

31. 03. 95

Fz - AS - FJ - FS - In - Wi - Wo

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1996

A. Zielsetzung

Neuregelung der Steuerfreistellung des Existenzminimums entsprechend dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. September 1992.

Fortführung der Unternehmenssteuerreform in einer dritten – aufkommensneutralen – Stufe einschließlich Erleichterungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Aufbau einer leistungsfähigen Wirtschaft in den neuen Ländern.
Steuervereinfachung.

B. Lösung

Steuerfreistellung des Existenzminimums ab dem Veranlagungszeitraum 1996 im Rahmen eines leistungsgerechten und mittelstandsfreundlichen Einkommensteuertarifs entsprechend dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. September 1992.

Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer und mittelstandsfreundliche Senkung der Gewerbeertragsteuer zum 1. Januar 1996, verbunden mit einem Einstieg in die Gemeindefinanzreform, insbesondere eines vollen Ausgleichs für die Gemeinden durch eine Beteiligung am Aufkommen der Umsatzsteuer.

Fristablauf: 12. 05. 95

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

Einführung weiterer Erleichterungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer auf das Betriebsvermögen sowie mittelstandsfreundliche Anhebung der Einheitswertgrenze, bis zu der Sonderabschreibungen und Ansparabschreibungen in Anspruch genommen werden können, auf 300 000 DM.

Förderung von Investitionen durch Investitionszulagen und Sonderabschreibungen vorrangig zugunsten der gewerblichen Wirtschaft bis 1998 und gezielte Stärkung des gewerblichen Mittelstands sowie Verlängerung der Aussetzung der Vermögensteuer in den neuen Ländern.

Vereinfachung des Steuerrechts und des Besteuerungsverfahrens durch gezielte pragmatische Einzelmaßnahmen wie z. B. die Einführung einer Kurzveranlagung und eines Wahlrechts, Steuererklärungen für 2 Jahre abzugeben, sowie weitere Maßnahmen auf der Grundlage der Vereinfachungsinitiative des Bundesministeriums der Finanzen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich – einschließlich der Maßnahmen zur Gegenfinanzierung – in den Rechnungsjahren 1996 bis 1999 die nachfolgenden finanziellen Auswirkungen:

Gebietskörperschaft	Rechnungsjahre – in Mio. DM –			
	1996	1997	1998	1999
Bund	– 7 677	– 9 742	–11 007	– 7 905
Länder	– 7 481	– 9 330	–10 696	– 7 586
Gemeinden ...	– 1 878	– 3 795	– 4 129	– 2 019
Insgesamt	–17 036	–22 867	–25 832	–17 510

Einzelheiten sind aus dem beigelegten Finanztableau ersichtlich.

Bundesrat

Drucksache 171/95

31. 03. 95

Fz - AS - FJ - FS - In - Wi - Wo

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1996

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (43) – 522 00 – Ste 205/95

Bonn, den 31. März 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1996

mit Begründung und Vorblatt.

Die Vorlage ist besonders eilbedürftig, weil das Gesetzgebungsverfahren bis Sommer 1995 abgeschlossen sein sollte, um einen ausreichenden Vorlauf für eine Anwendung der Neuregelungen zum 1. Januar 1996 sicherzustellen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Dr. Helmut Kohl

Fristablauf: 12. 05. 95

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1996

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	2
Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes	3
Änderung des Ausführungsgesetzes Grenzgänger Niederlande	4
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	5
Änderung des Umwandlungssteuergesetzes	6
Änderung des Gewerbesteuer-Gesetzes	7
Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung	8
Änderung des Investitionszulagengesetzes	9
Änderung des Fördergebietsgesetzes	10
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	11
Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	12
Änderung des Bewertungsgesetzes	13
Änderung des Vermögensteuergesetzes	14
Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes	15
Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes	16
Änderung der Abgabenordnung	17
Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	18
Änderung des Bodenschätzungsgesetzes	19
Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes	20
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	21
Änderung des Gesetzes zur Regelung der finanziellen Voraussetzungen für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg	22
Änderung des D-Markbilanzgesetzes	23
Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes	24
Änderung des Heimarbeitsgesetzes	25
Änderung des Mineralölsteuergesetzes	26
Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes	27
Änderung des Steuerberatungsgesetzes	28

Artikel

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	29
Neufassung des Gesetzes über Steuerstatistiken	30
Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	31
Inkrafttreten	32

Artikel 1**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2a Abs. 3 wird folgender neuer Satz angefügt:
 „Der am Schluß eines Veranlagungszeitraums nach den Sätzen 3 und 4 der Hinzurechnung unterliegende und noch nicht hinzugerechnete (verbleibende) Betrag ist gesondert festzustellen; § 10d Abs. 3 gilt entsprechend.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
 „2. das Arbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld, das Schlechtwettergeld, die Arbeitslosenhilfe, das Unterhaltsgeld und die übrigen Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz und den entsprechenden Programmen des Bundes und der Länder, soweit sie Arbeitnehmern oder Arbeitsuchenden oder zur Förderung der Ausbildung oder Fortbildung der Empfänger gewährt werden, sowie Leistungen nach § 55a des Arbeitsförderungsgesetzes, Leistungen auf Grund der in § 141m Abs. 1 und § 141n Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Ansprüche, Leistungen auf Grund der in § 115 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 117 Abs. 4 Satz 1 oder § 134 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes, § 160 Abs. 1 Satz 1 und § 166a des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Ansprüche, wenn über das Vermögen des ehemaligen Arbeitgebers des Arbeitslosen das Konkursverfahren oder Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet worden ist oder einer der Fälle des § 141b Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes vorliegt, und

der Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag nach § 249e Abs. 4a des Arbeitsförderungsgesetzes;“

- b) Nummer 4 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) der Geldwert der auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Heilfürsorge;“

- c) In Nummer 13 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen sind nur insoweit steuerfrei, als sie die Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 nicht übersteigen;“

- d) Nummer 16 wird wie folgt gefaßt:

„16. die Vergütungen, die Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes von ihrem Arbeitgeber zur Erstattung von Reisekosten, Umzugskosten oder Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung erhalten, soweit sie die beruflich veranlaßten Mehraufwendungen, bei Verpflegungsmehraufwendungen die Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 und bei Familienheimfahrten mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug die Pauschbeträge nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 nicht übersteigen;“

- e) Nummer 59 wird wie folgt gefaßt:

„59. die Zusatzförderung nach § 88e des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und nach § 51f des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland, soweit die Einkünfte dem Mieter zuzurechnen sind, und die Mietvorteile im Rahmen eines Dienstverhältnisses, die auf der Förderung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz und dem Wohnungsbaugesetz für das Saarland einschließlich der Förderung mit Wohnungsfürsorgemitteln aus öffentlichen Haushalten beruhen oder die die Vorteile aus der Förderung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz nicht überschreiten, wenn sie unter entsprechenden Voraussetzungen gewährt werden;“

- f) Folgende neue Nummer wird angefügt:

„69. Leistungen an durch Blut oder Blutprodukte HIV-infizierte oder an AIDS erkrankte Personen durch das Programm „Humanitäre Soforthilfe“;“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Steuerpflichtige, die den Gewinn aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit als Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermitteln (§ 4 Abs. 3), können einen Betrag in Höhe von 8 vom Hundert der Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes als Betriebsausgabe abziehen (Betriebsausgaben-Pauschbetrag); Umsätze aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind

nicht zu berücksichtigen. Neben dem Betriebsausgaben-Pauschbetrag dürfen nur die folgenden Aufwendungen abgezogen werden:

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens zuzüglich der darauf entfallenden nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuerbeträge und der nach § 9b nicht den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter zuzurechnenden Teile der Vorsteuerbeträge,
2. die Arbeitslöhne,
3. die an das Finanzamt gezahlte Umsatzsteuer und
4. Absetzungen für Abnutzung und Substanzverringerung nach § 7 Abs. 4 bis 6, erhöhte Absetzungen, Sonderabschreibungen und Ansparabschreibungen sowie Abzugsbeträge nach § 6c.

Bei der Veräußerung oder Entnahme abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der an ihre Stelle tretende Wert, vermindert um die abgegoltenen oder in Anspruch genommenen Absetzungen für Abnutzung, erhöhten Absetzungen oder Sonderabschreibungen, als Betriebsausgaben abzugsfähig; bei nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens gilt § 4 Abs. 3 Satz 4 entsprechend. Veräußerungskosten dürfen neben dem Betriebsausgaben-Pauschbetrag abgezogen werden. Der Steuerpflichtige kann im folgenden Veranlagungszeitraum zur Ermittlung der tatsächlichen Betriebsausgaben übergehen. In diesem Fall ist eine erneute Anwendung des Betriebsausgaben-Pauschbetrags oder eines besonderen Betriebsausgaben-Pauschbetrags erst nach Ablauf der vier folgenden Veranlagungszeiträume zulässig; §§ 140, 141 der Abgabenordnung bleiben unberührt. Wechselt der Steuerpflichtige zur Ermittlung der tatsächlichen Betriebsausgaben, sind die abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 4, in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen. § 4 Abs. 3 Satz 5 bleibt unberührt.“

- b) Absatz 5 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Mehraufwendungen für die Verpflegung des Steuerpflichtigen, soweit in den folgenden Sätzen nichts anderes bestimmt ist. Wird der Steuerpflichtige vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt betrieblich tätig, ist für jeden vollen Kalendertag, an dem der Steuerpflichtige wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt abwesend ist, ein Pauschbetrag von

50 Deutsche Mark abzuziehen. Die Tage des Beginns und der Beendigung der Abwesenheit sind zusammen als voller Kalendertag zu behandeln, wenn die Abwesenheitsdauer an beiden Tagen zusammen mindestens 24 Stunden beträgt. Bei einer Tätigkeit im Ausland treten an die Stelle des Pauschbetrags nach Satz 2 länderspezifische unterschiedliche Pauschbeträge, die auf der Grundlage der höchsten Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bekanntgemacht werden. Bei einer längerfristigen vorübergehenden Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt sich der pauschale Abzug auf die ersten drei Monate. Die Abzugsbeschränkung nach Satz 1, die Pauschbeträge nach Sätzen 2 und 4 sowie die Dreimonatsfrist nach Satz 5 gelten auch für den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen bei einer aus betrieblichem Anlaß begründeten doppelten Haushaltsführung; dabei ist für jeden Kalendertag innerhalb der Dreimonatsfrist, an dem gleichzeitig eine Tätigkeit im Sinne des Satzes 2 ausgeübt wird, der nach Satz 2 oder 4 in Betracht kommende Pauschbetrag nur einmal abzuziehen und die Dauer einer Tätigkeit im Sinne des Satzes 2 an dem Beschäftigungsort, der zur Begründung der doppelten Haushaltsführung geführt hat, auf die Dreimonatsfrist anzurechnen, wenn sie ihr unmittelbar vorausgegangen ist."

4. § 4 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zuwendungen an eine Unterstützungskasse dürfen von dem Unternehmen, das die Zuwendungen leistet (Trägerunternehmen), als Betriebsausgaben abgezogen werden, soweit die Leistungen der Kasse, wenn sie vom Trägerunternehmen unmittelbar erbracht würden, bei diesem betrieblich veranlaßt wären und sie die folgenden Beträge nicht übersteigen:

1. bei Unterstützungskassen, die lebenslang laufende Leistungen gewähren:

- a) das Deckungskapital für die laufenden Leistungen nach der dem Gesetz als Anlage 1 beigefügten Tabelle. Leistungsempfänger ist jeder ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der von der Unterstützungskasse Leistungen erhält; soweit die Kasse Hinterbliebenenversorgung gewährt, ist Leistungsempfänger der Hinterbliebene eines ehemaligen Arbeitnehmers des Trägerunternehmens, der von der Kasse Leistungen erhält. Dem ehemaligen Arbeitnehmer stehen andere Personen gleich, denen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenen-

versorgung aus Anlaß ihrer ehemaligen Tätigkeit für das Trägerunternehmen zugesagt worden sind;

b) in jedem Wirtschaftsjahr für jeden Leistungsanwärter,

aa) wenn die Kasse nur Invaliditätsversorgung oder nur Hinterbliebenenversorgung gewährt, jeweils 6 vom Hundert,

bb) wenn die Kasse Altersversorgung mit oder ohne Einschluß von Invaliditätsversorgung oder Hinterbliebenenversorgung gewährt, 25 vom Hundert

der jährlichen Versorgungsleistungen, die der Leistungsanwärter oder, wenn nur Hinterbliebenenversorgung gewährt wird, dessen Hinterbliebene nach den Verhältnissen am Schluß des Wirtschaftsjahrs der Zuwendung im letzten Zeitpunkt der Anwartschaft, spätestens im Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahrs erhalten können. Leistungsanwärter ist jeder Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der von der Unterstützungskasse nachweisbar Leistungen erhalten kann und am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 30. Lebensjahr vollendet hat; soweit die Kasse nur Hinterbliebenenversorgung gewährt, gilt als Leistungsanwärter jeder Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 30. Lebensjahr vollendet hat und dessen Hinterbliebene die Hinterbliebenenversorgung erhalten können. Das Trägerunternehmen kann bei der Berechnung nach Satz 1 statt des dort maßgebenden Betrags den Durchschnittsbetrag der von der Kasse im Wirtschaftsjahr an Leistungsempfänger im Sinne von Buchstabe a Satz 2 gewährten Leistungen zugrunde legen. In diesem Fall sind Leistungsanwärter im Sinne des Satzes 2 nur die Arbeitnehmer oder ehemaligen Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, die am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 50. Lebensjahr vollendet haben. Dem Arbeitnehmer oder ehemaligen Arbeitnehmer oder ehemaligen Arbeitnehmer als Leistungsanwärter stehen andere Personen gleich, denen nachweisbar Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß ihrer Tätigkeit für das Trägerunternehmen zugesagt worden sind;

c) den Betrag des Beitrags, den die Kasse an einen Versicherer zahlt, soweit sie sich die Mittel für ihre Versorgungsleistungen, die der Leistungsanwärter

oder Leistungsempfänger nach den Verhältnissen am Schluß des Wirtschaftsjahrs der Zuwendung erhalten kann, durch Abschluß einer Versicherung verschafft. Bei Versicherungen für einen Leistungsanwärter ist der Abzug des Beitrags nur zulässig, wenn der Leistungsanwärter die in Buchstabe b Satz 2 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, die Versicherung für die Dauer bis zu dem Zeitpunkt abgeschlossen ist, für den erstmals Leistungen der Altersversorgung vorgesehen sind, mindestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Leistungsanwärter das 55. Lebensjahr vollendet hat, und während dieser Zeit jährlich Beiträge gezahlt werden, die der Höhe nach gleichbleiben oder steigen. Das gleiche gilt für Leistungsanwärter, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für Leistungen der Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung, für Leistungen der Altersversorgung unter der Voraussetzung, daß die Leistungsanwartschaft bereits unverfallbar ist. Ein Abzug ist ausgeschlossen, wenn die Ansprüche aus der Versicherung der Sicherung eines Darlehens dienen. Liegen die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 vor, sind die Zuwendungen nach den Buchstaben a und b in dem Verhältnis zu vermindern, in dem die Leistungen der Kasse durch die Versicherung gedeckt sind;

- d) den Betrag, den die Kasse einem Leistungsanwärter im Sinne von Buchstabe b Satz 2 und 5 vor Eintritt des Versorgungsfalls als Abfindung für künftige Versorgungsleistungen gewährt oder den sie an einen anderen Versorgungsträger zahlt, der eine ihr obliegende Versorgungsverpflichtung übernommen hat.

Zuwendungen dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn das Vermögen der Kasse ohne Berücksichtigung künftiger Versorgungsleistungen am Schluß des Wirtschaftsjahrs das zulässige Kassenvermögen übersteigt. Bei der Ermittlung des Vermögens der Kasse sind der Grundbesitz mit dem Wert anzusetzen, mit dem er bei einer Veranlagung der Kasse zur Vermögensteuer auf den Veranlagungszeitpunkt anzusetzen wäre, der auf den Schluß des Wirtschaftsjahrs folgt, und Ansprüche aus einer Versicherung mit dem Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zuzüglich des Guthabens aus Beitragsrückerstattung am Schluß des Wirtschaftsjahrs; das übrige Vermögen ist mit dem gemeinen Wert am Schluß des Wirtschaftsjahrs zu bewerten. Zulässiges Kassenvermögen ist die Summe aus dem Deckungskapital für alle am Schluß des Wirt-

schaftsjahrs laufenden Leistungen nach der dem Gesetz als Anlage 1 beigelegten Tabelle für Leistungsempfänger im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a und dem Achtfachen der nach Satz 1 Buchstabe b abzugsfähigen Zuwendungen. Soweit sich die Kasse die Mittel für ihre Leistungen durch Abschluß einer Versicherung verschafft, ist, wenn die Voraussetzungen für den Abzug des Beitrags nach Satz 1 Buchstabe c erfüllt sind, zulässiges Kassenvermögen der Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals aus der Versicherung am Schluß des Wirtschaftsjahrs; in diesem Fall ist das zulässige Kassenvermögen nach Satz 4 in dem Verhältnis zu vermindern, in dem die Leistungen der Kasse durch die Versicherung gedeckt sind. Soweit die Berechnung des Deckungskapitals nicht zum Geschäftsplan gehört, tritt an die Stelle des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals der nach § 176 Abs. 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag berechnete Zeitwert. Gewährt eine Unterstützungskasse an Stelle von lebenslänglich laufenden Leistungen eine einmalige Kapitalleistung, so gelten 10 vom Hundert der Kapitalleistung als Jahresbetrag einer lebenslänglich laufenden Leistung;

2. bei Kassen, die keine lebenslänglich laufenden Leistungen gewähren, für jedes Wirtschaftsjahr 0,2 vom Hundert der Lohn- und Gehaltssumme des Trägerunternehmens, mindestens jedoch den Betrag der von der Kasse in einem Wirtschaftsjahr erbrachten Leistungen, soweit dieser Betrag höher ist als die in den vorangegangenen fünf Wirtschaftsjahren vorgenommenen Zuwendungen abzüglich der in dem gleichen Zeitraum erbrachten Leistungen. Diese Zuwendungen dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn das Vermögen der Kasse am Schluß des Wirtschaftsjahrs das zulässige Kassenvermögen übersteigt. Als zulässiges Kassenvermögen kann 1 vom Hundert der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssumme der letzten drei Jahre angesetzt werden. Hat die Kasse bereits 10 Wirtschaftsjahre bestanden, darf das zulässige Kassenvermögen zusätzlich die Summe der in den letzten 10 Wirtschaftsjahren gewährten Leistungen nicht übersteigen. Für die Bewertung des Vermögens der Kasse gilt Nummer 1 Satz 3 entsprechend. Bei der Berechnung der Lohn- und Gehaltssumme des Trägerunternehmens sind Löhne und Gehälter von Personen, die von der Kasse keine nicht lebenslänglich laufenden Leistungen erhalten können, auszuschneiden."

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Zuwendungen, die bis zum Ablauf eines Monats nach Aufstellung oder Feststellung der Bilanz des Trägerunternehmens für den

Schluß eines Wirtschaftsjahrs geleistet werden, können von dem Trägerunternehmen noch für das abgelaufene Wirtschaftsjahr durch eine Rückstellung gewinnmindernd berücksichtigt werden."

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

5. In § 6 Abs. 1 Nr. 4 werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben.

6. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen kann nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden; der dabei anzuwendende Hundertsatz darf höchstens das Zweieinhalbfache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen und 25 vom Hundert nicht übersteigen."

b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz eingefügt:

"Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 29. Juli 1981 und vor dem 1. Januar 1996 angeschafft oder hergestellt worden sind, darf der Hundertsatz höchstens das Dreifache betragen und 30 vom Hundert nicht übersteigen."

7. § 7 e wird aufgehoben.

8. § 7 f Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Steuerpflichtige, die im Inland ein privates Krankenhaus betreiben, können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die ausschließlich dem Betrieb dieses Krankenhauses dienen, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Jahren Sonderabschreibungen vornehmen, und zwar

1. bei neuen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zur Höhe von insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Die Anschaffung unbeweglicher Wirtschaftsgüter ist nur begünstigt, wenn das Wirtschaftsgut bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden ist und für das Wirtschaftsgut weder Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 5 noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen worden sind."

9. § 7 g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Sonderabschreibungen nach Absatz 1 können nur in Anspruch genommen werden, wenn

1. im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts der Einheitswert des Betriebs, zu dessen Anlagevermö-

gen das Wirtschaftsgut gehört, nicht mehr als 300 000 Deutsche Mark beträgt und

2. das Wirtschaftsgut

- a) mindestens ein Jahr nach seiner Anschaffung oder Herstellung in einer inländischen Betriebsstätte dieses Betriebs verbleibt und
- b) im Jahr der Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen im Betrieb des Steuerpflichtigen ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Rücklage darf 45 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des begünstigten Wirtschaftsguts nicht überschreiten, das der Steuerpflichtige voraussichtlich bis zum Ende des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs anschaffen oder herstellen wird."

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

2. der Betrieb am Schluß des Wirtschaftsjahrs, das dem Wirtschaftsjahr der Bildung der Rücklage vorangeht, das in Absatz 2 genannte Größenmerkmal erfüllt;"

bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

4. der Steuerpflichtige keine Rücklagen nach § 3 Abs. 1 und 2a des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), ausweist."

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Sobald für das begünstigte Wirtschaftsgut Abschreibungen vorgenommen werden dürfen, ist die Rücklage in Höhe von 45 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnerhöhend aufzulösen."

10. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen und sonstige Sachbezüge), sind mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. Bei Arbeitnehmern, für deren Sachbezüge durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch Werte bestimmt worden sind, sind diese Werte maßgebend. Die Werte nach Satz 2 sind auch bei Steuerpflichtigen anzusetzen, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, wenn sie für deren Sachbezüge nicht offensichtlich unzutreffend sind. Die oberste Finanzbehörde eines Landes kann mit Zustim-

mung des Bundesministeriums der Finanzen für weitere Sachbezüge der Arbeitnehmer Durchschnittswerte festsetzen. Sachbezüge, die nach Satz 1 zu bewerten sind, bleiben außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 30 Deutsche Mark im Kalendermonat nicht übersteigen."

11. § 9a wird wie folgt gefaßt:

„§ 9a

Pauschbeträge für Werbungskosten

Für Werbungskosten sind bei der Ermittlung der Einkünfte die folgenden Pauschbeträge abzuziehen,

1. wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden:

a) von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit:

ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2 000 Deutsche Mark;

b) von den Einnahmen aus Kapitalvermögen:

ein Pauschbetrag von 100 Deutsche Mark; bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen veranlagt werden, erhöht sich dieser Pauschbetrag auf insgesamt 200 Deutsche Mark;

c) von den Einnahmen im Sinne des § 22 Nr. 1 und 1a:

ein Pauschbetrag von insgesamt 200 Deutsche Mark;

2. wenn der Steuerpflichtige bei Gebäuden, soweit sie Wohnzwecken dienen, die Werbungskosten pauschal ermittelt:

von den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung:

ein Pauschbetrag von 42 Deutsche Mark pro qm Wohnfläche. Neben dem Pauschbetrag können die Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, Absetzungen für Abnutzung und für Substanzverringerung, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen abgezogen werden. Der Steuerpflichtige kann für den folgenden Veranlagungszeitraum die tatsächlichen Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist eine erneute Anwendung des Werbungskosten-Pauschbetrags erst nach Ablauf der vier folgenden Veranlagungszeiträume zulässig. Für Zeiträume, in denen das Gebäude nicht Wohnzwecken oder der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dient, ist der Pauschbetrag nicht abzuziehen. Sind mehrere Steuerpflichtige Eigentümer des Gebäudes, können sie das Wahlrecht nur einheitlich ausüben. Die vorstehenden Sätze sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie auf Eigentumswohnungen entsprechend anzuwenden.

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungs-Freibetrag (§ 19

Abs. 2) geminderten Einnahmen, die Pauschbeträge nach Satz 1 Nummer 1 Buchstaben b und c dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden."

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung oder seine Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf bis zu 1 800 Deutsche Mark im Kalenderjahr. Dieser Betrag erhöht sich auf 2 400 Deutsche Mark, wenn der Steuerpflichtige wegen der Ausbildung oder Weiterbildung außerhalb des Orts untergebracht ist, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn dem Steuerpflichtigen Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder Weiterbildung seines Ehegatten erwachsen und die Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 erfüllen; in diesem Fall können die Beträge von 1 800 Deutsche Mark und 2 400 Deutsche Mark für den in der Berufsausbildung oder Weiterbildung befindlichen Ehegatten insgesamt nur einmal abgezogen werden. Zu den Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder Weiterbildung gehören nicht Aufwendungen für den Lebensunterhalt, es sei denn, daß es sich um Mehraufwendungen handelt, die durch eine auswärtige Unterbringung im Sinne des Satzes 2 entstehen."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. für Beiträge nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c ein zusätzlicher Höchstbetrag von 360 Deutsche Mark für Steuerpflichtige, die nach dem 31. Dezember 1957 geboren sind;"

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Vorsorgeaufwendungen, die die nach den Nummern 1 bis 3 abziehbaren Beträge übersteigen, können zur Hälfte, höchstens bis zu 50 vom Hundert des Grundhöchstbetrags abgezogen werden (hälftiger Höchstbetrag)."

13. § 10a wird aufgehoben.

14. § 10b Abs. 1 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefaßt:

„Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 50 000 Deutsche Mark zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist sie im Rahmen der Höchstsätze im Veranlagungszeitraum der Zuwendung, in den zwei vorangegangenen und in den fünf folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen. § 10d gilt entsprechend."

15. § 10 c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 erster Satzteil wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorsorgepauschale beträgt 20 vom Hundert des Arbeitslohns.“

- b) Absatz 3 letzter Satzteil wird wie folgt gefaßt:

„beträgt die Vorsorgepauschale 20 vom Hundert des Arbeitslohns, jedoch höchstens 2 214 Deutsche Mark.“

- c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Wenn beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen haben und ein Ehegatte zu dem Personenkreis des Absatzes 3 gehört, ist die höhere Vorsorgepauschale abzuziehen, die sich ergibt, wenn entweder die Deutsche-Mark-Beträge nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 verdoppelt und der sich für den Ehegatten im Sinne des Absatzes 3 nach Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz ergebende Betrag auf 2 214 Deutsche Mark begrenzt werden oder der Arbeitslohn des nicht unter Absatz 3 fallenden Ehegatten außer Betracht bleibt.“

16. § 14 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Veräußert ein Steuerpflichtiger nach dem 30. Juni 1970 und vor dem 1. Januar 2001 seinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im ganzen, so wird auf Antrag der Veräußerungsgewinn (§ 16 Abs. 2) nur insoweit zur Einkommensteuer herangezogen, als er den Betrag von 150 000 Deutsche Mark übersteigt, wenn

1. der für den Zeitpunkt der Veräußerung maßgebende Wirtschaftswert (§ 46 Bewertungsgesetz) des Betriebs 40 000 Deutsche Mark nicht übersteigt,
2. die Einkünfte des Steuerpflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 in den dem Veranlagungszeitraum der Veräußerung vorangegangenen beiden Veranlagungszeiträumen jeweils den Betrag von 35 000 Deutsche Mark nicht überstiegen haben. Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Einkünfte beider Ehegatten zusammen jeweils 70 000 Deutsche Mark nicht überstiegen haben.“

- b) Absatz 4 Satz 1 bis 3 wird wie folgt gefaßt:

„Veräußert oder entnimmt ein Steuerpflichtiger nach dem 31. Dezember 1979 und vor dem 1. Januar 2001 Teile des zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Grund und Bodens, so wird der bei der Veräußerung oder der Entnahme entstehende Gewinn auf Antrag nur insoweit zur Einkommensteuer herangezogen, als er den Betrag von 120 000 Deutsche Mark übersteigt. Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn

1. der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten oder der Grund und Boden innerhalb von 12 Monaten nach der Veräußerung oder Entnahme in sachlichem

Zusammenhang mit der Hoferbfolge oder Hofübernahme zur Abfindung weichender Erben verwendet wird und

2. das Einkommen des Steuerpflichtigen ohne Berücksichtigung des Gewinns aus der Veräußerung oder Entnahme und des Freibetrags in dem dem Veranlagungszeitraum der Veräußerung oder Entnahme vorangegangenen Veranlagungszeitraum den Betrag von 35 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat; bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen veranlagt werden, erhöht sich der Betrag von 35 000 Deutsche Mark auf 70 000 Deutsche Mark.

Übersteigt das Einkommen den Betrag von 35 000 Deutsche Mark, so vermindert sich der Betrag von 120 000 Deutsche Mark nach Satz 1 für jede angefangenen 500 Deutsche Mark des übersteigenden Einkommens um 20 000 Deutsche Mark; bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen veranlagt werden und deren Einkommen den Betrag von 70 000 Deutsche Mark übersteigt, vermindert sich der Betrag von 120 000 Deutsche Mark nach Satz 1 für jede angefangenen 1 000 Deutsche Mark des übersteigenden Einkommens um 20 000 Deutsche Mark.“

- c) Absatz 5 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Veräußert ein Steuerpflichtiger nach dem 31. Dezember 1985 und vor dem 1. Januar 2001 Teile des zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Grund und Bodens, so wird der bei der Veräußerung entstehende Gewinn auf Antrag nur insoweit zur Einkommensteuer herangezogen, als er den Betrag von 90 000 Deutsche Mark übersteigt, wenn

1. der Steuerpflichtige den Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten zur Tilgung von Schulden verwendet, die zu dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören und vor dem 1. Juli 1985 bestanden haben, und
2. die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 2 Nr. 2 erfüllt sind.

Übersteigt das Einkommen den Betrag von 35 000 Deutsche Mark, so vermindert sich der Betrag von 90 000 Deutsche Mark nach Satz 1 für jede angefangenen 500 Deutsche Mark des übersteigenden Einkommens um 15 000 Deutsche Mark; bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen veranlagt werden und deren Einkommen den Betrag von 70 000 Deutsche Mark übersteigt, vermindert sich der Betrag von 90 000 Deutsche Mark nach Satz 1 für jede angefangenen 1 000 Deutsche Mark des übersteigenden Einkommens um 15 000 Deutsche Mark.“

17. § 17 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Veräußerungsgewinn im Sinne des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräuße-

rungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 tritt an die Stelle des Veräußerungspreises der Anteile ihr gemeiner Wert. Hat der Veräußerer den veräußerten Anteil unentgeltlich erworben, so sind als Anschaffungskosten des Anteils die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers maßgebend, der den Anteil zuletzt entgeltlich erworben hat. Ein Veräußerungsverlust ist nur zu berücksichtigen, wenn der Veräußerer, bei jeweils unentgeltlichem Erwerb seine Rechtsvorgänger

- a) die wesentliche Beteiligung im Rahmen der Gründung der Kapitalgesellschaft entgeltlich erworben hat oder
- b) die Anteile mehr als fünf Jahre vor der Veräußerung entgeltlich erworben hat und der Veräußerer oder im Fall des unentgeltlichen Erwerbs einer seiner Rechtsvorgänger während dieses Zeitraums wesentlich am Kapital der Gesellschaft beteiligt war."

18. § 19a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt auch für Aktien nach Nummer 1, die von einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften ausgegeben werden, und für Anteilscheine nach Nummern 4 und 5, wenn die ausgebende Gesellschaft von einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes gegründet worden ist.“
- b) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 6a eingefügt:
„(6a) Ein Tarifvertrag kann bestimmen, daß neben dem Barlohn Arbeitslohn als Sachbezug in Form einer Vermögensbeteiligung nach Absatz 3, die keine Kapitalbeteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers ist, geschuldet ist. Er kann auch bestimmen, daß ein Teil des Arbeitslohns entweder als Barlohn oder als Sachbezug in Form einer Vermögensbeteiligung nach Absatz 3 geschuldet ist, und ausdrücklich eine Betriebsvereinbarung darüber zulassen, ob Barlohn oder ein solcher Sachbezug zuzuwenden ist. Die Überlassung einer Vermögensbeteiligung auf Grund eines Tarifvertrags nach Satz 1 oder auf Grund einer Betriebsvereinbarung nach Satz 2 ist nach Absatz 1 begünstigt, wenn der Arbeitnehmer nach dem Tarifvertrag oder nach der Betriebsvereinbarung auch einen gleichwertigen Sachbezug in Form einer ihm vom Arbeitgeber angebotenen Vermögensbeteiligung an dessen Unternehmen oder in Form einer anderen Vermögensbeteiligung nach Absatz 3 verlangen kann.“

19. Nach § 20 wird folgender neuer § 20a eingefügt:

„§ 20a

Negative Kapitalerträge bei Rückzahlung
anderer Gewinnausschüttungen

- (1) Zahlt der Anteilseigner eine Ausschüttung, die nicht auf einem den gesellschaftsrechtlichen

Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschuß für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruht, auf Grund einer im Zeitpunkt der Ausschüttung entstandenen Verpflichtung ganz oder teilweise zurück, liegen negative Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 vor. In Höhe des Betrags, um den sich nach § 36 Abs. 3 die Einkommensteuer erhöht, liegen negative Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 3 vor; diese sind zeitgleich mit den negativen Kapitalerträgen nach Satz 1 anzusetzen.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten negativen Kapitalerträge zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen. Bei Zugehörigkeit der Beteiligung an der ausschüttenden Körperschaft zu einem Betriebsvermögen des Anteilseigners tritt die Gewinnminderung durch die negativen Kapitalerträge erst in dem Zeitpunkt der Rückzahlung der Ausschüttung ein."

20. § 22 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Entschädigungen, Amtszulagen, Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, Übergangsgelder, Überbrückungsgelder, Sterbegelder, Versorgungsabfindungen, Versorgungsbezüge, die auf Grund des Abgeordnetengesetzes oder des Europaabgeordnetengesetzes sowie vergleichbare Bezüge, die auf Grund der entsprechenden Gesetze der Länder gezahlt werden.“

- b) Satz 4 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) für Nachversicherungsbeiträge auf Grund gesetzlicher Verpflichtung nach den Abgeordnetengesetzen im Sinne des Satzes 1 und für Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen § 3 Nr. 62,“

21. Nach § 25 wird folgender neuer § 25a eingefügt:

„§ 25a

Kurzveranlagung

(1) Im Rahmen einer Kurzveranlagung werden vom Gesamtbetrag der Einkünfte neben den Beträgen, die nach § 38c Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 bis 5 in den Lohnsteuertabellen berücksichtigt sind, und den nach § 32 Abs. 6 Satz 4 ermäßigten Kinderfreibeträgen als Sonderausgaben nur die gezahlte Kirchensteuer und der Abzugsbetrag nach § 10e und als außergewöhnliche Belastungen nur die Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene abgezogen sowie ein Freibetrag in Höhe von 1 200 Deutsche Mark. Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt der Freibetrag 2 400 Deutsche Mark. Die gezahlte Kirchensteuer wird im Rahmen der Kurzveranlagung nicht um erstattete Kirchensteuer gekürzt.

(2) Der Steuerpflichtige kann unwiderruflich durch Abgabe einer verkürzten Einkommensteuererklärung die Kurzveranlagung wählen."

22. § 32a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen

1. bis 12 095 Deutsche Mark:
 $(692,50 \times Y + 282,19) \times Y$;
2. von 12 096 Deutsche Mark bis 122 363 Deutsche Mark:
 $(151,90 \times Z + 1950) \times Z + 1344$;
3. ab 122 364 Deutsche Mark:
 $0,53 \times X - 23 509$.

„X“ ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen;

„Y“ ist ein Zehntausendstel des abgerundeten zu versteuernden Einkommens;

„Z“ ist ein Zehntausendstel des 12 042 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Für zu versteuernde Einkommen bis 122 363 Deutsche Mark ergibt sich die nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 2 (Einkommensteuer-Grundtabelle).“

c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für zu versteuernde Einkommen bis 244 727 Deutsche Mark ergibt sich die nach Satz 1 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 3 (Einkommensteuer-Splittingtabelle).“

23. § 32b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchstabe a und b wird wie folgt gefaßt:

„a) Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuß, Überbrückungsgeld, Eingliederungsgeld, Eingliederungshilfe oder Krankengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz,

b) Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletzengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen nach der Reichsversicherungsordnung, nach dem Fünften oder Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte.“

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbe-

steuerung oder einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuerfrei sind, oder nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegende Einkünfte im Sinne des § 50 Abs. 4, wenn deren Summe positiv ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der besondere Steuersatz nach Absatz 1 ist der Steuersatz, der sich ergibt, wenn bei der Berechnung der tariflichen Einkommensteuer das nach § 32a Abs. 1 zu versteuernde Einkommen vermehrt oder vermindert wird um

1. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 die Summe der Leistungen nach Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a), soweit er nicht bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar ist;

2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 die dort bezeichneten Einkünfte, ausgenommen die darin enthaltenen außerordentlichen Einkünfte.“

24. § 32c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Sind in dem zu versteuernden Einkommen gewerbliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 2 enthalten, deren Anteil am zu versteuernden Einkommen mindestens 102 600 Deutsche Mark beträgt, ist von der tariflichen Einkommensteuer ein Entlastungsbetrag nach Absatz 4 abzuziehen.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Von diesem Steuerbetrag sind die Einkommensteuer, die nach § 32a auf ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 102 546 Deutsche Mark entfällt, sowie 47 vom Hundert des abgerundeten gewerblichen Anteils, soweit er 102 546 Deutsche Mark übersteigt, abzuziehen.“

25. § 32d wird aufgehoben.

26. § 33a Abs. 4 wird aufgehoben.

27. Nach § 34g werden folgende Zwischenüberschrift und folgender neuer § 34h eingefügt:

„2 c.

Steuerermäßigung zur Steuerfreistellung
des Existenzminimums

§ 34h

Grundentlastung

(1) Bei einem zu versteuernden Einkommen bis 12 095 Deutsche Mark beträgt die festzusetzende Einkommensteuer 0 Deutsche Mark. In Fällen des § 32a Abs. 5 oder 6 beträgt bei einem zu versteuernden Einkommen bis 24 191 Deutsche Mark die festzusetzende Einkommensteuer 0 Deutsche Mark.

(2) Beträgt das zu versteuernde Einkommen 12 096 Deutsche Mark bis 43 361 Deutsche Mark oder 24 192 Deutsche Mark bis 86 723 Deutsche Mark in den Fällen des § 32a Abs. 5 und 6, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um die sich aus Anlage 4 zu diesem Gesetz ergebende Grundentlastung.

(3) Sind in der Summe der Einkünfte Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a außer solchen aus Veräußerungsrenten und Renten aus Lebensversicherungsverträgen enthalten, tritt für die Ermittlung der Grundentlastung nach den Absätzen 1 und 2 an die Stelle des zu versteuernden Einkommens die Summe aus dem zu versteuernden Einkommen und dem den Ertragsanteil übersteigenden Teil dieser Renten. In den Fällen des Satzes 1 erster Halbsatz ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um 250 Deutsche Mark. In Fällen des § 32a Abs. 5 und 6 ist der Abzugsbetrag nach Satz 2 zu verdoppeln."

28. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 3 Satz 4 Buchstabe f wird wie folgt gefaßt:

„f) wenn die Einnahmen oder die anrechenbare Körperschaftsteuer bei der Veranlagung nicht erfaßt werden;“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Zahlt der Anteilseigner eine Ausschüttung, die nicht auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruht, auf Grund einer im Zeitpunkt der Ausschüttung entstandenen Verpflichtung an die ausschüttende Körperschaft ganz oder teilweise zurück, erhöht sich für den Veranlagungszeitraum, in dem nach § 20a negative Kapitalerträge anzusetzen sind, die festzusetzende Einkommensteuer um die auf die Ausschüttung entfallende angerechnete Körperschaftsteuer.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Steuerbeträge nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 und nach Absatz 3 sind jeweils auf volle Deutsche Mark aufzurunden. Bei den durch Steuerabzug erhobenen Steuern ist jeweils die Summe der Beträge einer einzelnen Abzugsteuer aufzurunden.“

29. Nach § 36e wird folgender neuer § 36f eingefügt:

„§ 36f

Rückgängigmachung der Vergütung von Körperschaftsteuer

Zahlt ein nicht zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu veranlagender Anteilseigner eine Ausschüttung, die nicht auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruht, auf Grund einer im Zeitpunkt der Ausschüttung entstandenen Verpflichtung an die ausschüttende Körperschaft

ganz oder teilweise zurück, hat das für die Besteuerung der ausschüttenden Körperschaft zuständige Finanzamt von dem Anteilseigner eine nach den §§ 36b bis 36e gewährte Vergütung von Körperschaftsteuer zurückzufordern.“

30. § 38c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Bundesministerium der Finanzen hat auf der Grundlage der diesem Gesetz beigefügten Einkommensteuertabellen mit Berücksichtigung der Grundentlastung und der Ermäßigungsbeträge nach § 34h eine allgemeine Lohnsteuertabelle für Jahresarbeitslöhne bis zu 120 000 Deutsche Mark und für Arbeitnehmer mit nicht mehr als sechs Kinderfreibeträgen aufzustellen und bekanntzumachen.“

b) In Satz 4 werden der 3. und 4. Satzteil wie folgt gefaßt:

„... die auszuweisende Einkommensteuer beträgt jedoch mindestens 19,5 vom Hundert des abgerundeten zu versteuernden Einkommens; für den 61 128 Deutsche Mark übersteigenden Teil des abgerundeten zu versteuernden Einkommens beträgt die auszuweisende Einkommensteuer 53 vom Hundert.“

c) Satz 5 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. des Arbeitnehmer-Pauschbetrags (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) für die Steuerklassen I bis V,“

31. § 39 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Eintragung der Steuerklasse und der Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte umgehend ändern zu lassen, wenn die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte von den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahrs zugunsten des Arbeitnehmers abweicht;“

32. § 39a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Werbungskosten, die bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit anfallen, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) übersteigen,“

bb) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 7 angefügt:

„7. ein Freibetrag von 1 200 Deutsche Mark, wenn nach den Nummern 1 bis 5 kein Freibetrag oder nur ein Freibetrag für Aufwendungen und Beträge eingetragen wird, die nach § 25a abziehbar sind.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht

dauernd getrennt leben, ist jeweils die Summe der nach Absatz 1 Nr. 2 bis 7 in Betracht kommenden Beträge gemeinsam zu ermitteln; die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 7 genannten Beträge sind zu verdoppeln."

bb) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

"Satz 1 zweiter Halbsatz ist hinsichtlich des in Absatz 1 Nr. 2 genannten Betrags auch anzuwenden, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach § 32a Abs. 6 zu ermitteln ist."

c) Absatz 4 a wird aufgehoben.

33. § 39d Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. bei Anwendung des § 50 Abs. 1 Satz 6

a) Werbungskosten, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anfallen (§ 9), soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) übersteigen,

b) Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 und des § 10b, soweit sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Abs. 1) übersteigen, und der wie Sonderausgaben abziehbare Betrag nach § 10e nach Fertigstellung oder Anschaffung des begünstigten Objekts oder nach Fertigstellung der begünstigten Maßnahme,"

b) In Nummer 2 werden die Buchstaben a und b wie folgt gefaßt:

"a) Werbungskosten, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anfallen (§ 9), soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) übersteigen,

b) Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4 bis 9 und des § 10b, soweit sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Abs. 1) übersteigen und der wie Sonderausgaben abziehbare Betrag nach § 10e nach Fertigstellung oder Anschaffung des begünstigten Objekts oder nach Fertigstellung der begünstigten Maßnahme,"

34. § 40a Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Die Pauschalierungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind unzulässig

1. bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer ein Zweihundertstel der monatlichen Bezugsgröße im Sinne des § 18 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch durchschnittlich je Arbeitsstunde übersteigt,
2. bei Arbeitnehmern, die für eine andere Beschäftigung von demselben Arbeitgeber Arbeitslohn beziehen, der nach den §§ 39b bis 39d dem Lohnsteuerabzug unterworfen wird."

35. § 42b Abs. 1 Satz 4 Nr. 4b wird aufgehoben.

36. § 44a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. soweit die Kapitalerträge zusammen mit den Kapitalerträgen, für die die Kapitalertragsteuer nach § 44b zu erstatten oder die Körperschaftsteuer nach §§ 36b, 36c zu vergüten ist, einschließlich der Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 3 den Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4 und den Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b nicht übersteigen,"

b) Absatz 5 Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

"(5) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2, die einem unbeschränkt oder beschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen,"

37. § 44b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen und in den Fällen des § 44a Abs. 5 auch einem beschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, wird auf Antrag die einbehalten und abgeführte Kapitalertragsteuer unter den Voraussetzungen des § 44a Abs. 1, 2 und 5 in dem dort bestimmten Umfang erstattet."

b) Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Ist der Gläubiger von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 eine natürliche Person, die im Zeitpunkt des Zufließens der Kapitalerträge im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die im Zeitpunkt des Zufließens der Kapitalerträge im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz hat, und hat der Gläubiger eine andere Gewinnausschüttung im Sinne des § 27 Abs. 3 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes auf Grund einer im Zeitpunkt der Ausschüttung entstandenen Verpflichtung zurückgezahlt, wird die hierauf entfallende Kapitalertragsteuer auf Antrag des Gläubigers erstattet; dies gilt nicht, soweit nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 die Kapitalertragsteuer anzurechnen oder nach einer anderen Vorschrift zu erstatten ist. In den Fällen des Satzes 1 erstattet

1. das Finanzamt, an das die Kapitalertragsteuer abgeführt worden ist, die Steuer, die auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 entfällt, und
2. das Bundesamt für Finanzen die Steuer, die auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 6 entfällt."

38. In § 44c Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

"Die andere Hälfte der auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 erhobenen Kapital-

ertragsteuer erstattet auf Antrag des Gläubigers das Finanzamt, an das die Kapitalertragsteuer abgeführt worden ist, soweit der Gläubiger eine andere Gewinnausschüttung im Sinne des § 27 Abs. 3 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes auf Grund einer im Zeitpunkt der Ausschüttung entstandenen Verpflichtung zurückgezahlt hat; § 44 b Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 ist entsprechend anzuwenden."

39. § 45 d Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer nach § 44 Abs. 1 dieses Gesetzes und § 38 b des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften zum Steuerabzug verpflichtet ist, hat dem Bundesamt für Finanzen bis zum 31. Mai des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Kapitalerträge den Gläubigern zufließen, folgende Daten zu übermitteln:

1. Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum der Person – gegebenenfalls auch des Ehegatten –, die den Frestellungsauftrag erteilt hat (Auftraggeber),
2. Anschrift des Auftraggebers,
3. Höhe des Betrages, bis zu dem auf Grund des Frestellungsauftrages vom Steuerabzug Abstand genommen und bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer und die Vergütung von Körperschaftsteuer beim Bundesamt für Finanzen beantragt werden sollte,
4. Namen und Anschrift des Empfängers des Frestellungsauftrags.

Die Datenübermittlung hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf amtlich vorgeschriebenen maschinell verwertbaren Datenträgern zu erfolgen. Im übrigen findet § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung entsprechende Anwendung. Das Bundesamt für Finanzen kann auf Antrag eine Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zulassen, wenn eine Übermittlung nach Satz 2 eine unbillige Härte mit sich bringen würde."

40. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird eine Veranlagung nur durchgeführt,"
 - bb) Nummer 7 wird aufgehoben.

41. § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

- „a) § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 6, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat oder wenn es sich in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb um ausländische Erträge im Sinne der §§ 17 und 18 des

Auslandinvestment-Gesetzes handelt; dies gilt auch für Erträge aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen; dies gilt außer in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb dieses Gesetzes nicht in den Fällen des § 37 a, des § 38 b, des § 43 a in Verbindung mit § 38 b und des § 44 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften;"

42. § 50 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. bei Einkünften aus der Ausübung oder Verwertung einer Tätigkeit als Künstler, Berufssportler, Schriftsteller, Journalist oder Bildberichterstatter einschließlich solcher Tätigkeiten für den Rundfunk oder Fernsehfunk (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 bis 4), es sei denn, es handelt sich um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 unterliegen,"
 - bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

b) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„Das Finanzamt kann anordnen, daß der Schuldner der Vergütung für Rechnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers (Steuerschuldner) die Einkommensteuer von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, soweit diese nicht bereits dem Steuerabzug unterliegen, im Wege des Steuerabzugs einzubehalten und abzuführen hat, wenn dies zur Sicherstellung des Steueranspruchs zweckmäßig ist. Der Steuerabzug beträgt 25 v. H. der gesamten Einnahmen, solange der beschränkt steuerpflichtige Gläubiger nicht glaubhaft macht, daß die voraussichtlich geschuldete Steuer niedriger ist. Absatz 5 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend. § 50 Abs. 5 Satz 1 ist nicht anzuwenden."

43. Dem § 50 c wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

„(11) Hat ein zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigter Steuerpflichtiger einen Anteil an einer Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 von einem anrechnungsberechtigten Anteilseigner erworben, der den Anteil im Privatvermögen gehalten hat, sind die Absätze 1 bis 5, 7 und 8 entsprechend anzuwenden, wenn die Veräußerung durch den anrechnungsberechtigten Anteilseigner nicht die Voraussetzungen des § 23 oder des § 17 erfüllt."

44. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) über die Höhe von besonderen Betriebsausgaben-Pauschbeträgen für Gruppen von Betrieben, bei denen hinsichtlich der Besteuerungsgrundla-

gen annähernd gleiche Verhältnisse vorliegen, wenn der Steuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15) oder selbständiger Arbeit (§ 18) erzielt, in Höhe eines Vmhundertsatzes der Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes; Umsätze aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind nicht zu berücksichtigen. Einen besonderen Betriebsausgabenbetrag dürfen nur Steuerpflichtige in Anspruch nehmen, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschußrechnung nach § 4 Abs. 3 ermitteln. Bei der Festlegung der Höhe des besonderen Betriebsausgaben-Pauschbetrags ist der Zuordnung der Betriebe entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Fassung für Steuerstatistiken, Rechnung zu tragen. Bei der Ermittlung der besonderen Betriebsausgaben-Pauschbeträge sind alle Betriebsausgaben mit Ausnahme der an das Finanzamt gezahlten Umsatzsteuer zu berücksichtigen. Bei der Veräußerung oder Entnahme von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 4 sowie die Veräußerungskosten neben dem besonderen Betriebsausgaben-Pauschbetrag abzugsfähig. Der Steuerpflichtige kann im folgenden Veranlagungszeitraum zur Ermittlung der tatsächlichen Betriebsausgaben übergehen. Wechselt der Steuerpflichtige zur Ermittlung der tatsächlichen Betriebsausgaben, sind die abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 4, in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen. § 4 Abs. 3 Satz 5 bleibt unberührt. Nach dem Wechsel zur Ermittlung der tatsächlichen Betriebsausgaben ist eine erneute Inanspruchnahme des besonderen Betriebsausgaben-Pauschbetrags oder des Betriebsausgaben-Pauschbetrags nach § 4 Abs. 4a erst nach Ablauf der folgenden vier Veranlagungszeiträume zulässig; §§ 140, 141 der Abgabenordnung bleiben unberührt."

bb) Die bisherigen Buchstaben c bis e werden Buchstaben d bis f.

b) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird aufgehoben.

bb) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) über eine Beschränkung des Abzugs von Ausgaben zur Förderung steuer-

begünstigter Zwecke im Sinne des § 10b auf Zuwendungen an bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, über den Ausschluß des Abzugs von Mitgliedsbeiträgen sowie über eine Anerkennung gemeinnütziger Zwecke als besonders förderungswürdig;"

cc) Buchstabe k wird aufgehoben.

dd) Buchstabe w wird wie folgt gefaßt:

„w) über Sonderabschreibungen bei Handelsschiffen, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind und vor dem 1. Januar 2000 von Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 5 ermitteln, angeschafft oder hergestellt worden sind. Im Fall der Anschaffung eines Handelsschiffes ist weitere Voraussetzung, daß das Schiff vor dem 1. Januar 1996 in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller oder nach dem 31. Dezember 1995 bis zum Ablauf des vierten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres erworben worden ist. Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren bis zu insgesamt 40 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden. Sie können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten zugelassen werden. Die Sonderabschreibungen sind nur unter der Bedingung zuzulassen, daß die Handelsschiffe innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren nach ihrer Anschaffung oder Herstellung nicht veräußert werden; für Anteile an einem Handelsschiff gilt dies entsprechend. Die Sätze 1 bis 5 gelten für Schiffe, die der Seefischerei dienen, entsprechend. Für Luftfahrzeuge, die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworben worden sind und die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen im internationalen Luftverkehr oder zur Verwendung zu sonstigen gewerblichen Zwecken im Ausland bestimmt sind, gelten die Sätze 1 und 3 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der Eintragung in ein inländisches Seeschiffsregister die Eintragung in die deutsche Luftfahrzeugrolle, an die Stelle des Höchstsatzes von 40 vom Hundert ein Höchstsatz von 30 vom Hundert und bei der Vorschrift des Satzes 5 an die Stelle des Zeitraums von acht Jahren ein Zeitraum von sechs Jahren treten;"

ee) Buchstabe z wird aufgehoben.

45. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1995 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1995 zufließen.“

b) Absatz 2a wird wie folgt gefaßt:

„(2a) § 3 Nr. 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995 anzuwenden.“

c) Nach Absatz 2a wird folgender neuer Absatz 2b eingefügt:

„(2b) § 3 Nr. 59 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1994 anzuwenden.“

d) Der bisherige Absatz 2b wird neuer Absatz 2c.

e) Nach Absatz 2c wird folgender neuer Absatz 2d eingefügt:

„(2d) § 3 Nr. 69 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1994 anzuwenden.“

f) Absatz 3 wird aufgehoben.

g) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 5a eingefügt:

„(5a) § 4d ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1995 beginnen.“

h) Absatz 7 Satz 3 wird aufgehoben.

i) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) § 6b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ist auf Gewinne, die bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften in Wirtschaftsjahren entstehen, die nach dem 31. Dezember 1995 beginnen und vor dem 1. Januar 1999 enden, in folgender Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß abweichend von § 6b Abs. 1 Satz 1 ein Betrag bis zur vollen Höhe des bei der Veräußerung entstandenen Gewinns abgezogen werden kann:

„5. Anteilen an Kapitalgesellschaften,

a) die eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft angeschafft hat, die nach dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vom 17. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2488) anerkannt ist. Der Widerruf der Anerkennung und der Verzicht auf die Anerkennung haben Wirkung für die Vergangenheit, wenn nicht Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind. Bescheide über

die Anerkennung, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung und über die Feststellung, ob Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind, sind Grundlagenbescheide im Sinne der Abgabenordnung;

b) soweit sie durch Erhöhung des Kapitals dieser Gesellschaften angeschafft werden, wenn die Gesellschaften ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung im Fördergebiet nach § 1 Abs. 2 des Fördergebietsgesetzes haben und im Zeitpunkt des Erwerbs der Beteiligungen jeweils nicht mehr als 250 Arbeitnehmer in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beschäftigen, die Arbeitslohn, Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld beziehen; entsprechendes gilt, wenn die Anteile durch Neugründung von Kapitalgesellschaften angeschafft werden;

c) soweit sie durch Erhöhung des Kapitals dieser Gesellschaften angeschafft werden, wenn die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag dieser Gesellschaften (Beteiligungsgesellschaften) als Unternehmensgegenstand ausschließlich

aa) den Erwerb von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die durch Erhöhung ihres Kapitals entstehen;

bb) den Erwerb von Mitunternehmeranteilen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), die durch Einlagen der Kapitalgesellschaften entstehen;

cc) die Verwaltung und die Veräußerung der in Doppelbuchstaben aa und bb genannten Anteile oder

dd) die Beteiligung als stiller Gesellschafter an Unternehmen

bestimmt, die genannten Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Unternehmen ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung im Fördergebiet nach § 1 Abs. 2 des Fördergebietsgesetzes haben und im Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile, Mitunternehmeranteile oder stillen Beteiligungen nicht mehr als 250 Arbeitnehmer in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beschäftigen, die Arbeitslohn, Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld beziehen. Spätestens drei Monate nach dem Erwerb der Anteile an der Beteiligungsgesellschaft muß jeweils die Summe der Anschaffungskosten aller von der Gesellschaft gehaltenen Anteile an Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften zuzüglich der von ihr als stiller Beteiligter geleisteten Einlagen mindestens 90 vom Hundert ihres Eigenkapitals umfassen. Entsprechendes gilt, wenn die Anteile durch Neugründung ei-

ner Beteiligungsgesellschaft angeschafft werden."

Ist in den Fällen des Satzes 1 eine Rücklage nach § 6b Abs. 3 Satz 1 von mehr als 50 vom Hundert des bei der Veräußerung entstandenen Gewinns gebildet worden, so ist ein Abzug nach § 6b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 4 ausgeschlossen; der Abzug kann abweichend von § 6b Abs. 3 Satz 2 von den Anschaffungskosten der in Satz 1 Buchstabe b und c genannten Anteile an Kapitalgesellschaften erfolgen, die in den folgenden zwei Wirtschaftsjahren angeschafft worden sind; sie ist spätestens am Schluß des zweiten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs gewinnerhöhend aufzulösen."

j) Absatz 9 Satz 1 wird aufgehoben.

k) Nach Absatz 10 wird folgender neuer Absatz 10a eingefügt:

"(10a) § 7f ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1995 angeschafft oder hergestellt worden sind."

l) Absatz 11 wird wie folgt gefaßt:

"(11) § 7g Abs. 1 und 2 ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1995 angeschafft oder hergestellt worden sind. § 7g Abs. 3 bis 6 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1995 beginnen. Bestehen am Schluß des letzten vor dem 1. Januar 1996 beginnenden Wirtschaftsjahrs Rücklagen, die mit einem höheren Vomhundertsatz als 45 vom Hundert gebildet worden sind, so ist bei der späteren Auflösung dieser Rücklage nach § 7g Abs. 4 Satz 2 der Gewinn nach Absatz 5 nur zu erhöhen, soweit der aufgelöste Rücklagenbetrag höher ist als 5 vom Hundert der nach § 7g Abs. 4 Satz 1 maßgebenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten."

m) Absatz 12 wird wie folgt gefaßt:

"(12) § 10 Abs. 3 Nr. 4 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995 anzuwenden. § 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend bei Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall gegen Einmalbeitrag, wenn dieser nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes in den Fassungen, die vor dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeitraum gelten, als Sonderausgabe abgezogen worden ist und nach dem 8. November 1991 ganz oder zum Teil zurückgezahlt wird."

n) Absatz 13 wird wie folgt gefaßt:

"(13) § 10d Abs. 2 ist erstmals auf nicht ausgeglichene Verluste des Veranlagungszeitraums 1985 anzuwenden."

o) Absatz 17 wird wie folgt gefaßt:

"(17) § 14a ist erstmals für Veräußerungen und Entnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1995 vorgenommen worden sind. Für Veräußerungen und Entnahmen, die

vor dem 1. Januar 1995 vorgenommen worden sind, ist § 14a in der vor dem 1. Januar 1996 geltenden Fassung anzuwenden."

p) Absatz 18a wird aufgehoben.

q) Absatz 19 Satz 3 Nr. 3 Buchstabe b erster Satzteil wird wie folgt gefaßt:

"auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1999 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen, wenn die Gesellschaft das Schiff nach dem 15. November 1984 angeschafft, bestellt oder mit seiner Herstellung begonnen hat;"

r) Absatz 19b wird wie folgt gefaßt:

"(19b) Für die Anwendung des § 19a Abs. 1 Satz 2 ist § 17 Abs. 5 Satz 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406) sinngemäß anzuwenden."

s) Nach Absatz 19b wird folgender neuer Absatz 19c eingefügt:

"(19c) § 20a, § 36 Abs. 3 und 3a, § 36f, § 44b Abs. 5 und § 44c Abs. 2 Satz 2 gelten erstmals für Gewinnausschüttungen, die nach dem 31. Dezember 1995 an die ausschüttende Körperschaft zurückgewährt werden."

t) Absatz 21a wird wie folgt gefaßt:

"(21a) § 22 Nr. 4 Satz 1 und Satz 4 Buchstabe a in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995 anzuwenden."

u) Nach Absatz 23 wird folgender neuer Absatz 23a eingefügt:

"(23a) § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995 anzuwenden. § 32b Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist auch auf vor dem Veranlagungszeitraum 1996 erzielte Einkünfte im Sinne des § 32b Abs. 1 Nr. 2 anzuwenden, soweit diese ansonsten bei der Berechnung des Steuersatzes für Veranlagungszeiträume ab 1996 einzubeziehen wären."

v) Nach Absatz 28 wird folgender neuer Absatz 28a eingefügt:

"(28a) § 44a Abs. 1 und 5 sowie § 44b Abs. 1 Satz 1 sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem ... (Datum des Inkrafttretens) zufließen."

w) Absatz 30 wird wie folgt gefaßt:

"(30) § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995 anzuwenden."

x) Absatz 30a wird aufgehoben.

y) Nach Absatz 31 wird folgender neuer Absatz 31a eingefügt:

"§ 50c Abs. 11 ist erstmals auf den Erwerb von Anteilen anzuwenden, denen ein nach dem 31. Dezember 1995 rechtswirksam abge-

schlossener obligatorischer Vertrag zugrunde liegt."

z) Absatz 33 wird wie folgt gefaßt:

„(33) Die Anlage 7 (zu § 44 d) gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995.“

46. § 61 wird aufgehoben.

47. Anlage 4 (zu § 34 h Abs. 2) wird wie folgt gefaßt:

**„Ermäßigungsbetrag
in der Einkommensteuer-Grundtabelle**

**Ermäßigungsbetrag
in der Einkommensteuer-Splittungstabelle**

(1) Der Ermäßigungsbetrag bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Er beträgt jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen

1. von 12 096 Deutsche Mark bis 15 065 Deutsche Mark:
 $(-1\,447 \times Z) \times Z + 1\,344$;

2. von 15 066 Deutsche Mark bis 43 361 Deutsche Mark:
 $(151,90 \times Z - 950) \times Z + 1\,485,3$.

„Z“ ist ein Zehntausendstel des 12 042 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. § 32a Abs. 3 Satz 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden. Der sich ergebende Ermäßigungsbetrag ist auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag aufzurunden.

(2) In den Fällen von § 32a Abs. 5 und 6 (Splittung-Verfahren) beträgt der Ermäßigungsbetrag das Zweifache des Ermäßigungsbetrags, der sich nach Absatz 1 für die Hälfte des jeweiligen zu versteuernden Einkommens ergibt."

48. Die Anlagen 4 a bis 6 b werden aufgehoben.

49. Die Anlage 7 (zu § 44 d) wird wie folgt gefaßt:

„Gesellschaften im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 6) über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, ergänzt durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassung der die Europäische Union begründenden Verträge vom 24. Juni 1994 (BGBl. II S. 2031)

Gesellschaft im Sinne des Artikel 2 der genannten Richtlinie ist jede Gesellschaft, die

1. eine der aufgeführten Formen aufweist:

– Gesellschaften belgischen Rechts mit der Bezeichnung:

naamloze vennootschap/société anonyme, commanditaire vennootschap op aandelen/société en commandite par actions, besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid/société privée à responsabilité limitée sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;

– Gesellschaften dänischen Rechts mit der Bezeichnung:

aktieselskab, anpartsselskab;

– Gesellschaften deutschen Rechts mit der Bezeichnung:

Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaft;

– Gesellschaften finnischen Rechts mit der Bezeichnung:

osakeyhtiö/aktiebolag, osuuskunta/andelslag, säästöpankki/sparbank and vakuutusyhtiö/försäkringsbolag;

– Gesellschaften griechischen Rechts mit der Bezeichnung:

Ανώνυμη Εταιρία;

– Gesellschaften spanischen Rechts mit der Bezeichnung:

sociedad anonima, sociedad comanditaria por acciones, sociedad de responsabilidad limitada sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;

– Gesellschaften französischen Rechts mit der Bezeichnung:

société anonyme, société en commandite par actions, société à responsabilité limitée sowie die staatlichen Industrie- und Handelsbetriebe und -unternehmen;

– Gesellschaften irischen Rechts mit der Bezeichnung:

public companies limited by shares or by guarantee, private companies limited by shares or by guarantee, gemäß den Industrial and Provident Societies Acts eingetragene Einrichtungen oder gemäß den Building Societies Acts eingetragene „building societies“;

– Gesellschaften italienischen Rechts mit der Bezeichnung:

società per azioni, società in accomandita per azioni, società a responsabilità limitata sowie die staatlichen und privaten Industrie- und Handelsunternehmen;

– Gesellschaften luxemburgischen Rechts mit der Bezeichnung:

société anonyme, société en commandite par actions, société à responsabilité limitée;

– Gesellschaften niederländischen Rechts mit der Bezeichnung:

naamloze vennootschap, besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid;

– Gesellschaften österreichischen Rechts mit der Bezeichnung:

Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

– Gesellschaften portugiesischen Rechts in Form von Handelsgesellschaften, zivilrechtlichen Handelsgesellschaften oder Genos-

- senschaften sowie die öffentlichen Unternehmen;
- Gesellschaften schwedischen Rechts mit der Bezeichnung:
aktiebolag, bankaktiebolag, försäkringsaktiebolag;
 - nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaften,
2. nach dem Steuerrecht eines Mitgliedstaats in bezug auf den steuerlichen Wohnsitz als in diesem Staat ansässig und auf Grund eines mit einem dritten Staat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens in bezug auf den steuerlichen Wohnsitz nicht als außerhalb der Gemeinschaft ansässig betrachtet wird und
3. ohne Wahlmöglichkeit einer der nachstehenden Steuern
- vennootschapsbelasting/impôt des sociétés in Belgien,
 - selskabsskat in Dänemark,
 - Körperschaftsteuer in Deutschland,
 - Yhteisöjen tulovero/inkomstskatten för samfund in Finnland,
 - φόρος εισοδήματος νομικών προσώπων κερδοσκοπικού χαρακτήρα in Griechenland,
 - impuesto sobre sociedades in Spanien,
 - impôt sur les sociétés in Frankreich,
 - corporation tax in Irland,
 - imposta sul reddito delle persone giuridiche in Italien,
 - impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg,
 - vennootschapsbelasting in den Niederlanden,
 - Körperschaftsteuer in Österreich,
 - imposto sobre o rendimento das pessoas colectivas in Portugal,
 - Statlig inkomstskatt in Schweden,
 - Corporation tax im Vereinigten Königreich oder irgendeiner Steuer, die eine dieser Steuern ersetzt, unterliegt, ohne davon befreit zu sein."

Anlage 2 (zu § 32a Abs. 4 EStG)

Einkommensteuer – Grundtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1	0	– 53	0	53	2.808	– 2.861	133
2	54	– 107	1	54	2.862	– 2.915	137
3	108	– 161	3	55	2.916	– 2.969	141
4	162	– 215	4	56	2.970	– 3.023	144
5	216	– 269	6	57	3.024	– 3.077	148
6	270	– 323	8	58	3.078	– 3.131	152
7	324	– 377	9	59	3.132	– 3.185	156
8	378	– 431	11	60	3.186	– 3.239	160
9	432	– 485	13	61	3.240	– 3.293	164
10	486	– 539	15	62	3.294	– 3.347	168
11	540	– 593	17	63	3.348	– 3.401	172
12	594	– 647	19	64	3.402	– 3.455	176
13	648	– 701	21	65	3.456	– 3.509	180
14	702	– 755	23	66	3.510	– 3.563	184
15	756	– 809	25	67	3.564	– 3.617	188
16	810	– 863	27	68	3.618	– 3.671	192
17	864	– 917	29	69	3.672	– 3.725	196
18	918	– 971	31	70	3.726	– 3.779	201
19	972	– 1.025	33	71	3.780	– 3.833	205
20	1.026	– 1.079	36	72	3.834	– 3.887	209
21	1.080	– 1.133	38	73	3.888	– 3.941	214
22	1.134	– 1.187	40	74	3.942	– 3.995	218
23	1.188	– 1.241	43	75	3.996	– 4.049	223
24	1.242	– 1.295	45	76	4.050	– 4.103	227
25	1.296	– 1.349	48	77	4.104	– 4.157	232
26	1.350	– 1.403	50	78	4.158	– 4.211	237
27	1.404	– 1.457	53	79	4.212	– 4.265	241
28	1.458	– 1.511	55	80	4.266	– 4.319	246
29	1.512	– 1.565	58	81	4.320	– 4.373	251
30	1.566	– 1.619	61	82	4.374	– 4.427	255
31	1.620	– 1.673	63	83	4.428	– 4.481	260
32	1.674	– 1.727	66	84	4.482	– 4.535	265
33	1.728	– 1.781	69	85	4.536	– 4.589	270
34	1.782	– 1.835	72	86	4.590	– 4.643	275
35	1.836	– 1.889	75	87	4.644	– 4.697	280
36	1.890	– 1.943	78	88	4.698	– 4.751	285
37	1.944	– 1.997	81	89	4.752	– 4.805	290
38	1.998	– 2.051	84	90	4.806	– 4.859	295
39	2.052	– 2.105	87	91	4.860	– 4.913	300
40	2.106	– 2.159	90	92	4.914	– 4.967	305
41	2.160	– 2.213	93	93	4.968	– 5.021	311
42	2.214	– 2.267	96	94	5.022	– 5.075	316
43	2.268	– 2.321	99	95	5.076	– 5.129	321
44	2.322	– 2.375	102	96	5.130	– 5.183	327
45	2.376	– 2.429	106	97	5.184	– 5.237	332
46	2.430	– 2.483	109	98	5.238	– 5.291	337
47	2.484	– 2.537	112	99	5.292	– 5.345	343
48	2.538	– 2.591	116	100	5.346	– 5.399	348
49	2.592	– 2.645	119	101	5.400	– 5.453	354
50	2.646	– 2.699	123	102	5.454	– 5.507	359
51	2.700	– 2.753	126	103	5.508	– 5.561	365
52	2.754	– 2.807	130	104	5.562	– 5.615	371

noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 4 EStG)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
105	5.616	– 5.669	376	157	8.424	– 8.477	729
106	5.670	– 5.723	382	158	8.478	– 8.531	736
107	5.724	– 5.777	388	159	8.532	– 8.585	744
108	5.778	– 5.831	394	160	8.586	– 8.639	752
109	5.832	– 5.885	400	161	8.640	– 8.693	760
110	5.886	– 5.939	406	162	8.694	– 8.747	768
111	5.940	– 5.993	411	163	8.748	– 8.801	776
112	5.994	– 6.047	417	164	8.802	– 8.855	784
113	6.048	– 6.101	423	165	8.856	– 8.909	793
114	6.102	– 6.155	430	166	8.910	– 8.963	801
115	6.156	– 6.209	436	167	8.964	– 9.017	809
116	6.210	– 6.263	442	168	9.018	– 9.071	817
117	6.264	– 6.317	448	169	9.072	– 9.125	825
118	6.318	– 6.371	454	170	9.126	– 9.179	834
119	6.372	– 6.425	460	171	9.180	– 9.233	842
120	6.426	– 6.479	467	172	9.234	– 9.287	851
121	6.480	– 6.533	473	173	9.288	– 9.341	859
122	6.534	– 6.587	480	174	9.342	– 9.395	867
123	6.588	– 6.641	486	175	9.396	– 9.449	876
124	6.642	– 6.695	492	176	9.450	– 9.503	885
125	6.696	– 6.749	499	177	9.504	– 9.557	893
126	6.750	– 6.803	505	178	9.558	– 9.611	902
127	6.804	– 6.857	512	179	9.612	– 9.665	911
128	6.858	– 6.911	519	180	9.666	– 9.719	919
129	6.912	– 6.965	525	181	9.720	– 9.773	928
130	6.966	– 7.019	532	182	9.774	– 9.827	937
131	7.020	– 7.073	539	183	9.828	– 9.881	946
132	7.074	– 7.127	546	184	9.882	– 9.935	955
133	7.128	– 7.181	552	185	9.936	– 9.989	964
134	7.182	– 7.235	559	186	9.990	– 10.043	973
135	7.236	– 7.289	566	187	10.044	– 10.097	982
136	7.290	– 7.343	573	188	10.098	– 10.151	991
137	7.344	– 7.397	580	189	10.152	– 10.205	1.000
138	7.398	– 7.451	587	190	10.206	– 10.259	1.009
139	7.452	– 7.505	594	191	10.260	– 10.313	1.018
140	7.506	– 7.559	601	192	10.314	– 10.367	1.027
141	7.560	– 7.613	609	193	10.368	– 10.421	1.036
142	7.614	– 7.667	616	194	10.422	– 10.475	1.046
143	7.668	– 7.721	623	195	10.476	– 10.529	1.055
144	7.722	– 7.775	630	196	10.530	– 10.583	1.064
145	7.776	– 7.829	638	197	10.584	– 10.637	1.074
146	7.830	– 7.883	645	198	10.638	– 10.691	1.083
147	7.884	– 7.937	652	199	10.692	– 10.745	1.093
148	7.938	– 7.991	660	200	10.746	– 10.799	1.102
149	7.992	– 8.045	667	201	10.800	– 10.853	1.112
150	8.046	– 8.099	675	202	10.854	– 10.907	1.122
151	8.100	– 8.153	682	203	10.908	– 10.961	1.131
152	8.154	– 8.207	690	204	10.962	– 11.015	1.141
153	8.208	– 8.261	698	205	11.016	– 11.069	1.151
154	8.262	– 8.315	705	206	11.070	– 11.123	1.161
155	8.316	– 8.369	713	207	11.124	– 11.177	1.170
156	8.370	– 8.423	721	208	11.178	– 11.231	1.180

noch Anlage 2 (zu § 32 a Abs. 4 EStG)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
209	11.232	– 11.285	1.190	261	14.040	– 14.093	1.739
210	11.286	– 11.339	1.200	262	14.094	– 14.147	1.750
211	11.340	– 11.393	1.210	263	14.148	– 14.201	1.761
212	11.394	– 11.447	1.220	264	14.202	– 14.255	1.772
213	11.448	– 11.501	1.230	265	14.256	– 14.309	1.783
214	11.502	– 11.555	1.240	266	14.310	– 14.363	1.794
215	11.556	– 11.609	1.250	267	14.364	– 14.417	1.804
216	11.610	– 11.663	1.261	268	14.418	– 14.471	1.815
217	11.664	– 11.717	1.271	269	14.472	– 14.525	1.826
218	11.718	– 11.771	1.281	270	14.526	– 14.579	1.837
219	11.772	– 11.825	1.291	271	14.580	– 14.633	1.848
220	11.826	– 11.879	1.302	272	14.634	– 14.687	1.859
221	11.880	– 11.933	1.312	273	14.688	– 14.741	1.870
222	11.934	– 11.987	1.323	274	14.742	– 14.795	1.881
223	11.988	– 12.041	1.333	275	14.796	– 14.849	1.892
224	12.042	– 12.095	1.344	276	14.850	– 14.903	1.903
225	12.096	– 12.149	1.354	277	14.904	– 14.957	1.914
226	12.150	– 12.203	1.365	278	14.958	– 15.011	1.925
227	12.204	– 12.257	1.375	279	15.012	– 15.065	1.936
228	12.258	– 12.311	1.386	280	15.066	– 15.119	1.947
229	12.312	– 12.365	1.396	281	15.120	– 15.173	1.958
230	12.366	– 12.419	1.407	282	15.174	– 15.227	1.969
231	12.420	– 12.473	1.417	283	15.228	– 15.281	1.980
232	12.474	– 12.527	1.428	284	15.282	– 15.335	1.991
233	12.528	– 12.581	1.439	285	15.336	– 15.389	2.002
234	12.582	– 12.635	1.449	286	15.390	– 15.443	2.013
235	12.636	– 12.689	1.460	287	15.444	– 15.497	2.024
236	12.690	– 12.743	1.470	288	15.498	– 15.551	2.036
237	12.744	– 12.797	1.481	289	15.552	– 15.605	2.047
238	12.798	– 12.851	1.492	290	15.606	– 15.659	2.058
239	12.852	– 12.905	1.502	291	15.660	– 15.713	2.069
240	12.906	– 12.959	1.513	292	15.714	– 15.767	2.080
241	12.960	– 13.013	1.524	293	15.768	– 15.821	2.091
242	13.014	– 13.067	1.534	294	15.822	– 15.875	2.102
243	13.068	– 13.121	1.545	295	15.876	– 15.929	2.113
244	13.122	– 13.175	1.556	296	15.930	– 15.983	2.125
245	13.176	– 13.229	1.567	297	15.984	– 16.037	2.136
246	13.230	– 13.283	1.577	298	16.038	– 16.091	2.147
247	13.284	– 13.337	1.588	299	16.092	– 16.145	2.158
248	13.338	– 13.391	1.599	300	16.146	– 16.199	2.169
249	13.392	– 13.445	1.610	301	16.200	– 16.253	2.181
250	13.446	– 13.499	1.620	302	16.254	– 16.307	2.192
251	13.500	– 13.553	1.631	303	16.308	– 16.361	2.203
252	13.554	– 13.607	1.642	304	16.362	– 16.415	2.214
253	13.608	– 13.661	1.653	305	16.416	– 16.469	2.225
254	13.662	– 13.715	1.663	306	16.470	– 16.523	2.237
255	13.716	– 13.769	1.674	307	16.524	– 16.577	2.248
256	13.770	– 13.823	1.685	308	16.578	– 16.631	2.259
257	13.824	– 13.877	1.696	309	16.632	– 16.685	2.271
258	13.878	– 13.931	1.707	310	16.686	– 16.739	2.282
259	13.932	– 13.985	1.717	311	16.740	– 16.793	2.293
260	13.986	– 14.039	1.728	312	16.794	– 16.847	2.304

noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 4 EStG)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
313	16.848	– 16.901	2.316	365	19.656	– 19.709	2.916
314	16.902	– 16.955	2.327	366	19.710	– 19.763	2.928
315	16.956	– 17.009	2.338	367	19.764	– 19.817	2.940
316	17.010	– 17.063	2.350	368	19.818	– 19.871	2.952
317	17.064	– 17.117	2.361	369	19.872	– 19.925	2.963
318	17.118	– 17.171	2.372	370	19.926	– 19.979	2.975
319	17.172	– 17.225	2.384	371	19.980	– 20.033	2.987
320	17.226	– 17.279	2.395	372	20.034	– 20.087	2.999
321	17.280	– 17.333	2.407	373	20.088	– 20.141	3.011
322	17.334	– 17.387	2.418	374	20.142	– 20.195	3.023
323	17.388	– 17.441	2.429	375	20.196	– 20.249	3.035
324	17.442	– 17.495	2.441	376	20.250	– 20.303	3.046
325	17.496	– 17.549	2.452	377	20.304	– 20.357	3.058
326	17.550	– 17.603	2.464	378	20.358	– 20.411	3.070
327	17.604	– 17.657	2.475	379	20.412	– 20.465	3.082
328	17.658	– 17.711	2.487	380	20.466	– 20.519	3.094
329	17.712	– 17.765	2.498	381	20.520	– 20.573	3.106
330	17.766	– 17.819	2.509	382	20.574	– 20.627	3.118
331	17.820	– 17.873	2.521	383	20.628	– 20.681	3.130
332	17.874	– 17.927	2.532	384	20.682	– 20.735	3.142
333	17.928	– 17.981	2.544	385	20.736	– 20.789	3.154
334	17.982	– 18.035	2.555	386	20.790	– 20.843	3.166
335	18.036	– 18.089	2.567	387	20.844	– 20.897	3.178
336	18.090	– 18.143	2.578	388	20.898	– 20.951	3.190
337	18.144	– 18.197	2.590	389	20.952	– 21.005	3.202
338	18.198	– 18.251	2.601	390	21.006	– 21.059	3.214
339	18.252	– 18.305	2.613	391	21.060	– 21.113	3.226
340	18.306	– 18.359	2.625	392	21.114	– 21.167	3.238
341	18.360	– 18.413	2.636	393	21.168	– 21.221	3.250
342	18.414	– 18.467	2.648	394	21.222	– 21.275	3.262
343	18.468	– 18.521	2.659	395	21.276	– 21.329	3.274
344	18.522	– 18.575	2.671	396	21.330	– 21.383	3.286
345	18.576	– 18.629	2.682	397	21.384	– 21.437	3.298
346	18.630	– 18.683	2.694	398	21.438	– 21.491	3.310
347	18.684	– 18.737	2.706	399	21.492	– 21.545	3.322
348	18.738	– 18.791	2.717	400	21.546	– 21.599	3.334
349	18.792	– 18.845	2.729	401	21.600	– 21.653	3.346
350	18.846	– 18.899	2.741	402	21.654	– 21.707	3.358
351	18.900	– 18.953	2.752	403	21.708	– 21.761	3.370
352	18.954	– 19.007	2.764	404	21.762	– 21.815	3.382
353	19.008	– 19.061	2.776	405	21.816	– 21.869	3.395
354	19.062	– 19.115	2.787	406	21.870	– 21.923	3.407
355	19.116	– 19.169	2.799	407	21.924	– 21.977	3.419
356	19.170	– 19.223	2.811	408	21.978	– 22.031	3.431
357	19.224	– 19.277	2.822	409	22.032	– 22.085	3.443
358	19.278	– 19.331	2.834	410	22.086	– 22.139	3.455
359	19.332	– 19.385	2.846	411	22.140	– 22.193	3.468
360	19.386	– 19.439	2.858	412	22.194	– 22.247	3.480
361	19.440	– 19.493	2.869	413	22.248	– 22.301	3.492
362	19.494	– 19.547	2.881	414	22.302	– 22.355	3.504
363	19.548	– 19.601	2.893	415	22.356	– 22.409	3.516
364	19.602	– 19.655	2.905	416	22.410	– 22.463	3.529

noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 4 EStG)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
417	22.464	– 22.517	3.541	469	25.272	– 25.325	4.189
418	22.518	– 22.571	3.553	470	25.326	– 25.379	4.202
419	22.572	– 22.625	3.565	471	25.380	– 25.433	4.215
420	22.626	– 22.679	3.578	472	25.434	– 25.487	4.227
421	22.680	– 22.733	3.590	473	25.488	– 25.541	4.240
422	22.734	– 22.787	3.602	474	25.542	– 25.595	4.253
423	22.788	– 22.841	3.614	475	25.596	– 25.649	4.266
424	22.842	– 22.895	3.627	476	25.650	– 25.703	4.278
425	22.896	– 22.949	3.639	477	25.704	– 25.757	4.291
426	22.950	– 23.003	3.651	478	25.758	– 25.811	4.304
427	23.004	– 23.057	3.664	479	25.812	– 25.865	4.317
428	23.058	– 23.111	3.676	480	25.866	– 25.919	4.329
429	23.112	– 23.165	3.688	481	25.920	– 25.973	4.342
430	23.166	– 23.219	3.701	482	25.974	– 26.027	4.355
431	23.220	– 23.273	3.713	483	26.028	– 26.081	4.368
432	23.274	– 23.327	3.725	484	26.082	– 26.135	4.381
433	23.328	– 23.381	3.738	485	26.136	– 26.189	4.394
434	23.382	– 23.435	3.750	486	26.190	– 26.243	4.406
435	23.436	– 23.489	3.763	487	26.244	– 26.297	4.419
436	23.490	– 23.543	3.775	488	26.298	– 26.351	4.432
437	23.544	– 23.597	3.787	489	26.352	– 26.405	4.445
438	23.598	– 23.651	3.800	490	26.406	– 26.459	4.458
439	23.652	– 23.705	3.812	491	26.460	– 26.513	4.471
440	23.706	– 23.759	3.825	492	26.514	– 26.567	4.484
441	23.760	– 23.813	3.837	493	26.568	– 26.621	4.497
442	23.814	– 23.867	3.850	494	26.622	– 26.675	4.510
443	23.868	– 23.921	3.862	495	26.676	– 26.729	4.522
444	23.922	– 23.975	3.874	496	26.730	– 26.783	4.535
445	23.976	– 24.029	3.887	497	26.784	– 26.837	4.548
446	24.030	– 24.083	3.899	498	26.838	– 26.891	4.561
447	24.084	– 24.137	3.912	499	26.892	– 26.945	4.574
448	24.138	– 24.191	3.924	500	26.946	– 26.999	4.587
449	24.192	– 24.245	3.937	501	27.000	– 27.053	4.600
450	24.246	– 24.299	3.950	502	27.054	– 27.107	4.613
451	24.300	– 24.353	3.962	503	27.108	– 27.161	4.626
452	24.354	– 24.407	3.975	504	27.162	– 27.215	4.639
453	24.408	– 24.461	3.987	505	27.216	– 27.269	4.652
454	24.462	– 24.515	4.000	506	27.270	– 27.323	4.665
455	24.516	– 24.569	4.012	507	27.324	– 27.377	4.678
456	24.570	– 24.623	4.025	508	27.378	– 27.431	4.691
457	24.624	– 24.677	4.037	509	27.432	– 27.485	4.704
458	24.678	– 24.731	4.050	510	27.486	– 27.539	4.717
459	24.732	– 24.785	4.063	511	27.540	– 27.593	4.730
460	24.786	– 24.839	4.075	512	27.594	– 27.647	4.744
461	24.840	– 24.893	4.088	513	27.648	– 27.701	4.757
462	24.894	– 24.947	4.101	514	27.702	– 27.755	4.770
463	24.948	– 25.001	4.113	515	27.756	– 27.809	4.783
464	25.002	– 25.055	4.126	516	27.810	– 27.863	4.796
465	25.056	– 25.109	4.138	517	27.864	– 27.917	4.809
466	25.110	– 25.163	4.151	518	27.918	– 27.971	4.822
467	25.164	– 25.217	4.164	519	27.972	– 28.025	4.835
468	25.218	– 25.271	4.177	520	28.026	– 28.079	4.848

noch Anlage 2 (zu § 32 a Abs. 4 EStG)

noch Einkommensteuer - Grundtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM		
	von	bis			von	bis			
521	28.080	-	28.133	4.862	573	30.888	-	30.941	5.558
522	28.134	-	28.187	4.875	574	30.942	-	30.995	5.572
523	28.188	-	28.241	4.888	575	30.996	-	31.049	5.585
524	28.242	-	28.295	4.901	576	31.050	-	31.103	5.599
525	28.296	-	28.349	4.914	577	31.104	-	31.157	5.613
526	28.350	-	28.403	4.928	578	31.158	-	31.211	5.626
527	28.404	-	28.457	4.941	579	31.212	-	31.265	5.640
528	28.458	-	28.511	4.954	580	31.266	-	31.319	5.654
529	28.512	-	28.565	4.967	581	31.320	-	31.373	5.667
530	28.566	-	28.619	4.980	582	31.374	-	31.427	5.681
531	28.620	-	28.673	4.994	583	31.428	-	31.481	5.695
532	28.674	-	28.727	5.007	584	31.482	-	31.535	5.708
533	28.728	-	28.781	5.020	585	31.536	-	31.589	5.722
534	28.782	-	28.835	5.033	586	31.590	-	31.643	5.736
535	28.836	-	28.889	5.047	587	31.644	-	31.697	5.750
536	28.890	-	28.943	5.060	588	31.698	-	31.751	5.763
537	28.944	-	28.997	5.073	589	31.752	-	31.805	5.777
538	28.998	-	29.051	5.087	590	31.806	-	31.859	5.791
539	29.052	-	29.105	5.100	591	31.860	-	31.913	5.805
540	29.106	-	29.159	5.113	592	31.914	-	31.967	5.818
541	29.160	-	29.213	5.127	593	31.968	-	32.021	5.832
542	29.214	-	29.267	5.140	594	32.022	-	32.075	5.846
543	29.268	-	29.321	5.153	595	32.076	-	32.129	5.860
544	29.322	-	29.375	5.167	596	32.130	-	32.183	5.874
545	29.376	-	29.429	5.180	597	32.184	-	32.237	5.887
546	29.430	-	29.483	5.193	598	32.238	-	32.291	5.901
547	29.484	-	29.537	5.207	599	32.292	-	32.345	5.915
548	29.538	-	29.591	5.220	600	32.346	-	32.399	5.929
549	29.592	-	29.645	5.234	601	32.400	-	32.453	5.943
550	29.646	-	29.699	5.247	602	32.454	-	32.507	5.957
551	29.700	-	29.753	5.260	603	32.508	-	32.561	5.971
552	29.754	-	29.807	5.274	604	32.562	-	32.615	5.985
553	29.808	-	29.861	5.287	605	32.616	-	32.669	5.998
554	29.862	-	29.915	5.301	606	32.670	-	32.723	6.012
555	29.916	-	29.969	5.314	607	32.724	-	32.777	6.026
556	29.970	-	30.023	5.328	608	32.778	-	32.831	6.040
557	30.024	-	30.077	5.341	609	32.832	-	32.885	6.054
558	30.078	-	30.131	5.355	610	32.886	-	32.939	6.068
559	30.132	-	30.185	5.368	611	32.940	-	32.993	6.082
560	30.186	-	30.239	5.382	612	32.994	-	33.047	6.096
561	30.240	-	30.293	5.395	613	33.048	-	33.101	6.110
562	30.294	-	30.347	5.409	614	33.102	-	33.155	6.124
563	30.348	-	30.401	5.422	615	33.156	-	33.209	6.138
564	30.402	-	30.455	5.436	616	33.210	-	33.263	6.152
565	30.456	-	30.509	5.449	617	33.264	-	33.317	6.166
566	30.510	-	30.563	5.463	618	33.318	-	33.371	6.180
567	30.564	-	30.617	5.476	619	33.372	-	33.425	6.194
568	30.618	-	30.671	5.490	620	33.426	-	33.479	6.208
569	30.672	-	30.725	5.504	621	33.480	-	33.533	6.222
570	30.726	-	30.779	5.517	622	33.534	-	33.587	6.236
571	30.780	-	30.833	5.531	623	33.588	-	33.641	6.250
572	30.834	-	30.887	5.544	624	33.642	-	33.695	6.264

noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 4 EStG)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM		
	von	bis			von	bis			
625	33.696	-	33.749	6.278	677	36.504	-	36.557	7.023
626	33.750	-	33.803	6.292	678	36.558	-	36.611	7.037
627	33.804	-	33.857	6.306	679	36.612	-	36.665	7.052
628	33.858	-	33.911	6.321	680	36.666	-	36.719	7.066
629	33.912	-	33.965	6.335	681	36.720	-	36.773	7.081
630	33.966	-	34.019	6.349	682	36.774	-	36.827	7.095
631	34.020	-	34.073	6.363	683	36.828	-	36.881	7.110
632	34.074	-	34.127	6.377	684	36.882	-	36.935	7.125
633	34.128	-	34.181	6.391	685	36.936	-	36.989	7.139
634	34.182	-	34.235	6.405	686	36.990	-	37.043	7.154
635	34.236	-	34.289	6.420	687	37.044	-	37.097	7.168
636	34.290	-	34.343	6.434	688	37.098	-	37.151	7.183
637	34.344	-	34.397	6.448	689	37.152	-	37.205	7.198
638	34.398	-	34.451	6.462	690	37.206	-	37.259	7.212
639	34.452	-	34.505	6.476	691	37.260	-	37.313	7.227
640	34.506	-	34.559	6.491	692	37.314	-	37.367	7.242
641	34.560	-	34.613	6.505	693	37.368	-	37.421	7.256
642	34.614	-	34.667	6.519	694	37.422	-	37.475	7.271
643	34.668	-	34.721	6.533	695	37.476	-	37.529	7.286
644	34.722	-	34.775	6.547	696	37.530	-	37.583	7.300
645	34.776	-	34.829	6.562	697	37.584	-	37.637	7.315
646	34.830	-	34.883	6.576	698	37.638	-	37.691	7.330
647	34.884	-	34.937	6.590	699	37.692	-	37.745	7.345
648	34.938	-	34.991	6.605	700	37.746	-	37.799	7.359
649	34.992	-	35.045	6.619	701	37.800	-	37.853	7.374
650	35.046	-	35.099	6.633	702	37.854	-	37.907	7.389
651	35.100	-	35.153	6.647	703	37.908	-	37.961	7.404
652	35.154	-	35.207	6.662	704	37.962	-	38.015	7.418
653	35.208	-	35.261	6.676	705	38.016	-	38.069	7.433
654	35.262	-	35.315	6.690	706	38.070	-	38.123	7.448
655	35.316	-	35.369	6.705	707	38.124	-	38.177	7.463
656	35.370	-	35.423	6.719	708	38.178	-	38.231	7.478
657	35.424	-	35.477	6.733	709	38.232	-	38.285	7.492
658	35.478	-	35.531	6.748	710	38.286	-	38.339	7.507
659	35.532	-	35.585	6.762	711	38.340	-	38.393	7.522
660	35.586	-	35.639	6.777	712	38.394	-	38.447	7.537
661	35.640	-	35.693	6.791	713	38.448	-	38.501	7.552
662	35.694	-	35.747	6.805	714	38.502	-	38.555	7.567
663	35.748	-	35.801	6.820	715	38.556	-	38.609	7.582
664	35.802	-	35.855	6.834	716	38.610	-	38.663	7.596
665	35.856	-	35.909	6.849	717	38.664	-	38.717	7.611
666	35.910	-	35.963	6.863	718	38.718	-	38.771	7.626
667	35.964	-	36.017	6.878	719	38.772	-	38.825	7.641
668	36.018	-	36.071	6.892	720	38.826	-	38.879	7.656
669	36.072	-	36.125	6.906	721	38.880	-	38.933	7.671
670	36.126	-	36.179	6.921	722	38.934	-	38.987	7.686
671	36.180	-	36.233	6.935	723	38.988	-	39.041	7.701
672	36.234	-	36.287	6.950	724	39.042	-	39.095	7.716
673	36.288	-	36.341	6.964	725	39.096	-	39.149	7.731
674	36.342	-	36.395	6.979	726	39.150	-	39.203	7.746
675	36.396	-	36.449	6.993	727	39.204	-	39.257	7.761
676	36.450	-	36.503	7.008	728	39.258	-	39.311	7.776

noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 4 EStG)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
729	39.312	– 39.365	7.791	781	42.120	– 42.173	8.583
730	39.366	– 39.419	7.806	782	42.174	– 42.227	8.598
731	39.420	– 39.473	7.821	783	42.228	– 42.281	8.614
732	39.474	– 39.527	7.836	784	42.282	– 42.335	8.629
733	39.528	– 39.581	7.851	785	42.336	– 42.389	8.645
734	39.582	– 39.635	7.866	786	42.390	– 42.443	8.660
735	39.636	– 39.689	7.881	787	42.444	– 42.497	8.676
736	39.690	– 39.743	7.896	788	42.498	– 42.551	8.691
737	39.744	– 39.797	7.911	789	42.552	– 42.605	8.707
738	39.798	– 39.851	7.926	790	42.606	– 42.659	8.722
739	39.852	– 39.905	7.941	791	42.660	– 42.713	8.738
740	39.906	– 39.959	7.956	792	42.714	– 42.767	8.754
741	39.960	– 40.013	7.971	793	42.768	– 42.821	8.769
742	40.014	– 40.067	7.987	794	42.822	– 42.875	8.785
743	40.068	– 40.121	8.002	795	42.876	– 42.929	8.800
744	40.122	– 40.175	8.017	796	42.930	– 42.983	8.816
745	40.176	– 40.229	8.032	797	42.984	– 43.037	8.831
746	40.230	– 40.283	8.047	798	43.038	– 43.091	8.847
747	40.284	– 40.337	8.062	799	43.092	– 43.145	8.863
748	40.338	– 40.391	8.077	800	43.146	– 43.199	8.878
749	40.392	– 40.445	8.093	801	43.200	– 43.253	8.894
750	40.446	– 40.499	8.108	802	43.254	– 43.307	8.910
751	40.500	– 40.553	8.123	803	43.308	– 43.361	8.925
752	40.554	– 40.607	8.138	804	43.362	– 43.415	8.941
753	40.608	– 40.661	8.153	805	43.416	– 43.469	8.957
754	40.662	– 40.715	8.169	806	43.470	– 43.523	8.972
755	40.716	– 40.769	8.184	807	43.524	– 43.577	8.988
756	40.770	– 40.823	8.199	808	43.578	– 43.631	9.004
757	40.824	– 40.877	8.214	809	43.632	– 43.685	9.019
758	40.878	– 40.931	8.230	810	43.686	– 43.739	9.035
759	40.932	– 40.985	8.245	811	43.740	– 43.793	9.051
760	40.986	– 41.039	8.260	812	43.794	– 43.847	9.067
761	41.040	– 41.093	8.275	813	43.848	– 43.901	9.082
762	41.094	– 41.147	8.291	814	43.902	– 43.955	9.098
763	41.148	– 41.201	8.306	815	43.956	– 44.009	9.114
764	41.202	– 41.255	8.321	816	44.010	– 44.063	9.130
765	41.256	– 41.309	8.337	817	44.064	– 44.117	9.145
766	41.310	– 41.363	8.352	818	44.118	– 44.171	9.161
767	41.364	– 41.417	8.367	819	44.172	– 44.225	9.177
768	41.418	– 41.471	8.383	820	44.226	– 44.279	9.193
769	41.472	– 41.525	8.398	821	44.280	– 44.333	9.209
770	41.526	– 41.579	8.413	822	44.334	– 44.387	9.224
771	41.580	– 41.633	8.429	823	44.388	– 44.441	9.240
772	41.634	– 41.687	8.444	824	44.442	– 44.495	9.256
773	41.688	– 41.741	8.459	825	44.496	– 44.549	9.272
774	41.742	– 41.795	8.475	826	44.550	– 44.603	9.288
775	41.796	– 41.849	8.490	827	44.604	– 44.657	9.304
776	41.850	– 41.903	8.506	828	44.658	– 44.711	9.320
777	41.904	– 41.957	8.521	829	44.712	– 44.765	9.335
778	41.958	– 42.011	8.537	830	44.766	– 44.819	9.351
779	42.012	– 42.065	8.552	831	44.820	– 44.873	9.367
780	42.066	– 42.119	8.567	832	44.874	– 44.927	9.383

noch Anlage 2 (zu § 32 a Abs. 4 EStG)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
833	44.928	– 44.981	9.399	885	47.736	– 47.789	10.239
834	44.982	– 45.035	9.415	886	47.790	– 47.843	10.256
835	45.036	– 45.089	9.431	887	47.844	– 47.897	10.272
836	45.090	– 45.143	9.447	888	47.898	– 47.951	10.288
837	45.144	– 45.197	9.463	889	47.952	– 48.005	10.305
838	45.198	– 45.251	9.479	890	48.006	– 48.059	10.321
839	45.252	– 45.305	9.495	891	48.060	– 48.113	10.338
840	45.306	– 45.359	9.511	892	48.114	– 48.167	10.354
841	45.360	– 45.413	9.527	893	48.168	– 48.221	10.370
842	45.414	– 45.467	9.543	894	48.222	– 48.275	10.387
843	45.468	– 45.521	9.559	895	48.276	– 48.329	10.403
844	45.522	– 45.575	9.575	896	48.330	– 48.383	10.420
845	45.576	– 45.629	9.591	897	48.384	– 48.437	10.436
846	45.630	– 45.683	9.607	898	48.438	– 48.491	10.453
847	45.684	– 45.737	9.623	899	48.492	– 48.545	10.469
848	45.738	– 45.791	9.639	900	48.546	– 48.599	10.486
849	45.792	– 45.845	9.655	901	48.600	– 48.653	10.502
850	45.846	– 45.899	9.671	902	48.654	– 48.707	10.519
851	45.900	– 45.953	9.687	903	48.708	– 48.761	10.536
852	45.954	– 46.007	9.703	904	48.762	– 48.815	10.552
853	46.008	– 46.061	9.719	905	48.816	– 48.869	10.569
854	46.062	– 46.115	9.735	906	48.870	– 48.923	10.585
855	46.116	– 46.169	9.752	907	48.924	– 48.977	10.602
856	46.170	– 46.223	9.768	908	48.978	– 49.031	10.618
857	46.224	– 46.277	9.784	909	49.032	– 49.085	10.635
858	46.278	– 46.331	9.800	910	49.086	– 49.139	10.652
859	46.332	– 46.385	9.816	911	49.140	– 49.193	10.668
860	46.386	– 46.439	9.832	912	49.194	– 49.247	10.685
861	46.440	– 46.493	9.848	913	49.248	– 49.301	10.701
862	46.494	– 46.547	9.865	914	49.302	– 49.355	10.718
863	46.548	– 46.601	9.881	915	49.356	– 49.409	10.735
864	46.602	– 46.655	9.897	916	49.410	– 49.463	10.751
865	46.656	– 46.709	9.913	917	49.464	– 49.517	10.768
866	46.710	– 46.763	9.929	918	49.518	– 49.571	10.785
867	46.764	– 46.817	9.946	919	49.572	– 49.625	10.801
868	46.818	– 46.871	9.962	920	49.626	– 49.679	10.818
869	46.872	– 46.925	9.978	921	49.680	– 49.733	10.835
870	46.926	– 46.979	9.994	922	49.734	– 49.787	10.851
871	46.980	– 47.033	10.011	923	49.788	– 49.841	10.868
872	47.034	– 47.087	10.027	924	49.842	– 49.895	10.885
873	47.088	– 47.141	10.043	925	49.896	– 49.949	10.902
874	47.142	– 47.195	10.059	926	49.950	– 50.003	10.918
875	47.196	– 47.249	10.076	927	50.004	– 50.057	10.935
876	47.250	– 47.303	10.092	928	50.058	– 50.111	10.952
877	47.304	– 47.357	10.108	929	50.112	– 50.165	10.969
878	47.358	– 47.411	10.125	930	50.166	– 50.219	10.985
879	47.412	– 47.465	10.141	931	50.220	– 50.273	11.002
880	47.466	– 47.519	10.157	932	50.274	– 50.327	11.019
881	47.520	– 47.573	10.174	933	50.328	– 50.381	11.036
882	47.574	– 47.627	10.190	934	50.382	– 50.435	11.053
883	47.628	– 47.681	10.206	935	50.436	– 50.489	11.069
884	47.682	– 47.735	10.223	936	50.490	– 50.543	11.086

noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 4 EStG)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
937	50.544	– 50.597	11.103	989	53.352	– 53.405	11.991
938	50.598	– 50.651	11.120	990	53.406	– 53.459	12.008
939	50.652	– 50.705	11.137	991	53.460	– 53.513	12.026
940	50.706	– 50.759	11.154	992	53.514	– 53.567	12.043
941	50.760	– 50.813	11.171	993	53.568	– 53.621	12.060
942	50.814	– 50.867	11.188	994	53.622	– 53.675	12.078
943	50.868	– 50.921	11.204	995	53.676	– 53.729	12.095
944	50.922	– 50.975	11.221	996	53.730	– 53.783	12.113
945	50.976	– 51.029	11.238	997	53.784	– 53.837	12.130
946	51.030	– 51.083	11.255	998	53.838	– 53.891	12.147
947	51.084	– 51.137	11.272	999	53.892	– 53.945	12.165
948	51.138	– 51.191	11.289	1000	53.946	– 53.999	12.182
949	51.192	– 51.245	11.306	1001	54.000	– 54.053	12.199
950	51.246	– 51.299	11.323	1002	54.054	– 54.107	12.217
951	51.300	– 51.353	11.340	1003	54.108	– 54.161	12.234
952	51.354	– 51.407	11.357	1004	54.162	– 54.215	12.252
953	51.408	– 51.461	11.374	1005	54.216	– 54.269	12.269
954	51.462	– 51.515	11.391	1006	54.270	– 54.323	12.287
955	51.516	– 51.569	11.408	1007	54.324	– 54.377	12.304
956	51.570	– 51.623	11.425	1008	54.378	– 54.431	12.322
957	51.624	– 51.677	11.442	1009	54.432	– 54.485	12.339
958	51.678	– 51.731	11.459	1010	54.486	– 54.539	12.357
959	51.732	– 51.785	11.476	1011	54.540	– 54.593	12.374
960	51.786	– 51.839	11.493	1012	54.594	– 54.647	12.392
961	51.840	– 51.893	11.510	1013	54.648	– 54.701	12.409
962	51.894	– 51.947	11.527	1014	54.702	– 54.755	12.427
963	51.948	– 52.001	11.544	1015	54.756	– 54.809	12.444
964	52.002	– 52.055	11.561	1016	54.810	– 54.863	12.462
965	52.056	– 52.109	11.578	1017	54.864	– 54.917	12.479
966	52.110	– 52.163	11.595	1018	54.918	– 54.971	12.497
967	52.164	– 52.217	11.613	1019	54.972	– 55.025	12.514
968	52.218	– 52.271	11.630	1020	55.026	– 55.079	12.532
969	52.272	– 52.325	11.647	1021	55.080	– 55.133	12.550
970	52.326	– 52.379	11.664	1022	55.134	– 55.187	12.567
971	52.380	– 52.433	11.681	1023	55.188	– 55.241	12.585
972	52.434	– 52.487	11.698	1024	55.242	– 55.295	12.602
973	52.488	– 52.541	11.715	1025	55.296	– 55.349	12.620
974	52.542	– 52.595	11.733	1026	55.350	– 55.403	12.638
975	52.596	– 52.649	11.750	1027	55.404	– 55.457	12.655
976	52.650	– 52.703	11.767	1028	55.458	– 55.511	12.673
977	52.704	– 52.757	11.784	1029	55.512	– 55.565	12.691
978	52.758	– 52.811	11.801	1030	55.566	– 55.619	12.708
979	52.812	– 52.865	11.819	1031	55.620	– 55.673	12.726
980	52.866	– 52.919	11.836	1032	55.674	– 55.727	12.744
981	52.920	– 52.973	11.853	1033	55.728	– 55.781	12.761
982	52.974	– 53.027	11.870	1034	55.782	– 55.835	12.779
983	53.028	– 53.081	11.887	1035	55.836	– 55.889	12.797
984	53.082	– 53.135	11.905	1036	55.890	– 55.943	12.814
985	53.136	– 53.189	11.922	1037	55.944	– 55.997	12.832
986	53.190	– 53.243	11.939	1038	55.998	– 56.051	12.850
987	53.244	– 53.297	11.957	1039	56.052	– 56.105	12.868
988	53.298	– 53.351	11.974	1040	56.106	– 56.159	12.885

noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 4 EStG)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1041	56.160	– 56.213	12.903	1093	58.968	– 59.021	13.839
1042	56.214	– 56.267	12.921	1094	59.022	– 59.075	13.857
1043	56.268	– 56.321	12.939	1095	59.076	– 59.129	13.875
1044	56.322	– 56.375	12.956	1096	59.130	– 59.183	13.894
1045	56.376	– 56.429	12.974	1097	59.184	– 59.237	13.912
1046	56.430	– 56.483	12.992	1098	59.238	– 59.291	13.930
1047	56.484	– 56.537	13.010	1099	59.292	– 59.345	13.949
1048	56.538	– 56.591	13.028	1100	59.346	– 59.399	13.967
1049	56.592	– 56.645	13.046	1101	59.400	– 59.453	13.985
1050	56.646	– 56.699	13.063	1102	59.454	– 59.507	14.003
1051	56.700	– 56.753	13.081	1103	59.508	– 59.561	14.022
1052	56.754	– 56.807	13.099	1104	59.562	– 59.615	14.040
1053	56.808	– 56.861	13.117	1105	59.616	– 59.669	14.058
1054	56.862	– 56.915	13.135	1106	59.670	– 59.723	14.077
1055	56.916	– 56.969	13.153	1107	59.724	– 59.777	14.095
1056	56.970	– 57.023	13.171	1108	59.778	– 59.831	14.113
1057	57.024	– 57.077	13.189	1109	59.832	– 59.885	14.132
1058	57.078	– 57.131	13.206	1110	59.886	– 59.939	14.150
1059	57.132	– 57.185	13.224	1111	59.940	– 59.993	14.169
1060	57.186	– 57.239	13.242	1112	59.994	– 60.047	14.187
1061	57.240	– 57.293	13.260	1113	60.048	– 60.101	14.205
1062	57.294	– 57.347	13.278	1114	60.102	– 60.155	14.224
1063	57.348	– 57.401	13.296	1115	60.156	– 60.209	14.242
1064	57.402	– 57.455	13.314	1116	60.210	– 60.263	14.261
1065	57.456	– 57.509	13.332	1117	60.264	– 60.317	14.279
1066	57.510	– 57.563	13.350	1118	60.318	– 60.371	14.297
1067	57.564	– 57.617	13.368	1119	60.372	– 60.425	14.316
1068	57.618	– 57.671	13.386	1120	60.426	– 60.479	14.334
1069	57.672	– 57.725	13.404	1121	60.480	– 60.533	14.353
1070	57.726	– 57.779	13.422	1122	60.534	– 60.587	14.371
1071	57.780	– 57.833	13.440	1123	60.588	– 60.641	14.390
1072	57.834	– 57.887	13.458	1124	60.642	– 60.695	14.408
1073	57.888	– 57.941	13.476	1125	60.696	– 60.749	14.427
1074	57.942	– 57.995	13.494	1126	60.750	– 60.803	14.445
1075	57.996	– 58.049	13.512	1127	60.804	– 60.857	14.464
1076	58.050	– 58.103	13.530	1128	60.858	– 60.911	14.482
1077	58.104	– 58.157	13.548	1129	60.912	– 60.965	14.501
1078	58.158	– 58.211	13.567	1130	60.966	– 61.019	14.519
1079	58.212	– 58.265	13.585	1131	61.020	– 61.073	14.538
1080	58.266	– 58.319	13.603	1132	61.074	– 61.127	14.557
1081	58.320	– 58.373	13.621	1133	61.128	– 61.181	14.575
1082	58.374	– 58.427	13.639	1134	61.182	– 61.235	14.594
1083	58.428	– 58.481	13.657	1135	61.236	– 61.289	14.612
1084	58.482	– 58.535	13.675	1136	61.290	– 61.343	14.631
1085	58.536	– 58.589	13.693	1137	61.344	– 61.397	14.650
1086	58.590	– 58.643	13.712	1138	61.398	– 61.451	14.668
1087	58.644	– 58.697	13.730	1139	61.452	– 61.505	14.687
1088	58.698	– 58.751	13.748	1140	61.506	– 61.559	14.705
1089	58.752	– 58.805	13.766	1141	61.560	– 61.613	14.724
1090	58.806	– 58.859	13.784	1142	61.614	– 61.667	14.743
1091	58.860	– 58.913	13.803	1143	61.668	– 61.721	14.761
1092	58.914	– 58.967	13.821	1144	61.722	– 61.775	14.780

noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 4 EStG)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1145	61.776	– 61.829	14.799	1197	64.584	– 64.637	15.783
1146	61.830	– 61.883	14.818	1198	64.638	– 64.691	15.802
1147	61.884	– 61.937	14.836	1199	64.692	– 64.745	15.821
1148	61.938	– 61.991	14.855	1200	64.746	– 64.799	15.840
1149	61.992	– 62.045	14.874	1201	64.800	– 64.853	15.859
1150	62.046	– 62.099	14.892	1202	64.854	– 64.907	15.878
1151	62.100	– 62.153	14.911	1203	64.908	– 64.961	15.898
1152	62.154	– 62.207	14.930	1204	64.962	– 65.015	15.917
1153	62.208	– 62.261	14.949	1205	65.016	– 65.069	15.936
1154	62.262	– 62.315	14.967	1206	65.070	– 65.123	15.955
1155	62.316	– 62.369	14.986	1207	65.124	– 65.177	15.975
1156	62.370	– 62.423	15.005	1208	65.178	– 65.231	15.994
1157	62.424	– 62.477	15.024	1209	65.232	– 65.285	16.013
1158	62.478	– 62.531	15.043	1210	65.286	– 65.339	16.032
1159	62.532	– 62.585	15.061	1211	65.340	– 65.393	16.052
1160	62.586	– 62.639	15.080	1212	65.394	– 65.447	16.071
1161	62.640	– 62.693	15.099	1213	65.448	– 65.501	16.090
1162	62.694	– 62.747	15.118	1214	65.502	– 65.555	16.109
1163	62.748	– 62.801	15.137	1215	65.556	– 65.609	16.129
1164	62.802	– 62.855	15.156	1216	65.610	– 65.663	16.148
1165	62.856	– 62.909	15.174	1217	65.664	– 65.717	16.167
1166	62.910	– 62.963	15.193	1218	65.718	– 65.771	16.187
1167	62.964	– 63.017	15.212	1219	65.772	– 65.825	16.206
1168	63.018	– 63.071	15.231	1220	65.826	– 65.879	16.225
1169	63.072	– 63.125	15.250	1221	65.880	– 65.933	16.245
1170	63.126	– 63.179	15.269	1222	65.934	– 65.987	16.264
1171	63.180	– 63.233	15.288	1223	65.988	– 66.041	16.284
1172	63.234	– 63.287	15.307	1224	66.042	– 66.095	16.303
1173	63.288	– 63.341	15.326	1225	66.096	– 66.149	16.322
1174	63.342	– 63.395	15.345	1226	66.150	– 66.203	16.342
1175	63.396	– 63.449	15.363	1227	66.204	– 66.257	16.361
1176	63.450	– 63.503	15.382	1228	66.258	– 66.311	16.381
1177	63.504	– 63.557	15.401	1229	66.312	– 66.365	16.400
1178	63.558	– 63.611	15.420	1230	66.366	– 66.419	16.419
1179	63.612	– 63.665	15.439	1231	66.420	– 66.473	16.439
1180	63.666	– 63.719	15.458	1232	66.474	– 66.527	16.458
1181	63.720	– 63.773	15.477	1233	66.528	– 66.581	16.478
1182	63.774	– 63.827	15.496	1234	66.582	– 66.635	16.497
1183	63.828	– 63.881	15.515	1235	66.636	– 66.689	16.517
1184	63.882	– 63.935	15.534	1236	66.690	– 66.743	16.536
1185	63.936	– 63.989	15.553	1237	66.744	– 66.797	16.556
1186	63.990	– 64.043	15.573	1238	66.798	– 66.851	16.575
1187	64.044	– 64.097	15.592	1239	66.852	– 66.905	16.595
1188	64.098	– 64.151	15.611	1240	66.906	– 66.959	16.614
1189	64.152	– 64.205	15.630	1241	66.960	– 67.013	16.634
1190	64.206	– 64.259	15.649	1242	67.014	– 67.067	16.653
1191	64.260	– 64.313	15.668	1243	67.068	– 67.121	16.673
1192	64.314	– 64.367	15.687	1244	67.122	– 67.175	16.692
1193	64.368	– 64.421	15.706	1245	67.176	– 67.229	16.712
1194	64.422	– 64.475	15.725	1246	67.230	– 67.283	16.732
1195	64.476	– 64.529	15.744	1247	67.284	– 67.337	16.751
1196	64.530	– 64.583	15.763	1248	67.338	– 67.391	16.771

noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 4 EStG)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1249	67.392	– 67.445	16.790	1301	70.200	– 70.253	17.822
1250	67.446	– 67.499	16.810	1302	70.254	– 70.307	17.842
1251	67.500	– 67.553	16.830	1303	70.308	– 70.361	17.862
1252	67.554	– 67.607	16.849	1304	70.362	– 70.415	17.882
1253	67.608	– 67.661	16.869	1305	70.416	– 70.469	17.902
1254	67.662	– 67.715	16.889	1306	70.470	– 70.523	17.923
1255	67.716	– 67.769	16.908	1307	70.524	– 70.577	17.943
1256	67.770	– 67.823	16.928	1308	70.578	– 70.631	17.963
1257	67.824	– 67.877	16.948	1309	70.632	– 70.685	17.983
1258	67.878	– 67.931	16.967	1310	70.686	– 70.739	18.003
1259	67.932	– 67.985	16.987	1311	70.740	– 70.793	18.023
1260	67.986	– 68.039	17.007	1312	70.794	– 70.847	18.043
1261	68.040	– 68.093	17.026	1313	70.848	– 70.901	18.064
1262	68.094	– 68.147	17.046	1314	70.902	– 70.955	18.084
1263	68.148	– 68.201	17.066	1315	70.956	– 71.009	18.104
1264	68.202	– 68.255	17.086	1316	71.010	– 71.063	18.124
1265	68.256	– 68.309	17.105	1317	71.064	– 71.117	18.144
1266	68.310	– 68.363	17.125	1318	71.118	– 71.171	18.165
1267	68.364	– 68.417	17.145	1319	71.172	– 71.225	18.185
1268	68.418	– 68.471	17.165	1320	71.226	– 71.279	18.205
1269	68.472	– 68.525	17.184	1321	71.280	– 71.333	18.225
1270	68.526	– 68.579	17.204	1322	71.334	– 71.387	18.246
1271	68.580	– 68.633	17.224	1323	71.388	– 71.441	18.266
1272	68.634	– 68.687	17.244	1324	71.442	– 71.495	18.286
1273	68.688	– 68.741	17.264	1325	71.496	– 71.549	18.306
1274	68.742	– 68.795	17.283	1326	71.550	– 71.603	18.327
1275	68.796	– 68.849	17.303	1327	71.604	– 71.657	18.347
1276	68.850	– 68.903	17.323	1328	71.658	– 71.711	18.367
1277	68.904	– 68.957	17.343	1329	71.712	– 71.765	18.388
1278	68.958	– 69.011	17.363	1330	71.766	– 71.819	18.408
1279	69.012	– 69.065	17.383	1331	71.820	– 71.873	18.428
1280	69.066	– 69.119	17.403	1332	71.874	– 71.927	18.449
1281	69.120	– 69.173	17.422	1333	71.928	– 71.981	18.469
1282	69.174	– 69.227	17.442	1334	71.982	– 72.035	18.489
1283	69.228	– 69.281	17.462	1335	72.036	– 72.089	18.510
1284	69.282	– 69.335	17.482	1336	72.090	– 72.143	18.530
1285	69.336	– 69.389	17.502	1337	72.144	– 72.197	18.550
1286	69.390	– 69.443	17.522	1338	72.198	– 72.251	18.571
1287	69.444	– 69.497	17.542	1339	72.252	– 72.305	18.591
1288	69.498	– 69.551	17.562	1340	72.306	– 72.359	18.612
1289	69.552	– 69.605	17.582	1341	72.360	– 72.413	18.632
1290	69.606	– 69.659	17.602	1342	72.414	– 72.467	18.652
1291	69.660	– 69.713	17.622	1343	72.468	– 72.521	18.673
1292	69.714	– 69.767	17.642	1344	72.522	– 72.575	18.693
1293	69.768	– 69.821	17.662	1345	72.576	– 72.629	18.714
1294	69.822	– 69.875	17.682	1346	72.630	– 72.683	18.734
1295	69.876	– 69.929	17.702	1347	72.684	– 72.737	18.755
1296	69.930	– 69.983	17.722	1348	72.738	– 72.791	18.775
1297	69.984	– 70.037	17.742	1349	72.792	– 72.845	18.796
1298	70.038	– 70.091	17.762	1350	72.846	– 72.899	18.816
1299	70.092	– 70.145	17.782	1351	72.900	– 72.953	18.837
1300	70.146	– 70.199	17.802	1352	72.954	– 73.007	18.857

noch Anlage 2 (zu § 32 a Abs. 4 EStG)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1353	73.008	– 73.061	18.878	1405	75.816	– 75.869	19.957
1354	73.062	– 73.115	18.898	1406	75.870	– 75.923	19.978
1355	73.116	– 73.169	18.919	1407	75.924	– 75.977	19.999
1356	73.170	– 73.223	18.939	1408	75.978	– 76.031	20.020
1357	73.224	– 73.277	18.960	1409	76.032	– 76.085	20.041
1358	73.278	– 73.331	18.981	1410	76.086	– 76.139	20.062
1359	73.332	– 73.385	19.001	1411	76.140	– 76.193	20.083
1360	73.386	– 73.439	19.022	1412	76.194	– 76.247	20.105
1361	73.440	– 73.493	19.042	1413	76.248	– 76.301	20.126
1362	73.494	– 73.547	19.063	1414	76.302	– 76.355	20.147
1363	73.548	– 73.601	19.084	1415	76.356	– 76.409	20.168
1364	73.602	– 73.655	19.104	1416	76.410	– 76.463	20.189
1365	73.656	– 73.709	19.125	1417	76.464	– 76.517	20.210
1366	73.710	– 73.763	19.145	1418	76.518	– 76.571	20.231
1367	73.764	– 73.817	19.166	1419	76.572	– 76.625	20.252
1368	73.818	– 73.871	19.187	1420	76.626	– 76.679	20.273
1369	73.872	– 73.925	19.207	1421	76.680	– 76.733	20.294
1370	73.926	– 73.979	19.228	1422	76.734	– 76.787	20.316
1371	73.980	– 74.033	19.249	1423	76.788	– 76.841	20.337
1372	74.034	– 74.087	19.269	1424	76.842	– 76.895	20.358
1373	74.088	– 74.141	19.290	1425	76.896	– 76.949	20.379
1374	74.142	– 74.195	19.311	1426	76.950	– 77.003	20.400
1375	74.196	– 74.249	19.332	1427	77.004	– 77.057	20.421
1376	74.250	– 74.303	19.352	1428	77.058	– 77.111	20.443
1377	74.304	– 74.357	19.373	1429	77.112	– 77.165	20.464
1378	74.358	– 74.411	19.394	1430	77.166	– 77.219	20.485
1379	74.412	– 74.465	19.415	1431	77.220	– 77.273	20.506
1380	74.466	– 74.519	19.435	1432	77.274	– 77.327	20.527
1381	74.520	– 74.573	19.456	1433	77.328	– 77.381	20.549
1382	74.574	– 74.627	19.477	1434	77.382	– 77.435	20.570
1383	74.628	– 74.681	19.498	1435	77.436	– 77.489	20.591
1384	74.682	– 74.735	19.519	1436	77.490	– 77.543	20.612
1385	74.736	– 74.789	19.539	1437	77.544	– 77.597	20.634
1386	74.790	– 74.843	19.560	1438	77.598	– 77.651	20.655
1387	74.844	– 74.897	19.581	1439	77.652	– 77.705	20.676
1388	74.898	– 74.951	19.602	1440	77.706	– 77.759	20.698
1389	74.952	– 75.005	19.623	1441	77.760	– 77.813	20.719
1390	75.006	– 75.059	19.644	1442	77.814	– 77.867	20.740
1391	75.060	– 75.113	19.664	1443	77.868	– 77.921	20.761
1392	75.114	– 75.167	19.685	1444	77.922	– 77.975	20.783
1393	75.168	– 75.221	19.706	1445	77.976	– 78.029	20.804
1394	75.222	– 75.275	19.727	1446	78.030	– 78.083	20.826
1395	75.276	– 75.329	19.748	1447	78.084	– 78.137	20.847
1396	75.330	– 75.383	19.769	1448	78.138	– 78.191	20.868
1397	75.384	– 75.437	19.790	1449	78.192	– 78.245	20.890
1398	75.438	– 75.491	19.811	1450	78.246	– 78.299	20.911
1399	75.492	– 75.545	19.832	1451	78.300	– 78.353	20.932
1400	75.546	– 75.599	19.853	1452	78.354	– 78.407	20.954
1401	75.600	– 75.653	19.873	1453	78.408	– 78.461	20.975
1402	75.654	– 75.707	19.894	1454	78.462	– 78.515	20.997
1403	75.708	– 75.761	19.915	1455	78.516	– 78.569	21.018
1404	75.762	– 75.815	19.936	1456	78.570	– 78.623	21.040

noch Anlage 2 (zu § 32 a Abs. 4 EStG)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1457	78.624	– 78.677	21.061	1509	81.432	– 81.485	22.188
1458	78.678	– 78.731	21.082	1510	81.486	– 81.539	22.210
1459	78.732	– 78.785	21.104	1511	81.540	– 81.593	22.232
1460	78.786	– 78.839	21.125	1512	81.594	– 81.647	22.254
1461	78.840	– 78.893	21.147	1513	81.648	– 81.701	22.276
1462	78.894	– 78.947	21.168	1514	81.702	– 81.755	22.298
1463	78.948	– 79.001	21.190	1515	81.756	– 81.809	22.320
1464	79.002	– 79.055	21.211	1516	81.810	– 81.863	22.342
1465	79.056	– 79.109	21.233	1517	81.864	– 81.917	22.364
1466	79.110	– 79.163	21.254	1518	81.918	– 81.971	22.386
1467	79.164	– 79.217	21.276	1519	81.972	– 82.025	22.408
1468	79.218	– 79.271	21.297	1520	82.026	– 82.079	22.430
1469	79.272	– 79.325	21.319	1521	82.080	– 82.133	22.452
1470	79.326	– 79.379	21.341	1522	82.134	– 82.187	22.474
1471	79.380	– 79.433	21.362	1523	82.188	– 82.241	22.496
1472	79.434	– 79.487	21.384	1524	82.242	– 82.295	22.518
1473	79.488	– 79.541	21.405	1525	82.296	– 82.349	22.540
1474	79.542	– 79.595	21.427	1526	82.350	– 82.403	22.562
1475	79.596	– 79.649	21.449	1527	82.404	– 82.457	22.584
1476	79.650	– 79.703	21.470	1528	82.458	– 82.511	22.606
1477	79.704	– 79.757	21.492	1529	82.512	– 82.565	22.629
1478	79.758	– 79.811	21.513	1530	82.566	– 82.619	22.651
1479	79.812	– 79.865	21.535	1531	82.620	– 82.673	22.673
1480	79.866	– 79.919	21.557	1532	82.674	– 82.727	22.695
1481	79.920	– 79.973	21.578	1533	82.728	– 82.781	22.717
1482	79.974	– 80.027	21.600	1534	82.782	– 82.835	22.739
1483	80.028	– 80.081	21.622	1535	82.836	– 82.889	22.761
1484	80.082	– 80.135	21.643	1536	82.890	– 82.943	22.783
1485	80.136	– 80.189	21.665	1537	82.944	– 82.997	22.806
1486	80.190	– 80.243	21.687	1538	82.998	– 83.051	22.828
1487	80.244	– 80.297	21.709	1539	83.052	– 83.105	22.850
1488	80.298	– 80.351	21.730	1540	83.106	– 83.159	22.872
1489	80.352	– 80.405	21.752	1541	83.160	– 83.213	22.894
1490	80.406	– 80.459	21.774	1542	83.214	– 83.267	22.916
1491	80.460	– 80.513	21.795	1543	83.268	– 83.321	22.939
1492	80.514	– 80.567	21.817	1544	83.322	– 83.375	22.961
1493	80.568	– 80.621	21.839	1545	83.376	– 83.429	22.983
1494	80.622	– 80.675	21.861	1546	83.430	– 83.483	23.005
1495	80.676	– 80.729	21.883	1547	83.484	– 83.537	23.028
1496	80.730	– 80.783	21.904	1548	83.538	– 83.591	23.050
1497	80.784	– 80.837	21.926	1549	83.592	– 83.645	23.072
1498	80.838	– 80.891	21.948	1550	83.646	– 83.699	23.094
1499	80.892	– 80.945	21.970	1551	83.700	– 83.753	23.117
1500	80.946	– 80.999	21.992	1552	83.754	– 83.807	23.139
1501	81.000	– 81.053	22.013	1553	83.808	– 83.861	23.161
1502	81.054	– 81.107	22.035	1554	83.862	– 83.915	23.184
1503	81.108	– 81.161	22.057	1555	83.916	– 83.969	23.206
1504	81.162	– 81.215	22.079	1556	83.970	– 84.023	23.228
1505	81.216	– 81.269	22.101	1557	84.024	– 84.077	23.251
1506	81.270	– 81.323	22.123	1558	84.078	– 84.131	23.273
1507	81.324	– 81.377	22.145	1559	84.132	– 84.185	23.295
1508	81.378	– 81.431	22.167	1560	84.186	– 84.239	23.318

noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 4 EStG)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1561	84.240	– 84.293	23.340	1613	87.048	– 87.101	24.515
1562	84.294	– 84.347	23.362	1614	87.102	– 87.155	24.538
1563	84.348	– 84.401	23.385	1615	87.156	– 87.209	24.561
1564	84.402	– 84.455	23.407	1616	87.210	– 87.263	24.584
1565	84.456	– 84.509	23.430	1617	87.264	– 87.317	24.607
1566	84.510	– 84.563	23.452	1618	87.318	– 87.371	24.630
1567	84.564	– 84.617	23.474	1619	87.372	– 87.425	24.653
1568	84.618	– 84.671	23.497	1620	87.426	– 87.479	24.675
1569	84.672	– 84.725	23.519	1621	87.480	– 87.533	24.698
1570	84.726	– 84.779	23.542	1622	87.534	– 87.587	24.721
1571	84.780	– 84.833	23.564	1623	87.588	– 87.641	24.744
1572	84.834	– 84.887	23.587	1624	87.642	– 87.695	24.767
1573	84.888	– 84.941	23.609	1625	87.696	– 87.749	24.790
1574	84.942	– 84.995	23.632	1626	87.750	– 87.803	24.813
1575	84.996	– 85.049	23.654	1627	87.804	– 87.857	24.836
1576	85.050	– 85.103	23.677	1628	87.858	– 87.911	24.859
1577	85.104	– 85.157	23.699	1629	87.912	– 87.965	24.882
1578	85.158	– 85.211	23.722	1630	87.966	– 88.019	24.905
1579	85.212	– 85.265	23.744	1631	88.020	– 88.073	24.928
1580	85.266	– 85.319	23.767	1632	88.074	– 88.127	24.951
1581	85.320	– 85.373	23.789	1633	88.128	– 88.181	24.974
1582	85.374	– 85.427	23.812	1634	88.182	– 88.235	24.997
1583	85.428	– 85.481	23.834	1635	88.236	– 88.289	25.020
1584	85.482	– 85.535	23.857	1636	88.290	– 88.343	25.043
1585	85.536	– 85.589	23.880	1637	88.344	– 88.397	25.066
1586	85.590	– 85.643	23.902	1638	88.398	– 88.451	25.089
1587	85.644	– 85.697	23.925	1639	88.452	– 88.505	25.112
1588	85.698	– 85.751	23.947	1640	88.506	– 88.559	25.135
1589	85.752	– 85.805	23.970	1641	88.560	– 88.613	25.158
1590	85.806	– 85.859	23.993	1642	88.614	– 88.667	25.181
1591	85.860	– 85.913	24.015	1643	88.668	– 88.721	25.204
1592	85.914	– 85.967	24.038	1644	88.722	– 88.775	25.228
1593	85.968	– 86.021	24.060	1645	88.776	– 88.829	25.251
1594	86.022	– 86.075	24.083	1646	88.830	– 88.883	25.274
1595	86.076	– 86.129	24.106	1647	88.884	– 88.937	25.297
1596	86.130	– 86.183	24.128	1648	88.938	– 88.991	25.320
1597	86.184	– 86.237	24.151	1649	88.992	– 89.045	25.343
1598	86.238	– 86.291	24.174	1650	89.046	– 89.099	25.366
1599	86.292	– 86.345	24.197	1651	89.100	– 89.153	25.390
1600	86.346	– 86.399	24.219	1652	89.154	– 89.207	25.413
1601	86.400	– 86.453	24.242	1653	89.208	– 89.261	25.436
1602	86.454	– 86.507	24.265	1654	89.262	– 89.315	25.459
1603	86.508	– 86.561	24.288	1655	89.316	– 89.369	25.482
1604	86.562	– 86.615	24.310	1656	89.370	– 89.423	25.505
1605	86.616	– 86.669	24.333	1657	89.424	– 89.477	25.529
1606	86.670	– 86.723	24.356	1658	89.478	– 89.531	25.552
1607	86.724	– 86.777	24.379	1659	89.532	– 89.585	25.575
1608	86.778	– 86.831	24.401	1660	89.586	– 89.639	25.598
1609	86.832	– 86.885	24.424	1661	89.640	– 89.693	25.622
1610	86.886	– 86.939	24.447	1662	89.694	– 89.747	25.645
1611	86.940	– 86.993	24.470	1663	89.748	– 89.801	25.668
1612	86.994	– 87.047	24.493	1664	89.802	– 89.855	25.692

noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 4 EStG)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1665	89.856	– 89.909	25.715	1717	92.664	– 92.717	26.938
1666	89.910	– 89.963	25.738	1718	92.718	– 92.771	26.962
1667	89.964	– 90.017	25.761	1719	92.772	– 92.825	26.986
1668	90.018	– 90.071	25.785	1720	92.826	– 92.879	27.009
1669	90.072	– 90.125	25.808	1721	92.880	– 92.933	27.033
1670	90.126	– 90.179	25.831	1722	92.934	– 92.987	27.057
1671	90.180	– 90.233	25.855	1723	92.988	– 93.041	27.081
1672	90.234	– 90.287	25.878	1724	93.042	– 93.095	27.105
1673	90.288	– 90.341	25.901	1725	93.096	– 93.149	27.128
1674	90.342	– 90.395	25.925	1726	93.150	– 93.203	27.152
1675	90.396	– 90.449	25.948	1727	93.204	– 93.257	27.176
1676	90.450	– 90.503	25.972	1728	93.258	– 93.311	27.200
1677	90.504	– 90.557	25.995	1729	93.312	– 93.365	27.224
1678	90.558	– 90.611	26.018	1730	93.366	– 93.419	27.248
1679	90.612	– 90.665	26.042	1731	93.420	– 93.473	27.272
1680	90.666	– 90.719	26.065	1732	93.474	– 93.527	27.295
1681	90.720	– 90.773	26.089	1733	93.528	– 93.581	27.319
1682	90.774	– 90.827	26.112	1734	93.582	– 93.635	27.343
1683	90.828	– 90.881	26.136	1735	93.636	– 93.689	27.367
1684	90.882	– 90.935	26.159	1736	93.690	– 93.743	27.391
1685	90.936	– 90.989	26.182	1737	93.744	– 93.797	27.415
1686	90.990	– 91.043	26.206	1738	93.798	– 93.851	27.439
1687	91.044	– 91.097	26.229	1739	93.852	– 93.905	27.463
1688	91.098	– 91.151	26.253	1740	93.906	– 93.959	27.487
1689	91.152	– 91.205	26.276	1741	93.960	– 94.013	27.511
1690	91.206	– 91.259	26.300	1742	94.014	– 94.067	27.535
1691	91.260	– 91.313	26.323	1743	94.068	– 94.121	27.559
1692	91.314	– 91.367	26.347	1744	94.122	– 94.175	27.583
1693	91.368	– 91.421	26.371	1745	94.176	– 94.229	27.607
1694	91.422	– 91.475	26.394	1746	94.230	– 94.283	27.631
1695	91.476	– 91.529	26.418	1747	94.284	– 94.337	27.655
1696	91.530	– 91.583	26.441	1748	94.338	– 94.391	27.679
1697	91.584	– 91.637	26.465	1749	94.392	– 94.445	27.703
1698	91.638	– 91.691	26.488	1750	94.446	– 94.499	27.727
1699	91.692	– 91.745	26.512	1751	94.500	– 94.553	27.751
1700	91.746	– 91.799	26.536	1752	94.554	– 94.607	27.775
1701	91.800	– 91.853	26.559	1753	94.608	– 94.661	27.799
1702	91.854	– 91.907	26.583	1754	94.662	– 94.715	27.823
1703	91.908	– 91.961	26.606	1755	94.716	– 94.769	27.847
1704	91.962	– 92.015	26.630	1756	94.770	– 94.823	27.871
1705	92.016	– 92.069	26.654	1757	94.824	– 94.877	27.895
1706	92.070	– 92.123	26.677	1758	94.878	– 94.931	27.920
1707	92.124	– 92.177	26.701	1759	94.932	– 94.985	27.944
1708	92.178	– 92.231	26.725	1760	94.986	– 95.039	27.968
1709	92.232	– 92.285	26.748	1761	95.040	– 95.093	27.992
1710	92.286	– 92.339	26.772	1762	95.094	– 95.147	28.016
1711	92.340	– 92.393	26.796	1763	95.148	– 95.201	28.040
1712	92.394	– 92.447	26.819	1764	95.202	– 95.255	28.064
1713	92.448	– 92.501	26.843	1765	95.256	– 95.309	28.089
1714	92.502	– 92.555	26.867	1766	95.310	– 95.363	28.113
1715	92.556	– 92.609	26.891	1767	95.364	– 95.417	28.137
1716	92.610	– 92.663	26.914	1768	95.418	– 95.471	28.161

noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 4 EStG)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1769	95.472	– 95.525	28.185	1821	98.280	– 98.333	29.457
1770	95.526	– 95.579	28.210	1822	98.334	– 98.387	29.481
1771	95.580	– 95.633	28.234	1823	98.388	– 98.441	29.506
1772	95.634	– 95.687	28.258	1824	98.442	– 98.495	29.531
1773	95.688	– 95.741	28.282	1825	98.496	– 98.549	29.555
1774	95.742	– 95.795	28.307	1826	98.550	– 98.603	29.580
1775	95.796	– 95.849	28.331	1827	98.604	– 98.657	29.605
1776	95.850	– 95.903	28.355	1828	98.658	– 98.711	29.630
1777	95.904	– 95.957	28.379	1829	98.712	– 98.765	29.654
1778	95.958	– 96.011	28.404	1830	98.766	– 98.819	29.679
1779	96.012	– 96.065	28.428	1831	98.820	– 98.873	29.704
1780	96.066	– 96.119	28.452	1832	98.874	– 98.927	29.729
1781	96.120	– 96.173	28.477	1833	98.928	– 98.981	29.753
1782	96.174	– 96.227	28.501	1834	98.982	– 99.035	29.778
1783	96.228	– 96.281	28.525	1835	99.036	– 99.089	29.803
1784	96.282	– 96.335	28.550	1836	99.090	– 99.143	29.828
1785	96.336	– 96.389	28.574	1837	99.144	– 99.197	29.853
1786	96.390	– 96.443	28.598	1838	99.198	– 99.251	29.877
1787	96.444	– 96.497	28.623	1839	99.252	– 99.305	29.902
1788	96.498	– 96.551	28.647	1840	99.306	– 99.359	29.927
1789	96.552	– 96.605	28.672	1841	99.360	– 99.413	29.952
1790	96.606	– 96.659	28.696	1842	99.414	– 99.467	29.977
1791	96.660	– 96.713	28.720	1843	99.468	– 99.521	30.002
1792	96.714	– 96.767	28.745	1844	99.522	– 99.575	30.027
1793	96.768	– 96.821	28.769	1845	99.576	– 99.629	30.052
1794	96.822	– 96.875	28.794	1846	99.630	– 99.683	30.076
1795	96.876	– 96.929	28.818	1847	99.684	– 99.737	30.101
1796	96.930	– 96.983	28.843	1848	99.738	– 99.791	30.126
1797	96.984	– 97.037	28.867	1849	99.792	– 99.845	30.151
1798	97.038	– 97.091	28.891	1850	99.846	– 99.899	30.176
1799	97.092	– 97.145	28.916	1851	99.900	– 99.953	30.201
1800	97.146	– 97.199	28.940	1852	99.954	– 100.007	30.226
1801	97.200	– 97.253	28.965	1853	100.008	– 100.061	30.251
1802	97.254	– 97.307	28.989	1854	100.062	– 100.115	30.276
1803	97.308	– 97.361	29.014	1855	100.116	– 100.169	30.301
1804	97.362	– 97.415	29.038	1856	100.170	– 100.223	30.326
1805	97.416	– 97.469	29.063	1857	100.224	– 100.277	30.351
1806	97.470	– 97.523	29.088	1858	100.278	– 100.331	30.376
1807	97.524	– 97.577	29.112	1859	100.332	– 100.385	30.401
1808	97.578	– 97.631	29.137	1860	100.386	– 100.439	30.426
1809	97.632	– 97.685	29.161	1861	100.440	– 100.493	30.451
1810	97.686	– 97.739	29.186	1862	100.494	– 100.547	30.476
1811	97.740	– 97.793	29.210	1863	100.548	– 100.601	30.501
1812	97.794	– 97.847	29.235	1864	100.602	– 100.655	30.526
1813	97.848	– 97.901	29.260	1865	100.656	– 100.709	30.551
1814	97.902	– 97.955	29.284	1866	100.710	– 100.763	30.576
1815	97.956	– 98.009	29.309	1867	100.764	– 100.817	30.601
1816	98.010	– 98.063	29.333	1868	100.818	– 100.871	30.626
1817	98.064	– 98.117	29.358	1869	100.872	– 100.925	30.651
1818	98.118	– 98.171	29.383	1870	100.926	– 100.979	30.677
1819	98.172	– 98.225	29.407	1871	100.980	– 101.033	30.702
1820	98.226	– 98.279	29.432	1872	101.034	– 101.087	30.727

noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 4 EStG)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1873	101.088	– 101.141	30.752	1925	103.896	– 103.949	32.071
1874	101.142	– 101.195	30.777	1926	103.950	– 104.003	32.097
1875	101.196	– 101.249	30.802	1927	104.004	– 104.057	32.122
1876	101.250	– 101.303	30.827	1928	104.058	– 104.111	32.148
1877	101.304	– 101.357	30.853	1929	104.112	– 104.165	32.174
1878	101.358	– 101.411	30.878	1930	104.166	– 104.219	32.199
1879	101.412	– 101.465	30.903	1931	104.220	– 104.273	32.225
1880	101.466	– 101.519	30.928	1932	104.274	– 104.327	32.250
1881	101.520	– 101.573	30.953	1933	104.328	– 104.381	32.276
1882	101.574	– 101.627	30.979	1934	104.382	– 104.435	32.302
1883	101.628	– 101.681	31.004	1935	104.436	– 104.489	32.327
1884	101.682	– 101.735	31.029	1936	104.490	– 104.543	32.353
1885	101.736	– 101.789	31.054	1937	104.544	– 104.597	32.379
1886	101.790	– 101.843	31.079	1938	104.598	– 104.651	32.405
1887	101.844	– 101.897	31.105	1939	104.652	– 104.705	32.430
1888	101.898	– 101.951	31.130	1940	104.706	– 104.759	32.456
1889	101.952	– 102.005	31.155	1941	104.760	– 104.813	32.482
1890	102.006	– 102.059	31.181	1942	104.814	– 104.867	32.508
1891	102.060	– 102.113	31.206	1943	104.868	– 104.921	32.533
1892	102.114	– 102.167	31.231	1944	104.922	– 104.975	32.559
1893	102.168	– 102.221	31.256	1945	104.976	– 105.029	32.585
1894	102.222	– 102.275	31.282	1946	105.030	– 105.083	32.611
1895	102.276	– 102.329	31.307	1947	105.084	– 105.137	32.636
1896	102.330	– 102.383	31.332	1948	105.138	– 105.191	32.662
1897	102.384	– 102.437	31.358	1949	105.192	– 105.245	32.688
1898	102.438	– 102.491	31.383	1950	105.246	– 105.299	32.714
1899	102.492	– 102.545	31.408	1951	105.300	– 105.353	32.740
1900	102.546	– 102.599	31.434	1952	105.354	– 105.407	32.765
1901	102.600	– 102.653	31.459	1953	105.408	– 105.461	32.791
1902	102.654	– 102.707	31.485	1954	105.462	– 105.515	32.817
1903	102.708	– 102.761	31.510	1955	105.516	– 105.569	32.843
1904	102.762	– 102.815	31.535	1956	105.570	– 105.623	32.869
1905	102.816	– 102.869	31.561	1957	105.624	– 105.677	32.895
1906	102.870	– 102.923	31.586	1958	105.678	– 105.731	32.921
1907	102.924	– 102.977	31.612	1959	105.732	– 105.785	32.947
1908	102.978	– 103.031	31.637	1960	105.786	– 105.839	32.972
1909	103.032	– 103.085	31.663	1961	105.840	– 105.893	32.998
1910	103.086	– 103.139	31.688	1962	105.894	– 105.947	33.024
1911	103.140	– 103.193	31.714	1963	105.948	– 106.001	33.050
1912	103.194	– 103.247	31.739	1964	106.002	– 106.055	33.076
1913	103.248	– 103.301	31.765	1965	106.056	– 106.109	33.102
1914	103.302	– 103.355	31.790	1966	106.110	– 106.163	33.128
1915	103.356	– 103.409	31.816	1967	106.164	– 106.217	33.154
1916	103.410	– 103.463	31.841	1968	106.218	– 106.271	33.180
1917	103.464	– 103.517	31.867	1969	106.272	– 106.325	33.206
1918	103.518	– 103.571	31.892	1970	106.326	– 106.379	33.232
1919	103.572	– 103.625	31.918	1971	106.380	– 106.433	33.258
1920	103.626	– 103.679	31.943	1972	106.434	– 106.487	33.284
1921	103.680	– 103.733	31.969	1973	106.488	– 106.541	33.310
1922	103.734	– 103.787	31.994	1974	106.542	– 106.595	33.336
1923	103.788	– 103.841	32.020	1975	106.596	– 106.649	33.362
1924	103.842	– 103.895	32.045	1976	106.650	– 106.703	33.388

noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 4 EStG)

noch Einkommensteuer - Grundtabelle

Jrd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	Jrd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1977	106.704	- 106.757	33.414	2029	109.512	- 109.565	34.781
1978	106.758	- 106.811	33.440	2030	109.566	- 109.619	34.808
1979	106.812	- 106.865	33.466	2031	109.620	- 109.673	34.834
1980	106.866	- 106.919	33.492	2032	109.674	- 109.727	34.861
1981	106.920	- 106.973	33.518	2033	109.728	- 109.781	34.887
1982	106.974	- 107.027	33.545	2034	109.782	- 109.835	34.914
1983	107.028	- 107.081	33.571	2035	109.836	- 109.889	34.941
1984	107.082	- 107.135	33.597	2036	109.890	- 109.943	34.967
1985	107.136	- 107.189	33.623	2037	109.944	- 109.997	34.994
1986	107.190	- 107.243	33.649	2038	109.998	- 110.051	35.020
1987	107.244	- 107.297	33.675	2039	110.052	- 110.105	35.047
1988	107.298	- 107.351	33.701	2040	110.106	- 110.159	35.074
1989	107.352	- 107.405	33.728	2041	110.160	- 110.213	35.100
1990	107.406	- 107.459	33.754	2042	110.214	- 110.267	35.127
1991	107.460	- 107.513	33.780	2043	110.268	- 110.321	35.153
1992	107.514	- 107.567	33.806	2044	110.322	- 110.375	35.180
1993	107.568	- 107.621	33.832	2045	110.376	- 110.429	35.207
1994	107.622	- 107.675	33.858	2046	110.430	- 110.483	35.233
1995	107.676	- 107.729	33.885	2047	110.484	- 110.537	35.260
1996	107.730	- 107.783	33.911	2048	110.538	- 110.591	35.287
1997	107.784	- 107.837	33.937	2049	110.592	- 110.645	35.313
1998	107.838	- 107.891	33.963	2050	110.646	- 110.699	35.340
1999	107.892	- 107.945	33.990	2051	110.700	- 110.753	35.367
2000	107.946	- 107.999	34.016	2052	110.754	- 110.807	35.394
2001	108.000	- 108.053	34.042	2053	110.808	- 110.861	35.420
2002	108.054	- 108.107	34.068	2054	110.862	- 110.915	35.447
2003	108.108	- 108.161	34.095	2055	110.916	- 110.969	35.474
2004	108.162	- 108.215	34.121	2056	110.970	- 111.023	35.501
2005	108.216	- 108.269	34.147	2057	111.024	- 111.077	35.527
2006	108.270	- 108.323	34.174	2058	111.078	- 111.131	35.554
2007	108.324	- 108.377	34.200	2059	111.132	- 111.185	35.581
2008	108.378	- 108.431	34.226	2060	111.186	- 111.239	35.608
2009	108.432	- 108.485	34.253	2061	111.240	- 111.293	35.634
2010	108.486	- 108.539	34.279	2062	111.294	- 111.347	35.661
2011	108.540	- 108.593	34.305	2063	111.348	- 111.401	35.688
2012	108.594	- 108.647	34.332	2064	111.402	- 111.455	35.715
2013	108.648	- 108.701	34.358	2065	111.456	- 111.509	35.742
2014	108.702	- 108.755	34.384	2066	111.510	- 111.563	35.769
2015	108.756	- 108.809	34.411	2067	111.564	- 111.617	35.795
2016	108.810	- 108.863	34.437	2068	111.618	- 111.671	35.822
2017	108.864	- 108.917	34.464	2069	111.672	- 111.725	35.849
2018	108.918	- 108.971	34.490	2070	111.726	- 111.779	35.876
2019	108.972	- 109.025	34.516	2071	111.780	- 111.833	35.903
2020	109.026	- 109.079	34.543	2072	111.834	- 111.887	35.930
2021	109.080	- 109.133	34.569	2073	111.888	- 111.941	35.957
2022	109.134	- 109.187	34.596	2074	111.942	- 111.995	35.984
2023	109.188	- 109.241	34.622	2075	111.996	- 112.049	36.011
2024	109.242	- 109.295	34.649	2076	112.050	- 112.103	36.037
2025	109.296	- 109.349	34.675	2077	112.104	- 112.157	36.064
2026	109.350	- 109.403	34.702	2078	112.158	- 112.211	36.091
2027	109.404	- 109.457	34.728	2079	112.212	- 112.265	36.118
2028	109.458	- 109.511	34.755	2080	112.266	- 112.319	36.145

noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 4 EStG)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
2081	112.320	– 112.373	36.172	2133	115.128	– 115.181	37.587
2082	112.374	– 112.427	36.199	2134	115.182	– 115.235	37.615
2083	112.428	– 112.481	36.226	2135	115.236	– 115.289	37.642
2084	112.482	– 112.535	36.253	2136	115.290	– 115.343	37.670
2085	112.536	– 112.589	36.280	2137	115.344	– 115.397	37.697
2086	112.590	– 112.643	36.307	2138	115.398	– 115.451	37.725
2087	112.644	– 112.697	36.334	2139	115.452	– 115.505	37.752
2088	112.698	– 112.751	36.361	2140	115.506	– 115.559	37.780
2089	112.752	– 112.805	36.388	2141	115.560	– 115.613	37.807
2090	112.806	– 112.859	36.415	2142	115.614	– 115.667	37.835
2091	112.860	– 112.913	36.443	2143	115.668	– 115.721	37.862
2092	112.914	– 112.967	36.470	2144	115.722	– 115.775	37.890
2093	112.968	– 113.021	36.497	2145	115.776	– 115.829	37.917
2094	113.022	– 113.075	36.524	2146	115.830	– 115.883	37.945
2095	113.076	– 113.129	36.551	2147	115.884	– 115.937	37.972
2096	113.130	– 113.183	36.578	2148	115.938	– 115.991	38.000
2097	113.184	– 113.237	36.605	2149	115.992	– 116.045	38.027
2098	113.238	– 113.291	36.632	2150	116.046	– 116.099	38.055
2099	113.292	– 113.345	36.659	2151	116.100	– 116.153	38.083
2100	113.346	– 113.399	36.687	2152	116.154	– 116.207	38.110
2101	113.400	– 113.453	36.714	2153	116.208	– 116.261	38.138
2102	113.454	– 113.507	36.741	2154	116.262	– 116.315	38.165
2103	113.508	– 113.561	36.768	2155	116.316	– 116.369	38.193
2104	113.562	– 113.615	36.795	2156	116.370	– 116.423	38.221
2105	113.616	– 113.669	36.822	2157	116.424	– 116.477	38.248
2106	113.670	– 113.723	36.850	2158	116.478	– 116.531	38.276
2107	113.724	– 113.777	36.877	2159	116.532	– 116.585	38.304
2108	113.778	– 113.831	36.904	2160	116.586	– 116.639	38.331
2109	113.832	– 113.885	36.931	2161	116.640	– 116.693	38.359
2110	113.886	– 113.939	36.958	2162	116.694	– 116.747	38.387
2111	113.940	– 113.993	36.986	2163	116.748	– 116.801	38.414
2112	113.994	– 114.047	37.013	2164	116.802	– 116.855	38.442
2113	114.048	– 114.101	37.040	2165	116.856	– 116.909	38.470
2114	114.102	– 114.155	37.067	2166	116.910	– 116.963	38.498
2115	114.156	– 114.209	37.095	2167	116.964	– 117.017	38.525
2116	114.210	– 114.263	37.122	2168	117.018	– 117.071	38.553
2117	114.264	– 114.317	37.149	2169	117.072	– 117.125	38.581
2118	114.318	– 114.371	37.177	2170	117.126	– 117.179	38.609
2119	114.372	– 114.425	37.204	2171	117.180	– 117.233	38.636
2120	114.426	– 114.479	37.231	2172	117.234	– 117.287	38.664
2121	114.480	– 114.533	37.259	2173	117.288	– 117.341	38.692
2122	114.534	– 114.587	37.286	2174	117.342	– 117.395	38.720
2123	114.588	– 114.641	37.313	2175	117.396	– 117.449	38.748
2124	114.642	– 114.695	37.341	2176	117.450	– 117.503	38.775
2125	114.696	– 114.749	37.368	2177	117.504	– 117.557	38.803
2126	114.750	– 114.803	37.395	2178	117.558	– 117.611	38.831
2127	114.804	– 114.857	37.423	2179	117.612	– 117.665	38.859
2128	114.858	– 114.911	37.450	2180	117.666	– 117.719	38.887
2129	114.912	– 114.965	37.478	2181	117.720	– 117.773	38.915
2130	114.966	– 115.019	37.505	2182	117.774	– 117.827	38.943
2131	115.020	– 115.073	37.532	2183	117.828	– 117.881	38.970
2132	115.074	– 115.127	37.560	2184	117.882	– 117.935	38.998

noch Anlage 2 (zu § 32a Abs. 4 EStG)

noch Einkommensteuer – Grundtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
2185	117.936	– 117.989	39.026	2226	120.150	– 120.203	40.178
2186	117.990	– 118.043	39.054	2227	120.204	– 120.257	40.206
2187	118.044	– 118.097	39.082	2228	120.258	– 120.311	40.234
2188	118.098	– 118.151	39.110	2229	120.312	– 120.365	40.262
2189	118.152	– 118.205	39.138	2230	120.366	– 120.419	40.291
2190	118.206	– 118.259	39.166	2231	120.420	– 120.473	40.319
2191	118.260	– 118.313	39.194	2232	120.474	– 120.527	40.347
2192	118.314	– 118.367	39.222	2233	120.528	– 120.581	40.376
2193	118.368	– 118.421	39.250	2234	120.582	– 120.635	40.404
2194	118.422	– 118.475	39.278	2235	120.636	– 120.689	40.432
2195	118.476	– 118.529	39.306	2236	120.690	– 120.743	40.461
2196	118.530	– 118.583	39.334	2237	120.744	– 120.797	40.489
2197	118.584	– 118.637	39.362	2238	120.798	– 120.851	40.517
2198	118.638	– 118.691	39.390	2239	120.852	– 120.905	40.546
2199	118.692	– 118.745	39.418	2240	120.906	– 120.959	40.574
2200	118.746	– 118.799	39.446	2241	120.960	– 121.013	40.603
2201	118.800	– 118.853	39.474	2242	121.014	– 121.067	40.631
2202	118.854	– 118.907	39.502	2243	121.068	– 121.121	40.659
2203	118.908	– 118.961	39.530	2244	121.122	– 121.175	40.688
2204	118.962	– 119.015	39.558	2245	121.176	– 121.229	40.716
2205	119.016	– 119.069	39.586	2246	121.230	– 121.283	40.745
2206	119.070	– 119.123	39.614	2247	121.284	– 121.337	40.773
2207	119.124	– 119.177	39.642	2248	121.338	– 121.391	40.802
2208	119.178	– 119.231	39.670	2249	121.392	– 121.445	40.830
2209	119.232	– 119.285	39.698	2250	121.446	– 121.499	40.859
2210	119.286	– 119.339	39.727	2251	121.500	– 121.553	40.887
2211	119.340	– 119.393	39.755	2252	121.554	– 121.607	40.916
2212	119.394	– 119.447	39.783	2253	121.608	– 121.661	40.944
2213	119.448	– 119.501	39.811	2254	121.662	– 121.715	40.973
2214	119.502	– 119.555	39.839	2255	121.716	– 121.769	41.001
2215	119.556	– 119.609	39.867	2256	121.770	– 121.823	41.030
2216	119.610	– 119.663	39.895	2257	121.824	– 121.877	41.058
2217	119.664	– 119.717	39.924	2258	121.878	– 121.931	41.087
2218	119.718	– 119.771	39.952	2259	121.932	– 121.985	41.115
2219	119.772	– 119.825	39.980	2260	121.986	– 122.039	41.144
2220	119.826	– 119.879	40.008	2261	122.040	– 122.093	41.172
2221	119.880	– 119.933	40.036	2262	122.094	– 122.147	41.201
2222	119.934	– 119.987	40.065	2263	122.148	– 122.201	41.230
2223	119.988	– 120.041	40.093	2264	122.202	– 122.255	41.258
2224	120.042	– 120.095	40.121	2265	122.256	– 122.309	41.287
2225	120.096	– 120.149	40.149	2266	122.310	– 122.363	41.315

Anlage 3 (zu § 32a Abs. 5 EStG)

Einkommensteuer – Splittingtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1	0	– 107	0	53	5.616	– 5.723	266
2	108	– 215	2	54	5.724	– 5.831	274
3	216	– 323	6	55	5.832	– 5.939	282
4	324	– 431	8	56	5.940	– 6.047	288
5	432	– 539	12	57	6.048	– 6.155	296
6	540	– 647	16	58	6.156	– 6.263	304
7	648	– 755	18	59	6.264	– 6.371	312
8	756	– 863	22	60	6.372	– 6.479	320
9	864	– 971	26	61	6.480	– 6.587	328
10	972	– 1.079	30	62	6.588	– 6.695	336
11	1.080	– 1.187	34	63	6.696	– 6.803	344
12	1.188	– 1.295	38	64	6.804	– 6.911	352
13	1.296	– 1.403	42	65	6.912	– 7.019	360
14	1.404	– 1.511	46	66	7.020	– 7.127	368
15	1.512	– 1.619	50	67	7.128	– 7.235	376
16	1.620	– 1.727	54	68	7.236	– 7.343	384
17	1.728	– 1.835	58	69	7.344	– 7.451	392
18	1.836	– 1.943	62	70	7.452	– 7.559	402
19	1.944	– 2.051	66	71	7.560	– 7.667	410
20	2.052	– 2.159	72	72	7.668	– 7.775	418
21	2.160	– 2.267	76	73	7.776	– 7.883	428
22	2.268	– 2.375	80	74	7.884	– 7.991	436
23	2.376	– 2.483	86	75	7.992	– 8.099	446
24	2.484	– 2.591	90	76	8.100	– 8.207	454
25	2.592	– 2.699	96	77	8.208	– 8.315	464
26	2.700	– 2.807	100	78	8.316	– 8.423	474
27	2.808	– 2.915	106	79	8.424	– 8.531	482
28	2.916	– 3.023	110	80	8.532	– 8.639	492
29	3.024	– 3.131	116	81	8.640	– 8.747	502
30	3.132	– 3.239	122	82	8.748	– 8.855	510
31	3.240	– 3.347	126	83	8.856	– 8.963	520
32	3.348	– 3.455	132	84	8.964	– 9.071	530
33	3.456	– 3.563	138	85	9.072	– 9.179	540
34	3.564	– 3.671	144	86	9.180	– 9.287	550
35	3.672	– 3.779	150	87	9.288	– 9.395	560
36	3.780	– 3.887	156	88	9.396	– 9.503	570
37	3.888	– 3.995	162	89	9.504	– 9.611	580
38	3.996	– 4.103	168	90	9.612	– 9.719	590
39	4.104	– 4.211	174	91	9.720	– 9.827	600
40	4.212	– 4.319	180	92	9.828	– 9.935	610
41	4.320	– 4.427	186	93	9.936	– 10.043	622
42	4.428	– 4.535	192	94	10.044	– 10.151	632
43	4.536	– 4.643	198	95	10.152	– 10.259	642
44	4.644	– 4.751	204	96	10.260	– 10.367	654
45	4.752	– 4.859	212	97	10.368	– 10.475	664
46	4.860	– 4.967	218	98	10.476	– 10.583	674
47	4.968	– 5.075	224	99	10.584	– 10.691	686
48	5.076	– 5.183	232	100	10.692	– 10.799	696
49	5.184	– 5.291	238	101	10.800	– 10.907	708
50	5.292	– 5.399	246	102	10.908	– 11.015	718
51	5.400	– 5.507	252	103	11.016	– 11.123	730
52	5.508	– 5.615	260	104	11.124	– 11.231	742

noch Anlage 3 (zu § 32a Abs. 5 EStG)

noch Einkommensteuer - Splittingtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM		
	von	bis			von	bis			
105	11.232	-	11.339	752	157	16.848	-	16.955	1.458
106	11.340	-	11.447	764	158	16.956	-	17.063	1.472
107	11.448	-	11.555	776	159	17.064	-	17.171	1.488
108	11.556	-	11.663	788	160	17.172	-	17.279	1.504
109	11.664	-	11.771	800	161	17.280	-	17.387	1.520
110	11.772	-	11.879	812	162	17.388	-	17.495	1.536
111	11.880	-	11.987	822	163	17.496	-	17.603	1.552
112	11.988	-	12.095	834	164	17.604	-	17.711	1.568
113	12.096	-	12.203	846	165	17.712	-	17.819	1.586
114	12.204	-	12.311	860	166	17.820	-	17.927	1.602
115	12.312	-	12.419	872	167	17.928	-	18.035	1.618
116	12.420	-	12.527	884	168	18.036	-	18.143	1.634
117	12.528	-	12.635	896	169	18.144	-	18.251	1.650
118	12.636	-	12.743	908	170	18.252	-	18.359	1.668
119	12.744	-	12.851	920	171	18.360	-	18.467	1.684
120	12.852	-	12.959	934	172	18.468	-	18.575	1.702
121	12.960	-	13.067	946	173	18.576	-	18.683	1.718
122	13.068	-	13.175	960	174	18.684	-	18.791	1.734
123	13.176	-	13.283	972	175	18.792	-	18.899	1.752
124	13.284	-	13.391	984	176	18.900	-	19.007	1.770
125	13.392	-	13.499	998	177	19.008	-	19.115	1.786
126	13.500	-	13.607	1.010	178	19.116	-	19.223	1.804
127	13.608	-	13.715	1.024	179	19.224	-	19.331	1.822
128	13.716	-	13.823	1.038	180	19.332	-	19.439	1.838
129	13.824	-	13.931	1.050	181	19.440	-	19.547	1.856
130	13.932	-	14.039	1.064	182	19.548	-	19.655	1.874
131	14.040	-	14.147	1.078	183	19.656	-	19.763	1.892
132	14.148	-	14.255	1.092	184	19.764	-	19.871	1.910
133	14.256	-	14.363	1.104	185	19.872	-	19.979	1.928
134	14.364	-	14.471	1.118	186	19.980	-	20.087	1.946
135	14.472	-	14.579	1.132	187	20.088	-	20.195	1.964
136	14.580	-	14.687	1.146	188	20.196	-	20.303	1.982
137	14.688	-	14.795	1.160	189	20.304	-	20.411	2.000
138	14.796	-	14.903	1.174	190	20.412	-	20.519	2.018
139	14.904	-	15.011	1.188	191	20.520	-	20.627	2.036
140	15.012	-	15.119	1.202	192	20.628	-	20.735	2.054
141	15.120	-	15.227	1.218	193	20.736	-	20.843	2.072
142	15.228	-	15.335	1.232	194	20.844	-	20.951	2.092
143	15.336	-	15.443	1.246	195	20.952	-	21.059	2.110
144	15.444	-	15.551	1.260	196	21.060	-	21.167	2.128
145	15.552	-	15.659	1.276	197	21.168	-	21.275	2.148
146	15.660	-	15.767	1.290	198	21.276	-	21.383	2.166
147	15.768	-	15.875	1.304	199	21.384	-	21.491	2.186
148	15.876	-	15.983	1.320	200	21.492	-	21.599	2.204
149	15.984	-	16.091	1.334	201	21.600	-	21.707	2.224
150	16.092	-	16.199	1.350	202	21.708	-	21.815	2.244
151	16.200	-	16.307	1.364	203	21.816	-	21.923	2.262
152	16.308	-	16.415	1.380	204	21.924	-	22.031	2.282
153	16.416	-	16.523	1.396	205	22.032	-	22.139	2.302
154	16.524	-	16.631	1.410	206	22.140	-	22.247	2.322
155	16.632	-	16.739	1.426	207	22.248	-	22.355	2.340
156	16.740	-	16.847	1.442	208	22.356	-	22.463	2.360

noch Anlage 3 (zu § 32 a Abs. 5 EStG)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
209	22.464	– 22.571	2.380	261	28.080	– 28.187	3.478
210	22.572	– 22.679	2.400	262	28.188	– 28.295	3.500
211	22.680	– 22.787	2.420	263	28.296	– 28.403	3.522
212	22.788	– 22.895	2.440	264	28.404	– 28.511	3.544
213	22.896	– 23.003	2.460	265	28.512	– 28.619	3.566
214	23.004	– 23.111	2.480	266	28.620	– 28.727	3.588
215	23.112	– 23.219	2.500	267	28.728	– 28.835	3.608
216	23.220	– 23.327	2.522	268	28.836	– 28.943	3.630
217	23.328	– 23.435	2.542	269	28.944	– 29.051	3.652
218	23.436	– 23.543	2.562	270	29.052	– 29.159	3.674
219	23.544	– 23.651	2.582	271	29.160	– 29.267	3.696
220	23.652	– 23.759	2.604	272	29.268	– 29.375	3.718
221	23.760	– 23.867	2.624	273	29.376	– 29.483	3.740
222	23.868	– 23.975	2.646	274	29.484	– 29.591	3.762
223	23.976	– 24.083	2.666	275	29.592	– 29.699	3.784
224	24.084	– 24.191	2.688	276	29.700	– 29.807	3.806
225	24.192	– 24.299	2.708	277	29.808	– 29.915	3.828
226	24.300	– 24.407	2.730	278	29.916	– 30.023	3.850
227	24.408	– 24.515	2.750	279	30.024	– 30.131	3.872
228	24.516	– 24.623	2.772	280	30.132	– 30.239	3.894
229	24.624	– 24.731	2.792	281	30.240	– 30.347	3.916
230	24.732	– 24.839	2.814	282	30.348	– 30.455	3.938
231	24.840	– 24.947	2.834	283	30.456	– 30.563	3.960
232	24.948	– 25.055	2.856	284	30.564	– 30.671	3.982
233	25.056	– 25.163	2.878	285	30.672	– 30.779	4.004
234	25.164	– 25.271	2.898	286	30.780	– 30.887	4.026
235	25.272	– 25.379	2.920	287	30.888	– 30.995	4.048
236	25.380	– 25.487	2.940	288	30.996	– 31.103	4.072
237	25.488	– 25.595	2.962	289	31.104	– 31.211	4.094
238	25.596	– 25.703	2.984	290	31.212	– 31.319	4.116
239	25.704	– 25.811	3.004	291	31.320	– 31.427	4.138
240	25.812	– 25.919	3.026	292	31.428	– 31.535	4.160
241	25.920	– 26.027	3.048	293	31.536	– 31.643	4.182
242	26.028	– 26.135	3.068	294	31.644	– 31.751	4.204
243	26.136	– 26.243	3.090	295	31.752	– 31.859	4.226
244	26.244	– 26.351	3.112	296	31.860	– 31.967	4.250
245	26.352	– 26.459	3.134	297	31.968	– 32.075	4.272
246	26.460	– 26.567	3.154	298	32.076	– 32.183	4.294
247	26.568	– 26.675	3.176	299	32.184	– 32.291	4.316
248	26.676	– 26.783	3.198	300	32.292	– 32.399	4.338
249	26.784	– 26.891	3.220	301	32.400	– 32.507	4.362
250	26.892	– 26.999	3.240	302	32.508	– 32.615	4.384
251	27.000	– 27.107	3.262	303	32.616	– 32.723	4.406
252	27.108	– 27.215	3.284	304	32.724	– 32.831	4.428
253	27.216	– 27.323	3.306	305	32.832	– 32.939	4.450
254	27.324	– 27.431	3.326	306	32.940	– 33.047	4.474
255	27.432	– 27.539	3.348	307	33.048	– 33.155	4.496
256	27.540	– 27.647	3.370	308	33.156	– 33.263	4.518
257	27.648	– 27.755	3.392	309	33.264	– 33.371	4.542
258	27.756	– 27.863	3.414	310	33.372	– 33.479	4.564
259	27.864	– 27.971	3.434	311	33.480	– 33.587	4.586
260	27.972	– 28.079	3.456	312	33.588	– 33.695	4.608

noch Anlage 3 (zu § 32 a Abs. 5 EStG)

noch Einkommensteuer - Splittingtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM		
	von	bis			von	bis			
313	33.696	—	33.803	4.632	365	39.312	—	39.419	5.832
314	33.804	—	33.911	4.654	366	39.420	—	39.527	5.856
315	33.912	—	34.019	4.676	367	39.528	—	39.635	5.880
316	34.020	—	34.127	4.700	368	39.636	—	39.743	5.904
317	34.128	—	34.235	4.722	369	39.744	—	39.851	5.926
318	34.236	—	34.343	4.744	370	39.852	—	39.959	5.950
319	34.344	—	34.451	4.768	371	39.960	—	40.067	5.974
320	34.452	—	34.559	4.790	372	40.068	—	40.175	5.998
321	34.560	—	34.667	4.814	373	40.176	—	40.283	6.022
322	34.668	—	34.775	4.836	374	40.284	—	40.391	6.046
323	34.776	—	34.883	4.858	375	40.392	—	40.499	6.070
324	34.884	—	34.991	4.882	376	40.500	—	40.607	6.092
325	34.992	—	35.099	4.904	377	40.608	—	40.715	6.116
326	35.100	—	35.207	4.928	378	40.716	—	40.823	6.140
327	35.208	—	35.315	4.950	379	40.824	—	40.931	6.164
328	35.316	—	35.423	4.974	380	40.932	—	41.039	6.188
329	35.424	—	35.531	4.996	381	41.040	—	41.147	6.212
330	35.532	—	35.639	5.018	382	41.148	—	41.255	6.236
331	35.640	—	35.747	5.042	383	41.256	—	41.363	6.260
332	35.748	—	35.855	5.064	384	41.364	—	41.471	6.284
333	35.856	—	35.963	5.088	385	41.472	—	41.579	6.308
334	35.964	—	36.071	5.110	386	41.580	—	41.687	6.332
335	36.072	—	36.179	5.134	387	41.688	—	41.795	6.356
336	36.180	—	36.287	5.156	388	41.796	—	41.903	6.380
337	36.288	—	36.395	5.180	389	41.904	—	42.011	6.404
338	36.396	—	36.503	5.202	390	42.012	—	42.119	6.428
339	36.504	—	36.611	5.226	391	42.120	—	42.227	6.452
340	36.612	—	36.719	5.250	392	42.228	—	42.335	6.476
341	36.720	—	36.827	5.272	393	42.336	—	42.443	6.500
342	36.828	—	36.935	5.296	394	42.444	—	42.551	6.524
343	36.936	—	37.043	5.318	395	42.552	—	42.659	6.548
344	37.044	—	37.151	5.342	396	42.660	—	42.767	6.572
345	37.152	—	37.259	5.364	397	42.768	—	42.875	6.596
346	37.260	—	37.367	5.388	398	42.876	—	42.983	6.620
347	37.368	—	37.475	5.412	399	42.984	—	43.091	6.644
348	37.476	—	37.583	5.434	400	43.092	—	43.199	6.668
349	37.584	—	37.691	5.458	401	43.200	—	43.307	6.692
350	37.692	—	37.799	5.482	402	43.308	—	43.415	6.716
351	37.800	—	37.907	5.504	403	43.416	—	43.523	6.740
352	37.908	—	38.015	5.528	404	43.524	—	43.631	6.764
353	38.016	—	38.123	5.552	405	43.632	—	43.739	6.790
354	38.124	—	38.231	5.574	406	43.740	—	43.847	6.814
355	38.232	—	38.339	5.598	407	43.848	—	43.955	6.838
356	38.340	—	38.447	5.622	408	43.956	—	44.063	6.862
357	38.448	—	38.555	5.644	409	44.064	—	44.171	6.886
358	38.556	—	38.663	5.668	410	44.172	—	44.279	6.910
359	38.664	—	38.771	5.692	411	44.280	—	44.387	6.936
360	38.772	—	38.879	5.716	412	44.388	—	44.495	6.960
361	38.880	—	38.987	5.738	413	44.496	—	44.603	6.984
362	38.988	—	39.095	5.762	414	44.604	—	44.711	7.008
363	39.096	—	39.203	5.786	415	44.712	—	44.819	7.032
364	39.204	—	39.311	5.810	416	44.820	—	44.927	7.058

noch Anlage 3 (zu § 32a Abs. 5 EStG)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
417	44.928	– 45.035	7.082	469	50.544	– 50.651	8.378
418	45.036	– 45.143	7.106	470	50.652	– 50.759	8.404
419	45.144	– 45.251	7.130	471	50.760	– 50.867	8.430
420	45.252	– 45.359	7.156	472	50.868	– 50.975	8.454
421	45.360	– 45.467	7.180	473	50.976	– 51.083	8.480
422	45.468	– 45.575	7.204	474	51.084	– 51.191	8.506
423	45.576	– 45.683	7.228	475	51.192	– 51.299	8.532
424	45.684	– 45.791	7.254	476	51.300	– 51.407	8.556
425	45.792	– 45.899	7.278	477	51.408	– 51.515	8.582
426	45.900	– 46.007	7.302	478	51.516	– 51.623	8.608
427	46.008	– 46.115	7.328	479	51.624	– 51.731	8.634
428	46.116	– 46.223	7.352	480	51.732	– 51.839	8.658
429	46.224	– 46.331	7.376	481	51.840	– 51.947	8.684
430	46.332	– 46.439	7.402	482	51.948	– 52.055	8.710
431	46.440	– 46.547	7.426	483	52.056	– 52.163	8.736
432	46.548	– 46.655	7.450	484	52.164	– 52.271	8.762
433	46.656	– 46.763	7.476	485	52.272	– 52.379	8.788
434	46.764	– 46.871	7.500	486	52.380	– 52.487	8.812
435	46.872	– 46.979	7.526	487	52.488	– 52.595	8.838
436	46.980	– 47.087	7.550	488	52.596	– 52.703	8.864
437	47.088	– 47.195	7.574	489	52.704	– 52.811	8.890
438	47.196	– 47.303	7.600	490	52.812	– 52.919	8.916
439	47.304	– 47.411	7.624	491	52.920	– 53.027	8.942
440	47.412	– 47.519	7.650	492	53.028	– 53.135	8.968
441	47.520	– 47.627	7.674	493	53.136	– 53.243	8.994
442	47.628	– 47.735	7.700	494	53.244	– 53.351	9.020
443	47.736	– 47.843	7.724	495	53.352	– 53.459	9.044
444	47.844	– 47.951	7.748	496	53.460	– 53.567	9.070
445	47.952	– 48.059	7.774	497	53.568	– 53.675	9.096
446	48.060	– 48.167	7.798	498	53.676	– 53.783	9.122
447	48.168	– 48.275	7.824	499	53.784	– 53.891	9.148
448	48.276	– 48.383	7.848	500	53.892	– 53.999	9.174
449	48.384	– 48.491	7.874	501	54.000	– 54.107	9.200
450	48.492	– 48.599	7.900	502	54.108	– 54.215	9.226
451	48.600	– 48.707	7.924	503	54.216	– 54.323	9.252
452	48.708	– 48.815	7.950	504	54.324	– 54.431	9.278
453	48.816	– 48.923	7.974	505	54.432	– 54.539	9.304
454	48.924	– 49.031	8.000	506	54.540	– 54.647	9.330
455	49.032	– 49.139	8.024	507	54.648	– 54.755	9.356
456	49.140	– 49.247	8.050	508	54.756	– 54.863	9.382
457	49.248	– 49.355	8.074	509	54.864	– 54.971	9.408
458	49.356	– 49.463	8.100	510	54.972	– 55.079	9.434
459	49.464	– 49.571	8.126	511	55.080	– 55.187	9.460
460	49.572	– 49.679	8.150	512	55.188	– 55.295	9.488
461	49.680	– 49.787	8.176	513	55.296	– 55.403	9.514
462	49.788	– 49.895	8.202	514	55.404	– 55.511	9.540
463	49.896	– 50.003	8.226	515	55.512	– 55.619	9.566
464	50.004	– 50.111	8.252	516	55.620	– 55.727	9.592
465	50.112	– 50.219	8.276	517	55.728	– 55.835	9.618
466	50.220	– 50.327	8.302	518	55.836	– 55.943	9.644
467	50.328	– 50.435	8.328	519	55.944	– 56.051	9.670
468	50.436	– 50.543	8.354	520	56.052	– 56.159	9.696

noch Anlage 3 (zu § 32a Abs. 5 EStG)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
521	56.160	– 56.267	9.724	573	61.776	– 61.883	11.116
522	56.268	– 56.375	9.750	574	61.884	– 61.991	11.144
523	56.376	– 56.483	9.776	575	61.992	– 62.099	11.170
524	56.484	– 56.591	9.802	576	62.100	– 62.207	11.198
525	56.592	– 56.699	9.828	577	62.208	– 62.315	11.226
526	56.700	– 56.807	9.856	578	62.316	– 62.423	11.252
527	56.808	– 56.915	9.882	579	62.424	– 62.531	11.280
528	56.916	– 57.023	9.908	580	62.532	– 62.639	11.308
529	57.024	– 57.131	9.934	581	62.640	– 62.747	11.334
530	57.132	– 57.239	9.960	582	62.748	– 62.855	11.362
531	57.240	– 57.347	9.988	583	62.856	– 62.963	11.390
532	57.348	– 57.455	10.014	584	62.964	– 63.071	11.416
533	57.456	– 57.563	10.040	585	63.072	– 63.179	11.444
534	57.564	– 57.671	10.066	586	63.180	– 63.287	11.472
535	57.672	– 57.779	10.094	587	63.288	– 63.395	11.500
536	57.780	– 57.887	10.120	588	63.396	– 63.503	11.526
537	57.888	– 57.995	10.146	589	63.504	– 63.611	11.554
538	57.996	– 58.103	10.174	590	63.612	– 63.719	11.582
539	58.104	– 58.211	10.200	591	63.720	– 63.827	11.610
540	58.212	– 58.319	10.226	592	63.828	– 63.935	11.636
541	58.320	– 58.427	10.254	593	63.936	– 64.043	11.664
542	58.428	– 58.535	10.280	594	64.044	– 64.151	11.692
543	58.536	– 58.643	10.306	595	64.152	– 64.259	11.720
544	58.644	– 58.751	10.334	596	64.260	– 64.367	11.748
545	58.752	– 58.859	10.360	597	64.368	– 64.475	11.774
546	58.860	– 58.967	10.386	598	64.476	– 64.583	11.802
547	58.968	– 59.075	10.414	599	64.584	– 64.691	11.830
548	59.076	– 59.183	10.440	600	64.692	– 64.799	11.858
549	59.184	– 59.291	10.468	601	64.800	– 64.907	11.886
550	59.292	– 59.399	10.494	602	64.908	– 65.015	11.914
551	59.400	– 59.507	10.520	603	65.016	– 65.123	11.942
552	59.508	– 59.615	10.548	604	65.124	– 65.231	11.970
553	59.616	– 59.723	10.574	605	65.232	– 65.339	11.996
554	59.724	– 59.831	10.602	606	65.340	– 65.447	12.024
555	59.832	– 59.939	10.628	607	65.448	– 65.555	12.052
556	59.940	– 60.047	10.656	608	65.556	– 65.663	12.080
557	60.048	– 60.155	10.682	609	65.664	– 65.771	12.108
558	60.156	– 60.263	10.710	610	65.772	– 65.879	12.136
559	60.264	– 60.371	10.736	611	65.880	– 65.987	12.164
560	60.372	– 60.479	10.764	612	65.988	– 66.095	12.192
561	60.480	– 60.587	10.790	613	66.096	– 66.203	12.220
562	60.588	– 60.695	10.818	614	66.204	– 66.311	12.248
563	60.696	– 60.803	10.844	615	66.312	– 66.419	12.276
564	60.804	– 60.911	10.872	616	66.420	– 66.527	12.304
565	60.912	– 61.019	10.898	617	66.528	– 66.635	12.332
566	61.020	– 61.127	10.926	618	66.636	– 66.743	12.360
567	61.128	– 61.235	10.952	619	66.744	– 66.851	12.388
568	61.236	– 61.343	10.980	620	66.852	– 66.959	12.416
569	61.344	– 61.451	11.008	621	66.960	– 67.067	12.444
570	61.452	– 61.559	11.034	622	67.068	– 67.175	12.472
571	61.560	– 61.667	11.062	623	67.176	– 67.283	12.500
572	61.668	– 61.775	11.088	624	67.284	– 67.391	12.528

noch Anlage 3 (zu § 32 a Abs. 5 EStG)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
625	67.392	– 67.499	12.556	677	73.008	– 73.115	14.046
626	67.500	– 67.607	12.584	678	73.116	– 73.223	14.074
627	67.608	– 67.715	12.612	679	73.224	– 73.331	14.104
628	67.716	– 67.823	12.642	680	73.332	– 73.439	14.132
629	67.824	– 67.931	12.670	681	73.440	– 73.547	14.162
630	67.932	– 68.039	12.698	682	73.548	– 73.655	14.190
631	68.040	– 68.147	12.726	683	73.656	– 73.763	14.220
632	68.148	– 68.255	12.754	684	73.764	– 73.871	14.250
633	68.256	– 68.363	12.782	685	73.872	– 73.979	14.278
634	68.364	– 68.471	12.810	686	73.980	– 74.087	14.308
635	68.472	– 68.579	12.840	687	74.088	– 74.195	14.336
636	68.580	– 68.687	12.868	688	74.196	– 74.303	14.366
637	68.688	– 68.795	12.896	689	74.304	– 74.411	14.396
638	68.796	– 68.903	12.924	690	74.412	– 74.519	14.424
639	68.904	– 69.011	12.952	691	74.520	– 74.627	14.454
640	69.012	– 69.119	12.982	692	74.628	– 74.735	14.484
641	69.120	– 69.227	13.010	693	74.736	– 74.843	14.512
642	69.228	– 69.335	13.038	694	74.844	– 74.951	14.542
643	69.336	– 69.443	13.066	695	74.952	– 75.059	14.572
644	69.444	– 69.551	13.094	696	75.060	– 75.167	14.600
645	69.552	– 69.659	13.124	697	75.168	– 75.275	14.630
646	69.660	– 69.767	13.152	698	75.276	– 75.383	14.660
647	69.768	– 69.875	13.180	699	75.384	– 75.491	14.690
648	69.876	– 69.983	13.210	700	75.492	– 75.599	14.718
649	69.984	– 70.091	13.238	701	75.600	– 75.707	14.748
650	70.092	– 70.199	13.266	702	75.708	– 75.815	14.778
651	70.200	– 70.307	13.294	703	75.816	– 75.923	14.808
652	70.308	– 70.415	13.324	704	75.924	– 76.031	14.836
653	70.416	– 70.523	13.352	705	76.032	– 76.139	14.866
654	70.524	– 70.631	13.380	706	76.140	– 76.247	14.896
655	70.632	– 70.739	13.410	707	76.248	– 76.355	14.926
656	70.740	– 70.847	13.438	708	76.356	– 76.463	14.956
657	70.848	– 70.955	13.466	709	76.464	– 76.571	14.984
658	70.956	– 71.063	13.496	710	76.572	– 76.679	15.014
659	71.064	– 71.171	13.524	711	76.680	– 76.787	15.044
660	71.172	– 71.279	13.554	712	76.788	– 76.895	15.074
661	71.280	– 71.387	13.582	713	76.896	– 77.003	15.104
662	71.388	– 71.495	13.610	714	77.004	– 77.111	15.134
663	71.496	– 71.603	13.640	715	77.112	– 77.219	15.164
664	71.604	– 71.711	13.668	716	77.220	– 77.327	15.192
665	71.712	– 71.819	13.698	717	77.328	– 77.435	15.222
666	71.820	– 71.927	13.726	718	77.436	– 77.543	15.252
667	71.928	– 72.035	13.756	719	77.544	– 77.651	15.282
668	72.036	– 72.143	13.784	720	77.652	– 77.759	15.312
669	72.144	– 72.251	13.812	721	77.760	– 77.867	15.342
670	72.252	– 72.359	13.842	722	77.868	– 77.975	15.372
671	72.360	– 72.467	13.870	723	77.976	– 78.083	15.402
672	72.468	– 72.575	13.900	724	78.084	– 78.191	15.432
673	72.576	– 72.683	13.928	725	78.192	– 78.299	15.462
674	72.684	– 72.791	13.958	726	78.300	– 78.407	15.492
675	72.792	– 72.899	13.986	727	78.408	– 78.515	15.522
676	72.900	– 73.007	14.016	728	78.516	– 78.623	15.552

noch Anlage 3 (zu § 32a Abs. 5 EStG)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
729	78.624	– 78.731	15.582	781	84.240	– 84.347	17.166
730	78.732	– 78.839	15.612	782	84.348	– 84.455	17.196
731	78.840	– 78.947	15.642	783	84.456	– 84.563	17.228
732	78.948	– 79.055	15.672	784	84.564	– 84.671	17.258
733	79.056	– 79.163	15.702	785	84.672	– 84.779	17.290
734	79.164	– 79.271	15.732	786	84.780	– 84.887	17.320
735	79.272	– 79.379	15.762	787	84.888	– 84.995	17.352
736	79.380	– 79.487	15.792	788	84.996	– 85.103	17.382
737	79.488	– 79.595	15.822	789	85.104	– 85.211	17.414
738	79.596	– 79.703	15.852	790	85.212	– 85.319	17.444
739	79.704	– 79.811	15.882	791	85.320	– 85.427	17.476
740	79.812	– 79.919	15.912	792	85.428	– 85.535	17.508
741	79.920	– 80.027	15.942	793	85.536	– 85.643	17.538
742	80.028	– 80.135	15.974	794	85.644	– 85.751	17.570
743	80.136	– 80.243	16.004	795	85.752	– 85.859	17.600
744	80.244	– 80.351	16.034	796	85.860	– 85.967	17.632
745	80.352	– 80.459	16.064	797	85.968	– 86.075	17.662
746	80.460	– 80.567	16.094	798	86.076	– 86.183	17.694
747	80.568	– 80.675	16.124	799	86.184	– 86.291	17.726
748	80.676	– 80.783	16.154	800	86.292	– 86.399	17.756
749	80.784	– 80.891	16.186	801	86.400	– 86.507	17.788
750	80.892	– 80.999	16.216	802	86.508	– 86.615	17.820
751	81.000	– 81.107	16.246	803	86.616	– 86.723	17.850
752	81.108	– 81.215	16.276	804	86.724	– 86.831	17.882
753	81.216	– 81.323	16.306	805	86.832	– 86.939	17.914
754	81.324	– 81.431	16.338	806	86.940	– 87.047	17.944
755	81.432	– 81.539	16.368	807	87.048	– 87.155	17.976
756	81.540	– 81.647	16.398	808	87.156	– 87.263	18.008
757	81.648	– 81.755	16.428	809	87.264	– 87.371	18.038
758	81.756	– 81.863	16.460	810	87.372	– 87.479	18.070
759	81.864	– 81.971	16.490	811	87.480	– 87.587	18.102
760	81.972	– 82.079	16.520	812	87.588	– 87.695	18.134
761	82.080	– 82.187	16.550	813	87.696	– 87.803	18.164
762	82.188	– 82.295	16.582	814	87.804	– 87.911	18.196
763	82.296	– 82.403	16.612	815	87.912	– 88.019	18.228
764	82.404	– 82.511	16.642	816	88.020	– 88.127	18.260
765	82.512	– 82.619	16.674	817	88.128	– 88.235	18.290
766	82.620	– 82.727	16.704	818	88.236	– 88.343	18.322
767	82.728	– 82.835	16.734	819	88.344	– 88.451	18.354
768	82.836	– 82.943	16.766	820	88.452	– 88.559	18.386
769	82.944	– 83.051	16.796	821	88.560	– 88.667	18.418
770	83.052	– 83.159	16.826	822	88.668	– 88.775	18.448
771	83.160	– 83.267	16.858	823	88.776	– 88.883	18.480
772	83.268	– 83.375	16.888	824	88.884	– 88.991	18.512
773	83.376	– 83.483	16.918	825	88.992	– 89.099	18.544
774	83.484	– 83.591	16.950	826	89.100	– 89.207	18.576
775	83.592	– 83.699	16.980	827	89.208	– 89.315	18.608
776	83.700	– 83.807	17.012	828	89.316	– 89.423	18.640
777	83.808	– 83.915	17.042	829	89.424	– 89.531	18.670
778	83.916	– 84.023	17.074	830	89.532	– 89.639	18.702
779	84.024	– 84.131	17.104	831	89.640	– 89.747	18.734
780	84.132	– 84.239	17.134	832	89.748	– 89.855	18.766

noch Anlage 3 (zu § 32a Abs. 5 EStG)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
833	89.856	– 89.963	18.798	885	95.472	– 95.579	20.478
834	89.964	– 90.071	18.830	886	95.580	– 95.687	20.512
835	90.072	– 90.179	18.862	887	95.688	– 95.795	20.544
836	90.180	– 90.287	18.894	888	95.796	– 95.903	20.576
837	90.288	– 90.395	18.926	889	95.904	– 96.011	20.610
838	90.396	– 90.503	18.958	890	96.012	– 96.119	20.642
839	90.504	– 90.611	18.990	891	96.120	– 96.227	20.676
840	90.612	– 90.719	19.022	892	96.228	– 96.335	20.708
841	90.720	– 90.827	19.054	893	96.336	– 96.443	20.740
842	90.828	– 90.935	19.086	894	96.444	– 96.551	20.774
843	90.936	– 91.043	19.118	895	96.552	– 96.659	20.806
844	91.044	– 91.151	19.150	896	96.660	– 96.767	20.840
845	91.152	– 91.259	19.182	897	96.768	– 96.875	20.872
846	91.260	– 91.367	19.214	898	96.876	– 96.983	20.906
847	91.368	– 91.475	19.246	899	96.984	– 97.091	20.938
848	91.476	– 91.583	19.278	900	97.092	– 97.199	20.972
849	91.584	– 91.691	19.310	901	97.200	– 97.307	21.004
850	91.692	– 91.799	19.342	902	97.308	– 97.415	21.038
851	91.800	– 91.907	19.374	903	97.416	– 97.523	21.072
852	91.908	– 92.015	19.406	904	97.524	– 97.631	21.104
853	92.016	– 92.123	19.438	905	97.632	– 97.739	21.138
854	92.124	– 92.231	19.470	906	97.740	– 97.847	21.170
855	92.232	– 92.339	19.504	907	97.848	– 97.955	21.204
856	92.340	– 92.447	19.536	908	97.956	– 98.063	21.236
857	92.448	– 92.555	19.568	909	98.064	– 98.171	21.270
858	92.556	– 92.663	19.600	910	98.172	– 98.279	21.304
859	92.664	– 92.771	19.632	911	98.280	– 98.387	21.336
860	92.772	– 92.879	19.664	912	98.388	– 98.495	21.370
861	92.880	– 92.987	19.696	913	98.496	– 98.603	21.402
862	92.988	– 93.095	19.730	914	98.604	– 98.711	21.436
863	93.096	– 93.203	19.762	915	98.712	– 98.819	21.470
864	93.204	– 93.311	19.794	916	98.820	– 98.927	21.502
865	93.312	– 93.419	19.826	917	98.928	– 99.035	21.536
866	93.420	– 93.527	19.858	918	99.036	– 99.143	21.570
867	93.528	– 93.635	19.892	919	99.144	– 99.251	21.602
868	93.636	– 93.743	19.924	920	99.252	– 99.359	21.636
869	93.744	– 93.851	19.956	921	99.360	– 99.467	21.670
870	93.852	– 93.959	19.988	922	99.468	– 99.575	21.702
871	93.960	– 94.067	20.022	923	99.576	– 99.683	21.736
872	94.068	– 94.175	20.054	924	99.684	– 99.791	21.770
873	94.176	– 94.283	20.086	925	99.792	– 99.899	21.804
874	94.284	– 94.391	20.118	926	99.900	– 100.007	21.836
875	94.392	– 94.499	20.152	927	100.008	– 100.115	21.870
876	94.500	– 94.607	20.184	928	100.116	– 100.223	21.904
877	94.608	– 94.715	20.216	929	100.224	– 100.331	21.938
878	94.716	– 94.823	20.250	930	100.332	– 100.439	21.970
879	94.824	– 94.931	20.282	931	100.440	– 100.547	22.004
880	94.932	– 95.039	20.314	932	100.548	– 100.655	22.038
881	95.040	– 95.147	20.348	933	100.656	– 100.763	22.072
882	95.148	– 95.255	20.380	934	100.764	– 100.871	22.106
883	95.256	– 95.363	20.412	935	100.872	– 100.979	22.138
884	95.364	– 95.471	20.446	936	100.980	– 101.087	22.172

noch Anlage 3 (zu § 32 a Abs. 5 EStG)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
937	101.088	– 101.195	22.206	989	106.704	– 106.811	23.982
938	101.196	– 101.303	22.240	990	106.812	– 106.919	24.016
939	101.304	– 101.411	22.274	991	106.920	– 107.027	24.052
940	101.412	– 101.519	22.308	992	107.028	– 107.135	24.086
941	101.520	– 101.627	22.342	993	107.136	– 107.243	24.120
942	101.628	– 101.735	22.376	994	107.244	– 107.351	24.156
943	101.736	– 101.843	22.408	995	107.352	– 107.459	24.190
944	101.844	– 101.951	22.442	996	107.460	– 107.567	24.226
945	101.952	– 102.059	22.476	997	107.568	– 107.675	24.260
946	102.060	– 102.167	22.510	998	107.676	– 107.783	24.294
947	102.168	– 102.275	22.544	999	107.784	– 107.891	24.330
948	102.276	– 102.383	22.578	1000	107.892	– 107.999	24.364
949	102.384	– 102.491	22.612	1001	108.000	– 108.107	24.398
950	102.492	– 102.599	22.646	1002	108.108	– 108.215	24.434
951	102.600	– 102.707	22.680	1003	108.216	– 108.323	24.468
952	102.708	– 102.815	22.714	1004	108.324	– 108.431	24.504
953	102.816	– 102.923	22.748	1005	108.432	– 108.539	24.538
954	102.924	– 103.031	22.782	1006	108.540	– 108.647	24.574
955	103.032	– 103.139	22.816	1007	108.648	– 108.755	24.608
956	103.140	– 103.247	22.850	1008	108.756	– 108.863	24.644
957	103.248	– 103.355	22.884	1009	108.864	– 108.971	24.678
958	103.356	– 103.463	22.918	1010	108.972	– 109.079	24.714
959	103.464	– 103.571	22.952	1011	109.080	– 109.187	24.748
960	103.572	– 103.679	22.986	1012	109.188	– 109.295	24.784
961	103.680	– 103.787	23.020	1013	109.296	– 109.403	24.818
962	103.788	– 103.895	23.054	1014	109.404	– 109.511	24.854
963	103.896	– 104.003	23.088	1015	109.512	– 109.619	24.888
964	104.004	– 104.111	23.122	1016	109.620	– 109.727	24.924
965	104.112	– 104.219	23.156	1017	109.728	– 109.835	24.958
966	104.220	– 104.327	23.190	1018	109.836	– 109.943	24.994
967	104.328	– 104.435	23.226	1019	109.944	– 110.051	25.028
968	104.436	– 104.543	23.260	1020	110.052	– 110.159	25.064
969	104.544	– 104.651	23.294	1021	110.160	– 110.267	25.100
970	104.652	– 104.759	23.328	1022	110.268	– 110.375	25.134
971	104.760	– 104.867	23.362	1023	110.376	– 110.483	25.170
972	104.868	– 104.975	23.396	1024	110.484	– 110.591	25.204
973	104.976	– 105.083	23.430	1025	110.592	– 110.699	25.240
974	105.084	– 105.191	23.466	1026	110.700	– 110.807	25.276
975	105.192	– 105.299	23.500	1027	110.808	– 110.915	25.310
976	105.300	– 105.407	23.534	1028	110.916	– 111.023	25.346
977	105.408	– 105.515	23.568	1029	111.024	– 111.131	25.382
978	105.516	– 105.623	23.602	1030	111.132	– 111.239	25.416
979	105.624	– 105.731	23.638	1031	111.240	– 111.347	25.452
980	105.732	– 105.839	23.672	1032	111.348	– 111.455	25.488
981	105.840	– 105.947	23.706	1033	111.456	– 111.563	25.522
982	105.948	– 106.055	23.740	1034	111.564	– 111.671	25.558
983	106.056	– 106.163	23.774	1035	111.672	– 111.779	25.594
984	106.164	– 106.271	23.810	1036	111.780	– 111.887	25.628
985	106.272	– 106.379	23.844	1037	111.888	– 111.995	25.664
986	106.380	– 106.487	23.878	1038	111.996	– 112.103	25.700
987	106.488	– 106.595	23.914	1039	112.104	– 112.211	25.736
988	106.596	– 106.703	23.948	1040	112.212	– 112.319	25.770

noch Anlage 3 (zu § 32 a Abs. 5 EStG)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle

Ifd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	Ifd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1041	112.320	– 112.427	25.806	1093	117.936	– 118.043	27.678
1042	112.428	– 112.535	25.842	1094	118.044	– 118.151	27.714
1043	112.536	– 112.643	25.878	1095	118.152	– 118.259	27.750
1044	112.644	– 112.751	25.912	1096	118.260	– 118.367	27.788
1045	112.752	– 112.859	25.948	1097	118.368	– 118.475	27.824
1046	112.860	– 112.967	25.984	1098	118.476	– 118.583	27.860
1047	112.968	– 113.075	26.020	1099	118.584	– 118.691	27.898
1048	113.076	– 113.183	26.056	1100	118.692	– 118.799	27.934
1049	113.184	– 113.291	26.092	1101	118.800	– 118.907	27.970
1050	113.292	– 113.399	26.126	1102	118.908	– 119.015	28.006
1051	113.400	– 113.507	26.162	1103	119.016	– 119.123	28.044
1052	113.508	– 113.615	26.198	1104	119.124	– 119.231	28.080
1053	113.616	– 113.723	26.234	1105	119.232	– 119.339	28.116
1054	113.724	– 113.831	26.270	1106	119.340	– 119.447	28.154
1055	113.832	– 113.939	26.306	1107	119.448	– 119.555	28.190
1056	113.940	– 114.047	26.342	1108	119.556	– 119.663	28.226
1057	114.048	– 114.155	26.378	1109	119.664	– 119.771	28.264
1058	114.156	– 114.263	26.412	1110	119.772	– 119.879	28.300
1059	114.264	– 114.371	26.448	1111	119.880	– 119.987	28.338
1060	114.372	– 114.479	26.484	1112	119.988	– 120.095	28.374
1061	114.480	– 114.587	26.520	1113	120.096	– 120.203	28.410
1062	114.588	– 114.695	26.556	1114	120.204	– 120.311	28.448
1063	114.696	– 114.803	26.592	1115	120.312	– 120.419	28.484
1064	114.804	– 114.911	26.628	1116	120.420	– 120.527	28.522
1065	114.912	– 115.019	26.664	1117	120.528	– 120.635	28.558
1066	115.020	– 115.127	26.700	1118	120.636	– 120.743	28.594
1067	115.128	– 115.235	26.736	1119	120.744	– 120.851	28.632
1068	115.236	– 115.343	26.772	1120	120.852	– 120.959	28.668
1069	115.344	– 115.451	26.808	1121	120.960	– 121.067	28.706
1070	115.452	– 115.559	26.844	1122	121.068	– 121.175	28.742
1071	115.560	– 115.667	26.880	1123	121.176	– 121.283	28.780
1072	115.668	– 115.775	26.916	1124	121.284	– 121.391	28.816
1073	115.776	– 115.883	26.952	1125	121.392	– 121.499	28.854
1074	115.884	– 115.991	26.988	1126	121.500	– 121.607	28.890
1075	115.992	– 116.099	27.024	1127	121.608	– 121.715	28.928
1076	116.100	– 116.207	27.060	1128	121.716	– 121.823	28.964
1077	116.208	– 116.315	27.096	1129	121.824	– 121.931	29.002
1078	116.316	– 116.423	27.134	1130	121.932	– 122.039	29.038
1079	116.424	– 116.531	27.170	1131	122.040	– 122.147	29.076
1080	116.532	– 116.639	27.206	1132	122.148	– 122.255	29.114
1081	116.640	– 116.747	27.242	1133	122.256	– 122.363	29.150
1082	116.748	– 116.855	27.278	1134	122.364	– 122.471	29.188
1083	116.856	– 116.963	27.314	1135	122.472	– 122.579	29.224
1084	116.964	– 117.071	27.350	1136	122.580	– 122.687	29.262
1085	117.072	– 117.179	27.386	1137	122.688	– 122.795	29.300
1086	117.180	– 117.287	27.424	1138	122.796	– 122.903	29.336
1087	117.288	– 117.395	27.460	1139	122.904	– 123.011	29.374
1088	117.396	– 117.503	27.496	1140	123.012	– 123.119	29.410
1089	117.504	– 117.611	27.532	1141	123.120	– 123.227	29.448
1090	117.612	– 117.719	27.568	1142	123.228	– 123.335	29.486
1091	117.720	– 117.827	27.606	1143	123.336	– 123.443	29.522
1092	117.828	– 117.935	27.642	1144	123.444	– 123.551	29.560

noch Anlage 3 (zu § 32a Abs. 5 EStG)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1145	123.552	– 123.659	29.598	1197	129.168	– 129.275	31.566
1146	123.660	– 123.767	29.636	1198	129.276	– 129.383	31.604
1147	123.768	– 123.875	29.672	1199	129.384	– 129.491	31.642
1148	123.876	– 123.983	29.710	1200	129.492	– 129.599	31.680
1149	123.984	– 124.091	29.748	1201	129.600	– 129.707	31.718
1150	124.092	– 124.199	29.784	1202	129.708	– 129.815	31.756
1151	124.200	– 124.307	29.822	1203	129.816	– 129.923	31.796
1152	124.308	– 124.415	29.860	1204	129.924	– 130.031	31.834
1153	124.416	– 124.523	29.898	1205	130.032	– 130.139	31.872
1154	124.524	– 124.631	29.934	1206	130.140	– 130.247	31.910
1155	124.632	– 124.739	29.972	1207	130.248	– 130.355	31.950
1156	124.740	– 124.847	30.010	1208	130.356	– 130.463	31.988
1157	124.848	– 124.955	30.048	1209	130.464	– 130.571	32.026
1158	124.956	– 125.063	30.086	1210	130.572	– 130.679	32.064
1159	125.064	– 125.171	30.122	1211	130.680	– 130.787	32.104
1160	125.172	– 125.279	30.160	1212	130.788	– 130.895	32.142
1161	125.280	– 125.387	30.198	1213	130.896	– 131.003	32.180
1162	125.388	– 125.495	30.236	1214	131.004	– 131.111	32.218
1163	125.496	– 125.603	30.274	1215	131.112	– 131.219	32.258
1164	125.604	– 125.711	30.312	1216	131.220	– 131.327	32.296
1165	125.712	– 125.819	30.348	1217	131.328	– 131.435	32.334
1166	125.820	– 125.927	30.386	1218	131.436	– 131.543	32.374
1167	125.928	– 126.035	30.424	1219	131.544	– 131.651	32.412
1168	126.036	– 126.143	30.462	1220	131.652	– 131.759	32.450
1169	126.144	– 126.251	30.500	1221	131.760	– 131.867	32.490
1170	126.252	– 126.359	30.538	1222	131.868	– 131.975	32.528
1171	126.360	– 126.467	30.576	1223	131.976	– 132.083	32.568
1172	126.468	– 126.575	30.614	1224	132.084	– 132.191	32.606
1173	126.576	– 126.683	30.652	1225	132.192	– 132.299	32.644
1174	126.684	– 126.791	30.690	1226	132.300	– 132.407	32.684
1175	126.792	– 126.899	30.726	1227	132.408	– 132.515	32.722
1176	126.900	– 127.007	30.764	1228	132.516	– 132.623	32.762
1177	127.008	– 127.115	30.802	1229	132.624	– 132.731	32.800
1178	127.116	– 127.223	30.840	1230	132.732	– 132.839	32.838
1179	127.224	– 127.331	30.878	1231	132.840	– 132.947	32.878
1180	127.332	– 127.439	30.916	1232	132.948	– 133.055	32.916
1181	127.440	– 127.547	30.954	1233	133.056	– 133.163	32.956
1182	127.548	– 127.655	30.992	1234	133.164	– 133.271	32.994
1183	127.656	– 127.763	31.030	1235	133.272	– 133.379	33.034
1184	127.764	– 127.871	31.068	1236	133.380	– 133.487	33.072
1185	127.872	– 127.979	31.106	1237	133.488	– 133.595	33.112
1186	127.980	– 128.087	31.146	1238	133.596	– 133.703	33.150
1187	128.088	– 128.195	31.184	1239	133.704	– 133.811	33.190
1188	128.196	– 128.303	31.222	1240	133.812	– 133.919	33.228
1189	128.304	– 128.411	31.260	1241	133.920	– 134.027	33.268
1190	128.412	– 128.519	31.298	1242	134.028	– 134.135	33.306
1191	128.520	– 128.627	31.336	1243	134.136	– 134.243	33.346
1192	128.628	– 128.735	31.374	1244	134.244	– 134.351	33.384
1193	128.736	– 128.843	31.412	1245	134.352	– 134.459	33.424
1194	128.844	– 128.951	31.450	1246	134.460	– 134.567	33.464
1195	128.952	– 129.059	31.488	1247	134.568	– 134.675	33.502
1196	129.060	– 129.167	31.526	1248	134.676	– 134.783	33.542

noch Anlage 3 (zu § 32a Abs. 5 EStG)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1249	134.784	– 134.891	33.580	1301	140.400	– 140.507	35.644
1250	134.892	– 134.999	33.620	1302	140.508	– 140.615	35.684
1251	135.000	– 135.107	33.660	1303	140.616	– 140.723	35.724
1252	135.108	– 135.215	33.698	1304	140.724	– 140.831	35.764
1253	135.216	– 135.323	33.738	1305	140.832	– 140.939	35.804
1254	135.324	– 135.431	33.778	1306	140.940	– 141.047	35.846
1255	135.432	– 135.539	33.816	1307	141.048	– 141.155	35.886
1256	135.540	– 135.647	33.856	1308	141.156	– 141.263	35.926
1257	135.648	– 135.755	33.896	1309	141.264	– 141.371	35.966
1258	135.756	– 135.863	33.934	1310	141.372	– 141.479	36.006
1259	135.864	– 135.971	33.974	1311	141.480	– 141.587	36.046
1260	135.972	– 136.079	34.014	1312	141.588	– 141.695	36.086
1261	136.080	– 136.187	34.052	1313	141.696	– 141.803	36.128
1262	136.188	– 136.295	34.092	1314	141.804	– 141.911	36.168
1263	136.296	– 136.403	34.132	1315	141.912	– 142.019	36.208
1264	136.404	– 136.511	34.172	1316	142.020	– 142.127	36.248
1265	136.512	– 136.619	34.210	1317	142.128	– 142.235	36.288
1266	136.620	– 136.727	34.250	1318	142.236	– 142.343	36.330
1267	136.728	– 136.835	34.290	1319	142.344	– 142.451	36.370
1268	136.836	– 136.943	34.330	1320	142.452	– 142.559	36.410
1269	136.944	– 137.051	34.368	1321	142.560	– 142.667	36.450
1270	137.052	– 137.159	34.408	1322	142.668	– 142.775	36.492
1271	137.160	– 137.267	34.448	1323	142.776	– 142.883	36.532
1272	137.268	– 137.375	34.488	1324	142.884	– 142.991	36.572
1273	137.376	– 137.483	34.528	1325	142.992	– 143.099	36.612
1274	137.484	– 137.591	34.566	1326	143.100	– 143.207	36.654
1275	137.592	– 137.699	34.606	1327	143.208	– 143.315	36.694
1276	137.700	– 137.807	34.646	1328	143.316	– 143.423	36.734
1277	137.808	– 137.915	34.686	1329	143.424	– 143.531	36.776
1278	137.916	– 138.023	34.726	1330	143.532	– 143.639	36.816
1279	138.024	– 138.131	34.766	1331	143.640	– 143.747	36.856
1280	138.132	– 138.239	34.806	1332	143.748	– 143.855	36.898
1281	138.240	– 138.347	34.844	1333	143.856	– 143.963	36.938
1282	138.348	– 138.455	34.884	1334	143.964	– 144.071	36.978
1283	138.456	– 138.563	34.924	1335	144.072	– 144.179	37.020
1284	138.564	– 138.671	34.964	1336	144.180	– 144.287	37.060
1285	138.672	– 138.779	35.004	1337	144.288	– 144.395	37.100
1286	138.780	– 138.887	35.044	1338	144.396	– 144.503	37.142
1287	138.888	– 138.995	35.084	1339	144.504	– 144.611	37.182
1288	138.996	– 139.103	35.124	1340	144.612	– 144.719	37.224
1289	139.104	– 139.211	35.164	1341	144.720	– 144.827	37.264
1290	139.212	– 139.319	35.204	1342	144.828	– 144.935	37.304
1291	139.320	– 139.427	35.244	1343	144.936	– 145.043	37.346
1292	139.428	– 139.535	35.284	1344	145.044	– 145.151	37.386
1293	139.536	– 139.643	35.324	1345	145.152	– 145.259	37.428
1294	139.644	– 139.751	35.364	1346	145.260	– 145.367	37.468
1295	139.752	– 139.859	35.404	1347	145.368	– 145.475	37.510
1296	139.860	– 139.967	35.444	1348	145.476	– 145.583	37.550
1297	139.968	– 140.075	35.484	1349	145.584	– 145.691	37.592
1298	140.076	– 140.183	35.524	1350	145.692	– 145.799	37.632
1299	140.184	– 140.291	35.564	1351	145.800	– 145.907	37.674
1300	140.292	– 140.399	35.604	1352	145.908	– 146.015	37.714

noch Anlage 3 (zu § 32a Abs. 5 EStG)

noch Einkommensteuer - Splittingtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1353	146.016	- 146.123	37.756	1405	151.632	- 151.739	39.914
1354	146.124	- 146.231	37.796	1406	151.740	- 151.847	39.956
1355	146.232	- 146.339	37.838	1407	151.848	- 151.955	39.998
1356	146.340	- 146.447	37.878	1408	151.956	- 152.063	40.040
1357	146.448	- 146.555	37.920	1409	152.064	- 152.171	40.082
1358	146.556	- 146.663	37.962	1410	152.172	- 152.279	40.124
1359	146.664	- 146.771	38.002	1411	152.280	- 152.387	40.166
1360	146.772	- 146.879	38.044	1412	152.388	- 152.495	40.210
1361	146.880	- 146.987	38.084	1413	152.496	- 152.603	40.252
1362	146.988	- 147.095	38.126	1414	152.604	- 152.711	40.294
1363	147.096	- 147.203	38.168	1415	152.712	- 152.819	40.336
1364	147.204	- 147.311	38.208	1416	152.820	- 152.927	40.378
1365	147.312	- 147.419	38.250	1417	152.928	- 153.035	40.420
1366	147.420	- 147.527	38.290	1418	153.036	- 153.143	40.462
1367	147.528	- 147.635	38.332	1419	153.144	- 153.251	40.504
1368	147.636	- 147.743	38.374	1420	153.252	- 153.359	40.546
1369	147.744	- 147.851	38.414	1421	153.360	- 153.467	40.588
1370	147.852	- 147.959	38.456	1422	153.468	- 153.575	40.632
1371	147.960	- 148.067	38.498	1423	153.576	- 153.683	40.674
1372	148.068	- 148.175	38.538	1424	153.684	- 153.791	40.716
1373	148.176	- 148.283	38.580	1425	153.792	- 153.899	40.758
1374	148.284	- 148.391	38.622	1426	153.900	- 154.007	40.800
1375	148.392	- 148.499	38.664	1427	154.008	- 154.115	40.842
1376	148.500	- 148.607	38.704	1428	154.116	- 154.223	40.886
1377	148.608	- 148.715	38.746	1429	154.224	- 154.331	40.928
1378	148.716	- 148.823	38.788	1430	154.332	- 154.439	40.970
1379	148.824	- 148.931	38.830	1431	154.440	- 154.547	41.012
1380	148.932	- 149.039	38.870	1432	154.548	- 154.655	41.054
1381	149.040	- 149.147	38.912	1433	154.656	- 154.763	41.098
1382	149.148	- 149.255	38.954	1434	154.764	- 154.871	41.140
1383	149.256	- 149.363	38.996	1435	154.872	- 154.979	41.182
1384	149.364	- 149.471	39.038	1436	154.980	- 155.087	41.224
1385	149.472	- 149.579	39.078	1437	155.088	- 155.195	41.268
1386	149.580	- 149.687	39.120	1438	155.196	- 155.303	41.310
1387	149.688	- 149.795	39.162	1439	155.304	- 155.411	41.352
1388	149.796	- 149.903	39.204	1440	155.412	- 155.519	41.396
1389	149.904	- 150.011	39.246	1441	155.520	- 155.627	41.438
1390	150.012	- 150.119	39.288	1442	155.628	- 155.735	41.480
1391	150.120	- 150.227	39.328	1443	155.736	- 155.843	41.522
1392	150.228	- 150.335	39.370	1444	155.844	- 155.951	41.566
1393	150.336	- 150.443	39.412	1445	155.952	- 156.059	41.608
1394	150.444	- 150.551	39.454	1446	156.060	- 156.167	41.652
1395	150.552	- 150.659	39.496	1447	156.168	- 156.275	41.694
1396	150.660	- 150.767	39.538	1448	156.276	- 156.383	41.736
1397	150.768	- 150.875	39.580	1449	156.384	- 156.491	41.780
1398	150.876	- 150.983	39.622	1450	156.492	- 156.599	41.822
1399	150.984	- 151.091	39.664	1451	156.600	- 156.707	41.864
1400	151.092	- 151.199	39.706	1452	156.708	- 156.815	41.908
1401	151.200	- 151.307	39.746	1453	156.816	- 156.923	41.950
1402	151.308	- 151.415	39.788	1454	156.924	- 157.031	41.994
1403	151.416	- 151.523	39.830	1455	157.032	- 157.139	42.036
1404	151.524	- 151.631	39.872	1456	157.140	- 157.247	42.080

noch Anlage 3 (zu § 32a Abs. 5 EStG)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1457	157.248	– 157.355	42.122	1509	162.864	– 162.971	44.376
1458	157.356	– 157.463	42.164	1510	162.972	– 163.079	44.420
1459	157.464	– 157.571	42.208	1511	163.080	– 163.187	44.464
1460	157.572	– 157.679	42.250	1512	163.188	– 163.295	44.508
1461	157.680	– 157.787	42.294	1513	163.296	– 163.403	44.552
1462	157.788	– 157.895	42.336	1514	163.404	– 163.511	44.596
1463	157.896	– 158.003	42.380	1515	163.512	– 163.619	44.640
1464	158.004	– 158.111	42.422	1516	163.620	– 163.727	44.684
1465	158.112	– 158.219	42.466	1517	163.728	– 163.835	44.728
1466	158.220	– 158.327	42.508	1518	163.836	– 163.943	44.772
1467	158.328	– 158.435	42.552	1519	163.944	– 164.051	44.816
1468	158.436	– 158.543	42.594	1520	164.052	– 164.159	44.860
1469	158.544	– 158.651	42.638	1521	164.160	– 164.267	44.904
1470	158.652	– 158.759	42.682	1522	164.268	– 164.375	44.948
1471	158.760	– 158.867	42.724	1523	164.376	– 164.483	44.992
1472	158.868	– 158.975	42.768	1524	164.484	– 164.591	45.036
1473	158.976	– 159.083	42.810	1525	164.592	– 164.699	45.080
1474	159.084	– 159.191	42.854	1526	164.700	– 164.807	45.124
1475	159.192	– 159.299	42.898	1527	164.808	– 164.915	45.168
1476	159.300	– 159.407	42.940	1528	164.916	– 165.023	45.212
1477	159.408	– 159.515	42.984	1529	165.024	– 165.131	45.258
1478	159.516	– 159.623	43.026	1530	165.132	– 165.239	45.302
1479	159.624	– 159.731	43.070	1531	165.240	– 165.347	45.346
1480	159.732	– 159.839	43.114	1532	165.348	– 165.455	45.390
1481	159.840	– 159.947	43.156	1533	165.456	– 165.563	45.434
1482	159.948	– 160.055	43.200	1534	165.564	– 165.671	45.478
1483	160.056	– 160.163	43.244	1535	165.672	– 165.779	45.522
1484	160.164	– 160.271	43.286	1536	165.780	– 165.887	45.566
1485	160.272	– 160.379	43.330	1537	165.888	– 165.995	45.612
1486	160.380	– 160.487	43.374	1538	165.996	– 166.103	45.656
1487	160.488	– 160.595	43.418	1539	166.104	– 166.211	45.700
1488	160.596	– 160.703	43.460	1540	166.212	– 166.319	45.744
1489	160.704	– 160.811	43.504	1541	166.320	– 166.427	45.788
1490	160.812	– 160.919	43.548	1542	166.428	– 166.535	45.832
1491	160.920	– 161.027	43.590	1543	166.536	– 166.643	45.878
1492	161.028	– 161.135	43.634	1544	166.644	– 166.751	45.922
1493	161.136	– 161.243	43.678	1545	166.752	– 166.859	45.966
1494	161.244	– 161.351	43.722	1546	166.860	– 166.967	46.010
1495	161.352	– 161.459	43.766	1547	166.968	– 167.075	46.056
1496	161.460	– 161.567	43.808	1548	167.076	– 167.183	46.100
1497	161.568	– 161.675	43.852	1549	167.184	– 167.291	46.144
1498	161.676	– 161.783	43.896	1550	167.292	– 167.399	46.188
1499	161.784	– 161.891	43.940	1551	167.400	– 167.507	46.234
1500	161.892	– 161.999	43.984	1552	167.508	– 167.615	46.278
1501	162.000	– 162.107	44.026	1553	167.616	– 167.723	46.322
1502	162.108	– 162.215	44.070	1554	167.724	– 167.831	46.368
1503	162.216	– 162.323	44.114	1555	167.832	– 167.939	46.412
1504	162.324	– 162.431	44.158	1556	167.940	– 168.047	46.456
1505	162.432	– 162.539	44.202	1557	168.048	– 168.155	46.502
1506	162.540	– 162.647	44.246	1558	168.156	– 168.263	46.546
1507	162.648	– 162.755	44.290	1559	168.264	– 168.371	46.590
1508	162.756	– 162.863	44.334	1560	168.372	– 168.479	46.636

noch Anlage 3 (zu § 32 a Abs. 5 EStG)

noch Einkommensteuer - Splittingtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1561	168.480	- 168.587	46.680	1613	174.096	- 174.203	49.030
1562	168.588	- 168.695	46.724	1614	174.204	- 174.311	49.076
1563	168.696	- 168.803	46.770	1615	174.312	- 174.419	49.122
1564	168.804	- 168.911	46.814	1616	174.420	- 174.527	49.168
1565	168.912	- 169.019	46.860	1617	174.528	- 174.635	49.214
1566	169.020	- 169.127	46.904	1618	174.636	- 174.743	49.260
1567	169.128	- 169.235	46.948	1619	174.744	- 174.851	49.306
1568	169.236	- 169.343	46.994	1620	174.852	- 174.959	49.350
1569	169.344	- 169.451	47.038	1621	174.960	- 175.067	49.396
1570	169.452	- 169.559	47.084	1622	175.068	- 175.175	49.442
1571	169.560	- 169.667	47.128	1623	175.176	- 175.283	49.488
1572	169.668	- 169.775	47.174	1624	175.284	- 175.391	49.534
1573	169.776	- 169.883	47.218	1625	175.392	- 175.499	49.580
1574	169.884	- 169.991	47.264	1626	175.500	- 175.607	49.626
1575	169.992	- 170.099	47.308	1627	175.608	- 175.715	49.672
1576	170.100	- 170.207	47.354	1628	175.716	- 175.823	49.718
1577	170.208	- 170.315	47.398	1629	175.824	- 175.931	49.764
1578	170.316	- 170.423	47.444	1630	175.932	- 176.039	49.810
1579	170.424	- 170.531	47.488	1631	176.040	- 176.147	49.856
1580	170.532	- 170.639	47.534	1632	176.148	- 176.255	49.902
1581	170.640	- 170.747	47.578	1633	176.256	- 176.363	49.948
1582	170.748	- 170.855	47.624	1634	176.364	- 176.471	49.994
1583	170.856	- 170.963	47.668	1635	176.472	- 176.579	50.040
1584	170.964	- 171.071	47.714	1636	176.580	- 176.687	50.086
1585	171.072	- 171.179	47.760	1637	176.688	- 176.795	50.132
1586	171.180	- 171.287	47.804	1638	176.796	- 176.903	50.178
1587	171.288	- 171.395	47.850	1639	176.904	- 177.011	50.224
1588	171.396	- 171.503	47.894	1640	177.012	- 177.119	50.270
1589	171.504	- 171.611	47.940	1641	177.120	- 177.227	50.316
1590	171.612	- 171.719	47.986	1642	177.228	- 177.335	50.362
1591	171.720	- 171.827	48.030	1643	177.336	- 177.443	50.408
1592	171.828	- 171.935	48.076	1644	177.444	- 177.551	50.456
1593	171.936	- 172.043	48.120	1645	177.552	- 177.659	50.502
1594	172.044	- 172.151	48.166	1646	177.660	- 177.767	50.548
1595	172.152	- 172.259	48.212	1647	177.768	- 177.875	50.594
1596	172.260	- 172.367	48.256	1648	177.876	- 177.983	50.640
1597	172.368	- 172.475	48.302	1649	177.984	- 178.091	50.686
1598	172.476	- 172.583	48.348	1650	178.092	- 178.199	50.732
1599	172.584	- 172.691	48.394	1651	178.200	- 178.307	50.780
1600	172.692	- 172.799	48.438	1652	178.308	- 178.415	50.826
1601	172.800	- 172.907	48.484	1653	178.416	- 178.523	50.872
1602	172.908	- 173.015	48.530	1654	178.524	- 178.631	50.918
1603	173.016	- 173.123	48.576	1655	178.632	- 178.739	50.964
1604	173.124	- 173.231	48.620	1656	178.740	- 178.847	51.010
1605	173.232	- 173.339	48.666	1657	178.848	- 178.955	51.058
1606	173.340	- 173.447	48.712	1658	178.956	- 179.063	51.104
1607	173.448	- 173.555	48.758	1659	179.064	- 179.171	51.150
1608	173.556	- 173.663	48.802	1660	179.172	- 179.279	51.196
1609	173.664	- 173.771	48.848	1661	179.280	- 179.387	51.244
1610	173.772	- 173.879	48.894	1662	179.388	- 179.495	51.290
1611	173.880	- 173.987	48.940	1663	179.496	- 179.603	51.336
1612	173.988	- 174.095	48.986	1664	179.604	- 179.711	51.384

noch Anlage 3 (zu § 32a Abs. 5 EStG)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1665	179.712	– 179.819	51.430	1717	185.328	– 185.435	53.876
1666	179.820	– 179.927	51.476	1718	185.436	– 185.543	53.924
1667	179.928	– 180.035	51.522	1719	185.544	– 185.651	53.972
1668	180.036	– 180.143	51.570	1720	185.652	– 185.759	54.018
1669	180.144	– 180.251	51.616	1721	185.760	– 185.867	54.066
1670	180.252	– 180.359	51.662	1722	185.868	– 185.975	54.114
1671	180.360	– 180.467	51.710	1723	185.976	– 186.083	54.162
1672	180.468	– 180.575	51.756	1724	186.084	– 186.191	54.210
1673	180.576	– 180.683	51.802	1725	186.192	– 186.299	54.256
1674	180.684	– 180.791	51.850	1726	186.300	– 186.407	54.304
1675	180.792	– 180.899	51.896	1727	186.408	– 186.515	54.352
1676	180.900	– 181.007	51.944	1728	186.516	– 186.623	54.400
1677	181.008	– 181.115	51.990	1729	186.624	– 186.731	54.448
1678	181.116	– 181.223	52.036	1730	186.732	– 186.839	54.496
1679	181.224	– 181.331	52.084	1731	186.840	– 186.947	54.544
1680	181.332	– 181.439	52.130	1732	186.948	– 187.055	54.590
1681	181.440	– 181.547	52.178	1733	187.056	– 187.163	54.638
1682	181.548	– 181.655	52.224	1734	187.164	– 187.271	54.686
1683	181.656	– 181.763	52.272	1735	187.272	– 187.379	54.734
1684	181.764	– 181.871	52.318	1736	187.380	– 187.487	54.782
1685	181.872	– 181.979	52.364	1737	187.488	– 187.595	54.830
1686	181.980	– 182.087	52.412	1738	187.596	– 187.703	54.878
1687	182.088	– 182.195	52.458	1739	187.704	– 187.811	54.926
1688	182.196	– 182.303	52.506	1740	187.812	– 187.919	54.974
1689	182.304	– 182.411	52.552	1741	187.920	– 188.027	55.022
1690	182.412	– 182.519	52.600	1742	188.028	– 188.135	55.070
1691	182.520	– 182.627	52.646	1743	188.136	– 188.243	55.118
1692	182.628	– 182.735	52.694	1744	188.244	– 188.351	55.166
1693	182.736	– 182.843	52.742	1745	188.352	– 188.459	55.214
1694	182.844	– 182.951	52.788	1746	188.460	– 188.567	55.262
1695	182.952	– 183.059	52.836	1747	188.568	– 188.675	55.310
1696	183.060	– 183.167	52.882	1748	188.676	– 188.783	55.358
1697	183.168	– 183.275	52.930	1749	188.784	– 188.891	55.406
1698	183.276	– 183.383	52.976	1750	188.892	– 188.999	55.454
1699	183.384	– 183.491	53.024	1751	189.000	– 189.107	55.502
1700	183.492	– 183.599	53.072	1752	189.108	– 189.215	55.550
1701	183.600	– 183.707	53.118	1753	189.216	– 189.323	55.598
1702	183.708	– 183.815	53.166	1754	189.324	– 189.431	55.646
1703	183.816	– 183.923	53.212	1755	189.432	– 189.539	55.694
1704	183.924	– 184.031	53.260	1756	189.540	– 189.647	55.742
1705	184.032	– 184.139	53.308	1757	189.648	– 189.755	55.790
1706	184.140	– 184.247	53.354	1758	189.756	– 189.863	55.840
1707	184.248	– 184.355	53.402	1759	189.864	– 189.971	55.888
1708	184.356	– 184.463	53.450	1760	189.972	– 190.079	55.936
1709	184.464	– 184.571	53.496	1761	190.080	– 190.187	55.984
1710	184.572	– 184.679	53.544	1762	190.188	– 190.295	56.032
1711	184.680	– 184.787	53.592	1763	190.296	– 190.403	56.080
1712	184.788	– 184.895	53.638	1764	190.404	– 190.511	56.128
1713	184.896	– 185.003	53.686	1765	190.512	– 190.619	56.178
1714	185.004	– 185.111	53.734	1766	190.620	– 190.727	56.226
1715	185.112	– 185.219	53.782	1767	190.728	– 190.835	56.274
1716	185.220	– 185.327	53.828	1768	190.836	– 190.943	56.322

noch Anlage 3 (zu § 32 a Abs. 5 EStG)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1769	190.944	– 191.051	56.370	1821	196.560	– 196.667	58.914
1770	191.052	– 191.159	56.420	1822	196.668	– 196.775	58.962
1771	191.160	– 191.267	56.468	1823	196.776	– 196.883	59.012
1772	191.268	– 191.375	56.516	1824	196.884	– 196.991	59.062
1773	191.376	– 191.483	56.564	1825	196.992	– 197.099	59.110
1774	191.484	– 191.591	56.614	1826	197.100	– 197.207	59.160
1775	191.592	– 191.699	56.662	1827	197.208	– 197.315	59.210
1776	191.700	– 191.807	56.710	1828	197.316	– 197.423	59.260
1777	191.808	– 191.915	56.758	1829	197.424	– 197.531	59.308
1778	191.916	– 192.023	56.808	1830	197.532	– 197.639	59.358
1779	192.024	– 192.131	56.856	1831	197.640	– 197.747	59.408
1780	192.132	– 192.239	56.904	1832	197.748	– 197.855	59.458
1781	192.240	– 192.347	56.954	1833	197.856	– 197.963	59.506
1782	192.348	– 192.455	57.002	1834	197.964	– 198.071	59.556
1783	192.456	– 192.563	57.050	1835	198.072	– 198.179	59.606
1784	192.564	– 192.671	57.100	1836	198.180	– 198.287	59.656
1785	192.672	– 192.779	57.148	1837	198.288	– 198.395	59.706
1786	192.780	– 192.887	57.196	1838	198.396	– 198.503	59.754
1787	192.888	– 192.995	57.246	1839	198.504	– 198.611	59.804
1788	192.996	– 193.103	57.294	1840	198.612	– 198.719	59.854
1789	193.104	– 193.211	57.344	1841	198.720	– 198.827	59.904
1790	193.212	– 193.319	57.392	1842	198.828	– 198.935	59.954
1791	193.320	– 193.427	57.440	1843	198.936	– 199.043	60.004
1792	193.428	– 193.535	57.490	1844	199.044	– 199.151	60.054
1793	193.536	– 193.643	57.538	1845	199.152	– 199.259	60.104
1794	193.644	– 193.751	57.588	1846	199.260	– 199.367	60.152
1795	193.752	– 193.859	57.636	1847	199.368	– 199.475	60.202
1796	193.860	– 193.967	57.686	1848	199.476	– 199.583	60.252
1797	193.968	– 194.075	57.734	1849	199.584	– 199.691	60.302
1798	194.076	– 194.183	57.782	1850	199.692	– 199.799	60.352
1799	194.184	– 194.291	57.832	1851	199.800	– 199.907	60.402
1800	194.292	– 194.399	57.880	1852	199.908	– 200.015	60.452
1801	194.400	– 194.507	57.930	1853	200.016	– 200.123	60.502
1802	194.508	– 194.615	57.978	1854	200.124	– 200.231	60.552
1803	194.616	– 194.723	58.028	1855	200.232	– 200.339	60.602
1804	194.724	– 194.831	58.076	1856	200.340	– 200.447	60.652
1805	194.832	– 194.939	58.126	1857	200.448	– 200.555	60.702
1806	194.940	– 195.047	58.176	1858	200.556	– 200.663	60.752
1807	195.048	– 195.155	58.224	1859	200.664	– 200.771	60.802
1808	195.156	– 195.263	58.274	1860	200.772	– 200.879	60.852
1809	195.264	– 195.371	58.322	1861	200.880	– 200.987	60.902
1810	195.372	– 195.479	58.372	1862	200.988	– 201.095	60.952
1811	195.480	– 195.587	58.420	1863	201.096	– 201.203	61.002
1812	195.588	– 195.695	58.470	1864	201.204	– 201.311	61.052
1813	195.696	– 195.803	58.520	1865	201.312	– 201.419	61.102
1814	195.804	– 195.911	58.568	1866	201.420	– 201.527	61.152
1815	195.912	– 196.019	58.618	1867	201.528	– 201.635	61.202
1816	196.020	– 196.127	58.666	1868	201.636	– 201.743	61.252
1817	196.128	– 196.235	58.716	1869	201.744	– 201.851	61.302
1818	196.236	– 196.343	58.766	1870	201.852	– 201.959	61.354
1819	196.344	– 196.451	58.814	1871	201.960	– 202.067	61.404
1820	196.452	– 196.559	58.864	1872	202.068	– 202.175	61.454

noch Anlage 3 (zu § 32a Abs. 5 EStG)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1873	202.176	– 202.283	61.504	1925	207.792	– 207.899	64.142
1874	202.284	– 202.391	61.554	1926	207.900	– 208.007	64.194
1875	202.392	– 202.499	61.604	1927	208.008	– 208.115	64.244
1876	202.500	– 202.607	61.654	1928	208.116	– 208.223	64.296
1877	202.608	– 202.715	61.706	1929	208.224	– 208.331	64.348
1878	202.716	– 202.823	61.756	1930	208.332	– 208.439	64.398
1879	202.824	– 202.931	61.806	1931	208.440	– 208.547	64.450
1880	202.932	– 203.039	61.856	1932	208.548	– 208.655	64.500
1881	203.040	– 203.147	61.906	1933	208.656	– 208.763	64.552
1882	203.148	– 203.255	61.958	1934	208.764	– 208.871	64.604
1883	203.256	– 203.363	62.008	1935	208.872	– 208.979	64.654
1884	203.364	– 203.471	62.058	1936	208.980	– 209.087	64.706
1885	203.472	– 203.579	62.108	1937	209.088	– 209.195	64.758
1886	203.580	– 203.687	62.158	1938	209.196	– 209.303	64.810
1887	203.688	– 203.795	62.210	1939	209.304	– 209.411	64.860
1888	203.796	– 203.903	62.260	1940	209.412	– 209.519	64.912
1889	203.904	– 204.011	62.310	1941	209.520	– 209.627	64.964
1890	204.012	– 204.119	62.362	1942	209.628	– 209.735	65.016
1891	204.120	– 204.227	62.412	1943	209.736	– 209.843	65.066
1892	204.228	– 204.335	62.462	1944	209.844	– 209.951	65.118
1893	204.336	– 204.443	62.512	1945	209.952	– 210.059	65.170
1894	204.444	– 204.551	62.564	1946	210.060	– 210.167	65.222
1895	204.552	– 204.659	62.614	1947	210.168	– 210.275	65.272
1896	204.660	– 204.767	62.664	1948	210.276	– 210.383	65.324
1897	204.768	– 204.875	62.716	1949	210.384	– 210.491	65.376
1898	204.876	– 204.983	62.766	1950	210.492	– 210.599	65.428
1899	204.984	– 205.091	62.816	1951	210.600	– 210.707	65.480
1900	205.092	– 205.199	62.868	1952	210.708	– 210.815	65.530
1901	205.200	– 205.307	62.918	1953	210.816	– 210.923	65.582
1902	205.308	– 205.415	62.970	1954	210.924	– 211.031	65.634
1903	205.416	– 205.523	63.020	1955	211.032	– 211.139	65.686
1904	205.524	– 205.631	63.070	1956	211.140	– 211.247	65.738
1905	205.632	– 205.739	63.122	1957	211.248	– 211.355	65.790
1906	205.740	– 205.847	63.172	1958	211.356	– 211.463	65.842
1907	205.848	– 205.955	63.224	1959	211.464	– 211.571	65.894
1908	205.956	– 206.063	63.274	1960	211.572	– 211.679	65.944
1909	206.064	– 206.171	63.326	1961	211.680	– 211.787	65.996
1910	206.172	– 206.279	63.376	1962	211.788	– 211.895	66.048
1911	206.280	– 206.387	63.428	1963	211.896	– 212.003	66.100
1912	206.388	– 206.495	63.478	1964	212.004	– 212.111	66.152
1913	206.496	– 206.603	63.530	1965	212.112	– 212.219	66.204
1914	206.604	– 206.711	63.580	1966	212.220	– 212.327	66.256
1915	206.712	– 206.819	63.632	1967	212.328	– 212.435	66.308
1916	206.820	– 206.927	63.682	1968	212.436	– 212.543	66.360
1917	206.928	– 207.035	63.734	1969	212.544	– 212.651	66.412
1918	207.036	– 207.143	63.784	1970	212.652	– 212.759	66.464
1919	207.144	– 207.251	63.836	1971	212.760	– 212.867	66.516
1920	207.252	– 207.359	63.886	1972	212.868	– 212.975	66.568
1921	207.360	– 207.467	63.938	1973	212.976	– 213.083	66.620
1922	207.468	– 207.575	63.988	1974	213.084	– 213.191	66.672
1923	207.576	– 207.683	64.040	1975	213.192	– 213.299	66.724
1924	207.684	– 207.791	64.090	1976	213.300	– 213.407	66.776

noch Anlage 3 (zu § 32a Abs. 5 EStG)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
1977	213.408	- 213.515	66.828	2029	219.024	- 219.131	69.562
1978	213.516	- 213.623	66.880	2030	219.132	- 219.239	69.616
1979	213.624	- 213.731	66.932	2031	219.240	- 219.347	69.668
1980	213.732	- 213.839	66.984	2032	219.348	- 219.455	69.722
1981	213.840	- 213.947	67.036	2033	219.456	- 219.563	69.774
1982	213.948	- 214.055	67.090	2034	219.564	- 219.671	69.828
1983	214.056	- 214.163	67.142	2035	219.672	- 219.779	69.882
1984	214.164	- 214.271	67.194	2036	219.780	- 219.887	69.934
1985	214.272	- 214.379	67.246	2037	219.888	- 219.995	69.988
1986	214.380	- 214.487	67.298	2038	219.996	- 220.103	70.040
1987	214.488	- 214.595	67.350	2039	220.104	- 220.211	70.094
1988	214.596	- 214.703	67.402	2040	220.212	- 220.319	70.148
1989	214.704	- 214.811	67.456	2041	220.320	- 220.427	70.200
1990	214.812	- 214.919	67.508	2042	220.428	- 220.535	70.254
1991	214.920	- 215.027	67.560	2043	220.536	- 220.643	70.306
1992	215.028	- 215.135	67.612	2044	220.644	- 220.751	70.360
1993	215.136	- 215.243	67.664	2045	220.752	- 220.859	70.414
1994	215.244	- 215.351	67.716	2046	220.860	- 220.967	70.466
1995	215.352	- 215.459	67.770	2047	220.968	- 221.075	70.520
1996	215.460	- 215.567	67.822	2048	221.076	- 221.183	70.574
1997	215.568	- 215.675	67.874	2049	221.184	- 221.291	70.626
1998	215.676	- 215.783	67.926	2050	221.292	- 221.399	70.680
1999	215.784	- 215.891	67.980	2051	221.400	- 221.507	70.734
2000	215.892	- 215.999	68.032	2052	221.508	- 221.615	70.788
2001	216.000	- 216.107	68.084	2053	221.616	- 221.723	70.840
2002	216.108	- 216.215	68.136	2054	221.724	- 221.831	70.894
2003	216.216	- 216.323	68.190	2055	221.832	- 221.939	70.948
2004	216.324	- 216.431	68.242	2056	221.940	- 222.047	71.002
2005	216.432	- 216.539	68.294	2057	222.048	- 222.155	71.054
2006	216.540	- 216.647	68.348	2058	222.156	- 222.263	71.108
2007	216.648	- 216.755	68.400	2059	222.264	- 222.371	71.162
2008	216.756	- 216.863	68.452	2060	222.372	- 222.479	71.216
2009	216.864	- 216.971	68.506	2061	222.480	- 222.587	71.268
2010	216.972	- 217.079	68.558	2062	222.588	- 222.695	71.322
2011	217.080	- 217.187	68.610	2063	222.696	- 222.803	71.376
2012	217.188	- 217.295	68.664	2064	222.804	- 222.911	71.430
2013	217.296	- 217.403	68.716	2065	222.912	- 223.019	71.484
2014	217.404	- 217.511	68.768	2066	223.020	- 223.127	71.538
2015	217.512	- 217.619	68.822	2067	223.128	- 223.235	71.590
2016	217.620	- 217.727	68.874	2068	223.236	- 223.343	71.644
2017	217.728	- 217.835	68.928	2069	223.344	- 223.451	71.698
2018	217.836	- 217.943	68.980	2070	223.452	- 223.559	71.752
2019	217.944	- 218.051	69.032	2071	223.560	- 223.667	71.806
2020	218.052	- 218.159	69.086	2072	223.668	- 223.775	71.860
2021	218.160	- 218.267	69.138	2073	223.776	- 223.883	71.914
2022	218.268	- 218.375	69.192	2074	223.884	- 223.991	71.968
2023	218.376	- 218.483	69.244	2075	223.992	- 224.099	72.022
2024	218.484	- 218.591	69.298	2076	224.100	- 224.207	72.074
2025	218.592	- 218.699	69.350	2077	224.208	- 224.315	72.128
2026	218.700	- 218.807	69.404	2078	224.316	- 224.423	72.182
2027	218.808	- 218.915	69.456	2079	224.424	- 224.531	72.236
2028	218.916	- 219.023	69.510	2080	224.532	- 224.639	72.290

noch Anlage 3 (zu § 32a Abs. 5 EStG)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
2081	224.640	– 224.747	72.344	2133	230.256	– 230.363	75.174
2082	224.748	– 224.855	72.398	2134	230.364	– 230.471	75.230
2083	224.856	– 224.963	72.452	2135	230.472	– 230.579	75.284
2084	224.964	– 225.071	72.506	2136	230.580	– 230.687	75.340
2085	225.072	– 225.179	72.560	2137	230.688	– 230.795	75.394
2086	225.180	– 225.287	72.614	2138	230.796	– 230.903	75.450
2087	225.288	– 225.395	72.668	2139	230.904	– 231.011	75.504
2088	225.396	– 225.503	72.722	2140	231.012	– 231.119	75.560
2089	225.504	– 225.611	72.776	2141	231.120	– 231.227	75.614
2090	225.612	– 225.719	72.830	2142	231.228	– 231.335	75.670
2091	225.720	– 225.827	72.886	2143	231.336	– 231.443	75.724
2092	225.828	– 225.935	72.940	2144	231.444	– 231.551	75.780
2093	225.936	– 226.043	72.994	2145	231.552	– 231.659	75.834
2094	226.044	– 226.151	73.048	2146	231.660	– 231.767	75.890
2095	226.152	– 226.259	73.102	2147	231.768	– 231.875	75.944
2096	226.260	– 226.367	73.156	2148	231.876	– 231.983	76.000
2097	226.368	– 226.475	73.210	2149	231.984	– 232.091	76.054
2098	226.476	– 226.583	73.264	2150	232.092	– 232.199	76.110
2099	226.584	– 226.691	73.318	2151	232.200	– 232.307	76.166
2100	226.692	– 226.799	73.374	2152	232.308	– 232.415	76.220
2101	226.800	– 226.907	73.428	2153	232.416	– 232.523	76.276
2102	226.908	– 227.015	73.482	2154	232.524	– 232.631	76.330
2103	227.016	– 227.123	73.536	2155	232.632	– 232.739	76.386
2104	227.124	– 227.231	73.590	2156	232.740	– 232.847	76.442
2105	227.232	– 227.339	73.644	2157	232.848	– 232.955	76.496
2106	227.340	– 227.447	73.700	2158	232.956	– 233.063	76.552
2107	227.448	– 227.555	73.754	2159	233.064	– 233.171	76.608
2108	227.556	– 227.663	73.808	2160	233.172	– 233.279	76.662
2109	227.664	– 227.771	73.862	2161	233.280	– 233.387	76.718
2110	227.772	– 227.879	73.916	2162	233.388	– 233.495	76.774
2111	227.880	– 227.987	73.972	2163	233.496	– 233.603	76.828
2112	227.988	– 228.095	74.026	2164	233.604	– 233.711	76.884
2113	228.096	– 228.203	74.080	2165	233.712	– 233.819	76.940
2114	228.204	– 228.311	74.134	2166	233.820	– 233.927	76.996
2115	228.312	– 228.419	74.190	2167	233.928	– 234.035	77.050
2116	228.420	– 228.527	74.244	2168	234.036	– 234.143	77.106
2117	228.528	– 228.635	74.298	2169	234.144	– 234.251	77.162
2118	228.636	– 228.743	74.354	2170	234.252	– 234.359	77.218
2119	228.744	– 228.851	74.408	2171	234.360	– 234.467	77.272
2120	228.852	– 228.959	74.462	2172	234.468	– 234.575	77.328
2121	228.960	– 229.067	74.518	2173	234.576	– 234.683	77.384
2122	229.068	– 229.175	74.572	2174	234.684	– 234.791	77.440
2123	229.176	– 229.283	74.626	2175	234.792	– 234.899	77.496
2124	229.284	– 229.391	74.682	2176	234.900	– 235.007	77.550
2125	229.392	– 229.499	74.736	2177	235.008	– 235.115	77.606
2126	229.500	– 229.607	74.790	2178	235.116	– 235.223	77.662
2127	229.608	– 229.715	74.846	2179	235.224	– 235.331	77.718
2128	229.716	– 229.823	74.900	2180	235.332	– 235.439	77.774
2129	229.824	– 229.931	74.956	2181	235.440	– 235.547	77.830
2130	229.932	– 230.039	75.010	2182	235.548	– 235.655	77.886
2131	230.040	– 230.147	75.064	2183	235.656	– 235.763	77.940
2132	230.148	– 230.255	75.120	2184	235.764	– 235.871	77.996

noch Anlage 3 (zu § 32a Abs. 5 EStG)

noch Einkommensteuer – Splittingtabelle

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommen- steuer in DM
	von	bis			von	bis	
2185	235.872	– 235.979	78.052	2226	240.300	– 240.407	80.356
2186	235.980	– 236.087	78.108	2227	240.408	– 240.515	80.412
2187	236.088	– 236.195	78.164	2228	240.516	– 240.623	80.468
2188	236.196	– 236.303	78.220	2229	240.624	– 240.731	80.524
2189	236.304	– 236.411	78.276	2230	240.732	– 240.839	80.582
2190	236.412	– 236.519	78.332	2231	240.840	– 240.947	80.638
2191	236.520	– 236.627	78.388	2232	240.948	– 241.055	80.694
2192	236.628	– 236.735	78.444	2233	241.056	– 241.163	80.752
2193	236.736	– 236.843	78.500	2234	241.164	– 241.271	80.808
2194	236.844	– 236.951	78.556	2235	241.272	– 241.379	80.864
2195	236.952	– 237.059	78.612	2236	241.380	– 241.487	80.922
2196	237.060	– 237.167	78.668	2237	241.488	– 241.595	80.978
2197	237.168	– 237.275	78.724	2238	241.596	– 241.703	81.034
2198	237.276	– 237.383	78.780	2239	241.704	– 241.811	81.092
2199	237.384	– 237.491	78.836	2240	241.812	– 241.919	81.148
2200	237.492	– 237.599	78.892	2241	241.920	– 242.027	81.206
2201	237.600	– 237.707	78.948	2242	242.028	– 242.135	81.262
2202	237.708	– 237.815	79.004	2243	242.136	– 242.243	81.318
2203	237.816	– 237.923	79.060	2244	242.244	– 242.351	81.376
2204	237.924	– 238.031	79.116	2245	242.352	– 242.459	81.432
2205	238.032	– 238.139	79.172	2246	242.460	– 242.567	81.490
2206	238.140	– 238.247	79.228	2247	242.568	– 242.675	81.546
2207	238.248	– 238.355	79.284	2248	242.676	– 242.783	81.604
2208	238.356	– 238.463	79.340	2249	242.784	– 242.891	81.660
2209	238.464	– 238.571	79.396	2250	242.892	– 242.999	81.718
2210	238.572	– 238.679	79.454	2251	243.000	– 243.107	81.774
2211	238.680	– 238.787	79.510	2252	243.108	– 243.215	81.832
2212	238.788	– 238.895	79.566	2253	243.216	– 243.323	81.888
2213	238.896	– 239.003	79.622	2254	243.324	– 243.431	81.946
2214	239.004	– 239.111	79.678	2255	243.432	– 243.539	82.002
2215	239.112	– 239.219	79.734	2256	243.540	– 243.647	82.060
2216	239.220	– 239.327	79.790	2257	243.648	– 243.755	82.116
2217	239.328	– 239.435	79.848	2258	243.756	– 243.863	82.174
2218	239.436	– 239.543	79.904	2259	243.864	– 243.971	82.230
2219	239.544	– 239.651	79.960	2260	243.972	– 244.079	82.288
2220	239.652	– 239.759	80.016	2261	244.080	– 244.187	82.344
2221	239.760	– 239.867	80.072	2262	244.188	– 244.295	82.402
2222	239.868	– 239.975	80.130	2263	244.296	– 244.403	82.460
2223	239.976	– 240.083	80.186	2264	244.404	– 244.511	82.516
2224	240.084	– 240.191	80.242	2265	244.512	– 244.619	82.574
2225	240.192	– 240.299	80.298	2266	244.620	– 244.727	82.630

Anlage 4 (zu § 34h Abs. 2 EStG)

Ermäßigungsbeträge in der Einkommensteuer-Grundtabelle

zu versteuernde Einkommen in DM			Ermäßigungs- beträge in DM	zu versteuernde Einkommen in DM			Ermäßigungs- beträge in DM
von		bis		von		bis	
12.096	-	12.149	1.344	14.904	-	14.957	1.226
12.150	-	12.203	1.344	14.958	-	15.011	1.221
12.204	-	12.257	1.344	15.012	-	15.065	1.217
12.258	-	12.311	1.344	15.066	-	15.119	1.212
12.312	-	12.365	1.343	15.120	-	15.173	1.208
12.366	-	12.419	1.343	15.174	-	15.227	1.203
12.420	-	12.473	1.342	15.228	-	15.281	1.199
12.474	-	12.527	1.342	15.282	-	15.335	1.194
12.528	-	12.581	1.341	15.336	-	15.389	1.189
12.582	-	12.635	1.340	15.390	-	15.443	1.185
12.636	-	12.689	1.339	15.444	-	15.497	1.180
12.690	-	12.743	1.338	15.498	-	15.551	1.176
12.744	-	12.797	1.337	15.552	-	15.605	1.171
12.798	-	12.851	1.336	15.606	-	15.659	1.167
12.852	-	12.905	1.335	15.660	-	15.713	1.162
12.906	-	12.959	1.334	15.714	-	15.767	1.157
12.960	-	13.013	1.332	15.768	-	15.821	1.153
13.014	-	13.067	1.331	15.822	-	15.875	1.148
13.068	-	13.121	1.329	15.876	-	15.929	1.144
13.122	-	13.175	1.328	15.930	-	15.983	1.139
13.176	-	13.229	1.326	15.984	-	16.037	1.135
13.230	-	13.283	1.324	16.038	-	16.091	1.130
13.284	-	13.337	1.322	16.092	-	16.145	1.126
13.338	-	13.391	1.320	16.146	-	16.199	1.121
13.392	-	13.445	1.318	16.200	-	16.253	1.117
13.446	-	13.499	1.316	16.254	-	16.307	1.113
13.500	-	13.553	1.314	16.308	-	16.361	1.108
13.554	-	13.607	1.311	16.362	-	16.415	1.104
13.608	-	13.661	1.309	16.416	-	16.469	1.099
13.662	-	13.715	1.307	16.470	-	16.523	1.095
13.716	-	13.769	1.304	16.524	-	16.577	1.091
13.770	-	13.823	1.301	16.578	-	16.631	1.086
13.824	-	13.877	1.299	16.632	-	16.685	1.082
13.878	-	13.931	1.296	16.686	-	16.739	1.077
13.932	-	13.985	1.293	16.740	-	16.793	1.073
13.986	-	14.039	1.290	16.794	-	16.847	1.069
14.040	-	14.093	1.287	16.848	-	16.901	1.064
14.094	-	14.147	1.284	16.902	-	16.955	1.060
14.148	-	14.201	1.280	16.956	-	17.009	1.056
14.202	-	14.255	1.277	17.010	-	17.063	1.051
14.256	-	14.309	1.274	17.064	-	17.117	1.047
14.310	-	14.363	1.270	17.118	-	17.171	1.043
14.364	-	14.417	1.266	17.172	-	17.225	1.038
14.418	-	14.471	1.263	17.226	-	17.279	1.034
14.472	-	14.525	1.259	17.280	-	17.333	1.030
14.526	-	14.579	1.255	17.334	-	17.387	1.026
14.580	-	14.633	1.251	17.388	-	17.441	1.021
14.634	-	14.687	1.247	17.442	-	17.495	1.017
14.688	-	14.741	1.243	17.496	-	17.549	1.013
14.742	-	14.795	1.239	17.550	-	17.603	1.009
14.796	-	14.849	1.235	17.604	-	17.657	1.004
14.850	-	14.903	1.230	17.658	-	17.711	1.000

noch Anlage 4 (zu § 34h Abs. 2 EStG)

noch Ermäßigungsbeträge in der Einkommensteuer-Grundtabelle

zu versteuernde Einkommen in DM			Ermäßigungs- beträge in DM	zu versteuernde Einkommen in DM			Ermäßigungs- beträge in DM
von		bis		von		bis	
17.712	-	17.765	996	20.520	-	20.573	790
17.766	-	17.819	992	20.574	-	20.627	786
17.820	-	17.873	988	20.628	-	20.681	782
17.874	-	17.927	983	20.682	-	20.735	778
17.928	-	17.981	979	20.736	-	20.789	775
17.982	-	18.035	975	20.790	-	20.843	771
18.036	-	18.089	971	20.844	-	20.897	767
18.090	-	18.143	967	20.898	-	20.951	764
18.144	-	18.197	963	20.952	-	21.005	760
18.198	-	18.251	959	21.006	-	21.059	756
18.252	-	18.305	954	21.060	-	21.113	753
18.306	-	18.359	950	21.114	-	21.167	749
18.360	-	18.413	946	21.168	-	21.221	745
18.414	-	18.467	942	21.222	-	21.275	742
18.468	-	18.521	938	21.276	-	21.329	738
18.522	-	18.575	934	21.330	-	21.383	734
18.576	-	18.629	930	21.384	-	21.437	731
18.630	-	18.683	926	21.438	-	21.491	727
18.684	-	18.737	922	21.492	-	21.545	724
18.738	-	18.791	918	21.546	-	21.599	720
18.792	-	18.845	914	21.600	-	21.653	717
18.846	-	18.899	910	21.654	-	21.707	713
18.900	-	18.953	906	21.708	-	21.761	709
18.954	-	19.007	902	21.762	-	21.815	706
19.008	-	19.061	898	21.816	-	21.869	702
19.062	-	19.115	894	21.870	-	21.923	699
19.116	-	19.169	890	21.924	-	21.977	695
19.170	-	19.223	886	21.978	-	22.031	692
19.224	-	19.277	882	22.032	-	22.085	688
19.278	-	19.331	878	22.086	-	22.139	685
19.332	-	19.385	874	22.140	-	22.193	681
19.386	-	19.439	870	22.194	-	22.247	678
19.440	-	19.493	866	22.248	-	22.301	674
19.494	-	19.547	862	22.302	-	22.355	671
19.548	-	19.601	858	22.356	-	22.409	668
19.602	-	19.655	854	22.410	-	22.463	664
19.656	-	19.709	851	22.464	-	22.517	661
19.710	-	19.763	847	22.518	-	22.571	657
19.764	-	19.817	843	22.572	-	22.625	654
19.818	-	19.871	839	22.626	-	22.679	650
19.872	-	19.925	835	22.680	-	22.733	647
19.926	-	19.979	831	22.734	-	22.787	644
19.980	-	20.033	827	22.788	-	22.841	640
20.034	-	20.087	824	22.842	-	22.895	637
20.088	-	20.141	820	22.896	-	22.949	634
20.142	-	20.195	816	22.950	-	23.003	630
20.196	-	20.249	812	23.004	-	23.057	627
20.250	-	20.303	808	23.058	-	23.111	624
20.304	-	20.357	805	23.112	-	23.165	620
20.358	-	20.411	801	23.166	-	23.219	617
20.412	-	20.465	797	23.220	-	23.273	614
20.466	-	20.519	793	23.274	-	23.327	610

noch Anlage 4 (zu § 34h Abs. 2 EStG)

noch Ermäßigungsbeträge in der Einkommensteuer-Grundtabelle

zu versteuernde Einkommen in DM			Ermäßigungs- beträge in DM	zu versteuernde Einkommen in DM			Ermäßigungs- beträge in DM
von		bis		von		bis	
23.328	–	23.381	607	26.136	–	26.189	449
23.382	–	23.435	604	26.190	–	26.243	446
23.436	–	23.489	601	26.244	–	26.297	443
23.490	–	23.543	597	26.298	–	26.351	440
23.544	–	23.597	594	26.352	–	26.405	437
23.598	–	23.651	591	26.406	–	26.459	435
23.652	–	23.705	588	26.460	–	26.513	432
23.706	–	23.759	584	26.514	–	26.567	429
23.760	–	23.813	581	26.568	–	26.621	426
23.814	–	23.867	578	26.622	–	26.675	424
23.868	–	23.921	575	26.676	–	26.729	421
23.922	–	23.975	572	26.730	–	26.783	418
23.976	–	24.029	568	26.784	–	26.837	415
24.030	–	24.083	565	26.838	–	26.891	413
24.084	–	24.137	562	26.892	–	26.945	410
24.138	–	24.191	559	26.946	–	26.999	407
24.192	–	24.245	556	27.000	–	27.053	405
24.246	–	24.299	553	27.054	–	27.107	402
24.300	–	24.353	550	27.108	–	27.161	399
24.354	–	24.407	546	27.162	–	27.215	397
24.408	–	24.461	543	27.216	–	27.269	394
24.462	–	24.515	540	27.270	–	27.323	391
24.516	–	24.569	537	27.324	–	27.377	389
24.570	–	24.623	534	27.378	–	27.431	386
24.624	–	24.677	531	27.432	–	27.485	384
24.678	–	24.731	528	27.486	–	27.539	381
24.732	–	24.785	525	27.540	–	27.593	378
24.786	–	24.839	522	27.594	–	27.647	376
24.840	–	24.893	519	27.648	–	27.701	373
24.894	–	24.947	516	27.702	–	27.755	371
24.948	–	25.001	513	27.756	–	27.809	368
25.002	–	25.055	510	27.810	–	27.863	365
25.056	–	25.109	507	27.864	–	27.917	363
25.110	–	25.163	504	27.918	–	27.971	360
25.164	–	25.217	501	27.972	–	28.025	358
25.218	–	25.271	498	28.026	–	28.079	355
25.272	–	25.325	495	28.080	–	28.133	353
25.326	–	25.379	492	28.134	–	28.187	350
25.380	–	25.433	489	28.188	–	28.241	348
25.434	–	25.487	486	28.242	–	28.295	345
25.488	–	25.541	483	28.296	–	28.349	343
25.542	–	25.595	480	28.350	–	28.403	341
25.596	–	25.649	477	28.404	–	28.457	338
25.650	–	25.703	474	28.458	–	28.511	336
25.704	–	25.757	471	28.512	–	28.565	333
25.758	–	25.811	469	28.566	–	28.619	331
25.812	–	25.865	466	28.620	–	28.673	328
25.866	–	25.919	463	28.674	–	28.727	326
25.920	–	25.973	460	28.728	–	28.781	324
25.974	–	26.027	457	28.782	–	28.835	321
26.028	–	26.081	454	28.836	–	28.889	319
26.082	–	26.135	451	28.890	–	28.943	316

noch Anlage 4 (zu § 34h Abs. 2 EStG)

noch Ermäßigungsbeträge in der Einkommensteuer-Grundtabelle

zu versteuernde Einkommen in DM		Ermäßigungs- beträge in DM	zu versteuernde Einkommen in DM		Ermäßigungs- beträge in DM		
von	bis		von	bis			
28.944	–	28.997	314	31.752	–	31.805	203
28.998	–	29.051	312	31.806	–	31.859	202
29.052	–	29.105	309	31.860	–	31.913	200
29.106	–	29.159	307	31.914	–	31.967	198
29.160	–	29.213	305	31.968	–	32.021	196
29.214	–	29.267	302	32.022	–	32.075	194
29.268	–	29.321	300	32.076	–	32.129	192
29.322	–	29.375	298	32.130	–	32.183	190
29.376	–	29.429	295	32.184	–	32.237	189
29.430	–	29.483	293	32.238	–	32.291	187
29.484	–	29.537	291	32.292	–	32.345	185
29.538	–	29.591	289	32.346	–	32.399	183
29.592	–	29.645	286	32.400	–	32.453	181
29.646	–	29.699	284	32.454	–	32.507	180
29.700	–	29.753	282	32.508	–	32.561	178
29.754	–	29.807	280	32.562	–	32.615	176
29.808	–	29.861	277	32.616	–	32.669	174
29.862	–	29.915	275	32.670	–	32.723	172
29.916	–	29.969	273	32.724	–	32.777	171
29.970	–	30.023	271	32.778	–	32.831	169
30.024	–	30.077	269	32.832	–	32.885	167
30.078	–	30.131	266	32.886	–	32.939	166
30.132	–	30.185	264	32.940	–	32.993	164
30.186	–	30.239	262	32.994	–	33.047	162
30.240	–	30.293	260	33.048	–	33.101	160
30.294	–	30.347	258	33.102	–	33.155	159
30.348	–	30.401	256	33.156	–	33.209	157
30.402	–	30.455	254	33.210	–	33.263	155
30.456	–	30.509	252	33.264	–	33.317	154
30.510	–	30.563	249	33.318	–	33.371	152
30.564	–	30.617	247	33.372	–	33.425	151
30.618	–	30.671	245	33.426	–	33.479	149
30.672	–	30.725	243	33.480	–	33.533	147
30.726	–	30.779	241	33.534	–	33.587	146
30.780	–	30.833	239	33.588	–	33.641	144
30.834	–	30.887	237	33.642	–	33.695	142
30.888	–	30.941	235	33.696	–	33.749	141
30.942	–	30.995	233	33.750	–	33.803	139
30.996	–	31.049	231	33.804	–	33.857	138
31.050	–	31.103	229	33.858	–	33.911	136
31.104	–	31.157	227	33.912	–	33.965	135
31.158	–	31.211	225	33.966	–	34.019	133
31.212	–	31.265	223	34.020	–	34.073	132
31.266	–	31.319	221	34.074	–	34.127	130
31.320	–	31.373	219	34.128	–	34.181	129
31.374	–	31.427	217	34.182	–	34.235	127
31.428	–	31.481	215	34.236	–	34.289	126
31.482	–	31.535	213	34.290	–	34.343	124
31.536	–	31.589	211	34.344	–	34.397	123
31.590	–	31.643	209	34.398	–	34.451	121
31.644	–	31.697	207	34.452	–	34.505	120
31.698	–	31.751	205	34.506	–	34.559	118

noch Anlage 4 (zu § 34h Abs. 2 EStG)

noch Ermäßigungsbeträge in der Einkommensteuer-Grundtabelle

zu versteuernde Einkommen in DM		Ermäßigungs- beträge in DM	zu versteuernde Einkommen in DM		Ermäßigungs- beträge in DM		
von	bis		von	bis			
34.560	-	34.613	117	37.368	-	37.421	54
34.614	-	34.667	115	37.422	-	37.475	53
34.668	-	34.721	114	37.476	-	37.529	52
34.722	-	34.775	113	37.530	-	37.583	51
34.776	-	34.829	111	37.584	-	37.637	50
34.830	-	34.883	110	37.638	-	37.691	49
34.884	-	34.937	108	37.692	-	37.745	48
34.938	-	34.991	107	37.746	-	37.799	48
34.992	-	35.045	106	37.800	-	37.853	47
35.046	-	35.099	104	37.854	-	37.907	46
35.100	-	35.153	103	37.908	-	37.961	45
35.154	-	35.207	102	37.962	-	38.015	44
35.208	-	35.261	100	38.016	-	38.069	43
35.262	-	35.315	99	38.070	-	38.123	42
35.316	-	35.369	98	38.124	-	38.177	41
35.370	-	35.423	96	38.178	-	38.231	40
35.424	-	35.477	95	38.232	-	38.285	40
35.478	-	35.531	94	38.286	-	38.339	39
35.532	-	35.585	92	38.340	-	38.393	38
35.586	-	35.639	91	38.394	-	38.447	37
35.640	-	35.693	90	38.448	-	38.501	36
35.694	-	35.747	89	38.502	-	38.555	36
35.748	-	35.801	87	38.556	-	38.609	35
35.802	-	35.855	86	38.610	-	38.663	34
35.856	-	35.909	85	38.664	-	38.717	33
35.910	-	35.963	84	38.718	-	38.771	33
35.964	-	36.017	82	38.772	-	38.825	32
36.018	-	36.071	81	38.826	-	38.879	31
36.072	-	36.125	80	38.880	-	38.933	30
36.126	-	36.179	79	38.934	-	38.987	30
36.180	-	36.233	78	38.988	-	39.041	29
36.234	-	36.287	77	39.042	-	39.095	28
36.288	-	36.341	75	39.096	-	39.149	27
36.342	-	36.395	74	39.150	-	39.203	27
36.396	-	36.449	73	39.204	-	39.257	26
36.450	-	36.503	72	39.258	-	39.311	25
36.504	-	36.557	71	39.312	-	39.365	25
36.558	-	36.611	70	39.366	-	39.419	24
36.612	-	36.665	69	39.420	-	39.473	23
36.666	-	36.719	68	39.474	-	39.527	23
36.720	-	36.773	66	39.528	-	39.581	22
36.774	-	36.827	65	39.582	-	39.635	22
36.828	-	36.881	64	39.636	-	39.689	21
36.882	-	36.935	63	39.690	-	39.743	20
36.936	-	36.989	62	39.744	-	39.797	20
36.990	-	37.043	61	39.798	-	39.851	19
37.044	-	37.097	60	39.852	-	39.905	19
37.098	-	37.151	59	39.906	-	39.959	18
37.152	-	37.205	58	39.960	-	40.013	18
37.206	-	37.259	57	40.014	-	40.067	17
37.260	-	37.313	56	40.068	-	40.121	16
37.314	-	37.367	55	40.122	-	40.175	16

noch Anlage 4 (zu § 34h Abs. 2 EStG)

noch Ermäßigungsbeträge in der Einkommensteuer-Grundtabelle

zu versteuernde Einkommen in DM			Ermäßigungs- beträge in DM	zu versteuernde Einkommen in DM			Ermäßigungs- beträge in DM
von		bis		von		bis	
40.176	-	40.229	15	41.796	-	41.849	4
40.230	-	40.283	15	41.850	-	41.903	4
40.284	-	40.337	14	41.904	-	41.957	3
40.338	-	40.391	14	41.958	-	42.011	3
40.392	-	40.445	13	42.012	-	42.065	3
40.446	-	40.499	13	42.066	-	42.119	3
40.500	-	40.553	12	42.120	-	42.173	3
40.554	-	40.607	12	42.174	-	42.227	2
40.608	-	40.661	12	42.228	-	42.281	2
40.662	-	40.715	11	42.282	-	42.335	2
40.716	-	40.769	11	42.336	-	42.389	2
40.770	-	40.823	10	42.390	-	42.443	2
40.824	-	40.877	10	42.444	-	42.497	2
40.878	-	40.931	9	42.498	-	42.551	1
40.932	-	40.985	9	42.552	-	42.605	1
40.986	-	41.039	9	42.606	-	42.659	1
41.040	-	41.093	8	42.660	-	42.713	1
41.094	-	41.147	8	42.714	-	42.767	1
41.148	-	41.201	8	42.768	-	42.821	1
41.202	-	41.255	7	42.822	-	42.875	1
41.256	-	41.309	7	42.876	-	42.929	1
41.310	-	41.363	7	42.930	-	42.983	1
41.364	-	41.417	6	42.984	-	43.037	1
41.418	-	41.471	6	43.038	-	43.091	1
41.472	-	41.525	6	43.092	-	43.145	1
41.526	-	41.579	5	43.146	-	43.199	0
41.580	-	41.633	5	43.200	-	43.253	0
41.634	-	41.687	5	43.254	-	43.307	0
41.688	-	41.741	4	43.308	-	43.361	0
41.742	-	41.795	4				

noch Anlage 4 (zu § 34h Abs. 2 EStG)

Ermäßigungsbeträge in der Einkommensteuer-Splittingtabelle

zu versteuernde Einkommen in DM		Ermäßigungs- beträge in DM	zu versteuernde Einkommen in DM		Ermäßigungs- beträge in DM
von	bis		von	bis	
24.192	– 24.299	2.688	29.808	– 29.915	2.452
24.300	– 24.407	2.688	29.916	– 30.023	2.442
24.408	– 24.515	2.688	30.024	– 30.131	2.434
24.516	– 24.623	2.688	30.132	– 30.239	2.424
24.624	– 24.731	2.686	30.240	– 30.347	2.416
24.732	– 24.839	2.686	30.348	– 30.455	2.406
24.840	– 24.947	2.684	30.456	– 30.563	2.398
24.948	– 25.055	2.684	30.564	– 30.671	2.388
25.056	– 25.163	2.682	30.672	– 30.779	2.378
25.164	– 25.271	2.680	30.780	– 30.887	2.370
25.272	– 25.379	2.678	30.888	– 30.995	2.360
25.380	– 25.487	2.676	30.996	– 31.103	2.352
25.488	– 25.595	2.674	31.104	– 31.211	2.342
25.596	– 25.703	2.672	31.212	– 31.319	2.334
25.704	– 25.811	2.670	31.320	– 31.427	2.324
25.812	– 25.919	2.668	31.428	– 31.535	2.314
25.920	– 26.027	2.664	31.536	– 31.643	2.306
26.028	– 26.135	2.662	31.644	– 31.751	2.296
26.136	– 26.243	2.658	31.752	– 31.859	2.288
26.244	– 26.351	2.656	31.860	– 31.967	2.278
26.352	– 26.459	2.652	31.968	– 32.075	2.270
26.460	– 26.567	2.648	32.076	– 32.183	2.260
26.568	– 26.675	2.644	32.184	– 32.291	2.252
26.676	– 26.783	2.640	32.292	– 32.399	2.242
26.784	– 26.891	2.636	32.400	– 32.507	2.234
26.892	– 26.999	2.632	32.508	– 32.615	2.226
27.000	– 27.107	2.628	32.616	– 32.723	2.216
27.108	– 27.215	2.622	32.724	– 32.831	2.208
27.216	– 27.323	2.618	32.832	– 32.939	2.198
27.324	– 27.431	2.614	32.940	– 33.047	2.190
27.432	– 27.539	2.608	33.048	– 33.155	2.182
27.540	– 27.647	2.602	33.156	– 33.263	2.172
27.648	– 27.755	2.598	33.264	– 33.371	2.164
27.756	– 27.863	2.592	33.372	– 33.479	2.154
27.864	– 27.971	2.586	33.480	– 33.587	2.146
27.972	– 28.079	2.580	33.588	– 33.695	2.138
28.080	– 28.187	2.574	33.696	– 33.803	2.128
28.188	– 28.295	2.568	33.804	– 33.911	2.120
28.296	– 28.403	2.560	33.912	– 34.019	2.112
28.404	– 28.511	2.554	34.020	– 34.127	2.102
28.512	– 28.619	2.548	34.128	– 34.235	2.094
28.620	– 28.727	2.540	34.236	– 34.343	2.086
28.728	– 28.835	2.532	34.344	– 34.451	2.076
28.836	– 28.943	2.526	34.452	– 34.559	2.068
28.944	– 29.051	2.518	34.560	– 34.667	2.060
29.052	– 29.159	2.510	34.668	– 34.775	2.052
29.160	– 29.267	2.502	34.776	– 34.883	2.042
29.268	– 29.375	2.494	34.884	– 34.991	2.034
29.376	– 29.483	2.486	34.992	– 35.099	2.026
29.484	– 29.591	2.478	35.100	– 35.207	2.018
29.592	– 29.699	2.470	35.208	– 35.315	2.008
29.700	– 29.807	2.460	35.316	– 35.423	2.000

noch Anlage 4 (zu § 34h Abs. 2 EStG)

noch Ermäßigungsbeträge in der Einkommensteuer-Splittingtabelle

zu versteuernde Einkommen in DM			Ermäßigungs- beträge in DM	zu versteuernde Einkommen in DM			Ermäßigungs- beträge in DM
von		bis		von		bis	
35.424	-	35.531	1.992	41.040	-	41.147	1.580
35.532	-	35.639	1.984	41.148	-	41.255	1.572
35.640	-	35.747	1.976	41.256	-	41.363	1.564
35.748	-	35.855	1.966	41.364	-	41.471	1.556
35.856	-	35.963	1.958	41.472	-	41.579	1.550
35.964	-	36.071	1.950	41.580	-	41.687	1.542
36.072	-	36.179	1.942	41.688	-	41.795	1.534
36.180	-	36.287	1.934	41.796	-	41.903	1.528
36.288	-	36.395	1.926	41.904	-	42.011	1.520
36.396	-	36.503	1.918	42.012	-	42.119	1.512
36.504	-	36.611	1.908	42.120	-	42.227	1.506
36.612	-	36.719	1.900	42.228	-	42.335	1.498
36.720	-	36.827	1.892	42.336	-	42.443	1.490
36.828	-	36.935	1.884	42.444	-	42.551	1.484
36.936	-	37.043	1.876	42.552	-	42.659	1.476
37.044	-	37.151	1.868	42.660	-	42.767	1.468
37.152	-	37.259	1.860	42.768	-	42.875	1.462
37.260	-	37.367	1.852	42.876	-	42.983	1.454
37.368	-	37.475	1.844	42.984	-	43.091	1.448
37.476	-	37.583	1.836	43.092	-	43.199	1.440
37.584	-	37.691	1.828	43.200	-	43.307	1.434
37.692	-	37.799	1.820	43.308	-	43.415	1.426
37.800	-	37.907	1.812	43.416	-	43.523	1.418
37.908	-	38.015	1.804	43.524	-	43.631	1.412
38.016	-	38.123	1.796	43.632	-	43.739	1.404
38.124	-	38.231	1.788	43.740	-	43.847	1.398
38.232	-	38.339	1.780	43.848	-	43.955	1.390
38.340	-	38.447	1.772	43.956	-	44.063	1.384
38.448	-	38.555	1.764	44.064	-	44.171	1.376
38.556	-	38.663	1.756	44.172	-	44.279	1.370
38.664	-	38.771	1.748	44.280	-	44.387	1.362
38.772	-	38.879	1.740	44.388	-	44.495	1.356
38.880	-	38.987	1.732	44.496	-	44.603	1.348
38.988	-	39.095	1.724	44.604	-	44.711	1.342
39.096	-	39.203	1.716	44.712	-	44.819	1.336
39.204	-	39.311	1.708	44.820	-	44.927	1.328
39.312	-	39.419	1.702	44.928	-	45.035	1.322
39.420	-	39.527	1.694	45.036	-	45.143	1.314
39.528	-	39.635	1.686	45.144	-	45.251	1.308
39.636	-	39.743	1.678	45.252	-	45.359	1.300
39.744	-	39.851	1.670	45.360	-	45.467	1.294
39.852	-	39.959	1.662	45.468	-	45.575	1.288
39.960	-	40.067	1.654	45.576	-	45.683	1.280
40.068	-	40.175	1.648	45.684	-	45.791	1.274
40.176	-	40.283	1.640	45.792	-	45.899	1.268
40.284	-	40.391	1.632	45.900	-	46.007	1.260
40.392	-	40.499	1.624	46.008	-	46.115	1.254
40.500	-	40.607	1.616	46.116	-	46.223	1.248
40.608	-	40.715	1.610	46.224	-	46.331	1.240
40.716	-	40.823	1.602	46.332	-	46.439	1.234
40.824	-	40.931	1.594	46.440	-	46.547	1.228
40.932	-	41.039	1.586	46.548	-	46.655	1.220

noch Anlage 4 (zu § 34h Abs. 2 EStG)

noch Ermäßigungsbeträge in der Einkommensteuer-Splittingtabelle

zu versteuernde Einkommen in DM		Ermäßigungs- beträge in DM	zu versteuernde Einkommen in DM		Ermäßigungs- beträge in DM		
von	bis		von	bis			
46.656	-	46.763	1.214	52.272	-	52.379	898
46.764	-	46.871	1.208	52.380	-	52.487	892
46.872	-	46.979	1.202	52.488	-	52.595	886
46.980	-	47.087	1.194	52.596	-	52.703	880
47.088	-	47.195	1.188	52.704	-	52.811	874
47.196	-	47.303	1.182	52.812	-	52.919	870
47.304	-	47.411	1.176	52.920	-	53.027	864
47.412	-	47.519	1.168	53.028	-	53.135	858
47.520	-	47.627	1.162	53.136	-	53.243	852
47.628	-	47.735	1.156	53.244	-	53.351	848
47.736	-	47.843	1.150	53.352	-	53.459	842
47.844	-	47.951	1.144	53.460	-	53.567	836
47.952	-	48.059	1.136	53.568	-	53.675	830
48.060	-	48.167	1.130	53.676	-	53.783	826
48.168	-	48.275	1.124	53.784	-	53.891	820
48.276	-	48.383	1.118	53.892	-	53.999	814
48.384	-	48.491	1.112	54.000	-	54.107	810
48.492	-	48.599	1.106	54.108	-	54.215	804
48.600	-	48.707	1.100	54.216	-	54.323	798
48.708	-	48.815	1.092	54.324	-	54.431	794
48.816	-	48.923	1.086	54.432	-	54.539	788
48.924	-	49.031	1.080	54.540	-	54.647	782
49.032	-	49.139	1.074	54.648	-	54.755	778
49.140	-	49.247	1.068	54.756	-	54.863	772
49.248	-	49.355	1.062	54.864	-	54.971	768
49.356	-	49.463	1.056	54.972	-	55.079	762
49.464	-	49.571	1.050	55.080	-	55.187	756
49.572	-	49.679	1.044	55.188	-	55.295	752
49.680	-	49.787	1.038	55.296	-	55.403	746
49.788	-	49.895	1.032	55.404	-	55.511	742
49.896	-	50.003	1.026	55.512	-	55.619	736
50.004	-	50.111	1.020	55.620	-	55.727	730
50.112	-	50.219	1.014	55.728	-	55.835	726
50.220	-	50.327	1.008	55.836	-	55.943	720
50.328	-	50.435	1.002	55.944	-	56.051	716
50.436	-	50.543	996	56.052	-	56.159	710
50.544	-	50.651	990	56.160	-	56.267	706
50.652	-	50.759	984	56.268	-	56.375	700
50.760	-	50.867	978	56.376	-	56.483	696
50.868	-	50.975	972	56.484	-	56.591	690
50.976	-	51.083	966	56.592	-	56.699	686
51.084	-	51.191	960	56.700	-	56.807	682
51.192	-	51.299	954	56.808	-	56.915	676
51.300	-	51.407	948	56.916	-	57.023	672
51.408	-	51.515	942	57.024	-	57.131	666
51.516	-	51.623	938	57.132	-	57.239	662
51.624	-	51.731	932	57.240	-	57.347	656
51.732	-	51.839	926	57.348	-	57.455	652
51.840	-	51.947	920	57.456	-	57.563	648
51.948	-	52.055	914	57.564	-	57.671	642
52.056	-	52.163	908	57.672	-	57.779	638
52.164	-	52.271	902	57.780	-	57.887	632

noch Anlage 4 (zu § 34h Abs. 2 EStG)

noch Ermäßigungsbeträge in der Einkommensteuer-Splittingtabelle

zu versteuernde Einkommen in DM			Ermäßigungs- beträge in DM	zu versteuernde Einkommen in DM			Ermäßigungs- beträge in DM
von		bis		von		bis	
57.888	-	57.995	628	63.504	-	63.611	406
57.996	-	58.103	624	63.612	-	63.719	404
58.104	-	58.211	618	63.720	-	63.827	400
58.212	-	58.319	614	63.828	-	63.935	396
58.320	-	58.427	610	63.936	-	64.043	392
58.428	-	58.535	604	64.044	-	64.151	388
58.536	-	58.643	600	64.152	-	64.259	384
58.644	-	58.751	596	64.260	-	64.367	380
58.752	-	58.859	590	64.368	-	64.475	378
58.860	-	58.967	586	64.476	-	64.583	374
58.968	-	59.075	582	64.584	-	64.691	370
59.076	-	59.183	578	64.692	-	64.799	366
59.184	-	59.291	572	64.800	-	64.907	362
59.292	-	59.399	568	64.908	-	65.015	360
59.400	-	59.507	564	65.016	-	65.123	356
59.508	-	59.615	560	65.124	-	65.231	352
59.616	-	59.723	554	65.232	-	65.339	348
59.724	-	59.831	550	65.340	-	65.447	344
59.832	-	59.939	546	65.448	-	65.555	342
59.940	-	60.047	542	65.556	-	65.663	338
60.048	-	60.155	538	65.664	-	65.771	334
60.156	-	60.263	532	65.772	-	65.879	332
60.264	-	60.371	528	65.880	-	65.987	328
60.372	-	60.479	524	65.988	-	66.095	324
60.480	-	60.587	520	66.096	-	66.203	320
60.588	-	60.695	516	66.204	-	66.311	318
60.696	-	60.803	512	66.312	-	66.419	314
60.804	-	60.911	508	66.420	-	66.527	310
60.912	-	61.019	504	66.528	-	66.635	308
61.020	-	61.127	498	66.636	-	66.743	304
61.128	-	61.235	494	66.744	-	66.851	302
61.236	-	61.343	490	66.852	-	66.959	298
61.344	-	61.451	486	66.960	-	67.067	294
61.452	-	61.559	482	67.068	-	67.175	292
61.560	-	61.667	478	67.176	-	67.283	288
61.668	-	61.775	474	67.284	-	67.391	284
61.776	-	61.883	470	67.392	-	67.499	282
61.884	-	61.991	466	67.500	-	67.607	278
61.992	-	62.099	462	67.608	-	67.715	276
62.100	-	62.207	458	67.716	-	67.823	272
62.208	-	62.315	454	67.824	-	67.931	270
62.316	-	62.423	450	67.932	-	68.039	266
62.424	-	62.531	446	68.040	-	68.147	264
62.532	-	62.639	442	68.148	-	68.255	260
62.640	-	62.747	438	68.256	-	68.363	258
62.748	-	62.855	434	68.364	-	68.471	254
62.856	-	62.963	430	68.472	-	68.579	252
62.964	-	63.071	426	68.580	-	68.687	248
63.072	-	63.179	422	68.688	-	68.795	246
63.180	-	63.287	418	68.796	-	68.903	242
63.288	-	63.395	414	68.904	-	69.011	240
63.396	-	63.503	410	69.012	-	69.119	236

noch Anlage 4 (zu § 34 h Abs. 2 EStG)

noch Ermäßigungsbeträge in der Einkommensteuer-Splittingtabelle

zu versteuernde Einkommen in DM		Ermäßigungs- beträge in DM	zu versteuernde Einkommen in DM		Ermäßigungs- beträge in DM		
von	bis		von	bis			
69.120	–	69.227	234	74.736	–	74.843	108
69.228	–	69.335	230	74.844	–	74.951	106
69.336	–	69.443	228	74.952	–	75.059	104
69.444	–	69.551	226	75.060	–	75.167	102
69.552	–	69.659	222	75.168	–	75.275	100
69.660	–	69.767	220	75.276	–	75.383	98
69.768	–	69.875	216	75.384	–	75.491	96
69.876	–	69.983	214	75.492	–	75.599	96
69.984	–	70.091	212	75.600	–	75.707	94
70.092	–	70.199	208	75.708	–	75.815	92
70.200	–	70.307	206	75.816	–	75.923	90
70.308	–	70.415	204	75.924	–	76.031	88
70.416	–	70.523	200	76.032	–	76.139	86
70.524	–	70.631	198	76.140	–	76.247	84
70.632	–	70.739	196	76.248	–	76.355	82
70.740	–	70.847	192	76.356	–	76.463	80
70.848	–	70.955	190	76.464	–	76.571	80
70.956	–	71.063	188	76.572	–	76.679	78
71.064	–	71.171	184	76.680	–	76.787	76
71.172	–	71.279	182	76.788	–	76.895	74
71.280	–	71.387	180	76.896	–	77.003	72
71.388	–	71.495	178	77.004	–	77.111	72
71.496	–	71.603	174	77.112	–	77.219	70
71.604	–	71.711	172	77.220	–	77.327	68
71.712	–	71.819	170	77.328	–	77.435	66
71.820	–	71.927	168	77.436	–	77.543	66
71.928	–	72.035	164	77.544	–	77.651	64
72.036	–	72.143	162	77.652	–	77.759	62
72.144	–	72.251	160	77.760	–	77.867	60
72.252	–	72.359	158	77.868	–	77.975	60
72.360	–	72.467	156	77.976	–	78.083	58
72.468	–	72.575	154	78.084	–	78.191	56
72.576	–	72.683	150	78.192	–	78.299	54
72.684	–	72.791	148	78.300	–	78.407	54
72.792	–	72.899	146	78.408	–	78.515	52
72.900	–	73.007	144	78.516	–	78.623	50
73.008	–	73.115	142	78.624	–	78.731	50
73.116	–	73.223	140	78.732	–	78.839	48
73.224	–	73.331	138	78.840	–	78.947	46
73.332	–	73.439	136	78.948	–	79.055	46
73.440	–	73.547	132	79.056	–	79.163	44
73.548	–	73.655	130	79.164	–	79.271	44
73.656	–	73.763	128	79.272	–	79.379	42
73.764	–	73.871	126	79.380	–	79.487	40
73.872	–	73.979	124	79.488	–	79.595	40
73.980	–	74.087	122	79.596	–	79.703	38
74.088	–	74.195	120	79.704	–	79.811	38
74.196	–	74.303	118	79.812	–	79.919	36
74.304	–	74.411	116	79.920	–	80.027	36
74.412	–	74.519	114	80.028	–	80.135	34
74.520	–	74.627	112	80.136	–	80.243	32
74.628	–	74.735	110	80.244	–	80.351	32

noch Anlage 4 (zu § 34h Abs. 2 EStG)

noch Ermäßigungsbeträge in der Einkommensteuer-Splittingtabelle

zu versteuernde Einkommen in DM			Ermäßigungs- beträge in DM	zu versteuernde Einkommen in DM			Ermäßigungs- beträge in DM
von		bis		von		bis	
80.352	-	80.459	30	83.592	-	83.699	8
80.460	-	80.567	30	83.700	-	83.807	8
80.568	-	80.675	28	83.808	-	83.915	6
80.676	-	80.783	28	83.916	-	84.023	6
80.784	-	80.891	26	84.024	-	84.131	6
80.892	-	80.999	26	84.132	-	84.239	6
81.000	-	81.107	24	84.240	-	84.347	6
81.108	-	81.215	24	84.348	-	84.455	4
81.216	-	81.323	24	84.456	-	84.563	4
81.324	-	81.431	22	84.564	-	84.671	4
81.432	-	81.539	22	84.672	-	84.779	4
81.540	-	81.647	20	84.780	-	84.887	4
81.648	-	81.755	20	84.888	-	84.995	4
81.756	-	81.863	18	84.996	-	85.103	2
81.864	-	81.971	18	85.104	-	85.211	2
81.972	-	82.079	18	85.212	-	85.319	2
82.080	-	82.187	16	85.320	-	85.427	2
82.188	-	82.295	16	85.428	-	85.535	2
82.296	-	82.403	16	85.536	-	85.643	2
82.404	-	82.511	14	85.644	-	85.751	2
82.512	-	82.619	14	85.752	-	85.859	2
82.620	-	82.727	14	85.860	-	85.967	2
82.728	-	82.835	12	85.968	-	86.075	2
82.836	-	82.943	12	86.076	-	86.183	2
82.944	-	83.051	12	86.184	-	86.291	2
83.052	-	83.159	10	86.292	-	86.399	0
83.160	-	83.267	10	86.400	-	86.507	0
83.268	-	83.375	10	86.508	-	86.615	0
83.376	-	83.483	8	86.616	-	86.723	0
83.484	-	83.591	8				

Artikel 2**Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung**

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender neuer § 8 eingefügt:

„§ 8

Eigenbetrieblich genutzte Grundstücke von untergeordnetem Wert

Eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile brauchen nicht als Betriebsvermögen behandelt zu werden, wenn ihr Wert nicht mehr als ein Fünftel des gemeinen Werts des gesamten Grundstücks und nicht mehr als 40 000 DM beträgt.“

2. § 13 wird aufgehoben.
3. § 22 wird aufgehoben.
4. § 29 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Sicherungsnehmer hat nach amtlich vorgeschriebenem Muster dem für die Veranlagung des Versicherungsnehmers nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt, bei beschränkter Steuerpflicht des Versicherungsnehmers dem für die Veranlagung des Sicherungsnehmers zuständigen Finanzamt (§§ 19, 20 Abgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen Ansprüche aus Versicherungsverträgen nach dem 13. Februar 1992 zur Tilgung oder Sicherung von Darlehen eingesetzt werden. Satz 1 gilt entsprechend für das Versicherungsunternehmen, wenn der Sicherungsnehmer Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung im Ausland hat. Werden Ansprüche aus Versicherungsverträgen von Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes), zur Tilgung oder Sicherung von Darlehen eingesetzt, sind die Sätze 1 und 2 nur anzuwenden, wenn die Darlehen den Betrag von 50 000 Deutsche Mark übersteigen.“

5. Die §§ 45 bis 47 werden aufgehoben.
6. § 62c wird aufgehoben.
7. § 68c wird aufgehoben.
8. § 73 wird aufgehoben.
9. § 74 wird aufgehoben.
10. § 76 wird aufgehoben.
11. § 78 wird aufgehoben.
12. § 82f wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Im Fall der Anschaffung eines Handelsschiffs ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn das Handelsschiff vor dem 1. Januar 1996 in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller oder nach

dem 31. Dezember 1995 bis zum Ablauf des vierten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres erworben worden ist.“

- b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Schiffe, die der Seefischerei dienen, entsprechend. Für Luftfahrzeuge, die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworben worden sind und die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen im internationalen Luftverkehr oder zur Verwendung zu sonstigen gewerblichen Zwecken im Ausland bestimmt sind, gelten die Absätze 1 und 3 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der Eintragung in ein inländisches Seeschiffsregister die Eintragung in die deutsche Luftfahrzeugrolle, an die Stelle des Höchstsatzes von 40 vom Hundert ein Höchstsatz von 30 vom Hundert und bei der Vorschrift des Absatzes 3 an die Stelle des Zeitraums von acht Jahren ein Zeitraum von sechs Jahren treten.“

13. § 84 Abs. 2a, 2b und 3 werden aufgehoben.

Artikel 3**Änderung des Auslandinvestment-Gesetzes**

Das Auslandinvestment-Gesetz vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 5 wird aufgehoben.
2. Dem § 19a wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die §§ 17 bis 18a sind auf Ausschüttungen aus Anteilen an Vermögen aus Forderungen aus Gelddarlehen oder Vermögen aus Einlagen nur anzuwenden, soweit sie Einnahmen enthalten, die in Geschäftsjahren vereinnahmt worden sind, die nach dem 31. Juli 1994 enden; dies gilt auch für Zwischengewinne.“

Artikel 4

Das Ausführungsgesetz Grenzgänger Niederlande in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1986 (BGBl. I S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
„§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4 bis 7 und 9, § 10c Abs. 1, §§ 24a, 32 Abs. 1 bis 6 und § 34h des Einkommensteuergesetzes sind anzuwenden.“
2. § 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„§ 46 Abs. 1 Nr. 8 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß vor Ablauf des Kalenderjahrs die

Veranlagung nur durchgeführt werden kann, wenn der Arbeitnehmer oder im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten beide Ehegatten verstorben sind."

Artikel 5

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

„e) wenn bei Unterstützungskassen am Schluß des Wirtschaftsjahrs das Vermögen ohne Berücksichtigung künftiger Versorgungsleistungen nicht höher ist als das um 25 vom Hundert erhöhte zulässige Kassenvermögen. Für die Ermittlung des tatsächlichen und des zulässigen Kassenvermögens gilt § 4 d des Einkommensteuergesetzes. Übersteigt das Vermögen der Kasse den in Satz 1 bezeichneten Betrag, so ist die Kasse nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 steuerpflichtig;"

2. § 8 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für die Ermittlung des Einkommens ist es ohne Bedeutung, ob das Einkommen verteilt wird. Auch verdeckte Gewinnausschüttungen sowie Ausschüttungen jeder Art auf Genußrechte, mit denen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös der Kapitalgesellschaft verbunden ist, mindern das Einkommen nicht. Die Rückgewähr von Ausschüttungen, die nicht auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen und bei denen der Rückgewähranspruch spätestens in dem Zeitpunkt der Ausschüttung entstanden ist, gelten nicht als Einlage; sie erhöhen das Einkommen nicht."

3. § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 50 000 Deutsche Mark zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist sie im Rahmen der Höchstsätze im Jahr der Zuwendung und in den folgenden sieben Veranlagungszeiträumen abzuziehen. § 10 d Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend."

4. § 13 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Beginnt die Steuerbefreiung auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 9, sind die Wirtschaftsgüter, die der Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 dienen, in der Schlußbilanz mit den Buchwerten anzusetzen. Erlischt die Steuerbefreiung, so ist in der Anfangsbilanz für die in

Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter der Wert anzusetzen, der sich bei ununterbrochener Steuerpflicht nach den Vorschriften über die steuerliche Gewinnermittlung ergeben würde."

5. Nach § 27 wird folgender neuer § 27 a eingefügt:

„§ 27 a

Minderung oder Erhöhung der Körperschaftsteuer bei Rückzahlung anderer Gewinnausschüttungen

Wird eine Ausschüttung zurückgezahlt, erhöht sich die Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dem die Rückzahlung erfolgt, um die auf Grund der Ausschüttung nach § 27 eingetretene Minderung der Körperschaftsteuer und sie mindert sich um die auf Grund der Ausschüttung nach § 27 eingetretene Erhöhung der Körperschaftsteuer, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Ausschüttung beruht nicht auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr;
2. der Anteilseigner, dem der ausgeschüttete Gewinn zugerechnet worden ist, erfüllt die Verpflichtung, der Kapitalgesellschaft die Gewinnausschüttung zurückzugewähren;
3. die Verpflichtung ist in dem Zeitpunkt der Ausschüttung entstanden;
4. die Kapitalgesellschaft teilt dem für ihre Besteuerung zuständigen Finanzamt Name und Anschrift der Anteilseigner mit, die die Ausschüttung zurückgezahlt haben.

Wird die Ausschüttung nur anteilig an die Kapitalgesellschaft zurückgewährt, treten unter Beachtung des § 30 a Abs. 1 Satz 2 die Rechtsfolgen des Satzes 1 nur für diesen Teil ein."

6. § 29 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Eigenkapital im Sinne dieses Kapitels ist das in der Steuerbilanz ausgewiesene Betriebsvermögen, das sich ergeben würde

- a) ohne Änderung der Körperschaftsteuer nach § 27, und
- b) ohne Verringerung um die im Wirtschaftsjahr erfolgten Ausschüttungen, die nicht auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen, und
- c) ohne Berücksichtigung der noch nicht erfolgten Ausschüttungen, die das in der Steuerbilanz ausgewiesene Betriebsvermögen verringert haben.

In den Fällen des § 27 a ist Eigenkapital im Sinne dieses Kapitels das in der Steuerbilanz ausgewiesene Betriebsvermögen, das sich ohne Berücksichtigung einer noch nicht erfolgten Rückzahlung von Ausschüttungen ergeben würde."

7. Nach § 30 wird folgender neuer § 30 a eingefügt:

„§ 30 a

**Zuordnung bei Rückzahlung anderer
Gewinnausschüttungen**

(1) In den Fällen des § 27 a ist der der Kapitalgesellschaft zurückgewährte Betrag dem Teilbetrag des verwendbaren Eigenkapitals zuzuordnen, der als für die Ausschüttung verwendet galt. Galten mehrere Teilbeträge für die Ausschüttung als verwendet, ist der zurückgewährte Betrag diesen Teilbeträgen zuzuordnen; bei nur teilweiser Rückgewähr erfolgt eine anteilige Zuordnung.

(2) Das verwendbare Eigenkapital erhöht sich auch um eine Minderung der Körperschaftsteuer nach § 27 a. Eine Erhöhung der Körperschaftsteuer nach § 27 a erhöht das verwendbare Eigenkapital nicht.“

8. Dem § 52 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Zahlt der Anteilseigner eine Ausschüttung, die nicht auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruht, auf Grund einer im Zeitpunkt der Ausschüttung entstandenen Verpflichtung an die ausschüttende Körperschaft ganz oder teilweise zurück, hat das für die Besteuerung der ausschüttenden Körperschaft zuständige Finanzamt von dem Anteilseigner eine nach den Absätzen 1 bis 3 gewährte Vergütung zurückzufordern.“

9. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen sowie in § 54 a nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996 anzuwenden.“

b) Absatz 2 a wird wie folgt gefaßt:

„(2 a) § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1995 beginnen.“

c) Nach Absatz 5 c wird folgender neuer Absatz 5 d eingefügt:

„(5 d) § 8 Abs. 3 Satz 3, § 27 a, § 29 Abs. 1, § 30 a und § 52 Abs. 5 gelten erstmals für Gewinnausschüttungen, die nach dem 31. Dezember 1995 an die ausschüttende Körperschaft zurückgewährt werden.“

Artikel 6

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Das Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267) wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Setzt die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit dem Buchwert (§ 20

Abs. 2 Satz 2) an, so gelten § 4 Abs. 2 Satz 3 und § 12 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

(2) Setzt die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit einem über dem Buchwert, aber unter dem Teilwert liegenden Wert an, so gilt § 12 Abs. 3 Satz 1 entsprechend mit der folgenden Maßgabe:

1. Die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 7 Abs. 1, 4, 5 und 6 des Einkommensteuergesetzes sind vom Zeitpunkt der Einbringung an nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Einbringenden, vermehrt um den Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der einzelnen Wirtschaftsgüter und dem Wert, mit dem die Kapitalgesellschaft die Wirtschaftsgüter ansetzt, zu bemessen.

2. Bei den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes tritt im Zeitpunkt der Einbringung an die Stelle des Buchwerts der einzelnen Wirtschaftsgüter der Wert, mit dem die Kapitalgesellschaft die Wirtschaftsgüter ansetzt.“

2. Die Anlage zum Umwandlungssteuergesetz wird wie folgt gefaßt:

„Kapitalgesellschaften im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (ABl. EG Nr. L 225 S. 1), ergänzt durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassung der die Europäische Union begründenden Verträge vom 24. Juni 1994 (BGBl. II S. 2031)

Kapitalgesellschaft im Sinne des Artikels 3 der genannten Richtlinie ist jede Gesellschaft, die

1. eine der aufgeführten Formen aufweist:

– Gesellschaften belgischen Rechts mit der Bezeichnung:

naamloze vennootschap/société anonyme, commanditaire vennootschap op aandelen/société en commandite par actions, besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid/société privée à responsabilité limitée sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;

– Gesellschaften dänischen Rechts mit der Bezeichnung:

aktieselskab, anpartsselskab;

– Gesellschaften deutschen Rechts mit der Bezeichnung:

Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaft;

- Gesellschaften finnischen Rechts mit der Bezeichnung:
osakeyhtiö/aktiebolag, osuuskunta/andelslag, säästöpankki/sparbank and vakuutusyhtiö/försäkringsbolag;
- Gesellschaften griechischen Rechts mit der Bezeichnung:
Ανώνυμη Εταιρεία;
- Gesellschaften spanischen Rechts mit der Bezeichnung:
sociedad anonima, sociedad comanditaria por acciones, sociedad de responsabilidad limitada sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;
- Gesellschaften französischen Rechts mit der Bezeichnung:
société anonyme, société en commandite par actions, société à responsabilité limitée sowie die staatlichen Industrie- und Handelsbetriebe und -unternehmen;
- Gesellschaften irischen Rechts mit der Bezeichnung:
public companies limited by shares or by guarantee, private companies limited by shares or by guarantee, gemäß den Industrial and Provident Societies Acts eingetragene Einrichtungen oder gemäß den Building Societies Acts eingetragene „building societies“;
- Gesellschaften italienischen Rechts mit der Bezeichnung:
società per azioni, società in accomandita per azioni, società a responsabilità limitata sowie die staatlichen und privaten Industrie- und Handelsunternehmen;
- Gesellschaften luxemburgischen Rechts mit der Bezeichnung:
société anonyme, société en commandite par actions, société à responsabilité limitée;
- Gesellschaften niederländischen Rechts mit der Bezeichnung:
naamloze vennootschap, besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid;
- Gesellschaften österreichischen Rechts mit der Bezeichnung:
Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- Gesellschaften portugiesischen Rechts in Form von Handelsgesellschaften, zivilrechtlichen Handelsgesellschaften oder Genossenschaften sowie die öffentlichen Unternehmen;
- Gesellschaften schwedischen Rechts mit der Bezeichnung:
aktiebolag, bankaktiebolag, försäkringsaktiebolag;
- nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaften,
- 2. nach dem Steuerrecht eines Mitgliedstaats in bezug auf den steuerlichen Wohnsitz als in diesem Staat ansässig und auf Grund eines mit einem dritten Staat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens in bezug auf den steuerlichen Wohnsitz nicht als außerhalb der Gemeinschaft ansässig betrachtet wird und
- 3. ohne Wahlmöglichkeit einer der nachstehenden Steuern
 - vennootschapsbelasting/impôt des sociétés in Belgien,
 - selskabsskat in Dänemark,
 - Körperschaftsteuer in Deutschland,
 - Yhteisöjen tulovero/inkomstskatten för samfund in Finnland,
 - φόρος εισοδήματος νομικών προσώπων κερδοσκοπικού χαρακτήρα in Griechenland,
 - impuesto sobre sociedades in Spanien,
 - impôt sur les sociétés in Frankreich,
 - corporation tax in Irland,
 - imposta sul reddito delle persone giuridiche in Italien,
 - impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg,
 - vennootschapsbelasting in den Niederlanden,
 - Körperschaftsteuer in Österreich,
 - imposto sobre o rendimento das pessoas colectivas in Portugal,
 - Statlig inkomstskatt in Schweden,
 - Corporation tax im Vereinigten Königreich oder irgendeiner Steuer, die eine dieser Steuern ersetzt, unterliegt, ohne davon befreit zu sein.“

Artikel 7

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 14 a wird wie folgt gefaßt:

„14 a. auf Antrag landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und deren Rechtsnachfolger in der Rechtsform der Genossenschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet für die Erhebungszeiträume 1991 bis 1993. In den Erhebungszeiträumen 1992 und 1993 ist Voraussetzung für die Steuerbefreiung, daß sich ihre Tätigkeit auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft beschränkt;“.

b) Nummer 24 wird wie folgt gefaßt:

„24. die folgenden Kapitalbeteiligungsgesellschaften für die mittelständische Wirtschaft, soweit sich deren Geschäftsbetrieb darauf beschränkt, im öffentlichen Interesse mit Eigenmitteln oder mit staatlicher Hilfe Beteiligungen zu erwerben, wenn der von ihnen erzielte Gewinn ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke der Beteiligungsfinanzierung verwendet wird: Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Baden-Württemberg GmbH, Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft Bayerns mbH, MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen GmbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) mbH, Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen mbH, Mittelständische Beteiligungs- und Wagnisfinanzierungsgesellschaft RheinlandPfalz mbH, Saarländische Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH, Gesellschaft für Wagniskapital Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein Gesellschaft mit beschränkter Haftung - MBG -, Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH der Deutschen Ausgleichsbank, bgb Beteiligungsgesellschaft Berlin mbH für kleine und mittlere Betriebe, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Thüringen (MBG) mbH;“

2. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Besteuerungsgrundlage

Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Im Falle des § 11 Abs. 4 treten an die Stelle des Gewerbeertrags die Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen.“

3. Die Überschrift vor § 7 wird wie folgt gefaßt:

„Abschnitt II

Bemessung der Gewerbesteuer“.

4. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Gewerbeertrag

Gewerbeertrag ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der bei der Ermittlung des Einkommens für den dem Erhebungszeitraum (§ 14) entsprechenden Veranlagungszeitraum zu

berücksichtigen ist, vermehrt und vermindert um die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Beträge.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. 1,2 vom Hundert des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitzes; maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Erhebungszeitraums (§ 14) lautet.“

b) In Nummer 5 werden die Sätze 3 bis 5 durch folgende Sätze ersetzt:

„Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 50 000 Deutsche Mark zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist die Kürzung im Rahmen der Höchstsätze im Jahr der Zuwendung und in den folgenden sieben Erhebungszeiträumen vorzunehmen. § 10 b Abs. 3 und 4 Satz 1 sowie § 10 d Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes und § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes gelten entsprechend.“

6. In § 10 Abs. 1, der Überschrift vor § 14, § 14 a Satz 1, § 15, § 16 Abs. 1, § 19 Abs. 3 Satz 3, § 28 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, § 30, § 34 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 35 a Abs. 4 und § 35 c Nr. 1 Buchstabe d wird jeweils das Wort „einheitliche“, „einheitlicher“ oder „einheitlichen“ gestrichen.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei der Berechnung der Gewerbesteuer ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist vorbehaltlich des Absatzes 4 durch Anwendung eines Hundertsatzes (Steuermeßzahl) auf den um den Freibetrag nach Satz 3 gekürzten und auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abgerundeten Gewerbeertrag zu ermitteln. Der Freibetrag beträgt

1. 48 000 Deutsche Mark bei natürlichen Personen,

2. 48 000 Deutsche Mark bei Personengesellschaften. Sind an der Personengesellschaft natürliche Personen,

a) die für die Verbindlichkeiten der Personengesellschaft unbeschränkt haften und

b) die nicht von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind,

c) während des ganzen Erhebungszeitraums, bei vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr während des ganzen Wirtschaftsjahrs, unmittelbar beteiligt,

wird der Freibetrag mit der Anzahl dieser Personen vervielfacht.

3. 7 500 Deutsche Mark bei Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 3 und des § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 15, 17 und 26,

jedoch nicht mehr als der Gewerbeertrag. Der Steuermeßbetrag ist auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden."

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Steuermeßzahl beträgt

1. bei Gewerbebetrieben, die von natürlichen Personen oder von Personengesellschaften betrieben werden,

für die ersten 30 000 Deutsche Mark des Gewerbeertrags 0,9 vom Hundert,

für die weiteren 30 000 Deutsche Mark des Gewerbeertrags 1,8 vom Hundert,

für die weiteren 30 000 Deutsche Mark des Gewerbeertrags 2,7 vom Hundert,

für die weiteren 30 000 Deutsche Mark des Gewerbeertrags 3,6 vom Hundert,

für alle weiteren Beträge 4,5 vom Hundert;

2. bei anderen Gewerbebetrieben 4,5 vom Hundert."

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Steuermeßbetrag beträgt beim Zweiten Deutschen Fernsehen, Anstalt des öffentlichen Rechts, für das Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen 0,72 vom Hundert der Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen."

8. Die Überschrift vor § 12 wird gestrichen und die §§ 12 und 13 werden aufgehoben.

9. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Festsetzung des Steuermeßbetrags

Der Steuermeßbetrag wird für den Erhebungszeitraum nach dessen Ablauf festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Gewerbesteuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahrs, so tritt an die Stelle des Kalenderjahrs der Zeitraum der Steuerpflicht (abgekürzter Erhebungszeitraum)."

10. § 14 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 14 b

Verspätungszuschlag

Ein nach § 152 der Abgabenordnung zu entrichtender Verspätungszuschlag fließt der Gemeinde zu. Sind mehrere Gemeinden an der Gewerbesteuer beteiligt, so fließt der Verspätungszuschlag der Gemeinde zu, in der sich die Geschäftsleitung am Ende des Erhebungszeitraums befindet. Befindet sich die Geschäftsleitung im Ausland, so fließt der Verspätungszuschlag der Gemeinde zu, in der sich die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte befindet. Auf den Ver-

spätungszuschlag ist der Hebesatz der Gemeinde nicht anzuwenden."

11. § 35 b Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Gewerbesteuermeßbescheid oder Verlustfeststellungsbescheid ist von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern, wenn der Einkommensteuerbescheid, der Körperschaftsteuerbescheid oder ein Feststellungsbescheid aufgehoben oder geändert wird und die Aufhebung oder Änderung den Gewinn aus Gewerbebetrieb berührt. Die Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb ist insoweit zu berücksichtigen, als sie die Höhe des Gewerbeertrags oder des vortragsfähigen Gewerbeverlustes beeinflusst. § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung gilt sinngemäß."

12. § 35 c wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Worte „und des Gewerbekapitals" gestrichen.

- b) In Nummer 2 wird Buchstabe e wie folgt gefaßt:

„e) über die Beschränkung der Hinzurechnung von Entgelten für Dauerschulden (§ 8 Nr. 1) bei Kreditinstituten nach dem Verhältnis des Eigenkapitals zu Teilen der Aktivposten,"

13. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 1996 anzuwenden."

- b) Absatz 1 a wird wie folgt gefaßt:

„(1a) § 2a in der Fassung des Artikels 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1995 anzuwenden."

- c) Nach Absatz 2a wird folgender neuer Absatz 2b eingefügt:

„(2 b) § 3 Nr. 14 a ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1991 anzuwenden."

- d) Die bisherigen Absätze 2b bis 2d werden neue Absätze 2c bis 2e.

14. § 37 wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 831), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2172), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Zusammenfassung mehrerer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe

Werden von einer sonstigen juristischen Person des privaten Rechts oder einem nichtrechtsfähigen Verein (§ 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes) mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, so gelten sie als ein einheitlicher Geschäftsbetrieb.“

2. Die Überschrift vor § 19 wird wie folgt gefaßt:

„Zu § 8 des Gesetzes“

3. § 19 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Kreditinstituten im Sinne des § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind Entgelte nur für solche Dauerschulden anzusetzen, die dem Betrag entsprechen, um den der Ansatz der zum Anlagevermögen gehörenden Grundstücke, Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Gegenstände, über die Leasingverträge abgeschlossen worden sind, Schiffe, Anteile an Kreditinstituten und sonstigen Unternehmen sowie der Forderungen aus Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter und aus Genußrechten das Eigenkapital überschreitet.“

4. Die Überschrift vor § 21 wird gestrichen.

5. § 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21

Kürzung für Grundstücke im Zustand der Bebauung

Befindet sich ein Grundstück im Zustand der Bebauung, so bemißt sich die Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 1 des Gesetzes nach dem Einheitswert, der nach § 91 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes oder nach § 33a der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (RGBl. I S. 81) festgestellt ist.“

6. § 25 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Eine Gewerbesteuererklärung ist abzugeben

1. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 48 000 Deutsche Mark überstiegen hat;
2. für Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaften), wenn sie nicht von der Gewerbesteuer befreit sind;
3. für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, wenn sie nicht von der Gewerbesteuer befreit sind. Für sonstige juristische Personen des privaten Rechts und für nichtrechtsfähige Vereine ist eine Gewerbesteuererklärung nur abzugeben, soweit diese Unternehmen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb – ausgenommen Land- und Forstwirtschaft – unterhalten, dessen Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum

den Betrag von 7 500 Deutsche Mark überstiegen hat;

4. für Betriebe gewerblicher Art der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn ihr Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 7 500 Deutsche Mark überstiegen hat;
5. für Unternehmen im Sinne des § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 15, 17 und 26 des Gesetzes nur, wenn sie neben der von der Gewerbesteuer befreiten Tätigkeit auch eine der Gewerbesteuer unterliegende Tätigkeit ausgeübt haben und ihr steuerpflichtiger Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 7 500 Deutsche Mark überstiegen hat;
6. für Unternehmen, für die zum Schluß des vorangegangenen Erhebungszeitraums vortragsfähige Fehlbeträge gesondert festgestellt worden sind;
7. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, für die vom Finanzamt eine Gewerbesteuererklärung besonders verlangt wird.“

7. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Setzt das Finanzamt nach § 19 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes einen Steuermeßbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen fest, so braucht ein Zerlegungsbescheid nicht erteilt zu werden. Die hebberechtigten Gemeinden können an dem Steuermeßbetrag in demselben Verhältnis beteiligt werden, nach dem die Zerlegungsanteile in dem unmittelbar vorangegangenen Zerlegungsbescheid festgesetzt sind. Das Finanzamt hat in diesem Fall gleichzeitig mit der Festsetzung des Steuermeßbetrags den hebberechtigten Gemeinden mitzuteilen

1. den Hundertsatz, um den sich der Steuermeßbetrag gegenüber dem in der Mitteilung über die Zerlegung (§ 188 Abs. 1 der Abgabenordnung) angegebenen Steuermeßbetrag erhöht oder ermäßigt, oder den Zerlegungsanteil,
2. den Erhebungszeitraum, für den die Änderung erstmals gilt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „einheitlichen“ gestrichen.

8. In § 35 Abs. 2 und 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „einheitlichen“ oder „einheitliche“ gestrichen.

9. § 36 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36

Anwendungszeitraum

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1996 anzuwenden.“

Artikel 9**Änderung des Investitionszulagengesetzes 1993**

Das Investitionszulagengesetz 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1993 (BGBl. I S. 1650), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395, 3856), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Investitionszeiträume

Die Investitionen sind begünstigt, wenn sie der Anspruchsberechtigte

1. nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Juli 1992 abgeschlossen hat oder
2. vor dem 1. Januar 1993 begonnen sowie nach dem 30. Juni 1992 und vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossen hat oder
3. nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Juli 1994 begonnen sowie vor dem 1. Januar 1997 abgeschlossen hat oder
4. nach dem 30. Juni 1994 begonnen sowie vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen hat und es sich um Investitionen in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes oder um Investitionen im Sinne des § 5 Abs. 2 oder 3 handelt oder
5. nach dem 30. Juni 1994 begonnen sowie vor dem 1. Januar 1997 abgeschlossen hat und es sich nicht um Investitionen im Sinne der Nummer 4 handelt.

Die Nummern 3 bis 5 gelten nicht bei Investitionen in Betriebsstätten der Kreditinstitute, des Versicherungsgewerbes – ausgenommen der Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler –, der Elektrizitätsversorgung, der Gasversorgung und des Handels. Hat ein Betrieb Betriebsstätten im Fördergebiet und außerhalb des Fördergebiets, gilt die Gesamtheit aller Betriebsstätten im Fördergebiet als ein Betrieb im Fördergebiet. Investitionen sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt werden. Investitionen sind in dem Zeitpunkt begonnen, in dem die Wirtschaftsgüter bestellt oder herzustellen begonnen worden sind.“

2. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Höhe der Investitionszulage

(1) Die Investitionszulage beträgt

1. bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 1
12 vom Hundert,
2. bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3
8 vom Hundert,
3. bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 4 und 5
5 vom Hundert

der Bemessungsgrundlage.

(2) Die Investitionszulage erhöht sich bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 3 und 4, die der

Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 1995 begonnen und vor dem 1. Januar 1997 abgeschlossen hat, auf 20 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, soweit die Bemessungsgrundlage im Wirtschaftsjahr 1 Million Deutsche Mark nicht übersteigt, wenn

1. die Investitionen vorgenommen werden von

- a) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes, die am 9. November 1989 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten, oder
- b) Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes, bei denen mehr als die Hälfte der Anteile unmittelbar Steuerpflichtigen im Sinne des Buchstaben a zuzurechnen sind, oder
- c) Steuerpflichtigen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, an deren Kapital zu mehr als der Hälfte unmittelbar Steuerpflichtige im Sinne des Buchstaben a beteiligt sind, und

2. die Wirtschaftsgüter mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung

- a) zum Anlagevermögen des Betriebs eines Gewerbetreibenden, der in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe eingetragen ist, oder eines Betriebs des verarbeitenden Gewerbes gehören und
- b) in einem solchen Betrieb verbleiben.

§ 19 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.

(3) Die Investitionszulage erhöht sich bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 4 auf 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, soweit die Bemessungsgrundlage im Wirtschaftsjahr 5 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt, wenn

1. der Betrieb zu Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Investitionen vorgenommen werden, nicht mehr als 250 Arbeitnehmer in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beschäftigt, die Arbeitslohn, Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld beziehen, und
2. die Wirtschaftsgüter mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung
 - a) zum Anlagevermögen eines Betriebs des Anspruchsberechtigten, der in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe eingetragen ist, oder eines Betriebs des verarbeitenden Gewerbes des Anspruchsberechtigten gehören und
 - b) in einem solchen Betrieb des Anspruchsberechtigten verbleiben.

Dies gilt nicht bei Investitionen, die der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 1995 begonnen hat und bei denen die Voraussetzungen von Absatz 2 Nr. 1 vorliegen. Bei der Anzahl der Arbeitnehmer nach Satz 1 Nr. 1 ist § 3 Satz 3 nicht anzuwenden.“

Artikel 10**Änderung des Fördergebietsgesetzes**

Das Fördergebietsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1993 (BGBl. I S. 1654) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter oder die Herstellungskosten, die für die nachträglichen Herstellungsarbeiten aufgewendet worden sind, oder die Anschaffungskosten, die auf Modernisierungsmaßnahmen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten im Sinne des § 3 Satz 2 Nr. 3 entfallen. Die Sonderabschreibungen können im Jahr des Investitionsabschlusses und in den folgenden vier Jahren in Anspruch genommen werden. Investitionen sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt oder die nachträglichen Herstellungsarbeiten beendet worden sind. In den Fällen des § 3 Satz 2 Nr. 3 tritt an die Stelle des Jahres der Anschaffung das Jahr der Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten. Die Sonderabschreibungen betragen vorbehaltlich der Sätze 6 und 7 bei Investitionen, die

1. nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1997 abgeschlossen werden, 50 vom Hundert,
2. nach dem 31. Dezember 1996 und vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen werden, 40 vom Hundert,
3. nach dem 31. Dezember 1998 abgeschlossen werden, 0 vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Sonderabschreibungen betragen bei Investitionen

1. im Sinne der Nummern 2 und 3 50 vom Hundert, soweit vor dem 1. Januar 1997 Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet worden oder Teilerstellungskosten entstanden sind,
2. im Sinne der Nummer 3 40 vom Hundert, soweit nach dem 31. Dezember 1996 und vor dem 1. Januar 1999 Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet worden oder Teilerstellungskosten entstanden sind.

Bei der Anschaffung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 3 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe b und bei der Herstellung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern tritt an die Stelle des Satzes von 40 vom Hundert jeweils der Satz von 20 vom Hundert, soweit die unbeweglichen Wirtschaftsgüter nicht mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb des verarbeitenden Gewerbes zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet werden. Hat ein Betrieb Betriebsstätten im Fördergebiet und außerhalb des Fördergebiets, gilt die Gesamtheit aller Betriebsstätten im Fördergebiet als ein Betrieb im Fördergebiet.“

2. Nach § 7 wird folgender neuer § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

**Steuerermäßigung für Darlehen
zur Verstärkung des haftenden Kapitals
von kleinen und mittleren Betrieben**

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes, die Darlehen nach Absatz 2 gewähren, ermäßigt sich die Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum der Darlehensgewährung um 12 vom Hundert der gewährten Darlehen, höchstens jedoch um 50 vom Hundert der Einkommensteuer, die sich ohne die Ermäßigung ergeben würde.

(2) Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, daß

1. die Darlehen der ... [Kapitalsammelstelle] nach dem 31. Dezember 1995 und vor dem 1. Januar 1999 gewährt werden,
2. die Darlehen nach den vertraglichen Vereinbarungen eine Laufzeit von mindestens zehn Jahren haben, am Ende der Laufzeit in einem Betrag zu tilgen sind und nicht vorzeitig gekündigt werden dürfen, und
3. der Zeitpunkt der Gewährung der Darlehen, ihre Höhe und die in den Nummern 1 und 2 genannten Voraussetzungen durch eine Bescheinigung der ... [Kapitalsammelstelle] nachgewiesen werden.

(3) Die ... [Kapitalsammelstelle] hat den Abschluß von Darlehensverträgen abzulehnen, wenn die in dem jeweiligen Kalenderjahr bereits aufgenommenen Darlehen den Betrag von insgesamt 500 Millionen Deutsche Mark erreicht haben. Die ... [Kapitalsammelstelle] hat die Mittel aus den Darlehen mittelbar als haftendes Kapital an kleine und mittlere Gewerbebetriebe weiterzuleiten zur Finanzierung von Betriebsstätten, die in dem Teil des Fördergebiets liegen, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht gegolten hat. Kleine und mittlere Gewerbebetriebe sind Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 500 Millionen Deutsche Mark. Die ... [Kapitalsammelstelle] hat die Entgelte für die Zuführung der Mittel aus den Darlehen so festzulegen, daß die Rückzahlung und Verzinsung der Darlehen gewährleistet erscheint. Die Vergabe und Verwaltung der Mittel aus den Darlehen erfolgt nach einer Richtlinie, die das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen erläßt.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) § 5 ist anzuwenden bei

1. Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1999 angeschafft oder hergestellt werden, und bei nachträglichen Herstellungsarbeiten, die in diesem Zeitraum beendet werden, sowie
2. nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1999 geleisteten Anzahlungen auf

Anschaffungskosten und entstandenen Teilerstellungskosten."

- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung zum Anlagevermögen einer Betriebsstätte in dem Teil des Landes Berlin gehören, in dem das Grundgesetz schon vor dem 3. Oktober 1990 gegolten hat (Berlin-West), bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern in Berlin-West und bei nachträglichen Herstellungsarbeiten an diesen Wirtschaftsgütern sind die §§ 1 bis 5 anzuwenden, wenn

1. der Steuerpflichtige sie nach dem 30. Juni 1991 bestellt oder herzustellen begonnen hat, und
2. a) die Wirtschaftsgüter nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1995 angeschafft oder hergestellt und die nachträglichen Herstellungsarbeiten in diesem Zeitraum beendet werden, oder
b) nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1995 Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet werden oder Teilerstellungskosten entstehen.

Bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern und nachträglichen Herstellungsarbeiten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern tritt an die Stelle des 1. Januar 1995 jeweils der 1. Januar 1999, soweit die unbeweglichen Wirtschaftsgüter oder die durch die nachträglichen Herstellungsarbeiten geschaffenen Teile mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung oder nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten Wohnzwecken dienen und nicht zu einem Betriebsvermögen gehören. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird."

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) § 7 ist auf Aufwendungen anzuwenden, die auf nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1999 vorgenommene Herstellungs- oder Erhaltungsarbeiten entfallen."

Artikel 11

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefaßt:

„Folgende Umsätze, die in den Freihäfen und in den Gewässern und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der jeweiligen Strandlinie bewirkt werden, sind wie Umsätze im Inland zu behandeln:"

2. § 3 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Eine sonstige Leistung wird vorbehaltlich des § 3 b an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt."

- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung, um eine Doppelbesteuerung oder Nichtbesteuerung zu vermeiden oder um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, bei den in Absatz 4 bezeichneten sonstigen Leistungen und bei der Vermietung von Beförderungsmitteln den Ort dieser Leistungen abweichend von den Absätzen 1 und 3 danach bestimmen, wo die sonstigen Leistungen genutzt oder ausgewertet werden."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Der Gegenstand der Lieferung muß in den Fällen der Buchstaben b bis d in das Gebiet des anderen Mitgliedstaates befördert oder versendet werden."

- b) Nummer 8 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) die Gewährung und die Vermittlung von Krediten, ausgenommen die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten im fremden Namen und auf fremde Rechnung;"

4. § 6 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Der Unternehmer hat bis zum 28. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat. § 16 Abs. 1 und 2 und § 17 sind entsprechend anzuwenden. Die Vorauszahlung ist am 28. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig. § 152 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß von der Festsetzung eines Verspätungszuschlages nur abgesehen werden kann, wenn der Unternehmer nachweist, daß das Versäumnis entschuldbar ist.

(2) Voranmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 12 000 Deutsche Mark, ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1 000 Deutsche Mark, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der

Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien. Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt, ist die tatsächliche Steuer in eine Jahressteuer umzurechnen. Nimmt der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr auf, ist die voraussichtliche Steuer des laufenden Kalenderjahres maßgebend."

- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Der Unternehmer kann anstelle des Kalendervierteljahres den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen, wenn sich für das vorangegangene Kalenderjahr ein Überschuß zu seinen Gunsten von mehr als 12 000 Deutsche Mark ergibt. In diesem Fall hat der Unternehmer bis zum 28. Februar des laufenden Kalenderjahres eine Voranmeldung für den ersten Kalendermonat abzugeben. Die Ausübung des Wahlrechts bindet den Unternehmer für dieses Kalenderjahr. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.“

- c) Absatz 4 a wird wie folgt gefaßt:

„(4 a) Voranmeldungen (Absatz 1 und 2) und eine Steuererklärung (Absatz 3 und 4) haben auch die Unternehmer und juristischen Personen abzugeben, die ausschließlich Steuer für Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 zu entrichten haben, sowie Fahrzeuglieferer (§ 2 a). Voranmeldungen sind nur für die Voranmeldungszeiträume abzugeben, in denen die Steuer für diese Umsätze zu erklären ist. Die Anwendung des Absatzes 2 a ist ausgeschlossen.“

- d) Absatz 6 wird aufgehoben.

- e) Absatz 9 wird wie folgt gefaßt:

„(9) Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens kann das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Vergütung der Vorsteuerbeträge (§ 15) an im Ausland ansässige Unternehmer, abweichend von § 16 und von den Absätzen 1 bis 4, in einem besonderen Verfahren regeln. Dabei kann angeordnet werden, daß die Vergütung nur erfolgt, wenn sie eine bestimmte Mindesthöhe erreicht. Der Vergütungsantrag ist binnen sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist. Der Unternehmer hat die Vergütung selbst zu berechnen und die Vorsteuerbeträge durch Vorlage von Rechnungen und Einfuhrbelegen im Original nachzuweisen. Der Vergütungsantrag ist vom Unternehmer eigenhändig zu unterschreiben. Einem Unternehmer, der nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig ist, wird die Vorsteuer nur vergütet, wenn in dem Land, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, keine Umsatzsteuer oder ähnliche Steuer erhoben oder im Fall der Erhebung im Inland ansässigen Unternehmern vergütet wird. Von der Vergütung ausgeschlossen sind bei Unternehmern, die nicht im Gemeinschaftsgebiet an-

sässig sind, die Vorsteuerbeträge, die auf pauschalisierte Reisekosten und auf den Bezug von Kraftstoffen entfallen.“

- f) Nach Absatz 10 wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

„(11) Die für die Steueraufsicht zuständigen Zolldienststellen wirken an der umsatzsteuerlichen Erfassung von Personenbeförderungen mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen mit. Sie sind berechtigt, im Rahmen von zeitlich und örtlich begrenzten Kontrollen die nach ihrer äußeren Erscheinung nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibusse anzuhalten und die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse festzustellen, die für die Umsatzsteuer maßgebend sind, und die festgestellten Daten den zuständigen Finanzbehörden zu übermitteln.“

6. § 18 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Unternehmer im Sinne des § 2 hat bis zum 28. Tag nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres (Meldezeitraum), in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen oder innergemeinschaftliche Warenbewegungen ausgeführt hat, beim Bundesamt für Finanzen eine Meldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben (Zusammenfassende Meldung), in der er die Angaben nach Absatz 4 zu machen hat. Dies gilt nicht für Unternehmer, die § 19 Abs. 1 anwenden. Die Zusammenfassende Meldung muß vom Unternehmer eigenhändig unterschrieben sein. Für die Anwendung dieser Vorschrift gelten auch nichtselbständige juristische Personen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 als Unternehmer. Die Landesfinanzbehörden übermitteln dem Bundesamt für Finanzen die erforderlichen Angaben zur Bestimmung der Unternehmer, die nach Satz 1 zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung verpflichtet sind. Diese Angaben dürfen nur zur Sicherstellung der Abgabe der Zusammenfassenden Meldung verwendet werden. Das Bundesamt für Finanzen übermittelt den Landesfinanzbehörden die Angaben aus den Zusammenfassenden Meldungen, soweit diese für steuerliche Kontrollen benötigt werden.“

- b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Hat das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreit (§ 18 Abs. 2 Satz 3), kann er die Zusammenfassende Meldung abweichend von Absatz 1 bis zum 28. Tag nach Ablauf jedes Kalenderjahres abgeben, in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen oder Warenbewegungen ausgeführt hat, wenn

1. die Summe seiner Lieferungen und sonstigen Leistungen im vorangegangenen Kalenderjahr 400 000 Deutsche Mark nicht übersteigen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird,

2. die Summe seiner innergemeinschaftlichen Warenlieferungen im vorangegangenen Kalenderjahr 30 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird und
 3. es sich bei den in Nummer 2 bezeichneten Warenlieferungen nicht um Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer handelt."
7. § 19 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten ansässig sind, nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zusätzlich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 32 500 Deutsche Mark nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 100 000 Deutsche Mark voraussichtlich nicht übersteigen wird.“
8. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1998 gilt Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 mit der Maßgabe, daß bei Unternehmern, für deren Besteuerung nach dem Umsatz nach § 21 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung ein Finanzamt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet zuständig ist, an die Stelle des Betrags von 250 000 Deutsche Mark der Betrag von 1 Million Deutsche Mark tritt.“
9. § 23 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Unternehmer, bei dem die Voraussetzungen für die Anwendung des Durchschnittsatzes gegeben sind, kann dem Finanzamt spätestens bis zum 28. Tag nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums eines Kalenderjahres erklären, daß er den Durchschnittsatz in Anspruch nehmen will.“
 - b) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Der Widerruf ist spätestens bis zum 28. Tag nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums dieses Kalenderjahres zu erklären.“
10. § 26 Abs. 5 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. Artikel 67 Abs. 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1995 II S. . .);“
11. § 27 a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Landesfinanzbehörden übermitteln dem Bundesamt für Finanzen die für die Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach Absatz 1 erforderlichen Angaben über die bei ihnen umsatzsteuerlich geführten natürlichen und juri-

stischen Personen und Personenvereinigungen. Diese Angaben dürfen nur für die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, für Zwecke der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.) (ABl. EG 1992 Nr. L 24 S. 1), für die Umsatzsteuerkontrolle sowie für Zwecke der Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden anderer Staaten in Umsatzsteuersachen verarbeitet oder genutzt werden. Das Bundesamt für Finanzen übermittelt den Landesfinanzbehörden die erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummern und die Daten, die sie für die Umsatzsteuerkontrolle benötigen.“

12. In § 28 Abs. 4 wird der Einleitungsteil wie folgt gefaßt:

„§ 12 Abs. 2 Nr. 10 gilt bis zum 31. Dezember 1998 in folgender Fassung:“

Artikel 12

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 600, 1161), geändert durch Artikel 6 Abs. 58 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Vermietung von Beförderungsmitteln,“

2. § 4 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. als inländische Beförderungstrecken die Anschlußstrecken im Ausland, die von Eisenbahnverwaltungen mit Sitz im Inland betrieben werden, sowie Schienenbahnstrecken in den in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Gebieten,“

3. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Straßenstrecken in den in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Gebieten

Bei grenzüberschreitenden Personenbeförderungen mit Kraftfahrzeugen von und zu den in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Gebieten sowie zwischen diesen Gebieten sind die Streckenanteile in diesen Gebieten als inländische Beförderungstrecken anzusehen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei grenzüberschreitenden Beförderungen im Passagier- und Fährverkehr mit Wasserfahrzeugen, die sich ausschließlich auf das Inland und die in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Gebiete erstrecken, sind die Streckenanteile in den in § 1 Abs. 3 des Gesetzes

- bezeichneten Gebieten als inländische Beförderungsstrecken anzusehen."
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Streckenanteile in den in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Gebieten sind in diesen Fällen als inländische Beförderungsstrecken anzusehen.“
- c) Absatz 3 letzter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
- „... sind inländische Streckenanteile als ausländische Beförderungsstrecken anzusehen und Beförderungen in den in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Gebieten nicht wie Umsätze im Inland zu behandeln.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Inländische Häfen im Sinne dieser Vorschrift sind auch Freihäfen und die Insel Helgoland.“
- e) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
- „(5) Bei grenzüberschreitenden Beförderungen im Fährverkehr über den Rhein, die Donau, die Elbe, die Neiße und die Oder sind die inländischen Streckenanteile als ausländische Beförderungsstrecken anzusehen.“
5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) An die Stelle der Ausfuhrbestätigung nach Absatz 1 Nr. 4 tritt bei einer Ausfuhr im gemeinsamen oder im gemeinschaftlichen Versandverfahren oder bei einer Ausfuhr mit Carnet TIR, wenn diese Verfahren nicht bei einer Grenzzollstelle beginnen,
1. eine Ausfuhrbestätigung der Abgangsstelle, die bei einer Ausfuhr im gemeinsamen oder im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach Eingang des Rückscheins, bei einer Ausfuhr mit Carnet TIR nach Eingang der Erledigungsbestätigung erteilt wird, sofern sich daraus die Ausfuhr ergibt, oder
 2. eine Abfertigungsbestätigung der Abgangsstelle in Verbindung mit einer Eingangsbescheinigung der Bestimmungsstelle im Drittlandsgebiet.“
6. § 17 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Wird der Gegenstand der Lieferung vom Unternehmer oder Abnehmer im gemeinschaftlichen Versandverfahren in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert, kann der Unternehmer den Nachweis hierüber abweichend von Absatz 2 auch wie folgt führen:
1. durch eine Bestätigung der Abgangsstelle über die innergemeinschaftliche Lieferung, die nach Eingang des Rückscheins erteilt wird, sofern sich daraus die Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet ergibt, oder
 2. durch eine Abfertigungsbestätigung der Abgangsstelle in Verbindung mit einer Eingangsbescheinigung der Bestimmungsstelle im übrigen Gemeinschaftsgebiet.“
- b) Dem Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
- „Ist es dem Unternehmer nicht möglich oder nicht zumutbar, den Versendungsnachweis nach Satz 1 zu führen, kann er den Nachweis auch nach den Absätzen 2 oder 3 führen.“
7. § 19 wird aufgehoben.
8. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „Belegmäßiger Nachweis bei steuerfreien Leistungen, die sich auf Gegenstände der Ausfuhr oder Einfuhr beziehen“
- b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:
- „(1) Bei einer Leistung, die sich unmittelbar auf einen Gegenstand der Ausfuhr bezieht oder auf einen eingeführten Gegenstand bezieht, der im externen Versandverfahren in das Drittlandsgebiet befördert wird (§ 4 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes), muß der Unternehmer durch Belege die Ausfuhr oder Wiederausfuhr des Gegenstandes nachweisen. Die Voraussetzung muß sich aus den Belegen eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben. Die Vorschriften über den Ausfuhrnachweis in den §§ 9 bis 11 sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Bei einer Leistung, die sich auf einen Gegenstand der Einfuhr in das Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft bezieht (§ 4 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes), muß der Unternehmer durch Belege nachweisen, daß die Kosten für diese Leistung in der Bemessungsgrundlage für die Einfuhr enthalten sind.“
9. § 21 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 21
Buchmäßiger Nachweis
bei steuerfreien Leistungen,
die sich auf Gegenstände der Ausfuhr
oder Einfuhr beziehen
- Bei einer Leistung, die sich auf einen Gegenstand der Ausfuhr, auf einen Gegenstand der Einfuhr in das Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder auf einen eingeführten Gegenstand bezieht, der im externen Versandverfahren in das Drittlandsgebiet befördert wird (§ 4 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes), ist § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 entsprechend anzuwenden. Zusätzlich soll der Unternehmer aufzeichnen:
1. bei einer Leistung, die sich auf einen Gegenstand der Ausfuhr bezieht oder auf einen eingeführten Gegenstand bezieht, der im externen Versandverfahren in das Drittlandsgebiet befördert wird, daß der Gegenstand ausgeführt oder wiederausgeführt worden ist,
 2. bei einer Leistung, die sich auf einen Gegenstand der Einfuhr in das Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft bezieht, daß die Kosten für die Leistung in der Bemessungsgrundlage für die Einfuhr enthalten sind.“

10. Die §§ 46 bis 48 werden aufgehoben.

11. § 51 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ein im Ausland ansässiger Unternehmer im Sinne des Absatzes 1 ist ein Unternehmer, der weder im Inland, noch auf der Insel Helgoland oder in einem der in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Gebiete einen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Zweigniederlassung hat.“

12. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Leistungsempfänger hat die abzuführende Steuer bis zum 28. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums (§ 18 Abs. 1, 2 und 2a des Gesetzes), in dem das Entgelt ganz oder teilweise gezahlt worden ist, nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei dem für ihn zuständigen Finanzamt anzumelden.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Leistungsempfänger, die nicht zur Abgabe von Voranmeldungen verpflichtet sind, haben die abzuführende Steuer bis zum 28. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem das Entgelt ganz oder teilweise gezahlt worden ist, anzumelden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Erteilt der leistende Unternehmer in den Fällen des § 52 Abs. 2 nach der Zahlung des Entgelts oder der Gegenleistung eine Rechnung mit gesondertem Ausweis der Steuer, hat der Leistungsempfänger die Steuer bis zum 28. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Rechnung erteilt worden ist, anzumelden und abzuführen. Der Leistungsempfänger, der nicht zur Abgabe von Voranmeldungen verpflichtet ist, hat die Steuer bis zum 28. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Rechnung erteilt worden ist, anzumelden und abzuführen.“

13. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 5 aufgehoben.

b) Dem Absatz 2 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Für Unternehmer, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, erhöhen sich der Betrag in Satz 1 auf 1 000 Deutsche Mark und der Betrag in Satz 3 auf 500 Deutsche Mark.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Unternehmer muß der zuständigen Finanzbehörde durch behördliche Bescheinigung des Staates, in dem er ansässig ist, nachweisen, daß er als Unternehmer unter einer Steuernummer eingetragen ist.“

14. § 69 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Umsatz im Sinne des Absatzes 1 ist der Umsatz, den der Unternehmer im Rahmen der in der Anlage bezeichneten Berufs- und Gewerbezweige im Inland ausführt, mit Ausnahme der Einfuhr, des innergemeinschaftlichen Erwerbs und der in § 4 Nr. 8, Nr. 9 Buchstabe a, Nr. 10 und Nr. 21 des Gesetzes bezeichneten Umsätze.“

Artikel 13

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Erste Abschnitt der besonderen Bewertungsvorschriften (§§ 19 bis 109a) und § 122 gelten nach näherer Regelung durch die in Betracht kommenden Gesetze auch für die Grundsteuer, die Gewerbesteuer, die Grunderwerbsteuer und die Erbschaftsteuer.“

2. § 28 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für Erklärungen zur Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens gilt dies, wenn der Betriebsinhaber eine Vermögensteuererklärung abzugeben hat.“

3. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Folgende neue Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Die Grundbuchämter teilen den für die Feststellung des Einheitswerts zuständigen Finanzbehörden für die in Absatz 3 bezeichneten Zwecke mit

1. die Eintragung eines neuen Eigentümers oder Erbbauberechtigten sowie bei einem anderen als rechtsgeschäftlichen Erwerb auch die Anschriften des neuen Eigentümers oder Erbbauberechtigten; dies gilt nicht für die Fälle des Erwerbs nach den Vorschriften des Zuordnungsrechts,
2. die Eintragung der Begründung von Wohneigentum oder Teileigentum,
3. die Eintragung der Begründung eines Erbbaurechts, Wohnungserbbaurechts oder Teilerbbaurechts.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 ist gleichzeitig der Tag des Eingangs des Eintragungsantrags beim Grundbuchamt mitzuteilen. Bei einer Eintragung aufgrund Erbfolge ist das Jahr anzugeben, in dem der Erblasser verstorben ist. Die Mitteilungen können der Finanzbehörde über die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde oder über eine sonsti-

ge Behörde, die das amtliche Verzeichnis der Grundstücke (§ 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung) führt, zugeleitet werden.

(5) Die mitteilungspflichtige Stelle hat die Betroffenen vom Inhalt der Mitteilung zu unterrichten. Eine Unterrichtung kann unterbleiben, soweit den Finanzbehörden Umstände aus dem Grundbuch oder aus dem Liegenschaftskataster mitgeteilt werden."

4. § 110 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten ist. Nicht zum sonstigen Vermögen gehören jedoch:

- a) Rentenversicherungen, die mit Rücksicht auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis abgeschlossen worden sind,
- b) Rentenversicherungen, bei denen die Ansprüche erst fällig werden, wenn der Berechtigte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder berufsunfähig ist, und
- c) alle übrigen Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen, soweit ihr Wert (§ 12 Abs. 4) insgesamt 10 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

Versicherungen bei Versicherungsunternehmen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, gehören nur dann nicht zum sonstigen Vermögen, wenn die Versicherungsunternehmen zum Geschäftsbetrieb im Inland befugt sind;"

5. § 111 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1994 (BGBl. I S. 1214);"

b) Am Ende des Buchstaben f wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender neuer Buchstabe g angefügt:

„g) Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311);"

6. § 124 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) § 95 Abs. 1, §§ 98a, 101 Nr. 2, §§ 103, 109 Abs. 1, §§ 109a, 111 Nr. 5 Buchstabe d, § 118 Abs. 1 Nr. 1, §§ 121 b, 125 Abs. 2 und Anlage 9a in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569), § 11 Abs. 1 Satz 3, § 32 Satz 1, § 91 Abs. 2 Satz 1, § 97 Abs. 1 Nr. 5 und § 113a in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310), § 111 Nr. 5 Buchstabe e sowie § 17 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 13 Nr. 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals zum 1. Januar 1993 anzuwenden."

b) Folgender neuer Absatz 9 wird angefügt:

„(9) § 28 Abs. 1 in der Fassung des Artikels 13 Nr. 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals zum 1. Januar 1996 anzuwenden."

7. § 136 wird wie folgt gefaßt:

„§ 136

Sondervorschrift für die Feststellungszeitpunkte
1. Januar 1991 bis 1. Januar 1998

Für die Feststellungszeitpunkte 1. Januar 1991 bis 1. Januar 1998 gilt folgendes:

1. Eine gesonderte Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung erfolgt nicht, wenn für diese ein Finanzamt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zuständig wäre.
2. Erstreckt sich die wirtschaftliche Einheit eines Gewerbebetriebs auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und das übrige Bundesgebiet, so ist der Einheitswert nur für das Betriebsvermögen festzustellen, das sich außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets befindet. Zuständig für die Feststellung ist das Finanzamt im übrigen Bundesgebiet, in dessen Bezirk eine Betriebsstätte – bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste – unterhalten wird; liegt eine Betriebsstätte nicht vor, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich das Betriebsvermögen, und, wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Betriebsvermögens befindet.
3. Zum Betriebsvermögen gehören nicht
 - a) die Wirtschaftsgüter eines Gewerbebetriebs, soweit hierfür in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Erstreckt sich die wirtschaftliche Einheit eines Gewerbebetriebs auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und das übrige Bundesgebiet, ist das inländische Betriebsvermögen für Feststellungszeitpunkte 1. Januar 1992 bis 1. Januar 1998 nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes unter Ansatz der im Kalenderjahr vor dem Feststellungszeitpunkt gezahlten Arbeitslöhne aufzuteilen;
 - b) die Wirtschaftsgüter, die nach Nummer 4 nicht zum Gesamtvermögen gehören.
4. Zum Gesamtvermögen gehören nicht
 - a) Grundbesitz und Bodenschätze in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet;
 - b) der Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet;
 - c) Anteile an Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet;

gungsvertrages genannten Gebiet, oder, wenn die Kapitalgesellschaft keine Geschäftsleitung im Inland hat, mit Sitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet;

- d) Ansprüche im Sinne des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 29. September 1990 in der jeweils geltenden Fassung."

Artikel 14

Änderung des Vermögenssteuergesetzes

Das Vermögenssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 42 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter sowie kommunale Spitzenverbände auf Bundes- oder Landesebene einschließlich ihrer Zusammenschlüsse, wenn der Zweck dieser Verbände nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen,

- a) soweit die Körperschaften oder Personenvereinigungen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten oder

- b) wenn die Berufsverbände Mittel von mehr als 10 vom Hundert der Einnahmen für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Zusammenschlüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die wie die Berufsverbände allgemeine ideelle und wirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen."

- b) Nummer 18 wird wie folgt gefaßt:

„18. die folgenden Kapitalbeteiligungsgesellschaften für die mittelständische Wirtschaft, soweit sich deren Geschäftsbetrieb darauf beschränkt, im öffentlichen Interesse mit Eigenmitteln oder mit staatlicher Hilfe Beteiligungen zu erwerben, wenn der von ihnen erzielte Gewinn ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke der Beteiligungsfinanzierung verwendet wird:

Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Baden-Württemberg GmbH, Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft Bayerns mbH, MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen GmbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) mbH,

Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen mbH, Mittelständische Beteiligungs- und Wagnisfinanzierungsgesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Saarländische Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH, Gesellschaft für Wagniskapital Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein Gesellschaft mit beschränkter Haftung – MBG –, Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH der Deutschen Ausgleichsbank, bgb Beteiligungsgesellschaft Berlin mbH für kleine und mittlere Betriebe, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Thüringen (MBG) mbH;"

2. § 11 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. § 12 Abs. 4 wird aufgehoben.

4. § 24 c wird wie folgt geändert:

- a) Der erste Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Für die Vermögensteuer der Kalenderjahre 1996 bis 1998 gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet folgendes:"

- b) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Von der Vermögensteuer sind vorbehaltlich des Satzes 3 befreit

- a) natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt,

- b) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 mit Geschäftsleitung

in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet. § 19 Abs. 1 Satz 2 und § 20 Abs. 2 der Abgabenordnung gelten sinngemäß. Nicht befreit sind die Wirtschaftsgüter eines Gewerbebetriebs, soweit hierfür in dem außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. § 136 Nr. 3 Buchstabe a Satz 2 des Bewertungsgesetzes gilt entsprechend. Für die Besteuerung nach dem Vermögen ist abweichend von §§ 19 und 20 der Abgabenordnung das Finanzamt in dem außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zuständig, in dessen Bezirk sich das Betriebsvermögen, und, wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Betriebsvermögens befindet."

5. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3 Abs. 1 Nr. 8 und 16 ist erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1991 anzuwenden.“

b) Folgender neuer Absatz 9 wird angefügt:

„(9) § 24 c in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) ist für die Vermögensteuer der Kalenderjahre 1991 bis 1995 anzuwenden. § 24 c in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1996 anzuwenden. § 3 Abs. 1 Nr. 18 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist für die Gesellschaft für Wagniskapital Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein Gesellschaft mit beschränkter Haftung – MBG – erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1996 anzuwenden. § 3 Abs. 1 Nr. 18 in der Fassung des Artikels 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) ist für die Schleswig-Holsteinische Gesellschaft für Wagniskapital mbH letztmals für die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1995 anzuwenden.“

Artikel 15

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1991 (BGBl. I S. 468), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für diese Kosten wird insgesamt ein Betrag von 20 000 Deutsche Mark ohne Nachweis abgezogen.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 4a eingefügt:

„4a. Zuwendungen unter Lebenden, mit denen ein Ehegatte dem anderen Ehegatten Eigentum oder Miteigentum an einem im Inland belegenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Haus oder einer im Inland belegenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Eigentumswohnung (Familienwohnheim) verschafft oder den anderen Ehegatten von eingegangenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder der Herstellung des Familienwohnheims freistellt.“

bb) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1994 (BGBl. I S. 1214);“

bbb) Nach Buchstabe f wird folgender neuer Buchstabe g angefügt:

„g) Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311) und Berufliches Rehabilitierungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311);“

b) Absatz 2a wird wie folgt gefaßt:

„(2a) Betriebsvermögen (§ 12 Abs. 5) und Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die Kapitalgesellschaft zur Zeit der Entstehung der Steuer Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat und der Erblasser oder Schenker am Nennkapital dieser Gesellschaft mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt war, bleiben vorbehaltlich des Satzes 3 insgesamt bis zu einem Wert von 500 000 Deutsche Mark außer Ansatz

1. beim Erwerb durch Erbanfall; beim Erwerb durch mehrere Erben ist für jeden Erben ein seinem Erbteil entsprechender Teilbetrag von 500 000 Deutsche Mark maßgebend, wenn nicht der Erblasser schriftlich eine andere Aufteilung des Freibetrags verfügt hat;
2. beim Erwerb im Weg der vorweggenommenen Erbfolge, wenn der Schenker dem Finanzamt unwiderruflich erklärt, daß der Freibetrag für diese Schenkung in Anspruch genommen wird; dabei hat der Schenker, wenn zum selben Zeitpunkt mehrere Erwerber bedacht werden, den für jeden Bedachten maßgebenden Teilbetrag von 500 000 Deutsche Mark zu bestimmen.

Der beim Erwerb durch Erbanfall oder im Weg der vorweggenommenen Erbfolge nach Anwendung des Satzes 1 verbleibende Wert des begünstigten Betriebsvermögens und der begünstigten Anteile an Kapitalgesellschaften ist mit 75 vom Hundert anzusetzen. Wird ein Freibetrag nach Satz 1 Nr. 2 gewährt, kann für weiteres, innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb von derselben Person anfallendes begünstigtes Vermögen ein Freibetrag weder vom Bedachten noch von anderen Erwerbern in Anspruch genommen werden. Die Steuerbefreiung (Sätze 1 und 2) fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, soweit innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb

1. ein Gewerbebetrieb oder ein Teilbetrieb, ein Anteil an einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes, ein Anteil eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder ein Anteil daran veräußert wird; als Veräußerung

gilt auch die Aufgabe des Gewerbebetriebs. Gleiches gilt, wenn wesentliche Betriebsgrundlagen eines Gewerbebetriebs veräußert oder in das Privatvermögen übergeführt oder anderen betriebsfremden Zwecken zugeführt werden oder, wenn Anteile an einer Kapitalgesellschaft veräußert werden, die der Veräußerer durch eine Sacheinlage (§ 20 Abs. 1 des Umwandlungssteuergesetzes) aus dem begünstigten Betriebsvermögen erworben hat oder ein Anteil an einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes oder ein Anteil daran veräußert wird, den der Veräußerer durch eine Einbringung begünstigten Betriebsvermögens in eine Personengesellschaft (§ 24 Abs. 1 des Umwandlungssteuergesetzes) erworben hat;

2. begünstigte Anteile an Kapitalgesellschaften ganz oder teilweise veräußert werden; eine verdeckte Einlage der Anteile in eine Kapitalgesellschaft steht der Veräußerung der Anteile gleich. Gleiches gilt, wenn die Kapitalgesellschaft innerhalb der Frist aufgelöst oder ihr Nennkapital herabgesetzt wird, wenn diese wesentliche Betriebsgrundlagen veräußert und das Vermögen an die Gesellschafter verteilt wird oder wenn Vermögen der Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft, eine natürliche Person oder eine andere Körperschaft (§§ 3 bis 16 des Umwandlungssteuergesetzes) übertragen wird."

3. § 29 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. soweit Vermögensgegenstände, die von Todes wegen (§ 3) oder durch Schenkung unter Lebenden (§ 7) erworben worden sind, innerhalb von 24 Monaten nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (§ 9) dem Bund, einem Land, einer inländischen Gemeinde (Gemeindeverband) oder einer inländischen Stiftung zugewendet werden, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar als gemeinnützig anzuerkennenden wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken dient. Dies gilt nicht, wenn die Stiftung Leistungen im Sinne des § 58 Nr. 5 der Abgabenordnung an den Erwerber oder seine nächsten Angehörigen zu erbringen hat, oder soweit für die Zuwendung die Vergünstigung nach § 10b des Einkommensteuergesetzes, § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 9 Nr. 5 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) in Anspruch genommen wird. Für das Jahr der Zuwendung ist bei der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer unwiderruflich zu erklären, in welcher Höhe die Zuwendung als Spende zu berücksichtigen ist. Die Erklärung

ist für die Festsetzung der Erbschaftsteuer oder Schenkungsteuer bindend."

4. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 10 wird wie folgt gefaßt:

„(10) § 5 Abs. 1 in der Fassung des Artikels 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310), § 10 Abs. 6 Satz 4, § 13 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe f, § 13 Abs. 2a in der Fassung des Artikels 13 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) sowie § 29 Abs. 1 Nr. 4 in der Fassung des Artikels 15 Nr. 3 des Gesetzes vom ... 1995 (BGBl. I S. ...) finden erstmals auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1993 entstanden ist oder entsteht."

b) Nach Absatz 11 werden folgende neue Absätze 12 bis 14 angefügt:

„(12) § 13 Abs. 1 Nr. 4a findet erstmals auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 30. Mai 1994 entstanden ist oder entsteht.

(13) § 13 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe g findet erstmals auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 30. Juni 1994 entstanden ist oder entsteht.

(14) § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 in der Fassung des Artikels 15 Nr. 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) und § 13 Abs. 2a in der Fassung des Artikels 15 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes vom ... 1995 (BGBl. I S. ...) finden erstmals auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1995 entstanden ist oder entsteht."

Artikel 16

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

§ 4 Nr. 4 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), das zuletzt durch Artikel 17 § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„4. der Erwerb eines Grundstücks durch eine Kapitalgesellschaft, wenn das Grundstück vor dem 1. Januar 1996 nach den Vorschriften des Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen vom 5. April 1991 (BGBl. I S. 854) oder im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Treuhandanstalt im Wege der Übertragung von Beteiligungen durch die auf Grund des § 23a des Treuhandgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder im Wege der Vermögenszuordnung nach dem Vermögenszuordnungsgesetz auf die Kapitalgesellschaft übergeht. Ausgenommen ist der Übergang eines Grundstücks, das die Treuhandanstalt von Dritten erworben hat. Dritte sind nicht Kapitalgesellschaften, deren Aktien oder Geschäftsanteile sich unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich in der Hand der Treuhandanstalt befinden;"

Artikel 17

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 37 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.“
2. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) in einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,“
 - b) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Insbesondere kann es nähere Regelungen treffen über die Art der Daten, deren Abruf zulässig ist, sowie über den Kreis der Amtsträger, die zum Abruf solcher Daten berechtigt sind.“
3. Dem § 37 Abs. 2 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Im Fall der Abtretung, Verpfändung oder Pfändung richtet sich der Anspruch auch gegen den Abtretenden, Verpfänder oder Pfändungsschuldner.“
4. Dem § 149 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens kann das Bundesministerium der Finanzen unter Wahrung einer gleichmäßigen Besteuerung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Steuererklärungen für zwei aufeinander folgende Kalenderjahre auf Antrag des Steuerpflichtigen abweichend von Absatz 2 innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des zweiten Kalenderjahres zusammen abgegeben werden können (besondere Erklärungsfrist); § 109 ist auf die besondere Erklärungsfrist nicht anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend für Steuererklärungen, die sich auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen, und für Erklärungen zur gesonderten Feststellung. In der Rechtsverordnung können abweichend von den Vorschriften der Steuergesetze insbesondere geregelt werden:

 1. die Voraussetzungen für die Gewährung der besonderen Erklärungsfrist,
 2. der Zeitraum, innerhalb dessen Vorauszahlungen festgesetzt oder angepaßt werden können,
 3. Fristen für die Ausübung steuerlicher Wahlrechte und für Anträge auf Gewährung steuerlicher Vergünstigungen,
 4. der Beginn der Festsetzungsfrist,

5. die Voraussetzungen für die Festsetzung eines Verspätungszuschlages und

6. der Beginn des Zinslaufs nach § 233a Abs. 2 und die Berechnung des zu verzinsenden Unterschiedsbetrages nach § 233a Abs. 3 und 5; dabei können auch Regelungen für Fälle getroffen werden, in denen der der Steuerpflichtige die besondere Erklärungsfrist nicht in Anspruch nimmt.“

5. § 182 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Erfolgt eine gesonderte Feststellung gegenüber mehreren Beteiligten einheitlich (§ 179 Abs. 2 Satz 2) und ist ein Beteiligter im Feststellungsbescheid unrichtig bezeichnet worden, weil Rechtsnachfolge eingetreten ist, kann dies durch besonderen Bescheid gegenüber dem Rechtsnachfolger berichtigt werden.“

6. § 237 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn nach Einlegung eines förmlichen außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs gegen einen Grundlagenbescheid (§ 171 Abs. 10) oder eine Rechtsbehelfsentscheidung über einen Grundlagenbescheid die Vollziehung eines Folgebescheides ausgesetzt wurde.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Zinsen werden erhoben vom Tag des Eingangs des außergerichtlichen Rechtsbehelfs bei der Behörde, deren Verwaltungsakt angefochten wird, oder vom Tag der Rechtshängigkeit beim Gericht an bis zum Tag, an dem die Aussetzung der Vollziehung endet. Ist die Vollziehung erst nach dem Eingang des außergerichtlichen Rechtsbehelfs oder erst nach der Rechtshängigkeit ausgesetzt worden, so beginnt die Verzinsung mit dem Tag, an dem die Wirkung der Aussetzung der Vollziehung beginnt.“

7. § 382 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. für die Freizonen, den grenznahen Raum sowie die darüber hinaus der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnungen die Tatbestände der Verordnungen des Rates der Europäischen Union oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die nach den Absätzen 1 bis 3 als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden können, bezeichnen, soweit dies zur Durchführung dieser Rechtsvorschriften erforderlich ist und die Tatbestände Pflichten zur Gestellung, Vorführung, Lagerung oder Behandlung von Waren, zur Abgabe von Erklärungen oder Anzeigen, zur Aufnahme von Niederschriften sowie zur Ausfüllung oder Vorlage von Zolldokumenten oder zur Aufnahme von Vermerken in solchen Dokumenten betreffen.“

Artikel 18**Änderung des Einführungsgesetzes
der Abgabenordnung**

Das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 97 wird wie folgt geändert:

- a) Dem § 1 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die durch Artikel 17 des Gesetzes vom ... 1995 (BGBl. I S. ...) geänderten Vorschriften sind auf alle bei Inkrafttreten dieser Vorschriften anhängigen Verfahren anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

- b) Dem § 10 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) § 149 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. 1995 I S. ...) gilt für alle Steuern und Steuervergütungen, die nach dem 31. Dezember 1995 entstehen.“

- c) Dem § 15 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) § 149 Abs. 3 Satz 3 Nr. 6 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. 1995 I S. ...) gilt für alle Steuern, die nach dem 31. Dezember 1995 entstehen.“

- d) Dem § 19 Abs. 7 werden folgende neue Sätze angefügt:

„Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend. Für Land- und Forstwirte gilt das Kalenderjahr.“

2. Artikel 97 a § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Würde durch einen Wechsel der örtlichen Zuständigkeit eine Finanzbehörde in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet für die gesonderte Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung, für die gesonderte und einheitliche Feststellung nach der Anteilsbewertungsverordnung vom 19. Januar 1977 (BGBl. I S. 171) oder für die Besteuerung nach dem Vermögen zuständig, bleibt abweichend von § 26 Satz 1 der Abgabenordnung letztmals für Feststellungen zum 1. Januar 1998 oder für die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1998 die nach den bisherigen Verhältnissen zuständige Finanzbehörde insoweit zuständig. Dies gilt auch für das Rechtsbehelfsverfahren.“

Artikel 19**Änderung des Bodenschätzungsgesetzes**

Das Bodenschätzungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 610-8, veröf-

fentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 95 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

Einspruch

Gegen die festgestellten Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betreffenden Grundstücke der Einspruch nach der Abgabenordnung zu. Über den Einspruch entscheidet die nach § 367 der Abgabenordnung zuständige Finanzbehörde.“

2. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für den Einspruch gilt § 10 entsprechend. Die rechtskräftig festgestellten Ergebnisse der Nachschätzung sind in die Liegenschaftskataster zu übernehmen.“

Artikel 20**Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes**

Das Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2086), geändert durch das Gesetz vom 7. März 1994 (BGBl. I S. 416), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 werden folgende neue §§ 5a bis 5f eingefügt:

„§ 5a

Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Umsatzsteuer auf die Länder

Von dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern entfällt auf die Gemeinden der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein sowie auf Hamburg und Berlin (West) ein Anteil von insgesamt 87 vom Hundert. Auf die Gemeinden der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie auf Berlin (Ost) entfällt ein Anteil von insgesamt 13 vom Hundert.

§ 5b

Aufteilung des Anteils an der Umsatzsteuer
nach einem Schlüssel

(1) Die Anteile an der Umsatzsteuer nach § 5a werden jeweils nach Schlüsseln auf die Gemeinden aufgeteilt, die von den Ländern ermittelt und durch Rechtsverordnung der Landesregierungen festgesetzt werden.

(2) Die Anteile an der Umsatzsteuer nach § 5a werden auf die einzelnen Länder jeweils nach Schlüsseln verteilt, die vom Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt werden. Die Länder stellen dem Bundesministerium der Finanzen die für die Ermittlung der Schlüssel notwendige

gen Daten zur Verfügung. Der Schlüssel für die in § 5a Satz 1 genannten Länder einschließlich Berlin (West) bemißt sich nach dem Anteil der Summe der nach § 5c Abs. 1 Nr. 1 und 2 ermittelten Gemeindewerte des einzelnen Landes sowie des Anteils von Berlin (West) an der Summe der nach § 5c Abs. 1 Nr. 1 und 2 ermittelten Gemeindewerte aller in § 5a Satz 1 genannten Länder einschließlich Berlin (West). Der Schlüssel für die in § 5a Satz 2 genannten Länder einschließlich Berlin (Ost) bemißt sich nach dem Anteil des im Jahresergebnis der vierteljährlichen Kassenstatistik 1994 für das einzelne Land nachgewiesenen Gewerbesteueraufkommens an dem Gewerbesteueraufkommen aller in § 5a Satz 2 genannten Länder einschließlich Berlin (Ost). Abweichend von Satz 4 bemißt sich das für Berlin (Ost) dabei anzusetzende Gewerbesteueraufkommen, indem das im Jahresergebnis der vierteljährlichen Kassenstatistik 1994 für das Land Berlin nachgewiesene Gewerbesteueraufkommen mit einer Zahl multipliziert wird. Diese ergibt sich aus dem Anteil der Meßbeträge nach Gewerbeertrag, die auf Berlin (Ost) entfallen, an den auf das Land Berlin entfallenden Meßbeträgen nach Gewerbeertrag und Gewerkekapi tal für die bis zu einem Stichtag vorliegenden Veranlagungen der Jahre 1991 und 1992.

§ 5c

Verteilungsschlüssel für den Anteil der einzelnen Gemeinden an der Umsatzsteuer

(1) Der Anteil an der Umsatzsteuer nach § 5a Satz 1 wird auf die einzelnen Gemeinden wie folgt verteilt:

1. Insgesamt 68 vom Hundert des Anteils werden nach folgendem Schlüssel verteilt:

Die Schlüsselzahl ist der in einer Dezimalzahl ausgedrückte Anteil der Summe der auf die einzelne Gemeinde entfallenden Meßbeträge nach Gewerkekapi tal, in der Summe der bis zu einem Stichtag vorliegenden Veranlagungen für die Jahre 1991 und 1992, multipliziert mit dem für das Jahr 1994 endgültig festgesetzten Hebesatz der jeweiligen Gemeinde, an der sich für die in § 5a Satz 1 genannten Länder durch Addition der so ermittelten Gemeindewerte je Land ergebenden Gesamtsumme. Für die Zurechnung der Meßbeträge auf die Gemeinde ist die von der Finanzverwaltung ermittelte Betriebsstätte maßgebend.

2. Insgesamt 32 vom Hundert des Anteils werden nach folgendem Schlüssel verteilt:

Die Schlüsselzahl ist der in einer Dezimalzahl ausgedrückte Anteil der Summe der auf die einzelne Gemeinde entfallenden Meßbeträge nach Gewerbeertrag, in der Summe der bis zu einem Stichtag vorliegenden Veranlagungen für die Jahre 1991 und 1992, multipliziert mit dem für das Jahr 1994 endgültig festgesetzten Hebesatz der Gemeinde, an der sich für die in § 5a Satz 1 genannten Länder durch Addition der so ermittelten Gemeindewerte je Land ergebenden Gesamtsumme. Für die Zurechnung der Meßbeträge auf die Gemeinde ist die von der Finanzverwaltung ermittelte Betriebsstätte maßgebend.

(2) Der Anteil an der Umsatzsteuer nach § 5a Satz 2 wird nach folgendem Schlüssel auf die einzelnen Gemeinden verteilt:

Die Schlüsselzahl ist der in einer Dezimalzahl ausgedrückte Anteil der Gemeinde an dem durch das Jahresergebnis der vierteljährlichen Kassenstatistik für das Jahr 1994 ermittelten Gewerbesteuer aufkommen des jeweiligen Landes.

§ 5d

Rechtsverordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Ermittlung der Schlüsselzahlen nach §§ 5b und 5c durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu treffen.

§ 5e

Umstellung

auf einen fortschreibungsfähigen Schlüssel

Die Schlüssel nach §§ 5b und 5c werden nach Vorliegen der notwendigen Daten zum 1. Januar 2000 auf einen fortschreibungsfähigen Schlüssel mit einem Merkmal oder einer Kombination einzelner oder aller Merkmale Lohnsumme, abnutzbares Anlagevermögen, Vorratsvermögen und Finanzanlagevermögen umgestellt. Das Statistische Bundesamt führt zur Vorbereitung der Umstellung Berechnungen mit diesen Merkmalen durch. Die hierfür erforderlichen Daten werden gemeindeweise von natürlichen Personen, Personengesellschaften und Gemeinschaften mit Einkünften aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit im Rahmen der Lohn- und Einkommensteuerstatistik sowie von Körperschaftsteuerpflichtigen im Rahmen der Körperschaftsteuerstatistik erstmals für 1995 zusätzlich erhoben.

§ 5f

Überweisung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer

(1) Die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer auf die Länder wird nach § 15a des Finanzausgleichsgesetzes vom Bundesministerium der Finanzen vorgenommen. Die Weiterverteilung auf die Gemeinden obliegt den Ländern.

(2) Die Landesregierungen regeln durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Überweisung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer an die Gemeinden."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Umlage wird in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen der Gewerbesteuer im Erhebungsjahr durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz der Steuer geteilt und mit dem Vervielfältiger nach Absatz 3 multipliziert wird.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Übersteigen in einer Gemeinde die Erstattungen an Gewerbesteuer in einem Jahr die Einnahmen aus dieser Steuer, so erstattet das

Finanzamt der Gemeinde einen Betrag, der sich durch Anwendung der Bemessungsgrundlagen des Absatzes 2 auf den Unterschiedsbetrag ergibt."

3. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Sondervorschriften für Berlin und Hamburg

In Berlin und Hamburg steht der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer dem Land zu. Die Länder Berlin und Hamburg führen den Bundesanteil an der Umlage nach § 6 an den Bund ab. Im übrigen finden die §§ 2 bis 5 und 6 in Berlin und Hamburg keine Anwendung."

4. Die §§ 8 bis 12 werden aufgehoben.

Artikel 21

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch das Gesetz vom . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen ab 1996 den Gemeinden 2,7 vom Hundert zu. Vom verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen ab 1996 dem Bund 56 vom Hundert und den Ländern 44 vom Hundert zu. Die Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des Beteiligungsverhältnisses vereinnahmt oder erstattet werden."

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Länderanteil an der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 Satz 2 wird zu 75 vom Hundert im Verhältnis der Einwohnerzahl der Länder und zu 25 vom Hundert nach den Vorschriften des Absatzes 2 verteilt."

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Als Steuereinnahmen der Gemeinden eines Landes gelten unter Kürzung nach den Vorschriften des Absatzes 5

1. die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und an der Einkommensteuer im Ausgleichsjahr,
2. die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer vom Ertrag, die für das Kalenderjahr ermittelt sind, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht, vermindert um die im Ausgleichsjahr geleistete Gewerbesteuerumlage."

b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Grundbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag mit 250 vom Hundert."

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 errechneten Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Grundsteuer von den Grundstücken und der Gewerbesteuer vom Ertrag werden je für sich nach einem für alle Länder einheitlichen Hundertsatz auf die Hälfte des Betrages herabgesetzt, den die Gemeinden aus der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, aus der Grundsteuer von den Grundstücken sowie aus der Gewerbesteuer vom Ertrag im Ausgleichsjahr eingenommen haben. Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage werden auf die Hälfte der Beträge herabgesetzt, die für das Ausgleichsjahr festgestellt sind."

4. § 13 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die Steuereinnahmen und die Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe der Länder (§ 7) sowie die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage (§ 3) in dem Jahreszeitraum, der am 30. September des vorausgehenden Jahres endet;"

5. Die Überschrift zu § 14 wird wie folgt gefaßt:

„Zahlungsverkehr zum Vollzug des Finanzausgleichs während des Ausgleichsjahres"

6. Nach § 15 wird folgender neuer § 15a eingefügt:

„§ 15a

Vollzug der Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer

(1) Die Höhe des Gemeindeanteils am Aufkommen der durch Bundesfinanzbehörden und Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer und seine Verteilung nach Ländern nach den §§ 5b und 5c Gemeindefinanzreformgesetz werden beim Bundesministerium der Finanzen jeweils nach Ablauf eines Monats berechnet. Der Gemeindeanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Einfuhrumsatzsteuer wird den Ländern zusammen mit dem Länderanteil an der Einfuhrumsatzsteuer nach § 14 Abs. 2 in monatlichen Teilbeträgen überwiesen. Dabei wird er dergestalt länderweise verteilt, daß bei dem einzelnen Land zusammen mit dem Gemeindeanteil an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer der insgesamt seinen Gemeinden zustehende Anteil erreicht wird. Ist der Gemeindeanteil an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer bei dem einzelnen Land höher als der seinen Gemeinden insgesamt zustehende Anteil an der Umsatzsteuer, wird der darüber hinausgehende Betrag mit dem Anteil des Landes an der Einfuhrumsatzsteuer verrechnet.

(2) Näheres kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf."

Artikel 22

**Änderung des Gesetzes
zur Regelung der finanziellen Voraussetzungen
für die Neugliederung der Länder Berlin
und Brandenburg**

In Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung der finanziellen Voraussetzungen für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2066) wird § 17 Abs. 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Die Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern (§ 2), die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (§ 15a), die Verteilung der Gewerbesteuerumlage (§ 3), der Finanzausgleich unter den Ländern (§§ 4 bis 10) sowie die Gewährung von Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen (§ 11 Abs. 2) sind für einen Zeitraum von fünfzehn Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung der finanziellen Voraussetzungen für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2066) (Übergangszeitraum), längstens bis zum Jahr 2013 einschließlich, so zu berechnen, als seien die ehemaligen Länder Berlin und Brandenburg noch getrennt.“

Artikel 23

Änderung des D-Markbilanzgesetzes

Dem § 50 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1994 (BGBl. I S. 1842), das durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist, wird folgender neuer Satz angefügt:

„In den Fällen des § 36 Abs. 4 Satz 2 beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Berichtigung der steuerlichen Eröffnungsbilanz und etwaiger Folgebilanzen erfolgt.“

Artikel 24

**Änderung des Fünften
Vermögensbildungsgesetzes**

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nr. 1 gilt auch für Aktien nach Buchstabe a, die von einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften ausgegeben werden, und für Anteilscheine nach Buchsta-

ben c und d, wenn die ausgebende Gesellschaft von einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes gegründet worden ist.“

2. § 12 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Vermögenswirksame Leistungen werden nur dann nach diesem Gesetz gefördert, wenn der Arbeitnehmer entweder zwischen allen Anlageformen oder zwischen allen Formen der Anlage in Vermögensbeteiligungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 8, Abs. 2 bis 4) frei wählen und selber entscheiden kann, bei welchem Unternehmen oder Institut die vermögenswirksamen Leistungen angelegt werden sollen.“

3. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Arbeitnehmer, der Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezieht, hat für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 bis 4 angelegten vermögenswirksamen Leistungen, soweit sie insgesamt 936 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen, Anspruch auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach diesem Gesetz, wenn das zu versteuernde Einkommen (§ 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes) in dem Kalenderjahr, in dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt worden sind, 35 000 Deutsche Mark oder bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes 70 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

4. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17

Anwendungsvorschriften

(1) Die vorstehenden Vorschriften dieses Gesetzes gelten für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1995 angelegt werden, soweit Absatz 3 nichts anderes bestimmt.

(2) Für vermögenswirksame Leistungen, die vor dem 1. Januar 1996 angelegt werden, gilt § 17 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406).

(3) Für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1995 auf Grund eines vor dem 1. Januar 1989 abgeschlossenen Kapitalversicherungsvertrags angelegt werden, der die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 630) erfüllt, gelten § 9 des bezeichneten Gesetzes und der vorstehende § 13 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht, soweit die vermögenswirksamen Leistungen 624 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen und wenn die Sperrfrist nicht vor dem Kalenderjahr, in dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt werden, abgelaufen ist. Für vermögenswirksame Leistungen nach Satz 1 gelten im übrigen die vorstehenden Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Hat sich der Arbeitnehmer in einem Vertrag im Sinne des § 17 Abs. 3 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406) verpflichtet, auch nach dem 31. Dezember 1994 vermögenswirksame Leistungen überweisen zu lassen oder andere Beträge zu zahlen, so kann er den Vertrag bis zum 30. September 1994 auf den 31. Dezember 1994 mit der Wirkung schriftlich kündigen, daß auf Grund dieses Vertrags vermögenswirksame Leistungen oder andere Beträge nach dem 31. Dezember 1994 nicht mehr zu zahlen sind.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Abschluß eines Vertrags im Sinne des § 17 Abs. 3 Nr. 2 des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes Mitglied in einer Genossenschaft geworden, so kann er die Mitgliedschaft bis zum 30. September 1994 auf den 31. Dezember 1994 mit der Wirkung schriftlich kündigen, daß nach diesem Zeitpunkt die Verpflichtung, Einzahlungen auf einen Geschäftsanteil zu leisten und ein Eintrittsgeld zu zahlen, entfällt.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Abschluß eines Vertrags im Sinne des § 17 Abs. 3 Nr. 3 des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung geworden, so kann er die Mitgliedschaft bis zum 30. September 1994 auf den 31. Dezember 1994 schriftlich kündigen.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Hat der Arbeitnehmer nach Absatz 1 einen Vertrag im Sinne des § 17 Abs. 3 Nr. 2 des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes oder nach Absatz 2 die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft gekündigt, so gelten beide Kündigungen als erklärt, wenn der Arbeitnehmer dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat. Entsprechendes gilt, wenn der Arbeitnehmer nach Absatz 1 einen Vertrag im Sinne des § 17 Abs. 3 Nr. 3 des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes oder nach Absatz 3 die Mitgliedschaft in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gekündigt hat.“

Artikel 25**Änderung des Heimarbeitsgesetzes**

§ 19 Abs. 5 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1668) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Festsetzung von vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des Fünften Vermögensbildungsgesetzes.“

Artikel 26**Änderung des Mineralölsteuergesetzes**

Das Mineralölsteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185; 1993 I S. 169), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353; 1994 I S. 72), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Als Kraftstoff dürfen vorbehaltlich des § 12 verwendet werden

1. Flüssiggase nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 unvermischt mit anderen Mineralölen

a) zum Antrieb von Verbrennungsmotoren in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs bis zum 31. Dezember 2000 zum ermäßigten Steuersatz von 241,00 Deutsche Mark für 1 000 kg,

b) in anderen Fällen zum ermäßigten Steuersatz von 612,50 Deutsche Mark für 1 000 kg,

2. Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 zum Antrieb von Verbrennungsmotoren in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs bis zum 31. Dezember 2000 zum ermäßigten Steuersatz von 18,70 Deutsche Mark für 1 MWh.“

2. In § 31 Abs. 2 Nr. 6 wird Buchstabe e wie folgt gefaßt:

„e) zur Verfahrensvereinfachung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen, wenn und soweit dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden, Unternehmen, die Erdgas aus einer Gastransportleitung für Zwecke nach § 3 Abs. 2 und 3 oder § 32 Abs. 1 beziehen oder abgeben, auf Antrag abweichend von § 3 Abs. 2 und 3 oder § 32 Abs. 1 die Verwendung oder Abgabe ermäßigt versteuerten Erdgases für nicht steuerbegünstigte Zwecke oder für Zwecke nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 mit der Maßgabe erlaubt wird, daß bei ihnen eine Steuer nach dem Unterschiedsbetrag zwischen den Steuersätzen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 oder § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a entsteht und nach den §§ 10 und 11 anzumelden und zu entrichten ist,“

Artikel 27**Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes**

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1102),

geändert durch das Gesetz vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2058), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. die Zuteilung von roten Kennzeichen, die von einer Zulassungsbehörde im Inland zur wiederkehrenden Verwendung ausgegeben werden. Dies gilt nicht für die Zuteilung derartiger Kennzeichen für Prüfungsfahrten.“

2. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Ein Fahrzeug, dessen Halten nach § 3 Nr. 5 von der Steuer befreit ist, wird nicht deshalb zweckfremd benutzt, weil es für humanitäre Hilfsgütertransporte in das Ausland oder für zeitlich damit zusammenhängende Vorbereitungsfahrten verwendet wird.“

3. § 9 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Bei der Zuteilung eines Kennzeichens im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 beträgt die Steuer

1. für Kennzeichen, die nur für Krafträder auf die Dauer eines Kalenderjahres gelten, 90 DM,
2. für andere Kennzeichen, die auf die Dauer eines Kalenderjahres gelten, 375 DM.“

Artikel 28

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

Am Ende des § 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 14 angefügt:

- „14. diejenigen, die Verträge im Sinne des § 2 Abs. 1 Wohnungsbau-Prämienengesetz schließen oder vermitteln, soweit sie bei der Ausfüllung von Anträgen auf Wohnungsbauprämie Hilfe leisten.“

Artikel 29

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

§ 28 Abs. 1 Satz 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Grundstücke und Betriebsvermögen werden, soweit sie in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet liegen, nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume berücksichtigt, die nach dem 31. Dezember 1999 beginnen.“

Artikel 30

Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG)

§ 1

Anordnung als Bundesstatistik

(1) Zur Beurteilung von Struktur und Wirkungsweise der Steuern und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung werden Bundesstatistiken über

1. die Umsatzsteuer,
2. die Lohn- und Einkommensteuer,
3. die Körperschaftsteuer,
4. die Vermögensteuer,
5. die Einheitswerte
 - a) der Gewerbebetriebe,
 - b) des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens,
 - c) des Grundvermögens

durchgeführt.

(2) Im Rahmen der Lohn- und Einkommensteuerstatistik werden die nicht von den Wohnsitzländern vereinnahmten Lohnsteuerbeträge für die Zerlegung der Lohnsteuer nach § 5 des Zerlegungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch ... ermittelt.

(3) Aus den Angaben für die Lohn- und Einkommensteuerstatistik werden die Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer nach § 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.

(4) Für die Ermittlung des Schlüssels zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer nach § 5e des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ... werden im Rahmen der Lohn- und Einkommensteuerstatistik und der Körperschaftsteuerstatistik die in § 3 aufgeführten Angaben zusätzlich erfaßt und vom Statistischen Bundesamt Berechnungen mit diesen Angaben durchgeführt.

§ 2

Erhebungsmerkmale und Periodizität

(1) Für die Umsatzsteuerstatistik werden alle zwei Jahre, erstmals für 1996, von den Steuerpflichtigen, die zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verpflichtet sind, folgende Erhebungsmerkmale erfaßt:

1. steuerbare Umsätze (ohne Einfuhrumsätze), Umsatzsteuer, Vorsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben;
2. Sitz (Gemeinde), Rechtsform, Organshaft, Wirtschaftszweig, Dauer der Steuerpflicht, Besteuerungsform, Vorauszahlungszeitraum.

(2) Für die Lohn- und Einkommensteuerstatistik werden alle drei Jahre, erstmals für 1995, folgende Erhebungsmerkmale erfaßt:

1. von den steuerpflichtigen natürlichen Personen

- a) Bruttolohn, Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen, Sondervergünstigungen, Lohn-, Einkommen- und Kirchensteuer, vermögenswirksame Leistungen einschließlich Arbeitnehmersparzulage, Lohn-, Einkommenserstattungsleistungen mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben;
- b) Geschlecht, Geburtsjahr, Religion, Stellung im Beruf, Kinderfreibeträge, Wohnsitzgemeinde, Wirtschaftszweig/Art des Freien Berufs, Art der Steuerpflicht, Steuerklasse, Veranlagungsart;

2. von Personengesellschaften und Gemeinschaften, soweit im Besteuerungsverfahren eine gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte vorgenommen worden ist,

- a) Einkünfte oder Einnahmen mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben;
- b) Sitz (Gemeinde), Anzahl der Beteiligten, Wirtschaftszweig.

(3) Für die Körperschaftsteuerstatistik werden alle drei Jahre, erstmals für 1995, von den steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen folgende Erhebungsmerkmale erfaßt:

- 1. Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen, Sondervergünstigungen, Körperschaftsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben;
- 2. Sitz (Gemeinde), Rechtsform, Organschaft, Wirtschaftszweig, Art der Steuerpflicht, Veranlagungsart.

(4) Für die Vermögensteuerstatistik werden jeweils in Verbindung mit der Hauptveranlagung der Vermögensteuer nach dem Stand zum Hauptveranlagungszeitpunkt von den Steuerpflichtigen folgende Erhebungsmerkmale erfaßt:

- 1. Vermögen, steuerpflichtiges Vermögen, Vermögensteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben;
- 2. Rechtsform, Art der Beteiligung am Erwerbsleben, Wohnsitz oder Sitz (Gemeinde), Art der Steuerpflicht.

(5) Für die Statistiken der Einheitswerte werden jeweils in Verbindung mit der Hauptfeststellung nach dem Stand zum Hauptfeststellungszeitpunkt folgende Erhebungsmerkmale erfaßt:

1. für die Statistik der Einheitswerte des Betriebsvermögens von den Gewerbebetrieben

- a) Besitz- und Schuldposten, Einheitswert mit den im Bewertungsverfahren festgestellten Angaben;
- b) Sitz (Gemeinde), Rechtsform des Eigentümers, Wirtschaftszweig;

2. für die Statistik der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens von den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft

- a) Fläche der Wirtschaftsgüter, Wirtschaftswert, Wohnungswert, alter und neuer Einheitswert mit den im Bewertungsverfahren festgestellten Angaben;
- b) Vermögensart, Rechtsform des Eigentümers, Belegenheitsgemeinde;

3. für die Statistik der Einheitswerte des Grundvermögens von den Grundstücken

- a) Fläche, alter und neuer Einheitswert mit den im Bewertungsverfahren festgestellten Angaben;
- b) Vermögensart, Grundstücksart, Baualter, Rechtsform des Eigentümers, Belegenheitsgemeinde, Gemeindegröße für die Bewertung, Art des Bewertungsverfahrens, Art des Besitzverhältnisses.

§ 3

Zusätzliche Angaben für die Ermittlung des Schlüssels zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer

Es werden nach § 5e des Gemeindefinanzreformgesetzes von den einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen und den Personengesellschaften und Gemeinschaften nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit Einkünften aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit im Rahmen der Lohn- und Einkommensteuerstatistik sowie von den Körperschaftsteuerpflichtigen im Rahmen der Körperschaftsteuerstatistik erstmals für 1995 folgende Angaben zusätzlich erfaßt:

Sitz (Gemeinde) des Unternehmens bei mehreren Betriebsstätten auch Sitz (Gemeinde) der Betriebsstätten sowie für das Unternehmen, bei mehreren Betriebsstätten auch für die Betriebsstätten: Lohnsumme, abnutzbares Anlagevermögen, Vorratsvermögen, Finanzanlagevermögen.

§ 4

Hilfsmerkmale

Als Hilfsmerkmale werden erfaßt

- 1. die Nummern der Finanzämter,
- 2. die Steuernummern bei den Statistiken nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 sowie die Einheitswertkennzeichen bei den Statistiken nach § 1 Abs. 1 Nr. 5,
- 3. die Art des Festsetzungsverfahrens sowie der Tag und das Jahr der Veranlagung bei den Statistiken nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4,
- 4. die Art des Feststellungsverfahrens sowie der Tag und das Jahr der Bewertung bei den Statistiken nach § 1 Abs. 1 Nr. 5.

§ 5

Auskunftspflicht

(1) Für die Statistiken nach dem Gesetz einschließlich für die Angaben nach Absatz 1 besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Finanzbehörden der Länder.

(2) Für die Lohn- und Einkommensteuerstatistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 werden den statistischen Ämtern der Länder von den Finanzbehörden Lohnsteuerkarten zur Verfügung gestellt. Nach Aufgabenerfüllung sind diese unverzüglich an die Finanzbehörden zurückzugeben. Keine Überlassung erfolgt für Lohnsteuerkarten von Steuerpflichtigen mit maschineller Veranlagung, die für die Erstellung der Statistik nicht erforderlich sind und bei gleichem Sitz (Gemeinde) von Wohnsitz- und Betriebsstättenfinanzamt auch für Zerlegungszwecke nicht benötigt werden.

§ 6

Einzelangaben

(1) Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an das Bundesministerium der Finanzen und an die obersten Finanzbehörden der Länder übermittelt werden.

(2) Aus der Statistik über die Lohn- und Einkommensteuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird von den statistischen Ämtern der Länder jeweils unverzüglich nach Ablauf der Aufbereitung eine bundesweit repräsentative Stichprobe von Einzelangaben mit einem Auswahlatz von 25 vom Hundert gezogen und die Einzelangaben werden dem Statistischen Bundesamt für Zusatzaufbereitungen zur Verfügung gestellt.

(3) Für Zusatzaufbereitungen zur Bezifferung finanzieller Auswirkungen der Änderungen von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems werden dem Bundesministerium der Finanzen durch das Statistische Bundesamt Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale aus einer Unterstichprobe übermittelt, die aus der Stichprobe nach Absatz 2 gezogen wird und nicht mehr als 10 vom Hundert der Grundgesamtheit umfaßt. Zur Durchführung der Zusatzaufbereitungen wird im Bundesministerium der Finanzen eine Organisationseinheit eingerichtet, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen zu trennen ist. Die in dieser Organisationseinheit tätigen Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet sein. Sie dürfen aus ihrer Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse nur für die in Satz 1 genannten Zwecke verwenden.

(4) Die statistischen Ämter der Länder übermitteln dem Statistischen Bundesamt für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 die Einzelangaben nach § 3 und stellen ihm auf Anforderung die Einzelangaben aus den nach § 1 Abs. 1 angeordneten Statistiken für Zusatzaufbereitungen zur Verfügung.

(5) Für Zerlegung des Kirchensteueraufkommens der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften auf die Diözesen, Landeskirchen und sonstigen regionalen Einrichtungen dürfen den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften von den statistischen Ämtern der Länder aus der Lohn- und Ein-

kommensteuerstatistik für ihre Steuerschuldner mit Kirchenlohnsteuer die Einzelangaben Kirchenlohnsteuer und Religionszugehörigkeit mit dem amtlichen Gemeindeschlüssel der Wohnsitzgemeinde übermittelt werden.

§ 7

Ermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Durchführung von Steuerstatistiken ganz oder teilweise einzustellen oder die Periodizitäten zu verlängern, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Häufigkeit benötigt werden oder wenn tatsächliche Voraussetzungen für eine Steuerstatistik entfallen sind oder sich wesentlich geändert haben oder den in diesem Gesetz vorgeschlagenen Zeitabstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Erhebungen mit einmaliger Wirkung zu verlängern oder zu verkürzen, wenn der Erkenntniswert der Statistiken hierdurch wesentlich verbessert wird.

§ 8

Verbrauchssteuern

(1) Soweit auf dem Gebiet der Verbrauchssteuern dem Statistischen Bundesamt nach § 8 des Bundesstatistikgesetzes die statistische Aufbereitung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug übertragen worden ist, sind die Bundesfinanzbehörden berechtigt, dem Statistischen Bundesamt für diese Zwecke auch dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung unterliegende Einzelangaben zu überlassen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit den statistischen Ämtern der Länder die statistische Aufbereitung der Angaben zur Biersteuer übertragen wird.

§ 9

Fortgeltung des Steuergeheimnisses

Die Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses bleibt für Personen, die in den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder mit der Durchführung der Steuerstatistiken und den Aufgaben nach § 1 Abs. 2 bis 4 sowie nach § 8 betraut sind, unberührt.

Artikel 31

**Neufassung der betroffenen Gesetze
und Rechtsverordnungen,
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der durch die Artikel 3, 4, 6 bis 8, 10 bis 12, 16 bis 20, 23 bis 25 und 27 bis 30 dieses Gesetzes geänderten Gesetze und Durchführungsverordnungen in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Die auf den Artikeln 2, 8 und 12 beruhenden Teile der Einkommensteuer-Durchführungsverord-

nung 1990, der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 32

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 12 Nr. 2, 3 und 4 Buchstaben a, b und c tritt am 1. Januar 1994 in Kraft, Artikel 16 tritt am

31. Dezember 1994 in Kraft, Artikel 27 Nr. 2 tritt am 1. Januar 1995 in Kraft, Artikel 11 Nr. 5 Buchstabe e und Artikel 12 Nr. 13 treten am (Tag nach 3. Lesung BT) in Kraft, Artikel 11 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 3 Buchstabe b, Nr. 5 Buchstaben a, b, c und d, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 9, Artikel 12 Nr. 4 Buchstabe d, Nr. 10, Nr. 12 und Nr. 14, sowie Artikel 17 Nr. 6, Artikel 20 Nr. 1 §§ 5a bis 5c, 5e und 5f, Nrn. 2 bis 4, Artikel 21, 22, 24 und 25 treten am 1. Januar 1996 in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über Steuerstatistiken vom 6. Dezember 1966 (BGBl. I S. 665), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555), außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 1996

(Steuermehr-/Steuermindereinnahmen (-))

in Mio. DM)

- vorläufige grobe Schätzungen -

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1996	1997	1998	1999
1	I. Steuerfreistellung des Existenzminimums						
	§§ 32a, 32c, 32d und 34h EStG						
	Tarif 1996 unter Berücksichtigung eines steuerfreien Existenzminimums von 12.095/24.181 DM (Allein- stehende/Verheiratete)	Insg.	-16.340	-14.790	-16.180	-16.340	-16.340
		ESt	- 1.500	- 1.200	- 1.350	- 1.500	- 1.500
		LSt	-13.700	-12.560	-13.700	-13.700	-13.700
		SolZ	- 1.140	- 1.030	- 1.130	- 1.140	- 1.140
		Bund	- 7.601	- 6.878	- 7.527	- 7.601	- 7.601
		ESt	- 638	- 510	- 574	- 638	- 638
		LSt	- 5.823	- 5.338	- 5.823	- 5.823	- 5.823
		SolZ	- 1.140	- 1.030	- 1.130	- 1.140	- 1.140
		Länder	- 6.461	- 5.848	- 6.397	- 6.461	- 6.461
		ESt	- 638	- 510	- 574	- 638	- 638
		LSt	- 5.823	- 5.338	- 5.823	- 5.823	- 5.823
		Gem.	- 2.278	- 2.064	- 2.256	- 2.278	- 2.278
		ESt	- 224	- 180	- 202	- 224	- 224
		LSt	- 2.054	- 1.884	- 2.054	- 2.054	- 2.054
2	II. Dritte Stufe der Reform der Unternehmensbesteuerung						
	a) Reform der Gewerbesteuer						
	aa) entlastende Maßnahmen						
	§§ 12 und 13 GewStG						
	Abschaffung der Gewerbe- kapitalsteuer	Insg.	- 3.380	- 3.380	- 3.785	- 4.055	- 4.345
		GewKSt	- 6.790	- 6.790	- 7.605	- 8.135	- 8.720
		GewESt	1.070	1.070	1.200	1.285	1.375
		ESt	870	870	975	1.040	1.115
		KSt	1.305	1.305	1.460	1.560	1.675
		SolZ	165	165	185	195	210
		Bund	896	896	1.002	1.070	1.149
		GewSt- Umlage					
		- norm.	- 292	- 292	- 327	- 347	- 373
		ESt	370	370	414	442	474
		KSt	653	653	730	780	838
		SolZ	165	165	185	195	210
		Länder	183	183	242	279	307
		GewSt- Umlage					
		- norm.	- 291	- 291	- 327	- 347	- 372
		- FDE	- 161	- 161	- 157	- 150	- 161
		- LFA	- 387	- 387	- 418	- 446	- 471
		ESt	370	370	414	442	474
		KSt	652	652	730	780	837

Siehe Fußnoten auf Seite 122

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körpers- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1996	1997	1998	1999
3	§ 11 Abs. 1 Nr. 1 GewStG Gewährung des Freibetrags beim Gewerbeertrag in Höhe von 48.000 DM auch für jeden voll- haftenden Gesellschafter- Geschäftsführer einer Personen- gesellschaft	Gem.	- 4.459	- 4.459	- 5.029	- 5.404	- 5.801
		GewKSt	- 6.790	- 6.790	- 7.605	- 8.135	- 8.720
		GewESt	1.070	1.070	1.200	1.285	1.375
		GewSt- Umlage					
		- norm.	583	583	654	694	745
		- FDE	161	161	157	150	161
		- LFA	387	387	418	446	471
		ESt	130	130	147	156	167
		Insg.	- 125	- 99	- 112	- 125	- 125
		GewSt	- 200	- 160	- 180	- 200	- 200
		ESt	70	56	63	70	70
		SolZ	5	5	5	5	5
		Bund	25	21	23	25	25
		GewSt- Umlage					
		- norm.	- 10	- 8	- 9	- 10	- 10
		ESt	30	24	27	30	30
		SolZ	5	5	5	5	5
		Länder	0	0	1	1	1
		GewSt- Umlage					
		- norm.	- 10	- 8	- 9	- 10	- 10
		- FDE	- 6	- 5	- 5	- 5	- 5
		- LFA	- 14	- 11	- 12	- 14	- 14
		ESt	30	24	27	30	30
4	§ 11 Abs. 2 GewStG Spreizung der Staffelstufen bei der Gewerbeertragsteuer für Einzelunternehmen und Personengesellschaften von 24.000 DM auf 30.000 DM	Gem.	- 150	- 120	- 136	- 151	- 151
		GewSt	- 200	- 160	- 180	- 200	- 200
		GewSt- Umlage					
		- norm.	20	16	18	20	20
		- FDE	6	5	5	5	5
		- LFA	14	11	12	14	14
		ESt	10	8	9	10	10
		Insg.	- 215	- 255	- 175	- 195	- 185
		GewSt	- 400	- 320	- 360	- 400	- 420
		ESt	170	60	170	190	220
		SolZ	15	5	15	15	15
		Bund	66	14	68	76	88
		GewSt- Umlage					
		- norm.	- 21	- 17	- 19	- 20	- 21
		ESt	72	26	72	81	94
		SolZ	15	5	15	15	15
		Länder	12	- 21	20	24	34
		GewSt- Umlage					
		- norm.	- 20	- 16	- 18	- 20	- 21
		- FDE	- 12	- 9	- 9	- 9	- 10
		- LFA	- 28	- 22	- 25	- 28	- 29
		ESt	72	26	72	81	94

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1996	1997	1998	1999
5	§ 11 Abs. 2 GewStG Senkung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag einschließlich der Steuermeßzahlen im Bereich der Staffelung um jeweils 10 v. H.	Gem.	- 293	- 248	- 263	- 295	- 307
		GewSt	- 400	- 320	- 360	- 400	- 420
		GewSt- Umlage					
		- norm.	41	33	37	40	42
		- FDE	12	9	9	9	10
		- LFA	28	22	25	28	29
		ESt	26	8	26	28	32
		Insg.	- 2.155	- 2.155	- 2.415	- 2.605	- 2.825
		GewSt	- 3.645	- 3.645	- 4.085	- 4.405	- 4.775
		ESt	825	825	925	995	1.080
		KSt	560	560	630	680	735
		SolZ	105	105	115	125	135
		Bund	551	551	615	666	721
		GewSt- Umlage					
		- norm.	- 185	- 185	- 208	- 222	- 241
		ESt	351	351	393	423	459
		KSt	280	280	315	340	368
		SolZ	105	105	115	125	135
		Länder	72	72	101	122	144
		GewSt- Umlage					
		- norm.	- 185	- 185	- 207	- 222	- 240
		- FDE	- 110	- 110	- 109	- 106	- 113
		- LFA	- 264	- 264	- 291	- 313	- 329
		ESt	351	351	393	423	459
		KSt	280	280	315	340	367
6	§ 6 Abs. 2 GFRG (technische Auswirkung, nicht im Entwurf des Gesetzes enthalten) Korrespondierende Erhöhung der Gewerbesteuer-Umlage für den Fonds „Deutsche Einheit“ um 2 v. H.-Punkte ³⁾	Gem.	- 2.778	- 2.778	- 3.131	- 3.393	- 3.690
		GewSt	- 3.645	- 3.645	- 4.085	- 4.405	- 4.775
		GewSt- Umlage					
		- norm.	370	370	415	444	481
		- FDE	110	110	109	106	113
		- LFA	264	264	291	313	329
		ESt	123	123	139	149	162
		GewSt- Umlage					
		- FDE	0	0	0	0	0
		Insg.	0	0	0	0	0
		Bund	0	0	0	0	0
		Länder	195	195	215	230	245
		Gem.	- 195	- 195	- 215	- 230	- 245

Siehe Fußnoten auf Seite 122

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1996	1997	1998	1999
7	§ 7 g EStG Erhöhung der Einheitswert- grenze für die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen und Ansparabschreibung von 240.000 DM auf 300.000 DM; die Gewerbekapitalgrenze entfällt	Insg. GewSt ESt KSt SolZ Bund GewSt- Umlage - norm. ESt KSt SolZ Länder GewSt- Umlage - norm. - FDE - LFA ESt KSt Gem. GewSt GewSt- Umlage - norm. - FDE - LFA ESt	- 65 - 14 - 40 - 6 - 5 - 26 - 1 - 17 - 3 - 5 - 21 0 0 - 1 - 17 - 3 - 18 - 14 1 0 1 - 6	- 53 - 11 - 32 - 5 - 5 - 23 - 1 - 14 - 3 - 5 - 17 0 0 - 1 - 14 - 2 - 13 - 11 1 0 1 - 4	- 59 - 12 - 36 - 6 - 5 - 24 - 1 - 15 - 3 - 5 - 19 0 0 - 1 - 15 - 3 - 16 - 12 1 0 1 - 6	- 65 - 14 - 40 - 6 - 5 - 26 - 1 - 17 - 3 - 5 - 21 0 0 - 1 - 17 - 3 - 18 - 14 1 0 1 - 6	- 65 - 14 - 40 - 6 - 5 - 26 - 1 - 17 - 3 - 5 - 21 0 0 - 1 - 17 - 3 - 18 - 14 1 0 1 - 6
8	Finanzielle Auswirkungen der entlastenden Maßnahmen zur Reform der Gewerbesteuer zusammen bb) finanzierende Maßnahmen zur Reform der Gewerbesteuer	Insg. Bund Länder Gem.	- 5.940 1.512 441 - 7.893	- 5.942 1.459 412 - 7.813	- 6.546 1.684 560 - 8.790	- 7.045 1.811 635 - 9.491	- 7.545 1.957 710 -10.212
9	§ 1 Abs. 1 FAG Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer mit 2,7 v. H.-Punkten ab 1. Januar 1996	USt. Insg. Bund Länder Gem.	0 - 3.713 - 2.917 6.630	0 - 3.713 - 2.917 6.630	0 - 3.884 - 3.051 6.935	0 - 4.060 - 3.190 7.250	0 - 4.242 - 3.333 7.575
10	§ 4 d EStG Einschränkungen des Betriebs- ausgabenabzugs für Zuwendun- gen an Unterstützungskassen	Insg. GewSt ESt KSt SolZ	105 30 . 70 5	— — — — —		40 12 . 28 0	105 30 . 70 5

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körperschaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1996	1997	1998	1999
11	§ 7 Abs. 2 EStG Rückführung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlage- vermögens, die nach dem 31. Dezember 1995 angeschafft oder hergestellt werden, von 30 v. H. auf 25 v. H. ^{4) 5)}	Bund	42	—	.	15	42
		GewSt- Umlage					
		- norm.	2	—	.	1	2
		ESt	.	—	.	.	.
		KSt	35	—	.	14	35
		SolZ	5	—	.	0	5
		Länder	39	—	.	15	39
		GewSt- Umlage					
		- norm.	1	—	.	0	1
		- FDE	1	—	.	0	1
		- LFA	2	—	.	1	2
		ESt	.	—	.	.	.
		KSt	35	—	.	14	35
		Gem.	24	—	.	10	24
		GewSt	30	—	.	12	30
		GewSt- Umlage					
		- norm.	- 3	—	.	- 1	- 3
		- FDE	- 1	—	.	- 0	- 1
		- LFA	- 2	—	.	- 1	- 2
		ESt	.	—	.	.	.
		Insg.	5.070	4.030	6.580	8.530	10.530
		GewSt	1.600	1.280	2.080	2.690	3.325
		ESt	1.600	1.280	2.080	2.695	3.325
		KSt	1.600	1.280	2.080	2.695	3.325
		VSt	30	—	30	45	55
		ErbSt	.	.	.	.	.
		SolZ	240	190	310	405	500
		Bund	1.801	1.439	2.339	3.033	3.746
		GewSt- Umlage					
		- norm.	81	65	105	135	170
		ESt	680	544	884	1.145	1.413
		KSt	800	640	1.040	1.348	1.663
		SolZ	240	190	310	405	500
		Länder	1.765	1.388	2.279	2.948	3.555
		GewSt- Umlage					
		- norm.	81	64	105	134	170
		- FDE	51	41	60	70	65
		- LFA	123	99	160	207	190
		ESt	680	544	884	1.145	1.413
		KSt	800	640	1.040	1.347	1.662
		VSt	30	—	30	45	55
		ErbSt	.	.	.	.	.
		Gem.	1.504	1.203	1.962	2.549	3.229
		GewSt	1.600	1.280	2.080	2.690	3.325
		GewSt- Umlage					
		- norm.	- 162	- 129	- 210	- 269	- 340
		- FDE	- 51	- 41	- 60	- 70	- 65
		- LFA	- 123	- 99	- 160	- 207	- 190
		ESt	240	192	312	405	499

Siehe Fußnoten auf Seite 122

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körperschaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1996	1997	1998	1999
12	§ 7f EStG Einschränkung der Sonderab- schreibungen für Wirtschaftsgüter privater Krankenhäuser	Insg.	10	8	9	10	10
		GewSt	3	2	2	3	3
		ESt	5	4	5	5	5
		KSt	2	2	2	2	2
		SolZ	0	0	0	0	0
		Bund	3	3	3	3	3
		GewSt- Umlage					
		- norm.	0	0	0	0	0
		ESt	2	2	2	2	2
		KSt	1	1	1	1	1
		SolZ	0	0	0	0	0
		Länder	3	3	3	3	3
		GewSt- Umlage					
		- norm.	0	0	0	0	0
		- FDE	0	0	0	0	0
		- LFA	0	0	0	0	0
		ESt	2	2	2	2	2
		KSt	1	1	1	1	1
		Gem.	4	2	3	4	4
		GewSt	3	2	2	3	3
		GewSt- Umlage					
		- norm.	0	0	0	0	0
		- FDE	0	0	0	0	0
		- LFA	0	0	0	0	0
		ESt	1	0	1	1	1
13	§ 17 Abs. 2 EStG Einschränkung der Verrechnung von Veräußerungsverlusten der im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen	Insg.	25	.	5	25	25
		ESt	25	.	5	25	25
		SolZ	0	.	0	0	0
		Bund	11	.	2	11	11
		ESt	11	.	2	11	11
		SolZ	0	.	0	0	0
		Länder					
		ESt	11	.	2	11	11
		Gem.					
		ESt	3	.	1	3	3
14	§ 50c Abs. 11 EStG Nichtanerkennung von ausschüt- tungsbedingten Gewinnminde- rungen bei Erwerb von Anteilen an Kapitalgesellschaften	Insg.	160	.	30	160	160
		ESt	150	.	30	150	150
		SolZ	10	.	0	10	10
		Bund	74	.	13	74	74
		ESt	64	.	13	64	64
		SolZ	10	.	0	10	10
		Länder					
		ESt	64	.	13	64	64
		Gem.					
		ESt	22	.	4	22	22

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körpers- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1996	1997	1998	1999
15	§ 18 Abs. 9 UStG Neuregelung des Verfahrens bei der Vergütung von Vorsteuer- beträgen	USt Insg. Bund Länder	200 112 88	170 95 75	200 112 88	200 112 88	200 112 88
16	Verwaltungsregelung (BMF-Schreiben, Rationalisie- rungserlaß) Wegfall der Nicht- beanstandungsgrenze für Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen bei Nicht-Banken	Insg. GewSt ESt KSt SolZ Bund GewSt- Umlage - norm. ESt KSt SolZ Länder GewSt- Umlage - norm. - FDE - LFA ESt KSt Gem. GewSt GewSt- Umlage - norm. - FDE - LFA ESt	840 250 150 400 40 317 13 64 200 40 300 13 7 16 64 200 223 250 - 26 - 7 - 16 22	210 60 40 100 10 80 3 17 50 10 76 3 2 4 17 50 54 60 - 6 - 2 - 4 6	735 220 130 350 35 276 11 55 175 35 260 11 5 14 55 175 199 220 22 5 14 20	1.050 310 190 500 50 397 16 81 250 50 373 15 7 20 81 250 280 310 31 7 20 28	1.470 440 260 700 70 554 23 111 350 70 521 22 10 28 111 350 395 440 45 10 28 38
17	Finanzielle Auswirkungen der finanzierenden Maßnahmen zur Reform der Gewerbesteuer zusammen	Insg. Bund Länder Gem.	6.410 - 1.353 - 647 8.410	4.418 - 2.096 - 1.375 7.889	7.559 - 1.139 - 406 9.104	10.015 - 415 312 10.118	12.500 300 948 11.252
18	Finanzielle Auswirkungen der Reform der Gewerbesteuer zusammen	Insg. Bund Länder Gem.	470 159 - 206 517	- 1.524 - 637 - 963 76	1.013 545 154 314	2.970 1.396 947 627	4.955 2.257 1.658 1.040
	<i>nachrichtlich:</i>						
19	Verwaltungsregelung (R 20 Abs. 2 EStR) Berechnung der Gewerbe- steuer-Rückstellung mit der 5/6-Methode anstelle der bisherigen 9/10-Methode ³⁾	Insg. GewSt ESt KSt SolZ	210 60 70 70 10	190 54 63 63 10	210 60 70 70 10	210 60 70 70 10	210 60 70 70 10

Siehe Fußnoten auf Seite 122

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körperschaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1996	1997	1998	1999
		Bund GewSt- Umlage	78	72	78	78	78
		- norm.	3	3	3	3	3
		ESt	30	27	30	30	30
		KSt	35	32	35	35	35
		SolZ	10	10	10	10	10
		Länder GewSt- Umlage	74	66	73	73	73
		- norm.	3	3	3	3	3
		- FDE	2	1	1	1	1
		- LFA	4	4	4	4	4
		ESt	30	27	30	30	30
		KSt	35	31	35	35	35
		Gem. GewSt	58	52	59	59	59
		GewSt- Umlage	60	54	60	60	60
		- norm.	- 6	- 6	- 6	- 6	- 6
		- FDE	- 2	- 1	- 1	- 1	- 1
		- LFA	- 4	- 4	- 4	- 4	- 4
		ESt	10	9	10	10	10
20	Finanzielle Auswirkungen der Reform der Gewerbesteuer unter Berücksichtigung der Änderung der Berechnung der Gewerbesteuer-Rückstellung	Insg.	680	- 1.334	1.223	3.180	5.165
		Bund	237	- 565	623	1.474	2.335
		Länder	- 132	- 897	227	1.020	1.731
		Gem.	575	128	373	686	1.099
	<i>b) Verbesserungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer für Unternehmensnachfolge</i>						
21	§ 13 Abs. 2a ErbStG Einführung eines Bewertungsabschlags in Höhe von 25 v. H. für das den Freibetrag von 500.000 DM übersteigende Betriebsvermögen	ErbSt Länder	- 150	- 50	- 100	- 150	- 150
22	§ 13 Abs. 2a ErbStG Einbeziehung der Anteile an Kapitalgesellschaften in den Freibetrag und den Bewertungsabschlag für Betriebsvermögen bei einer Beteiligung an der Kapitalgesellschaft von mindestens 25 v. H.	ErbSt Länder	- 240	- 80	- 160	- 240	- 240
23	Finanzielle Auswirkungen der Verbesserungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer zusammen	Insg.	- 390	- 130	- 260	- 390	- 390
		Bund	-	-	-	-	-
		Länder	- 390	- 130	- 260	- 390	- 390
		Gem.	-	-	-	-	-

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körperschaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1996	1997	1998	1999
	c) Sonstige Maßnahmen im Rahmen der Reform der Unternehmensbesteuerung						
24	§ 14 a EStG						
	Verlängerung der Vergünstigungen bei bestimmten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bis einschließlich 2000 bei gleichzeitiger genereller Erhöhung der Einkommensgrenzen von 27.000/54.000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) auf 35.000/70.000 DM und Erhöhung des Freibetrages bei Veräußerung von 90.000 DM auf 150.000 DM	Insg. ESt SolZ Bund ESt SolZ Länder ESt Gem. ESt	- 20 - 20 0 - 9 - 9 0 - 9 - 2		- 230 - 215 - 15 - 106 - 91 - 15 - 91 - 33	- 325 - 300 - 25 - 153 - 128 - 25 - 128 - 44	- 335 - 310 - 25 - 157 - 132 - 25 - 132 - 46
25	§ 27 a KStG						
	Rückabwicklung der verdeckten Gewinnausschüttung	Insg. ESt SolZ Bund ESt SolZ Länder ESt Gem. ESt	- 20 - 20 0 - 9 - 9 0 - 9 - 2			- 5 - 5 0 - 2 - 2 0 - 2 - 1	- 15 - 15 0 - 6 - 6 0 - 6 - 3
26	Finanzielle Auswirkungen der sonstigen Maßnahmen im Rahmen der Reform der Unternehmensbesteuerung	Insg. Bund Länder Gem.	- 40 - 18 - 18 - 4		- 230 - 106 - 91 - 33	- 330 - 155 - 130 - 45	- 350 - 163 - 138 - 49
27	Finanzielle Auswirkungen der dritten Stufe der Reform der Unternehmensbesteuerung	Insg. Bund Länder Gem.	40 141 - 614 513	- 1.654 - 637 - 1.093 76	523 439 - 197 281	2.250 1.241 427 582	4.215 2.094 1.130 991
	III. Verlängerung der Investitionsförderung in den neuen Ländern						
28	§ 6 b EStG						
	Befristete Ausdehnung der steuerneutralen Wiederanlage betrieblicher Veräußerungsgewinne auf den Erwerb von Anteilen an mittelständischen Kapitalgesellschaften in den neuen Ländern und Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die sich an mittelständischen Unternehmen in den neuen Ländern beteiligen	Insg. GewSt ESt KSt SolZ Bund GewSt- Umlage - norm. ESt KSt SolZ	- 55 - 15 - 25 - 10 - 5 - 22 - 1 - 11 - 5 - 5	- 40 - 12 - 20 - 8 0 - 14 - 1 - 9 - 4 0	- 46 - 14 - 23 - 9 0 - 16 - 1 - 10 - 5 0	- 55 - 15 - 25 - 10 - 5 - 22 - 1 - 11 - 5 - 5	- 10 - 3 - 5 - 2 0 - 3 0 - 2 - 1 0

Siehe Fußnoten auf Seite 122

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1996	1997	1998	1999
		Länder	- 18	- 14	- 15	- 18	- 3
		GewSt- Umlage					
		- norm.	- 1	0	0	1	0
		- FDE	0	0	0	0	0
		- LFA	- 1	- 1	- 1	- 1	0
		ESt	- 11	- 9	- 10	- 11	- 2
		KSt	- 5	- 4	- 4	- 5	- 1
		Gem.	- 15	- 12	- 15	- 15	- 4
		GewSt	- 15	- 12	- 14	- 15	- 3
		GewSt- Umlage					
		- norm.	2	1	1	2	0
		- FDE	0	0	0	0	0
		- LFA	1	1	1	1	0
		ESt	- 3	- 2	- 3	- 3	- 1
29	§ 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 FördG Verlängerung der von 50 v. H. auf 40 v. H. gesenkten Sonder- abschreibungen für Ausrüstungs- investitionen in den neuen Ländern für die Jahre 1997 und 1998 ⁵⁾	Insg.	.	—	- 1.265	- 1.525	- 370
		GewSt	.	—	- 360	- 430	- 100
		ESt	.	—	- 420	- 510	- 120
		KSt	.	—	- 420	- 510	- 130
		SolZ	.	—	- 65	- 75	- 20
		Bund	.	—	- 473	- 570	- 142
		GewSt- Umlage					
		- norm.	.	—	- 19	- 23	- 6
		ESt	.	—	- 179	- 217	- 51
		KSt	.	—	- 210	- 255	- 65
		SolZ	.	—	- 65	- 75	- 20
		Länder	.	—	- 418	- 506	- 124
		GewSt- Umlage					
		- norm.	.	—	- 19	- 23	- 5
		- FDE	.	—	- 3	- 3	- 1
		- LFA	.	—	- 7	- 8	- 2
		ESt	.	—	- 179	- 217	- 51
		KSt	.	—	- 210	- 255	- 65
		Gem.	.	—	- 374	- 449	- 104
		GewSt	.	—	- 360	- 430	- 100
		GewSt- Umlage					
		- norm.	.	—	38	46	11
		- FDE	.	—	3	3	1
		- LFA	.	—	7	8	2
		ESt	.	—	- 62	- 76	- 18

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1996	1997	1998	1999
30	§ 3 i. V. m. § 8 Abs. 1 FördG Verlängerung der Sonder- abschreibungen für Betriebs- gebäude im verarbeitenden Gewerbe von – 40 v. H. bei eigenbetrieblicher Nutzung und – 20 v. H. bei fremdbetrieblicher Nutzung für die Jahre 1997 und 1998 ³⁾	Insg.	.	—	– 1.950	– 2.475	– 510
		GewSt	.	—	– 550	– 700	– 145
		ESt	.	—	– 650	– 820	– 170
		KSt	.	—	– 650	– 830	– 170
		SolZ	.	—	– 100	– 125	– 25
		Bund	.	—	– 730	– 926	– 190
		GewSt- Umlage	.	—	– 29	– 37	– 8
		– norm.	.	—	– 276	– 349	– 72
		ESt	.	—	– 325	– 415	– 85
		KSt	.	—	– 100	– 125	– 25
		SolZ	.	—	– 645	– 819	– 168
		Länder	.	—	– 29	– 37	– 7
		GewSt- Umlage	.	—	– 4	– 5	– 1
		– norm.	.	—	– 11	– 13	– 3
		– FDE	.	—	– 276	– 349	– 72
		– LFA	.	—	– 325	– 415	– 85
		ESt	.	—	– 575	– 730	– 152
		KSt	.	—	– 550	– 700	– 145
		Gem.	.	—	– 58	– 74	– 15
		GewSt	.	—	– 4	– 5	– 1
		GewSt- Umlage	.	—	– 11	– 13	– 3
		– norm.	.	—	– 98	– 122	– 26
		– FDE	.	—	– 37	– 46	– 10
		– LFA	.	—	– 340	– 429	– 89
31	§ 3 i. V. m. § 8 Abs. 1 FördG Verlängerung der Sonder- abschreibungen für Betriebs- gebäude in den übrigen Wirt- schaftsbereichen mit 20 v. H. für die Jahre 1997 und 1998 ³⁾	Insg.	.	—	– 2.420	– 3.050	– 630
		GewSt	.	—	– 690	– 870	– 180
		ESt	.	—	– 800	– 1.010	– 210
		KSt	.	—	– 810	– 1.020	– 210
		SolZ	.	—	– 120	– 150	– 30
		Bund	.	—	– 902	– 1.135	– 234
		GewSt- Umlage	.	—	– 37	– 46	– 10
		– norm.	.	—	– 340	– 429	– 89
		ESt	.	—	– 405	– 510	– 105
		KSt	.	—	– 120	– 150	– 30
		SolZ	.	—	– 799	– 1.008	– 207
		Länder	.	—	– 36	– 46	– 9
		GewSt- Umlage	.	—	– 5	– 6	– 1
		– norm.	.	—	– 13	– 17	– 3
		– FDE	.	—	– 340	– 429	– 89
		– LFA	.	—	– 405	– 510	– 105

Siehe Fußnoten auf Seite 122

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körperschaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾										
				1996	1997	1998	1999							
32	§ 3 i. V. m. § 8 Abs. 1 FördG Verlängerung der von 50 v. H. auf 20 v. H. gesenkten Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsbau für die Jahre 1997 und 1998 ⁵⁾	Gem.	.	—	—	719	—	907	—	189				
		GewSt	.	—	—	690	—	870	—	180				
		GewSt-Umlage	.											
		- norm.	.	—		73		92		19				
		- FDE	.	—		5		6		1				
		- LFA	.	—		13		17		3				
		ESt	.	—	—	120	—	152	—	32				
		Insg.	.	—	—	340	—	330	—	75				
		ESt	.	—	—	315	—	305	—	70				
		SolZ	.	—	—	25	—	25	—	5				
		Bund	.	—	—	159	—	155	—	35				
		ESt	.	—	—	134	—	130	—	30				
		SolZ	.	—	—	25	—	25	—	5				
		Länder												
ESt	.	—	—	134	—	130	—	30						
33	§ 3 i. V. m. § 8 Abs. 1 FördG Verlängerung der von 50 v. H. auf 40 v. H. gesenkten Sonderabschreibungen für die Modernisierung und Sanierung von Gebäuden in den neuen Ländern für die Jahre 1997 und 1998 ⁵⁾	Gem.	.	—	—	47	—	45	—	10				
		ESt	.											
		Insg.	.	—	—	256	—	337	—	118				
		ESt	.	—	—	236	—	25	—	108				
		SolZ	.	—	—	20	—	25	—	10				
		Bund	.	—	—	120	—	158	—	56				
		ESt	.	—	—	100	—	133	—	46				
		SolZ	.	—	—	20	—	25	—	10				
		Länder												
		ESt	.	—	—	100	—	133	—	46				
		Gem.	.	—	—	36	—	46	—	16				
		ESt	.											
		34	§ 7 i. V. m. § 8 Abs. 3 FördG Verlängerung des Sonderausgabenabzugs für die Modernisierung und Sanierung selbstgenutzten Wohneigentums in den neuen Ländern für die Jahre 1997 und 1998	Insg.	.	—	—	55	—	115	—	125		
				ESt	.	—	—	50	—	105	—	115		
SolZ	.			—	—	5	—	10	—	10				
Bund	.			—	—	26	—	55	—	59				
ESt	.			—	—	21	—	45	—	49				
SolZ	.			—	—	5	—	10	—	10				
Länder														
ESt	.			—	—	21	—	45	—	49				
Gem.	.			—	—	8	—	15	—	17				
ESt	.													
35	§ 7 a FördG Steuerermäßigung für Darlehen zur Verstärkung des haftenden Kapitals von kleinen und mittleren Betrieben in den neuen Ländern für die Jahre 1996 und 1998			Insg.	—	65	—	53	—	59	—	12		
				ESt	—	30	—	24	—	27	—	30	—	6
				KSt	—	30	—	24	—	27	—	30	—	6
				SolZ	—	5	—	5	—	5	—	5	—	0
		Bund	—	33	—	27	—	30	—	33	—	6		
		ESt	—	13	—	10	—	11	—	13	—	3		
		KSt	—	15	—	12	—	14	—	15	—	3		
		SolZ	—	5	—	5	—	5	—	5	—	0		

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1996	1997	1998	1999
36	§ 5 Abs. 1 Nr. 3 InvZulG Verlängerung der Investitions- zulage von 5 v. H. nur für ver- arbeitendes Gewerbe für die Jahre 1997 und 1998	Länder	- 28	- 22	- 24	- 28	- 6
		ESt	- 13	- 10	- 11	- 13	- 3
		KSt	- 15	- 12	- 13	- 15	- 3
		Gem. ESt	- 4	- 4	- 5	- 4	0
		Insg.	.	—	—	500	600
		ESt	.	—	—	135	160
		KSt	.	—	—	365	440
		Bund	.	—	—	240	288
		ESt	.	—	—	57	68
		KSt	.	—	—	183	220
		Länder	.	—	—	239	288
		ESt	.	—	—	57	68
		KSt	.	—	—	182	220
		Gem. ESt	.	—	—	21	24
		Insg.	.	—	—	1.800	2.000
		ESt	.	—	—	480	535
		KSt	.	—	—	1.320	1.465
37	§ 5 Abs. 3 InvZulG Verlängerung der Investitions- zulage von 10 v. H. für den Mittelstand in den Jahren 1997 und 1998	Bund	.	—	—	864	960
		ESt	.	—	—	204	227
		KSt	.	—	—	660	733
		Länder	.	—	—	864	959
		ESt	.	—	—	204	227
		KSt	.	—	—	660	732
		Gem. ESt	.	—	—	72	81
		Insg.	- 150	- 135	- 15	—	135
38	§ 20 Abs. 2 UStG Erhöhung der Grenze für die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten von 250.000 DM auf 1.000.000 DM für Unternehmer in den neuen Ländern für die Jahre 1996 bis 1998	Bund	- 84	- 76	- 8	—	76
		Länder	- 66	- 59	- 7	—	59
		USt	- 150	- 135	- 15	—	135
39	§ 24 c VStG i.V. m. § 136 BewG Verlängerung der Aussetzung der Vermögenssteuer in den neuen Ländern bis einschließlich 1998	VSt	.	- 350	- 400	- 450	—
		Länder	.	- 350	- 400	- 450	—
40	§ 4 Nr. 4 GrEStG Steuerbefreiung der Grund- stücksübertragungen der auf- gelösten Treuhandanstalt an ihre Nachfolge-Gesellschaften	GrESt	- 100	- 90	- 10	—	—
		Länder	- 100	- 90	- 10	—	—

Siehe Fußnoten auf Seite 122

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1996	1997	1998	1999
41	Finanzielle Auswirkungen der Verlängerung der Investitionsförderung in den neuen Ländern	Insg. Bund Länder Gem.	- 370 - 139 - 212 - 19	- 668 - 117 - 535 - 16	- 6.816 - 2.464 - 2.573 - 1.779	-10.702 - 4.158 - 4.240 - 2.304	- 4.315 - 1.897 - 1.821 - 597
	IV. Maßnahmen zur Steuer- vereinfachung und zur Rechtsbereinigung						
42	§ 4 Abs. 4 a EStG Vereinfachung der Gewinn- ermittlung bei Gewerbetreiben- den und Freiberuflern durch Einführung einer Betriebsaus- gaben-Pauschale in Höhe von 8 v. H. der im Wirtschaftsjahr erzielten Umsätze	GewSt/ ESt/ SolZ	.	.	.	.	.
43	§ 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG Vereinheitlichung und Verein- fachung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand bei ein- und mehrtägigen Dienst- reisen, Einsatzwechseltätigkeiten und Fahrtätigkeiten	Insg. ESt LSt USt SolZ Bund ESt LSt USt SolZ Länder ESt LSt USt Gem. ESt LSt	1.065 480 480 35 70 498 204 204 20 70 423 204 204 15 144 72 72	914 384 440 30 60 427 163 187 17 60 363 163 187 13 124 58 66	1.017 432 480 35 70 478 184 204 20 70 403 184 204 15 136 64 72	1.065 480 480 35 70 498 204 204 20 70 423 204 204 15 144 72 72	1.065 480 480 35 70 498 204 204 20 70 423 204 204 15 144 72 72
44	§ 8 Abs. 2 EStG Einführung einer Freigrenze für steuerfreie Sachbezüge von monatlich 30 DM	LSt/ SolZ	.	.	.	.	.
45	§ 9 a Nr. 2 EStG Pauschalierung des Werbungs- kostenabzugs mit Ausnahme für Schuldzinsen und Abschreibun- gen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ⁷⁾	ESt/ SolZ	.	.	.	.	.

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körpers- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1996	1997	1998	1999
46	§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG Verdopplung der Höchstbeträge für Kosten der Berufsausbildung im Rahmen des Sonderausgaben- abzugs auf 1.800 / 2.400 DM	Insg.	- 10	.	- 5	- 10	- 10
		ESt	- 10	.	- 5	- 10	- 10
		SolZ	0	.	0	0	0
		Bund	- 4	.	- 2	- 4	- 4
		ESt	- 4	.	- 2	- 4	- 4
		SolZ	0	.	0	0	0
		Länder					
		ESt	- 4	.	- 2	- 4	- 4
47	§ 10b EStG und § 9 Nr. 3 KStG Erweiterung der Großspenden- regelung auf Spenden für mildtätige Zwecke	Gem. ESt	- 2	.	- 1	- 2	- 2
		ESt/ KSt/ SolZ	.	.	.	.	.
48	§ 10c EStG Anhebung der Vorsorgepau- schale durch Erhöhung der be- rücksichtigungsfähigen Vorsorge- aufwendungen von 18 v. H. auf 20 v. H. des Bruttolohns und der Erhöhung des Höchstbetrags für berücksichtigungsfähige Vor- sorgeaufwendungen bei nicht rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern von 1.998 DM auf 2.214 DM	Insg.	- 245	- 225	- 235	- 235	- 225
		LSt	- 230	- 210	- 220	- 220	- 210
		SolZ	- 15	- 15	- 15	- 15	- 15
		Bund	- 113	- 104	- 109	- 109	- 104
		LSt	- 98	- 89	- 94	- 94	- 89
		SolZ	- 15	- 15	- 15	- 15	- 15
		Länder					
		LSt	- 98	- 89	- 94	- 94	- 89
49	§ 25a EStG Einführung einer Kurzveranla- gung zur Einkommensteuer mit einem zusätzlichen Sonderfrei- betrag von 1.200 / 2.400 DM	Gem. LSt	- 34	- 32	- 32	- 32	- 32
		Insg.	- 1.935	—	- 1.290	- 1.935	- 1.935
		ESt	- 1.800	—	- 1.200	- 1.800	- 1.800
		SolZ	- 135	—	- 90	- 135	- 135
		Bund	- 900	—	- 600	- 900	- 900
		ESt	- 765	—	- 510	- 765	- 765
		SolZ	- 135	—	- 90	- 135	- 135
		Länder					
50	§ 32b Abs. 2 EStG Hinzurechnung der steuerfreien DBA-Einkünfte anstelle der bis- herigen Schattenveranlagung	ESt	- 765	—	- 510	- 765	- 765
		Gem. ESt	- 270	—	- 180	- 270	- 270
50		ESt/ SolZ	.	.	.	.	.

Siehe Fußnoten auf Seite 122

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1996	1997	1998	1999
51	§ 33a Abs. 4 EStG Wegfall der Zwölftelungen	Insg.	- 195	- 165	- 190	- 195	- 195
		ESt	- 35	- 25	- 30	- 35	- 35
		LSt	- 145	- 130	- 145	- 145	- 145
		SolZ	- 15	- 10	- 15	- 15	- 15
		Bund	- 92	- 76	- 90	- 92	- 92
		ESt	- 15	- 11	- 13	- 15	- 15
		LSt	- 62	- 55	- 62	- 62	- 62
		SolZ	- 15	- 10	- 15	- 15	- 15
		Länder	- 77	- 66	- 75	- 77	- 77
		ESt	- 15	- 11	- 13	- 15	- 15
		LSt	- 62	- 55	- 62	- 62	- 62
		Gem.	- 26	- 23	- 25	- 26	- 26
		ESt	- 5	- 3	- 4	- 5	- 5
		LSt	- 21	- 20	- 21	- 21	- 21
52	§ 40a Abs. 4 EStG Verbot der Pauschbesteuerung für Arbeitnehmer, die beim selben Arbeitgeber gleichzeitig beschäftigt sind	Ins.	55	50	55	55	55
		LSt	50	45	50	50	50
		SolZ	5	5	5	5	5
		Bund	26	24	26	26	26
		LSt	21	19	21	21	21
		SolZ	5	5	5	5	5
		Länder	21	19	21	21	21
		Gem. LSt	8	7	8	8	8
53	§ 46 Abs. 1 EStG Fortfall der Veranlagungspflicht- grenze	ESt/ SolZ	.	.	.	.	.
54	§ 50a EStG Erhöhung des Pauschsteuersatzes von 15 v. H. auf 25 v. H. für im Ausland wohnende und im Inland tätige selbständige Künstler und Sportler und Anwendung der Lohnsteuertabelle für abhängig beschäftigte Künstler und Sport- ler	Insgs.	70	63	69	70	70
		ESt	15	12	14	15	15
		LSt	50	46	50	50	50
		SolZ	5	5	5	5	5
		Bund	32	30	32	32	32
		ESt	6	5	6	6	6
		LSt	21	20	21	21	21
		SolZ	5	5	5	5	5
		Länder	27	25	27	27	27
		ESt	6	5	6	6	6
		LSt	21	20	21	21	21
		Gem. ESt LSt	11 3 8	8 2 6	10 2 8	11 3 8	11 3 8
55	§ 8 EStDV Verdoppelung der Wertgrenze für Grundstücksteile von untergeord- neter Bedeutung	GewSt/ ESt/ KSt/ SolZ	.	.	.	.	.

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1996	1997	1998	1999
56	Verwaltungsregelung (R 43 Abs. 8 LStR) Wegfall des Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen von 16 DM/Tag bei doppelter Haushaltsführung	Insg.	335	300	330	335	335
		EST	60	50	55	60	60
		LSt	250	230	250	250	250
		SolZ	25	20	25	25	25
		Bund	157	139	154	157	157
		EST	26	21	23	26	26
		LSt	106	98	106	106	106
		SolZ	25	20	25	25	25
		Länder	132	119	129	132	132
		EST	26	21	23	26	26
		LSt	106	98	106	106	106
		Gem.	46	42	47	46	46
		EST	8	8	9	8	8
		LSt	38	34	38	38	38
57	§ 18 Abs. 1 UStG Verlängerung der Frist für die Ab- gabe der Voranmeldung und Ent- richtung der Vorauszahlung vom 10. auf den 28. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraum; Wegfall der Dauerfristverlänge- rung	USt	—	—	—	—	—
58	§ 18 Abs. 1, 2, 2a (neu) und 4a UStG Neuregelung des Umsatzsteuer- Voranmeldungsverfahrens unter Berücksichtigung einer Anhe- bung der Grenze für Monatszah- ler von 6.000 DM auf 12.000 DM	USt					
		Insg.	.	- 770	—	—	—
		Bund	.	- 431	—	—	—
		Länder	.	- 339	—	—	—
59	§ 19 Abs. 1 UStG Anhebung der Umsatzfreigrenze für Kleinunternehmer von 25.000 DM auf 32.500 DM	USt					
		Insg.	- 100	- 85	- 100	- 100	- 100
		Bund	- 56	- 48	- 56	- 56	- 56
		Länder	- 44	- 37	- 44	- 44	- 44
60	§§ 11 Abs. 3 und 12 Abs. 4 VStG Verzicht auf eine Neuveranla- gung zur Vermögensteuer bei Änderung der anrechenbaren ausländischen Steuer und der Ermäßigung der Vermögen- steuer für ausländisches Betriebsvermögen	VSt	.	.	.	.	.
61	§ 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG Erhöhung der Erbfallkosten- Pauschale von 10.000 DM auf 20.000 DM	ErbSt					
		Länder	- 25	.	- 5	- 15	- 20

Siehe Fußnoten auf Seite 122

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1996	1997	1998	1999
62	§ 13 Abs. 1 Nr. 4 a ErbStG Freistellung sog. unbenannter (ehebedingter) Zuwendungen von hälftigen Beteiligungen an Vermögensgegenständen von der Schenkungsteuer	ErbSt Länder	.	.	.	.	.
63	§ 149 AO Einführung eines Wahlrechts, Steuererklärungen für zwei Jahre gemeinsam abzugeben ⁸⁾	GewSt/ EST/ KSt/ SolZ	—	—	—	—	—
64	§ 3 Abs. 1 MinöStG Herabsetzung des Steuersatzes für Erdgas, Flüssiggas und andere gasförmige Kohlen- wasserstoffe, die als Kraftstoff in Fahrzeugen verwendet werden, bis Ende 2000	MinöSt Bund	- 6	- 6	- 10	- 15	- 20
65	§ 5 Abs. 2 KraftStG Kein Wegfall der Steuerbefreiung für Fahrzeuge, die für humanitäre Hilfsgütertransporte ins Ausland verwendet werden	KraftSt Länder	.	.	.	.	.
66	Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen zur Steuer- vereinfachung und zur Rechts- bereinigung zusammen	Insg. Bund Länder Gem.	- 991 - 458 - 410 - 123	76 - 45 - 5 126	- 364 - 177 - 150 - 37	- 980 - 463 - 396 - 121	- 980 - 463 - 396 - 121
V. Verbesserung der Vermögens- bildung für Arbeitnehmer gemäß der Koalitionsverein- barung							
67	§ 19a EStG Überlassung von Vermögens- beteiligungen aufgrund tarif- vertraglich zugelassener Betriebsvereinbarungen ⁹⁾	ESt	.	.	.	.	.
68	§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 des 5. VermBG Förderung bei Anlagefreiheit zwischen allen Beteiligungs- formen	LSt	—	—	—	—	—
69	§ 13 Abs. 1 des 5. VermBG Anhebung der Einkommens- grenzen von 27.000 / 54.000 DM auf 35.000 / 70.000 DM bei der Arbeitnehmer-Sparzulage	LSt Insg. Bund Länder Gem.	- 210 - 89 - 89 - 32	— — — —	- 30 - 13 - 13 4	- 60 - 26 - 26 8	- 90 - 38 - 38 14

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1996	1997	1998	1999
70	Finanzielle Auswirkungen der Verbesserung der Vermögensbildung für Arbeitnehmer insgesamt	Insg.	- 210	—	- 30	- 60	- 90
		Bund	- 89	—	- 13	- 26	- 38
		Länder	- 89	—	- 13	- 26	- 38
		Gem.	- 32	—	- 4	- 8	- 14
	VI. Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 1996						
	1. Steuerfreistellung des Existenzminimums	Insg.	-16.340	-14.790	-16.180	-16.340	-16.340
		Bund	- 7.601	- 6.878	- 7.527	- 7.601	- 7.601
		Länder	- 6.461	- 5.848	- 6.397	- 6.461	- 6.461
		Gem.	- 2.278	- 2.064	- 2.256	- 2.278	- 2.278
	2. Dritte Stufe der Reform der Unternehmensbesteuerung	Insg.	40	- 1.654	523	2.250	4.215
		Bund	141	- 637	439	1.241	2.094
		Länder	- 614	- 1.093	- 197	427	1.130
		Gem.	513	76	281	582	991
	3. Verlängerung der Investitionsförderung in den neuen Ländern	Insg.	- 370	- 668	- 6.816	-10.702	- 4.315
		Bund	- 139	- 117	- 2.464	- 4.158	- 1.897
		Länder	- 212	- 535	- 2.573	- 4.240	- 1.821
		Gem.	- 19	- 16	- 1.779	- 2.304	- 597
	4. Maßnahmen zur Steuervereinfachung und zur Rechtsbereinigung	Insg.	- 991	76	- 364	- 980	- 980
		Bund	- 458	- 45	- 177	- 463	- 463
		Länder	- 410	- 5	- 150	- 396	- 396
		Gem.	- 123	126	- 37	- 121	- 121
	5. Verbesserung der Vermögensbildung für Arbeitnehmer gemäß der Koalitionsvereinbarung	Insg.	- 210	—	- 30	- 60	- 90
		Bund	- 89	—	- 13	- 26	- 38
		Länder	- 89	—	- 13	- 26	- 38
		Gem.	- 32	—	- 4	- 8	- 14
	Finanzielle Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 1996 einschließlich der Maßnahmen zur Vermögensbildung	Insg.	-17.871	-17.036	-22.867	-25.832	-17.510
		Bund	- 8.146	- 7.677	- 9.742	-11.007	- 7.905
		Länder	- 7.786	- 7.481	- 9.330	-10.696	- 7.586
		Gem.	- 1.939	- 1.878	- 3.795	- 4.129	- 2.019

¹⁾ Auswirkung im ersten Veranlagungszeitraum.

²⁾ Kassenmäßige Auswirkung der Rechtsänderung.

³⁾ Pos. 6:

Nach der Steuerschätzung Mai 1994 beträgt der Anteil der Gemeinden am Fonds „Deutsche Einheit“, der über die Gewerbesteuer-Umlage an die Länder entrichtet wird, ab 1996 jährlich mindestens 1.370 Mio. DM. Der Verhältnissatz an der Gewerbesteuer-Umlage wurde entsprechend angepaßt.

⁴⁾ Pos. 11:

Die im Jahressteuergesetz 1996 vorgesehene Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer wurde berücksichtigt.

⁵⁾ Pos. 11, 29, 30, 31, 32 und 33:

Vorläufige Schätzung; Neuschätzung Mai 1995.

⁶⁾ Pos. 19:

Die Maßnahme wurde im Vorgriff auf die Reform der Unternehmensbesteuerung bereits für Wirtschaftsjahre, die nach dem 1. Januar 1995 enden, durch eine Verwaltungsanweisung geregelt.

⁷⁾ Pos. 45:

Zur Bezifferung der finanziellen Auswirkungen liegen z. Z. keine statistischen Unterlagen vor.

⁸⁾ Pos. 63:

Die Regelung führt zu einer Verlagerung von Abschlußzahlungen von 1998 auf 1999. Die Höhe des Verlagerungsvolumens ist nicht bezifferbar.

⁹⁾ Pos. 67:

Stärkere Inanspruchnahme von § 19a EStG ergibt, wenn diese voll zu Lasten von Barloohnerhöhungen geht, für je zusätzlich 1 Mio. Arbeitnehmer Steuer- und Beitragsausfälle von 190 Mio. DM je Entstehungsjahr (Bund 30 Mio. DM, Sozialversicherung 130 Mio. DM). Geht Mehrinanspruchnahme zu Lasten der Gewinne: ausschließlich Steuerausfälle von 190 Mio. DM (Bund 70 Mio. DM, Länder 70 Mio. DM, Gemeinden 50 Mio. DM).

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Überblick

Ziel des Entwurfs des Jahressteuergesetzes 1996 ist die Fortsetzung einer wachstumsorientierten, leistungsgerechten, familien- und mittelstandsfreundlichen Steuerpolitik. Eingebettet in eine Finanz- und Haushaltspolitik, die die im Solidarpakt vereinbarten Leistungen zugunsten der neuen Länder sicherstellt, die öffentlichen Haushalte konsolidiert sowie die Staats- und Abgabenquote senkt, müssen die steuerlichen Rahmenbedingungen verlässlich sein, sich zielkonform entwickeln und den Leistungswillen sowie die Eigenverantwortung der Bürger stärken. Sie müssen die Investitionsbereitschaft und die Innovationsfähigkeit der Betriebe fördern und so zur Erhaltung der bestehenden und zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen beitragen.

Zugleich gilt es, das Steuerrecht zu vereinfachen, den Abbau von Steuervergünstigungen fortzusetzen und steuerliche Sonderregelungen zurückzuführen. Kontinuität hat dabei Vorrang vor kurzfristigen und in den Auswirkungen auf das Steuersystem nur schwer kalkulierbaren Änderungen. Dieser Weg hat sich in der Vergangenheit bewährt. Er wurde auch in der schwierigen Zeit der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands nicht verlassen und erweist sich im Zuge einer konsequent sparsamen Haushaltspolitik als zukunftsweisend.

Der Entwurf des Jahressteuergesetzes enthält folgende Schwerpunkte:

- Das Existenzminimum soll im Rahmen eines leistungsgerechten und mittelstandsfreundlichen Einkommensteuertarifs entsprechend dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. September 1992 ab dem Veranlagungszeitraum 1996 über die bisherige Übergangsregelung hinaus steuerfrei gestellt werden;
- die Reform der Unternehmensbesteuerung soll in einer dritten - aufkommensneutralen - Stufe zum 1. Januar 1996 durch die Abschaffung der Gewerbesteuer, eine mittelstandsfreundliche Senkung der Gewerbeertragsteuer, verbunden mit einem vollen Ausgleich für die Gemeinden durch eine Beteiligung am Aufkommen der Umsatzsteuer, sowie durch die Einführung weiterer Erleichterungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer auf das Betriebsvermögen fortgesetzt werden;
- der Aufbau einer leistungsfähigen Wirtschaft in den neuen Ländern soll durch die Verlängerung der Aussetzung der Vermögensteuer sowie durch Straffung und Fortsetzung der Förderung von Investitionen durch Investitionszulagen und Sonderabschreibungen vorrangig zugunsten des verarbeitenden Gewerbes sowie der Sanierung und Modernisierung von Altbauten bis Ende 1998 unterstützt werden; darüber hinaus ist vorgesehen, den gewerblichen Mittelstand in den neuen Ländern u. a. durch Maßnahmen zur Verbesserung der Eigenkapitalbasis gezielt zu stärken;
- das Steuerrecht und das Besteuerungsverfahren sollen durch gezielte pragmatische Einzelmaßnahmen wie z. B. die Einführung einer Kurzveranlagung und eines Wahlrechts, Steuererklärungen für zwei Jahre abzugeben, sowie Pauschalregelungen spürbar vereinfacht werden.

2. Steuerfreiheit des Existenzminimums

Mit der vorgeschlagenen Konzeption zur Freistellung des Existenzminimums wird dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. September 1992 Rechnung getragen. Danach muß dem Steuerpflichtigen nach Erfüllung seiner Einkommensteuerschuld von dem, was er erworben hat, so viel verbleiben, wie er zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen seiner Familie bedarf. Die Konzeption enthält folgende Eckpunkte:

- Das Existenzminimum wird in Höhe von rd. 12 000 DM für Ledige bzw. 24 000 DM für Verheiratete steuerfrei gestellt;
- Der bisherige Grundfreibetrag wird durch eine außertarifliche Steuerermäßigung in einem neu eingeführten § 34 h EStG (Grundentlastung) ersetzt. Die tarifliche Steuerbelastung setzt danach künftig mit einem Anfangssatz von 2,82 v. H. von der „ersten Mark“ an ein. Die Tarifprogression verläuft linear bis zu einem Steuersatz von 19,5 v. H. bei 12 095 DM/24 910 DM (Existenzminimum). Diese Grundentlastung wird mit steigendem Einkommen stetig abgebaut und läuft bei einem zu versteuernden Einkommen von rd. 43 000 DM/86 000 DM (Ledige/zusammenveranlagte Ehegatten) aus;
- Die tarifliche Grenzbelastung wird über die gesamte Progressionszone hinweg um 0,7 v. H.-Punkte leistungsfreundlich abgesenkt. Dies entspricht einer Rechtsverschiebung der oberen Proportionalzone um 2 322 DM/4 644 DM (Ledige/zusammenveranlagte Ehegatten). Auf diese Weise werden der Wegfall des Grundfreibetrags und damit auch künftige Benachteiligungen mittlerer und höherer Einkommen kompensiert, da diese nach Einführung des neuen Tarifs bei Erhöhungen des steuerfreien Existenzminimums nicht mehr entlastet werden. Der Höchst-Steuersatz von 53 v. H. bleibt erhalten. Die obere Proportionalzone des Tarifs beginnt dementsprechend bei einem zu versteuernden Einkommen von 122 364 DM/244 728 DM;

- Bei gewerblichen Einkünften erhöht sich die maßgebliche Einkommensgrenze für den ermäßigten Höchstsatz von 47 v. H. ebenfalls um 2 322 DM für Ledige und um das Doppelte für zusammenveranlagte Ehegatten;
- Eine Sonderregelung (§ 34 h Abs. 3 EStG) wirkt der Entstehung neuer Unstimmigkeiten bei der Besteuerung insbesondere von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung durch eine Modifikation der Grundentlastung entgegen.

Der Vorschlag hat vor allem folgende vier Vorzüge:

- Jeder Steuerpflichtige wird entlastet, 1,5 Mio. Steuerpflichtige fallen zusätzlich völlig aus der Steuerpflicht heraus, was zugleich der Steuervereinfachung dient;
- der Vorschlag ist leistungsgerecht, mittelstandsfreundlich und verteilungspolitisch ausgewogen. Niedrige Einkommen werden relativ und absolut am höchsten entlastet. Die Gesamtentlastung kommt vor allem den unteren Einkommen zugute; bei einem Spitzenverdiener ergibt sich eine Entlastung von weniger als 2 v. H.;
- der Vorschlag ermöglicht die notwendigen finanzpolitischen Anpassungen in der Zukunft;
- mit einem Entlastungsvolumen bei der Lohn- und Einkommensteuer in Höhe von rd. 15 Mrd. DM zusätzlich einer Entlastung beim Solidaritätszuschlag in Höhe von rd. 1 Mrd. DM kann die Finanzierung trotz der schwierigen Lage der öffentlichen Haushalte auf allen Ebenen bewältigt werden.

3. Dritte Stufe der Unternehmensteuerreform

Der scharfe Wettbewerb im europäischen Binnenmarkt und die Öffnung der Grenzen im Osten erfordern verstärkte Bemühungen um ein innovations- und investitionsfreundliches Steuerrecht. Deshalb wird eine weitere steuerliche Entlastung der Unternehmen angestrebt. Angesichts der gegenwärtigen Haushaltslage kann der nächste Schritt aber nur aufkommensneutral sein. Er soll mit dem ebenfalls erforderlichen Einstieg in eine Gemeindefinanzreform verbunden werden. Im Zentrum der Reformüberlegungen steht die Gewerbesteuer, die im internationalen Vergleich eine Sonderbelastung der deutschen Wirtschaft darstellt und daher zur Vermeidung steuerlicher bedingter Wettbewerbsverzerrungen deutlich gesenkt werden muß. Der Wirtschaftsstandort Deutschland muß für Investitionen und Produktion offen und attraktiv sein.

Es sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer zum 1. Januar 1996;
- mittelstandsfreundliche Senkung der Gewerbebeertragsteuer zum 1. Januar 1996;
- mittelstandsfreundliche Erhöhung der Einheitswertgrenze, bis zu der Sonderabschreibungen und Ansparabschreibungen in Anspruch genommen werden können, auf 300 000 DM und

- Verlängerung der Aussetzung der Vermögensteuer in den neuen Ländern bis Ende 1998.

Bei einer Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer zum 1. Januar 1996 würde sich im Hinblick auf die bis zum 31. Dezember 1995 befristete Aussetzung der Erhebung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Ländern kein weiterer Entscheidungsbedarf ergeben. Ferner ist die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer geboten, weil diese Steuer eine erhebliche Substanzbelastung der Unternehmen mit sich bringt, die sich gerade bei jüngeren, noch ertragschwachen Betrieben mit Anlaufverlusten oder in Verlustjahren allgemein nachteilig auswirkt.

Bei der Gewerbebeertragsteuer sollen der bereits eingeführte „Mittelstandstarif“ durch eine stärkere Spreizung der Meßzahlstufen weiter verbessert und die Steuermeßzahlen generell um 10 v. H. gesenkt werden. Außerdem ist geplant, den Freibetrag in Höhe von 48 000 DM jedem voll haftenden Gesellschafter-Geschäftsführer einer Personengesellschaft zu gewähren.

Für die Steuermindereinnahmen bei der Gewerbebeertragsteuer soll den Gemeinden ein voller Ausgleich zur Erhaltung ihres finanziellen Spielraums gewährt werden. Vorgesehen ist ihre Beteiligung am Umsatzsteueraufkommen. Dies erfordert eine Änderung des Grundgesetzes, die Gegenstand eines gesonderten Gesetzgebungsverfahrens ist. Die Verteilung der Umsatzsteuer auf die Gemeinden soll nach einem orts- und wirtschaftsbezogenen Schlüssel vorgenommen werden, um das Interesse der Gemeinden an einer Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur und der Förderung von Gewerbeansiedlungen zu erhalten. Die Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern sieht die einfachgesetzliche Umsetzung der Einbeziehung der Gemeinden in den Umsatzsteuerverbund vor. Die geplante Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes regelt die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer. Dies geschieht nach einem Verteilungsschlüssel, der sich an den Verhältnissen der Veranlagungsjahre 1991 und 1992 orientiert, solange ein fortschreibungsfähiger Schlüssel auf gesicherten statistischen Grundlagen, wie sie auf der Basis der vorgesehenen Neufassung des Gesetzes über Steuerstatistiken geschaffen werden sollen, noch nicht zur Verfügung steht. Mit diesem Verfahren sollen Umverteilungswirkungen zwischen den Gemeinden so gering wie möglich gehalten werden. Bezogen auf die alten Länder erfolgt ein voller Ausgleich der den Gemeinden durch die 3. Stufe der Unternehmenssteuerreform entstehenden Einnahmeausfälle. Hinsichtlich der neuen Länder muß zusätzlich zu den dort erwarteten Einnahmeausfällen bei der Gewerbebeertragsteuer von fiktiven Gewerbekapitalsteuereinnahmen ausgegangen werden, weil die Gewerbekapitalsteuer hier nicht erhoben wurde. Da die Gemeinden mit einem Vorphundertatz am Aufkommen der Umsatzsteuer beteiligt werden, nehmen sie an der dynamischen Umsatzsteuerentwicklung teil.

Als weitere Maßnahmen im Zuge der Unternehmenssteuerreform sind mittelstandsfreundliche Verbesserungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer für

die Unternehmensnachfolge durch Gewährung eines Bewertungsabschlags beim Betriebsvermögen in Höhe von 25 v. H. und Einbeziehung von Anteilsbesitz im Privatvermögen von 25 v. H. und mehr an einer Kapitalgesellschaft in den Freibetrag und den Bewertungsabschlag zur Begünstigung sog. familienbezogener Kapitalgesellschaften vorgesehen.

Die aufkommensneutrale Finanzierung der Maßnahmen zur Entlastung der Unternehmen wird wie folgt erreicht:

- Absenkung der degressiven Abschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 1995 angeschafft oder hergestellt werden, von 30 auf 25 v. H.; die Abschreibungssätze bleiben damit im internationalen Vergleich auch nach der geplanten Änderung vorteilhaft;
- Einschränkungen des Betriebsausgabenabzugs für Zuwendungen an rückgedeckte Unterstützungskassen (§ 4 d EStG), insbesondere durch geänderte Definition des zulässigen Kassenvermögens solcher Kassen und Abgleich des zulässigen mit dem tatsächlichen Kassenvermögen;
- Einschränkung der Sonderabschreibungen bei Wirtschaftsgütern privater Krankenanstalten (§ 7 f EStG);
- Eindämmung von Steuergestaltungen in Zusammenhang mit der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (§§ 17, 50 c EStG);
- Verbot der Pauschbesteuerung für Arbeitnehmer, die beim selben Arbeitgeber gleichzeitig beschäftigt sind;
- Angemessene Besteuerung von Sport-, Show- und Unterhaltungsstars, die ihr Geld in Deutschland verdienen, hier aber nicht (mehr) wohnen und nur der beschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen, durch Erhöhung des Pauschsteuersatzes nach § 50 a EStG von 15 auf 25 v. H. sowie Anwendung der Lohnsteuertabelle auch für abhängig beschäftigte – beschränkt steuerpflichtige – Künstler und Sportler (§ 50 a Abs. 4 EStG);
- Neuregelung des Verfahrens bei der Vergütung von Vorsteuerbeträgen;
- Wegfall der Nichtbeanstandungsgrenze für Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen von Nichtbanken im sog. Rationalisierungserlaß der Verwaltung.

Die Steuerentlastungen, insbesondere die vorgesehene deutliche Senkung der Gewerbesteuer sowie die Erleichterungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer, sowie ihre Finanzierung entlasten die Unternehmen dauerhaft und führen zu einer echten Verbesserung der Struktur der Unternehmensbesteuerung. Hinzu kommt die steuerliche Förderung des wirtschaftlichen Aufbaus in den neuen Ländern, die das Fördergefälle für einen befristeten Zeitraum aufrecht erhält, insbesondere in den Bereichen, in denen es gilt, die Investitionstätigkeit zu beleben.

4. Neue Länder

Der wirtschaftliche Aufbau in den neuen Ländern hat erfolgreich begonnen. Vordringlich bleibt die Schaffung von Arbeitsplätzen. Daher soll die Förderung der Wirtschaft in den neuen Ländern fortgeführt und auf die Stärkung der industriellen Basis, den Aufbau eines leistungsfähigen Mittelstandes sowie die Verbesserung der Innovationsfähigkeit der Unternehmen konzentriert werden.

Die Maßnahmen zur Förderung der Wachstums- und Beschäftigungsgrundlagen in den neuen Ländern sollen gestärkt, durch gezielte und effektive steuerliche Maßnahmen gestärkt und im übrigen unter Berücksichtigung struktureller Gegebenheiten schrittweise zurückgeführt werden:

- Konzentration der Investitionszulage in Höhe von 5 v. H. auf Problembereiche der Industrie durch befristete Verlängerung für das verarbeitende Gewerbe bis 1998;
- Verlängerung der sog. Mittelstandszulage nach dem Investitionszulagengesetz in Höhe von 10 v. H. für kleine und mittlere Betriebe des verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks um zwei Jahre bis Ende 1998;
- Fortsetzung der bis einschließlich 1996 befristeten Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz in Höhe von bis zu 50 v. H. im Begünstigungszeitraum für betriebliche Ausrüstungsinvestitionen, eigenbetrieblich genutzte gewerbliche Bauten im verarbeitenden Gewerbe sowie für Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden mit einem Höchstsatz bis zu 40 v. H. in den Jahren 1997 und 1998, für gewerbliche Bauten in anderen Bereichen und für den Wohnungsneubau im übrigen auf dem niedrigeren Niveau von 20 v. H.;
- befristete Ausdehnung der steuerneutralen Wiederanlage betrieblicher Veräußerungsgewinne auf den Erwerb von Anteilen an mittelständischen Kapitalgesellschaften in den neuen Ländern und Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die sich an mittelständischen Unternehmen in den neuen Ländern beteiligen (§ 6 b EStG);
- befristete Einführung der Förderung von langfristig gebundenem Beteiligungskapital, das von einer Kapitalsammelstelle unverzüglich an Betriebe des gewerblichen Mittelstandes in den neuen Ländern weitergeleitet wird, in Anlehnung an den früheren § 16 des Berlinförderungsgesetzes bei einem jährlichen Gesamtplafonds von 500 Mio. DM Kapitalsumme;
- befristete Anhebung der Umsatzgrenze, unterhalb derer die Umsatzsteuer erst nach Bezahlung der erbrachten Leistung abzuführen ist, auf 1 Mio. DM für die Jahre 1996 bis Ende 1998.

5. Steuervereinfachung

Die besondere finanzpolitische Lage der vergangenen Jahre hat eine Vielzahl steuerpolitischer Entscheidungen und Gesetze nach sich gezogen. Die damit einhergehende Regelungsdichte – verstärkt

durch die schnelle Gesetzesfolge – hat trotz verschiedener Vereinfachungsmaßnahmen die Überschaubarkeit und Planbarkeit des Steuerrechts zwangsläufig beeinträchtigt. Um so mehr sind jetzt pragmatische Schritte zur Steuervereinfachung notwendig.

Ein wesentliches Ziel muß es sein, die Steuergesetzgebung wieder „in ruhigeres Fahrwasser“ zu bringen. Denn eine häufige Änderung von Steuergesetzen bedeutet immer auch Komplizierung, selbst wenn die Maßnahmen vereinfachend wirken. Mit dem Jahressteuergesetz 1996 wird ein erster wichtiger Schritt getan. Dabei wird den Interessen der Finanzverwaltung und der Steuerpflichtigen Rechnung getragen.

Auf der Grundlage der Vereinfachungsinitiative des Bundesministers der Finanzen sollen mit Wirkung ab 1. Januar 1996 folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Einführung einer Kurzveranlagung mit weitgehend vereinfachten und verkürzten Erklärungsvordrucken und Sonderfreibetrag;
- Einführung eines Wahlrechts, Steuererklärungen für zwei Jahre gemeinsam in dem auf das zweite Jahr folgenden Kalenderjahr abzugeben;
- wahlweise Pauschalierung von Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung;
- Einführung des Jahresprinzips bei den Ausbildungsfreibeträgen, Unterhalts- und Haushaltshilfenhöchstbeträgen;
- vereinfachte Gewinnermittlung bei Gewerbetreibenden und Freiberuflern durch Pauschalierung bei den Betriebsausgaben;
- Vereinheitlichung der Pauschalen zur Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwendungen;
- vereinfachte Bewertung von Sachbezügen im Lohnsteuerverfahren durch Einführung einer Freigrenze von 30 DM im Monat für sonstige geldwerte Vorteile;
- Anhebung der Vorsorgepauschale;
- Verdoppelung der Höchstbeträge für den Sonderausgabenabzug von Ausbildungskosten;
- Verdoppelung der Wertgrenze für Grundstücksanteile von untergeordneter Bedeutung;
- Fortfall der Einkommensgrenzen für Einkommenssteuerveranlagungen von Arbeitnehmern;
- Vereinfachung des Progressionsvorbehalts bei aufgrund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfreien Einkünften;
- Anhebung der umsatzsteuerlichen Freigrenze für Kleinunternehmer;
- Neukonzeption des Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahrens;
- Fortfall der Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer bei gleichzeitiger Verschiebung des Abgabetermins für Umsatzsteuer-Voranmeldungen auf den 28. des jeweils folgenden Monats;

- Fortfall der Dauerfristverlängerung bei der zusammenfassenden Meldung und gleichzeitige Verschiebung des Abgabetermins auf den 28. des jeweils folgenden Monats;
- Erhöhung des Pauschbetrags für Erbfallkosten von 10 000 DM auf 20 000 DM;
- Befreiung von Zuwendungen unter Ehegatten im Zusammenhang mit Familienwohnheimen von der Schenkungsteuer.

Auch andere Maßnahmen des Jahressteuergesetzes 1996 leisten wichtige Beiträge zur Steuervereinfachung. Dazu zählen die Steuerfreistellung des Existenzminimums, die zu einer Entlassung von mehr als 1,5 Mio. Steuerbürgern aus der Einkommensteuerpflicht und zum ersatzlosen Fortfall der aufwendigen Übergangsregelung führt, sowie die Abschaffung der Gewerkekapiatalsteuer und die weitere Aussetzung der Vermögensteuer in den neuen Ländern.

6. Sonstige Maßnahmen

Der Umfang des Gesetzentwurfs ist u. a. auf zahlreiche Änderungen aufgrund der höchststrichterlichen Rechtsprechung und auf Anpassungen an die Entwicklung in der EU zurückzuführen (z. B. der Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur EU oder die Umsetzung der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuer). Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf Änderungen redaktioneller und klarstellender Art, die der Bereinigung des Steuerrechts dienen und auf Zeitablauf, zwischenzeitlichen gesetzlichen Änderungen an anderer Stelle sowie auf Folgeänderungen beruhen. Der Gesetzentwurf sieht insbesondere die folgenden weiteren materiell-rechtlichen Änderungen vor:

- Ausdehnung der Großspendenregelung auf mildtätige Zwecke;
- Verlängerung und Ausweitung von Vergünstigungen für die Land- und Forstwirtschaft (Freibetrag nach § 14 a Abs. 1, Einkommensgrenzen nach § 14 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG) um weitere fünf Jahre bei einer Betriebsveräußerung im ganzen und bei der Veräußerung von Teilen des zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Grund und Bodens zur Abfindung weichender Erben;
- Rückabwicklung verdeckter Gewinnausschüttungen;
- Grunderwerbsteuerbefreiung für Erwerbsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der ehemaligen Treuhandanstalt vor dem 1. Januar 1996 verwirklicht werden;
- Erweiterung der Kraftfahrzeugsteuer-Befreiung bei humanitären Hilfslieferungen in ausländische Krisengebiete;
- Verstärkte Mineralölsteuerbegünstigung für erdgas- und flüssiggasbetriebene Fahrzeuge, befristet auf fünf Jahre;
- stärkere Ausrichtung der Vermögensbildung auf Produktivkapital bei Fortbestand des Wahlrechts

der Arbeitnehmer, insbesondere Anpassung der Einkommensgrenzen im 5. VermBG.

7. Preisauswirkungen

Die vorgeschlagenen steuerlichen Maßnahmen führen zu deutlichen steuerlichen Entlastungen des privaten Bereichs und damit zur Stärkung des privaten Verbrauchs. Die davon erwartete Mehrnachfrage nach Gütern und Dienstleistungen wirkt sich bei der gegenwärtigen konjunkturellen Lage aller Voraussicht nach nicht negativ auf die Einzelpreise bzw. das Verbraucherpreisniveau aus.

Die dritte Stufe der Unternehmenssteuerreform wird aufkommensneutral gestaltet und verändert kurz- bis mittelfristig das durchschnittliche Gewinnniveau der Unternehmen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau sind daher auch von der Kostenseite nicht zu erwarten. Tendenziell negative Auswirkungen auf das Preisniveau können sich allerdings in bestimmten Fällen dadurch ergeben, daß Unternehmen steuerliche Mehrbelastungen, die aus Maßnahmen zur Gegenfinanzierung resultieren können, auf den Verbraucher überwälzen und damit Einzelpreise beeinflussen.

Die Maßnahmen des Jahressteuergesetzes werden dazu beitragen, die günstige konjunkturelle Entwicklung zu verstetigen. Insbesondere die Unternehmenssteuerreform und die Fortsetzung der Investitionsförderung in den neuen Ländern werden längerfristig die Investitionstätigkeit und das reale Wachstum stärken sowie zur Steigerung der Produktivität beitragen. Dies wird tendenziell preissenkende Effekte hervorrufen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2 a Abs. 3 EStG)

§ 2 a Abs. 3 EStG ermöglicht auf Antrag den Abzug von Verlusten aus ausländischen gewerblichen Betriebsstätten, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Deutschland steuerbefreit sind. Der Verlustabzug erfolgt mit der Maßgabe, daß bei späteren (nach dem Doppelbesteuerungsabkommen befreiten) Betriebsstättengewinnen eine Hinzurechnung bis zur Höhe der abgezogenen Verluste vorzunehmen ist. Die Verpflichtung zur Hinzurechnung ist zeitlich unbeschränkt. Durch die Einführung einer gesonderten Feststellung des Hinzurechnungsvolumens zum Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraums soll sichergestellt werden, daß in späteren Jahren bei Betriebsstättengewinnen eine Hinzurechnung erfolgt. Dies erleichtert den Gesetzesvollzug und führt zu mehr Rechtssicherheit.

Zu Nummer 2 (§ 3 EStG)

Zu Buchstabe a (§ 3 Nr. 2 EStG)

Nach § 3 Nr. 2 EStG ist u. a. Arbeitsentgelt, das aufgrund der Zahlung von Konkursausfallgeld nach

§ 141 m Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) in Verbindung mit § 115 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch und nach § 141 n Abs. 2 AFG an die Bundesanstalt für Arbeit zu zahlen ist, steuerfrei. Der Steuerbefreiung liegt der Gedanke zugrunde, daß die Zahlungen des Konkursverwalters regelmäßig erst längere Zeit nach dem Insolvenzereignis erfolgen und die ehemaligen Arbeitgeber durch die Bundesanstalt für Arbeit ohne zeitliche Begrenzung, d. h. auch mehr als ein Jahrzehnt nach dem Insolvenzereignis, noch in Anspruch genommen werden. Dadurch ist die Zuordnung der Zahlungen zum Arbeitsentgelt-Anspruch bestimmter Arbeitnehmer in fast allen Fällen entweder nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand möglich. Eine vergleichbare Situation besteht in den Fällen, in denen das Arbeitsamt Arbeitslosengeld nach § 117 Abs. 4 Satz 1 AFG und dementsprechend auch Beiträge zur gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung nach § 160 Abs. 1 Satz 1 und § 166 a AFG zahlt, weil über das Vermögen des Arbeitgebers das Konkursverfahren eröffnet worden ist oder einer der Fälle des § 141 b Abs. 3 AFG vorliegt. Diese Fälle sollen deshalb in die Steuerbefreiung einbezogen werden.

Bezieher von steuerfreiem Altersübergangsgeld, die zum frühestmöglichen Zeitpunkt aus dem Erwerbsleben ausscheiden und Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherungen in Anspruch nehmen, erhalten anstelle des wegfallenden Altersübergangsgeldes nach § 249 e Abs. 4 a AFG einen Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, wenn die Rente geringer als das Altersübergangsgeld ist. Dieser Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag soll ebenfalls steuerfrei bleiben. Er unterliegt dem Progressionsvorbehalt (vgl. Nummer 23).

Zu Buchstabe b (§ 3 Nr. 4 Buchstabe d EStG)

Durch die Änderung wird aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit die gesamte gesetzliche Heilfürsorge bei den Angehörigen der in § 3 Nr. 4 EStG namentlich genannten Vollzugsorganen steuerfrei gestellt.

Zu Buchstaben c und d (§ 3 Nr. 13 und 16 EStG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG (vgl. Nummer 3). Sie gewährleisten, daß Verpflegungsmehraufwendungen wie bisher nur in dem Umfang steuerfrei erstattet werden können, in dem sie als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden dürfen. Im Hinblick darauf, daß bisher bei eintägigen Auswärtstätigkeiten Verpflegungsmehraufwendungen in begrenztem Umfang steuerfrei erstattet werden können, wird noch zu erörtern sein, ob und in welcher Höhe aus Vereinfachungsgründen weiterhin Verpflegungskostenzuschüsse über die steuerlich abziehbaren Beträge hinaus (Bagatellgrenze) steuerfrei gestellt werden können.

Zu Buchstabe e (§ 3 Nr. 59 EStG)

Durch die Änderung wird klargestellt, daß sich die Steuerfreiheit von Mietvorteilen auf die Fälle beschränkt, in denen die Vorteile auf der Förderung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz oder dem Wohnungsbaugesetz für das Saarland beruhen. Die Steuerfreistellung von Mietvorteilen bei Werkwohnungen setzt voraus, daß die Wohnungen von den Trägerunternehmen den Förderbedingungen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland, z. B. der Wohnungsgröße, der Miethöhenbeschränkung und der Mieterbeschränkung nach der Einkommenshöhe, unterworfen werden. Bei Einhaltung dieser Förderbedingungen kommt die Steuerfreiheit entsprechender Mietvorteile auch Arbeitnehmern in Unternehmen, die Werkwohnungen ohne Inanspruchnahme von Fördermitteln nach den Wohnungsbaugesetzen errichten, zugute. In diesen Fällen ist ein geldwerter Vorteil nicht zu versteuern, wenn die Miete die Sozialmiete nicht unterschreitet.

Außerdem wird die gesetzliche Regelung dadurch vervollständigt, daß die Förderung mit Wohnungsfürsorgemitteln aus öffentlichen Haushalten ausdrücklich einbezogen wird. Dies entspricht der bisherigen Regelung in Abschnitt 31 Abs. 5 Satz 6 LStR.

Zu Buchstabe f (§ 3 Nr. 69 EStG)

Die Ergänzung ist erforderlich, um die bezeichneten Leistungen, die bei den Empfängern zu den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 1 EStG gehören, steuerfrei zu belassen.

Zu Nummer 3 (§ 4 EStG)

Zu Buchstabe a (§ 4 Abs. 4 a EStG)

Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG ist Gewinn der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Der Steuerpflichtige hat die geltend gemachten Betriebsausgaben als steuermindernde Tatsachen grundsätzlich nachzuweisen, zumindest aber glaubhaft zu machen. Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens soll es bei kleineren Gewerbetreibenden und bei selbständig Tätigen, die nach den gesetzlichen Vorschriften nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen (§§ 140 ff. AO) und dies auch nicht freiwillig tun, zulässig sein, statt der tatsächlich entstandenen Betriebsausgaben eine Pauschale in Höhe von 8 v. H. des im Wirtschaftsjahr erzielten Umsatzes als Betriebsausgaben abzuziehen. Ein Vorbild für die Pauschalierung von Betriebsausgaben gibt es im österreichischen Einkommensteuergesetz. Abweichend von der österreichischen Regelung sollen Absetzungen für Abnutzung bei Gebäuden und Abschreibungsvergünstigungen zusätzlich zum Betriebsausgaben-Pauschbetrag berücksichtigt werden können. Das rechtfertigt einen Vomhundertsatz, der niedriger ist als der 12 v. H.-Satz in Österreich. Außerdem steht das Vereinfachungsziel bei weitgehender Aufkommensneutralität der Maßnahme im Vordergrund. Die Ausübung des Wahlrechts für die

Pauschalierung würde die Steuerpflichtigen und ihre Berater und die Finanzverwaltung deutlich entlasten und erhebliches Streitpotential u. a. bei der Abgrenzung von betrieblichen und privaten Aufwendungen vermeiden.

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Betriebsausgaben-Pauschbetrags sollen die Netto-Erlöse (ohne Umsatzsteuer) sein; der umsatzsteuerliche Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 UStG) wird nicht in die Bemessungsgrundlage für die Betriebsausgaben-Pauschale einbezogen. Die Erträge aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bleiben als außerordentlicher Geschäftsvorfall bei der Bemessungsgrundlage des Betriebsausgaben-Pauschbetrags außer Ansatz.

Mit der Pauschale in Höhe von 8 v. H. des Umsatzes sollen alle laufenden Aufwendungen abgegolten sein (z. B. Betriebskosten, Miet- oder Pachtzinsen, Schuldzinsen, Aufwendungen für Geschenke, Geschäftsfreunde-Bewirtungen, die betriebliche Nutzung eines privaten Pkw einschließlich der anteiligen Absetzungen für Abnutzung, Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers). Damit entfällt auch die streitanfällige - Abgrenzung zwischen betrieblich und privat veranlaßten Aufwendungen. Die nicht oder nur beschränkt abzugsfähigen Aufwendungen (§ 4 Abs. 5 EStG) sind wegen der Abgeltungswirkung des Betriebsausgaben-Pauschbetrags nicht besonders aufzuzeichnen (§ 4 Abs. 7 EStG). Um der Vereinfachungswirkung gerecht zu werden, sind mit der Wahl des Betriebsausgaben-Pauschbetrags auch die auf die beweglichen abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens entfallenden Absetzungen für Abnutzung und die „Sofortabschreibung“ für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten geringwertiger Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 EStG) abgegolten. Bei Gebäuden bleibt aber wegen der ohnehin typisierenden Abschreibungssätze die gesonderte Berücksichtigung der AfA als Betriebsausgabe zulässig. Dies entspricht auch der Verfahrensweise beim Ansatz der Pauschbeträge für Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (vgl. Nummer 11).

Aufwendungen für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens und Lohnaufwendungen für Arbeitnehmer des Betriebs werden nach Satz 2 der geplanten Vorschrift vom Betriebsausgabenabzug nicht erfaßt. Da die vom Steuerpflichtigen vereinnahmte Umsatzsteuer, die bei der Einnahmen-Überschußrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG zu den Betriebseinnahmen gehört, nicht in die Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung der Betriebsausgaben einbezogen werden soll, bleibt auch die gezahlte Umsatzsteuer neben dem Betriebsausgaben-Pauschbetrag als Betriebsausgabe abziehbar, um ihre Erfolgsneutralität zu wahren. Von der Abgeltungswirkung nicht erfaßt sind Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen. Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, können auch bei der Pauschalierung von Betriebsausgaben Abzugsbeträge nach § 6 c EStG und nach § 7 g Abs. 6 EStG geltend machen. Da die Pauschale bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG das Ausscheiden der Anlagegüter nicht umfaßt, sollen in diesem Fall nach

Satz 3 und 4 der Restbuchwert sowie die Veräußerungskosten als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen. Dies entspricht der Verfahrensweise bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschußrechnung ohne Pauschalierung von Betriebsausgaben.

Der jederzeit mögliche Übergang zur Ermittlung der tatsächlichen Betriebsausgaben im folgenden Veranlagungszeitraum bleibt zulässig, weil die Höhe der Aufwendungen nicht vorhersehbaren Schwankungen unterliegen kann. Um einen ständigen Wechsel zwischen tatsächlicher Ermittlung und Pauschalierung der Betriebsausgaben zu vermeiden, bleibt der Steuerpflichtige nach einem Wechsel zur Ermittlung der tatsächlichen Betriebsausgaben – vorbehaltlich einer Verpflichtung zur Buchführung nach §§ 140, 141 AO – für fünf Veranlagungszeiträume hieran gebunden. Nach dem Wechsel zur Ermittlung der tatsächlichen Betriebsausgaben soll der Steuerpflichtige auch die abnutzbaren Anlagegüter in ein Bestandsverzeichnis aufnehmen, um für die künftig vorzunehmenden Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung die zutreffende Bemessungsgrundlage feststellen zu können. An der Verpflichtung, ein Verzeichnis nach § 4 Abs. 3 Satz 5 EStG zu führen, ändert sich nichts.

Zu Buchstabe b (§ 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG)

Der Bundesfinanzhof hat in seiner jüngsten Rechtsprechung die steuerliche Anerkennung von Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Auswärtstätigkeit nicht mehr von der Art dieser Tätigkeit, sondern von der Verpflegungssituation abhängig gemacht, die der Steuerpflichtige am Ort der Auswärtstätigkeit vorfindet. Er hat dazu aufgefordert, die Pauschalierung des Verpflegungsmehraufwands bei eintägigen Auswärtstätigkeiten neu zu regeln, und angeregt, die bisherigen Fallgruppen der Auswärtstätigkeit insgesamt einheitlichen Regeln zu unterwerfen.

Die Bundesregierung sieht sich durch den Bundesfinanzhof in ihrem Ziel bestätigt, das steuerliche Reisekostenrecht durchgreifend zu vereinfachen. Die Änderung des § 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG dient diesem Ziel. Abgrenzungsprobleme zwischen den verschiedenen Formen von Auswärtstätigkeiten wie Geschäfts-/Dienstreise, Geschäfts-/Dienstgang, Einsatzwechsel-tätigkeit und Fahrtätigkeit werden insoweit gegenstandslos.

Durch die Änderung des § 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG werden Verpflegungsmehraufwendungen bei eintägigen Auswärtstätigkeiten von der steuerlichen Berücksichtigung ausgeschlossen. Der Änderung liegt die Überzeugung zugrunde, daß die Verpflegungsaufwendungen der Steuerpflichtigen, die von der Wohnung oder ihrem regelmäßigen Arbeitsplatz aus eine „auswärtige“ Tätigkeitsstätte aufsuchen, sich typischerweise nicht mehr so wesentlich von den entsprechenden Aufwendungen der Steuerpflichtigen unterscheiden, die von der Wohnung aus ihren regelmäßigen Arbeitsplatz aufsuchen. Da für den zuletzt genannten Personenkreis bereits seit 1990 Verpflegungsmehraufwendungen steuerlich nicht mehr

anerkannt werden (vgl. dazu das BFH-Urteil vom 21. Januar 1994, BStBl II S. 418) erscheint es gerechtfertigt, ab 1996 eine einheitliche Behandlung herzustellen.

Da die Verpflegungssituation bei einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit typischerweise von derjenigen bei einer eintägigen Auswärtstätigkeit, insbesondere hinsichtlich des Frühstücks und des Abendessens, abweicht, sollen die täglichen Verpflegungsmehraufwendungen bei einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit weiterhin mit einem Pauschbetrag, der von 46 DM auf 50 DM aufgerundet wird, typisierend anerkannt werden. Ausgeschlossen wird dagegen die Berücksichtigung der tatsächlichen Verpflegungsmehraufwendungen, die bisher bis zu 140 v. H. der höchsten Tagesgeldbeträge des Bundesreisekostengesetzes möglich war. Da die Praxis gezeigt hat, daß von der Möglichkeit des Einzelnachweises der Verpflegungsmehraufwendungen so gut wie kein Gebrauch gemacht worden ist, ist die Änderung gerechtfertigt. Sie stellt einen zusätzlichen Beitrag zur Vereinfachung des steuerlichen Reisekostenrechts dar.

Der Pauschbetrag soll auch für den Ab- und Rückreisetag und damit für eine zweitägige Auswärtstätigkeit einmal abgezogen werden dürfen, wenn die Abwesenheitsdauer an beiden Tagen zusammen mehr als 24 Stunden beträgt. Damit wird eine der Pauschalierung bei ganztägiger Abwesenheit entsprechende sachgerechte Regelung getroffen, deren Anwendung allerdings die Feststellung von Ab- und Rückreisezeitpunkten erfordert. Die einfacher erscheinende Anknüpfung an den Tatbestand einer Übernachtung wird nicht vorgeschlagen, weil eine Übernachtung kein Merkmal für den Verpflegungsmehraufwand ist und auch nicht immer feststellbar ist.

Die auf eine Außer-Haus-Verpflegung zugeschnittene Pauschalierung soll wie bisher auf eine Dauer von 3 Monaten beschränkt bleiben. Sie wird in dieser Form auch auf die Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwendungen bei einer betrieblich oder beruflich veranlaßten doppelten Haushaltsführung ausgedehnt, bei der die 3-Monatsregelung bisher nur im Falle einer Einsatzwechseltätigkeit angewendet worden ist. Mit dieser Vereinheitlichung folgt die Bundesregierung einer Anregung des Bundesfinanzhofs; sie führt bei Steuerpflichtigen ohne Einsatzwechseltätigkeit in der Anfangszeit einer doppelten Haushaltsführung zu einer mobilitätsfördernden Steuerentlastung, insbesondere wird aber eine weitere Vereinfachung des Steuerrechts erreicht. Zugleich wird jedoch die Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwendungen nach Ablauf des 3-Monatszeitraums ausgeschlossen. Damit wird allgemein unterstellt, daß die Steuerpflichtigen nach der typisierten Übergangszeit regelmäßig eine Verpflegungssituation vorfinden, die keine beruflich veranlaßten Mehraufwendungen verursacht.

Bei der Überarbeitung der Verwaltungsvorschriften wird eine Regelung zu prüfen sein, ob und mit welchem Wert Sachleistungen in Form von Mahlzeiten als Betriebseinnahmen oder Einnahmen im Rahmen der Einkunftsarten zu erfassen sind.

Zu Nummer 4 (§ 4 d EStG)

Zu Buchstabe a (§ 4 d Abs. 1 EStG)

Satz 1 erster Halbsatz

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Zuwendungen an eine Unterstützungskasse können vom Trägerunternehmen nur als Betriebsausgaben abgezogen werden, soweit die Kassenleistungen betrieblich veranlaßt sind. Diese Aussage ist bisher in § 4 d Abs. 3 EStG enthalten. Sie soll an den Anfang der Vorschrift vorgezogen werden, um sie praktischer zu machen.

Nummer 1 Buchstabe a

Nach der bisherigen Regelung kann Leistungsempfänger nicht nur ein ehemaliger Arbeitnehmer des Trägerunternehmens sein, sondern auch ein beim Trägerunternehmen aktiv Tätiger, dem bereits Leistungen aus der Unterstützungskasse gewährt werden. Die geplante Änderung soll ausschließlich Gestaltungen verhindern, wonach ein wie bisher aktiv tätiger Arbeitnehmer des Trägerunternehmens weit vor Erreichen der Altersgrenze anstelle des laufenden Arbeitslohns Leistungen über eine Unterstützungskasse erhält und diese Leistungen, die durch Zuwendungen des Trägerunternehmens ermöglicht werden, bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise künftige Lohnzahlungen darstellen. Es widerspricht der Zielsetzung des § 4 d EStG, diese Zuwendungen dadurch steuerwirksam werden zu lassen, daß das Trägerunternehmen der Unterstützungskasse das für diese (Lohn-)Leistungen notwendige Deckungskapital zuwendet.

Nummer 1 Buchstabe b

Bei nicht rückgedeckten Unterstützungskassen kann das Trägerunternehmen vor Eintritt des Versorgungsfalles für jeden Leistungsanwärter steuerwirksam ein sog. Reservepolster zuwenden. Bemessungsgrundlage für diese Zuwendung ist bisher grundsätzlich der Durchschnittsbetrag der jährlichen Versorgungsleistungen, den alle Leistungsanwärter nach den Verhältnissen am Schluß des Wirtschaftsjahrs der Zuwendung künftig erhalten können. Mit der vorgesehenen Änderung wird erreicht, daß Bemessungsgrundlage für die Dotierung des Reservepolsters nur die Versorgungsleistung des jeweiligen Leistungsanwärters, für den ein Reservepolster aufgebaut werden soll, ist. Versorgungsversprechen gegenüber anderen Leistungsanwärtern haben künftig keinen Einfluß auf die Ermittlung des Umfangs der zugunsten eines Leistungsanwärters vorgenommenen Zuwendungen zum Reservepolster.

Im übrigen wird klargestellt, daß Leistungsanwärter nur derjenige ist, der nachweisbar zum Kreis der Begünstigten der Unterstützungskasse gehört.

Nummer 1 Buchstabe c

Trägerunternehmen, die Zuwendungen an eine rückgedeckte Unterstützungskasse leisten, können die

zugewendeten Beiträge (Prämien) nach geltendem Recht nur dann als Betriebsausgabe abziehen, wenn die in § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c Sätze 2 bis 4 EStG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, scheidet der Abzug als Betriebsausgabe in vollem Umfang aus (vgl. R 27 a Abs. 6 Satz 2 EStR 1993). Um im Einzelfall Härten zu vermeiden, soll es künftig möglich sein, in den Fällen, in denen der Betriebsausgabenabzug der Zuwendungen nach § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c EStG ausscheidet, die Zuwendungen unter Beachtung der Voraussetzungen des § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b EStG betriebsausgabenwirksam vorzunehmen.

Im übrigen ist die Änderung redaktioneller Art.

Nummer 1 Sätze 2 bis 6

Nach bisheriger Rechtslage sind Zuwendungen an nicht rückgedeckte Unterstützungskassen, auch wenn sie die Voraussetzungen des § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b EStG erfüllen, nur dann als Betriebsausgabe abzugsfähig, wenn das tatsächliche Kassenvermögen der Unterstützungskasse ihr zulässiges Kassenvermögen nicht infolge der Zuwendungen übersteigt. Dagegen sind Zuwendungen an rückgedeckte Kassen nach § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c EStG bzw. Zuwendungen nach § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d EStG unabhängig vom Verhältnis des tatsächlichen zum zulässigen Kassenvermögen der Unterstützungskasse als Betriebsausgabe abzugsfähig. Diese Ungleichbehandlung soll durch eine Änderung in § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG beseitigt werden. Künftig soll bei allen Zuwendungen eines Trägerunternehmens an eine Unterstützungskasse von Bedeutung sein, ob das tatsächliche Kassenvermögen das zulässige Kassenvermögen übersteigt, um eine Überdotierung der Kasse zu vermeiden.

Bei der Ermittlung des tatsächlichen Kassenvermögens einer Unterstützungskasse sind nach bisheriger Rechtslage Ansprüche aus einer Versicherung, die fällig sind, nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes anzusetzen. Dagegen sind noch nicht fällige Ansprüche aus einer Versicherung mit dem Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zuzüglich des Guthabens aus Beitragsrückerstattungen am Schluß des Wirtschaftsjahrs zu bewerten. Mit der Änderung in § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG soll erreicht werden, daß Ansprüche aus Versicherungen künftig unabhängig davon, ob sie fällig oder noch nicht fällig sind, nach den gleichen Grundsätzen bewertet werden.

Bei der Ermittlung des zulässigen Kassenvermögens einer rückgedeckten Unterstützungskasse sind Ansprüche aus einer Versicherung bisher mit dem Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals aus der Versicherung zuzüglich des Guthabens aus Beitragsrückerstattungen am Schluß des Wirtschaftsjahrs anzusetzen. Insoweit erfolgt die Bewertung beim zulässigen Kassenvermögen nach den gleichen Grundsätzen wie beim tatsächlichen Kassenvermögen. So kann es niemals zu einer Überdotierung und damit zur Steuerpflicht der Unterstützungskasse nach § 5

KStG kommen, weil beide Kassenvermögen sich parallel entwickeln. Dieses Ergebnis tritt unabhängig davon ein, ob die von der Unterstützungskasse abgeschlossene Versicherung die Voraussetzungen für den Abzug der Beiträge nach § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c EStG erfüllt oder nicht. Die Änderung in § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 EStG sieht vor, bei der Ermittlung des zulässigen Kassenvermögens einer rückgedeckten Unterstützungskasse nur dann die Ansprüche gegen die Versicherung anstelle des Deckungskapitals für laufende Leistungen nach der dem Gesetz als Anlage 1 beigefügten Tabelle bzw. des sog. Reservepolsters anzusetzen, wenn es sich um eine Versicherung handelt, für welche die vom Trägerunternehmen zugewendeten Beiträge nach § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c EStG als Betriebsausgabe abgezogen werden können. Damit spiegelt – wie bereits schon heute bei nicht rückgedeckten Unterstützungskassen – das zulässige Kassenvermögen auch bei rückgedeckten Unterstützungskassen künftig die Werte wider, welche das Trägerunternehmen der Kasse steuerwirksam zuwenden kann.

Vermögenserträge, welche die Kasse aus ihrem – in der Regel vom Trägerunternehmen zugewendeten – Vermögen erzielt, sind bei ihrem tatsächlichen Kassenvermögen zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des zulässigen Kassenvermögens von nicht rückgedeckten Kassen spielen derartige Erträge keine Rolle. Dagegen sind sie bisher bei rückgedeckten Unterstützungskassen im Rahmen der Ermittlung des zulässigen Kassenvermögens zu berücksichtigen. Diese unterschiedliche Behandlung soll künftig entfallen. Vermögenserträge sollen bei der Ermittlung des zulässigen Kassenvermögens künftig unabhängig davon unberücksichtigt bleiben, ob die Kasse rückgedeckt oder nicht rückgedeckt ist.

Die Regelung in § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Satz 6 EStG folgt aus einer Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) durch das Dritte Durchführungsgesetz/EWG zum VAG (BGBl. 1994 I S. 1630).

Im übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

Nummer 2

Bei Unterstützungskassen, die keine lebenslänglich laufenden Leistungen gewähren, ist nach bisheriger Rechtslage das zulässige Kassenvermögen in Höhe von 1 v. H. der durchschnittlichen jährlichen Lohn- und Gehaltssumme der letzten drei Jahre des Trägerunternehmens anzusetzen. Es hat sich gezeigt, daß diese Art der pauschalen Ermittlung des zulässigen Kassenvermögens vielfach zu überhöhten steuerwirksamen Zuwendungen an die Kasse führt, da die von der Kasse tatsächlich erbrachten Leistungen in der Regel einen sehr viel kleineren Umfang haben. Die geplante Änderung sieht vor, das zulässige Kassenvermögen künftig zusätzlich an den von der Kasse tatsächlich erbrachten Leistungen zu orientieren. Damit kann der Aufbau eines überhöhten, d. h. von der Kasse nicht benötigten Vermögenspolsters verhindert werden.

Zu Buchstaben b und c (§ 4 d Abs. 2 und 3 EStG)

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 5 (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG)

Die Streichung dient der Rechtsbereinigung. Nach der Regelung konnten Entnahmen im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnungen mit Sozialbindung nach § 7 k Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 und Abs. 3 EStG steuerbegünstigt nur bis zum 31. Dezember 1992 vorgenommen werden.

Zu Nummer 6 (§ 7 Abs. 2 EStG)

Die Rückführung der degressiven Absetzung für nach dem 31. Dezember 1995 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens von 30 v. H. auf 25 v. H. dient der Gegenfinanzierung und folgt dem bereits bei der zweiten Stufe der Unternehmenssteuerreform eingeschlagenen Weg des Vorrangs der mittelbaren Investitionsförderung vor der unmittelbaren Investitionsförderung. Die maßvolle Absenkung der degressiven Absetzung ist auch im Hinblick auf die eingetretene Konjunkturbelebung und die zur Unternehmenssteuerentlastung eingeführten Maßnahmen vertretbar. Die degressive Absetzung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens liegt damit künftig immer noch über dem von 1960 bis 1977 geltenden Niveau von 20 v. H. Auch im internationalen Vergleich bleibt damit ein hohes Niveau gewährleistet (z. B. degressiver Abschreibungssatz in Großbritannien 25 v. H.).

Zu Nummer 7 (§ 7 e EStG)

Die Aufhebung erfolgt infolge Zeitablaufs.

Zu Nummer 8 (§ 7 f EStG)

Die Beschränkung auf neue Wirtschaftsgüter und auf Wirtschaftsgüter, die ausschließlich dem Betrieb eines Krankenhauses dienen, soll der Verhinderung von Mißbräuchen dienen.

Zu Nummer 9 (§ 7 g EStG)

Zu Buchstabe a (§ 7 g Abs. 2 EStG)

Die Streichung der Gewerbekapitalgrenze in § 7 g EStG ist eine Folgemaßnahme zu der beabsichtigten Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer. Die Anhebung des seit 1988 unverändert geltenden Betrags von 240 000 DM auf 300 000 DM als Obergrenze des „Einheitswerts des Betriebs“ erweitert den Kreis der für die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung in Betracht kommenden Unternehmen.

Zu Buchstaben b und c (§ 7 g Abs. 3 und 4 EStG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Rückführung der degressiven Abschreibung in § 7 Abs. 2 EStG sowie um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 10 (§ 8 Abs. 2 EStG)

In Satz 1 wird klargestellt, daß für die Bewertung von Sachbezügen – abgesehen von der Sonderregelung des § 8 Abs. 3 EStG – grundsätzlich nicht der nach der Preisangabenverordnung auszuweisende Endpreis maßgebend ist, sondern der Preis, der nach Abzug der im normalen Geschäftsverkehr eingeräumten Preisnachlässe von Letztverbrauchern üblicherweise tatsächlich entrichtet wird. Dies entspricht der bisherigen Auslegung der Vorschrift durch die Finanzverwaltung und dem Erfordernis der Verbrauchergleichheit, den Geldwert von Sachbezügen nach dem Entgelt zu bestimmen, das im allgemeinen Geschäftsverkehr üblich ist.

Der neue Satz 5 ist ein weiterer Beitrag zur Steuervereinfachung. Es hat sich nämlich gezeigt, daß über die bisherigen Möglichkeiten der Festsetzung von Sachbezugswerten nach den Sätzen 2 bis 4 und über die seit 1990 geltende Sonderregelung für Belegschaftsrabatte in § 8 Abs. 3 EStG hinaus weiterer Vereinfachungsbedarf besteht. Das gilt z. B. für die Erfassung von Waren und Dienstleistungen, die ein Arbeitnehmer von Dritten, z. B. von einer Konzerngesellschaft erhält, sowie für die private Nutzung betrieblicher Einrichtungen, z. B. des Telefons am Arbeitsplatz. Auch in diesen Fällen sollte die Besteuerung so geregelt sein, daß der Verwaltungsaufwand im Verhältnis zum steuerlichen Ergebnis vertretbar ist. Die Einführung eines Freibetrags scheidet aus, weil die über den Vereinfachungszweck hinausreichende Begünstigung der Steuerpflichtigen anders als bei Belegschaftsrabatten sich nicht durch ein betriebliches Interesse des Arbeitgebers rechtfertigen läßt. Mit Satz 5 wird deshalb eine monatliche Freigrenze von 30 DM eingeführt. Von der Freigrenze ausgeschlossen sind die Sachbezüge, deren Erfassung durch amtliche Sachbezugswerte nach den Sätzen 2 bis 4 vereinfacht ist.

Zu Nummer 11 (§ 9 a EStG)

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Wohngebäuden des Privatvermögens können Werbungskosten mit Ausnahme der Absetzungen für Abnutzung, Sonderabschreibungen und Schuldzinsen in Höhe eines Pauschbetrags von 42 DM pro qm Wohnfläche abgezogen werden, soweit die Einnahmen aus der Vermietung zu Wohnzwecken erzielt werden. Ist der Pauschbetrag höher als die Einnahmen aus der Vermietung, kann anders als bei den Pauschbeträgen für Werbungskosten bei den anderen Einkunftsarten, der die Einnahmen übersteigende Betrag als Werbungskosten abgezogen werden.

Das häusliche Arbeitszimmer des Mieters ist aus Vereinfachungsgründen den Wohnzwecken dienenden Räumen zuzurechnen. Die Pauschalierungsmöglichkeit bezieht sich auf das einzelne Objekt der Einkunftserzielung.

Geht der Steuerpflichtige nach einem Veranlagungszeitraum, für den er die Pauschalierung gewählt hat, zur Ermittlung der tatsächlichen Werbungskosten über, ist er an diese Wahl für die folgenden vier Ver-

anlagungszeiträume gebunden (vgl. auch Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a – § 4 Abs. 4 a EStG).

Miteigentümer des Gebäudes können das Wahlrecht der Pauschalierung nur einheitlich ausüben.

Der Steuerpflichtige kann die Pauschalierung auch bei Gebäuden, die nur zum Teil zu fremden Wohnzwecken genutzt werden, sowie bei Eigentumswohnungen anwenden.

Zu Nummer 12 (§ 10 EStG)**Zu Buchstabe a (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG)**

Die Verdoppelung der Höchstbeträge der als Sonderausgaben abziehbaren Aufwendungen für die Berufsausbildung und die Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf trägt der bildungspolitischen Bedeutung einer Berufsausbildung für jeden Bürger verstärkt Rechnung. Gleichzeitig werden mit der Verdoppelung der Höchstbeträge die Auseinandersetzungen zwischen dem Bürger und seinem Finanzamt wegen der zum Teil schwierigen Abgrenzung zwischen den nach § 12 EStG grundsätzlich nicht abziehbaren Berufsausbildungskosten und den in voller Höhe als Werbungskosten (§ 9 EStG) abziehbaren Fortbildungskosten in vielen Fällen entschärft.

Zu Buchstabe b (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 und 4 EStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des durch Artikel 26 des Pflege-Versicherungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) eingeführten besonderen Höchstbetrags für Beiträge zu einer zusätzlichen freiwilligen Pflegeversicherung. Die Umstellung der Nummern 3 und 4 hat lediglich redaktionelle Gründe.

Zu Nummer 13 (§ 10 a EStG)

Die Aufhebung erfolgt infolge Zeitablaufs.

Zu Nummer 14 (§ 10 b Abs. 1 Satz 3 und 4 EStG)

Durch die Ausweitung der sog. Großspendenregelung auf die Spenden zur Förderung mildtätiger Zwecke wird erreicht, daß bei der Großspendenregelung die selben Zwecke wie beim erhöhten Abzugsatz (10 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte) privilegiert werden.

Zu Nummer 15 (§ 10 c EStG)

Der für die Bemessung der Vorsorgepauschale maßgebende Hundertsatz wird von 18 v. H. auf 20 v. H. angehoben, damit die ab 1996 geltenden Beitragsätze für den Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abgedeckt sind. Gleichzeitig wird der für nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer maßgebende Höchstbetrag von 2 000 DM auf 2 214 DM für Alleinstehende und von 4 000 DM auf 4 428 DM für Verheiratete angehoben. Durch die Summe aus dem neuen Höchstbetrag der Vorsorgepauschale und dem Freibetrag nach § 25 a EStG (vgl. Nummer 21) wird bei nicht rentenversicherungspflichtigen Steuerpflichtigen der abziehbare

Betrag der durchschnittlich anfallenden Vorsorgeaufwendungen abgedeckt.

Zu Nummer 16 (§ 14 a EStG)

Angesichts des nach wie vor bestehenden Strukturwandels, der sich zur Zeit noch beschleunigt, ist aus agrarpolitischen Gründen die Beibehaltung der flankierenden steuerlichen Maßnahmen notwendig. Durch die Verlängerung der Auslaufzeiten sowie der Erhöhung des Freibetrags nach Absatz 1 und der Einkommensgrenzen wird der unverändert schwierigen Ertragslage in der Land- und Forstwirtschaft Rechnung getragen.

Zu Nummer 17 (§ 17 Abs. 2 EStG)

Durch den neuen Satz 4 wird die Möglichkeit eingeschränkt, Verluste aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen steuerwirksam zu verrechnen. Damit werden insbesondere Gestaltungen erschwert, die es bisher einem nicht wesentlich beteiligten Anteilseigner ermöglichen, durch kurzfristigen Zukauf weniger Anteile eine im Privatvermögen entstandene Wertminderung in den steuerlichen Verlustausgleich einzubeziehen. Der neue Satz 4 stellt eine ergänzende Maßnahme zu dem Verbot ausschüttungsbedingter Gewinnminderungen beim Erwerb von Anteilen an Kapitalgesellschaften in den Fällen des neuen § 50 c Abs. 11 EStG dar. Diese Vorschrift dient der Verhinderung von Gestaltungen, durch die Gewinne von Kapitalgesellschaften letztlich steuerfrei vereinnahmt werden können.

Zu Nummer 18 (§ 19 a EStG)

Zu Buchstabe a (§ 19 a Abs. 3 EStG)

Durch den neuen Satz 2 in Absatz 3 wird die Auflistung der Vermögensbeteiligungen, die nach § 19 a EStG Arbeitnehmern steuerbegünstigt überlassen werden können, der durch Artikel 24 (Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes) Nr. 1 geänderten Auflistung der Vermögensbeteiligungen angepaßt, die Arbeitnehmer mit der Förderung nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz erwerben können. Damit wird die Übereinstimmung beider Auflistungen beibehalten und die bereits geltende Steuerbegünstigung der Überlassung von Aktien und Anteilscheinen der in Satz 2 bezeichneten Art ausdrücklich klargestellt (vgl. im übrigen Begründung zu Artikel 24 Nr. 1).

Zu Buchstabe b (§ 19 a Abs. 6 a EStG)

Der neue Absatz 6 a betrifft die Zuwendung von Sachbezügen durch Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer auf Grund eines Tarifvertrags oder einer durch Tarifvertrag zugelassenen Betriebsvereinbarung. Die Vorschrift stellt ausdrücklich klar, daß Tarifverträge über außerbetriebliche Vermögensbeteiligungen rechtlich zulässig sind (Satz 1) und daß auch Tarifverträgen, die Betriebsvereinbarungen über die Zuwendung eines Teils des Ta-

riflohns als betriebliche oder außerbetriebliche Vermögensbeteiligung zulassen, keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen (Satz 2). Die steuerliche Begünstigung der Überlassung von Vermögensbeteiligungen auf Grund solcher Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen wird an ein Wahlrecht des Arbeitnehmers gebunden (Satz 3).

Die Klarstellungen in Satz 1 und 2 sollen den Tarif- und Betriebspartnern den Weg für Vereinbarungen ebnen, die Vermögensbeteiligungen der Arbeitnehmer in die Lohnpolitik einzubeziehen.

Die inhaltliche Ausgestaltung solcher Vereinbarungen wird dadurch nicht vorgezeichnet, sondern der Entscheidung der Vertragspartner überlassen.

Die Klarstellungen ergeben im Hinblick darauf, daß im Zusammenhang mit Vorschlägen für tarifvertragliche Vereinbarungen zur Beteiligung der Arbeitnehmer am Unternehmenskapital Zweifel aufgetreten sind, ob die Tarifmacht auch Vereinbarungen über Sachbezüge in der Form von Vermögensbeteiligungen umfaßt und ob die Vorschriften der Gewerbeordnung über Barzahlungsgebot und Verbot der Lohnverwendungsabrede solche Vereinbarungen zulassen. Solche Zweifel werden durch die Klarstellungen gegenstandslos:

Satz 1 stellt klar, daß sich die Regelungsbefugnis der Tarifvertragsparteien auf die verschiedenen Arten von Arbeitslohn erstreckt, zu denen die bezeichneten Sachbezüge gehören. Satz 1 führt nur außerbetriebliche Kapitalbeteiligungen auf, weil die Verpflichtung zur Überlassung einer Kapitalbeteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers nicht tarifvertraglich, sondern nur in einer Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglich, d. h. nur mit dem Arbeitgeber selber vereinbart werden kann. Die rechtliche Zulässigkeit von Betriebsvereinbarungen (ohne tarifvertragliche Zulassung) und Einzelverträgen über Sachbezüge in der Form von Vermögensbeteiligungen ist nicht umstritten.

Satz 1 bestätigt zugleich, daß der bezeichnete Tarifvertrag und die Überlassung einer Vermögensbeteiligung aufgrund des Tarifvertrags nicht gegen die Vorschriften der §§ 115 Abs. 1 und 117 Abs. 2 der Gewerbeordnung über Barzahlungsgebot und Verbot der Lohnverwendungsabrede verstoßen: Diese bestimmen, daß eine Barlohn-Schuld durch Geldzahlung zu erfüllen ist und grundsätzlich nicht vereinbart werden darf, wie der Arbeitnehmer den ihm geschuldeten Barlohn zu verwenden hat. Sie verbieten aber nicht, Arbeitslohn neben dem Barlohn auch in der Form eines Sachbezugs zu vereinbaren und zuzuwenden.

Satz 2 stellt klar, daß den Tarifvertragsparteien auch eine Regelung nicht verwehrt ist, die für einen Teil des tarifvertraglichen Lohns zunächst offenläßt, ob er in Geld oder als Sachbezug geschuldet ist, und die Entscheidung darüber, was letztlich geschuldet ist, an die Betriebspartner delegiert. Die für eine solche Entscheidung tarifvertraglich zugelassene Betriebsvereinbarung kann im Unterschied zum Tarifvertrag als Sachbezug auch eine Vermögensbeteiligung am

Unternehmen des Arbeitgebers vorsehen, weil dieser die Betriebsvereinbarung selbst abschließt.

Satz 2 bestätigt zugleich, daß entsprechende tarifvertragliche und betriebliche Vereinbarungen und die Zuwendung des Sachbezugs auf Grund der Betriebsvereinbarung Barzahlungsgebot und Verbot der Lohnverwendungsabrede nicht verletzen: Die Vereinbarungen schreiben nicht vor, wie der Arbeitnehmer Barlohn zu verwenden hat; einigen sich die Betriebspartner, daß ein Sachbezug zuzuwenden ist, so gilt entsprechend den Vorschriften über die Wahlschuld (§ 263 Abs. 2 BGB) der Sachbezug als von Anfang an allein geschuldet.

Satz 3 regelt als zusätzliche Voraussetzung steuerlicher Begünstigung der Überlassung von Vermögensbeteiligungen auf Grund von Tarifverträgen nach Satz 1 und Betriebsvereinbarungen nach Satz 2 ein Wahlrecht des Arbeitnehmers.

Die Steuerfreiheit hängt in diesen Fällen davon ab, daß dem Arbeitnehmer in dem Tarifvertrag oder der Betriebsvereinbarung das Recht eingeräumt wird, statt der dort vorgesehenen Vermögensbeteiligung eine andere Vermögensbeteiligung nach Absatz 3 zu verlangen, durch die er einen gleichwertigen Sachbezug erhält. Der Arbeitnehmer kann hierbei eine der in Absatz 3 aufgeführten außerbetrieblichen Vermögensbeteiligungen wählen; er kann auch eine betriebliche Vermögensbeteiligung nach Absatz 3 wählen, wenn sie ihm vom Arbeitgeber angeboten wird.

Das Wahlrecht nach Satz 3 ermöglicht dem Arbeitnehmer, der Lohn als Sachbezug in der Form einer Vermögensbeteiligung erhält, eigenverantwortlich zu entscheiden, ob der Erwerb der in einem Tarifvertrag oder einer Betriebsvereinbarung vorgesehenen Vermögensbeteiligung seinen Vermögensinteressen entspricht, d. h. während die Tarif- bzw. Betriebspartner über das „Ob“ der Überlassung einer Beteiligung entscheiden, bleibt dem einzelnen Arbeitnehmer die Entscheidung über das „Wie“. Es liegt somit an den Tarif- und Betriebspartnern, bei Präferenz für eine bestimmte Beteiligung die Arbeitnehmer von deren Vorzügen zu überzeugen.

Wenngleich dieses Wahlrecht zu einem Verwaltungsmehraufwand bei den Arbeitgebern führen kann, ist es als Voraussetzung steuerlicher Förderung dennoch unverzichtbar, weil die Wahl einer konkreten Beteiligung von individuellen Vorstellungen hinsichtlich Sicherheit, Ertrag und Veräußerlichkeit bestimmt ist.

Insbesondere bei der Überlassung auf Grund eines Tarifvertrags nach Satz 1 trägt die Neuregelung auch zur Stärkung des Wettbewerbs bei: Tarifverträge, die ausschließlich die Überlassung ganz bestimmter Vermögensbeteiligungen vorsehen, können nicht zur steuerlichen Begünstigung führen. Bei der Überlassung von Vermögensbeteiligungen auf Grund einer durch Tarifvertrag zugelassenen Betriebsvereinbarung nach Satz 2 trägt die zusätzliche Förderungsvoraussetzung darüber hinaus dem Umstand Rechnung, daß bei Abschluß einer Betriebsvereinbarung auf tariflicher Grundlage die Option auf entsprechenden Barlohn entfällt.

Zu Nummer 19 (§ 20 a EStG)

§ 20 a EStG in Verbindung mit §§ 36 Abs. 3 und 4, 36 f, 44 b Abs. 5 und 44 c Abs. 2 Satz 2 EStG enthält die den Anteilseigner betreffenden Vorschriften zur steuerrechtlichen Anerkennung der Rückgewähr von verdeckten Gewinnausschüttungen und von vor Ablauf des Wirtschaftsjahrs beschlossenen Vorabauschüttungen. Wegen der allgemeinen Begründung siehe die Begründung zu Art. 5 Nr. 5 (§ 27 a KStG).

Der Anteilseigner, der in den in § 27 a KStG genannten Fällen eine zuvor an ihn ausgezahlte Gewinnausschüttung an die ausschüttende Körperschaft zurückgewährt, hat insoweit negative Kapitalerträge. Hält er die Beteiligung in einem gewerblichen Betriebsvermögen, ergibt sich auch für Zwecke der Gewerbesteuer eine Verringerung des Gewerbeertrags.

In Absatz 2 ist geregelt, daß sich bei bilanzierenden Anteilseignern negative Kapitalerträge erst in dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung der Ausschüttung und nicht bereits in dem Zeitpunkt des Entstehens der Rückzahlungsverpflichtung gewinnmindernd auswirken. Dieser Ausnahme von den Bilanzierungsvorschriften auf der Seite des Anteilseigners entspricht auf der Seite der Körperschaft die Regelung des § 27 a KStG. Würde auf der Seite der Körperschaft auf die tatsächliche Rückzahlung der Ausschüttung, auf der Seite eines bilanzierenden Anteilseigners hingegen auf das Entstehen der Rückzahlungsverpflichtung abgestellt, ergäbe sich ein unerwünschter zusätzlicher Gestaltungsspielraum.

Zu Nummer 20 (§ 22 Nr. 4 EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung von §§ 11, 27 des Abgeordnetengesetzes und § 9 des Europaabgeordnetengesetzes durch Artikel 23 des Pflege-Versicherungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014).

Zu Nummer 21 (§ 25 a EStG)

Der Steuerzahler soll die Möglichkeit erhalten, seine Erklärung im Grundsatz auf zwei Seiten, höchstens zwei Blättern abzugeben. Wer darauf verzichtet, bestimmte Vergünstigungen bei der Einkommensverwendung (Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) geltend zu machen, erhält zusätzlich einen Freibetrag von 1 200 DM/2 400 DM.

Immer mehr Bürger sind im Laufe der letzten Jahrzehnte in die Einkommensteuerverpflichtung und die Veranlagungspflicht „hineingewachsen“. Die Steuerpflichtigen müssen deshalb Jahr für Jahr auch kleine und kleinste Positionen festhalten, belegen und in den Erklärungsvordruck übertragen, von denen sie vermuten, daß sie steuerlich von Bedeutung seien. Die Finanzämter müssen die Angaben prüfen, nachfragen und Rechtsbehelfe bearbeiten. In diesem „Alltagsbereich“ liegen erhebliche Fehler- und Streitpotentiale, freilich von begrenzter fiskalischer Bedeutung. Erhebungen lassen darauf schließen, daß der Aufwand insbesondere für Arbeitnehmerveranlagungen außer Verhältnis zum fiskalischen Ergebnis steht. Auch für viele Steuerpflichtige dürfte die Rechnung nicht aufgehen.

Als Folge der Komplexität der Lebensverhältnisse und des Einkommensteuerrechts sind auch die Erklärungsvordrucke immer länger und unübersichtlicher geworden. Dabei wird viel Platz für Eintragungsmöglichkeiten vorgehalten, die nur in wenigen Fällen genutzt werden. Sie erfüllen eine „Checklistenfunktion“. Der Steuerzahler soll, auch wenn er nicht Experte ist, auf seine Möglichkeiten hingewiesen werden. Die große Masse der Steuerzahler nutzt aber nur einen geringen Teil des Vordrucks.

Die Einführung einer erheblich vereinfachten und verkürzten Steuererklärung für Steuerpflichtige, die nur „Standard-Abzüge“ beanspruchen, würde für diese Zielgruppe und die Finanzverwaltung erhebliche Erleichterungen bewirken. Vorbilder gibt es z. B. in Frankreich und in den Vereinigten Staaten.

Ein weiteres Ziel der Vorschrift ist, die Mitwirkung bei der Vereinfachung mit einem spürbaren materiellen Vorteil zu verbinden und hierdurch beim Bürger den Boden für weitere Vereinfachungsschritte zu bereiten. Gerade vielbeschäftigte Steuerpflichtige, die unter der Arbeitslast für Steuererklärungen besonders leiden, werden sich voraussichtlich für die Kurzveranlagung entscheiden, wenn sie überschlägig vermuten, keinen ins Gewicht fallenden Nachteil zu erleiden. Für viele Bürger dürfte allein der Vorteil einer einfachen und schnellen Erklärung das Risiko wert sein, ihre Steuerbelastung nicht auf den letzten Pfennig zu mindern.

Der Sonderfreibetrag soll für den Verzicht auf viele Einzelangaben bei Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen gewährt werden. Die Kurzveranlagung gilt damit für alle Einkunftsarten und steht grundsätzlich allen Steuerpflichtigen offen.

In Verbindung mit dem Lohnsteuerverfahren werden bei der Kurzveranlagung von Arbeitnehmern berücksichtigt:

- Kinderfreibetrag	Lohnsteuer-Tabellen
- Vorsorgepauschale	
- Sonderausgaben-	
Pauschbetrag	
- Arbeitnehmer-Pauschbetrag	Arbeitgeber
- Haushaltsfreibetrag für Ledige mit Kindern	
- Versorgungs-Freibetrag	
- Altersentlastungsbetrag	
- Pauschbetrag für Behinderte	Gemeinde
- Pauschbetrag für Hinterbliebene	
- Werbungskosten, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigen	Finanzamt
- Kirchensteuer (ohne Gegenrechnung der Erstattung)	
- Abzugsbetrag nach § 10 e EStG	
- Sonderfreibetrag nach § 25 a EStG	
- Tarif und Steuerermäßigungen	

Die für eine Kurzveranlagung in Betracht kommenden Steuerpflichtigen sollen maschinell anhand der Veranlagungsergebnisse im Vorjahr ausgewählt werden. Ihnen kann dann gezielt der entsprechende Vordrucksatz übersandt werden. Zur Begrenzung des insbesondere bei der Einführung nicht vermeidbaren Beratungsbedarfs sollen gleichzeitig mit dem Vordruck eingehende Informationen versandt werden, ggf. mit individueller Proberechnung anhand der Vorjahresdaten.

Die Entscheidung für eine Kurzveranlagung ist unwiderruflich. Ein „Nachschieben“ von herkömmlichen Erklärungen mit Einzelangaben würde das Vereinfachungsziel gefährden.

Der Sonderfreibetrag kann im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren berücksichtigt werden. Dies löst keine Pflichtveranlagung aus.

Zu Nummer 22 (§ 32 a EStG)

Der neue Einkommensteuertarif stellt im Zusammenwirken mit der neu eingeführten Grundentlastung (§ 34 h neu EStG) das verfassungsrechtlich gebotene Existenzminimum in 1996 von 12 095/ 24 191 DM steuerfrei. Da die Steuerfreistellung des Existenzminimums als außertarifliche Ermäßigung ausgestaltet ist, enthält die Formel für den neuen Einkommensteuertarif in § 32 a Abs. 1 EStG keinen Grundfreibetrag. Damit setzt die tarifliche Steuerbelastung technisch von der „ersten Mark“ an ein. Der tarifliche Anfangssatz beträgt 2,82 v. H. Die Tarifprogression verläuft linear bis zu einem Steuersatz von 19,5 v. H. bei 12 095 DM (Existenzminimum). Im Anschluß wird die Progression mit stetiger Anbindung linear weitergeführt und zwar parallel zum bisherigen Progressionsverlauf mit durchgehender Absenkung der Grenzbelastung um 0,7 Prozentpunkte. Dies bedeutet eine Rechtsverschiebung um 2 322/4 644 DM. Die Absenkung der Grenzbelastung schafft einen Ausgleich für den dauerhaft wegfallenden Grundfreibetrag und damit auch künftig grundsätzlich keine Teilhabe mehr an Entlastungen infolge erhöhter steuerlicher Berücksichtigung des Existenzminimums.

Der unveränderte tarifliche Höchstsatz von 53 v. H. wird bei einem ebenfalls um 2 322/4 644 DM höheren zu versteuernden Einkommen als bisher erreicht. Somit beginnt die obere Proportionalzone bei 122 364/ 244 728 DM (statt bisher bei 120 042/240 084 DM).

Zu Nummer 23 (§ 32 b EStG)

Zu Buchstabe a (§ 32 b Abs. 1 EStG)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 32 b Abs. 1 Nr. 1 EStG)

Der in § 3 Nr. 2 EStG (vgl. Nummer 2) steuerfrei gestellte Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag wird als Lohnersatzleistung in den Progressionsvorbehalt einbezogen. Redaktionell wird dem Außerkrafttreten des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes Rechnung getragen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 32 b Abs. 1 Nr. 2 EStG)

Redaktionelle Verbesserung.

Zu Buchstabe b (§ 32 b Abs. 2 EStG)

Zum einen wird klargestellt, daß der Berechnung des durchschnittlichen Steuersatzes die tarifliche Einkommensteuer nach § 32 a EStG zugrunde zu legen ist und etwaige Steuerermäßigungen außer Acht zu lassen sind.

Des weiteren dienen die Änderungen der Steuervereinfachung.

Bei aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) steuerfreien Einkünften wird für die Berechnung des besonderen Steuersatzes das zu versteuernde Einkommen so ermittelt, als ob das DBA nicht bestünde (BFH vom 13. November 1991 – BStBl 1992 II S. 345). Die Einbeziehung dieser steuerfreien Einkünfte im Rahmen einer sogenannten Schattenveranlagung kann zur Änderung anderer von der Höhe der Einkünfte abhängiger Besteuerungsgrundlagen führen (z. B. der Altersentlastungsbetrag, BFH vom 30. Mai 1990 – BStBl II S. 906). Eine weitere Komplizierung ist die Anwendung des Progressionsvorbehaltes durch eine Schattenveranlagung in anderen Jahren als dem Entstehungsjahr der Einkünfte im Rahmen des § 10 d EStG.

Da die Technik der Schattenveranlagung sowohl für den Steuerpflichtigen als auch die Steuerverwaltung mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist, wird sie durch die Methode der Hinzurechnung ersetzt. Die negativen und positiven Einkünfte werden danach dem zu versteuernden Einkommen zur Ermittlung des Steuersatzes lediglich hinzuge-rechnet oder von ihm abgezogen. Sie werden in anderen Jahren als dem Entstehungsjahr nicht berücksichtigt. Die Anwendungsvorschrift des § 52 Nr. 23 a Satz 2 EStG ergänzt die Regelung, indem sie sicherstellt, daß auch vor dem Veranlagungszeitraum 1996 erzielte Einkünfte im Sinne des § 32 b Abs. 1 Nr. 2 EStG ab dem Veranlagungszeitraum 1996 nicht mehr nach Maßgabe des § 10 d EStG im Rahmen einer Schattenveranlagung berücksichtigt werden.

Die neue Regelung geht den Vorschriften der Abkommen als Spezialregelung vor. Sie gilt auch beim Progressionsvorbehalt für Lohnersatzleistungen (insoweit entsprechend dem bisher angewendeten Verfahren).

Zu Nummer 24 (§ 32 c EStG)

Die Einkommensgrenze für den Höchstsatz von 47 v. H. bei gewerblichen Einkünften erhöht sich entsprechend der Rechtsverschiebung des Tarifs um 2 322/4 644 DM auf 102 546/205 092 DM (bisher 100 224/200 448 DM).

Zu Nummer 25 (§ 32 d EStG)

Die bis 1995 befristete Übergangsregelung entfällt einschließlich Hinzurechnungen. Dies bedeutet eine erhebliche Steuervereinfachung.

Zu Nummer 26 (§ 33 a Abs. 4 EStG)

Die Regelung über die zeitanteilige Ermäßigung (Zwölftelung) bei außergewöhnlichen Belastungen in besonderen Fällen wird im Interesse der Vereinfachung unter Inkaufnahme der materiell-rechtlichen Auswirkungen aufgehoben. Damit wird zugleich einem Vorschlag der von der Finanzministerkonferenz eingesetzten Länder-Arbeitsgruppe „Steuerrechtsvereinfachung“ entsprochen.

Der Wegfall der Zwölftelung führt einerseits dazu, daß § 33 a Abs. 1 und 2 EStG ohne zeitanteilige Ermäßigung anzuwenden ist, wenn die betreffenden Voraussetzungen nicht im ganzen Kalenderjahr vorgelegen haben. Er kann andererseits aber auch zur Folge haben, daß eine Steuerermäßigung nach § 33 a Abs. 1 oder 2 EStG ganz zu versagen ist, wenn eigene Einkünfte und Bezüge nur während eines Teils des Kalenderjahrs vorgelegen haben oder als Ausbildungshilfe bezogene Zuschüsse nur für einen Teil des Kalenderjahrs bestimmt waren.

Zu Nummer 27 (§ 34 h EStG)

Nach dem Bericht der Bundesregierung über die Höhe des Existenzminimums ist 1996 ein Betrag von mindestens 11 874 DM steuerfrei zu stellen. Der für 1996 vorgesehene Frestellungsbetrag von 12 095/24 191 DM entspricht daher in vollem Umfang den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Die verfassungsrechtlich gebotene Steuerfreistellung des Existenzminimums wird durch die Grundentlastung gemäß Absatz 1 erreicht.

Die degressiv gestaffelten Ermäßigungsbeträge gemäß Absatz 2 sind erforderlich, um die Freistellung des Existenzminimums mit der Tarifbesteuerung zu harmonisieren. Andernfalls würde bei Überschreiten des freigestellten Existenzminimums um 1 DM schlagartig die tarifliche Besteuerung mit 1 354 DM (Grundtabelle) einsetzen. Die Ermäßigungsbeträge laufen bei 43 361/86 723 DM aus. Bezieher höherer Einkommen sind somit von der Entlastung aus der Freistellung des Existenzminimums ausgeschlossen. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich zugelassen, die Entlastungen aus der Freistellung des Existenzminimums für Bezieher höherer Einkommen abzubauen. Die Ermäßigungsbeträge bemessen sich grundsätzlich nach dem unveränderten zu versteuernden Einkommen ohne Hinzurechnungen. Die in der bis 1995 befristeten Übergangsregelung enthaltene Berücksichtigung von Erwerbsbezügen wird im Interesse der Steuervereinfachung nicht weitergeführt.

Die Ermäßigungsbeträge verringern die festzusetzende Einkommensteuer. Der Abzug erfolgt also nach Anwendung der Tarifvorschriften (§§ 32 a bis 34 b EStG).

Das bedeutet beispielsweise im Fall des § 32 b EStG (Progressionsvorbehalt) folgendes:

Sofern das zu versteuernde Einkommen nicht höher als das Existenzminimum ist, sorgt die Freistellungsregelung dafür, daß die festzusetzende Einkommensteuer auf jeden Fall auf 0 DM ermäßigt wird. In die-

sen Fällen kommen also die Tarifvorschriften – insbesondere der Progressionsvorbehalt – nicht zur Anwendung. Insoweit entspricht die Gestaltung auch der Zielsetzung der Steuervereinfachung.

Bei einem zu versteuernden Einkommen über dem Existenzminimum wird der besondere Steuersatz auf der Grundlage der erhöhten Bemessungsgrundlage mit einer tariflichen Steuerberechnung nach § 32 a EStG, d. h. ohne Berücksichtigung der Ermäßigungsbeträge ermittelt. Dann wird der besondere Steuersatz auf das (nicht erhöhte) zu versteuernde Einkommen angewandt. Erst danach wird von diesem so ermittelten Steuerbetrag ggfs. der Ermäßigungsbetrag abgezogen.

Infolge der Steuerfreistellung des Existenzminimums in Höhe von 12 095/24 191 DM ergibt sich folgende verfassungsrechtliche Problematik: Ohne eine zusätzliche Regelung würden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV-Renten) und aus der Zusatzversorgung in viel größerem Umfang als bisher nicht zur Einkommensteuer herangezogen. Zum Beispiel würden bei einem alleinstehenden Rentner, der Renten ab dem vollendeten 65. Lebensjahr bezieht, die ohne Steuerbelastung bleibenden Rentenbezüge von gegenwärtig 29 936 DM auf 62 103 DM und bei einem Rentnerehepaar bei ansonsten gleichen Voraussetzungen von 58 861 DM auf 109 874 DM ansteigen. Bei Arbeitnehmern bleibt demgegenüber ein Bruttojahresverdienst von 17 713/32 995 DM (Alleinstehende/Verheiratete) und bei Beamtenpensionären eine Bruttojahrespension von 22 417/36 835 DM (Alleinstehende/Verheiratete) ohne Steuerbelastung. Diese Unterschiede erscheinen im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG-Beschlüsse vom 26. März 1980 – Bundessteuerblatt Teil II Seite 545, BVerfGE 54, 11 – und vom 24. Juni 1992 – Bundessteuerblatt Teil II Seite 774, BVerfGE 86, 369) nicht vertretbar. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber in der erstgenannten Entscheidung wegen festgestellter Unstimmigkeiten in der Besteuerung von GRV-Renten und Beamtenpensionen eine Neuregelung der Besteuerung der im Alter bezogenen Einkünfte aufgegeben, bei der ein angemessenes Verhältnis zur Besteuerung der noch Erwerbstätigen zu wahren ist. Der Auftrag umfaßt auch die Verpflichtung, für die Vermeidung neuer Unstimmigkeiten zu sorgen. Nach der letztgenannten Entscheidung ist die für die Neuregelung zur Verfügung stehende Zeit noch nicht abgelaufen.

Absatz 3 wirkt der Entstehung neuer Unstimmigkeiten entgegen. Zu diesem Zweck wird zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Grundentlastung – entsprechend der allgemeinen Regelung für sonstige Einkommensbezieher – die gesamte Rente herangezogen. Die Beschränkung der Regelung auf die genannten GRV- und Zusatzrenten ist gerechtfertigt, weil das Bundesverfassungsgericht nur im Verhältnis der Besteuerung dieser Renten und von Pensionen Unstimmigkeiten festgestellt hat. Im Ergebnis werden durch die Regelung in den genannten Beispielen die steuerfrei bleibenden Rentenbezüge auf 33 989 DM (Alleinstehende) bzw. 67 508 DM (Verheiratete) begrenzt. Damit liegt die Besteuerungsgrenze um

über 4 000 DM bzw. um fast 9 000 DM höher als nach geltendem Recht.

Durch den Ermäßigungsbetrag von 250/500 DM (Alleinstehende/Verheiratete) wird erreicht, daß keine Schlechterstellungen im Vergleich zum geltenden Recht eintreten. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, daß sich auch bei bisher bereits steuerbelasteten Rentenempfängern insgesamt eine Entlastung ergibt.

Zu Nummer 28 (§ 36 EStG)

Zu Buchstabe a (§ 36 Abs. 2 EStG)

Bisher ist strittig, ob die Anrechnung von Körperschaftsteuer voraussetzt, daß außer der Dividende selbst auch die anrechenbare Körperschaftsteuer bei der Veranlagung als Kapitalertrag erfaßt ist. Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Buchstaben b und c (§ 36 Abs. 3 und 3 a EStG)

Absatz 3 regelt die Rückforderung der Körperschaftsteuer-Anrechnung im Fall der Rückgewähr von verdeckten Gewinnausschüttungen und von Vorabauschüttungen in den Fällen des § 27 a KStG. Um den Rückforderungsbetrag erhöht sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Anteilseigners auf der Rechenstufe nach der festzusetzenden Steuer. Nach dem neuen § 20 a Abs. 1 Satz 2 EStG erhöhen sich die negativen Kapitalerträge aus der zurückerzahlten Ausschüttung um die an das Finanzamt zurückzuzahlende Körperschaftsteuer-Anrechnung.

Absatz 3 a erweitert die Aufrundungsregelung auf den Betrag der rückgängig gemachten anzurechnenden Körperschaftsteuer.

Zu Nummer 29 (§ 36 f EStG)

Der neue § 36 f EStG sieht für diejenigen Anteilseigner, die nicht zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer veranlagt werden und für die folglich § 36 Abs. 3 EStG nicht gilt, die Rückforderung der gewährten Körperschaftsteuer-Vergütung vor.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie erfolgt die Rückforderung des Vergütungsbetrags nicht durch das Bundesamt für Finanzen, sondern durch das für die Besteuerung der ausschüttenden Körperschaft zuständige Finanzamt. Die ausschüttende Körperschaft hat diesem nach § 27 a Satz 4 KStG Name und Anschrift ihrer Anteilseigner mitzuteilen.

Zu Nummer 30 (§ 38 c Abs. 1 EStG)

Zu Buchstabe a (§ 38 c Abs. 1 Satz 1 EStG)

Die Ergänzung stellt sicher, daß die Freistellung des Existenzminimums und die Ermäßigungsbeträge bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe b (§ 38 c Abs. 1 Satz 4 EStG)

Die Vorschrift über die Ermittlung der Lohnsteuerbeträge für die Steuerklassen V und VI wird an die Änderung des § 32 a EStG (vgl. Nummer 22) angepaßt.

Zu Buchstabe c (§ 38 c Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 EStG)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 9 a EStG.

Zu Nummer 31 (§ 39 Abs. 4 Satz 1 EStG)

Der Familienstand des Arbeitnehmers wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mehr auf seiner Lohnsteuerkarte eingetragen. Die Änderung trägt dem Rechnung.

Zu Nummer 32 (§ 39 a EStG)**Zu Buchstaben a und b (§ 39 a Abs. 1 und 3 EStG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 9 a EStG sowie um eine Folgeänderung zur Einführung des § 25 a EStG.

Zu Buchstabe c (§ 39 a Abs. 4 a EStG)

Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit eines Finanzamts für die Einkommensbesteuerung in § 19 AO gilt auch für die Eintragung von Besteuerungsmerkmalen auf der Lohnsteuerkarte und trägt den Bedürfnissen des Lohnsteuerverfahrens ausreichend Rechnung. Die Zuständigkeitsregelung des § 39 a Abs. 4 a EStG kann deshalb entfallen.

Zu Nummer 33 (§ 39 d Abs. 2 EStG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an den geänderten § 9 a EStG. In Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b wird bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern i. S. d. § 50 Abs. 1 EStG die Eintragung des nach § 10 e EStG abziehbaren Betrags als lohnsteuerlicher Freibetrag zugelassen. Das entspricht der materiell-rechtlichen Regelung in § 50 Abs. 1 EStG.

Zu Nummer 34 (§ 40 a Abs. 4 EStG)

Die Änderung betrifft Arbeitnehmer, die neben ihrer Haupttätigkeit für denselben Arbeitgeber eine Nebentätigkeit mit den Merkmalen einer Teilzeitbeschäftigung ausüben. In diesen Fällen wird die Lohnsteuer-Pauschalierungsmöglichkeit für die Neben- oder Teilzeitbeschäftigung ausgeschlossen, weil sie dem Ziel der Regelung, die Einstellung von Teilzeitbeschäftigten verfahrensmäßig zu erleichtern, zuwiderlaufen würde, zumal der Lohnsteuerabzug vom Arbeitslohn aus der Haupttätigkeit ohnehin im allgemeinen Verfahren individuell und in der Regel auf der Grundlage einer Lohnsteuerkarte durchzuführen ist. Die Einschränkung der Regelung verhindert somit Gestaltungsmöglichkeiten, mit denen sonst im Hinblick auf die jüngste Rechtsprechung des BFH zu rechnen wäre, und erspart auch die im Einzelfall

schwierige Feststellung, ob die Beschäftigung bei einem Arbeitgeber in eine Haupt- und Nebentätigkeit aufgeteilt werden kann. Sie trägt damit dazu bei, die Vereinfachungswirkung der Pauschalierungsregelung zu erhalten.

Zu Nummer 35 (§ 42 b Abs. 1 EStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Aufhebung des § 61 EStG.

Zu Nummer 36 (§ 44 a EStG)

Die Änderung ermöglicht die Abstandnahme vom Zinsabschlag und die Erstattung einbehaltener Kapitalertragsteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen unter den gleichen Voraussetzungen wie bei unbeschränkt Steuerpflichtigen. Damit wird ein Hindernis für die Gründung und den Betrieb von Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen in Deutschland beseitigt.

Zu Nummer 37 (§ 44 b EStG)**Zu Buchstabe a (§ 44 b Abs. 1 EStG)**

Vgl. Begründung zu Nummer 36.

Zu Buchstabe b (§ 44 b Abs. 5 EStG)

Der neue Absatz 5 schreibt für den Fall der Rückzahlung einer Gewinnausschüttung in den Fällen des § 20 a EStG die Erstattung der Kapitalertragsteuer an den Gläubiger der Kapitalerträge vor.

Der Anteilseigner muß an die ausschüttende Körperschaft den Betrag der Gewinnausschüttung zurückgewähren. Dieser setzt sich aus Bardividende zuzüglich der angerechneten bzw. erstatteten Kapitalertragsteuer zusammen.

Zu Nummer 38 (§ 44 c Abs. 2 EStG)

Der neue Satz 2 hat den gleichen Sinn wie der neue Absatz 5 in § 44 b EStG (vgl. Nummer 37 Buchstabe b). Dem Anteilseigner wird die verbleibende Kapitalertragsteuer erstattet, die er als Bestandteil der Gewinnausschüttung an die ausschüttende Körperschaft zurückzahlen muß.

Zu Nummer 39 (§ 45 d EStG)

Nach den bisherigen Erfahrungen geben die nach § 45 d Abs. 1 EStG dem Bundesamt für Finanzen übersandten Daten der Freistellungsaufträge häufig zu Beanstandungen Anlaß. Die Überprüfung und Erfassung ist für das Bundesamt für Finanzen mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, der die Effektivität des Kontrollverfahrens in Frage stellt. Insbesondere wird von der Möglichkeit der Übermittlung der angeforderten Daten auf maschinell verwertbaren Datenträgern nicht in dem bei Schaffung des § 45 d Abs. 1 EStG vorausgesetzten und technisch möglichen Ausmaß Gebrauch gemacht. Soweit Daten auf Papier übersandt werden,

entsprechen sie häufig nicht den gesetzlichen Vorgaben. Durch die Gesetzesänderung sollen diese Mängel, soweit dies den Abzugsverpflichteten zumulbar ist, beseitigt werden.

Die technischen und organisatorischen Anforderungen an die Datenübermittlung ergeben sich im einzelnen aus der Freistellungsauftrags-Datenträger-Verordnung (BGBl. I S. 768).

Durch die gesetzliche Festlegung des 31. Mai eines jeden Jahres für die Übermittlung der benötigten Daten an das Bundesamt für Finanzen wird im Interesse der Rechtssicherheit die bisher notwendige Anforderung durch Allgemeinverfügung entbehrlich.

Zugleich wird der zu übermittelnde Datenumfang durch Streichung der bisherigen Nummern 3 und 6 des § 45 d Abs. 1 EStG auf die für eine Überprüfung der Freistellungsaufträge notwendigen Daten verringert.

Insgesamt soll durch die Änderungen eine bessere und verwaltungsökonomischere Überprüfung der rechtmäßigen Inanspruchnahme des Sparer-Freibetrags und des Pauschalbetrags für Werbungskosten gewährleistet werden.

Zu Nummer 40 (§ 46 EStG)

Die Veranlagungsgrenzen des bisherigen § 46 Abs. 1 EStG sind entbehrlich, da die steuerlich bedeutsamen Veranlagungsfälle bereits durch die Pflichtveranlagungen des Absatzes 2 abgedeckt sind. Die Aufhebung dient der Bereinigung des Gesetzes.

Zu Nummer 41 (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG)

Erträge aus Wertpapier-, Beteiligungs- und Grundstücks-Sondervermögen unterliegen – außer im Tafelgeschäft – nicht der beschränkten Einkommensteuerpflicht. Die Ergänzung regelt dasselbe für die ab 1. August 1994 zugelassenen Geldmarkt-Sondervermögen.

Außerdem stellt die Ergänzung sicher, daß im Tafelgeschäft erzielte Erträge aus ausländischen Investmentanteilen materiell steuerpflichtig sind und damit auch dem Zinsabschlag unterliegen.

Zu Nummer 42 (§ 50 a EStG)

Zu Buchstabe a (§ 50 a Abs. 4 EStG)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 50 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG)

Nach Satz 1 Nr. 2 unterliegen künftig beschränkt steuerpflichtige Künstler, Berufssportler, Schriftsteller, Journalisten oder Bildberichterstatler, die als Arbeitnehmer tätig sind, grundsätzlich nicht mehr dem Steuerabzug nach § 50 a Abs. 4 EStG, sondern – wie alle anderen beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer – dem Lohnsteuerabzug gemäß § 39 d EStG.

Kann der Lohnsteuerabzug nicht erhoben werden, weil kein inländischer Arbeitgeber im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 EStG vorhanden ist, hat wie bisher der

ausländische Vergütungsschuldner den Steuerabzug nach § 50 a Abs. 4 Nr. 2 EStG vorzunehmen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 50 a Abs. 4 Satz 3 und 4 EStG)

Durch die Aufhebung der Sätze 3 und 4 wird erreicht, daß der Steuerabzug nach § 50 a Abs. 4 EStG einheitlich 25 vom Hundert der Einnahmen beträgt.

Sollte in bestimmten Fällen der Steuerabzug in Höhe von 25 v. H. der Einnahmen zu einer Überbesteuerung führen, gibt die Abgabenordnung die Möglichkeit durch Billigkeitsmaßnahmen nach § 163 AO eine zutreffende Besteuerung sicherzustellen. Unberührt bleibt auch die Möglichkeit, nach § 50 Abs. 7 EStG die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen u. a. ganz oder zum Teil zu erlassen, wenn dies aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist. Bei der Anwendung dieser Vorschrift sind auch wettbewerbs-, sowie kultur- und sportpolitische Aspekte zu berücksichtigen. Auf diesem Wege ist es möglich, zusätzliche Belastungen für im internationalen Wettbewerb stehende Großveranstaltungen zu vermeiden.

Zu Buchstabe b (§ 50 a Abs. 7 EStG)

Die Regelung soll es ermöglichen, den Steueranspruch aus beschränkt steuerpflichtigen Einkünften im Sinne des § 49 EStG, die nicht bereits dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug nach § 50 a Absätze 1 bis 4 EStG unterliegen, sicherzustellen, wenn er gefährdet erscheint. Die Neufassung trägt den in der Fachliteratur geäußerten Bedenken, daß die Vorschrift des § 50 a Abs. 7 EStG in der bisher geltenden Fassung zu unklar gefaßt und zudem ohne Sanktionsmöglichkeiten ausgestattet ist, Rechnung. Die Sätze 1 und 2 bestimmen, in welchen Fällen ein Steuerabzug angeordnet werden kann. Der Steuerabzug ist dabei ohne besondere Begründung grundsätzlich mit 25 v. H. der gesamten Einnahmen gegenüber dem Vergütungsschuldner anzuordnen, wenn eine Sicherstellung des Steueranspruches zweckmäßig erscheint. Nach Satz 3 hat der Vergütungsschuldner die Steuer einzubehalten und an das für ihn zuständige Finanzamt jeweils bis zum 10. des dem Kalandervierteljahr folgenden Monats abzuführen. Steuerschuldner ist der beschränkt Steuerpflichtige. Satz 4 stellt klar, daß der Sicherungseinbehalt eine Vorauszahlung auf die durch Veranlagung festzusetzende Steuer des beschränkt Steuerpflichtigen ist; eine Abgeltungswirkung wird durch den Sicherungseinbehalt nicht entfaltet.

Der Vergütungsschuldner hat nicht die Möglichkeit, sanktionslos den Steuerabzug zu unterlassen, da er nach Satz 3 in Verbindung mit § 50 a Abs. 5 Satz 5 EStG für die Einbehaltung und Abführung der Steuer haftet.

Zu Nummer 43 (§ 50 c EStG)

Der neu eingefügte Absatz 11 dient der Verhinderung von Gestaltungsmodellen, durch die Gewinne

von Kapitalgesellschaften letztlich steuerfrei vereinbart werden können. Bei diesen Gestaltungen wird die Möglichkeit ausgenutzt, daß der Erwerber von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die vor der Anteilsveräußerung ihren Gewinn nicht ausgeschüttet sondern thesauriert hat, eine spätere Ausschüttung steuerpflichtiger Kapitalerträge durch ausschüttungsbedingte Gewinnminderungen (niedrigerer Veräußerungserlös, Teilwertabschreibung) neutralisieren kann. Insbesondere in den Fällen, in denen auch die Anteilsveräußerung beim Veräußerer nicht nach § 23 oder § 17 EStG steuerpflichtig ist (z. B. Veräußerung einer nicht wesentlichen Beteiligung im Privatvermögen außerhalb der Sechsmonatsfrist des § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG), bleiben die von der Kapitalgesellschaft an den Erwerber ausgeschütteten thesaurierten offenen Reserven letztlich unbesteuert. In diesen Fällen läßt Absatz 11 künftig eine ausschüttungsbedingte Gewinnminderung beim Erwerber nicht mehr zu. Der Erwerber hat die an ihn ausgeschütteten offenen Rücklagen nach allgemeinen Grundsätzen als Kapitalerträge zu versteuern. Die Bagatellgrenze des Absatzes 9 gilt nicht. Sie würde sich als Freigrenze für Kapitalerträge bis zu 100 000 DM auswirken.

Zu Nummer 44 (§ 51 EStG)

Zu Buchstaben a (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 EStG)

Mit der Ermächtigungsgrundlage soll – bezogen auf bestimmte Berufs- und Gewerbebezüge – für kleine und mittlere Gewerbetreibende, die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen und dies auch nicht freiwillig tun, und für Selbständige die Möglichkeit geschaffen werden, durch Rechtsverordnung besondere Betriebsausgaben-Pauschbeträge in Höhe eines Hundertsatzes des steuerbaren Umsatzes nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG festzulegen. Veräußerungsvorgänge sind außerordentliche Geschäftsvorfälle und werden daher neben dem besonderen Betriebsausgaben-Pauschbetrag nach den allgemeinen Grundsätzen bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschubrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG behandelt.

Die Höhe der besonderen Betriebsausgaben-Pauschbeträge richtet sich nach betriebstypischen Merkmalen, die der unterschiedlichen Kostenstruktur von Handel, Handwerkern und anderen Dienstleistungsbetrieben Rechnung tragen muß. Deshalb soll sich die Ermittlung der besonderen Betriebsausgaben-Pauschbeträge an der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Fassung für Steuerstatistiken, orientieren. Der jeweilige betriebsbezogene besondere Betriebsausgaben-Pauschbetrag soll sämtliche abzugsfähigen Aufwendungen abgelten und geht insoweit über den neu eingeführten Betriebsausgaben-Pauschbetrag nach § 4 Abs. 4 a EStG hinaus; lediglich die an das Finanzamt gezahlte Umsatzsteuer bleibt weiterhin abzugsfähig, um ihre Kostenneutralität für den Unternehmer zu wahren. Die Regelungen für die Inanspruchnahme des besonderen Betriebsausgaben-Pauschbetrags und über den Wechsel zur Ermittlung der tatsächlichen Betriebsausgaben und zum Betriebsausgaben-Pauschbetrag entsprechen denjeni-

gen des neuen § 4 Abs. 4 a EStG. Im Zeitpunkt des Wechsels zur Ermittlung der tatsächlichen Betriebsausgaben sind die abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen, um die zutreffende Feststellung der Bemessungsgrundlage für die künftig vorzunehmenden Absetzungen für Abnutzung sicherzustellen. An der Verpflichtung, ein Verzeichnis nach § 4 Abs. 3 Satz 5 EStG zu führen, ändert sich nichts.

Zu Buchstabe b (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 EStG)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG)

Die Aufhebung erfolgt infolge Zeitablaufs.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c EStG)

§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c i. V. m. § 10 b EStG bildet die Ermächtigungsgrundlage für die mit den §§ 48 bis 50 EStDV erlassene Rechtsverordnung. Die Bundesregierung beabsichtigt, diese Vorschriften zu überarbeiten und dabei auch den vom Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 24. November 1993 (BStBl II 1994 S. 683) geäußerten verfassungsrechtlichen Zweifeln hinsichtlich § 48 Abs. 2 EStDV Rechnung zu tragen. Hierbei wird insbesondere zu prüfen sein, ob das sog. Durchlaufspendenverfahren beibehalten werden kann. Dieses Verfahren bewirkt, daß Mitgliedsbeiträge insbesondere für Sportvereine steuerlich nicht abgezogen werden können. Die Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage stellt sicher, daß bestimmte Mitgliedsbeiträge weiterhin vom Steuerabzug ausgeschlossen werden können, auch wenn das Durchlaufspendenverfahren abgeschafft wird.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe k EStG)

Die bis 1994 befristete Ermächtigungsgrundlage kann wegen Zeitablaufs aufgehoben werden.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w EStG)

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, die Sonderabschreibungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w EStG in Verbindung mit § 82 f EStDV auch auf gebrauchte Schiffe auszudehnen. Da sich technische Innovationszeiträume verkürzen und der wirtschaftliche Erfolg des Reedereibetriebes nicht nur vom wettbewerbsfähigen Ankauf und Verkauf in der richtigen Marktphase abhängt, sollten sich Investitionsanreize wie Sonderabschreibungen auch auf qualitätsvolle Zweithand-Tonnage erstrecken. Die Sonderabschreibungen sollen jedoch auf jüngere Tonnage, die sich noch in der ersten Klasseperiode befindet, beschränkt werden, d. h. auf Schiffe, die bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Jahr der Fertigstellung angeschafft werden.

**Zu Doppelbuchstabe ee (§ 51 Abs. 1 Nr. 2
Buchstabe z EStG)**

Die Aufhebung dient der Rechtsbereinigung. Die gesetzliche Ermächtigung begrenzt die Anwendung der LiFo-Bewertungsmethode bei bestimmten Edelmetallen auf Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1990 enden. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1989 enden, kann die LiFo-Bewertungsmethode nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 a EStG nunmehr über den Kreis der bisher schon begünstigten Edelmetalle hinaus auf alle Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens angewendet werden.

Zu Nummer 45 (§ 52 EStG)

Die Vorschriften enthalten die erforderlichen Anwendungsbestimmungen sowie redaktionelle Folgeänderungen.

Absatz 8

Steuerpflichtige, die Anteile an Kapitalgesellschaften veräußern, können die Steuervergünstigung des § 6 b EStG nach geltendem Recht nur in Höhe von bis zu 50 v. H. des bei der Veräußerung entstandenen Gewinns in Anspruch nehmen, soweit sie nicht eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nach dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vom 17. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2488) sind. Ein Abzug des in diesen Fällen begünstigten Veräußerungsgewinns ist nach geltendem Recht grundsätzlich nur bei den Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern bzw. Gebäuden zulässig. Die Reinvestition in neuerworbene Anteile an Kapitalgesellschaften ist in diesen Fällen nicht begünstigt.

Bei Unternehmen in den neuen Ländern bedarf es besonderer Anstrengungen zur Schaffung bzw. Sicherung einer ausreichenden Eigenkapitalbasis, die in den kommenden Jahren staatlich gefördert werden sollen. Dies soll u. a. durch eine Ausweitung der Steuervergünstigung des § 6 b EStG geschehen. Sie soll auch in den Fällen gewährt werden, in denen Steuerpflichtige die Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften wiederum zur Anschaffung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Beitrittsgebiet verwenden, soweit damit mittelständischen Unternehmen Eigenkapital zugeführt wird. Unter diesen Voraussetzungen sollen direkte (§ 6 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Buchstabe b EStG) und mittelbare (§ 6 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Buchstabe c EStG) Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen im Beitrittsgebiet in den Anwendungsbereich des § 6 b EStG einbezogen werden. Die Abgrenzung des „Mittelstandes“ richtet sich nach den Merkmalen des § 5 Abs. 3 InvZulG 1993. Da nur die Kapitalzufuhr begünstigt werden soll, soll die bloße Übernahme von Anteilen von anderen Anteilseignern nicht begünstigt werden.

Der Erwerb von neuen Anteilen an einer sog. Beteiligungsgesellschaft soll begünstigt sein, wenn ihr weiteres Kapital zugeführt wird. Als weitere Voraussetzung sollen insoweit erfüllt sein:

- die Beteiligungsgesellschaft muß ihrerseits die ihr zugeführten Mittel an mittelständische Unternehmen (Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen) im Beitrittsgebiet „weiterleiten“. Dies kann durch den Erwerb von neuen Anteilen an einer mittelständischen Kapitalgesellschaft oder durch Begründung einer Mitunternehmerschaft (Einlage in eine mittelständische Personengesellschaft) geschehen. Daneben ist auch die Begründung einer stillen Gesellschaft an einem mittelständischen Unternehmen im Beitrittsgebiet möglich
- die Beteiligungsgesellschaft darf die Weiterleitung der ihr zugeführten Mittel an mittelständische Unternehmen nicht verzögern. Ein bloßes „Parken“ der Mittel bei der Beteiligungsgesellschaft ist schädlich.

Da eine rasche Zuführung von Eigenkapital in die begünstigten Unternehmen erreicht werden soll, ist vorgesehen, die Rücklagenfrist des § 6 b Abs. 3 Satz 2 EStG insoweit auf zwei Jahre zu beschränken. Ist in diesen Fällen eine Rücklage von mehr als 50 v. H. des bei der Veräußerung entstandenen Gewinns gebildet worden, kommt die Steuerbegünstigung des § 6 b EStG insgesamt nur noch bei der Anschaffung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 Buchstabe b und c in Betracht.

Der bisherige Absatz 8 ist durch Zeitablauf überholt.

Zu Nummer 46 (§ 61 EStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 32 d EStG (vgl. Nummer 25).

Zu Nummer 47 (Anlage 4 zu § 34 h EStG)

Die Ermäßigungsbeträge sind in einer Anlage 4 zum Einkommensteuergesetz tabellarisch zusammengestellt. Anlage 4 enthält auch zur leichteren Anwendung durch die Steuerpflichtigen (Arbeitgeber) die Formeln mit üblichen Berechnungsvorschriften.

Zu Nummer 48 (Anlagen 4 a bis 6 b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (vgl. Nummer 47).

Zu Nummer 49 (Anlage 7 zu § 44 d EStG)

Mit Beitrittsvertrag vom 24. Juni 1994 sind die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden der Europäischen Union mit Wirkung zum 1. Januar 1995 beigetreten (vgl. Zustimmungsgesetz zum Beitrittsvertrag vom 2. September 1994, BGBl. II S. 2022). Mit dem Beitrittsvertrag, der Akte und den Anhängen, wird die Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 6) ergänzt. Die Anlage 7 zum EStG ist entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2 (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)**Zu Nummer 1 (§ 8 EStDV)**

Eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile gehören grundsätzlich zum notwendigen Betriebsvermögen.

Aus Vereinfachungsgründen brauchen sie aber nicht als Betriebsvermögen behandelt zu werden, wenn ihr Wert von untergeordneter Bedeutung ist. Da die bisher in R 13 Abs. 8 EStR 1993 enthaltene absolute Wertgrenze von 20 000 DM, die in ihrem Kernbestand seit den Einkommensteuer-Richtlinien 1955 praktiziert wird, dem Vereinfachungszweck nicht mehr gerecht werden kann, wird sie verdoppelt. Außerdem wird die Vereinfachungsregelung nun auf der Grundlage der gesetzlichen Ermächtigung in § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG im Verordnungswege getroffen (vgl. Urteil des BFH vom 21. Februar 1990, BStBl II S. 578).

Zu Nummern 2, 3, 5, 6 und 8 (§§ 13, 22, 45 bis 47, 62 c und 73 EStDV)

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zur Aufhebung der §§ 7 e und 10 a EStG (vgl. Artikel 1 Nr. 7 und 13).

Zu Nummer 4 (§ 29 Abs. 1 EStDV)

Nach § 29 Abs. 1 EStDV in der Fassung des Artikels 4 des Steueränderungsgesetzes 1992 sind Sicherungsnehmer sowie das Versicherungsunternehmen lediglich zur Anzeige der Sachverhalte verpflichtet, in denen Versicherungsansprüche nach dem 13. Februar 1992 zur Tilgung oder Sicherung von Darlehen eingesetzt werden, die den Betrag von 50 000 DM übersteigen.

Diese Anzeigepflicht bildet den Anknüpfungspunkt für die Pflicht zum Steuerabzug von Zinsen aus Sparanteilen bei Auszahlung der Versicherungssumme (§ 43 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG). Das Versicherungsunternehmen ist zur Einbehaltung der Kapitalertragsteuer nur verpflichtet, wenn es auf Grund einer Mitteilung des Finanzamts weiß oder infolge Verletzung eigener Anzeigepflichten nicht weiß, daß die Kapitalerträge zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören.

Eigene Anzeigepflicht kann das Versicherungsunternehmen nach bisheriger Rechtslage nicht verletzen, wenn Lebensversicherungsansprüche zur Tilgung oder Sicherung von Darlehen eingesetzt werden, deren Betrag 50 000 DM nicht übersteigt; zur Sicherstellung des Kapitalertragsteuerabzugs muß die Finanzverwaltung deshalb in diesen Fällen zwingend dem Versicherungsunternehmen die steuerschädliche Verwendung der Ansprüche mitteilen. Sie kann dies aber nur, wenn sie ihrerseits Kenntnis vom Einsatz solcher Ansprüche zu Finanzierungszwecken erhalten hat. Derjenige, der sich eines derartigen Finanzierungsmodells bedient, wird daher gemäß § 29 Abs. 4 EStDV – auch wenn er Steuerausländer ist – zur Anzeige gegenüber dem für seine Veranlagung zuständigen Finanzamt verpflichtet. Ist ein

Steuerausländer nur mit Einkünften, von denen der Steuerabzug vorgenommen worden ist, beschränkt einkommensteuerpflichtig, so wird aber eine Veranlagung nicht durchgeführt (§ 50 Abs. 5 EStG). Eine Anzeigepflicht besteht für ihn deshalb nicht, wenn er – etwa zur Sicherung des Anschaffungskredits einer beweglichen Sache, die er entgeltlich zur Nutzung überläßt – Versicherungsansprüche eingesetzt hat. Der Steuerausländer kann damit faktisch Versicherungsansprüche – ungeachtet der Beschränkungen des § 10 Abs. 2 Satz 2 EStG – jederzeit zur Tilgung oder Sicherung von Darlehen einsetzen, deren Betrag 50 000 DM nicht übersteigt, ohne um die Steuerfreiheit der Ablaufleistung fürchten zu müssen.

Diese Sachlage steht nicht mit dem Ziel des § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a EStG in Einklang. Denn dort verweist der Gesetzgeber ausnahmslos auf § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG und strebt damit unabhängig von der Höhe der beliebigen Versicherungsansprüche ausdrücklich auch bei beschränkter Steuerpflicht die Besteuerung der Zinsen aus Sparanteilen von Versicherungen an, deren Lebensfallansprüche im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 2 EStG schädlich verwendet wurden.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll die Anzeige künftig nicht mehr dem für die Veranlagung des Sicherungsnehmers/des Versicherungsunternehmens zuständigen Finanzamt, sondern unmittelbar dem Wohnsitzfinanzamt des Versicherungsnehmers zugeleitet werden. Nur in Fällen, in denen der Versicherungsnehmer mit den Zinsen aus Sparanteilen von Versicherungen nach § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a EStG der beschränkten Steuerpflicht unterliegt, ist das für die Veranlagung des Sicherungsnehmers zuständige Finanzamt Empfänger der Anzeige. Das jeweilige Finanzamt entscheidet über die Steuerpflicht der außerrechnungsmäßigen und rechnungsmäßigen Zinsen aus den in den Versicherungsbeiträgen enthaltenen Sparanteilen (§ 9 der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 AO) und erteilt an das Versicherungsunternehmen die Mitteilung über die Verpflichtung zum Steuerabzug bei Verrechnung oder Auszahlung der Zinsen (§ 43 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG).

Die vorgeschlagene Änderung trägt dem Rechnung.

Zu Nummer 7 (§ 68 c EStDV)

§ 68 c EStDV enthält Regelungen zur Änderung des Steuerbescheids wegen nachträglicher Festsetzung oder Änderung ausländischer Steuern, zur Berichtigungspflicht von Erklärungen und zur Bindungswirkung vorangegangener Steuerbescheide. Die Vorschrift wurde zur Zeit der Reichsabgabenordnung eingeführt, die von der Abgabenordnung 1977 (AO) abgelöst wurde. Es besteht kein Bedürfnis mehr, die in § 68 c aufgeführten Tatbestände in der EStDV besonders zu regeln, da die AO für diese Fälle entsprechende Regelungen enthält. Der Vorschrift kommt daher nur noch deklaratorische Bedeutung zu. Im einzelnen vgl. wegen § 68 c Abs. 1 EStDV den § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO, wegen § 68 c Abs. 2 EStDV

den § 153 Abs. 2 AO und wegen § 68 c Abs. 3 EStDV den § 351 Abs. 1 AO.

Zu Nummern 9 bis 11 (§§ 74, 76 und 78 EStDV)

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zur Aufhebung des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und Buchstabe k EStG (vgl. Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe cc).

Zu Nummer 12 (§ 82 f EStDV)

Vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 1 Nr. 44 (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w EStG).

Zu Nummer 13 (§ 84 EStDV)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 3 (Auslandinvestment-Gesetz)

Zu Nummer 1 (§ 19 Abs. 5 AuslInvestmG)

§ 19 Abs. 5 AuslInvestmG enthält Regelungen zur Änderung des Steuerbescheids wegen nachträglicher Festsetzung oder Änderung ausländischer Steuern auf Ausschüttungen auf ausländische Investmentanteile, zur Berichtigungspflicht von Erklärungen und zur Bindungswirkung vorangegangener Steuerbescheide. Es besteht kein Bedürfnis mehr, die in § 19 Abs. 5 AuslInvestmG aufgeführten Tatbestände in dem AuslInvestmG besonders zu regeln, da die AO für diese Fälle entsprechende Regelungen enthält. Der Vorschrift kommt daher nur deklaratorische Bedeutung zu. Vgl. im einzelnen wegen § 19 Abs. 5 Satz 1 AuslInvestmG den § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO, wegen § 19 Abs. 5 Satz 2 AuslInvestmG den § 153 Abs. 2 AO und wegen § 19 Abs. 5 Satz 3 AuslInvestmG den § 351 Abs. 1 AO.

Zu Nummer 2 (§ 19 a Abs. 4 AuslInvestmG)

Die Regelung bedeutet, daß die Besteuerung der Erträge aus Anteilen an ausländischen Geldmarkt-Sondervermögen, die erstmals seit 1. August 1994 unter das Auslandinvestment-Gesetz fallen, nicht die Einnahmen aus früheren Geschäftsjahren erfaßt. Anderenfalls hätte man auch die Gegenrechnung in früheren Geschäftsjahren gezahlter Zwischengewinne zulassen müssen, was mit kaum zu bewältigenden praktischen Schwierigkeiten verbunden wäre.

Zu Artikel 4 (Ausführungsgesetz Grenzgänger Niederlande)

Zu Nummer 1 (§ 2 AGGrenz NL)

Die Änderung ist eine notwendige Folgeänderung zur Aufhebung des § 32 d EStG (vgl. Artikel 1 Nr. 25) und zur Einführung des § 34 h EStG (vgl. Artikel 1 Nr. 27).

Zu Nummer 2 (§ 5 AGGrenz NL)

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 46 EStG (vgl. Artikel 1 Nr. 40).

Zu Artikel 5 (Körperschaftsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 1 KStG)

Die Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e KStG dient im wesentlichen der Anpassung an die geänderte Vorschrift des § 4 d EStG. Vgl. im einzelnen Artikel 1 Nr. 4. Um derartige Anpassungen in Zukunft zu vermeiden, ist klargestellt worden, daß die Ermittlung des tatsächlichen und des zulässigen Vermögens einer Unterstützungskasse sich nach § 4 d EStG richtet.

Zu Nummer 2 (§ 8 Abs. 3 KStG)

Satz 3 regelt die einkommensmäßigen Auswirkungen der neu geschaffenen Möglichkeit der Rückgewähr einer Ausschüttung für den Fall, daß der Rückgewähranspruch in dem Zeitpunkt der Ausschüttung entstanden ist. In diesem Fall ist die Rückgewähr der Ausschüttung steuerrechtlich nicht als Einlage zu werten, sondern löst mit umgekehrtem Vorzeichen die Wirkungen des § 8 Abs. 3 KStG aus, in dem sie das Einkommen der Körperschaft nicht erhöht.

Ist der Rückgewähranspruch später entstanden oder wird die Ausschüttung freiwillig zurückgezahlt, ist die Rückzahlung der Gewinnausschüttung durch den Gesellschafter, an den ausgeschüttet worden ist, – wie bisher – steuerrechtlich als Einlage in die Kapitalgesellschaft zu werten (vgl. auch BFH-Urteile vom 14. März 1989, BStBl II S. 741, vom 13. September 1989, BStBl II S. 1029 und vom 14. Oktober 1992, BStBl 1993 II S. 351; BMF-Schreiben vom 6. August 1981, BStBl I S. 599).

Zu Nummer 3 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 10 b Abs. 1 EStG) wird hingewiesen.

Zu Nummer 4 (§ 13 Abs. 4 KStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5 (§ 27 a KStG)

Der neue § 27 a KStG, der im Zusammenhang mit den §§ 8 Abs. 3 Satz 3, 29 Abs. 1 und dem neuen 30 a KStG sowie im Zusammenhang mit den §§ 20 a, 36 Abs. 3 und 4, 36 f, 44 b Abs. 5 und 44 c Abs. 2 Satz 2 EStG zu sehen ist, regelt die steuerliche Anerkennung der Rückgängigmachung von Ausschüttungen, die nicht auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen. Davon betroffen sind neben verdeckten Gewinnausschüttungen auch vor Ablauf des Wirtschaftsjahres

für dieses Wirtschaftsjahr beschlossene Vorabausschüttungen.

Die steuerrechtliche Anerkennung der Rückgängigmachung dieser Ausschüttungen wird davon abhängig gemacht, daß die Rückgewährungsverpflichtung bereits in dem Zeitpunkt der Ausschüttung entstanden ist. Es spielt keine Rolle, ob der Rückgewährungsanspruch der Körperschaft eine gesetzliche oder eine vertragliche Grundlage hat.

Die neu geschaffenen gesetzlichen Sonderregelungen zur steuerrechtlichen Anerkennung der Rückgängigmachung anderer Gewinnausschüttungen umfassen

a) auf der Ebene der ausschüttenden Körperschaft neben den einkommensmäßigen die gliederungs-mäßigen Auswirkungen und das Rückgängigmachen der Ausschüttungsbelastung,

b) auf der Ebene des Anteilseigners das Rückgängigmachen der Kapitalertragsteuer- und der Körperschaftsteuer-Anrechnung.

Auf beiden Ebenen knüpfen die steuerrechtlichen Wirkungen an die tatsächliche Rückzahlung der Ausschüttung an, d. h. die bilanzmäßige Erfassung des Rückzahlungsanspruchs bzw. der Rückzahlungsverpflichtung ist für die Anwendung der genannten Regelungen unbeachtlich.

Beispiel

1. Ausschüttungsjahr (01)

a) Kapitalgesellschaft

	TDM	EK 45 TDM	EK 02 TDM	KS/EST TDM
Bestände zum 31. Dezember 2001		490	1 200	
Nachrichtlich				
Vorabausschüttung	700			
Dafür Verwendung von EK 45 (55/70 von 700 TDM = 550 TDM, höchstens 490 TDM)	-490	-490		
KSt-Minderung (15/55 von 490 TDM)	-134	—		-134
Für den Restbetrag				
Verwendung von EK 02	76		-76	
KSt-Erhöhung (3/4 von 76 TDM)	—		-32	+ 32
				-102

b) Kapitalertragsteuer

Die Kapitalgesellschaft hat für die Ausschüttung Kapitalertragsteuer (25 v. H. von 700 TDM) einzubehalten.	175
<i>Vermögensminderung durch die Vorabausschüttung</i>	
Barausschüttung (700 TDM – 25 v. H. KapSt)	-525
KapSt	-175
KSt-Minderung	+134
KSt-Erhöhung	- 32
	-598

c) Anrechnungsberechtigter Anteilseigner (zu 80 v. H. an der Gesellschaft beteiligt)

Kapitalertrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG aus der Vorabausschüttung (80 v. H. von 700 TDM)	560
+ anzurechnende KSt (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG)	240
Zu versteuern	800
EST (unterstellte Belastung 40 v. H.)	320
anzurechnende KSt	-240
– anzurechnende KapSt (80 v. H. von 175 TDM)	-140
	- 60

Vermögensmehrung

Barausschüttung (80 v. H. von 700 TDM = 560 TDM - 25 v. H. KapSt)	420
+ Steuererstattung	+ 60
Vermögensmehrung nach deutschen Steuern	<u>480</u>

d) Nichtanrechnungsberechtigte Anteilseigner
(ausländische Streubesitzer, zu 20 v. H. an der Gesellschaft beteiligt)

Barausschüttung (20 v. H. von 700 TDM = 140 TDM - 25 v. H. KapSt)	105
KapSt-Erstattung nach DBA (unterstellte Reduzierung auf 15 v. H.)	+ 14
Vermögensmehrung nach deutschen Steuern	<u>119</u>

2. Rückzahlungsjahr (05)

(Die Verzinsung des Rückzahlungsanspruchs wird zur Vereinfachung der Darstellung außer Betracht gelassen)

a) Kapitalgesellschaft

	TDM	EK 45 TDM	EK 02 TDM	KSt TDM
Bestände zum 31. Dezember 2004 (unterstellt)		200	80	
Von den Anteilseignern an die Gesellschaft zurückgewährte Gewinnausschüttung im Jahr 2001	700			
Rückgängigmachung der KSt-Minderung und -Erhöhung	-134	—		+134
	566		+32	- 32
Zuordnung zu den durch die vGA in 01 verringerten Teilbeträgen	-566	+490	+76	
	<u>0</u>			<u>102</u>
Vermögensmehrung durch die Rückgewähr				
Zurückgezahlter Betrag				700
Zurückzuzahlende KSt-Minderung/-Erhöhung (134 TDM - 32 TDM)				-102
Vermögensmehrung				<u>598</u>

b) Anrechnungsberechtigte Anteilseigner

Negativer Kapitalertrag (Ausschüttungsbelastung 560 TDM + zurückzuzahlende KSt-Anrechnung 240 TDM)	-800
Daraus ergibt sich ergebende Verringerung der ESt (unterstellte Belastung 40 v. H.)	-320
Zurückzuzahlende KSt-Anrechnung	+240
	<u>- 80</u>
Vermögensminderung	
Rückgewähr der anteiligen Gewinnausschüttung an die Gesellschaft	-560
+ Steuererstattung	+ 80
	<u>-480</u>

c) Nichtanrechnungsberechtigte Anteilseigner

Rückgewähr der anteiligen Gewinnausschüttung an die Gesellschaft	-140
KapSt-Erstattung nach § 44 b Abs. 5 EStG	+ 21
Vermögensminderung	<u>-119</u>

Der von dem Anteilseigner an die Kapitalgesellschaft zurückzugewährende Betrag ist als Forderung nach den allgemeinen Grundsätzen zu verzinsen. Ein Verzicht auf die Zinsen führt seinerseits zu einer verdeckten Gewinnausschüttung.

Zu Nummer 6 (§ 29 Abs. 1 KStG)

Satz 1 wurde redaktionell anders gefaßt; der Buchstabe c enthält eine neue Aussage. Dort ist klargestellt, daß das aus der Gliederungsrechnung sich ergebende verwendbare Eigenkapital von dem Betriebsvermögen lt. Steuerbilanz auch um den Betrag einer noch nicht abgeschlossenen Gewinnausschüttung abweicht. In diesem Fall hat die Passivierung der Zahlungsverpflichtung das bilanzmäßige Betriebsvermögen bereits gemindert, während sich das gegliederte verwendbare Eigenkapital erst im Zeitpunkt des Abfließens verringert.

Der neue Satz 2 legitimiert die Abweichung des gegliederten von dem aus der Steuerbilanz sich ergebenden verwendbaren Eigenkapital, die sich in den Fällen des § 27 a KStG (vgl. Nummer 5) ergibt, wenn der Rückforderungsanspruch in der Steuerbilanz früher als der Eigenkapitalzugang in der Gliederungsrechnung zu erfassen ist.

Zu Nummer 7 (§ 30 a KStG)

Der neue § 30 a KStG ordnet die an die Kapitalgesellschaft zurückgezahlte Gewinnausschüttung den gleichen Teilbeträgen zu, die durch die vorangegangene Ausschüttung verringert worden sind.

Sind die Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals, aus denen die andere Ausschüttung finanziert worden ist, im Jahr der Rückgewähr der Ausschüttung wegen zwischenzeitlicher Umgliederung nicht mehr in der Gliederungsrechnung ausgewiesen, sind die Zugänge den neuen Teilbeträgen unter Beachtung der Umgliederungsformeln des § 54 Abs. 11 bis 11 b KStG zuzuordnen.

Zu Nummer 8 (§ 52 Abs. 5 KStG)

Diese Vorschrift sieht, analog zu § 36 f EStG (vgl. Artikel 1 Nr. 29), die Rückforderung einer gewährten Vergütung des Körperschaftsteuer-Erhöhungsbetrags vor.

Zu Nummer 9 (§ 54 KStG)

Zu Buchstabe a (§ 54 Abs. 1 KStG)

Dieser Absatz regelt den erstmaligen Anwendungszeitraum der Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes.

Zu Buchstabe b (§ 54 Abs. 2 a KStG)

Absatz 2 a regelt die erstmalige Anwendung der geänderten Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e KStG.

Zu Buchstabe c (§ 54 Abs. 5 d KStG)

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung der Vorschriften zur steuerrechtlichen Behandlung zurückgezahlter verdeckter Gewinnausschüttungen und Vorabauschüttungen.

Zu Artikel 6 (Umwandlungssteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 22 UmwStG)

Die Änderung dient der Klarstellung. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, wird die Verweisung auf § 12 Abs. 3 Satz 1 UmwStG genauer gefaßt.

Zu Nummer 2 (Anlage zum UmwStG)

Mit Beitrittsvertrag vom 24. Juni 1994 sind die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden der Europäischen Union mit Wirkung zum 1. Januar 1995 beigetreten (vgl. Zustimmungsgesetz zum Beitrittsvertrag vom 2. September 1994, BGBl. II S. 2022). Mit dem Beitrittsvertrag, der Akte und den Anhängen wird die Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 1) ergänzt. Die Anlage zum Umwandlungssteuergesetz ist entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 7 (Gewerbsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3 GewStG)

Zu Buchstabe a (§ 3 Nr. 14 a GewStG)

Ohne die vorgeschlagene Antragsmöglichkeit wären die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Rechtsnachfolger gehindert, ihre in den Jahren 1991 bis 1993 erlittenen steuerlichen Verluste mit etwaigen Gewinnen in späteren Jahren auszugleichen.

Zu Buchstabe b (§ 3 Nr. 24 GewStG)

Redaktionelle Anpassung des Gesetzeswortlauts an den geänderten Namen der Gesellschaft.

Zu Nummer 2 (§ 6 GewStG)

Bisher wird von den Unternehmen mit Geschäftsleitung im Beitrittsgebiet keine Gewerkekapi­talsteuer erhoben. Das Gewerkekapi­tal soll künftig auch bei den Unternehmen im übrigen Bundesgebiet nicht mehr Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer sein. Auf den Allgemeinen Teil der Begründung wird hingewiesen.

Zu Nummern 3 und 4 (§ 7 GewStG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 2.

Zu Nummer 5 (§ 9 GewStG)**Zu Buchstabe a (§ 9 Nr. 1 GewStG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (§ 9 Nr. 5 GewStG)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 10 b Abs. 1 EStG) wird hingewiesen.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 2.

Zu Nummer 7 (§ 11 GewStG)**Zu Buchstabe a (§ 11 Abs. 1 GewStG)**

Bei der Änderung des Satzes 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2. Der Freibetrag in Höhe von 48 000 Deutsche Mark soll bei Personengesellschaften jedem Mitunternehmer gewährt werden, der unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet, wenn er mit der Geschäftsführung beauftragt ist. Dadurch ergibt sich eine gewisse Gleichstellung des Mitunternehmers mit einem Einzelgewerbetreibenden, d. h. es erfolgt keine unterschiedliche Behandlung danach, ob jemand ein Gewerbe allein betreibt oder gemeinsam mit anderen. Durch die Anfügung des Satzes 4 soll der Steuermeßbetrag aus Vereinfachungsgründen auf volle Deutsche Mark abgerundet werden.

Zu Buchstabe b (§ 11 Abs. 2 GewStG)

Die Stufen des Staffeltarifs sollen von 24 000 DM auf 30 000 DM angehoben und die Steuermeßzahlen um 10 v. H. ermäßigt werden. Diese Ermäßigungen kommen im Vergleich zur Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen zugute.

Zu Buchstabe c (§ 11 Abs. 4 GewStG)

Die Senkung der Steuermeßzahlen um 10 v. H. (vgl. Buchstabe b – Abs. 2) erfordert eine entsprechende Anpassung des besonderen Steuermeßbetrags für das ZDF.

Zu Nummer 8 (Abschnitt III – §§ 12, 13 GewStG)

Durch die Beschränkung der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer auf den Gewerbeertrag (Nummer 2) werden die bisherigen Regelungen über das Gewerbekapital entbehrlich.

Zu Nummer 9 (§ 14 GewStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 10 (§ 14 b GewStG)

Die bisherige Zuweisung des Verspätungszuschlags an die Gemeinde mit dem größten Zerlegungsanteil ist in den Fällen nicht eindeutig geregelt, in denen mehreren Gemeinden ein gleich hoher „größter“ Zerlegungsanteil zugewiesen wird. Durch die neue Regelung soll die Gemeinde eindeutig bestimmt werden, der der Verspätungszuschlag zuzuweisen ist. Dies ist in der Regel die Gemeinde der Geschäftsleitung, die auch sonst im Gesetz eine besondere Stellung einnimmt und nach der sich auch die Zuständigkeit des Finanzamts bestimmt.

Zu Nummern 11 und 12 (§§ 35 b, 35 c GewStG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 2.

Zu Nummer 13 (§ 36 GewStG)**Zu Buchstabe a (§ 36 Abs. 1 GewStG)**

Die Vorschrift regelt den erstmaligen Anwendungszeitraum der Änderungen des Gewerbesteuergesetzes.

Zu Buchstabe b (§ 36 Abs. 1 a GewStG)

Redaktionelle Folgeänderung zum geänderten Gewerbesteuergesetz.

Zu Buchstabe c (§ 36 Abs. 2 b GewStG)

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung des geänderten § 3 a Nr. 14 a (vgl. Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Buchstabe d (§ 36 Abs. 2 c bis 2 e GewStG)

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Nummer 14 (§ 37 GewStG)

Durch die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer werden Sondervorschriften für das Beitrittsgebiet entbehrlich.

Zu Artikel 8 (Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung)**Zu den Nummern 1, 2 bis 6 und 8 (§§ 8, 19, 21, 25, 35 GewStDV)**

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen nach dem Wegfall der Gewerbekapitalsteuer (vgl. Artikel 7 Nr. 2).

Zu Nummer 7 (§ 29 GewStDV)

Im Fall der Anpassung der Vorauszahlungen unterbleibt nach der bisherigen Rechtslage zwingend eine Zerlegung. Dies ist in Fällen des automatisierten Verfahrens nicht sachgerecht. Nach dem Ermessen der

Finanzbehörde soll künftig in diesen Fällen eine Zerlegung durchgeführt werden können.

Zu Nummer 9 (§ 36 GewStDV)

Die Vorschrift regelt die Anwendung der Änderungen in der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung.

Zu Artikel 9 (Investitionszulagengesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3 InvZulG 1993)

Beim wirtschaftlichen Neuaufbau der neuen Länder sind in den vergangenen fünf Jahren beachtliche Erfolge erzielt worden. Deshalb kann die steuerliche Investitionsförderung im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung zurückgeführt und auf die Bereiche konzentriert werden, die noch einer besonderen Förderung bedürfen. Dies ist auch aus haushaltspolitischen Gründen unabdingbar.

Nach wie vor ist in den neuen Ländern die industrielle Basis als Voraussetzung für die Schaffung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze schmal und der Unterschied zwischen wirtschaftlicher Leistung und Inlandsnachfrage hoch. Der Beitrag der Industrie zur Bruttowertschöpfung ist deutlich geringer als in den alten Ländern. Die starke Kostenbelastung der Industrie und die vorhandene Lohn-Produktivitäts-Lücke verringern die Möglichkeiten der Unternehmen, die notwendigen Modernisierungs- und Wachstumsinvestitionen zu finanzieren. Die Investitionsdynamik des verarbeitenden Gewerbes als Voraussetzung für eine mittelfristig selbsttragende Entwicklung muß deshalb weiterhin unterstützt werden. Aus diesen Gründen soll die sog. Grundzulage von 5 v. H. um zwei Jahre bis Ende 1998 für das verarbeitende Gewerbe verlängert werden. In den übrigen Wirtschaftszweigen ist demgegenüber eine Förderung nicht mehr vordringlich, so daß die Grundzulage insoweit wie vorgesehen Ende 1996 auslaufen kann.

Die auf 10 v. H. erhöhte Investitionszulage für das mittelständische verarbeitende Gewerbe und das Handwerk soll ebenfalls bis Ende 1998 verlängert werden. Beide Bereiche bilden eine wichtige Basis für eine langfristig wettbewerbsfähige Produktion.

Zu Nummer 2 (§ 5 InvZulG 1993)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderung des § 3 InvZulG.

Zu Artikel 10 (Fördergebietsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 1 FördG)

Angeichts der erreichten Erfolge beim wirtschaftlichen Neuaufbau der neuen Länder ist die bisherige, auf eine breite Anschubfinanzierung abgestellte Förderung nicht mehr erforderlich. Sie ist auch auf Dauer nicht finanzierbar. Deshalb sollen die Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz zwar um zwei Jahre bis Ende 1998 verlängert, dabei aber von 50 v. H. ab 1997 auf 40 v. H. abgesenkt werden

(§ 4 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und 3 i. V. m. Satz 6 Nr. 2 FördG).

Beim Neubau von Wohnungen und Betriebsgebäuden sind in den vergangenen Jahren beträchtliche Fortschritte erzielt worden. Im Bereich der Modernisierung und Sanierung des vorhandenen Gebäudebestands besteht dagegen noch ein erheblicher Nachholbedarf. Die jahrzehntelange Vernachlässigung durch sozialistische Mißwirtschaft kann nicht innerhalb weniger Jahre beseitigt werden. Deshalb soll ein Fördervorsprung zugunsten der Modernisierung und Sanierung von Gebäuden geschaffen werden. Die Sonderabschreibungen für Neubauten sollen daher für Aufwendungen der Jahre 1997 und 1998 grundsätzlich noch stärker abgesenkt werden, und zwar auf 20 v. H. Aus Gründen der Gleichbehandlung soll die Absenkung der Sonderabschreibungen auf 20 v. H. auch für die Anschaffung von Altbauten gelten.

Von der Absenkung der Sonderabschreibungen von 40 v. H. auf 20 v. H. sollen Gebäude im verarbeitenden Gewerbe ausgenommen werden, denn dieser Wirtschaftszweig bedarf weiterhin einer besonderen Förderung (vgl. Artikel 9). Im Interesse der Zielgenauigkeit und Einheitlichkeit der Förderung sollen die Sonderabschreibungen von 40 v. H. aber nur für die Gebäude im verarbeitenden Gewerbe zugelassen werden, die der Investor selbst nutzt (§ 4 Abs. 1 Satz 7 FördG). Eine entsprechende Verwendungsvoraussetzung besteht bereits bei den Sonderabschreibungen nach § 2 FördG für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, nach § 3 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b FördG für Altbauten des Betriebsvermögens und bei der auf 10 v. H. erhöhten Investitionszulage nach § 5 Abs. 3 InvZulG 1993.

Für Gebäude in Wirtschaftszweigen außerhalb des verarbeitenden Gewerbes können ab 1997 nur die auf 20 v. H. abgesenkten Sonderabschreibungen vorgenommen werden, und zwar unabhängig davon, ob die Gebäude eigenbetrieblich oder fremdbetrieblich genutzt werden.

Bei Investitionen, die vor dem 1. Januar 1997 begonnen und nach dem 31. Dezember 1996 abgeschlossen werden, können für die vor dem 1. Januar 1997 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder entstandenen Teilherstellungskosten unverändert Sonderabschreibungen von bis zu 50 v. H. in Anspruch genommen werden (§ 4 Abs. 1 Satz 6 Nr. 1 FördG).

Zu Nummer 2 (§ 7 a FördG)

Trotz beträchtlicher Wachstumserfolge in den neuen Bundesländern haben zahlreiche Unternehmen insbesondere im gewerblichen Mittelstand eine zu geringe Eigenkapitalausstattung, um die Anforderungen der Zukunft bewältigen zu können. Deshalb soll die Bereitstellung von Eigenkapital in Form von Beteiligungen für mittelständische Unternehmen in den neuen Bundesländern gefördert werden.

In Anlehnung an § 16 des Berlinförderungsgesetzes soll die ... [Kapitalsammelstelle] niedrig verzinsliche „Fördergebietsdarlehen“ auflegen, für deren Zeich-

nung der Anleger eine Ermäßigung der Einkommensteuerschuld in Höhe von 12 v. H. des Darlehensbetrags erhält. Die ... [Kapitalsammelstelle] bietet die eingeworbenen Darlehen als zinsgünstige Darlehen z. B. Kapitalbeteiligungsgesellschaften oder Unternehmen an, die die Mittel als haftendes Risikokapital Betrieben des gewerblichen Mittelstands in den neuen Bundesländern zuführen. Die ... [Kapitalsammelstelle] übernimmt 50 v. H. des Beteiligungsrisikos.

Steuerbegünstigte Darlehen kann die ... [Kapitalsammelstelle] bis zu einem jährlichen Gesamtplafonds von 500 Mio. DM entgegennehmen.

§ 7 a Abs. 1 und 2 FördG bestimmen den Personenkreis, der zur Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für Darlehen berechtigt ist, die Höhe der Steuerermäßigung und die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung. In § 7 a Abs. 3 FördG sind die Voraussetzungen genannt, die von der ... [Kapitalsammelstelle] und vom Empfänger der Mittel zu erfüllen sind. Diese Voraussetzungen sind von den Finanzbehörden nicht zu überprüfen.

Zu Nummer 3 (§ 8 FördG)

Zu Buchstabe a (§ 8 Abs. 1 FördG)

Der Gewinnabzug für Land- und Forstwirte nach § 5 FördG soll – wie die Sonderabschreibungen – um zwei Jahre bis Ende 1998 verlängert werden.

Zu Buchstabe b (§ 8 Abs. 1a FördG)

Die Anwendungsvorschriften für die Sonderabschreibungen und den Gewinnabzug für Land- und Forstwirte bei Investitionen in Berlin (West) werden redaktionell aufgrund der Änderung des § 4 Abs. 1 FördG in einem eigenen Absatz neugefaßt.

Zu Buchstabe c (§ 8 Abs. 3 FördG)

Viele Steuerpflichtige werden aus finanziellen Gründen erst in den nächsten Jahren in der Lage sein, an ihrem eigengenutzten Wohneigentum die notwendigen Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Deshalb soll der Sonderausgabenabzug nach § 7 FördG für Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten an zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäuden in die Förderverlängerung um zwei Jahre bis Ende 1998 einbezogen werden.

Zu Artikel 11 (Umsatzsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 3 UStG)

Die Neufassung des § 1 Abs. 3 Satz 1 bewirkt, daß die Umsätze innerhalb des erweiterten Küstenmeeres im Sinne der Anlage IV zur Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (bisherige „Box“ im Bereich der Deutschen Bucht), insbesondere im Helgoland-Verkehr, nunmehr der Besteuerung unterliegen. Dadurch werden die Umsätze innerhalb der „Box“ den Umsätzen im übrigen erweiterten Küstenmeer gleichgestellt.

Durch die Verweisung auf die – inzwischen aufgehobene – Anlage IV zur Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in § 1 Abs. 3 Satz 1 war das Gebiet der „Box“ bisher vom Geltungsbereich des Umsatzsteuergesetzes ausgenommen. Dies hatte zur Folge, daß die in § 1 Abs. 3 genannten Umsätze, insbesondere der Bordverzehr und die Personenbeförderungen, innerhalb der „Box“ nicht der Besteuerung unterlegen haben. Durch die allgemeine Erweiterung des Küstenmeeres vor der deutschen Nord- und Ostseeküste mit Wirkung vom 1. Januar 1995 an von bisher 3 Seemeilen auf grundsätzlich 12 Seemeilen (Bekanntmachung vom 11. November 1994, BGBl. I S. 3428, Verordnung vom 7. Dezember 1994, BGBl. I S. 3744), ist die „Box“ gegenstandslos geworden, da das 12 Seemeilen-Gebiet die dort bezeichneten Gebiete einschließt. Die Erweiterung des Hoheitsgebiets führt nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 zu einer entsprechenden Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs des Umsatzsteuergesetzes. Durch die statische Verweisung in § 1 Abs. 3 auf die Anlage IV zur Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung wäre das Gebiet der „Box“ jedoch weiterhin vom – jetzt erweiterten – Geltungsbereich des Umsatzsteuergesetzes ausgenommen; die Umsätze innerhalb der „Box“ blieben weiter unbesteuert. An dieser Ausnahmeregelung kann aufgrund des Gemeinschaftsrechts nicht mehr festgehalten werden. Die Artikel 2, 3 und 16 der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern schreiben eine Belastung des Letztverbrauchs im territorialen Anwendungsbereich der Richtlinie, zu dem auch die Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten gehören, zwingend vor.

An der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Insel Helgoland als Drittlandsgebiet ändert sich durch die Neufassung des § 1 Abs. 3 Satz 1 nichts.

Zu Nummer 2 (§ 3 a UStG)

Zu Buchstabe a (§ 3 a Abs. 1 UStG)

Durch die Änderung wird klargestellt, daß der Ort von Beförderungsleistungen und der damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen nach § 3 b UStG zu bestimmen ist.

Zu Buchstabe b (§ 3 a Abs. 5 UStG)

Durch die Änderung wird § 3 a Abs. 5 UStG an Artikel 9 Abs. 3 der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vom 17. Mai 1977 (ABl. EG 1977 Nr. L 145 S. 1) in der aktuellen Fassung – 6. EG-Richtlinie – angepaßt. Danach können die Mitgliedstaaten, um Doppelbesteuerungen, Nichtbesteuerungen oder Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, bei den in § 3 a Abs. 4 UStG bezeichneten sonstigen Leistungen und bei der Vermietung von Beförderungsmitteln den Ort dieser sonstigen Leistungen abweichend von § 3 Abs. 1 und 3 UStG danach bestimmen, wo die sonstige Leistung genutzt oder ausgewertet wird.

Zu Nummer 3 (§ 4 UStG)**Zu Buchstabe a (§ 4 Nr. 7 UStG)**

Die Änderung, die der Klarstellung dient, beruht auf Artikel 15 Nr. 10 der 6. EG-Richtlinie.

Zu Buchstabe b (§ 4 Nr. 8 UStG)

Die Änderung beruht auf Artikel 13 Teil B Buchstabe d Nr. 1 und 2 der 6. EG-Richtlinie. Hiernach ist die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch andere Personen als die Kreditgeber als steuerpflichtig zu behandeln. Zwar konnten diese Leistungen während einer Übergangszeit noch steuerfrei gestellt werden (Artikel 28 Abs. 3 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang F Nr. 13 der 6. EG-Richtlinie). Diese Übergangsregelung ist jedoch durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b der 18. EG-Richtlinie mit Wirkung vom 1. Januar 1991 aufgehoben worden. Durch eine aufgrund von Artikel 27 Abs. 1 der 6. EG-Richtlinie ergangene Entscheidung des Rates vom 23. November 1992 (ABl. EG 1992 Nr. L 351 S. 31) wurde die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt, die Steuerbefreiung noch bis zum 31. Dezember 1995 beizubehalten. Mit Ablauf dieser Frist ist die Befreiung aufzuheben. Nach wie vor steuerfrei bleibt jedoch die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch die jeweiligen Kreditgeber. Einer besonderen Regelung hierfür bedarf es jedoch nicht, weil diese Leistungen als Nebenleistungen zur Kreditgewährung anzusehen und daher wie diese ohnehin steuerfrei sind.

Zu Nummer 4 (§ 6 UStG)

Die Änderung beruht auf Artikel 15 Nr. 2 der 6. EG-Richtlinie. Hiernach sind die Lieferungen von Gegenständen zur Ausrüstung und Versorgung von Beförderungsmitteln, die privaten Zwecken dienen, von der Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen ausgeschlossen, wenn der Abnehmer die Gegenstände in das Drittlandsgebiet befördert. Dieser Ausschluß von der Steuerbefreiung galt jedoch bisher aufgrund der Sondervorschrift des Artikels 6 Abs. 3 der Richtlinie 69/169/EWG des Rates vom 28. Mai 1969 (ABl. EG 1969 Nr. L 133 S. 6 – Reiserichtlinie –) nicht. Da diese Vorschrift aber inzwischen aufgehoben wurde, ist Artikel 15 Nr. 2 der 6. EG-Richtlinie wieder uneingeschränkt anzuwenden. § 6 Abs. 3 Satz 2 UStG, der auf Artikel 6 Abs. 3 der Reiserichtlinie beruht, ist daher zu streichen.

Zu Nummer 5 (§ 18 UStG)**Zu Buchstabe a (§ 18 Abs. 1 und 2 UStG)**

Die Fristen des § 18 Abs. 1 UStG für die Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und für die Zahlung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen werden jeweils vom 10. bis zum 28. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums verlängert. Gleichzeitig wird die Ermächtigung zur Einräumung einer Dauerfristverlängerung (§ 18 Abs. 6 UStG) aufgehoben. Mit dieser Maßnahme wird das Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren vereinfacht.

Um sicherzustellen, daß die Vorauszahlungen noch in dem auf den Anmeldungszeitraum folgenden Monat gezahlt werden, wird durch den neuen § 18 Abs. 1 Satz 4 UStG die Regelung über Verspätungszuschläge in § 152 AO ergänzt. Gibt der Unternehmer seine Voranmeldung verspätet ab, kann von der Festsetzung eines Verspätungszuschlages nur dann abgesehen werden, wenn er die Entschuldigbarkeit beweist oder glaubhaft macht. Hierzu kann er bereits mit Abgabe der Voranmeldung entsprechende Angaben machen. Die im Verwaltungsweg gewährte Schonfrist für die Abgabe monatlicher oder vierteljährlicher Voranmeldungen (Nummer 7 des Anwendungserlasses zu § 152 AO, BStBl 1994 Teil I S. 303) ist in diesem Zusammenhang aufzuheben.

Die bisherigen Sätze 3 und 4 des § 18 Abs. 1 UStG wurden gestrichen, weil sie durch entsprechende, für Steueranmeldungen allgemein geltende Regelungen in der Abgabenordnung entbehrlich geworden sind.

§ 18 Abs. 2 UStG enthält das Kernstück der Neukonzeption des Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahrens: das Kalendervierteljahr wird als Regel-Voranmeldungszeitraum vorgesehen und eine Betragsgrenze eingeführt, ab der die Unternehmer ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen monatlich abzugeben haben. Durch die Festlegung der Betragsgrenze auf 12 000 DM sollen etwa 50 v. H. aller steuerpflichtigen Unternehmer zu Vierteljahreszahlern bestimmt werden.

Die Maßnahme führt zu einer deutlichen Steuervereinfachung. Dadurch nimmt die Zahl der von kleineren Unternehmen zu erstellenden und der von den Finanzämtern zu bearbeitenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen ab.

Zu Buchstabe b (§ 18 Abs. 2 a UStG)

Aufgrund § 18 Abs. 2 a UStG erhalten Unternehmer, deren Vorsteuer-Überschüsse im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 12 000 DM betragen haben, ein Wahlrecht. Sie können wählen, ob sie ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen monatlich oder vierteljährlich abgeben.

Das Wahlrecht wird ausgeübt, indem diese Unternehmer bis zum 28. Februar des laufenden Kalenderjahres eine Umsatzsteuer-Voranmeldung für den ersten Kalendermonat abgeben. An die Abgabe monatlicher Voranmeldungen sind die Unternehmer für ein Kalenderjahr gebunden.

Zu Buchstabe c (§ 18 Abs. 4 a UStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die wegen der Neufassung des § 18 Abs. 1 und 2 UStG erforderlich ist.

Zu Buchstabe d (§ 18 Abs. 6 UStG)

Durch die Maßnahme wird die Ermächtigung zur Einräumung einer Dauerfristverlängerung aufgehoben.

Zu Buchstabe e (§ 18 Abs. 9 UStG)

§ 18 Abs. 9 Satz 1 UStG enthält unverändert die Ermächtigung, die Vergütung der Vorsteuerbeträge an im Ausland ansässige Unternehmer in einem besonderen Verfahren zu regeln. Das Vergütungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der 8. und 13. EG-Richtlinie.

Durch die Änderungen werden Regelungen, die bisher in der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung enthalten waren, aus Gründen der Rechtsklarheit in das Gesetz übernommen.

Außerdem wird das Vorsteuer-Vergütungsverfahren bei Unternehmern, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, von der Gegenseitigkeit abhängig gemacht. Ferner werden Vorsteuerbeträge, die auf pauschalierte Reisekosten und den Bezug von Kraftstoffen entfallen, von der Vergütung ausgeschlossen. Diese Regelungen beruhen auf Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 4 Abs. 2 der 13. EG-Richtlinie. Damit wird von der EG-rechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Vergütung der Vorsteuerbeträge von der Gewährung vergleichbarer Vorteile durch die Drittländer abhängig zu machen und die Vorsteuervergütung bei bestimmten Vorumsätzen auszuschließen.

Zu Buchstabe f (§ 18 Abs. 11 UStG)

Durch die Regelung wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um Unternehmer, die Personenbeförderungen mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen durchführen, im Rahmen von Straßenkontrollen überwachen zu können, ob sie ihren umsatzsteuerlichen Pflichten nachkommen.

Die Zolldienststellen sollen in die Lage versetzt werden, mit ihren mobilen Kontrollgruppen diese Aufgabe im Rahmen des bestehenden Personalkörpers und der bestehenden Ausrüstung zu übernehmen. Durch die Übersendung von Mitteilungen an die zuständigen Finanzbehörden sollen diese die Möglichkeit erhalten, Unregelmäßigkeiten bei den genannten Personenbeförderungen nachzugehen. Die Zulässigkeit für die Übermittlung der Daten ergibt sich bereits aus § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO. Der ausdrückliche Hinweis auf ihre Zulässigkeit dient lediglich der Klarstellung.

Die Regelung ist erforderlich, um Wettbewerbsnachteile deutscher Unternehmer und Steuerausfälle zu vermeiden.

Zu Nummer 6 (§ 18 a UStG)

Mit der Änderung wird erreicht, daß – wie bisher – für die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung die gleichen Fristen gelten wie im Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren. Darüber hinaus ist es im Hinblick auf die Regelung im Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren notwendig, die Möglichkeit der Dauerfristverlängerung entfallen zu lassen.

Damit ist sichergestellt, daß die Verfahrensvereinfachung im Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren auch bei der Abgabe der Zusammenfassenden Meldung zum Tragen kommt.

Zu Nummer 7 (§ 19 Abs. 1 UStG)

Die Änderung, durch die die für die umsatzsteuerliche Behandlung als Kleinunternehmer maßgebende Umsatzgrenze von 25 000 DM auf 32 500 DM erhöht wird, beruht auf Artikel 24 Abs. 2 Buchstabe c der 6. EG-Richtlinie. Damit wird von der EG-rechtlich gegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, diese Grenze zur Wahrung ihres realen Wertes an den Anstieg der Lebenshaltungskosten anzupassen. Gleichzeitig wird die Umsatzgrenze den in einigen anderen Mitgliedstaaten bestehenden höheren Betragsgrenzen angenähert. Die Regelung führt zur Steuervereinfachung für die betroffenen Unternehmer und zur Verwaltungsvereinfachung für die Steuerverwaltung.

Zu Nummer 8 (§ 20 UStG)**Zu Buchstabe a (§ 20 Abs. 1 UStG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b (§ 20 Abs. 2 UStG)

Zur Stärkung der Wachstums- und Beschäftigungsgrundlagen kleiner und mittlerer Unternehmen in den neuen Ländern wird durch die Neuregelung des § 20 Abs. 2 UStG für eine Übergangszeit die Umsatzgrenze für die Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten auf 1 Million Deutsche Mark angehoben. Damit wird eine Verbesserung der Liquidität dieser Unternehmen erreicht. Die auf die neuen Länder beschränkte Liquiditätshilfe wird wegen der dort oft besonders ungünstigen Eigenkapitalausstattung der in der Aufbauphase stehenden Unternehmen für den vorgesehenen befristeten Zeitraum für erforderlich gehalten.

Zu Nummer 9 (§ 23 a Abs. 3 UStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Verlängerung der Abgabe- und Zahlungsfristen im Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren (§ 18 Abs. 1 UStG).

Zu Nummer 10 (§ 26 Abs. 5 Nr. 2 UStG)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 11 (§ 27 a Abs. 2 UStG)

Die Änderung dient der Mißbrauchsbekämpfung.

Mit der Ergänzung des § 27 a Abs. 2 Satz 2 UStG wird den Finanzbehörden der Zugriff auf Angaben über die bei den Landesfinanzbehörden umsatzsteuerlich geführten natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen ermöglicht. Diese Angaben können damit insbesondere für notwendige Kontrollen im Verfahren zur Vergütung der Vorsteuerbeträge an im Ausland ansässige Unternehmer ausgewertet werden. Dies wirkt der Erschleichung von Vorsteuervergütungen entgegen.

Gleichzeitig kann damit die Erledigung der Amtshilfe in Umsatzsteuersachen einfacher und effektiver gestaltet werden. Dies ist im Hinblick auf die Bedürfnisse der Mißbrauchsbekämpfung im Binnenmarkt erforderlich.

Zu Nummer 12 (§ 28 Abs. 4 UStG)

Nach geltendem Recht unterliegen die Beförderungen von Personen mit Schiffen für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1995 dem ermäßigten Steuersatz. Durch die Änderung wird diese Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1998 verlängert.

Derzeit steht eine endgültige EG-einheitliche Regelung zur Besteuerung von innergemeinschaftlichen Personenbeförderungen noch aus. Nach Artikel 28 Abs. 5 der 6. EG-Richtlinie sollen derartige Beförderungen in dem Mitgliedstaat besteuert werden, in dem die Beförderung beginnt (Ausgangsland). Ein entsprechender Richtlinienvorschlag liegt zwar inzwischen vor, ist jedoch auf Personenbeförderungen im Straßenverkehr und auf Binnenwasserstraßen begrenzt. Ein Richtlinienvorschlag, der eine praktikable und wettbewerbsneutrale Umsatzbesteuerung der Personenbeförderungsleistungen für alle Verkehrsträger vorsieht, liegt noch nicht vor. Die Mitgliedstaaten haben mehrheitlich erklärt, bei einer Besteuerung am Abgangsort müsse aus Wettbewerbsgründen ein weitgehend angenäherter Steuersatz – möglichst ein einheitlicher Satz – angewendet werden. Aufgrund der bisherigen Beschlüsse des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister zur Steuersatzannäherung kommt hierfür nur ein ermäßigter Steuersatz in Betracht. Bei Verwirklichung dieser Vorstellungen würde sich ohne eine Verlängerung der Übergangsregelung der Steuersatz für die Beförderungen von Personen mit Schiffen innerhalb weniger Jahre mehrmals ändern. Die hiermit für die Schiffsverkehrsunternehmen verbundenen Schwierigkeiten (z. B. bei der Gestaltung der Fahrpreise) sollen vermieden werden.

Zu Artikel 12 (Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 UStDV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Ermächtigungsvorschrift des § 3 a Abs. 5 UStG. Danach kann der Ort, an dem eine sonstige Leistung erbracht wird, nur bei den in § 3 a Abs. 4 UStG bezeichneten Leistungen und bei der Vermietung von Beförderungsmitteln vom Drittlandsgebiet in das Inland verlagert werden.

Zu Nummern 2 und 3 (§§ 4 und 6 UStDV)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die wegen des Außerkrafttretens der nationalen Zollvorschriften zum 1. Januar 1994 erforderlich sind.

Zu Nummer 4 (§ 7 UStDV)

Zu Buchstaben a bis c (§ 7 Abs. 1 bis 3 UStDV)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die wegen des Außerkrafttretens der nationalen Zollvorschriften zum 1. Januar 1994 erforderlich sind.

Zu Buchstabe d (§ 7 Abs. 4 UStDV)

Aufgrund der Änderung des § 1 Abs. 3 UStG (vgl. Artikel 11 Nr. 1) werden Personenbeförderungen mit Wasserfahrzeugen im erweiterten Küstenmeer der Umsatzbesteuerung unterworfen. Die Vereinfachungsregelung des § 7 Abs. 3 UStDV kann daher im Verkehr zwischen inländischen Häfen und der Insel Helgoland nicht mehr aufrechterhalten werden. § 7 Abs. 4 UStDV ist entsprechend anzupassen.

Andernfalls würden diese Beförderungsleistungen entgegen der Änderung des § 1 Abs. 3 UStG als ausländische Umsätze behandelt. Dies ist jedoch durch die Ermächtigungsgrundlage des § 3 b Abs. 1 Nr. 2 UStG nicht gedeckt.

Außerdem ist nach der Änderung des § 1 Abs. 3 UStG die nach Artikel 27 Abs. 1 und 5 der 6. EG-Richtlinie erforderliche Voraussetzung nicht mehr erfüllt, daß die Vereinfachungsregelung eine Maßnahme sein muß, die den Betrag der im Stadium des Endverbrauchs fälligen Steuer nur in unerheblichem Maße beeinflusst. Würde bei einer Änderung des § 1 Abs. 3 UStG die Regelung des § 7 Abs. 3 UStDV für die Helgolandfahrten aufrechterhalten, würde zudem die Regelung des § 7 Abs. 3 UStDV keine Vereinfachungsmaßnahme mehr darstellen, die auf Artikel 27 der 6. EG-Richtlinie gestützt werden könnte, weil der Anlaß der Vereinfachung, die Aufteilung zwischen in- und ausländischen Streckenanteilen, nach der Erweiterung des Küstenmeeres weggefallen ist.

Weiterhin wird der Hinweis auf das Zollgesetz, das zum 1. Januar 1994 außer Kraft getreten ist, aufgehoben.

Zu Buchstabe e (§ 7 Abs. 5 UStDV)

Die Vorschrift behandelt inländische Streckenanteile im grenzüberschreitenden Fährverkehr über den Rhein, die Donau, die Oder und die Neiße aus Vereinfachungsgründen als ausländische Beförderungstrecken. Demzufolge sind die Beförderungen auch auf dem inländischen Streckenanteil nicht steuerbar.

In Sachsen ist eine Fährverbindung über die Elbe zwischen den Anlegestellen Schöna (Bundesrepublik Deutschland) und Hrensko (Tschechien) geplant. § 7 Abs. 5 UStDV ist deshalb zu ergänzen.

Zu Nummer 5 (§ 9 UStDV)

Die Hinweise auf EG-rechtliche Vorschriften sind entbehrlich und werden daher aufgehoben.

Zu Nummer 6 (§ 17 a UStDV)**Zu Buchstabe a (§ 17 a Abs. 3 UStDV)**

Die Hinweise auf EG-rechtliche Vorschriften sind entbehrlich und werden daher aufgehoben.

Zu Buchstabe b (§ 17 a Abs. 4 UStDV)

Durch die Änderung wird der Nachweis, daß der Gegenstand einer innergemeinschaftlichen Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet versendet wird, erleichtert. Die Regelung soll bisherige Schwierigkeiten der Unternehmer, diesen Nachweis zu erbringen, beseitigen.

Zu Nummer 7 (§ 19 UStDV)

Die Vorschrift ist durch die Neuregelung der Steuerbefreiung für grenzüberschreitende Beförderungen von Gegenständen nach § 4 Nr. 3 UStG gegenstandslos geworden.

Zu Nummern 8 und 9 (§§ 20 und 21 UStDV)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die wegen der Neufassung des § 4 Nr. 3 UStG erforderlich sind.

Zu Nummer 10 (§§ 46 bis 48 UStDV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Wegfall der Ermächtigung zur Einräumung einer Dauerfristverlängerung (§ 18 Abs. 6 UStG).

Zu Nummer 11 (§ 51 Abs. 3 UStDV)

Die Änderung ist redaktioneller Art. Sie dient der Anpassung an die Definition des räumlichen Geltungsbereichs der Umsatzsteuer in § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG.

Zu Nummer 12 (§ 54 UStDV)**Zu Buchstabe a (§ 54 Abs. 1 UStDV)****Zu Doppelbuchstabe aa (§ 54 Abs. 1 Satz 1 UStDV)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Verlängerung der Abgabe- und Zahlungsfristen im Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren (§ 18 Abs. 1 UStG).

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 54 Abs. 1 Satz 3 UStDV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Wegfall der Ermächtigung zur Einräumung einer Dauerfristverlängerung (§ 18 Abs. 6 UStG).

Zu Buchstabe b (§ 54 Abs. 2 UStDV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Verlängerung der Abgabe- und Zahlungsfristen im

Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren (§ 18 Abs. 1 UStG).

Zu Buchstabe c (§ 54 Abs. 3 UStDV)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Verlängerung der Abgabe- und Zahlungsfristen im Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren (§ 18 Abs. 1 UStG), aufgrund der Neukonzeption des Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahrens (§ 18 Abs. 2 und 2a UStG) sowie zum Wegfall der Ermächtigung zur Einräumung einer Dauerfristverlängerung (§ 18 Abs. 6 UStG).

Zu Nummer 13 (§ 61 UStDV)**Zu Buchstabe a (§ 61 Abs. 1 UStDV)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung bzw. Folgeänderung. Die Regelungen der Sätze 2, 3 und 5 wurden in den § 18 Abs. 9 UStG übernommen. Satz 4 ist aufgrund der Änderung des § 19 Abs. 1 UStG durch das Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz aufzuheben.

Zu Buchstabe b (§ 61 Abs. 2 UStDV)

Die neue Regelung, durch die die Vergütung für Unternehmer, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, von nach § 61 Abs. 2 Satz 1 und 3 UStDV abweichenden Mindestbeträgen abhängig gemacht wird, beruht auf Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der 13. EG-Richtlinie. Damit wird von der EG-rechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Erstattung von Mehrwertsteuer an Unternehmer, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, von Mindestbeträgen abhängig zu machen, die von den Bestimmungen der 8. EG-Richtlinie abweichen.

Zu Buchstabe c (§ 61 Abs. 3 UStDV)

Durch die Änderung hat der im Ausland ansässige Unternehmer in allen Fällen im Vorsteuer-Vergütungsverfahren durch behördliche Bescheinigung des Staates, in dem er ansässig ist, nachzuweisen, daß er als Unternehmer unter einer Steuernummer eingetragen ist. Diese Maßnahme ermöglicht eine bessere Prüfung der Vergütungsvoraussetzungen.

Zu Nummer 14 (§ 69 Abs. 2 UStDV)

Durch die Änderung werden steuerfreie Leistungen nach § 4 Nr. 21 UStG aus der Bemessungsgrundlage für den Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen herausgenommen. Die Änderung ist erforderlich, da die Einbeziehung dieser Umsätze zu einer Steuer führen kann, die wesentlich vom Betrag abweicht, der sich ohne Anwendung der Durchschnittssätze ergeben würde (§ 23 Abs. 2 UStG).

Zu Artikel 13 (Bewertungsgesetz)**Zu Nummer 1 (§ 17 BewG)**

Durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) wurde § 109 a in das Bewertungsgesetz eingefügt. Der Klammerhinweis in § 17 Abs. 2 BewG wird redaktionell entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 2 (§ 28 BewG)

Besteuerungsgrundlage bei der Gewerbesteuer ist künftig nur noch der Gewerbeertrag (vgl. Artikel 7 Nr. 2); die Besteuerung des Gewerbekapitals entfällt. Die bisherige Anknüpfung der Erklärungspflicht zur Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens an das Gewerbekapital ist deshalb entbehrlich.

Zu Nummer 3 (§ 29 BewG)**Zu Buchstabe a (§ 29 Abs. 3 BewG)**

Der letzte Satz des Absatzes 3 wird unverändert in den neuen Absatz 5 übernommen.

Zu Buchstabe b (§ 29 Abs. 4 und 5 BewG)**Absatz 4**

In dem neuen Absatz 4 sollen die Mitteilungspflichten zusammengefaßt werden, welche die Grundbuchämter für Zwecke der Einheitsbewertung des Grundbesitzes und für Zwecke der Grundsteuer treffen. Damit wird eine Regelung aufgegriffen, die ursprünglich im sog. Justizmitteilungsgesetz umgesetzt werden sollte. Inhalt und Umfang der Mitteilungspflichten waren insoweit unstreitig (vgl. Bundestags-Drucksache 12/3199, Anlagen 2 und 3, jeweils Nr. 58). Nach Nr. 1 sollen die Grundbuchämter in Fällen des rechtsgeschäftlichen Erwerbs nur die Eintragung des neuen Eigentümers oder Erbbauberechtigten mitteilen. Aufgrund der Erfahrungen der Länder, die hier die Verwaltungs- und Organisationshoheit haben, ist davon auszugehen, daß die bislang vom Liegenschaftskataster übersandten Unterlagen und auch die Veräußerungsanzeigen der Notare nicht ausreichen, um in allen Fällen die nach dem BewG erforderlichen Beurteilungen vorzunehmen (für den zutreffenden Zurechnungsfortschreibungszeitpunkt). In Fällen von anderen als rechtsgeschäftlichen Übertragungen ist zusätzlich die Anschrift mitzuteilen, da den Finanzämtern die aktuellen Anschriften der Erwerber häufig nicht bekannt sind. Dies gilt insbesondere für Erbfälle und für Entscheidungen aus dem Bereich der Regelung offener Vermögensfragen. In den Fällen des Erwerbs nach den Vorschriften des Zuordnungsrechts erhält die Steuerverwaltung Mitteilungen nach § 29 Abs. 3 BewG von den Zuordnungsbehörden. Es bedarf deshalb keiner zusätzlichen Mitteilungen der Grundbuchämter.

Bei der Mitteilung der Eintragung der Begründung von Wohnungseigentum und Teileigentum oder der

Begründung eines Erbbaurechts soll auch der Zeitpunkt des Eingangs des Eintragungsantrags beim Grundbuchamt mitgeteilt werden, weil nach der Praxis der Finanzbehörden schon von diesem Zeitpunkt an eine neue wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsrechts entsteht. Die Mitteilungen an die Finanzämter werden nach der gegenwärtigen Praxis in manchen Ländern diesen über die Katasterämter zugeleitet. Dieser praktische Weg, der sich bewährt hat, soll offengehalten werden und wird deshalb in der Vorschrift ausdrücklich für zulässig erklärt.

Absatz 5

Die Unterrichtungspflichten gegenüber dem Betroffenen werden in Absatz 5 zusammengefaßt. Satz 1 ist inhaltsgleich mit dem bisherigen Absatz 3 Satz 3. Die Einschränkung der Pflicht zur Unterrichtung des Betroffenen in Satz 2 folgt der ebenfalls nicht bestehenden Pflicht zur Unterrichtung im Fall der zulässigen Einsicht Dritter in das Grundbuch und das Liegenschaftskataster.

Zu Nummer 4 (§ 110 BewG)

Die Bestimmung wird an die Dritten Schadensversicherungs- und Lebensversicherungsrichtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften und an die entsprechende Umsetzung in §§ 110 a ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes angepaßt.

Zu Nummer 5 (§ 111 Nr. 5 BewG)**Zu Buchstabe a (§ 111 Nr. 5 Buchstabe c BewG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Aufhebung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) und der Neufassung des Häftlingshilfegesetzes.

Zu Buchstabe b (§ 111 Nr. 5 Buchstabe g BewG)

Nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (Artikel 1 des Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes – 2. SED-UnBerG – vom 23. Juni 1994, BGBl. I S. 1311) erhalten Betroffene, die aufgrund von Maßnahmen der früheren DDR eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, wegen der gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Folgen dieser Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes. Ist der Betroffene an den Folgen der Schädigung gestorben, erhalten die Hinterbliebenen eine entsprechende Versorgung.

Diese Versorgungsansprüche werden von der Vermögensteuer freigestellt; die Befreiung entspricht insoweit der Befreiung der Leistungen in § 3 Nr. 23 EStG.

Die Befreiung der Ansprüche auf Unterhaltsgeld oder auf Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (Artikel 2 des 2. SED-UnBerG)

von der Vermögensteuer erübrigt sich. Es handelt sich bei ihnen um zeitlich begrenzte Ansprüche auf Leistungen, die nicht mit laufenden Renten vergleichbar sind.

Zu Nummer 6 (§ 124 BewG)

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsreich.

Zu Nummer 7 (§ 136 BewG)

a) Zur Verlängerung der Befreiungsvorschriften für die neuen Länder

Bisher mußte sich die noch im Aufbau befindliche Steuerverwaltung in den neuen Ländern wegen der sachlichen Befreiungsvorschriften in § 136 BewG und der persönlichen Befreiungsvorschriften in § 24 c VStG, zusammen mit der Zuständigkeitsregelung in Artikel 97 a § 1 Abs. 2 EGAO, nicht mit den schwierigen Fragen der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens, der Anteilsbewertung und der Vermögensbesteuerung befassen. Diese gesetzlichen Maßnahmen haben erheblich zum bisher erfolgreichen Aufbau der Steuerverwaltung in den neuen Ländern beigetragen. Das Personal konnte zuerst in den Bereichen eingesetzt werden, die für das Steueraufkommen in den neuen Ländern von besonderer Bedeutung sind, insbesondere für die Bearbeitung der Lohnsteuer und Umsatzsteuer sowie für die Gewährung von Investitionszulagen.

Der Aufbau der Steuerverwaltung in den neuen Ländern schreitet ständig voran, er ist jedoch längst noch nicht abgeschlossen. Dies betrifft sowohl die personelle wie auch die sachliche Ausstattung. Die neuen Länder, denen die Vermögensteuer zustände, haben noch nicht die personelle und sachliche Kapazität, um sich zusätzlich mit den schwierigen Fragen des Bewertungs- und Vermögensteuerrechts befassen zu können.

In den letzten Jahren sind in den neuen Ländern sehr viele Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegründet worden. Die damit verbundene Bewertung von Anteilen ist sehr arbeitsintensiv und erfordert von den Bearbeitern ein fundiertes Fachwissen. Unter Berücksichtigung der angespannten Personallage und der noch nicht zum Abschluß gekommenen Aufbauphase wäre die Steuerverwaltung in den neuen Ländern mit einer solchen Anteilsbewertung überfordert. Die Folge wäre: In dem Bereich der Anteile an Kapitalgesellschaften ständen weitestgehend keine geeigneten Besteuerungsgrundlagen für die Vermögensteueranlagung und die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens auf den 1. Januar 1996 zur Verfügung.

Im Bereich der Betriebsgrundstücke ist zu berücksichtigen, daß für eine große Zahl von gemischtgenutzten Grundstücken und Geschäftsgrundstücken immer noch kein Einheitswert oder kein aktueller Einheitswert nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1935 festgestellt ist. Auch hier fehlte es somit an wesentlichen Besteuerungsgrundla-

gen für die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und für die Vermögensteueranlagung auf den 1. Januar 1996, so daß die Bearbeitung der Erklärungen zurückgestellt oder die Bescheide später noch einmal bearbeitet werden müßten.

Darüber hinaus ist zu bedenken, daß das geltende Vermögensteuerrecht 500 000 DM positives Betriebsvermögen in jedem Fall freistellt, so daß es wegen der derzeitigen hohen Fremdfinanzierung betrieblicher Investitionen in einer großen Zahl von Fällen bei Wegfall der Steuerbefreiungen ab 1996 trotz des erheblichen Verwaltungsaufwands zu keiner Vermögensteuerfestsetzung käme. Der Gesetzgeber hat es in der Vergangenheit stets abgelehnt, eine Bewertung von Vermögen in den neuen Bundesländern durchzuführen, wenn die Schulden über das Aktivvermögen hinausgehen. Die Versagung eines solchen Schuldenüberhangs, insbesondere bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und bei den Grundstücken, wirkt sich für den Steuerpflichtigen nachteilig aus. Diese Nachteile müssen jedoch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in Kauf genommen werden.

Zur Sicherung eines soliden Aufbaus der Steuerverwaltungen in den neuen Ländern sollen die sachlichen und persönlichen Befreiungsvorschriften für die neuen Länder bis Ende 1998 verlängert werden. Zum 1. Januar 1999 käme es dann zu einer einheitlichen Besteuerung des Vermögens in den alten und neuen Ländern. Damit hätte die Steuerverwaltung in den neuen Ländern die Möglichkeit, das vorhandene Personal vorrangig in dem Bereich der ertragstarken Steuern, für die Ermittlung der Einheitswerte der Grundstücke und Betriebsgrundstücke und den Aufbau der Prüfungsdienste einzusetzen. Darüber hinaus bliebe den neuen Ländern hinreichend Zeit zur sachlichen und personellen Vorbereitung der Vermögensteuerhauptveranlagung 1999 einschließlich der Hauptfeststellung des Betriebsvermögens.

b) Zur sachlichen Befreiung von Anteilen an Kapitalgesellschaften

Durch die Änderung des § 136 Nr. 4 c BewG soll klargestellt werden, daß Anteile an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung in den neuen Ländern nicht zum Gesamtvermögen gehören. Hat die Kapitalgesellschaft keine Geschäftsleitung im Inland, so sind deren Anteile steuerfrei, wenn sie ihren Sitz in den neuen Ländern hat. Damit ist sichergestellt, daß entsprechend der Gesetzeskonzeption für Anteile an solchen Kapitalgesellschaften bis einschließlich 31. Dezember 1997 keine Anteilsbewertung von einem Finanzamt in den neuen Ländern durchgeführt werden muß. Auf die persönliche Vermögensteuerbefreiung der Kapitalgesellschaft kommt es, so auch der bisherige Wortlaut des Abschnitts 85 Abs. 1 Nr. 3 VStR, nicht an.

Zu Artikel 14 (Vermögenssteuergesetz)**Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 1 VStG)****Zu Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 VStG)**

Nach dem neu eingefügten Satz 2 Buchstabe b entfällt die Steuerbefreiung des Berufsverbandes, weil es nicht mit dem Zweck eines Berufsverbandes vereinbar ist, wenn er seine Mittel in erheblichem Umfang an politische Parteien weiterleitet.

Durch die Änderung wird die Übereinstimmung mit den Befreiungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG in der durch Art. 5 Nr. 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 28. Januar 1994 (BGBl. I S. 142) geänderten Fassung hergestellt.

Zu Buchstabe b (§ 3 Abs. 1 Nr. 18 VStG)

Redaktionelle Anpassung des Gesetzeswortlauts an den geänderten Namen der Gesellschaft.

Zu Nummer 2 (§ 11 Abs. 3 VStG)

§ 11 VStG sieht bei unbeschränkt Vermögensteuerepflichtigen vor, daß die für das Auslandsvermögen in einem ausländischen Staat gezahlte Steuer auf die deutsche Vermögensteuer angerechnet wird. Nach § 11 Abs. 3 VStG ist eine Neuveranlagung durchzuführen, wenn sich der anrechenbare Betrag der ausländischen Vermögensteuern ändert. Diese Neuveranlagung erfolgt unabhängig von Wertgrenzen, deshalb können auch geringfügige Änderungen der anrechenbaren ausländischen Steuern zu einer Neuveranlagung führen. Die Aufhebung der Vorschrift führt dazu, daß eine Änderung der anrechenbaren ausländischen Steuern entweder allein oder zusammen mit anderen Tatbeständen nur dann zu einer Neuveranlagung führt, wenn die Grenzen des § 16 Abs. 1 Nr. 2 VStG überschritten werden. Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Nummer 3 (§ 12 Abs. 4 VStG)

Nach § 12 Abs. 1 VStG ist anstelle einer Anrechnung ausländischer Vermögensteuern auf Antrag die auf ausländisches Betriebsvermögen entfallende Vermögensteuer auf die Hälfte zu ermäßigen. Eine Neuveranlagung der Vermögensteuer ist nach § 12 Abs. 4 VStG durchzuführen, wenn sich die Steuerermäßigung ändert. Ebenso wie die Neuveranlagung bei Anrechnung ausländischer Steuern (§ 11 Abs. 3 VStG) ist auch die Neuveranlagung wegen Änderung der Ermäßigung für ausländisches Betriebsvermögen unabhängig von Wertgrenzen durchzuführen. Die Aufhebung der Vorschrift führt dazu, daß eine Änderung der Ermäßigung der Vermögensteuer für ausländisches Betriebsvermögen entweder allein oder zusammen mit anderen Tatbeständen nur dann zu einer Neuveranlagung führt, wenn die Grenzen des § 16 Abs. 1 Nr. 2 VStG überschritten werden. Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Nummer 4 (§ 24 c VStG)

Die sachlichen und persönlichen Befreiungsvorschriften für die neuen Länder sollen bis Ende 1998 verlängert werden (vgl. Begründung zu Artikel 13 Nr. 7). Für die bisher steuerfreien Vermögensteuerepflichtigen soll demnach auf den nächsten Hauptveranlagungszeitpunkt 1. Januar 1999 erstmals eine Vermögensteuerveranlagung durchgeführt werden. Durch die Verlängerung wird nicht nur eine Entlastung der Finanzverwaltung der neuen Länder von der Festsetzung und Erhebung der Vermögensteuer, sondern auch eine Vereinheitlichung des Veranlagungszeitpunkts für die alten und neuen Länder erreicht.

Aus EG-rechtlichen Gründen ist die persönliche Steuerbefreiung für Steuerpflichtige, die vor dem 1. Januar 1991 in den neuen Ländern ansässig waren, für die Vermögensteuer der Kalenderjahre ab 1996 einzuschränken. Bei diesen Steuerpflichtigen soll das Betriebsstättenvermögen in den alten Ländern nicht befreit sein. Unterhält der Steuerpflichtige sowohl Betriebsstätten in den alten als auch in den neuen Ländern, so soll das Betriebsvermögen unter Ansatz der im Kalenderjahr vor dem Feststellungszeitpunkt gezahlten Arbeitslöhne aufgeteilt werden. Die Feststellung des Einheitswerts erfolgt nach § 136 Nr. 2 BewG durch das Betriebsstättenfinanzamt in den alten Ländern. Werden dort mehrere Betriebsstätten unterhalten, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte befindet. Für die Durchführung der Vermögensteuerveranlagung ist das Finanzamt in den alten Ländern zuständig, in dessen Bezirk sich das Betriebsvermögen, und, wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Betriebsvermögens befindet.

Durch die Ausnahme von der persönlichen Steuerbefreiung dürfte sich nur in besonders gelagerten Fällen eine materielle Vermögensteuerepflicht von Steuerpflichtigen aus den neuen Ländern ergeben. Denn die Übernahme der Steuerbilanzwerte und der Freibetrag für das Betriebsvermögen von 500 000 DM, bei natürlichen Personen erhöht um den persönlichen Freibetrag von 120 000 DM, führen in den wenigen von der Neuregelung betroffenen Fällen regelmäßig zu keinem steuerpflichtigen Vermögen.

Zu Nummer 5 (§ 25 VStG)

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsreich.

Zu Artikel 15 (Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz)**Zu Nummer 1 (§ 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 ErbStG)**

Die Erben waren bisher wegen der tatsächlich häufig über 10 000 DM liegenden Kosten verstärkt zum Einzelnachweis gezwungen, der vom Finanzamt überprüft werden muß. Um die Vereinfachungsfunktion der Pauschbetragsregelung aufrechtzuerhalten, wird der ohne Einzelnachweis pauschal abzugsfähige Be-

trag für Beerdigungskosten, Grabdenkmal, Grabpflege usw. entsprechend der seit der letzten Anpassung im Jahr 1980 eingetretenen wirtschaftlichen Kostenentwicklung von 10 000 DM auf 20 000 DM erhöht.

Zu Nummer 2 (§ 13 ErbStG)

Zu Buchstabe a (§ 13 Abs. 1 ErbStG)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 a ErbStG)

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 3. März 1994, BStBl 1994 II S. 366) sind sogenannte ehebedingte Zuwendungen unter Ehegatten nicht deswegen von der Schenkungsteuer ausgenommen, weil sie – wegen ihres spezifisch ehebezogenen Charakters – nach herrschender zivilrechtlicher Auffassung keine Schenkungen i. S. der §§ 516 ff BGB darstellen. Die Steuerpflicht ist auch bei ehebedingten Zuwendungen nach den allgemeinen Voraussetzungen freigebiger Zuwendungen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) zu beurteilen. Diese Beurteilung im Einzelfall erfordert eine Prüfung, inwieweit die eherechtliche Motivationslage auf der Seite des Zuwendenden seinen „Willen zu Unentgeltlichkeit“ und damit den subjektiven Tatbestand einer freigebigen Zuwendung verdrängt, und stellt Steuerbürger und Finanzverwaltung vor Darlegungs- bzw. Ermittlungsprobleme.

Die Prüfung ist im Einzelfall schwierig. Daher ist es sachlich gerechtfertigt, zumindest solche Zuwendungen, die den engeren Kern der ehelichen Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft berühren, gezielt von der Schenkungsteuer freizustellen, um damit zugleich diese Darlegungs- bzw. Ermittlungsprobleme zu vermeiden. Gerade Zuwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Familienwohnheims oder der Regelung der Eigentumsverhältnisse an einem Familienwohnheim berühren typischerweise den Kernbereich der ehelichen Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft. In Betracht kommen z. B. die Übertragung des Eigentums oder eines Miteigentumsanteils an dem einem Ehegatten gehörenden Grundstück (Familienwohnheim) oder die Tilgung eines beim Kauf eines solchen Grundstücks aufgenommenen Darlehens ausschließlich aus dem Einkommen des einen Ehegatten. Durch die gemeinsame partnerschaftliche Einwirkung auf das Familienwohnheim verwirklichen sie in besonderem Maße die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft und tragen dem Gleichberechtigungsgedanken und der Erwartung in den Fortbestand der Ehe Rechnung.

Für Zuwendungen, die ein Familienwohnheim zum Gegenstand haben, galt bis zum 30. Mai 1994 eine vergleichbare Befreiungsregelung durch gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder (vgl. Erlasse vom 10. November 1988, BStBl I S. 513). Wegen der vorgenannten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs bedurfte die bisher im Erlaßweg geregelte Freistellung einer gesetzlichen Grundlage. Die Befreiung knüpft auch zeitlich an die bisherige Erlaßregelung an, d. h. sie soll ab 31. Mai 1994 gelten. Damit wird auf diesem Gebiet eine klare Rechtslage geschaffen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 13 Abs. 1 Nr. 7 ErbStG)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 13 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe c ErbStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Aufhebung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2049) und der Neufassung des Häftlingshilfegesetzes.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 13 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe g ErbStG)

Ansprüche auf Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen nach dem Verwaltungsrechtlichen und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz sollen wie die Ansprüche nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe d ErbStG) von der Erbschaftsteuer befreit sein.

Zu Buchstabe b (§ 13 Abs. 2 a ErbStG)

Zur Sicherung und Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland müssen auch die steuerlichen Rahmenbedingungen attraktive Anreize bieten, in inländischen Unternehmungen zu investieren. In vielen Fällen konnten erfolgreiche gewerbliche Unternehmer und Freiberufler in den letzten Jahrzehnten erhebliches Betriebsvermögen schaffen, das heute nach und nach auf die sog. Erbgeneration übergeht. Dieses Vermögen ist aber meistens mittel- oder langfristig im Betrieb gebunden und kann daher nicht kurzfristig für Erbschaftsteuerzahlungen aufgebracht werden. Damit der Unternehmensübergang steuerschonend erfolgen kann, hat der Gesetzgeber schon im Standortsicherungsgesetz schenkungs- und erbschaftsteuerliche Erleichterungen geschaffen. Unternehmer können ab 1994 einmal innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren Betriebsvermögen bis zur Höhe von 500 000 DM steuerfrei auf die Unternehmensnachfolger übertragen.

Im Interesse einer notwendigen weiteren Verringerung der steuerlichen Belastung für die Unternehmensnachfolge, vor allem von mittelständischen Unternehmen, wird diese Freibetragsregelung nochmals erweitert. In Anlehnung an eine vergleichbare Regelung in § 117 a BewG soll übergehendes Betriebsvermögen, das den Freibetrag von 500 000 DM übersteigt, nur mit 75 v. H. angesetzt werden. Der Bewertungsabschlag gilt für jeden Erwerb im Weg der vorweggenommenen Erbfolge oder durch Erbanfall, unabhängig davon, ob der Freibetrag in Anspruch genommen wurde oder wird. Die Bundesregierung strebt damit in Zusammenhang mit bestehenden Erleichterungen auf die Zahlung von Erbschaftsteuer für Betriebsvermögen (Stundung) eine für europäische Verhältnisse vorbildliche schenkungs- und erbschaftsteuerliche Vergünstigung für den Übergang von Betriebsvermögen an.

Darüber hinaus soll diese Begünstigung für Betriebsvermögen auch für Kapitalanteile an sog. familienbezogenen Kapitalgesellschaften gewährt werden. Der Übergang von Anteilen an Kapitalgesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, an deren Nenn-

kapital der Erblasser oder Schenker zur Zeit der Entstehung der Steuer mindestens zu einem Viertel beteiligt war, wird bis 500 000 DM von der Erbschaft- und Schenkungsteuer freigestellt. Werden begünstigtes Betriebsvermögen und Kapitalanteile übertragen, kann der Freibetrag von 500 000 DM nur insgesamt einmal, d. h. nicht für jede Vermögensart gesondert, in Anspruch genommen werden. Der darüber hinausgehende Wert dieser Anteile wird auch nur mit 75 v. H. angesetzt. Die Einführung einer Beteiligungsgrenze ist zur Verhinderung von mißbräuchlichen Gestaltungen geboten. Die Beteiligungsgrenze von 25 v. H. wird als Indiz dafür angesehen, daß der Anteilseigner unternehmerisch in die Gesellschaft eingebunden ist und nicht nur als Kapitalanleger auftritt. Insgesamt wird mit dieser zusätzlichen Regelung dem für diese Gesellschaften typischen „unternehmerischen Risiko“ im weiteren Sinne auf der Seite der Anteilseigner Rechnung getragen.

Die Entlastungen für den Erwerb des begünstigten Vermögens sollen vom Erwerber für notwendige Investitionen und den Erhalt von Arbeitsplätzen innerhalb des Betriebsvermögens oder der Kapitalgesellschaft genutzt werden. Deshalb ist es gerechtfertigt, den Freibetrag und den Bewertungsabschlag rückwirkend entfallen zu lassen, wenn der Erwerber das begünstigte Betriebsvermögen oder wesentliche Teile davon oder die Gesellschaftsbeteiligung innerhalb einer Frist von fünf Jahren veräußert. Der Veräußerung gleichgestellt werden andere Verfügungen über das begünstigte Vermögen, die letztlich dazu führen, daß dieses Vermögen aus dem der Unternehmensnachfolge zugedachten Vermögen ausscheidet. Damit sollen mißbräuchliche Gestaltungen, die nur das Ziel haben, die besonderen Steuerbefreiungen auszunutzen, vermieden werden. Die mit der Entlastung verbundenen Erwartungen werden nämlich insoweit nicht erfüllt. Außerdem werden Unstimmigkeiten in den bisherigen Sätzen 3 und 4 klargestellt.

Zu Nummer 3 (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung an die Neufassung des § 9 KStG im Sechsten Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze (BGBl. 1994 I S. 142).

Zu Nummer 4 (§ 37 Abs. 10, 12, 13 und 14 ErbStG)

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt.

Die bisherige Regelung des § 13 Abs. 2 a ErbStG wird mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in die Neuregelung übergeführt. Die Zuwendung von Anteilen an familienbezogenen Kapitalgesellschaften ist nur begünstigt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1995 ausgeführt wird. Wurde Betriebsvermögen vor dem 1. Januar 1996 zugewendet und dafür der Freibetrag von 500 000 DM in Anspruch genommen, kann dafür nicht nachträglich ein Bewertungsabschlag erfolgen. Der Verbrauch des Freibetrags gemäß § 13 Abs. 2 a Satz 1 Nr. 2 ErbStG wirkt in diesem Fall über den 1. Januar 1996 hinaus bis zum Ablauf der Zehnjahresfrist fort und schließt die Freibetragsinanspruch-

nahme auch für eine Zuwendung begünstigter Kapitalanteile aus.

Zu Artikel 16 (Grunderwerbsteuergesetz)

Nach § 23 a des Treuhandgesetzes i. d. F. des Artikels 1 Nr. 9 des Gesetzes zur abschließenden Erfüllung der verbliebenen Aufgaben der Treuhandanstalt vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2062) können die der Treuhandanstalt (THA) obliegenden Aufgaben durch Rechtsverordnung der Bundesregierung auf andere Einrichtungen des Bundes übertragen werden. Von dieser Möglichkeit hat die Bundesregierung Gebrauch gemacht. Die Aufgaben der THA werden seit dem 1. Januar 1995 von drei Einheiten wahrgenommen.

Durch die Verordnung zur Übertragung von unternehmensbezogenen Aufgaben und Unternehmensbeteiligungen der Treuhandanstalt (TreuUntÜV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3910) sind die der THA auf Grund des Treuhandgesetzes und des Artikels 25 des Einigungsvertrages zugewiesenen unternehmensbezogenen Aufgaben auf das Bundesministerium der Finanzen übertragen worden. Ausgenommen von der Aufgabenübertragung sind die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus bestimmten Verträgen und Verwaltungsvereinbarungen sowie die Abwicklung von Unternehmen (Unternehmensteilen) und die Rückübertragung von Unternehmen (Unternehmensteilen) nach dem Vermögensgesetz. Durch § 2 der Verordnung wurden die von der THA gehaltenen Geschäftsanteile an der BMBG Beteiligungs-Management-Gesellschaft Berlin mbH (BMBG) auf den Bund und von der THA gehaltene Geschäftsanteile und Gesellschaftsanteile an bestimmten Gesellschaften auf die BMBG übertragen, die die unternehmensbezogenen Aufgaben der THA zu Ende führt.

Die der THA zugewiesenen liegenschaftsbezogenen Aufgaben wurden durch die Verordnung zur Übertragung von liegenschaftsbezogenen Aufgaben und Liegenschaftsgesellschaften der Treuhandanstalt (TreuLÜV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3908) ebenfalls – mit Ausnahme von Aufgaben in bezug auf das in der Dritten Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz bestimmte Vermögen sowie der Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus bestimmten Verträgen und Verwaltungsvereinbarungen – auf das Bundesministerium der Finanzen übertragen. Diese Aufgaben werden von der Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt mbH (TLG) mit Sitz in Berlin wahrgenommen. Die von der THA gehaltenen Geschäftsanteile an der TLG wurden deshalb durch § 2 der Verordnung auf den Bund und von der THA gehaltene Geschäftsanteile an bestimmten Gesellschaften auf die TLG übertragen.

Die nicht übertragenen Aufgabenbereiche werden von der THA, die zum 1. Januar 1995 in Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben umbenannt worden ist (§ 1 der Treuhandanstaltumbenennungsverordnung – TreuhumbenV – vom 20. Dezember 1994, BGBl. I S. 3913), fortgeführt.

Die Neuorganisation der THA führt zu einer Vielzahl von Eigentumswechseln an Gesellschaften und Grundstücken, die zu einer Grunderwerbsteuerbelastung in Höhe von etwa 100 Mio. DM führen kann.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Aufgliederung der THA in ihre einzelnen Nachfolgeorganisationen ab dem Jahre 1995 Teil des einigungsbedingten Sonderprozesses. Der Auftrag der THA ist erst mit der vollständigen Übertragung der noch in Treuhandbesitz befindlichen Unternehmen oder Grundstücke auf private Investoren oder auf privat-/marktwirtschaftlich strukturierte Unternehmen endgültig abgeschlossen. Vorbereitende Maßnahmen sollen nach dem von allen Beteiligten zum Ausdruck gebrachten politischen Willen nicht mit Grunderwerbsteuer belastet werden. Deshalb sind bestimmte einigungsbedingte Erwerbsvorgänge nach § 4 Nr. 4 bis 7 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) von der Besteuerung ausgenommen.

Nach § 4 Nr. 4 GrEStG sind alle Erwerbsvorgänge, die durch eine nach dem Gesetz über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen (SpTGrUG) vollzogene Spaltung verwirklicht werden, von der Grunderwerbsteuer befreit, sofern dabei Grundstücke vor dem 1. Januar 1996 auf eine Kapitalgesellschaft übergehen, deren Anteile zu 100 v. H. der THA gehören. Dadurch sollten die Belastungen beseitigt werden, die sonst bei Umstrukturierungen im THA-Vermögen zur Verbesserung der Privatisierung eingetreten wären und damit die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erforderlichen Privatisierungsmaßnahmen behindert und den wirtschaftlichen Aufschwung verzögert hätten (vgl. Bundesrats-Drucksache 141/91 (Beschluß), S. 32 ff.). Diese Gründe gelten unverändert für die noch verbliebenen Privatisierungsmaßnahmen. Der Übergang der Privatisierungsaufgaben auf einen anderen Maßnahmenträger im Rahmen der Umstrukturierung der THA ändert hieran nichts.

Die Besteuerung der grunderwerbsteuerlichen Erwerbsvorgänge, die im Rahmen der Umstrukturierung der THA verwirklicht werden, würde die Fälle belasten, die bisher aus verschiedenen Gründen noch nicht privatisiert werden konnten. Damit würden die Privatisierungschancen in diesen Fällen noch weiter verschlechtert. Nach Auffassung der Bundesregierung wäre es auch nicht zu akzeptieren, daß Unternehmen des Bundes – und damit letztlich der Bund selbst – für den Zugang von Grundstücken Grunderwerbsteuer zu entrichten haben, die nicht erworben werden sollen, sondern von vornherein für die Abwicklung der von der THA nicht erledigten Privatisierungsaufgaben zur Verfügung stehen. Die Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 4 GrEStG kann aber nach ihrem Wortlaut nicht auf diese Vorgänge angewendet werden.

Es bestehen Zweifel, ob in solchen Fällen auf die Grunderwerbsteuererhebung im Billigkeitswege verzichtet werden kann. Nach der Begründung zur Vorschrift des § 4 Nr. 6 GrEStG, durch die alle Erwerbsvorgänge im Zusammenhang mit der Zuordnung von Vermögen nach den Vorschriften der Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages im Bereich der Gebiets-

körperschaften von der Grunderwerbsteuer befreit sind, sollen Billigkeitsregelungen aus sachlichen Billigkeitsgründen möglich bleiben (BT-Drucksache 12/1506 S. 185/186). Solche Regelungen sind nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aber nur möglich, soweit nach dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers angenommen werden kann, der Gesetzgeber hätte eine Befreiungsvorschrift erlassen, wenn er für diesen Bereich eine Regelung getroffen hätte. Da die Umstrukturierungsregelungen bei der THA im Gesetz zur abschließenden Erfüllung der verbliebenen Aufgaben der Treuhandanstalt vom 9. August 1994 a. a. O. getroffen worden sind und in diesem Gesetz keine grunderwerbsteuerliche Befreiungsvorschrift enthalten ist, haben die obersten Finanzbehörden der Länder Bedenken gegen Billigkeitsmaßnahmen geltend gemacht, über die sie zu entscheiden haben.

Die zu erwartende grunderwerbsteuerliche Belastung durch die Neuorganisation der THA kann deshalb nur durch eine gesetzliche Regelung mit Zustimmung des Bundesrates vermieden werden.

Vorgeschlagen wird eine Ergänzung des bereits erwähnten § 4 Nr. 4 GrEStG. Dadurch werden die Grundstücke in die Steuerbefreiung einbezogen, die im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der THA im Wege der Übertragung von Beteiligungen durch die auf Grund des § 23 a des Treuhandgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder im Wege der Vermögenszuordnung nach dem Vermögenszuordnungsgesetz auf die Kapitalgesellschaften als neue Maßnahmenträger übergehen. Der Übergang von Grundstücken, die die THA von Dritten außerhalb des von ihr verwalteten Vermögens erworben hat, soll nicht begünstigt werden. Nach Auffassung der obersten Finanzbehörden der Länder sind solche Grundstücksübergänge nicht einigungsbedingt.

Zu Artikel 17 (Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 23 AO)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 2 (§ 30 AO)

Zu Buchstabe a (§ 30 Abs. 2 AO)

Das Verfahren der Rechnungsprüfungsbehörden wird, soweit sie die Festsetzung und Erhebung der Steuern überprüfen, einem Verwaltungsverfahren in Steuersachen gleichgestellt. Dies bedeutet u. a., daß Amtsträger der Rechnungsprüfungsbehörden das Steuergeheimnis zu wahren haben, die Weitergabe im Besteuerverfahren gewonnener Erkenntnisse an die Rechnungsprüfungsbehörden zum Zwecke der Rechnungsprüfung in Steuersachen zulässig ist und die Rechnungsprüfungsbehörden solche Daten im automatisierten Verfahren abrufen dürfen.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 30 Abs. 2 AO bringt keine Änderung gegenüber der bisherigen Gesetzeslage. Sie räumt lediglich aufgetretene Zweifel aus.

Zu Buchstabe b (§ 30 Abs. 6 AO)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 3 (§ 37 AO)

Der Bundesfinanzhof hat seit Ende 1988 in mehreren Urteilen entschieden, daß bei Abtretung von Steuererstattungsansprüchen und Auszahlung des Erstattungsbetrages an den Abtretungsempfänger ein eventueller Rückforderungsanspruch nur gegen den Abtretungsempfänger zu richten ist. Die verfahrensmäßigen und organisatorischen Konsequenzen aus dieser Rechtsprechung zu ziehen, bereitet der Finanzverwaltung erhebliche Schwierigkeiten. Hinzu kommt, daß der Steuerpflichtige weiterhin Adressat des der Rückforderung zugrundeliegenden geänderten Steuerbescheids ist und häufig kein Interesse daran haben wird, daß der Abtretungsempfänger von der Rückforderung und ihren Ursachen Kenntnis erlangt. Da Abtretungen häufig im Zusammenhang mit Kreditgeschäften erfolgen, ist es nicht auszuschließen, daß sich für den Steuerpflichtigen aus der Rückforderung beim Abtretungsempfänger nachteilige Folgen (z. B. Erschwernisse bei künftigen Kreditverhandlungen oder Eintragung in die Schufa-Kartei als unzuverlässiger Kreditnehmer) ergeben.

Die Rechtsprechung des BFH kann aber auch zu Mißbrauch (Abtretung von Steuererstattungsansprüchen an finanziell schwache Unternehmen) und damit verbundenen Steuerausfällen führen. Tatsächlich war auch schon in einem vom BFH entschiedenen Fall der Abtretungsempfänger nicht in der Lage, den abgetretenen Erstattungsbetrag an das Finanzamt zurückzuzahlen.

Durch den neuen Satz 3 soll erreicht werden, daß sich der Rückforderungsanspruch nach § 37 Abs. 2 Sätze 1 und 2 AO im Falle der Abtretung nicht nur an den Abtretungsempfänger als Leistungsempfänger, sondern auch gegen den Abtretenden richtet. Abtretender und Abtretungsempfänger sind in diesem Fall Gesamtschuldner der Rückforderung (§ 44 Abs. 1 Satz 1 AO). Gleiches soll für den Fall der Pfändung und Verpfändung gelten.

Zu Nummer 4 (§ 149 AO)

Durch den neuen Absatz 3 soll die Rechtsgrundlage für eine Rechtsverordnung geschaffen werden, nach der Steuererklärungen und Erklärungen zur gesonderten Feststellung für zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre in dem auf das zweite Jahr folgenden Kalenderjahr zusammen abgegeben werden können. Die zusammengefaßte Abgabe von Steuererklärungen für zwei Jahre soll den Arbeitsaufwand für die Steuerpflichtigen, ihre steuerlichen Berater und die Finanzverwaltung verringern. Zur Sicherung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Steuern (§ 85 AO) sind in der Rechtsverordnung auch Regelungen zu treffen, die sich im Einzelfall zu Ungunsten des Steuerpflichtigen auswirken können.

Zu Nummer 5 (§ 182 AO)

Der Wortlaut des § 182 Abs. 3 AO ist einerseits zu weit – vgl. BFH-Urteil vom 12. Mai 1993, BStBl II 1994 S. 5, für den Fall der gesonderten Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b AO – und andererseits zu eng, weil nicht alle Fälle der gesonderten und einheitlichen Feststellung erfaßt werden (z. B. nicht die gesonderte und einheitliche Feststellung nach § 15 a Abs. 4 Sätze 5 und 6 EStG). Durch die Änderung soll erreicht werden, daß das der Vereinfachung dienende Verfahren in allen Fällen angewendet werden kann, in denen eine gesonderte Feststellung nach § 179 Abs. 2 Satz 2 AO gegenüber mehreren Beteiligten einheitlich erfolgt. Der Richtigstellungsbescheid ist an den Rechtsnachfolger zu richten.

Zu Nummer 6 (§ 237 AO)

Im Rahmen der redaktionellen Sammelanpassung von AO-Vorschriften durch Artikel 4 Nr. 15 des Grenzpendlergesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) wurde u. a. auch § 237 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 AO mit Wirkung ab 1. Januar 1996 an die Zusammenfassung von Einspruch und Beschwerde zum einheitlichen Rechtsbehelf des Einspruchs angepaßt. Dies führt unbeabsichtigt dazu, daß künftig keine Aussetzungszinsen entstehen, wenn nach Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen einen außersteuerlichen Grundlagenbescheid die Vollziehung eines Folgebescheides ausgesetzt wird. Die vorgeschlagenen Änderungen stellen die durch das Steuerbereinigungsgesetz 1986 vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2436) geschaffene frühere Rechtslage (s. BT-Drucksache 10/1636, S. 49) wieder her.

Zu Nummer 7 (§ 382 AO)**Zu Buchstabe a (§ 382 Abs. 1 AO)**

Die Änderung ist erforderlich, um Verstöße gegen in Freizonen geltende Zollvorschriften mit einer Geldbuße ahnden zu können.

Zu Buchstabe b (§ 382 Abs. 4 AO)

Die Änderung ist erforderlich, um durch Rechtsverordnung auch Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 46 Abs. 1, 47, 51 Abs. 1 und 52 der VO (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften als Ordnungswidrigkeiten bezeichnen zu können.

Zu Artikel 18 (Einführungsgesetz zur Abgabenordnung)**Zu Nummer 1 (Artikel 97 EGAO)****Zu Buchstabe a (Artikel 97 § 1 EGAO)**

Der dem Artikel 97 § 1 EGAO angefügte Absatz 5 stellt in Anlehnung an die bei Inkrafttreten der Abgabenordnung in Absatz 1 getroffene Übergangsregelung klar, daß die geänderten Vorschriften der Ab-

gabenordnung auf alle bei Inkrafttreten dieser Vorschriften anhängigen Verfahren anzuwenden sind.

Zu Buchstabe b (Artikel 97 § 10 EGAO)

Diese Vorschrift enthält die Übergangsregelung für die besondere Verjährungsregelung in § 149 Abs. 3 AO.

Zu Buchstabe c (Artikel 97 § 15 EGAO)

Diese Vorschrift enthält die Übergangsregelung für die besondere Regelung über den Beginn des Zinslaufs und die Bestimmung des zu verzinsenden Unterschiedsbetrages in § 149 Abs. 3 AO.

Zu Buchstabe d (Artikel 97 § 19 EGAO)

Durch die Anfügung des Satzes 2 in Artikel 97 § 19 Abs. 7 EGAO wird die Vorschrift an die durch Artikel 26 des Gesetzes zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts vom 21. Dezember 1993 (BGBl. 1993 I S. 2310) geänderte Fassung des § 141 AO angepaßt. Durch den neuen Satz 3 wird im Interesse der Rechtsklarheit auf die erstmalige Anwendung für den Gewinn des Kalenderjahres 1995 bei Land- und Forstwirten hingewiesen.

Zu Nummer 2 (Artikel 97 a EGAO)

Die Aussetzung der Vermögensteuer in den neuen Ländern wird bis Ende 1998 verlängert (vgl. Artikel 14 Nr. 4). Die von den allgemeinen Vorschriften der Abgabenordnung abweichende Zuständigkeitsregelung in Artikel 97 a § 1 Abs. 2 EGAO soll in diesem Zusammenhang ebenfalls bis Ende 1998 verlängert werden. Damit wird erreicht, daß sich die Finanzbehörden in den neuen Ländern während der allgemeinen Aussetzung der Vermögensteuer auch nicht in den Fällen eines sonst eintretenden Zuständigkeitswechsels, z. B. bei Verlegung des Wohnsitzes oder der Geschäftsleitung eines Steuerpflichtigen von den alten in die neuen Länder, mit Fragen der Vermögensbesteuerung befassen müssen.

Zu Artikel 19 (Bodenschätzungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 10 Bodenschätzungsgesetz)

Folgeänderung im Zuge der Änderung der §§ 349 und 368 AO durch Artikel 4 des Grenzpendlergesetzes vom 30. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395).

Zu Nummer 2 (§ 12 Abs. 2 Bodenschätzungsgesetz)

Folgeänderung im Zuge der Änderung der §§ 349 und 368 AO durch Artikel 4 des Grenzpendlergesetzes vom 30. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395).

Zu Artikel 20 (Gemeindefinanzreformgesetz)

Allgemeines

Die Änderungen des Gemeindefinanzreformgesetzes bezwecken die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer nach einem Schlüssel.

Die Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer erfolgt durch ein zweistufiges Verfahren: Das Gesamtvolumen, das die Gemeinden aus der Umsatzsteuerbeteiligung erhalten, ist so bemessen, daß den Gemeinden aus der Gewerbesteuerreform im Rahmen der 3. Stufe der Unternehmensteuerreform keine Verluste entstehen. Dieses Gesamtvolumen wird zunächst auf alte und neue Länder aufgeteilt. Die alten Länder einschließlich Berlin (West) erhalten für ihre Gemeinden einen Anteil entsprechend der Einnahmeausfälle nach den Regelungen zur Gewerbesteuerreform im Rahmen der 3. Stufe der Unternehmensteuerreform mit Auswirkungen auf die Gewerbesteuer. Der Anteil der neuen Länder einschließlich Berlin (Ost) bemißt sich aus der Summe der Einnahmeausfälle der Gemeinden nach den Regelungen zur Gewerbesteuerreform im Rahmen der 3. Stufe der Unternehmensteuerreform mit Auswirkungen auf die Gewerbesteuer und den fiktiven Einnahmeausfällen bei der Gewerbekapitalsteuer. Die diesen Ausfällen entsprechenden Beträge, in den alten Ländern gesondert ausgewiesen nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital, werden jeweils für alte und neue Länder reserviert und nach je gesonderten Schlüsseln verteilt.

Der Übergangsschlüssel wird einmalig ermittelt und behält bis zur Umstellung auf einen fortschreibungsfähigen Schlüssel Gültigkeit. Für den Fall, daß die zur Ermittlung des Übergangsschlüssels notwendigen Daten nicht von allen Ländern bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vollständig vorgelegt werden können, können die Gemeinden zunächst Abschlagszahlungen erhalten. Die Abschlagszahlungen werden bei der nach Vorliegen der Übergangsschlüssel vorzunehmenden Abschlußrechnung für das jeweilige Jahr angerechnet.

Die somit vorgenommene Aufteilung des Anteils an der Umsatzsteuer auf alte und neue Länder wird in einer zweiten Stufe ergänzt durch die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden. Diese erfolgt in zwei Schritten: Zunächst wird eine Verteilung auf die einzelnen Länder durch das Bundesministerium der Finanzen nach je gesonderten Schlüsseln entsprechend der Anteile der Ländersummen der Gemeindewerte an den gesamten Gemeindewerten vorgenommen. Die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden erfolgt durch die Länder. Da die Einnahmeausfälle für die einzelnen Gemeinden nicht statistisch zu erfassen sind, werden in den alten Ländern den Schlüsseln die Einnahmerelationen, gesondert nach Gewerbeertrag- und Gewerbekapitalsteuer zugrundegelegt, die anhand der bei der Finanzverwaltung gespeicherten Steuermeßbeträge ermittelt werden können. Diese Steuermeßbeträge werden für jede Gemeinde ausgewertet und mit dem örtlichen Hebesatz des Jahres 1994 gewichtet. Mit diesen Schlüsseln sollen Unterschiede im Gewicht der Gewerbekapitalsteuer zwischen den Gemeinden berücksich-

tigt werden. In den neuen Ländern kommt eine Verteilung auf die Gemeinden nur nach dem bisherigen Aufkommen in Betracht.

Darüber hinaus soll der Übergangsschlüssel nach Vorliegen der notwendigen Daten auf einen fortschreibungsfähigen Schlüssel umgestellt werden. Zur Vorbereitung der Festsetzung des fortschreibungsfähigen Schlüssels werden die erforderlichen Daten erhoben und auf ihrer Grundlage Berechnungen durchgeführt.

Die kommunalen Spitzenverbände haben erklärt, einer Beteiligung am Umsatzsteueraufkommen erst zustimmen zu können, wenn die Ergebnisse gemeindescharfer Berechnungen vorliegen.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (§§ 5 a bis 5 f Gemeindefinanzreformgesetz)

§ 5 a Satz 1

Der in § 5 a Satz 1 festgelegte vom-Hundert-Anteil am Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer bemißt sich nach den Nettoeinnahmeausfällen, die sich aus den Maßnahmen der Gewerbesteuerreform im Rahmen der 3. Stufe der Unternehmensteuerreform mit Auswirkungen auf die Gewerbesteuer für die Gesamtheit der Gemeinden der alten Länder einschließlich Berlin (West) ergeben.

Die gesonderte Behandlung von Berlin (West) und Berlin (Ost) ist notwendig, da in Berlin (Ost) wie in den neuen Bundesländern die Erhebung der Gewerbekapitalsteuer ausgesetzt ist. Um eine Regelung zu finden, die auch für Berlin den Besitzstand näherungsweise sichert, wird Berlin (West) wie die alten Länder behandelt. Für Berlin (Ost) wird in § 5 b Abs. 2 Sätze 5 und 6 eine Sonderregelung getroffen.

§ 5 a Satz 2

Der für die Gemeinden in den neuen Ländern reservierte vom-Hundert-Anteil an dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer bemißt sich nach der Summe der Einnahmeausfälle, die sich für die Gemeinden dieser Länder aus den Maßnahmen der Gewerbesteuerreform im Rahmen der 3. Stufe der Unternehmensteuerreform mit Auswirkungen auf die Gewerbesteuer ergeben, zuzüglich eines geschätzten fiktiven Gewerbekapitalsteuerausfalls.

§ 5 b Abs. 1

Dieser Absatz regelt die Verteilung der Anteile am Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer nach § 5 a nach einem Schlüssel. Die Ermittlung und Festsetzung des Schlüssels für die einzelne Gemeinde erfolgt wegen der Zugehörigkeit der Gemeinden zu den Ländern durch diese.

§ 5 b Abs. 2

Dieser Absatz regelt die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer auf die einzelnen Länder nach einem Schlüssel. Mit Satz 2 soll sichergestellt werden, daß die für diesen Schlüssel benötigten Daten, die nur über die Länder zu ermitteln sind, von diesen zur Verfügung gestellt werden. Durch das Verfahren der Vorabverteilung auf die alten Länder wird sichergestellt, daß der länderweise ermittelte Schlüssel für jede Gemeinde zu dem gleichen Ergebnis führt, das sich ergäbe, wenn der Schlüssel der einzelnen Gemeinde durch Vergleich mit der Gesamtheit aller Gemeinden in den alten Ländern ermittelt würde. Hierzu ist die Vorabverteilung auf die alten Länder mit einem Schlüssel vorzunehmen, der die Relationen zwischen der Summe der Gemeindevorte eines Landes zu der Summe der Gemeindevorte aller Länder ausdrückt. Der Schlüssel wird vom Bundesministerium der Finanzen auf der Grundlage der Summe der von den Ländern gemeldeten summierten Gemeindevorte nach § 5 c ermittelt und durch Rechtsverordnung festgelegt.

Der Schlüssel für die Aufteilung des für die neuen Länder ermittelten Anteils an der Umsatzsteuer auf die einzelnen Länder wird vom Bundesministerium der Finanzen auf der Grundlage des Gewerbesteueraufkommens des Jahres 1994 in den Ländern ermittelt und durch Rechtsverordnung festgelegt.

Das Gewerbesteueraufkommen wird in der vierteljährlichen Kassenstatistik nicht gesondert für Berlin (Ost) ausgewiesen. Um das Gewerbesteueraufkommen in Berlin (Ost) des Jahres 1994 näherungsweise zu bestimmen, wird das für Berlin 1994 festgestellte Gewerbesteueraufkommen nach dem Verhältnis der auf Berlin (West) und Berlin (Ost) zuzurechnenden Meßbeträge der Jahre 1991 und 1992 auf Berlin (Ost) und Berlin (West) aufgeteilt.

Aufgrund der mit diesem Gesetz getroffenen Übergangsregelung soll der Schlüssel wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes nur einmal festgelegt werden, bis eine endgültige Regelung in Kraft tritt.

§ 5 c Abs. 1

In den alten Ländern wird das zum Ausgleich der Verluste aus der Unternehmensteuerreform im Jahressteuergesetz 1996 bestimmte Umsatzsteuervolumen unter Berücksichtigung der bei Gewerbekapital- und Gewerbeertragsteuer unterschiedlichen Steuerausfälle jeweils nach gesonderten Schlüsseln verteilt.

§ 5 c Abs. 1 Nr. 1

§ 5 c Abs. 1 Nr. 1 regelt die Höhe und die Verteilung des Anteils an der Umsatzsteuer auf die Gemeinden in den alten Ländern, der als Ausgleich für die Gewerbekapitalsteuerausfälle bestimmt ist. Da die Einnahmeausfälle bei der Gewerbekapitalsteuer nicht gemeindescharf ermittelbar sind, wird für die Verteilung des aus diesem Anteil abgeleiteten Betrages ein Schlüssel festgelegt, der sich aus den Relationen der

Gewerbekapitalsteuereinnahmen zwischen den Gemeinden eines Landes ergibt. Durch die Anlegung des Hebesatzes werden die tatsächlichen Größenordnungen erfaßt.

Um diese Daten zu erhalten, sind von den Finanzverwaltungen der Länder die einzelnen Steuerfälle auszuwerten. Zerlegungsfälle sind jeweils dem Land zu melden, in dem die Belegenheitsgemeinde der Betriebsstätte liegt. Die Länder ermitteln für jede Gemeinde die Summe der mit dem Hebesatz gewichteten Meßbeträge. Hieraus werden die Ländersummen gebildet und dem Bundesministerium der Finanzen gemeldet. Dieses legt aus den so gewonnenen Daten den Schlüssel für die Vorabverteilung auf die Länder fest. Die Länder berechnen den Gemeindeschlüssel aus dem Anteil der einzelnen Gemeindewerte an der Summe der Gemeindewerte eines Landes. Zur Wahrung des Steuergeheimnisses werden die benötigten Daten nur in anonymisierter Form übermittelt.

Satz 2 regelt im Zerlegungsfall die Zurechnung des Steuermeßbetrags auf die Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, da diese Gemeinde den Ertrag aus der Gewerbekapitalsteuer vereinnahmt hat und daher einen Ausgleich erhalten soll.

§ 5 c Abs. 1 Nr. 2

§ 5 c Abs. 1 Nr. 2 regelt die Höhe und die Verteilung des Anteils an der Umsatzsteuer in den alten Ländern, der als Ausgleich für die Gewerbeertragsteuerausfälle bestimmt ist. Die Höhe des Anteils errechnet sich nach den Gewerbeertragsteuerausfällen, die sich für die Gesamtheit der alten Länder ergeben. Das Verfahren zur Ermittlung des Verteilungsschlüssels verläuft analog zu dem unter Nr. 1 geschilderten Verfahren.

§ 5 c Abs. 2

Da in den neuen Ländern die Erhebung der Gewerbekapitalsteuer ausgesetzt ist, wird der Schlüssel auf der Grundlage des Anteils der einzelnen Gemeinde am Gewerbesteueraufkommen des jeweiligen Landes ermittelt. Dabei wird das Datenmaterial des Jahres 1994 herangezogen, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens verfügbar ist.

§ 5 e

Zur Umstellung auf einen fortschreibungsfähigen Schlüssel sind Daten über die Schlüsselgrundlagen zu erheben. § 5 e legt als zu erhebende Merkmale Lohnsumme, abnutzbares Anlagevermögen, Vorratsvermögen und Finanzanlagevermögen fest. Diese Merkmale sollen erstmals für 1995 im Rahmen der Lohn- und Einkommensteuerstatistik und der Körperschaftsteuerstatistik als zusätzliche Angaben bei den Finanzbehörden erhoben und den Statistischen Ämtern der Länder übermittelt werden. Zur gemeinschaftlichen Abgrenzung ist bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten eine gemeindeweise Aufgliederung der Merkmale nach Betriebsstätten erforderlich. Darüber hinaus bestimmt § 5 e den Berichtskreis und die zu ergänzenden Statistiken. Diese Da-

ten dienen als Grundlage für die erst nach Vorliegen entsprechender statistischer Daten mögliche vom Gesetzgeber zum 1. Januar 2000 zu treffende Entscheidung über die bei der Berechnung eines fortschreibungsfähigen Schlüssels zu berücksichtigenden Merkmale und deren Gewichtung.

§ 5 f

Die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer auf die Länder wird zentral vom Bundesministerium der Finanzen vorgenommen und ist in § 15 a des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern geregelt. Den Ländern obliegt die Weiterleitung an die Gemeinden nach den in § 5 c festgelegten Kriterien für den Verteilungsschlüssel.

Zu Nummern 2 und 3 (§§ 6, 7 Gemeindefinanzreformgesetz)

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen, unter anderem als Folge der Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer.

Zu Nummer 4 (§§ 8 bis 12 Gemeindefinanzreformgesetz)

Die §§ 8 bis 12 können entfallen.

Zu Artikel 21 (Finanzausgleichsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz)

Die Neufassung regelt die einfachgesetzliche Umsetzung der Einbeziehung der Gemeinden in den Umsatzsteuerverbund. Die Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer bemißt sich nach den Gesetzesänderungen im Rahmen der Gewerbesteuerreform ab 1996. Bei späteren gesetzlichen Änderungen müßte das Finanzausgleichsgesetz entsprechend angepaßt werden.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz)

Die Verweisung auf § 1 Abs. 1 wird redaktionell angepaßt.

Zu Nummern 3 bis 5 (§§ 8, 13, 14 Finanzausgleichsgesetz)

Diese Änderungen betreffen die Einbeziehung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer in den Länderfinanzausgleich und sich daraus sowie aus der Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer ergebende textliche Anpassungen.

Zu Nummer 6 (§ 15 a Finanzausgleichsgesetz)

Durch diese Vorschrift wird das Verfahren der zentralen monatlichen Berechnung und Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer auf die Länder festgelegt. Grundlage hierfür ist der nach den §§ 5 b und 5 c Gemeindefinanzreformgesetz ermittelte Verteilungsschlüssel. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, nähere Einzelheiten des Voll-

zugs in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

Zu Artikel 22 (Gesetz zur Regelung der finanziellen Voraussetzungen für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg)

Folgeänderung aus der Einbeziehung der Gemeinden in den Umsatzsteuerverbund.

Zu Artikel 23 (D-Markbilanzgesetz)

Die Regelung verhindert, daß eine Änderung der steuerlichen Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990 bzw. etwaiger Folgebilanzen, die wegen einer Berichtigung von Ansätzen nach § 36 Abs. 4 Satz 2 DMBilG notwendig ist, infolge Eintritts der Festsetzungsverjährung nicht mehr erfolgen könnte. Die Regelung gilt für alle Fälle, in denen die Festsetzungsfrist bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des D-Markbilanzgesetzes und anderer handelsrechtlicher Bestimmungen vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1682) noch nicht abgelaufen ist.

Zu Artikel 24 (Fünftes Vermögensbildungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2 5. VermBG)

Der neue Satz 2 in Absatz 1 Nr. 1 stellt klar, daß die dort bezeichneten Aktien und Anteilscheine von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften und Kapitalanlagegesellschaften, die von einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien gegründet worden sind, zu den Wertpapieren gehören, die Arbeitnehmer mit der Förderung nach dem Vermögensbildungsgesetz erwerben können.

Dadurch wird zugleich klargestellt, daß sich die Regelungsbefugnis der Tarifvertragsparteien auf Tarifverträge über gemeinsame Einrichtungen erstreckt, nach denen solche Einrichtungen Unternehmensbeteiligungsgesellschaften oder Kapitalanlagegesellschaften zu gründen haben. Die gemeinsamen Einrichtungen selbst können weder als Unternehmensbeteiligungsgesellschaften nach dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften noch als Kapitalanlagegesellschaften errichtet werden.

Die im neuen Satz 2 bezeichneten Aktien der von einer gemeinsamen Einrichtung gegründeten Unternehmensbeteiligungsgesellschaft gehören zum größeren Kreis der Aktien, die bereits in Buchstabe a aufgeführt sind. Auch Aktien im Sinne des Satzes 2 konnten deshalb schon bisher nach dem Vermögensbildungsgesetz erworben werden. Durch Satz 2 werden sie zum Zweck der genannten Klarstellung im Katalog der geförderten Beteiligungen noch einmal ausdrücklich aufgeführt.

Die im neuen Satz 2 bezeichneten Anteilscheine von Kapitalanlagegesellschaften, die von einer gemeinsamen Einrichtung gegründet worden sind, gehören zum größeren Kreis der von Kapitalanlagegesellschaften ausgegebenen Anteilscheine an Wertpapier-Sondervermögen (Aktienfonds) und an Beteiligung-Sondervermögen, die bereits in den Buchsta-

ben c und d aufgeführt sind. Auch Anteilscheine im Sinne des Satzes 2 konnten deshalb schon bisher nach dem Vermögensbildungsgesetz erworben werden. Durch Satz 2 werden sie zum Zweck der genannten Klarstellung im Katalog der geförderten Beteiligungen noch einmal ausdrücklich aufgeführt.

Zu Nummer 2 (§ 12 Satz 1 5. VermBG)

Nach der bisherigen Regelung ist Voraussetzung für eine Förderung nach dem Vermögensbildungsgesetz, daß der Arbeitnehmer bei der Anlage vermögenswirksamer Leistungen insbesondere zwischen sämtlichen Formen der Vermögensbeteiligung, dem Bausparen, dem Kontensparen und dem Versicherungssparen frei wählen kann.

Die Regelung des neugefaßten Satzes 1 soll dazu beitragen, die Unterstützung der Tarifpartner für eine stärkere Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital zu gewinnen. Künftig soll auch dann mit Arbeitnehmer-Sparzulage staatlich gefördert werden, wenn der Arbeitnehmer nach der Vereinbarung, nach der er vermögenswirksame Leistungen vom Arbeitgeber erhält – zumeist aufgrund eines Tarifvertrags –, nur noch zwischen sämtlichen Beteiligungsformen wählen kann.

Diese Änderung der Förderungsvoraussetzung „Anlagewahlfreiheit“ erweitert die Gestaltungsmöglichkeiten insbesondere der Tarifvertragsparteien, läßt dem Arbeitnehmer aber auch im Fall einer solchen Vereinbarung die Freiheit, zwischen allen in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 8, Abs. 2 bis 4 5. VermBG aufgeführten Formen der Anlage in betrieblichen, außerbetrieblichen und überbetrieblichen Beteiligungen zu wählen.

Unverändert bleibt das Recht des Arbeitnehmers, frei zu entscheiden, bei welchem Unternehmen oder Institut er die vermögenswirksamen Leistungen anlegen will. Nach dem unveränderten Satz 2 ist die dort bezeichnete Anlage im Unternehmen des Arbeitgebers nur mit dessen Zustimmung zulässig.

Zu Nummer 3 (§ 13 Abs. 1 5. VermBG)

Die für die Förderung vermögenswirksamer Leistungen mit Arbeitnehmer-Sparzulage maßgebenden Einkommensgrenzen werden angehoben. Die Anhebung der seit 1990 geltenden Einkommensgrenzen, die heute von etwa der Hälfte der westdeutschen und einem Drittel der ostdeutschen Arbeitnehmer überschritten werden, soll den Kreis der zulageberechtigten Arbeitnehmer erweitern und den Tarifpartnern die Entscheidung erleichtern, vermögenswirksame Leistungen zu vereinbaren oder zu erhöhen.

Zu Nummer 4 (§ 17 5. VermBG – neu –)

Der neugefaßte § 17 5. VermBG bestimmt in den Absätzen 1 und 2, daß

– für ab 1996 angelegte vermögenswirksame Leistungen grundsätzlich das durch diesen Artikel geänderte Gesetz gilt und

- für vor 1996 angelegte vermögenswirksame Leistungen die Vorschriften weiter gelten, die für solche Leistungen nach dem bisherigen § 17 5. VermBG anzuwenden sind.

Absatz 3 regelt von Absatz 1 Abweichendes für vermögenswirksame Leistungen, die ab 1996 auf Grund eines vor 1989 abgeschlossenen Kapitalversicherungsvertrags angelegt werden.

Aus Absatz 1 ergibt sich, daß insbesondere die Änderung bei der Anlagewahlfreiheit als Förderungsvoraussetzung (Nummer 2 - § 12 Satz 1 5. VermBG) und die Erhöhung der Einkommensgrenzen (Nummer 3 - § 13 Abs. 1 5. VermBG) erst ab 1996 gelten.

Aus Absatz 2 folgt u. a., daß der bisherige § 17 Abs. 4 5. VermBG maßgebend bleibt für vermögenswirksame Leistungen, die in den Jahren 1994 und 1995 auf Grund vor 1989 abgeschlossener Kontensparverträge, Verträge über den Erwerb bestimmter Wertpapiere oder Kapitalversicherungsverträge angelegt werden: Für diese Leistungen gelten deshalb Vorschriften des Fünften Vermögensbildungsgesetzes von 1989 weiter, nach denen die Anlage auf Grund solcher Altverträge noch zulagebegünstigt ist, während für Neuverträge dieser Art die Förderung ab 1990 weggefallen ist.

Absatz 3 bestimmt abweichend von Absatz 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 5. VermBG, daß auch ab 1996 vermögenswirksame Leistungen weiter zulagebegünstigt sind, die auf Grund eines vor 1989 abgeschlossenen Kapitalversicherungsvertrags nach § 9 5. VermBG 1987 angelegt werden. Die Regelung des Absatzes 3 beschränkt sich - anders als der bisherige § 17 Abs. 4 5. VermBG - auf solche Kapitalversicherungsverträge, weil auf Grund der vor 1989 abgeschlossenen Kontensparverträge und Verträge über den Erwerb bestimmter Wertpapiere spätestens ab 1995 keine vermögenswirksamen Leistungen mehr angelegt werden können (§§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 5. VermBG 1987).

Nach Absatz 3 Satz 1 besteht - entsprechend dem bisherigen § 17 Abs. 4 5. VermBG - der Zulagenanspruch für die dort bezeichneten vermögenswirksamen Leistungen bis 624 Deutsche Mark jährlich und bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die 12jährige Sperrfrist nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 5. VermBG 1987 endet; sie endet für alle vor 1989 abgeschlossenen Kapitalversicherungsverträge spätestens im Jahr 2000. Aus Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 5. VermBG ergibt sich, daß die Sparzulage 10 v. H. beträgt und der Zulagenanspruch an die durch Nummer 3 erhöhten Einkommensgrenzen gebunden ist.

Absatz 3 Satz 2 stellt klar, daß auch für die auf Grund alter Kapitalversicherungsverträge angelegten vermögenswirksamen Leistungen ansonsten die heutigen Vorschriften gelten, insbesondere, daß die Arbeitnehmer-Sparzulage entsprechend § 14 5. VermBG erst mit Ablauf der jeweiligen Sperrfrist fällig wird und daß entsprechend § 3 Abs. 2 und § 15 5. VermBG das Versicherungsunternehmen dem Arbeitgeber nicht mehr die Anlage der vermögenswirksamen Leistungen zu bestätigen hat, dem Arbeitnehmer aber die angelegten vermögenswirksamen Lei-

stungen für seinen Antrag auf Sparzulage bescheinigen muß.

Zu Nummer 5 (§ 18 Abs. 1 bis 3 und 5 5. VermBG)

Redaktionelle Anpassungen wegen der Neufassung des § 17 5. VermBG.

Zu Artikel 25 (Heimarbeitsgesetz)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das 5. VermBG.

Zu Artikel 26 (Mineralölsteuergesetz)

Der Regelsteuersatz für Erdgas als Kraftstoff entspricht in bezug auf den Energiegehalt der steuerlichen Belastung von Flüssiggasen bei der Verwendung als Kraftstoff. Auf die Steuersätze für Benzin und Diesel umgerechnet wird Erdgas lediglich mit rund 0,35 DM/ Liter belastet. Der Steuersatz für Flüssiggas in Höhe von 612,50 DM für 1 000 kg ist seit der Steuererhöhung 1981 aus energie- und umweltpolitischen Gründen als besonderer Verwendungsteuersatz von den weiteren Steuererhöhungen auf Kraftstoffe ausgenommen geblieben. Dies gilt entsprechend für die Verwendung von Erdgas als Kraftstoff. Insoweit sind sowohl erdgas- als auch flüssiggasbetriebene Fahrzeuge mineralölsteuerlich gegenüber Benzin- und Dieselfahrzeugen nicht benachteiligt.

Insbesondere wegen der höheren Investitions- und Betriebskosten konnten sich jedoch der Erdgas- und Flüssiggasantrieb im öffentlichen Verkehr bisher nicht durchsetzen, obwohl der Gasantrieb im Vergleich zu diesel- und benzingetriebenen Fahrzeugen besonders in Ballungsgebieten wirkungsvoll zur Verminderung der Schadstoffemissionen beitragen kann.

Durch die Absenkung des nationalen Steuersatzes für den Verkehrsbereich auf den in der Europäischen Union für Erdgas und Flüssiggas vorgeschriebenen Mindestsatz werden die Rahmenbedingungen für deren verstärkten Einsatz verbessert.

Der Mindestsatz beträgt nach der Richtlinie zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle auf Flüssiggas und Methan (entspricht Erdgas) als Kraftstoff 100 ECU je 1 000 kg. Da die Mindestsätze angehoben werden sollen, geht die Umrechnung vorsorglich von einem Mindestsatz von 115 ECU aus.

Zu Artikel 27 (Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 KraftStG)

Nach geltendem Recht unterliegt der Kraftfahrzeugsteuer nur die Zuteilung von solchen roten Kennzeichen, die von einer Zulassungsstelle im Inland zur wiederkehrenden Verwendung für Probe- und Überführungsfahrten ausgegeben werden. Unter diesen Steuertatbestand fallen nicht die für sog. „Oldtimer-Fahrzeuge“ nach der 49. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 15. September 1994 (BGBl. I S. 2416) aus-

gegebenen roten Kennzeichen, da sie im wesentlichen für andere Zwecke als für Probe- und Überführungsfahrten ausgegeben werden. Die entsprechenden Kennzeichen unterliegen nicht der Kraftfahrzeugsteuer. Die Verwendung von „Oldtimer-Fahrzeugen“ rechtfertigt jedoch keine Freistellung von der Kraftfahrzeugsteuer. Deshalb soll auf Grund der Neuregelung die Zuteilung von roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung außer für Prüfungsfahrten (§ 28 Abs. 1 StVZO) der Kraftfahrzeugsteuer unterliegen.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 2 KraftStG)

Nach geltendem Recht fällt bei nach § 3 Nr. 5 KraftStG steuerbefreiten Fahrzeugen gemeinnütziger und mildtätiger Organisationen die Steuerbefreiung für mindestens einen Monat weg, wenn die Fahrzeuge für humanitäre Hilfsgütertransporte in das Ausland eingesetzt werden. Wegen des humanitären Charakters dieser Transporte und, weil die Hilfsgüter entweder unmittelbar gespendet oder mit Spendenmitteln gekauft sind, wird die Besteuerung der Kraftfahrzeuge als ein den Umfang der humanitären Leistung mindernder Eingriff zu Lasten der Hilfsbedürftigen in den jeweiligen ausländischen Krisengebieten empfunden. Es erscheint deshalb sachgerecht, die Durchführung humanitärer Hilfsgütertransporte in ausländische Krisengebiete bezüglich der Steuerbefreiung des § 3 Nr. 5 KraftStG nicht als zweckfremde Benutzung, sondern als steuerunschädlich zu behandeln.

Die vorgeschlagene Rechtsänderung soll eine möglichst breite Wirkung entfalten. Die Ausdehnung der Steuerbefreiung kommt deshalb besonders zum Tragen bei den entsprechenden Transporten anlässlich kriegsähnlicher Auseinandersetzungen, Hungersnöte, Naturkatastrophen und ähnlicher Ereignisse, die eine akute humanitäre Notlage verursachen. Als begünstigte Hilfsgüter werden alle Güter anzusehen sein, die zur Linderung einer allgemeinen Notlage bestimmt und geeignet sind (z. B. Medikamente, medizinische Geräte, Nahrungsmittel, Kleidung, Decken, Notunterkünfte u. ä.).

Um den Umfang der humanitären Hilfslieferungen möglichst vollständig zu gewährleisten, sollen auch die vorbereitenden Fahrten, z. B. bei der Sammlung von Hilfsgütern, als steuerunschädlich zu beurteilen sein, wenn sie in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit Hilfsgütertransporten in das Ausland stehen.

Zu Nummer 3 (§ 9 Abs. 4 KraftStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung unter Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 KraftStG).

Zu Artikel 28 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Die bisher übliche Praxis der Bausparkassen und ihrer Vertreter, den Prämienberechtigten beim Ausfüllen

der Wohnungsbauprämienanträge zu helfen, ist durch die Rechtsprechung in Frage gestellt worden.

Nach dem derzeitigen Verfahren reichen die Prämienberechtigten ihre Anträge bei den Bausparkassen ein. Diese leiten sie an die Finanzämter weiter. Es liegt sowohl im Interesse der Prämienberechtigten wie auch der Finanzverwaltung, wenn die Bausparkassen dafür sorgen, daß die Prämienanträge vollständig und richtig ausgefüllt werden.

Durch eine Ergänzung des § 4 StBerG wird deshalb denjenigen, die Verträge im Sinne des § 2 Abs. 1 WoPG schließen oder vermitteln, die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen eingeräumt. Die Befugnis beschränkt sich auf die Hilfe beim Ausfüllen der Wohnungsbauprämienanträge.

Zu Artikel 29 (Bundesausbildungsförderungsgesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 14 Nr. 4 (§ 24 c VStG).

§ 28 Abs. 1 BAföG regelt die Wertbestimmung des Vermögens, das für die Anrechnung von Vermögen bei der Berechnung von Ausbildungsförderungsleistungen erforderlich ist. Nach der derzeit geltenden Fassung des § 28 Abs. 1 BAföG werden bei der Wertbestimmung des Vermögens Grundstücke und Betriebsvermögen, soweit sie in den neuen Ländern liegen, nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume berücksichtigt, die nach dem 31. Dezember 1996 beginnen. Der Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 1996 knüpft an die durch das Standortversicherungsgesetz vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) erfolgte Aussetzung der Vermögensteuer bis zum 31. Dezember 1995 an.

Durch Artikel 14 Nr. 4 wird die Aussetzung der Vermögensteuer in den neuen Ländern bis Ende 1998 verlängert. Demzufolge werden Einheitswerte für Zwecke der Vermögensteuer erst ab 1999 festgesetzt. Es ist daher erforderlich, den für die Berücksichtigung von im Beitrittsgebiet gelegenen Grundstücken und Betriebsvermögen im Bundesausbildungsförderungsgesetz vorgesehenen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 1999 zu verlängern.

Zu Artikel 30 (Gesetz über Steuerstatistiken)

Allgemeines

Die Steuern sind die wichtigsten Einnahmequellen des Staates zur Erfüllung seiner vielfältigen öffentlichen Aufgaben. 1994 wurden gut zwei Drittel der insgesamt erforderlichen staatlichen Mittel durch Steuern aufgebracht. Da die Besteuerung unmittelbar in die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse von Einzelpersonen und Unternehmen eingreift, muß die Steuerpolitik die Steuerbemessungsgrundlagen und die Belastungswirkungen der Steuern aufmerksam beobachten, um im Interesse der Allgemeinheit notwendige und zweckmäßige Entscheidungen treffen zu können. Wichtige Grundlage für diese Entscheidungen sind die Steuerstatistiken, die eine laufende Beobachtung der Steuerquellen erlauben und auf diese Weise als Beurteilungsmaßstab für Steuer-

anpassungen oder -änderungen von großer Bedeutung sind. Darüber hinaus liefern die Steuerstatistiken wertvolle Angaben für die Erstellung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, für die Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie für wissenschaftliche Untersuchungen.

Die Steuerstatistiken gehören schon seit vielen Jahrzehnten zum Arbeitsprogramm der amtlichen Statistik. Sie wurden bereits in der Weimarer Republik eingeführt und nach zeitweiliger Unterbrechung zu Beginn der 50er Jahre in praktisch unverändertem Umfang auf der Grundlage einzelner Rechtsvorschriften fortgesetzt. 1966 wurde mit dem „Gesetz über Steuerstatistiken“ eine allgemeine Rechtsgrundlage geschaffen, welche die gesamte steuerstatistische Materie zusammenfaßte sowie die Periodizitäten der Erhebungen festlegte und aufeinander abstimmt.

Eine Novellierung des Gesetzes über die Steuerstatistiken ist zum jetzigen Zeitpunkt notwendig, um dort eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Angaben zu schaffen, die für die Ermittlung der im Zuge der Gewerbesteuerreform erforderlichen Ersatzfinanzierung für die Gemeinden benötigt werden.

Eine lediglich punktuelle Anpassung des Gesetzes in Form eines Änderungsgesetzes erscheint nicht angebracht. Aufgrund des im Anschluß an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz neugefaßten Bundesstatistikgesetzes besteht auch für das Gesetz über die Steuerstatistiken die Notwendigkeit, den sich daraus ergebenden datenschutzrechtlichen und verfassungsrechtlichen Anforderungen, wie dem Gebot der Normenklarheit, Rechnung zu tragen. Dementsprechend ist das vorliegende Gesetz im Zuge der Neufassung ergänzt und neu gegliedert worden. Es sieht nun eine klare Trennung zwischen Erhebungs- und Hilfsmerkmalen und eine genaue Festlegung von Auskunftspflicht und Übermittlungsregelungen vor.

Das steuerstatistische Erhebungsprogramm hat sich insgesamt bewährt und soll daher auch hinsichtlich der Periodizitäten der Steuerstatistiken unverändert fortgeführt werden.

Im Zuge der Gesetzesnovellierung werden die Steuerstatistiken lediglich neueren Gegebenheiten angepaßt. Erweiterungen des statistischen Programms sind dabei nicht vorgesehen. Es werden bei der Neufassung aber Vereinfachungen vorgenommen.

Zu Vereinfachungen führt das neue Steuerstatistikgesetz im Bereich der Lohn- und Einkommensteuerstatistik. Anstelle von bisher zwei durchgeführten Statistiken, die die Lohnsteuer bzw. die veranlagte Einkommensteuer betrafen, sieht die Neuregelung als Folge von Veränderungen bei der steuerlichen Veranlagung nur noch eine gemeinsame Statistik zur Lohn- und Einkommensteuer vor.

Für Bürger und Unternehmen führen die Steuerstatistiken nicht zu nennenswerten zusätzlichen Belastungen. Es handelt sich um Sekundärstatistiken, deren Angaben nicht wie bei Primärstatistiken durch Direktbefragung der Betroffenen gewonnen werden müssen, sondern im Rahmen der Besteuerung anfal-

len, den vorliegenden Unterlagen der Finanzämter entnommen und den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellt werden können. Daher ist auch der Verwaltungsaufwand bei der Durchführung der Steuerstatistiken im Vergleich zu primärstatistischen Erhebungen vergleichsweise gering. Im Zuge der Automation der Steuerverwaltung konnte die Übermittlung der für die Steuerstatistiken benötigten Angaben beschleunigt und vereinfacht werden. Die statistischen Ämter erhalten von den Finanzämtern inzwischen in den meisten Fällen Datenträger, die direkt der statistischen Verarbeitung zugeführt werden können. Das Verhältnis zwischen Informationsnutzen und Produktionskosten ist bei den Steuerstatistiken insgesamt als besonders günstig anzusehen.

Zu den einzelnen Vorschriften

§ 1 Abs. 1

Diese Vorschrift enthält einen allgemeinen Hinweis über die Zweckbestimmung der Steuerstatistiken und eine Aufzählung der einzelnen Erhebungen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung dieser Bundesstatistiken ergibt sich aus den nachstehend genannten Gründen:

Umsatzsteuerstatistik (§ 1 Abs. 1 Nr. 1)

Die Umsatzsteuer ist, gemessen an ihrem Aufkommen, die wichtigste indirekte Steuer und die zweitwichtigste aller Steuerarten. Aus der Beobachtung der steuerbaren Umsätze ergeben sich wertvolle Informationen für die Haushaltsplanungen und Steuerschätzungen des Bundes und der Länder. Entsprechendes gilt auch für die Europäische Union, die einen Teil ihrer Mittel aus dem nationalen Umsatzsteueraufkommen erhält.

Die Umsatzsteuerstatistik ist nicht allein ein Instrument der Fiskal- und Steuerpolitik; sie dient darüber hinaus auch der allgemeinen Wirtschaftsbeobachtung. Mit ihren Angaben über die Entwicklung der Umsätze in allen Bereichen der Volkswirtschaft liefert sie Informationen, die in dieser Vollständigkeit in keiner anderen Bundesstatistik enthalten sind. Dies gilt insbesondere für die Umsatzentwicklung in den Dienstleistungszweigen, für die es bisher keine gleichwertige andere statistische Quelle gibt. Die Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik sind eine wichtige Datenbasis für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Große Bedeutung hat die Umsatzsteuerstatistik weiterhin für die Abführung von Haushaltsmitteln an die Europäische Union. Da für die Bemessung der EU-Mittel einerseits die Umsatzsteuerstatistik selbst (Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU) und andererseits das Bruttosozialprodukt (Bruttosozialprodukt-Eigenmittel der EU) herangezogen werden, ist diese Statistik für die sorgfältige Berechnung von großem Wert.

Einkommensteuerstatistiken (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3)

Die Steuern vom Einkommen (Lohnsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer) sind zusammen die ergiebigste öffentliche Einnahmequelle. An ihrem Aufkommen sind der Bund und die Länder und mit kleinerem Anteil auch die Gemeinden beteiligt. Mit ihrer direkten Auswirkung auf die Besteueren treten sie stärker in das Bewußtsein als die indirekten Steuern. Es ist daher erforderlich, gerade bei diesen Steuern ihre zeitgemäße Einordnung in das Steuersystem und ihre Auswirkung auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Steuerpflichtigen fortlaufend zu beobachten, um etwa notwendig werdende Anpassungsmaßnahmen unverzüglich und in der zweckmäßigsten Weise einleiten zu können. Diese Notwendigkeit wird durch die Reformen und Änderungen der Einkommensbesteuerung in den letzten Jahren und mit Blick auf die anstehende Neuregelung der Steuerfreistellung des Existenzminimums unterstrichen, für die von der Einkommensteuerstatistik unentbehrliche Unterlagen geliefert werden.

Neben der Steuerpolitik sind die Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, die wirtschaftswissenschaftlichen Institute und nicht zuletzt die Verbände und Tarifparteien besonders an den Ergebnissen der Statistiken der Steuern vom Einkommen interessiert, weil das Einkommen der prägnanteste Ausdruck des Wirtschaftserfolges ist. Wenn die in der Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuerstatistik ermittelte Einkommensschichtung auch an steuerlichen Einkommensbegriffen orientiert ist, so gibt sie doch in diesem Rahmen so wertvolle Aufschlüsse, wie sie von keiner anderen Statistik erbracht werden können.

Mit der im Zuge der Novellierung vorgenommenen Zusammenfassung der Statistiken über die Lohnsteuer und die veranlagte Einkommensteuer, die vormals mit unterschiedlichen Abschlußstichtagen gesondert durchgeführt wurden, zu künftig nur noch einer Statistik, wird u. a. organisatorischen Veränderungen im Bereich der Finanzverwaltungen – durch den Wegfall des Lohnsteuerjahresausgleichs und die Einführung der Antragsveranlagung seit Anfang 1991 – Rechnung getragen.

Durch die Zusammenfassung ergeben sich für die Finanzbehörden praktisch keine Veränderungen. In den statistischen Ämtern sind hierdurch Einsparungen zu erzielen, da dort die bisher vorgenommene Vorabveröffentlichung der Lohnsteuerstatistik entfällt. Die Aussagefähigkeit der Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik wird durch die Zusammenfassung nicht eingeschränkt, sondern sogar noch verbessert, da aus der Gesamtheit der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen vielfältige relevante Teilmassenauswertungen – z. B. für die Arbeitnehmer mit einbehaltener Lohnsteuer – weiterhin durchgeführt werden sollen. Die Ergebnisse sind aber künftig durch Bezug auf einen einheitlichen Abschlußstichtag besser miteinander vergleichbar.

Vermögensteuerstatistik (§ 1 Abs. 1 Nr. 4)

Die regelmäßig in Verbindung mit der Hauptveranlagung zur Vermögensteuer durchgeführten Vermögensteuerstatistiken zeigen die Wirkungsweise des Vermögensteuer- und Bewertungsrechts und bilden somit die Grundlage für die Beurteilung von finanz- und steuerpolitischen Fragen auf diesem Gebiet des Steuerrechts. Darüber hinaus geben sie wertvolle Aufschlüsse über die Vermögenskonzentration speziell für große Vermögen, worüber sonst keine statistischen Ergebnisse vorliegen.

Einheitswertstatistiken (§ 1 Abs. 1 Nr. 5)

Die Einheitswertstatistiken werden im Zusammenhang mit den in unterschiedlichem Turnus durchgeführten Hauptfeststellungen für die betreffenden wirtschaftlichen Einheiten (Gewerbebetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Grundstücke) durchgeführt. Sie vermitteln einen umfassenden Einblick in die Bewertungsgrundlagen für die in Frage kommenden Steuern und sind damit Voraussetzung für finanz- und steuerrechtliche Überlegungen.

Darüber hinaus liefern sie Informationsmaterial für Zwecke der Raumordnung und Landesplanung, der Ermittlung von Vermögenswerten der Gewerbebetriebe, des Grundbesitzes und zur Beurteilung der Eigentumsverhältnisse.

§ 1 Abs. 2 und 3

Die in diesen beiden Absätzen geregelten Aufgaben – Ermittlung des Zerlegungsanteils bei der Lohnsteuer und Berechnung der Schlüsselzahlen für den Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer – sind den statistischen Ämtern bereits in den 60er Jahren zugewiesen worden. Die für diese Berechnungen erforderlichen Unterlagen fallen im Rahmen der steuerstatistischen Aufgaben an und können somit wirtschaftlich am rationalsten mit der statistischen Aufbereitung zusammen bearbeitet werden. Die Aufgabenzuweisung für die Berechnung der Gemeindeschlüsselzahlen erfolgte durch § 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 9. September 1969 (BGBl. I S. 1587) und die für die Zerlegung der Lohnsteuer beim Auseinanderfallen von Einnahmeland und Wohnsitzland des Lohnsteuerpflichtigen durch § 5 des Gesetzes zur Änderung des Zerlegungsgesetzes vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1727).

§ 1 Abs. 4

Die Aufgaben nach Absatz 4 sind den zuständigen Finanzbehörden und statistischen Ämtern nach § 5 e des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ... übertragen worden und im Rahmen der Neufassung des Steuerstatistikgesetzes ergänzend aufzunehmen.

§ 2

Diese Vorschrift enthält die Festlegung der Erhebungsmerkmale der Steuerstatistiken nach § 1 und der Periodizität.

Für die Festlegung der Erhebungsmerkmale ist zu beachten, daß Grundlage für die Erhebung der Steuerstatistiken die Besteuerungsunterlagen (Voranmeldungen, Veranlagungen, Hauptfeststellungen) sind, die zum größten Teil maschinell bearbeitet und in den Dateien der Finanzbehörden gespeichert werden. Aus diesen Dateien werden die für die Statistik benötigten Daten herausgezogen, auf maschinell lesbare Datenträger übernommen und den statistischen Ämtern zur weiteren Verarbeitung übermittelt.

Die im Rahmen der einzelnen Steuerstatistiken zu erfassenden Merkmale können, insbesondere wegen der häufigen Änderungen im Steuerrecht, nur in Sammelbegriffen aufgeführt werden. Durch die Formulierung „mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben“ werden die einschlägigen Vorschriften in den speziellen Steuergesetzen in bezug genommen; hierdurch wird die erforderliche Rechtssicherheit gewährleistet. Vollständig aufgezählt sind die für die Gliederung der Steuerstatistiken benötigten Angaben, die an die Person oder das Unternehmen des Steuerpflichtigen gebunden sind.

Hinsichtlich der Periodizität der Statistiken enthält die Neufassung gegenüber der bisherigen Regelung keine Änderungen. Gemäß Absatz 1 soll die Umsatzsteuerstatistik weiterhin zweijährlich durchgeführt werden. Der ursprünglich vorgesehene und von mehreren Seiten mit Nachdruck geforderte Übergang zu einem jährlichen Erhebungsturnus konnte im Rahmen der Gesetzesnovellierung wegen der akuten Einsparerfordernisse im Bereich der Statistik nicht verwirklicht werden.

Unverändert in dreijährlichem Turnus werden gemäß Absatz 2 die Lohn- und Einkommensteuerstatistik und gemäß Absatz 3 die Körperschaftsteuerstatistik weiterhin durchgeführt. Eine Verlängerung der Periodizität wäre nicht vertretbar, da die Aktualität der verfügbaren Daten hierdurch weiter verringert würde. Dies wäre auch im Hinblick auf die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten finanzpolitischen Belange nicht hinnehmbar.

Bei der Vermögensteuerstatistik (Absatz 4) und bei den Einheitswertstatistiken (Absatz 5) richtet sich der Erfassungstichtag wie bisher grundsätzlich nach den jeweiligen Hauptveranlagungs- und Hauptfeststellungszeitpunkten. Dies ermöglichte bisher in den alten Bundesländern für die Vermögensteuerstatistik und die Statistik der Einheitswerte der Gewerbebetriebe die Durchführung von Erhebungen in überschaubaren Zeitabständen von in der Regel rd. 3 Jahren, die eine zeitnahe Aktualisierung der entsprechenden Daten sicherstellte. In den neuen Bundesländern ist die Erhebung der Vermögensteuer und die Einheitsbewertung der Gewerbebetriebe bis zum 1. Januar 1995 ausgesetzt. Eine Verlängerung der Aussetzung bis zum 1. Januar 1998 ist im Entwurf des Jahressteuergesetz 1996 vorgesehen, sodaß Statistiken für das gesamte Bundesgebiet hierzu ggf. erstmals bezogen auf den Stichtag eines Hauptveranlagungs- und Hauptfeststellungszeitpunkt zum 1. Januar 1999 durchgeführt werden können.

Für die Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des Grundvermögens fanden

Hauptfeststellungen zuletzt mit Stichtag 1. Januar 1964 – letzter Stichtag in den neuen Ländern: 1. Januar 1935 – statt, so daß hierzu seitdem keine Statistiken mehr durchgeführt wurden. Daher besteht hier ein eklatanter Datenmangel – zumal sich die Verhältnisse zwischenzeitlich z. B. aufgrund von Neu- und Erweiterungsbauten sowie durch Abriß stark verändert haben dürften. Auch im Zusammenhang mit einem hierzu kurzfristig zu erwartenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts zeichnet sich auf diesem Gebiet steuerpolitischer Entscheidungsbedarf ab.

Mit der vorgesehenen Regelung wird trotz des akuten Datenbedarfs auf die Anordnung vorgezogener Erhebungen verzichtet. Ihre Durchführung bleibt daher weiterhin an künftige Hauptfeststellungen geknüpft. Damit wird auch hier strikt dem Grundsatz gefolgt, daß die Steuerstatistiken als Sekundärstatistiken durchgeführt werden, für die im wesentlichen auf die in den Finanzbehörden im Rahmen von Besteuerung und Bewertung ohnehin anfallenden Daten zurückgegriffen werden kann.

§ 3

Die Bestimmung enthält die im Rahmen der Lohn- und Einkommensteuerstatistik und der Körperschaftsteuerstatistik zusätzlich zu erfassenden Angaben für die nach § 5 e des Gemeindefinanzreformgesetzes durchzuführenden Aufgaben.

Näheres zur Erhebung der zusätzlichen Merkmale sowie zu ihrer fachlichen oder regionalen Abgrenzung wird anhand von Organisationsunterlagen wie z. B. den bei der Durchführung dieser Statistiken eingesetzten „Anleitungen über die Mitwirkung der Finanzämter“ geregelt.

§ 4

Die Datensätze werden ohne Namen und Anschrift der Steuerpflichtigen an die statistischen Ämter der Länder übermittelt. Um im Falle unschlüssiger Daten Rückfragen bei den Finanzämtern stellen zu können, werden Hilfsmerkmale übermittelt, die den Finanzämtern den Rückgriff auf die Steuerunterlagen ermöglichen. Sie umfassen die Nummer des Finanzamtes, die Steuernummer bzw. das Aktenzeichen bei Einheitswerten sowie die Angabe über Art (vorläufig oder endgültig) und Datum des Festsetzungs- oder Feststellungsverfahrens. Sie dienen auch der Prüfung, ob Einzelfälle mehrfach geliefert oder vorläufige Veranlagungen oder Feststellungen durch endgültige ersetzt wurden.

Die von den Finanzbehörden übermittelten Hilfsmerkmale müssen gelöscht werden, sobald die Schlüssigkeit und Vollständigkeit des Materials geprüft ist. Da dies bereits § 12 Abs. 1 Satz 1 des Bundesstatistikgesetzes vorsieht, ist eine Lösungsregelung in diesem Gesetz nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 1

In dieser Bestimmung wird, entsprechend den Anforderungen des Bundesstatistikgesetzes, der Kreis der zu Befragenden ausdrücklich bestimmt sowie deren

Pflicht zur Auskunftserteilung festgelegt. Die Auskunftspflicht umfaßt außer den Steuerstatistiken auch die zusätzlichen Angaben nach § 3.

§ 5 Abs. 2

Für die Erstellung von Teilen der Lohn- und Einkommensteuerstatistik sowie der Lohnsteuerzerlegung ist die Überlassung von Lohnsteuerkarten an die statistischen Ämter der Länder zum Zwecke der statistischen Auswertung erforderlich. Die Bestimmung in Satz 3 soll nach einfach handhabbaren Prüfkriterien die Übersendung von Lohnsteuerkarten ausschließen, die weder für die Lohn- und Einkommensteuerstatistik noch für Zerlegungszwecke benötigt werden. Die für die statistische Auswertung nicht benötigten Merkmale: „Name, Straße und Hausnummer sowie Tag und Monat der Geburt des Steuerpflichtigen“ können aus verwaltungstechnischen Gründen nicht zuvor gelöscht werden. Die Abschottung der amtlichen Statistik von den übrigen Bereichen der Verwaltung gewährleistet, daß diese Merkmale nicht zu anderen Zwecken gebraucht werden. Die Lohnsteuerkarten sind nach Abschluß der statistischen Aufbereitung unverzüglich an die Finanzbehörden zurückzugeben.

§ 6 Abs. 1

Bei den statistischen Ämtern von Bund und Ländern wird anhand vorliegender ADV-Programme fachlich tiefgegliedertes Tabellenmaterial erzeugt, das in den Tabellenfeldern teilweise Tabellen-Einsen aufweist. Dieses Material wird von den obersten Finanzbehörden dringend benötigt, um die fiskalischen Auswirkungen geplanter Steuerrechtsänderungen schätzen zu können. Da die Tabellierungen keinerlei regionale Zuordnung enthalten, ist ein Personenbezug grundsätzlich nicht möglich.

Nach § 16 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes dürfen den obersten Bundes- und Landesbehörden für festgelegte Verwendungszwecke Tabellen mit Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall enthalten. Das ist jedoch nur dann möglich, wenn die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift dies zuläßt. § 6 Abs. 1 enthält diese Übermittlungsregelung.

§ 6 Abs. 2

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, daß im Rahmen der steuerpolitischen Diskussion immer wieder Fragen zu geplanten Steuerrechtsänderungen und den hiermit verbundenen fiskalischen und sozialpolitischen Auswirkungen aufgeworfen werden, die ihrer Natur nach so speziell sind, daß sie im Rahmen eines für allgemeine Zwecke konzipierten Standardtabellenprogramms nicht zu beantworten sind, sondern Zusatzaufbereitungen aus dem originären Datenmaterial erforderlich machen.

Absatz 2 regelt für Zusatzaufbereitungen die Übermittlung von Einzelangaben an das Statistische Bundesamt, die aus dem Einzeldatenmaterial der Statistik über die Lohn- und Einkommensteuer durch eine

bundesweit repräsentative Stichprobe mit einem Auswahlatz von 25 v. H. gewonnen werden. Damit wird – analog den in der Wohngeld- und der Sozialhilfestatistik bestehenden Regelungen – Sorge getragen, daß für kurzfristig im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der steuerrechtlichen Bestimmungen und zur Beantwortung sonstiger Ad-hoc-Anfragen erforderliche Berechnungen jederzeit detailliertes Basismaterial verfügbar ist, das es ermöglicht, auf problemspezifische Fragestellungen jeweils flexibel einzugehen.

§ 6 Abs. 3

Diese Bestimmung regelt die Übermittlung einer Stichprobe von Einzelangaben aus der Lohn- und Einkommensteuerstatistik an das Bundesministerium der Finanzen, die dort für Zusatzaufbereitungen für im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems durchzuführende Berechnungen eingesetzt wird.

Die Stichprobendaten werden dringend benötigt, um die Leistungsfähigkeit von Berechnungen, die beim Bundesministerium der Finanzen bisher auf der Grundlage von synthetischen Einzeldaten durchgeführt werden mußten, zu verbessern und die mit dem Einsatz der synthetischen Daten verbundenen unvermeidbaren Fehlerrisiken auszuschalten, die daraus resultieren, daß bei der Erzeugung der synthetischen Daten nur wenige Informationen über die tatsächlichen Verteilungen der Daten vorliegen, so daß statt dessen auf unüberprüfbare Hypothesen zurückgegriffen werden muß.

Zur Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung werden die Bestimmungen in Satz 2 bis 5 getroffen; es wird insbesondere für die Verarbeitung der Stichprobendaten beim Bundesministerium der Finanzen eine Organisationseinheit eingerichtet, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen getrennt ist.

Absatz 3 entspricht weitgehend Regelungen, die bei der Wohngeld-Statistik (§ 35 Abs. 6 der Neufassung des Wohngeldgesetzes vom 8. Januar 1991) oder beim Güterkraftverkehrsgesetz (§ 58 der Neufassung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 3. November 1993) im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Einzeldaten bei den jeweiligen Behörden getroffen worden sind.

§ 6 Abs. 4

Diese Regelung sieht vor, daß dem Statistischen Bundesamt für die Aufgaben nach § 1 Abs. 4 die Einzelangaben nach § 3 übermittelt werden und auf Anforderung die Einzelangaben aus den Steuerstatistiken für Zusatzaufbereitungen zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Lohn- und Einkommensteuerstatistik werden über die Stichprobe nach Abs. 2 hinaus die weiteren Angaben für Zusatzaufbereitungen erforderlich, wenn aufgrund der Besonderheit der Fragestellung mit Berechnungen auf der Grundlage der Stichprobe keine ausreichende Genauigkeit der Ergebnisse zu

erzielen ist. Bei den übrigen nach § 1 Abs. 1 angeordneten Steuerstatistiken sind die Fallzahlen in der Grundgesamtheit jeweils vergleichsweise gering, so daß nur eine Übermittlung aller Angaben eine für Zusatzaufbereitungen ausreichende Datenbasis gewährleistet.

§ 6 Abs. 5

Die statistischen Ämter der meisten Länder übermitteln den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften auf der Grundlage von Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 6 der Weimarer Reichsverfassung, den Kirchensteuergesetzen der Länder und von Vereinbarungen in Staatskirchenverträgen schon seit 1977 die in Absatz 5 aufgeführten Angaben für Zwecke der Kirchensteuerzerlegung.

Mit Absatz 5 soll die Möglichkeit, diese Datenübermittlung auch künftig vornehmen zu können, rechtlich vereinheitlicht werden. Die übermittelten Angaben lassen eine Zuordnung auf die Person des oder der Steuerpflichtigen nicht zu, so daß eine Problematik im Hinblick auf die statistische Geheimhaltung nicht aufgeworfen wird.

§ 7

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen ist vom bisherigen Gesetz über Steuerstatistiken im wesentlichen unverändert übernommen worden, damit ohne Gesetzesänderung zum Zwecke der Arbeits erleichterung bei den Finanzämtern und den statistischen Ämtern die Periodizität verlängert oder nicht mehr notwendige Statistiken ganz oder teilweise eingestellt werden können. Da die Regelung zu Einschränkungen des Statistikprogramms auch auf Dauer ermächtigt, geht sie über die Ermächtigung gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes hinaus, wonach solche Einschränkungen auf längstens vier Jahre befristet sind.

Die Ermächtigung zu längerfristigen Statistikeinschränkungen stellt einen Abbau bürokratischer Hürden zur Verwirklichung gebotener Verwaltungsvereinfachungen dar. Sie ist im Falle der nur in mehrjährigem Abstand durchzuführenden Steuerstatistiken in besonderem Maße geboten, da andernfalls – bei vierjähriger Befristung gemäß Bundesstatistikgesetz – Regelungen lediglich für eine, höchstens aber für zwei aufeinanderfolgende Erhebungen getroffen werden könnten.

Die Ermächtigung im vorliegenden Gesetz geht auch insoweit über die entsprechende Regelung in § 5 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes hinaus, als hier zur Verbesserung des Erkenntniswertes von dem im Gesetz vorgesehenen Erhebungsturnus abgewichen werden kann. Es kann sich dabei zum Beispiel um ein Verschieben oder Vorziehen einer Steuerstatistik auf ein Jahr mit bedeutenden Steuerrechtsänderungen handeln. Anschließend ist die Statistik mit der im Gesetz festgelegten Periodizität weiterzuführen.

§ 8

Für die Besteuerung von Tabak, Bier, Branntwein, Schaumwein und Mineralöl sind im Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetz vom 21. Dezember 1992 Erhebungen bei den Bundesfinanzbehörden als Geschäftsstatistiken geregelt. Die dortigen Bestimmungen regeln auch die Übermittlung von Angaben von den Bundesfinanzbehörden an das Statistische Bundesamt und – insoweit Angaben zur Biersteuer betroffen sind – ebenfalls an die statistischen Ämter der Länder.

Mit § 8 wird für den Bereich der Verbrauchsteuern eine Übermittlungsregelung, auch soweit es sich um dem Steuergeheimnis unterliegende Einzelangaben handelt, in das vorliegende Gesetz aufgenommen.

§ 9

Diese Bestimmung soll klarstellen, daß die mit der Durchführung der Angaben nach dem Steuerstatistikgesetz befaßten Personen in den statistischen Ämtern neben dem Statistikgeheimnis auch das Steuergeheimnis zu wahren haben. Sofern Personen, die keine Amtsträger sind, mit diesen Angaben betraut werden, sind sie zuvor nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547 – Artikel 42) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

Kosten

Durch die Durchführung des Gesetzes ergeben sich Mehraufwendungen im wesentlichen auf Grund der in § 1 Abs. 4 unter Bezugnahme auf § 5 e des Gemeindefinanzreformgesetzes zusätzlich zugewiesenen Aufgaben zur Ermittlung eines Schlüssels für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer. Die Mehrkosten sind nach einer Kalkulation des Statistischen Bundesamtes beim Bund in Höhe von jährlich 225 000 DM – zusätzlich einmalig Kosten von 65 000 DM – zu beziffern.

Für die Länder liegt das Ergebnis ihrer Kostenkalkulation noch nicht vor.

Zu Artikel 31 (Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Absatz 1

Wegen der umfangreichen Änderungen einzelner Gesetze soll – soweit nicht bereits in diesen Gesetzen vorgesehen – das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt werden, die sich auf Grund der Änderungen ergebenden Neufassungen im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Absatz 2

Um zu vermeiden, daß die im Rahmen dieses Gesetzes vorgenommenen Änderungen der einzelnen Durchführungsverordnungen künftig nur noch durch Gesetz, aber nicht mehr vom Verordnungsgeber späteren Erfordernissen angepaßt werden können, ist

eine besondere Bestimmung erforderlich, die dies gestattet.

Zu Artikel 32 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Nach Artikel 32 Abs. 2 tritt Artikel 11 Nr. 5 Buchstabe e und Artikel 12 Nr. 13 am Tag nach der 3. Lesung im Bundestag in Kraft. Diese Rückwirkung ist verfassungsrechtlich zulässig. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist anerkannt, daß die von der Gesetzesänderung Betroffenen vom Tag des Gesetzesbeschlusses des Bundestags an mit der Verkündung und dem Inkrafttreten der Neuregelung rechnen müssen und ihnen zuzumuten ist, ihr Verhalten ab diesem Zeitpunkt auf deren Inhalt einzurichten. Das rückwirkende Inkrafttreten der Regelung ist erforderlich, um einen Mißbrauchs- und Mitnahmeeffekt in der Zeit bis zur Verkündung zu verhindern.

Artikel 12 Nr. 2, 3 und 4 Buchstaben a bis c tritt nach Artikel 32 Abs. 2 rückwirkend zum 1. Januar 1994 in Kraft. Diese Rückwirkung ist erforderlich, weil die

nationalen Zollvorschriften zum 1. Januar 1994 außer Kraft getreten sind. Die Rückwirkung ist verfassungsrechtlich unbedenklich, weil die Änderungen lediglich redaktioneller Art sind (Ersatz des Wortes Zollfreigebiet durch einen - materiell-rechtlich gleichbedeutenden - Begriff, der die Definition in § 1 Abs. 3 UStG verwendet).

Die grunderwerbsteuerlichen Erwerbsvorgänge, die durch Artikel 16 begünstigt werden, sind am 31. Dezember 1994 und am 1. Januar 1995 verwirklicht worden. Die Vorschrift muß deshalb rückwirkend am 31. Dezember 1994 in Kraft treten. Es handelt sich um eine begünstigende Regelung. Deshalb bestehen gegen deren Rückwirkung keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Die Erörterungen über Erleichterungen bei der Kraftfahrzeugsteuer für Kraftfahrzeuge, die für humanitäre Hilfslieferungen in das Ausland verwendet werden, sind bereits seit längerer Zeit im Gang. Um im Rahmen des Möglichen zeitnah zu helfen, soll Artikel 27 Nr. 2 rückwirkend ab 1. Januar 1995 in Kraft treten. Dabei handelt es sich um eine begünstigende Regelung. Deshalb bestehen gegen die Rückwirkung keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

02.06.95

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1996

Der Bundesrat hat in seiner 685. Sitzung am 2. Juni 1995 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat bedauert die Absicht des Bundestages, den Initiativgesetzentwurf des Bundestages zum Jahressteuergesetz 1996 bereits am 2. Juni 1995 in zweiter und dritter Lesung zu beraten und damit zeitgleich mit dem ersten Durchgang des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zum Jahressteuergesetz 1996 im Bundesrat. Dies gilt um so mehr, als auch die Regelungen zur Verbesserung des Familienleistungsausgleichs in die Beratungen des Finanzausschusses des Bundestags einbezogen und in die Beschlußempfehlung zum Initiativgesetzentwurf des Jahressteuergesetzes 1996 aufgenommen worden sind.
2. Der Bundesrat sieht in diesem Vorgehen die Gefahr begründet, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung im weiteren Verfahren für erledigt erklärt werden wird und damit die dem Bundesrat in Art. 76 Abs. 2 GG eingeräumten Mitwirkungsrechte bei Regierungsvorlagen (Stellungnahme im ersten Durchgang) umgangen werden.
3. Zwingende sachliche Gründe, die diese Absicht des Bundestages rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich; insbesondere kann sie nicht auf eine etwaige besondere Eilbedürftigkeit des Gesetzentwurfes gestützt werden. Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes bietet detaillierte Regelungen für den Fall, daß die Bundesregierung einen Gesetzentwurf als besonders eilbedürftig ansieht, die abschließend sind und nicht unterlaufen werden dürfen. Darüber hinaus bedeutet es eine Mißachtung des dem Bundesrat erst mit der Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994 eingeräumten verfassungsmäßigen Rechts, eine Fristverlängerung zu verlangen, wenn dessen Inanspruchnahme letztlich dazu führt, daß die Mitwirkungsrechte des Bundesrates bei der Bundesgesetzgebung erheblich verkürzt werden.
4. Der Bundesrat fordert den Bundestag daher auf, die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates zu wahren und das vom Grundgesetz vorgesehene Verfahren bei Gesetzesvorlagen der Bundesregierung einzuhalten.

5. Der Bundesrat hält den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung für unzureichend, weil in ihm der verfassungsrechtlich längst überfällige Familienleistungsausgleich nicht geregelt wird.
6. Der Bundesrat lehnt den von der Bundesregierung vorgelegten Vorschlag zur Neuregelung der Steuerfreistellung des Existenzminimums ab.
7. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, einen verfassungskonformen Tarifvorschlag vorzulegen, der folgendes sicherstellt:
8. Ab 1996 soll ein Existenzminimum von 13.000 DM für Alleinstehende und 26.000 DM für Verheiratete steuerfrei gestellt werden.
9. Die Freistellung des Existenzminimums darf nicht zu einer weiteren Komplizierung des Steuerrechts führen, sondern muß zu einem deutlichen Schritt hin zur Steuervereinfachung genutzt werden.
10. Zur Gewährleistung des Existenzminimums für Kinder sollen Eltern pro Kind einen einheitlichen Kindergeldbetrag in Höhe von 250,00 DM monatlich erhalten.
11. Im übrigen stellt der Bundesrat fest:

Die Steuerausfälle des am 31. Mai 1995 im Finanzausschuß des Bundestages beschlossenen Einkommensteuertarifs, des NRW-Tarifs und anderer in der Diskussion befindlicher ähnlicher Tarifmodelle sowie die zusätzlichen Ausgaben für die Verbesserung der Lage der Familien können nicht ohne Gegenfinanzierung verkraftet werden. Es ist deshalb erforderlich, das Steuerrecht zu durchforsten und ungerechtfertigte Steuervergünstigungen und -subventionen zu streichen. Dabei sind vor allem solche Regelungen in den Steuergesetzen aufzugreifen, durch deren Beseitigung das Steuerrecht systematisiert und vereinfacht wird.

Insgesamt darf die Belastung der öffentlichen Haushalte durch die Regelungen zum Existenzminimum und Familienleistungsausgleich nicht mehr als 10-12 Mrd. DM betragen.

Im übrigen bietet das Jahressteuergesetz 1996 die Möglichkeit des Einstiegs in eine ökologische Steuerreform.

12. Der Bundesrat verweist auf die Empfehlungen des Finanzausschusses vom 18. Mai 1995 zu TOP 2, die umfangreiche Maßnahmen zur Steuervereinfachung und Gegenfinanzierung mit einem Volumen von rd. 14 Mrd. DM enthalten (vgl. Anlage).
13. Der Aufbau der neuen Länder und das Erreichen nur des Durchschnittsniveaus von Infrastruktur und Produktivität im Vergleich zu den alten Ländern werden noch Jahre und beträchtliche Finanzmittel benötigen. Der Bundesrat hält deshalb nach wie vor eine wirksame Förderung des wirtschaftlichen Aufbaus der neuen Länder für dringend erforderlich. Insbesondere tritt er für eine Stärkung der kleineren und mittleren Unternehmen sowie des mittelständischen Handels ein. Zudem ist zur Deckung des erheblichen Wohnbedarfs die gleichberechtigte Förderung der Modernisierung des Altbaubestandes und die Schaffung neuen Wohnraums geboten.

171/95-B

Anlage

Bundesrat

Drucksache

171/2/95

23.05.95

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Fz - AS - FJ - FS - In - VP - Wi - Wo

zu Punkt der 685. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1995

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1996

Der federführende Finanzausschuß	(Fz),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik	(AS),
der Ausschuß für Frauen und Jugend	(FJ),
der Ausschuß für Familie und Senioren	(FS),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten	(In),
der Ausschuß für Verkehr und Post	(VP),
der Wirtschaftsausschuß	(Wi) und
der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung	(Wo)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- Fz 1. Der Bundesrat bedauert die Absicht des Bundestages, den Initiativgesetzentwurf des Bundestages zum Jahressteuergesetz 1996 bereits am 2. Juni 1995 in zweiter und dritter Lesung zu beraten und damit zeitgleich mit dem ersten Durchgang des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zum Jahressteuergesetz 1996 im Bundesrat.
- Dies gilt um so mehr, als offenbar beabsichtigt ist, auch die Regelungen zur Verbesserung des Familienleistungsausgleichs in die Beratungen des Finanzausschusses des Bundestages einzubeziehen und in die Beschlußempfehlung zum Initiativgesetzentwurf des Jahressteuergesetzes 1996 aufzunehmen.
- Fz 2. Der Bundesrat sieht in diesem Vorgehen die Gefahr begründet, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung im weiteren Verfahren für erledigt erklärt werden wird und damit die dem Bundesrat in Art. 76 Abs. 2 GG eingeräumten Mitwirkungsrechte bei Regierungsvorlagen (Stellungnahme im ersten Durchgang) umgangen werden.
- Fz 3. Zwingende sachliche Gründe, die diese Absicht des Bundestages rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich; insbesondere kann sie nicht auf eine etwaige besondere Eilbedürftigkeit des Gesetzentwurfes gestützt werden. Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes bietet detaillierte Regelungen für den Fall, daß die Bundesregierung einen Gesetzentwurf als besonders eilbedürftig ansieht, die abschließend sind und nicht unterlaufen werden dürfen. Darüber hinaus bedeutet es eine Mißachtung des dem Bundesrat erst mit der Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994 eingeräumten verfassungsmäßigen Rechts, eine Fristverlängerung zu verlangen, wenn dessen Inanspruchnahme letztlich dazu führt, daß die Mitwirkungsrechte des Bundesrates bei der Bundesgesetzgebung erheblich verkürzt werden.

- Fz 4 . Der Bundesrat fordert den Bundestag daher auf, die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates zu wahren und das vom Grundgesetz vorgesehene Verfahren bei Gesetzesvorlagen der Bundesregierung einzuhalten.
- FJ
FS 5 . Der Bundesrat hält den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung für unzureichend, weil in ihm der verfassungsrechtlich längst überfällige Familienleistungsausgleich nicht geregelt wird.
- FJ
FS 6 . Der Bundesrat weist darauf hin, daß aufgrund verschiedener Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts die Bundesregierung gehalten ist, Regelungen hinsichtlich eines gerechten Familienleistungsausgleichs zu treffen. Das bedeutet einerseits die steuerrechtliche Freistellung des Existenzminimums für Erwachsene und Kinder und sonstige Regelungen, die die Familienlasten gerecht verteilen. Hier geht es auch um Regelungen, die eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie erlauben bzw. einen Ausgleich für familienbedingte Minderung der Erwerbseinkommen, insbesondere der Mütter, schaffen.

- FJ
FS 7 . Der Bundesrat bedauert, daß die Bundesregierung dieser Verpflichtung in ihrem o.a. Gesetzentwurf nur hinsichtlich einer Regelung des Existenzminimums für Erwachsene nachgekommen ist, obwohl die Gewährleistung des Existenzminimums für Kinder im Rahmen eines Familienleistungsausgleichs der erste Schritt hätte sein müssen.
- Fz 8 . Der Bundesrat lehnt den von der Bundesregierung vorgelegten Vorschlag zur Neuregelung der Steuerfreistellung des Existenzminimums ab.
- FJ
FS 9 . Da die von der Bundesregierung vorgeschlagene Höhe des Existenzminimums hinter den verfassungsrechtlich gebotenen Mindestanforderungen zurückbleibt, fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, umgehend die verfassungsrechtlich gebotenen Mindestanforderungen zu normieren. Hierzu zählen folgende Regelungselemente:
- Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 10

- Fz 10 . Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, einen
entfällt bei
Annahme
von Ziff. 9
verfassungskonformen Tarifvorschlag vorzulegen, der
folgendes sicherstellt:
- FJ 11 .
FS Bei
Annahme
von Ziff. 11
entfällt
Ziff. 12
Das steuerrechtliche Existenzminimum für alleinstehende Steuerpflichtige
ist ab 1. Januar 1996 auf mindestens 13.000,-- DM und für verheiratete
Steuerpflichtige auf den doppelten Betrag anzuheben. Dieser Betrag
entspricht dem verfassungsrechtlichen Mindestgebot.
- Fz 12 . Ab 1996 wird ein Existenzminimum von 13.000 DM für Allein-
stehende und 26.000 DM für Verheiratete steuerfrei gestellt.
- FJ 13 .
FS Zur Gewährleistung des steuerrechtlichen Existenzminimums für Kinder
erhalten Eltern pro Kind einen einheitlichen Kindergeldbetrag in Höhe von
mindestens 250,-- DM monatlich. Dieser Betrag stellt ebenfalls das
verfassungsrechtliche Minimum dar.
- FJ 14 .
FS Die Beträge zu 1. und 2. sind jährlich zu dynamisieren, damit die
festzusetzenden Beträge nicht real an Wert verlieren, wie bei den jetzigen
Regelungen des Kindergeldes und des Erziehungsgeldes.

FJ
FSBei An-
nahme
entfällt
Ziff. 51

- 15 . Zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Erziehungsarbeit sind die bisher nur für Alleinstehende vorhandenen Möglichkeiten zur steuerrechtlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten auf Verheiratete auszudehnen, die bisherigen Absetzungsbeträge auf realistische Beträge zu erhöhen und die steuerrechtliche Absetzungsmöglichkeit an die Berufstätigkeit zu knüpfen.

Eine solche Regelung fördert die Berufstätigkeit von Frauen, verringert die familienbedingte Abnahme der Erwerbseinkommen von Eltern und verwirklicht ein Stück mehr das erweiterte grundgesetzlich geschützte Gleichberechtigungsgebot gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Fz

- 16 . Die Freistellung des Existenzminimums führt nicht zu einer weiteren Verkomplizierung des Steuerrechts, sondern wird zu einem deutlichen Schritt hin zur Steuervereinfachung genutzt.

Fz

- 17 . Im übrigen stellt der Bundesrat fest:

Die Steuerausfälle des NRW-Tarifs und anderer in der Diskussion befindlicher ähnlicher Tarifmodelle sowie die zusätzlichen Ausgaben für die Verbesserung der Lage der Familien können nicht ohne Gegenfinanzierung verkraftet werden. Es ist deshalb erforderlich, das Steuerrecht zu durchforsten und ungerechtfertigte Steuervergünstigungen und -subventionen zu streichen. Dabei sind vor allem solche Regelungen in den Steuergesetzen aufzugreifen, durch deren Beseitigung das Steuerrecht systematisiert und vereinfacht wird.

Insgesamt darf die Belastung der öffentlichen Haushalte durch die Regelungen zum Existenzminimum und Familienleistungsausgleich nicht mehr als 10-12 Mrd. DM betragen.

Im übrigen bietet das Jahressteuergesetz 1996 die Möglichkeit des Einstiegs in eine ökologische Steuerreform.

Fz 18 . Zu Artikel 1 Nr. 1 und 45 Buchst. a1 -neu-
Artikel 1 a -neu-

a) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. In § 2a werden die Absätze 3 und 4 aufgehoben."

bb) In Nummer 45 wird nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 eingefügt:

"a1) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) § 2 a Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie Absatz 4 in der bis zum Veranlagungszeitraum 1995 geltenden Fassung sind bis zum Veranlagungszeitraum 2005 weiter anzuwenden, soweit sich ein positiver Betrag im Sinne des § 2a Abs. 3 Satz 3 ergibt oder soweit eine in einem ausländischen Staat belegene Betriebsstätte im Sinne des Absatzes 4 in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt wird. Der am Schluß eines Veranlagungszeitraums nach § 2a Abs. 3 Sätze 3 und 4 der Hinzurechnung unterliegende und noch nicht hinzugerechnete (verbleibende) Betrag ist gesondert festzustellen und zwar erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995; § 10d Absatz 3 gilt entsprechend.""

b) Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

"Artikel 1 a

**Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen
der deutschen Wirtschaft (AIG)**

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft (AIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1969 (BGBl. I S. 1214), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25.7.1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird folgender neuer Satz angefügt:

"Der am Schluß eines Veranlagungszeitraums nach den Sätzen 3 und 4 der Hinzurechnung unterliegende und noch nicht hinzugerechnete (verbleibende) Betrag ist gesondert festzustellen und zwar erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995; § 10 d Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend."

2. In § 8 Abs. 5 wird folgender neuer Satz angefügt:

"§ 2 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 und Abs. 2 sind letztmals für den Veranlagungszeitraum 2005 anzuwenden."^

Begründung:

Zu Artikel 1(Einkommensteuergesetz):

Zu Nummer 1 (§ 2a EStG):

Die Doppelbesteuerungsabkommen sehen regelmäßig vor, daß Ergebnisse aus gewerblichen Betriebsstätten ausschließlich im Betriebsstättenstaat besteuert werden dürfen, der Wohnsitzstaat somit die Ergebnisse - unter Beachtung des Progressionsvorbehalts - steuerfrei stellen muß. Über diese Regelung hinausgehend räumt bisher § 2 a Abs. 3 EStG (bis 1989: § 2 AIG) dem Steuerpflichtigen bei Verlusten aus aktiven Betriebsstätten die Möglichkeit ein, so behandelt zu werden, als bestünde kein DBA. Auf Antrag ist danach statt des negativen Progressionsvorbehalts nach § 32 b EStG ein Verlustabzug möglich. Dieser Abzug ist in künftigen Jahren durch Hinzurechnung wieder rückgängig zu machen, wenn sich aus der ausländischen Betriebsstätte ein Gewinn ergibt. Die Finanzämter müssen die abgezogenen Beträge festhalten und in den folgenden Jahren (ohne zeitliche Begrenzung) prüfen, ob eine Hinzurechnung in Betracht kommt. Die vorstehende Regelung ist ab Veranlagungszeitraum 1996 zu beseitigen, da sie systemwidrig ist und den Finanzämtern erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Die Steuerpflichtigen haben in der Vergangenheit von der Abzugsmöglichkeit häufig Gebrauch gemacht, wenn sie für ihre ausländischen Betriebsstättenverluste eine höhere Steuerminderung erreichen wollten als es durch den negativen Progressionsvorbehalt möglich war. Durch den weiter möglichen negativen Progressionsvorbehalt werden Verluste aus ausländischen Betriebsstätten hinreichend berücksichtigt.

Zu Nummer 45 (§ 52 EStG):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1. Sie stellt sicher, daß der Verlustabzug nach § 2a Absatz 3 und 4 EStG, der in den Veranlagungszeiträumen bis 1995 vorgenommen wird, in zukünftigen Jahren durch Hinzurechnung wieder rückgängig gemacht werden kann, wenn sich aus der ausländischen Betriebsstätte ein Gewinn ergibt. Die Hinzurechnung ist letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2005 vorzunehmen. Die Übergangsregelung übernimmt die von der Bundesregierung vorgeschlagene Einführung einer gesonderten Feststellung des Hinzurechnungsvolumens. Diese ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995 vorzunehmen.

Zu Artikel 1a (Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft):Zu Nummer 1 (§ 2 AIG):

Da auch die Verpflichtung zur Hinzurechnung der nach § 2 AIG abgezogenen Verluste zeitlich nicht beschränkt ist (nach der vorstehend vorgesehenen Änderung Befristung bis zum Veranlagungszeitraum 2005), ist das im Regierungsentwurf für die Fälle des § 2a EStG vorgesehene Feststellungsverfahren auch für das Hinzurechnungsvolumen nach § 2 AIG vorzusehen. Die gesonderte Feststellung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995 vorzunehmen.

Zu Nummer 2 (§ 8 Abs. 5 AIG):

Der Wegfall der Begünstigung nach § 2a Abs. 3 EStG erfordert für die Abzüge in der Vergangenheit (1969 bis 1995), die noch nicht durch eine Hinzurechnung nach § 2a EStG bzw. § 2 AIG ausgeglichen sind, eine abschließende Regelung. Hier ist vorgesehen, die noch offenen Abzugsbeträge entsprechend der bisherigen Rechtslage durch Hinzurechnung nachzuversteuern, soweit entsprechende Betriebsstättengewinne bis zum Veranlagungszeitraum 2005 anfallen. Die weitere Überwachung der Fälle, in denen in der Vergangenheit ein Abzug vorgenommen wurde, die Hinzurechnung aber noch aussteht, ist damit auf 10 Jahre nach Auslaufen der Verlustbegünstigung begrenzt.

Fz 19 . Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchst. c und d, 10a -neu-

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Buchst. c wird in § 3 Nr. 13 folgender Satz 3 angefügt:

"Umzugskostenvergütungen sind nur insoweit steuerfrei, als sie die Beträge nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 nicht übersteigen;"

- b) In Nummer 2 Buchst. d wird in § 3 Nr. 16 am Ende das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

"Vergütungen zur Erstattung von Umzugskosten sind nur insoweit steuerfrei, als sie die Beträge nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 nicht übersteigen;"

- c) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

"10a. In § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

"8. Notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer durch einen beruflich veranlaßten Wohnungswechsel entstehen, soweit sie die nach §§ 6, 7, 8 und 9 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes in Betracht kommenden Umzugskostenvergütungen nicht übersteigen. Für sonstige Umzugskosten gelten folgende Pauschbeträge:

- Alleinstehender	700 DM
- Ehegatten	1.400 DM
- für jede weitere zum Haushalt gehörende Person	350 DM.

Bei Auslandsumzügen wird ein Abzug bis zur Höhe der Beträge gewährt, die nach der Auslandsumzugskostenverordnung gezahlt werden können."

Begründung:

Die steuerliche Anerkennung beruflich veranlaßter Umzüge führt in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten, weil Umzugskosten ihrer Natur nach immer auch die Privatsphäre berühren. Nach der Verwaltungsregelung (Abschn. 41 der LStR) können die Umzugskosten ohne weitere Prüfung bis zur Höhe der Beträge als Werbungskosten abgezogen werden, die nach dem Bundesumzugskostenrecht als Umzugskostenvergütung höchstens gezahlt werden können. Hinsichtlich der Höhe der Umzugskosten knüpft die Verwaltungsregelung an das Bundesumzugkostengesetz und die Auslandsumzugskostenverordnung an. Danach werden neben den reinen Umzugskosten Pauschalen gewährt. Die Höhe der Pauschalen ist von Besoldungsgruppen abhängig und kann deshalb außerhalb des öffentlichen Dienstes nicht nachvollzogen werden. Der Bundesfinanzhof hält es in seiner jüngsten Rechtsprechung für nicht vertretbar, daß der Werbungskostenbegriff durch das öffentliche Umzugskosten- und Reisekostenrecht bestimmt wird.

Durch die Beschränkung der abzugsfähigen Umzugskosten auf die Tatbestände des Bundesumzugkostengesetzes mit Werbungskostencharakter und die gesetzliche Normierung von einheitlichen Pauschbeträgen mit Abgeltungswirkung für sonstige Umzugskosten wird eine erhebliche Steuervereinfachung erzielt, die eine klare Grundlage für die Besteuerungspraxis schafft.

Fz 20 . Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchst. d, 3 Buchst. c -neu-, 5, 10, 10a -neu-

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Buchst. d werden in § 3 Nr. 16 die Worte "mit einem eigenen oder" durch die Worte "mit dem eigenen oder außerhalb des Dienstverhältnisses" ersetzt.

b) In Nummer 3 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c eingefügt:

"c) Absatz 5 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:*)

"6. Aufwendungen für Fahrten des Steuerpflichtigen zwischen Wohnung und Betriebsstätte in Höhe der positiven Differenz zwischen dem Betrag von 0,04 vom Hundert des Listenpreises einschließlich Umsatzsteuer des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung je Kalendermonat für jeden Entfernungskilometer und dem sich nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 ergebenden Betrag und Aufwendungen je Familienheimfahrt in Höhe der positiven Differenz zwischen dem Betrag von 0,00267 vom Hundert des Listenpreises und dem sich nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 und 4 ergebenden Betrag."

c) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

"5. § 6 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. Entnahmen des Steuerpflichtigen für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke sind mit dem Teilwert anzusetzen. Für die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs ist für jeden Kalendermonat ein Betrag anzusetzen, der 1 vom Hundert seines Listenpreises einschließlich Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Erstzulassung entspricht. Wird ein Wirtschaftsgut unmittelbar nach seiner Entnahme einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 10 b Abs. 1 Satz 1 unentgeltlich überlassen, so kann die Entnahme mit dem Buchwert angesetzt werden. Satz 3 gilt nicht für die Entnahme von Nutzungen und Leistungen."

*) vorbehaltlich Ziff. 27

d) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

"10. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen und sonstige Sachbezüge), sind mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. Für die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu privaten Fahrten gilt § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 entsprechend. Kann das Kraftfahrzeug auch zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden, erhöht sich der Wert in Satz 2 um 0,04 vom Hundert für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Ein Wert für die Nutzung des Kraftfahrzeugs für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung ist nicht anzusetzen. Bei Arbeitnehmern, für deren Sachbezüge durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch Werte bestimmt worden sind, sind diese Werte maßgebend. Die Werte nach Satz 5 sind auch bei Steuerpflichtigen anzusetzen, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, wenn sie für deren Sachbezüge nicht offensichtlich unzutreffend sind. Die oberste Finanzbehörde eines Landes kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen für weitere Sachbezüge der Arbeitnehmer Durchschnittswerte festsetzen.""

e) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

"10a. In § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 werden am Ende nach dem Wort "anzuwenden" die Worte "; Aufwendungen für Familienheimfahrten mit einem dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer Einkunftsart überlassenen Kraftfahrzeug werden nicht berücksichtigt" eingefügt."

*) vorbehaltlich Ziff. 27

Begründung:Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstaben c und d (§ 3 Nr. 13 und 16 EStG)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Änderung des § 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG (vgl. Nummer 3) und des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG (vgl. Nummer 10a). Sie gewährleisten, daß Verpflegungsmehraufwendungen wie bisher nur in dem Umfang steuerfrei erstattet werden können, in dem sie als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden dürfen. Im Hinblick darauf, daß bisher bei eintägigen Auswärtstätigkeiten Verpflegungsmehraufwendungen in begrenztem Umfang steuerfrei erstattet werden können, wird noch zu erörtern sein, ob und in welcher Höhe aus Vereinfachungsgründen weiterhin Verpflegungskostenzuschüsse über die steuerlich abziehbaren Beträge hinaus (Bagatellgrenze) steuerfrei gestellt werden können.

Außerdem entfällt im Hinblick darauf, daß bei einem im Rahmen des Dienstverhältnisses zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs weder ein geldwerter Vorteil angesetzt noch Werbungskosten abgezogen werden (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 4 EStG - Nummer 10 - und § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG - Nummer 10a -), die steuerfreie Erstattung der Aufwendungen für die Familienheimfahrt mit einem betrieblichen Kraftfahrzeug.

Zu Nummer 3 Buchstabe c (§ 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG)

Die Vorschrift bewertet die Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs durch den Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb typisierend für einen Monat mit einem individuellen, vom Listenpreis des zur Nutzung zur Verfügung stehenden Kraftfahrzeugs abgeleiteten Wert. Sie schließt den Abzug von Betriebsausgaben insoweit aus, als dieser Wert höher ist als die Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4).

Der Ansatz von 0,04 v.H. bei Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte für jeden Entfernungskm im Monat entspricht z.B. für einen PKW, für den der Hersteller unverbindlich einen Preis von 35 000 DM einschließlich Umsatzsteuer ansetzt, bei Benutzung an 15 Arbeitstagen im Monat einem Wert von 0,93 DM/Entfernungskm oder 0,46 DM je Km. Dem Wert von 0,93 DM stehen Betriebsausgaben in Höhe von 0,70 DM gegenüber; 0,23 DM werden vom Abzug als Betriebsausgaben ausgeschlossen.

Für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung wird der Wert aus der Nutzung des Kraftfahrzeugs mit dem 15. Teil des Monatswerts, das sind $(0,04 : 15 =) 0,00267$ v.H., bemessen und insoweit vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen, als dieser Wert höher ist als die Entfernungspauschale.

Zu Nummer 5 (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG)

Im Zusammenhang mit der Bewertung der Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung (vgl. Nummer 3 Buchstabe c) wird auch zur Vereinfachung der Bewertung der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs eine zwingende Regelung eingeführt. Dazu wird typisierend die vor 1996 im Verwaltungswege als eine von mehreren Methoden angebotene 1-v.H.-Regelung als ausschließlicher Bewertungsmaßstab für die private Nutzung ohne Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte vorgeschrieben. Da die Bewertung sich an dem Listenpreis des Kraftfahrzeugs einschließlich Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Erstzulassung orientiert, ist der anzusetzende Nutzungswert von dem individuellen Wert des Kraftfahrzeugs abhängig. Bei einem PKW mit einem Anschaffungswert von z.B. 35.000 DM führt diese Bewertung zu einer Nutzungsentnahme von 350 DM/Monat. Bei Ansatz von 0,52 DM/Km entspricht dies einer Nutzung für Privatfahrten von ca. 670 Km/Monat oder ca. 8.000 Km im Jahr. Diese Bewertung gilt unabhängig vom tatsächlichen Umfang der privaten Nutzung; der Ansatz eines geringeren oder höheren Nutzungswerts ist ausgeschlossen.

Die Streichung der bisherigen Sätze 4 und 5 dient der Rechtsbereinigung. Nach der Regelung konnten Entnahmen im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnungen mit Sozialbindung nach § 7 k Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 und Abs. 3 EStG steuerbegünstigt nur bis zum 31. Dezember 1992 vorgenommen werden.

Zu Nummer 10 (§ 8 Abs. 2 EStG)

In Satz 1 wird klargestellt, daß für die Bewertung von Sachbezügen - abgesehen von der Sonderregelung des § 8 Abs. 3 EStG - grundsätzlich nicht der nach der Preisangabenverordnung auszuweisende Endpreis maßgebend ist, sondern der Preis, der nach Abzug der im normalen Geschäftsverkehr eingeräumten Preisnachlässe von Letztverbrauchern üblicherweise tatsächlich entrichtet wird. Dies entspricht der bisherigen Auslegung der Vorschrift durch die Finanzverwaltung und dem Erfordernis der Verbrauchergleichheit, den Geldwert von Sachbezügen nach dem Entgelt zu bestimmen, das im allgemeinen Geschäftsverkehr üblich ist.

In den Sätzen 2 bis 4 wird die zu Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 5 dargestellte Bewertung der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für die Überschusseinkünfte, besonders für Arbeitnehmer, entsprechend geregelt. Dem für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusetzenden geldwerten Vorteil aus der Nutzung des betrieblichen Kraftfahrzeugs steht auch hier die Entfernungspauschale gegenüber. Bei den Überschusseinkünften wird für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung mit einem dafür überlassenen betrieblichen Kraftfahrzeug ein geldwerter Vorteil zur Vereinfachung nicht angesetzt, aber auch der Abzug von Werbungskosten ausgeschlossen (vgl. Nummer 10a).

Der neue Satz 8 ist ein weiterer Beitrag zur Steuervereinfachung. Es hat sich nämlich gezeigt, daß über die bisherigen Möglichkeiten der Festsetzung von Sachbezugswerten nach den Sätzen 5 bis 7 und über die seit 1990 geltende

Sonderregelung für Belegschaftsrabatte in § 8 Abs. 3 EStG hinaus weiterer Vereinfachungsbedarf besteht. Das gilt z.B. für die Erfassung von Waren und Dienstleistungen, die ein Arbeitnehmer von Dritten, z.B. von einer Konzerngesellschaft erhält, sowie für die private Nutzung betrieblicher Einrichtungen, z.B. des Telefons am Arbeitsplatz. Auch in diesen Fällen sollte die Besteuerung so geregelt sein, daß der Verwaltungsaufwand im Verhältnis zum steuerlichen Ergebnis vertretbar ist. Die Einführung eines Freibetrags scheidet aus, weil die über den Vereinfachungszweck hinausreichende Begünstigung der Steuerpflichtigen anders als bei Belegschaftsrabatten sich nicht durch ein betriebliches Interesse des Arbeitgebers rechtfertigen läßt. Von der Freigrenze ausgeschlossen sind die Sachbezüge, deren Erfassung durch amtliche Sachbezugswerte nach den Sätzen 5 bis 7 vereinfacht ist.

Zu Nummer 10a (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG)

Im Hinblick darauf, daß ein geldwerter Vorteil bei Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung zur Vereinfachung nicht angesetzt wird (vgl. dazu Nummer 10), wird folgerichtig der Abzug entsprechender Aufwendungen vom Abzug als Werbungskosten ausgeschlossen (vgl. Nummer 5).

Wi

21 . Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob und in welcher Höhe auch künftig die steuerfreie Zahlung von Verpflegungskostenzuschüssen auch bei eintägigen Auswärtstätigkeiten beibehalten werden kann, wo dies durch die Besonderheiten der Branche veranlaßt ist. Der Vorschlag in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d (Neufassung von § 3 Nr. 16 EStG) geht insoweit zu weit. Der völlige Ausschluß der steuerlichen Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwendungen bei eintägiger Auswärtstätigkeit ist dort nicht gerechtfertigt, wo Unternehmen auf einen ständigen flexiblen Einsatz ihrer Arbeitnehmer angewiesen sind und deren Mehraufwendungen ersetzen. Die Verpflegungssituation solcher Arbeitnehmer ist typischerweise anders, als bei Arbeitnehmern mit einer regelmäßigen Arbeitsstätte. Dem muß der Arbeitgeber durch einen steuerfreien Zuschuß Rechnung tragen können.

Eine vollumfängliche Besteuerung von Verpflegungskostenzuschüssen ohne Rücksicht auf die Besonderheiten einzelner Branchen würde demgegenüber eine weitere Erhöhung der Lohnnebenkosten bedeuten, die im Interesse der europäischen/internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft in jedem Fall vermieden werden muß.

Fz 22 . Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchst. d, 3 Buchst. b, 10a -neu-

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Buchst. d wird in § 3 Nr. 16 am Ende das Semikolon durch einen Punkt ersetzt*) und folgender Satz angefügt:

"Vergütungen zur Erstattung von Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung sind nur insoweit steuerfrei, als sie die nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 abziehbaren Aufwendungen nicht überschreiten;"

- b) In Nummer 3 Buchst. b wird in § 4 Abs. 5 Nr. 5 der Satz 6 gestrichen.

- c) In Nummer 3 wird nach dem neuen Buchstaben c folgender Buchstabe d eingefügt:

- "d) In Absatz 5 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6 a eingefügt:

"6 a. Mehraufwendungen wegen einer aus betrieblichem Anlaß begründeten doppelten Haushaltsführung, soweit die doppelte Haushaltsführung über die Dauer von zwei Jahren beibehalten wird. § 4 Abs. 5 Nr. 5 und 6 bleibt unberührt;"

- d) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

"10a. In § 9 Abs. 1 Satz 3 wird die Nummer 5 wie folgt gefaßt:

"5. notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlaß begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Der Abzug der Mehraufwendungen beschränkt sich auf die notwendigen Kosten für die Wohnung am Beschäftigungsort und die Fahrten vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück (Familienheimfahrten) für eine Heimfahrt wöchentlich, wobei der Abzug der Aufwendungen bei einer Beschäftigung am selben Ort auf insgesamt zwei Jahre begrenzt ist. Bei Familienheimfahrten mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug ist je Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort Nummer 4 Satz 4 entsprechend anzuwenden;"

*) Hinweis auf Ziff. 19

Begründung:

Kosten der Haushaltsführung gehören grundsätzlich zu den steuerlich nicht abziehbaren Aufwendungen für die Lebensführung. Mehraufwendungen wegen doppelter Haushaltsführung sind als gemischte Aufwendungen teils beruflich, teils privat veranlaßt. Sie wären nach dem Aufteilungs- und Abzugsverbot des § 12 Nr. 1 EStG grundsätzlich nicht abziehbar, würden sie nicht durch § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG ausdrücklich zum Abzug als Werbungskosten zugelassen. Aus Gründen der steuerlichen Leistungsfähigkeit ist es vertretbar, wenn bestimmte Mehraufwendungen für eine angemessene Übergangszeit zum Abzug zugelassen werden. Soweit § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG eine aus beruflichem Anlaß begründete doppelte Haushaltsführung aber zeitlich unbegrenzt als beruflich veranlaßt ansieht, enthält die Vorschrift eine Fiktion, die nicht weiter fortgeführt werden sollte. Eine zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme des Werbungskostenabzugs ist danach sachgerecht.

Diese zeitliche Begrenzung wird hinsichtlich der notwendigen Kosten für Wohnung am Beschäftigungsort und für die wöchentlichen Familienheimfahrten vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands für die Dauer von zwei Jahren konkretisiert.

Daneben wird eine weitere Einschränkung des Abzugs von Mehraufwendungen wegen doppelter Haushaltsführung hinsichtlich der Mehraufwendungen für Verpflegung geregelt. Der Bundesfinanzhof hat in seiner jüngsten Rechtsprechung die geltende Regelung zur Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung beanstandet und die Notwendigkeit eines als Werbungskosten abziehbaren Verpflegungsmehraufwands in Frage gestellt. Ein Ausschluß des Abzugs von Verpflegungsmehraufwendungen ist danach gerechtfertigt.

FJ 23 . Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchst. d1 - neu -

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe d1 einzufügen:

'd1) Nummer 33 wird wie folgt gefaßt:

- "33. Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von Kindern der Arbeitnehmer in Tageseinrichtungen für Kinder und für vergleichbare Betreuungsangebote, soweit die Kinder zu Beginn des Kalenderjahres das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben;" "

Begründung:

Nach § 3 Nr. 33 EStG werden Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von Kindern der Arbeitnehmer nur dann steuerfrei gestellt, wenn die Kinder noch nicht schulpflichtig sind. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern entstehen aber auch Kosten für die Betreuung schulpflichtiger Kinder. Die Grundschulen sehen nicht regelmäßig Unterricht für den ganzen Vormittag vor. Daher müssen berufstätige Eltern, selbst wenn ein Elternteil nur teilzeitbeschäftigt ist, auch für eine Betreuung der Kinder während der unterrichtsfreien Zeit sorgen. Dies gilt zumindest für die Kinder, die das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Fz 24 . Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchst. d2 -neu-

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf wie folgt geändert werden sollte:

In Artikel 1 Nr. 2 wird nach Buchstabe d1 folgender Buchstabe d2 eingefügt:

"d2) Folgende Nummer 37 wird eingefügt:

- "37. Preise, die als besondere Anerkennung für eine erbrachte Leistung aus Mitteln einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verliehen werden. Die Steuerfreiheit tritt nicht ein, wenn
- a) der Preis im Rahmen eines Dienstverhältnisses gewährt wird, oder
 - b) der Preisträger vorwiegend zum Zwecke der Erlangung des Preises eine besondere Leistung erbracht oder sich um den Preis beworben hat, oder
 - c) der erlangte Preis im betrieblichen oder beruflichen Bereich verwendet werden muß."

Begründung:

Durch die neue Vorschrift werden Preise aus Mitteln einer juristischen Person des öffentlichen Rechts steuerfrei gestellt.

Die öffentliche Hand gewährt auf den verschiedensten Gebieten (z.B. Kunst, Kultur, Wissenschaft, Technologie, Umweltschutz) Preise, die als besondere Anerkennung für herausragende Leistungen gedacht sind. Wird mit einer derartigen Preisverleihung nicht das Lebenswerk oder das Gesamtschaffen einer Person gewürdigt, ist der Preis grundsätzlich einkommensteuerverpflichtig. Das gilt insbesondere dann, wenn die erbrachte Leistung mit einer betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit des Preisträgers zusammenhängt.

Die Besteuerung solcher Preise ist aber höchst problematisch. Es stößt bei den Preisträgern auf Unverständnis, wenn "der Staat", was er mit der einen Hand als öffentliche Anerkennung gibt, mit der anderen Hand sogleich wieder nimmt.

Die Steuerfreiheit soll auf die Zuwendungen beschränkt bleiben, die im weitesten Sinne kein Entgelt beim Preisträger darstellen; sie tritt nicht ein, wenn der Preis z.B. im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder eines Architektenwettbewerbs gewährt wird. Auch Preise, die zweckgebunden sind (z.B. im Betrieb verwendet werden müssen), fallen nicht unter die Steuerbefreiung.

Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung trägt auch zur Verwaltungsvereinfachung (z.B. Vermeidung von Rechtsbehelfsverfahren) bei, weil die bisher erforderliche Abgrenzung, ob mit einem Preis eine konkrete Einzelleistung oder das Gesamtschaffen einer Person gewürdigt wird, sich als äußerst schwierig erwiesen hat.

Fz 25 . Zu Artikel 1 Nr. 2 a -neu-

In Artikel 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:

"2 a. § 3c wird wie folgt gefaßt:

"§ 3c

Anteilige Abzüge

(1) Soweit Ausgaben mit steuerfreien Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, dürfen sie nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden.

(2) Ein wirtschaftlicher Zusammenhang im Sinne des Absatzes 1 ist gegeben, wenn die Einnahmen und Ausgaben nach Entstehung und Zweckbestimmung verbunden sind. Ein zeitlicher Zusammenhang ist nicht erforderlich. Ausgaben, die auch mit steuerpflichtigen Einnahmen zusammenhängen, sind anteilig zuzuordnen.

(3) Für die Anwendung des Absatzes 1 ist die Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft, deren Gewinnausschüttungen nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung befreit sind, so anzusehen, als vermittele sie ausschließlich steuerfreie Einnahmen. Eine Teilwertabschreibung auf eine Beteiligung nach Satz 1 ist keine Ausgabe im Sinne des Absatzes 1."

Begründung:

Die Neufassung von § 3 c EStG bewirkt, daß

- Aufwendungen im Zusammenhang mit steuerfreien Schachteldividenden auch dann nichtabziehbar sind, wenn im Veranlagungszeitraum keine Dividendenerträge angefallen sind,
- dem in § 3 c EStG bisher verwendeten Zusatz "unmittelbarer" (wirtschaftlicher Zusammenhang) keine eigenständige - einengende - Bedeutung zukommt und
- Teilwertabschreibungen auf Schachtelbeteiligungen nicht unter das Abzugsverbot des § 3 c EStG fallen. An anderer Stelle gesetzlich geregelte Abzugsbeschränkungen bleiben hiervon unberührt.

Die gesetzliche Klarstellung ist erforderlich geworden, da die bisherige gesetzliche Regelung zu erheblichen Unsicherheiten in der Praxisanwendung geführt hat und auch in der Rechtsprechung und Literatur die unterschiedlichsten Interpretationen vertreten wurden.

Die Regelung verdeutlicht, daß Betriebsausgaben, die mit steuerfreien Schachteldividenden in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, nicht anderen (inländischen) Einkunftsquellen zugeordnet werden dürfen. Es wird unterstellt, daß steuerfreie Schachtelbeteiligungen zu dem Zweck gehalten werden, ausschließlich steuerfreie Einnahmen zu erzielen. Insbesondere nachdem ab 1994 durch § 8 b Abs. 2 KStG Gewinne aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen grundsätzlich steuerfrei gestellt werden, ist ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Aufwendungen für die Schachtelbeteiligung und steuerpflichtigen Vorteilen nicht mehr greifbar und auch von untergeordneter Bedeutung. Die gesetzliche Regelung trägt diesem Umstand Rechnung und schafft die für die Praxiserfordernisse notwendige eindeutige Zuordnung.

Fz 26 . Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchst. 0a -neu-, 5a -neu-, 15a -neu-, 26a -neu-,
45 Buchst. n1 -neu- und n2 -neu-, 45a -neu-
Artikel 2 Nr. 5a -neu-
Artikel 10 Nr. 3 Buchst. a

a) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a eingefügt:
 "0a) In Absatz 1 Satz 3 und 4 werden jeweils die Worte "oder nach § 13a" gestrichen."

bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

"5a. § 6c wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte "oder nach Durchschnittssätzen" gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"§ 6b mit Ausnahme des § 6b Abs. 4 Nr. 1 ist mit folgender Maßgabe entsprechend anzuwenden, wenn der Gewinn nach § 4 Abs. 3 ermittelt wird:""

cc) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:

"15a. § 13a wird gestrichen."

dd) Nach Nummer 26 wird folgende Nummer 26a eingefügt:*)

"26a. § 34 e Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich vorbehaltlich des Absatzes 2 um die Einkommensteuer, die auf den Gewinn des Veranlagungszeitraums aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb entfällt, höchstens jedoch um 2 000 Deutsche Mark, wenn der Gewinn des im Veranlagungszeitraum beginnenden Wirtschaftsjahrs nicht geschätzt worden ist und den Betrag von 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.""

*) entfällt, wenn Ziff. 72 (Streichung des § 34e EStG) angenommen wird.

ee) Nummer 45 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Buchstaben n wird folgender Buchstabe n1 eingefügt:

"n1) Absatz 15 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

"§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808) sind letztmals für den Veranlagungszeitraum 1986 anzuwenden. Sind im Veranlagungszeitraum 1986 bei einem Steuerpflichtigen für die von ihm zu eigenen Wohnzwecken oder zu Wohnzwecken des Altenteilers genutzte Wohnung die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 Abs. 2 Nr. 2 und des § 13 a Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 7 erfüllt, so sind § 13 a Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 7 letztmals für Wirtschaftsjahre, die im Veranlagungszeitraum 1995 beginnen und § 13 Abs. 2 Nr. 2 letztmals für den Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden."

bb) ...")

bbb) Nach dem neuen Buchstaben n1 wird folgender Buchstabe n2 eingefügt:

"n2) Nach Absatz 16 wird folgender Absatz 16a eingefügt:

"(16 a) § 13 a des Einkommensteuergesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom..... (BGBl. I S. ...) ist letztmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 1995 beginnen."

ff) Nach Nummer 45 wird folgende Nummer 45a eingefügt:

"45a. In § 57 Abs. 3 wird das Gesetzeszitat ", des § 13a Abs. 4 und 8" gestrichen."

b) In Artikel 2 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:

"5a. § 52 wird gestrichen."

*) vgl. Ziff. 81

c) In Artikel 10 Nr. 3 Buchst. a wird § 8 Abs. 1 wie folgt gefaßt:

"(1) § 5 ist anzuwenden bei Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem Ablauf des letzten im Veranlagungszeitraum 1995 beginnenden Wirtschaftsjahres angeschafft oder hergestellt werden, bei nachträglichen Herstellungsarbeiten, die in diesem Zeitraum beendet werden, sowie bei in diesem Zeitraum geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilherstellungskosten."

Begründung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes):

1. Zu Nummer 3 (§ 4 Abs. 1 EStG):

Folgeänderung aus dem Wegfall des § 13a EStG.

2. Zu Nummer 5a Buchstaben a und b (§ 6c EStG):

Folgeänderung aus dem Wegfall des § 13a EStG.

3. Zu Nummer 15a (§ 13a EStG):

§ 13a beruht auf dem Prinzip der Soll-Ertragsbesteuerung und hat daher keinerlei Bezug zu den tatsächlich erzielten Einkünften. Verschiedene Berechnungen - insbesondere des Bundesrechnungshofs im Jahre 1994 - haben ergeben, daß die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen bei mehr als zwei Drittel der Betriebe zu einer Erfassung von weniger als 50 v.H. des tatsächlich erzielten Gewinns führt. In vielen Fällen werden nur 20 bis 30 v.H. des tatsächlichen Gewinns erfaßt. Als Folge dieser Begünstigung werden Erwerbsbezüge von bestimmten Landwirten nicht in gleichem Maße zur Einkommensteuer herangezogen wie die Erwerbsbezüge von z.B. Arbeitnehmern oder Gewerbetreibenden. Dies ist nicht gerechtfertigt.

Mit der Streichung des § 13a wird nicht nur die steuerliche Ungleichbehandlung verschiedener Einkunftsarten beseitigt; sie führt auch zum Abbau von Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Landwirtschaft und leistet damit einen Beitrag zu einer insgesamt günstigeren Strukturentwicklung in der Landwirtschaft.

Auch aus Gründen der Steuervereinfachung ist die Streichung des § 13a erforderlich. Die Vorschrift ist zwar mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung in das Einkommensteuergesetz aufgenommen worden, sie führt jedoch in der Praxis der Finanzverwaltung zu erheblichen Schwierigkeiten. Dies wird schon dadurch dokumentiert, daß sie mit 8 Absätzen und 37 Sätzen wesentlich umfangreicher ist als die Gewinnermittlungsvorschrift nach § 4 Abs. 3 (5 Sätze). Die Veranlagung

eines Landwirts mit Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen nimmt zudem erheblich mehr Zeit in Anspruch als die Veranlagung eines Landwirts mit anderer Gewinnermittlung. Außerdem können hierfür nur besonders ausgebildete Fachbeamte eingesetzt werden, was angesichts der geringen Gewinnerfassungsquote verwaltungsökonomisch nicht sinnvoll ist.

Ein weiterer Grund für die Verwaltung erschwernisse besteht darin, daß das Prinzip der Soll-Ertragsbesteuerung dem Strukturwandel in der Landwirtschaft nicht mehr gerecht wird. So besteht ein nicht unerheblicher Teil der landwirtschaftlichen Einkünfte aus Transferleistungen und Einkünften, die mit der eigentlichen Bodenbewirtschaftung nicht mehr unmittelbar zusammenhängen (z. B. Milchquoten-Leasing, intensive Tierhaltung, Dienstleistungen gegenüber anderen Landwirten). Diese Besonderheiten lassen sich bei einer Soll-Ertragsbesteuerung systemgerecht nicht berücksichtigen. Dies führt immer wieder zu Rechtsstreitigkeiten und Umsetzungsschwierigkeiten, die die Verwaltung und die Rechtsprechung außergewöhnlich belasten.

Durch den Wegfall des § 13a EStG entsteht für die Betriebe keine Buchführungspflicht, sondern lediglich die Verpflichtung, ihre Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen, was regelmäßig ohne großen Aufwand möglich sein müßte. Vor dem Hintergrund, daß durch das Jahressteuergesetz eine erhebliche Entlastung der unteren Einkommensgruppen erreicht wird und viele Landwirte mit Gewinnermittlung nach § 13a zu diesem Personenkreis zählen, wird durch die Streichung der Vorschrift in vielen Fällen keine oder nur eine geringfügige finanzielle Mehrbelastung eintreten. Außerdem werden die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft weiterhin durch den Freibetrag nach § 13 Abs. 3 EStG in Höhe von 2 000 DM bzw. 4 000 DM begünstigt.

4. Zu Nummer 26a (§ 34 e Abs. 1 Satz 1 EStG):

Folgeänderung aus dem Wegfall des § 13a EStG.

5. Zu Nummer 45 (§ 52 EStG):

Durch die Übergangsregelung wird gewährleistet, daß Landwirte ihren Gewinn für das gesamte Wirtschaftsjahr 1995/96 noch nach § 13 a ermitteln dürfen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung):

Folgeänderung aus dem Wegfall des § 13a EStG.

Zu Artikel 10 (Änderung des Fördergebietgesetzes):

Folgeänderung aus dem Wegfall des § 13a EStG.

Fz 27 . Zu Artikel 1 Nr. 3, 10a -neu-, 33a -neu-

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Sachzu-
sammen-
hang mit
Ziff. 28
bis 33

a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Buchstabe a wird folgender Buchstabe 0a eingefügt:

"0a) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

"Zu den Betriebsausgaben gehören auch Aufwendungen für das Zurücklegen des Weges des Steuerpflichtigen zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie für Familienheimfahrten in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und 5 und Abs. 2.""

bb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

"c) Absatz 5 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

"6. Aufwendungen des Steuerpflichtigen für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten. § 4 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt. Die Aufwendungen sind bei Steuerpflichtigen, die für ihre Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten ein betriebliches Kraftfahrzeug nutzen, abweichend von Satz 1 in Höhe von 0,04 vom Hundert des Listenpreises einschließlich Umsatzsteuer des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung je Kalendermonat für jeden Entfernungskilometer und Aufwendungen je Familienheimfahrt in Höhe von 0,00267 vom Hundert des Listenpreises je Entfernungskilometer nicht abziehbar.""

- Fz 28 . b) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:
 Wi "10a. § 9 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 "Aufwendungen des Arbeitnehmers für das Zurücklegen
 des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte."
 bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 "Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden
 Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer den Weg zwischen
 Wohnung und Arbeitsstätte zurücklegt, ein Betrag von

Fz <> = 29 . < 0,61 DM >

bei
 Annahme
 von Ziff. 29
 entfällt
 Ziff. 30

Wi [] = 30 . [0,65 DM]

je Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und
für die Bestimmung der Arbeitsstätte anzusetzen;
Entfernung ist die kürzeste

Fz () = 31 . (benutzbare Straßenverbindung)

be
Annahme
von Ziff. 31
entfällt
Ziff. 32

Wi [] = 32 . [Straßenverbindung im Verlauf des klassifizierten Straßennetzes zwischen Wohnung und
Arbeitsstätte]

maßgebend."

cc) In Satz 3 werden die Worte "sind die Fahrten" durch die
Worte "ist die Zurücklegung des Weges" ersetzt.

dd) Satz 4 wird gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Zur Abgeltung der Aufwendungen für die Familienheimfahr-
ten ist Nummer 4 Satz 2 entsprechend anzuwenden."

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "Nummer 4 Satz 4" durch die Worte "Satz 3 Nummer 4 Satz 2" ersetzt."

c) Nach Nummer 33 wird folgende Nummer 33a eingefügt:

"33a. In § 40 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten" durch die Worte "für das Zurücklegen des Weges" ersetzt."

Wi 33 . d) In Artikel 32 Abs. 2 (Inkrafttreten) werden vor den Wörtern
"Artikel 11 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe a"
die Wörter
"Artikel 1 Nr. 10a und Nr. 33a,"
eingefügt."

Fz
Wi

() nur Wi

Begründung (zu Ziff. 27 bis Ziff. 33):

Nach geltendem Recht (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG; Lohnsteuerrichtlinien, Abschnitt 42 Abs. 7) ist für Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem eigenen Kraftfahrzeug eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,70 DM (Pkw), 0,33 DM (Motorrad oder Motorroller), 0,28 DM (Moped oder Mofa) oder 0,14 DM (Fahrrad) je Entfernungskilometer zu berücksichtigen. Die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird nach der kürzesten benutzbaren Straßenverbindung bemessen. Bei der Benutzung anderer Verkehrsmittel (insbesondere Bahn oder Bus, aber auch Taxi und Flugzeug) können die tatsächlichen Fahrtkosten geltend gemacht werden. Fußgängern entstehen für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte keine Werbungskosten.

Die gegenüber der Benutzung anderer Verkehrsmittel erheblich höhere steuerliche Entlastung der Fahrten mit dem Pkw übt seit jeher einen starken Anreiz aus, das eigene Fahrzeug für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benutzen. Diese Entlastungswirkung hat dazu beigetragen, daß eine Verlagerung des individuellen Kraftfahrzeugverkehrs auf öffentliche Verkehrsmittel bisher nicht in dem Maße vorangeschritten ist, wie es die verkehrs-, energie- und umweltpolitischen Erfordernisse verlangen. Die steuerliche Präferenz des Kraftwagens hat daneben die Bildung von Fahrgemeinschaften, das Umsteigen auf das Fahrrad oder den Fußweg zur Arbeitsstätte eher behindert.

Eine nicht mehr vorwiegend kostenorientierte, sondern für alle Arbeitnehmer gleich hohe Entfernungspauschale bewirkt, daß bei Arbeitnehmern, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurücklegen, die steuerliche Entlastung den Kostenaufwand erheblich minimiert, ihn bei bestimmten Entfernungen sogar ausgleicht oder überkompensiert. Dadurch wird ein ganz wesentlicher finanzieller Anreiz gegeben, das Verkehrsverhalten zu ändern. Verkehrspolitisch kann dabei eine spürbare Entlastung des Straßenverkehrs in die Wege geleitet werden. Eine Abnahme des Individualverkehrs wird Einsparungen im Energieverbrauch zur Folge haben. Schließlich führt eine Verlagerung auf öffentliche Verkehrsmittel oder die Benutzung von Fahrrädern bzw. das Zufußgehen zu einer Verminderung der Lärmbelastung und der Luftverschmutzung. Insgesamt ist der gesamtwirtschaftliche Nutzen von so großer Bedeutung, daß die mit der Entfernungspauschale verbundene Beeinträchtigung des steuerlichen Grundsatzes der am Aufwand orientierten individuellen Leistungsfähigkeit für diesen Bereich hingenommen werden kann. Steuerliche Regelungen können auch Gegenstand von Lenkungsfunktionen für außersteuerliche Ziele sein. Die vorstehend beschriebenen Ziele sind auch mit dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Leistungsfähigkeit vereinbar.

Die mit der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale bewirkte Typisierung des Aufwands wird - neben den außersteuerlichen Motivationen - auch durch den damit verbundenen erheblichen Vereinfachungseffekt gerechtfertigt. Dieser liegt u. a. darin, daß bei der bisherigen Kilometerpauschale vielfach Sachverhaltsstreitigkeiten darüber bestehen, welches Verkehrsmittel tatsächlich benutzt worden ist, ob eine Fahrgemeinschaft bestanden hat, wie groß die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist. Solche Auseinandersetzungen werden mit der Einführung der Entfernungspauschale auf der Grundlage der kürzesten Straßenverbindung im Verlauf des klassifizierten Straßennetzes zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vermieden. Anzurechnen sind danach die Entfernungen, die der objektiv kürzesten, darstellbaren Straßenverbindung im Verlauf des klassifizierten Straßennetzes entsprechen. Zur Bestimmung dieser Entfernung können EDV-gestützte Hilfsmittel, die auf bundesweit vorhandene Datenbestände aufbauen, verwendet werden. Auch dieses Ergebnis rechtfertigt es, die typisierende Regelung an die Stelle des Einzelaufwands treten zu lassen.

Die Umwandlung der Kilometerpauschale in eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale soll aufkommensneutral erreicht werden.

[] nur Wi

< > *) nur Wi

nur Fz

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Nummer 3 Buchstabe 0a (§ 4 Abs. 4 Satz 2) und Buchstabe c (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG):*)

Die Entfernungspauschale gilt aus Gründen der Gleichbehandlung auch für Gewerbetreibende etc..Demzufolge dürfen die in den Betriebsausgaben enthaltenen Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie für Familienheimfahrten den Gewinn nicht mindern. Dabei ist es ohne Bedeutung, welches Verkehrsmittel (Motorrad, PKW, Taxi, Bahn, Flugzeug, Schiff u.a.) benutzt wird. Wird jedoch ein betriebliches Kfz benutzt, ist der zu kürzende Betriebsausgabenabzug aus Vereinfachungsgründen nicht im Wege des Einzelnachweises, sondern pauschaliert zu ermitteln.

Zu Nummer 10 Buchstabe a (§ 9 EStG):

Zu Buchstabe a (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG):

Zu Doppelbuchstaben aa und bb (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Sätze 1 und 2 EStG):

Die Bestimmung enthält die erforderlichen Änderungen zur Einführung einer Entfernungspauschale je Arbeitstag sowie die Festlegung des Pauschetrags von 0,61 DM **) je Kilometer.

Für Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften ist die Entfernungspauschale - wie die bisherige Kilometerpauschale - ebenfalls anzuwenden. Das gilt auch, wenn der Steuerpflichtige den Weg zwischen Wohnung und Betriebsstätte zu Fuß zurücklegt. Denn die Typisierung des Aufwands in § 9 gilt für den betrieblichen Bereich entsprechend (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 2). Soweit für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten höhere Aufwendungen entstehen, als sie durch die Entfernungspauschale berücksichtigt werden, begrenzt § 4 Abs. 5 Nr. 6 den Betriebsausgabenabzug auf die Entfernungspauschale. ***)

Zusätzliche Fahrten an einem Arbeitstag sind durch die Regelung in Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb ausgeschlossen; die Regelung im bisherigen Satz 2 soll im Rahmen der durch die Entfernungspauschale angestrebten größeren Typisierung und Vereinfachung nicht fortgeführt werden.

Zu Doppelbuchstaben cc und dd (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Sätze 3 und 4 EStG):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aus Buchstabe a) Doppelbuchstaben aa) und bb).

*) setzt Annahme von Ziff. 27 voraus

**) wird bei Annahme von Ziff. 30 angepaßt

***) setzt Annahme von Ziff. 27 voraus

Zu Buchstabe b (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG):

Die Einführung einer Entfernungspauschale soll sich auch auf Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung unabhängig davon erstrecken, wie der Weg zwischen Beschäftigungsort und Ort des eigenen Hausstands zurückgelegt wird. Die neue Verweisung in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 trägt dieser Maßgabe Rechnung.

Zu Buchstabe c (§ 9 Abs. 2 EStG):

Die Entfernungspauschale gilt grundsätzlich zwar auch für Behinderte. Der in § 9 Abs. 2 genannte Personenkreis kann jedoch für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für Familienheimfahrten die tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigen.

Zu Nummer 33 Buchstabe a (§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG):

Eine Pauschalierung der Lohnsteuer für Zuschüsse des Arbeitgebers für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte soll nicht davon abhängig sein, wie der Arbeitnehmer diesen Weg zurücklegt.

Fz 34 . Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a und 44 Buchst. a

In Artikel 1 werden Nummer 3 Buchst. a und Nummer 44 Buchst. a gestrichen.

Begründung:

Die vorgesehenen Regelungen zur Pauschalierung von Betriebsausgaben, die wahlweise anstelle eines nach wie vor möglichen Einzelnachweises in Anspruch genommen werden können, eröffnen neue Umgehungsmöglichkeiten. Dies gilt vor allem für Steuerpflichtige, die mehrere Betriebe besitzen und für einen Betrieb die neuen Pauschalen, für den anderen Betrieb aber die tatsächlichen Aufwendungen absetzen. Neue Abgrenzungsprobleme und Streitigkeiten zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung sind damit vorprogrammiert. Bei Berufsgruppen mit typischerweise geringen Betriebsausgaben (auch selbständige Nebentätigkeit) können die Pauschalen zu erheblichen Mitnahmeeffekten führen.

Die Steuermindereinnahmen durch die Einführung von Betriebsausgaben-Pauschalen sind vom Bundesfinanzministerium in den Schätzungen der finanziellen Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 1996 noch nicht berücksichtigt. Dem Vernehmen nach betragen die Steuerausfälle mindestens 400 Mio DM jährlich. Das finanzielle Risiko wird auch deutlich durch die Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Frage im Deutschen Bundestag (Drucksache 13/762, Nr. 42). Danach liegen keine Erkenntnisse darüber vor, in wievielen Fällen und in welchem Umfang in Anspruch genommene Betriebsausgabenpauschalen die tatsächlichen Betriebsausgaben übersteigen und dadurch das Steueraufkommen vermindern.

Fz 35 . Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchst. d -neu-, 10a -neu-
Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird nach dem neuen Buchstaben c folgender Buchstabe d eingefügt:
- d) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 9 werden am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:
 - "10. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer. Dies gilt nicht, wenn die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 25 v.H. der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit beträgt und für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht; hier wird die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf 2.400 DM begrenzt. Die Beschränkung der Höhe nach gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung bildet."
- b) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:
 - "10a. In § 9 Abs. 5 wird nach der Zahl "8a" ein Komma und die Zahl "10" eingefügt."

Begründung:

Die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer wird im Sinne einer sachgerechten Abgrenzung des beruflichen und des privaten Bereichs des Steuerpflichtigen und zur Erleichterung des Verwaltungsvollzuges neu geregelt.

Dem Grunde nach soll ein Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur dann möglich sein, wenn die berufliche Nutzung des Raumes einen bestimmten Mindestanteil der Gesamttätigkeit erreicht und für die berufliche Tätigkeit ein anderer Arbeitsplatz nicht zur Verfügung steht. Damit sollen die bisherigen Gestaltungsmöglichkeiten für diesen Bereich weitestgehend eingeschränkt und Streitigkeiten über den Umfang der beruflichen Nutzung und die Notwendigkeit eines Arbeitszimmers regelmäßig vermieden werden.

Der Höhe nach soll die Begrenzung auf 2.400 DM jährlich sowohl der Steuervereinfachung als auch einer sachgerechten Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs dienen. Dem liegt die Erfahrung zugrunde, daß die Ermittlung der mit einem häuslichen Arbeitszimmer verbundenen Aufwendungen häufig schwierig ist. Mit der Begrenzung sollen künftig Auseinandersetzungen über die Höhe der abziehbaren Aufwendungen weitgehend ausgeschlossen werden.

Es ist allerdings geboten, Aufwendungen für die häuslichen Arbeitszimmer solcher Steuerpflichtigen, bei denen das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung bildet (z.B. kleine Steuerberatungs- oder Rechtsanwaltspraxis in der eigenen Wohnung, Hausgewerbetreibende, selbständige Schriftsteller) und regelmäßig und ausschließlich betrieblich oder beruflich genutzt wird, von der Begrenzung der Höhe nach auszunehmen. Im übrigen bewirkt die Neuregelung jedoch, daß sich für bestimmte Berufsgruppen (z.B. Richter, Beamte, Angestellte) in den meisten Fällen keine Abzugsmöglichkeit für Aufwendungen mehr ergibt. Lehrer werden in der Regel einen Abzug bis 2.400 DM in Anspruch nehmen können.

-Fz 36 . Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchst. c1 -neu- bis c3 -neu-, Buchst. e -neu-, 10a -neu-

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden nach dem neuen Buchstaben c folgende Buchstaben c1 bis c3 eingefügt:

"c1) In Absatz 5 wird nach der neuen Nummer 6a folgende Nummer 6b eingefügt:

"6b. Aufwendungen aus Absetzungen für Abnutzung und Sonderabschreibungen von Personenkraftwagen, soweit sie auf Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder den nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 an deren Stelle tretenden Wert von mehr als 100 000 DM für den einzelnen Personenkraftwagen entfallen. Entsprechendes gilt für Aufwendungen für die Nutzungsüberlassung eines Personenkraftwagens, soweit sie nach einem Wert von mehr als 100 000 DM für den einzelnen Personenkraftwagen bemessen werden."

c2) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

"7. Andere als die in den Nummern 1 bis 6a bezeichneten Aufwendungen, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind."

c3) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Das Abzugsverbot gilt nicht, soweit die in den Nummern 2 bis 4 bezeichneten Zwecke, und Personenkraftwagen (Nr. 6a), die nicht vom Steuerpflichtigen genutzt werden, Gegenstand einer mit Gewinnabsicht ausgeübten Betätigung des Steuerpflichtigen sind.""

b) In Nummer 3 wird nach dem neuen Buchstaben d folgender Buchstabe e eingefügt:

"e) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

"(9) Aufwendungen für Sachbezüge dürfen bei der Gewinnermittlung nur berücksichtigt werden, wenn die Aufwendungen einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet sind. Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Absatz 7 bleiben unberührt. Satz 1 gilt nicht für Sachbezüge, die im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufgezeichnet sind.""

c) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

"10a. § 9 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) § 4 Abs. 5 Nr. 1 bis 5, 6a, 7 bis 8a und Abs. 6 gilt sinngemäß."

Begründung:

Zu Nummer 3 (§ 4 EStG):

Zu Buchstaben c1 bis c3 (§ 4 Abs. 5 EStG):

Die Entscheidung, einen Personenkraftwagen mit einem Wert von mehr als 100 000 DM anzuschaffen, ist regelmäßig auch dann durch die Lebensführung des Steuerpflichtigen mitveranlaßt, wenn der Kraftwagen betrieblich oder beruflich genutzt wird. Deshalb wird der Betriebsausgabenabzug insoweit begrenzt, als die Absetzungen für Abnutzung oder Sonderabschreibungen auf eine Bemessungsgrundlage von mehr als 100 000 DM entfallen. Entsprechendes gilt für Mietaufwendungen (Leasing-Raten).

Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs berücksichtigt beim Umfang des Betriebsausgabenabzugs Umsatz und Gewinn des Unternehmens sowie die Repräsentationsaufgabe des Personenkraftwagens für das Unternehmen. Mit der Einführung einer betragsmäßigen Begrenzung wird somit auch zur Steuervereinfachung beigetragen. Insoweit entfallen, z.B. bei einer Betriebsprüfung, Auseinandersetzungen mit dem Steuerpflichtigen.

Das Abzugsverbot soll nicht gelten, wenn der Personenkraftwagen Gegenstand einer mit Gewinnabsicht ausgeübten Betätigung ist, z.B. beim Leasing-Unternehmen oder Taxenbetrieb.

Zu Buchstabe e (§ 4 Abs. 9 EStG):

Unternehmen gewähren Geschäftspartnern und - in geringerem Umfang - Arbeitnehmern in leitender Position Sachbezüge, z.B. Incentivreisen, Schmuck, Kunstgegenstände, Eintrittskarten für Veranstaltungen. Derartige Aufwendungen sollen nur noch abgezogen werden können, wenn sie entsprechend § 4 Abs. 7 EStG gesondert aufgezeichnet werden. Hierdurch wird die Prüfung dieses Bereichs vereinfacht. Ebenso kann im Interesse der Steuergerechtigkeit besser überprüft werden, ob der Empfänger die Leistungen versteuert. Sofern es sich um Aufwendungen für Geschenke, Bewirtungen, Gästehäuser, Jagd oder Fischerei, Segeljachten oder Motorjachten handelt, sind die bereits geltenden Vorschriften des § 4 Abs. 5 Nr. 1 bis 4 EStG anzuwenden. Der Arbeitgeber hat Sachbezüge im Lohnkonto des Arbeitnehmers getrennt vom Barlohn aufzuzeichnen (§§ 41 EStG, 4 LStDV). Wird dieser Aufzeichnungspflicht genügt, kann der Betriebsausgabenabzug

erfolgen, ohne daß eine gesonderte Aufzeichnung der Aufwendungen entsprechend § 4 Abs. 7 EStG vorgenommen wird.

Zu Nummer 10a (§ 9 Abs. 5 EStG):

Durch die Änderung des § 9 wird sichergestellt, daß die betragsmäßige Begrenzung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6a auch beim Werbungskostenabzug gilt.

Fz 37 . Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchst e - neu -
Artikel 17 Nr. 2 Buchst a1

- a) In Artikel 1 Nr. 3 wird nach dem neuen Buchstaben d folgender Buchstabe e eingefügt:
- "e) In Absatz 5 Satz 1 werden in der neuen Nummer 10 am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:
- "11. Zuwendung von Vorteilen, wenn die Zuwendung gemäß §§ 333, 334 StGB oder § 12 Abs.1 UWG geahndet werden kann, sowie damit zusammenhängende Aufwendungen. Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung
- a) an einen Mandatsträger,
 - b) an einen für einen ausländischen Staat tätigen Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, Richter oder Soldaten oder Angestellten oder
 - c) an einen Beauftragten eines ausländischen geschäftlichen Betriebs erfolgt."

b) In Artikel 17 Nr. 2 wird nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 eingefügt:

"a1) In Absatz 4 Nr. 5 Buchst. b werden am Ende nach dem Wort "erschüttern" die Worte
 "; hierzu zählen insbesondere Straftaten nach §§ 331 bis 334 StGB und § 12 UWG" eingefügt."

Begründung:

Zur Änderung des § 4 EStG:

In jüngster Zeit sind vermehrt Fälle aufgedeckt worden, in denen sich Unternehmen durch Bestechung und/oder durch sog. "Schmiergelder" Wettbewerbsvorteile verschafft haben.

Bestechungsgelder und sog. "Schmiergelder" sind nach geltendem Recht gewinnmindernde Betriebsausgaben, wenn sie im Zusammenhang mit konkreten betrieblichen Geschäftsvorfällen gezahlt werden. Die steuerliche Abzugsfähigkeit solcher Zahlungen verstärkt aber nicht nur die Wettbewerbsverzerrung sondern begünstigt mitteilbar auch den Werteverfall in der Gesellschaft.

Als Beitrag zur Bekämpfung der Korruption soll der Abzug von Bestechungs- und Schmiergeldern ausgeschlossen werden. Um eine für die Praxis vollziehbare Regelung zu schaffen, insbesondere um eine Abgrenzung zu den legalen Provisionszahlungen zu erhalten, wird auf entsprechende Straftatbestände verwiesen. Da diese bei

ausländischen Bestechungen oder bei Bestechung von Mandatsträgern nicht greifen, dieser Bereich aber auch zur verwerflichen Korruption gehört, soll hier die Nichtabzugsfähigkeit der Betriebsausgaben entsprechend gelten.

Nichtabzugsfähig sollen auch jene Aufwendungen sein, die im Umfeld der Straftat anfallen (z.B. Beratungs- und Verteidigungskosten).

Zur Änderung des § 30 AO:

Wenn die Finanzverwaltung von strafbaren Schmier- oder Bestechungsgeldern erfährt soll sie Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden machen können. In vielen Fällen war dies bisher nach § 30 Abs.4 Nr.5b AO auch schon möglich; bei weniger bedeutenden Fällen konnte es aber problematisch sein. Die Änderung dient der Rechtsklarheit.

Fz 38 . Zu Artikel 1 Nr. 5 und 45 Buchst. h1 -neu-

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. Verbindlichkeiten sind unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Nummer 2, Rückstellungen sind mit dem Teilwert anzusetzen."

b) In Nummer 4 werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben."

b) In Nummer 45 wird nach Buchstabe h folgender Buchstabe h1 eingefügt:

"h1) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

"(7a) § 6 Abs. 1 Nr. 3 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.1995 beginnen. Zum Schluß des ersten Wirtschaftsjahrs, das nach dem 31.12.1995 beginnt, kann der Steuerpflichtige in Höhe von zwei Drittel des Unterschiedsbetrags zwischen dem Bilanzansatz für Rückstellungen und dem höheren Ansatz, der sich ergäbe, wenn § 6 Abs. 1 Nr. 3 in der bislang geltenden Fassung anwendbar wäre, eine steuerfreie Rücklage bilden. Diese Rücklage ist zum Schluß der zwei Wirtschaftsjahre, die dem Wirtschaftsjahr im Sinne des Satzes 2 folgen, in Höhe von jeweils einem Drittel des Unterschiedsbetrags aufzulösen.""

Begründung:

1. Zu Nummer 5 (§ 6 Abs. 1 EStG):

Zu Buchstabe a (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG):

Unverzinsliche oder niedrig verzinste ungewisse Verpflichtungen sind bei längerer Laufzeit wirtschaftlich weniger belastend als marktüblich verzinste Schulden. Der aus Sicht des Betriebserwerbers (vgl. § 6 Abs.1 Nr.1 S.3, Nr.2 S.2 EStG) zu ermittelnde Teilwert der Verpflichtung entspricht daher ihrem abgezinsten Erfüllungsbetrag.

Dessen ungeachtet ist durch das VersRiLiG in § 253 Abs.1 S.2 HGB in der Handelsbilanz für Rückstellungen, denen i.d.R. eine unverzinsliche

Verpflichtung zugrundeliegt, ein Abzinsungsverbot eingefügt worden. Diese Regelung würde, über § 5 Abs.1 EStG vermittelt, im Steuerrecht zu einer auch mit dem Imparitätsprinzip nicht vereinbaren Überentlastung führen: Der Steuerpflichtige könnte die Verpflichtung in vielen Fällen vollständig aus der bis zur Fälligkeit der Schuld verzinslich angelegten Steuerersparnis bestreiten (und gelegentlich sogar noch einen Finanzierungsüberschuß erzielen).

Beispiel:

Der Steuerpflichtige unterliegt einem Grenzsteuersatz von 50% und hat eine in 24 Jahren fällige unverzinsliche Verpflichtung von 100 TDM, die eine Rückstellung erforderlich macht. Ist die Rückstellung bei dem Bestandsvergleich nach § 4 Abs. 1, § 5 EStG mit dem vollen Erfüllungsbetrag von 100 TDM zu berücksichtigen, so ergibt sich eine steuerliche Entlastung von $50\% \cdot 100 \text{ TDM} = 50 \text{ TDM}$. Wird der durch den Steuerabzug ersparte Betrag zu 6 % verzinst angelegt, so wächst er innerhalb der folgenden 24 Jahre nach Steuern auf rund 100 TDM an ($50 \text{ TDM} \cdot (1 + 0,06 \cdot 50\%)^{24}$). Damit ist die Verpflichtung in diesem Beispielsfall wirtschaftlich gesehen vollständig über die Steuerersparnis finanziert worden.

Durch den vorgeschlagenen Teilwertansatz wird auch ein Gleichklang mit § 6a EStG, § 253 Abs. 1 Satz 2 Var. 2 HGB und § 12 Abs. 3 BewG erreicht, die ebenfalls eine Abzinsung vorsehen. Eine Abzinsung ist schon bisher teilweise bei sog. Schuldrückstellungen und - entsprechend der BFH-Rechtsprechung - überwiegend im Bereich der Drohverlustrückstellungen (§ 249 Abs.1 S.1 Alt.2 HGB) praktiziert worden.

Zu Buchstabe b (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG):

Entspricht dem Gesetzentwurf der Bundesregierung.

2. Zu Nummer 45 (§ 52 Abs. 7a EStG):

Absatz 7a enthält eine Übergangsregelung. Der Steuerpflichtige kann durch die Bewertung der Rückstellung mit dem niedrigeren Teilwert einer größeren steuerlichen Belastung ausgesetzt sein, als wenn die Rückstellung nach bisherigem Recht bewertet würde. Um Härtefälle abzumildern, wird die daraus resultierende steuerliche Mehrbelastung auf drei Wirtschaftsjahre verteilt.

Fz 39 . Zu Artikel 1 Nr. 5a -neu-, 45 Buchst. h2 -neu-, Buchst. i

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

"5a. In § 6a Abs. 3 letzter Satz werden die Worte "6 vom Hundert" durch die Worte "7 vom Hundert" ersetzt."

b) Nummer 45 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem neuen Buchstaben h1 wird folgender Buchstabe h2 eingefügt:

"h2. Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Jahreszahl "1981" durch die Jahreszahl "1995" ersetzt.

bb) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils die Worte "6 vom Hundert" durch die Worte "7 vom Hundert" ersetzt."

bb) Buchstabe i wird wie folgt gefaßt:

"i) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

"(8a) § 6b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ist auf Gewinne ..." [wie Regierungsentwurf]

Begründung:

1. Allgemeiner Teil

Durch die Bildung einer Pensionsrückstellung nach § 6a EStG kann die Verpflichtung eines Betriebs aus der Zusage künftiger Pensionsleistungen schon vor der tatsächlichen Pensionszahlung gewinnmindernd berücksichtigt werden. Soweit die späteren Zahlungen durch eine Rückstellung gedeckt sind, mindern sie nicht den Gewinn des Jahres der tatsächlichen Zahlung. Die den Pensionsrückstellungen gegenüberstehenden Deckungsmittel stehen bis zu ihrer Inanspruchnahme durch spätere Pensionszahlungen dem Betrieb für andere Zwecke zur Verfügung. Darüber hinaus führt die mit der Bildung von Pensionsrückstellungen verbundene langfristige Steuerverlagerung auf spätere Jahre zu einer Verbesserung der Liquidität der versorgungsverpflichteten Betriebe sowie zu einer Zinsersparnis für sonst in Höhe der Steuerminderung benötigtes Fremdkapital.

Angesichts der Situation der öffentlichen Haushalte erscheint eine Einschränkung der durch die Bildung von Pensionsrückstellungen erzielbaren steuerlichen Vorteile vertretbar. Negative Auswirkungen auf

die Investitionsbereitschaft der Wirtschaft und auf den Kapitalmarkt, die sich durch die teilweise Auflösung der Pensionsrückstellungen ergeben könnten, werden durch eine zwölfjährige Übergangsregelung weitgehend abgeschwächt.

2. Zu den einzelnen Vorschriften:

a) Zu Nummer 5a (§ 6a EStG):

Der Entwurf sieht vor, daß der bei der Teilwertberechnung von Pensionsrückstellungen anzuwendende Rechnungszinsfuß von 6 vom Hundert auf 7 vom Hundert erhöht wird. Damit werden ab dem Wirksamwerden dieser Bestimmung die bestehenden Pensionsrückstellungen für Pensionsanwartschaften und für bereits laufende Pensionen abgesenkt und die künftigen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen verringert.

Der vorgesehene Rechnungszinsfuß von 7 vom Hundert wird in der Regel noch im Rahmen der Renditeerwartungen liegen, die die pensionsverpflichteten Unternehmen auf längere Sicht mit dem durch die Pensionsrückstellungen gebundenen Kapital erwirtschaften können. Er dürfte auch unter dem auf absehbare Zeit zu erwartenden Zinssatz für langfristige Fremdgelder liegen. Die sich aus der Zinsanhebung ergebende Absenkung der Pensionsrückstellungen führt zu einer Kürzung der Selbstfinanzierungsmittel der pensionsverpflichteten Unternehmen. Daraus resultierenden möglichen negativen Auswirkungen auf die Investitionsbereitschaft der Wirtschaft und den Kapitalmarkt soll dadurch begegnet werden, daß die am Bilanzstichtag in einem Betrieb insgesamt vorzunehmenden Teilauflösungen der Pensionsrückstellungen in eine steuerfreie Rücklage eingestellt werden können, die erst über einen Zeitraum von zwölf Jahren gewinnerhöhend aufzulösen ist.

b) Zu Nummer 45 (§ 52 EStG):

Zu Buchstabe h2 (§ 52 Abs. 8 EStG):

Der höhere Rechnungszinsfuß soll erstmals für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31.12.1995 enden, so daß den betroffenen Unternehmen ausreichend Zeit zur Verfügung steht, ihre wirtschaftlichen Dispositionen auf die Neuregelung einzustellen.

Negative Auswirkungen auf die Investitionsbereitschaft der Wirtschaft und auf den Kapitalmarkt, die sich durch die teilweise Auflösung der Pensionsrückstellungen ergeben könnten, sollen durch eine zwölfjährige Übergangsregelung weitgehend abgeschwächt werden.

Zu Buchstabe i (§ 52 Abs. 8a EStG):

Entspricht dem Vorschlag der Bundesregierung. Redaktionelle Folgeänderung.

Fz 40 . Zu Artikel 1 Nr. 5b -neu-

In Artikel 1 wird nach der neuen Nummer 5a folgende Nummer 5b eingefügt:

"5b. § 6b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 Nr.3 wird wie folgt gefaßt:

"3. die angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen gehören,"

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

"(5) Bei Personengesellschaften und Gemeinschaften tritt an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft oder Gemeinschaft."

c) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden Absätze 6 bis 10.

d) In dem neuen Absatz 9 werden die Worte "Absätze 1 bis 7" durch die Worte "Absätze 1 bis 8" ersetzt.

e) In dem neuen Absatz 10 werden jeweils die Worte "Absatz 8" durch die Worte "Absatz 9" ersetzt."

Begründung:

1. Allgemeiner Teil

Die Vorschrift des § 6b EStG regelt die Übertragung stiller Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens aufgedeckt worden sind, auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bestimmter Ersatzwirtschaftsgüter. Dabei wird zur Zeit nach geltender Verwaltungsmeinung und nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs davon ausgegangen, daß die im Gesetz geregelten Übertragungsmöglichkeiten personenbezogen auszulegen sind. Danach kann ein Steuerpflichtiger den begünstigten Gewinn, der in einem als Einzelunternehmen geführten Betrieb entstanden ist, auf Wirtschaftsgüter übertragen, die zu demselben oder einem anderen als Einzelunternehmen geführten Betrieb des Steuerpflichtigen gehören; er kann diesen Gewinn aber auch auf Wirtschaftsgüter übertragen, die zum Betriebsvermögen einer Personengesellschaft gehören, an der der Steuerpflichtige als

Mitunternehmer beteiligt ist, soweit die Wirtschaftsgüter dem Steuerpflichtigen als Mitunternehmer zuzurechnen sind. Ein Steuerpflichtiger kann ferner den auf ihn entfallenden begünstigten Gewinn aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts, das ganz oder zu Bruchteilen in seinem Eigentum steht, aber dem Betriebsvermögen einer Personengesellschaft dient, an der er beteiligt ist, übertragen auf Wirtschaftsgüter die zu einem von ihm betriebenen Einzelunternehmen gehören, oder auf Wirtschaftsgüter einer Personengesellschaft, an der er als Mitunternehmer beteiligt ist, soweit diese Wirtschaftsgüter ihm anteilig zuzurechnen sind.

Die personenbezogene Auslegung des Begriffs des Steuerpflichtigen in § 6b EStG hat - wegen der vorstehend dargestellten verschiedensten Übertragungsmöglichkeiten der aufgedeckten stillen Reserven - die Anwendung der Vorschrift und ihren Vollzug durch die Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung sehr stark erschwert. Der Entwurf sieht deshalb als Steuervereinfachungsmaßnahme vor, die Übertragungsmöglichkeiten betriebsbezogen zu regeln und damit die Anwendung und den Vollzug des Gesetzes wesentlich zu vereinfachen.

2. Zu den Vorschriften im einzelnen:

Zu Nummer 5b (§ 6b EStG):

Zu den Buchstaben a und b (§ 6b Abs. 4 und 5 EStG):

Der Entwurf sieht vor, den Begriff des Steuerpflichtigen im Sinne von § 6b EStG auf Personengesellschaften und Gemeinschaften auszudehnen. Dies entspricht den Regelungen, die bereits jetzt bei der Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen und anderen Fördermaßnahmen bei Investitionen in den neuen Bundesländern gelten. Durch diese Maßnahme wird die Anwendung des § 6b EStG wesentlich vereinfacht. Ein in einem Einzelunternehmen entstandener begünstigter Gewinn kann dann nur noch auf Ersatzwirtschaftsgüter übertragen werden, die zu demselben oder einem anderen als Einzelunternehmen geführten Betrieb des Steuerpflichtigen gehören. Die Übertragung auf zum steuerlichen Betriebsvermögen einer Personengesellschaft gehörende Wirtschaftsgüter, an der der Steuerpflichtige als Mitunternehmer beteiligt ist, ist nicht mehr möglich. Eine Personengesellschaft oder Gemeinschaft kann dementsprechend begünstigte Gewinne nur noch auf Wirtschaftsgüter übertragen, die sie angeschafft bzw. hergestellt hat und die zu ihrem Betriebsvermögen gehören. Ein Gesellschafterwechsel bzw. der Ein- oder Austritt von Gesellschaftern berührt nicht mehr die Übertragungsmöglichkeiten des § 6b EStG. Die vorgesehene Regelung kann sich danach je nach Sachlage für die einzelnen Steuerpflichtigen vorteilhaft oder nachteilig auswirken.

Zu den Buchstaben c bis e (§ 6b Abs. 6 bis 10 EStG):

Redaktionelle Folgeänderungen.

Fz 41 . Zu Artikel 1 Nr. 6a -neu-, 45 Buchst. j1 -neu- und j2 -neu-

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

"6a. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Bei Gebäuden, die vom Steuerpflichtigen auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1995 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind, sind abweichend von Absatz 1 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge bis zur vollen Absetzung abzuziehen:

1. bei im Inland belegenen Gebäuden, die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden Jahren jeweils 4 vom Hundert,
2. bei Gebäuden, die die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht erfüllen, im Jahr der Anschaffung oder Fertigstellung und in den folgenden Jahren jeweils 2 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Im Jahr der Veräußerung des Gebäudes ist eine Absetzung für Abnutzung nicht vorzunehmen. Beträgt die tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes in den Fällen der Nummer 1 weniger als 25 Jahre, in den Fällen der Nummer 2 weniger als 50 Jahre, können an Stelle der Absetzungen nach Satz 1 die der tatsächlichen Nutzungsdauer entsprechenden Absetzungen für Abnutzung vorgenommen werden. Absatz 1 letzter Satz bleibt unberührt. Bei Gebäuden im Sinne der Nummer 2 rechtfertigt die für Gebäude im Sinne der Nummer 1 geltende Regelung weder die Anwendung des Absatzes 1 letzter Satz noch den Ansatz des niedrigeren Teilwerts (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2)."

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Bei im Inland belegenen Gebäuden, die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, können abweichend von Absatz 4 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge abgezogen werden:

1. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 in der durch das Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2434) geänderten Fassung, die vom Steuerpflichtigen auf Grund eines vor dem 1. Januar 1994 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,

im Jahr der Fertigstellung

und in den folgenden drei Jahren	jeweils 10	vom Hundert,
in den darauffolgenden drei Jahren	jeweils 5	vom Hundert,
in den darauffolgenden 18 Jahren	jeweils 2,5	vom Hundert,

2. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2 in der durch das Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2434) geänderten Fassung, die vom Steuerpflichtigen auf Grund eines vor dem 1. Januar 1995 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,

im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung

und in den folgenden sieben Jahren	jeweils 5	vom Hundert,
in den darauffolgenden sechs Jahren	jeweils 2,5	vom Hundert,
in den darauffolgenden 36 Jahren	jeweils 1,25	vom Hundert,

3. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2 in der durch das Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2434) geänderten Fassung, die vom Steuerpflichtigen auf Grund eines nach dem 28. Februar 1989 und vor dem 1. Januar 1996 gestellten Bauantrags hergestellt oder nach dem 28. Februar 1989 und vor dem 1. Januar 1996 auf Grund eines in diesem Zeitraum rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind, soweit sie Wohnzwecken dienen,

im Jahr der Fertigstellung

und in den folgenden drei Jahren	jeweils 7	vom Hundert,
in den darauffolgenden sechs Jahren	jeweils 5	vom Hundert,
in den darauffolgenden sechs Jahren	jeweils 2	vom Hundert,

in den darauffolgenden 24 Jahren jeweils 1,25 vom Hundert

der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten. Im Fall der Anschaffung kann Satz 1 nur angewendet werden, wenn der Hersteller für das veräußerte Gebäude weder Absetzungen für Abnutzung nach Satz 1 vorgenommen noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen hat." "

- b) In Nummer 45 werden nach Buchstabe j folgende Buchstaben j1 und j2 eingefügt:

"j1) Nach Absatz 9 wird folgender neuer Absatz 9a eingefügt:

"(9a) § 7 Abs. 4 in der durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2434) geänderten Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1985 und bei Gebäuden anzuwenden, die vom Steuerpflichtigen auf Grund eines vor dem 1. Januar 1996 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind."

- j2) Der bisherige Absatz 9a wird Absatz 9b und wie folgt gefaßt:

"(9 b) § 7 Abs. 5 in der durch Gesetz vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267) geänderten Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden. § 7 Abs. 5 in der durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2434) geänderten Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1985 anzuwenden. § 7 Abs. 5 in den vor Inkrafttreten des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassungen und § 52 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes 1985 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1985 (BGBl. I S. 977; 1986 I S. 138) sind weiter anzuwenden.""

Begründung:

1. Zu Nummer 6a Buchstaben a und b (§ 7 Abs. 4 und 5 EStG):

Die unterschiedlichen Formen der linearen und insbesondere der degressiven Gebäude-AfA nach § 7 Abs. 4 und 5 EStG sind unübersehbar geworden und nicht aufeinander abgestimmt. Sie werden vereinheitlicht. Die Unterscheidung zwischen Gebäuden im Betriebsvermögen und im

Privatvermögen sowie zwischen Wohngebäuden und anderen Zwecken dienenden Gebäuden wird aufgegeben.

Die degressive Gebäude-AfA wird abgeschafft. An die Stelle der bisherigen AfA-Formen tritt nunmehr generell die lineare AfA in Höhe von 2 bzw. 4 v.H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, wobei nur zwischen Alt- und Neubauten unterschieden wird. Die Neuregelung gilt für Gebäude, die vom Steuerpflichtigen auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1995 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind.

Mit der Formulierung "im Jahr der Fertigstellung (Nr.1) bzw. Anschaffung (Nr. 2)", die der des bisherigen § 7 Abs. 5 entspricht, wird geregelt, daß die Absetzung für Abnutzung im Erstjahr nicht nur zeitanteilig zu gewähren ist (s.a. BFH-Urteil vom 19. Februar 1974 - BStBl II S. 704). Der neue Satz 2 schreibt vor, daß im Jahr der Veräußerung die Absetzung für Abnutzung nicht zu gewähren ist. Im Zusammenspiel mit der begünstigenden Regelung für das Erstjahr ist die Einschränkung auch im Hinblick auf die damit verbundene Vereinfachung vertretbar.

2. Zu Nummer 45 Buchstabe j1 (§ 52 Abs. 9a EStG):

Die zeitlichen Anwendungsbestimmungen zu § 7 Abs. 4 werden einem gesonderten Absatz in § 52 zugewiesen. Der neue Absatz 9a regelt die Beibehaltung der bisherigen linearen AfA für Gebäude, die nicht in den zeitlichen Anwendungsbereich des § 7 Abs. 4 - neu - fallen. Außerdem übernimmt er die im bisherigen Abs. 9a Satz 2 enthaltene Übergangsregelung zu § 7 Abs. 4 EStG in der durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2434) geänderten Fassung.

Zu Buchstabe j2 (§ 52 Abs. 9b EStG):

Redaktionelle Änderung: die Anwendungsbestimmung zu § 7 Abs. 4 - alt - wird in den neuen Absatz 9a (s. Buchstabe a) überführt.

Fz 42 . Zu Artikel 1 Nr. 8, 45 Buchst. k

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

"8. Nach § 7 f Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Abschreibungen nach den Absätzen 1 und 3 können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Wirtschaftsgüter vom Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1996 bestellt worden sind oder der Steuerpflichtige vor diesem Zeitpunkt mit der Herstellung begonnen hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Steuerpflichtige den Bauantrag gestellt hat."

b) Nummer 45 Buchst. k wird gestrichen.

Begründung:

1. Zu Nummer 8 (§ 7f EStG):

Die Vorschrift hat sich in der Abgrenzung und Umsetzung als kompliziert erwiesen. Die Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens privater Krankenhäuser wird auf Wirtschaftsgüter beschränkt, die vor dem 1. Januar 1996 bestellt worden sind oder mit deren Herstellung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist.

2. Zu Nummer 45 (§ 52 EStG):

Im Hinblick auf die geänderte Fassung der Nummer 8 (zu § 7 f) ist die Übergangsregelung überflüssig.

Fz 43 . Zu Artikel 1 Nr. 9, 45 Buchst. 1

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

"9. § 7g Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Rücklage darf 100.000 Deutsche Mark je Betrieb sowie 45 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des begünstigten Wirtschaftsgutes nicht überschreiten, das der Steuerpflichtige voraussichtlich bis zum Ende des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs anschaffen oder herstellen wird."

b) Satz 3 Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. der Steuerpflichtige keine Rücklagen nach § 3 Abs. 1 und 2a des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), ausweist."

b) In Nummer 45 Buchst. 1 wird in § 52 Abs. 11 der Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Der Höchstbetrag von 100.000 DM nach § 7g Abs. 3 Satz 2 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1994 beginnen. Im übrigen ist § 7g Abs. 3 Satz 2 erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1995 beginnen."

Begründung:

1. Zu Nummer 9 (§ 7g EStG):

Die Anhebung der Obergrenze in § 7g Abs. 2 (Einheitswert: 240.000 DM) wird nicht für erforderlich gehalten.

Durch die Ansparabschreibung (steuerfreie Investitionsrücklage) soll kleinen und mittleren Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, eigene Mittel zur Finanzierung von Investitionen anzusparen und damit flexibler auf die Herausforderungen des Wettbewerbs zu reagieren. Zur Vermeidung unvertretbar hoher Haushaltsausfälle bei großer Akzeptanz der Regelung ist zusätzlich zu der prozentualen Begrenzung der Rücklage

eine auf den einzelnen Betrieb bezogene betragsmäßige Höchstgrenze erforderlich. Dem Investitionsverhalten kleinerer und mittlerer Betriebe sowie ihrer Gewinnsituation entspricht ein Höchstbetrag von 100.000 DM.

2. Zu Nummer 45 (§ 52 EStG):

Die Anwendungsbestimmung wird der geänderten Fassung des § 7g EStG angepaßt. Die betragsmäßige Begrenzung der Rücklage ist bereits bei der erstmaligen Bildung der Rücklage (vgl. § 52 Abs. 11 in der geltenden Fassung) zu berücksichtigen.

Wi

4 4 . Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe d - neu -

In Artikel 1 Nr. 9 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe d anzufügen:

'd) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

"(7) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die ausschließlich der Forschung und Entwicklung dienen, erhöht sich der in Absatz 1 genannte Vomhundertsatz von 20 auf 40 und der in Absatz 3 Satz 2 genannte Vomhundertsatz von 50 auf 70. Die Wirtschaftsgüter dienen der Forschung oder Entwicklung im Sinne des Satzes 1, wenn sie verwendet werden

1. zur Gewinnung von neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen und Erfahrungen allgemeiner Art oder
2. zur Neuentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren oder
3. zur Weiterentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren, soweit wesentliche Änderungen dieser Erzeugnisse oder Verfahren entwickelt werden."

Als Folge

werden in § 52 in Absatz 11 die Wörter

"§ 7g Abs. 3 bis 6"

durch die Wörter

"§ 7g Abs. 3 bis 7"

ersetzt.

Begründung:

Weltweit wird derzeit die Arbeit neu verteilt. Aufgrund des Strukturwandels werden Millionen von Arbeitsplätzen aus der Produktion ausscheiden. Andere Länder, z. B. die USA sind mit dem Strukturwandel bereits früher konfrontiert worden und haben ihn zum Teil schon früher bewältigt.

Die Bundesrepublik kann nur dann auf dem Weltmarkt konkurrieren und neue Arbeitsplätze schaffen, wenn es gelingt, immer wieder neue Produkte und Verfahren zu entwickeln und sie auf den Markt zu bringen. Den kleinen und mittelständischen Unternehmen kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Diese Unternehmen stehen vor einer doppelten Herausforderung: Einerseits müssen sie, um überleben zu können, kurzfristig dramatische Kostensenkungen vornehmen, andererseits aber gleichzeitig gezielt investieren und wettbewerbsfähige Produkte für die Zukunft entwickeln. Deshalb müssen Anreize geschaffen werden, um vorrangig Investitionen dieser Unternehmen zu fördern. Dieser Prozeß soll durch eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen unterstützt werden.

Als besonders geeignet erscheint eine Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen kleiner und mittlerer Unternehmen.

Mit § 7g EStG gibt es bereits eine Abschreibungsregelung, die speziell für kleine und mittlere Unternehmen konzipiert worden ist. Durch das Standortversicherungsgesetz wurde die bis dahin mögliche Sonderabschreibung um die sogenannte Ansparabschreibung (Rücklage für künftige Investitionen) ergänzt.

Ab 1996 sollen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die in einem kleinen und mittleren Unternehmen ausschließlich der Forschung und Entwicklung dienen, in den ersten fünf Jahren insgesamt bis zu 65 % abgeschrieben werden können (25 % degressive Abschreibung nach § 7 Abs. 2 i. V. m. 40 % Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 7 EStG).

Die Sonderabschreibungen für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen sollen erstmals im Veranlagungszeitraum 1996 in Anspruch genommen werden können.

- Fz 45 . Zu Artikel 1 Nr. 10
In Artikel 1 Nr. 10 wird in § 8 Abs. 2 der Satz 5 gestrichen.

Begründung:

Die Einführung einer Freigrenze von 30,- DM monatlich für die Zuwendung geldwerter Vorteile an Arbeitnehmer führt zu keiner wesentlichen Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens.

Geldwerte Vorteile sind gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 LStDV einzeln zu bezeichnen und im Lohnkonto aufzuzeichnen. Hierauf kann auch im Fall einer Freigrenze nicht verzichtet werden, weil die Einhaltung dieser Grenze überwacht und dokumentiert werden muß. Daraus folgt sowohl eine zusätzliche Belastung für Arbeitgeber als auch für die Verwaltung, die zusätzlichen Prüfungsaufwand hätte. Insbesondere in Grenzfällen nimmt das Streitpotential zu. Eine Vereinfachung würde sich allenfalls dadurch ergeben, daß für ohnehin aufzuzeichnende Beträge bis zur Höhe der Freigrenze keine Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen wäre; der Aufwand hierfür ist indes gering und steht in keinem Verhältnis zu den zu erwarteten Steuerausfällen durch den weitestgehenden Wegfall der Besteuerung z.B. privater Ferngespräche und von Essensgeldzuschüssen.

Im übrigen besteht die Gefahr, daß Zuwendungen bis zu 30,- DM infolge der Freistellung stark ausgeweitet werden; in diesem Fall ergäben sich durchaus spürbare finanzielle Auswirkungen.

Fz 46 . Zu Artikel 1 Nr. 11

Artikel 1 Nr. 11 wird gestrichen.

Begründung:

Von der Einführung einer objektbezogenen Werbungskostenpauschale bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist abzusehen.

Die Maßnahme führt nicht zu einer wesentlichen Steuervereinfachung, sondern stellt nur ein zusätzliches Wahlrecht für den Steuerpflichtigen dar, da der Steuerpflichtige vor Ausübung der Wahl beide Varianten durchrechnen bzw. bei Abgabe der Erklärung vom Finanzamt prüfen lassen wird, welche Variante günstiger ist.

Im Bereich der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung stellt sich der größte Ermittlungs- und Prüfungsbedarf insbesondere bei den Aufwendungen, die nicht von der Pauschale abgedeckt werden (Anschaffungs-/Herstellungskosten -AfA-, Schuldzinsen).

Der Ermittlungs- und Prüfungsaufwand bei den übrigen Aufwendungen (laufende Grundstückskosten) ist nicht hoch bzw. stellt sich regelmäßig erst (Erhaltungsaufwendungen), wenn die Aufwendungen eine bestimmte Größe erreichen (vgl. R 157 Abs. 4 EStR 1993).

Die Pauschalierung führt wegen der damit verbundenen Mitnahmeeffekte zu Steuermindereinnahmen, die angesichts der geringen Vereinfachungswirkung der Maßnahme nicht hingenommen werden können.

Fz

47 . Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchst. a

In Artikel 1 Nr. 12 Buchst. a werden die Worte

"Absatz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

"... im Sinne des Satzes 2 entstehen.""

gestrichen.

Begründung:

Grundsätzlich gehören die Berufsausbildungskosten zu den nichtabziehbaren Ausgaben der Lebensführung. Da der Berufsausbildung und der Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf gerade in der heutigen Zeit ein hoher Stellenwert auch im Interesse des Gemeinwohls beizumessen ist, ist ein begrenzter steuerlicher Abzug dieser Kosten vertretbar. Allerdings sollte dieser Abzug angesichts der Haushaltslage nicht weiter ausgedehnt werden. Abgrenzungsprobleme zwischen Ausbildungs- und Fortbildungskosten stellen sich, wenngleich in weniger Fällen, auch bei Erhöhung der Höchstbeträge.

Fz 48 . Zu Artikel 1 Nr. 12, 18a -neu-, 45 Buchst. m und s1 -neu-

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 12 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

"a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 Buchst. b wird wie folgt gefaßt:

"b) Beiträge zu den folgenden Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall:

aa) Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen,

bb) Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht, wenn die Versicherungsleistung bei Tod, Invalidität oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten fällig wird.

Fondsgebundene Lebensversicherungen sind ausgeschlossen."

bb) ...")"

bb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe a1 eingefügt:

"a1) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben."

b) Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 18 a eingefügt:

"18a. § 20 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

"6. Außerrechnungsmäßige und rechnungsmäßige Zinsen aus den Sparanteilen, die in den Beiträgen zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall enthalten sind. Dies gilt nicht für Zinsen aus Versicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, die mit Beiträgen verrechnet oder im Versicherungsfall ausgezahlt werden. Die Sätze 1 und 2 sind auf Kapitalerträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen entsprechend anzuwenden.""

*) vgl. Ziff. 49

c) Nummer 45 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe m wird in Absatz 12 folgender Satz vorangestellt:

"§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 2 Satz 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...) sind weiterhin anzuwenden auf Verträge, die vor dem 1. Januar 1996 abgeschlossen worden sind."

bb) Nach Buchstabe s wird folgender Buchstabe s1 eingefügt:

"s1) Absatz 20 wird wie folgt gefaßt:

"(20) § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...) ist weiterhin anzuwenden auf Verträge, die vor dem 1. Januar 1996 abgeschlossen worden sind.""

Begründung:Zu Nummer 12 (§ 10 EStG):

Die Zahlung von Beiträgen zu Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und zu Kapitalversicherungen mit Sparanteil dienen wie jede andere Art der Geldanlage auch der Kapitalbildung und damit der Erzielung von Zinserträgen. Gefördert werden sollten aber nur noch Aufwendungen, die der Risikoversorge und Altersversorgung dienen. Die steuerliche Förderung von Beiträgen zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall ist daher auf Risiko-Lebensversicherungen, die nur im Todesfall leisten, und Rentenversicherungen, die zur Altersversorgung beitragen, zu beschränken. Als Folge entfällt auch die Verkürzung der Mindestvertragsdauer für Kapitalversicherungen mit Sparanteil für ältere Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Beitrittsgebiet, die ohnehin bis zum 31.12.1996 befristet war.

Die bisherige Regelung zu Ansprüchen aus Versicherungsverträgen, die der Absicherung von Darlehen dienen (Policendarlehen), ist überaus kompliziert und bereitet in der Praxis sowohl bei den Steuerpflichtigen, deren Beratern, Banken und Versicherungsunternehmen als auch in den Finanzämtern erhebliche Schwierigkeiten und verursacht hohen Bearbeitungsaufwand. Sie ist außerdem mit einem zusätzlichen Mitteilungs- und Feststellungsverfahren verbunden. Durch die Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Beiträgen zu Lebensversicherungen auf Vorsorgemaßnahmen verliert die Regelung überdies an Bedeutung. Sie ist daher abzuschaffen.

Zu Nummer 18a (§ 20 EStG):

Die Steuerbefreiung für Zinserträge aus Lebensversicherungen ist auf Verträge zu beschränken, die der Risikoversorge und Altersversorgung dienen. Kapitalerträge aus sonstigen Versicherungsverträgen sind den Erträgen aus anderen Geldanlageformen gleichzustellen.

Zu Nummer 45 (§ 52 EStG):

Für Lebensversicherungsverträge, die vor dem 1.1.1996 abgeschlossen worden sind, bleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Fz 49 . Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchst. aArtikel 5 Nr. 3a -neu-Artikel 7 Nr. 4a -neu-

- a) In Artikel 1 Nr. 12 wird in dem neu gefaßten Buchstaben a^{*)} der Doppelbuchstabe bb wie folgt gefaßt:

"bb) Nummer 5 wird aufgehoben."

- b) In Artikel 5 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

"3a. § 10 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. Die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern sowie die Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch; das gilt auch für die auf diese Steuern entfallenden Nebenleistungen.""

- c) In Artikel 7 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

"4a. § 8 Nr. 11 wird aufgehoben."

Begründung:1. Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)Zu Nummer 12 Buchstabe a (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG):

Die bisherige Regelung, wonach Zinsen auf Personensteuern als Sonderausgaben abgezogen werden können, ist systemwidrig. Nebenleistungen zu Personensteuern sind - ebenso wie diese - allgemein vom Abzug auszuschließen. Zudem ist es widersprüchlich, wenn an das Finanzamt bei verspäteter Entrichtung von Steuern gezahlte Zinsen zum Abzug zugelassen werden, obgleich Zinsen für einen Kredit zur rechtzeitigen Zahlung von Personensteuern nicht abziehbar sind. Die Streichung der bisherigen Vorschrift dient auch der Vereinfachung.

2. Zu Artikel 5 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)Zu Nummer 3a (§ 10 Nr. 2 KStG):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus dem Wegfall des § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG.

3. Zu Artikel 7 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)Zu Nummer 4a (§ 8 Nr. 11 GewStG):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus dem Wegfall des § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG.

*) vgl. Ziff. 48

FJ

50 . Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchst. a1 - neu - , 26a -neu-

bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 51

In Artikel 1 Nr. 12 ist folgender Buchstabe a1 - neu - einzufügen:

'a1) Absatz 1 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

"8. Kinderbetreuungskosten, soweit

- a) bei Verheirateten beide Ehepartner einer Beschäftigung nachgehen, die nicht unter die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV fällt,
- b) Alleinstehende die tatsächliche Sorge für ein Kind ausüben und einer Beschäftigung nachgehen, die nicht unter die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV fällt.

Für jedes Kind ist mindestens ein Pauschbetrag in Höhe von 720,-- DM pro Jahr zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind im einzelnen nachzuweisende Betreuungskosten für das erste Kind bis zu 6.000,-- DM pro Jahr und für jedes weitere Kind bis zu 3.000,-- DM pro Jahr abzugsfähig.

Kinderbetreuungskosten umfassen alle Arten der Kinderbetreuung (z.B. Kindergarten, Hort oder private Betreuung)."

Als Folge ist in Artikel 1 folgende Nummer 26a einzufügen:

"26a. In § 33c Abs. 1 Satz 1 wird die Nummer 1 gestrichen.

Begründung:

Die bisher existierende Regelung hinsichtlich einer steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten existiert nur gemäß § 33 c EStG für Alleinstehende. Der Kern dieser Regelung wird auf Verheiratete ausgedehnt. Darüber hinaus wird die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten von der Berufstätigkeit der Eltern abhängig gemacht und auf realistische steuerrechtliche Absetzungsbeträge erhöht. Aufwendungen für Dienstleistungen zugunsten eines im eigenen Haushalt lebenden Kindes (bis zum 16. Lebensjahr) werden bis zu 6.000 DM jährlich, für weitere Kinder bis zu jeweils 3.000 DM jährlich, steuerlich abzugsfähig.

Gegenüber der bisherigen Regelung in § 33 c EStG stellt dies eine Erhöhung um 50 % der abzugsfähigen Kosten dar.

Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten wird nicht mehr unter den Tatbestand der außergewöhnlichen Belastung gemäß §§ 33 ff EStG gefaßt, sondern fällt unter die Sonderausgaben gem. § 10 EStG. Das Anfallen von Kinderbetreuungskosten stellt keine außergewöhnliche Belastung dar, sondern ist für berufstätige Familien ein Normalfall und ermöglicht überhaupt erst eine Berufstätigkeit beider Elternteile.

Fz 51 . Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchst. a

entfällt
bei An-
nahme
von Ziff. 15
und/oder
Ziff. 50

In Artikel 1 Nr. 12 wird in dem neu gefaßten Buchstaben a nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe cc eingefügt:

"cc) Nummer 8 wird aufgehoben."

Begründung:Zu Nummer 12 Buchstabe a (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG):

Die Regelung stellt eine nicht gerechtfertigte steuerliche Subventionierung der privaten Lebenshaltung einkommensstarker Haushalte dar. Sie ist zudem nicht mit der engen Begrenzung der steuerlichen Berücksichtigung von Kosten der Kinderbetreuung nach § 33 c EStG zu vereinbaren. Denn es ist nicht gerechtfertigt, Kosten für eine hauswirtschaftliche Beschäftigung im Rahmen der hohen Grenze des § 10 Absatz 1 Nummer 8 EStG zum Abzug zuzulassen, wenn auf der anderen Seite Kosten der Kinderbetreuung bei sog. doppelverdienenden Ehegatten grundsätzlich von der steuerlichen Berücksichtigung ausgeschlossen werden. Die Streichung der Vorschrift ist auch ein Beitrag zur Vereinfachung.

Fz 52 . Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchst. a

In Artikel 1 Nr. 12 wird in dem neu gefaßten Buchstaben a nach dem neuen Doppelbuchstaben cc folgender Doppelbuchstabe dd eingefügt:

"dd) Nummer 9 wird aufgehoben."

Begründung:

Zu Nummer 12 Buchstabe a (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG):

Die anteilige Berücksichtigung von Schulgeldzahlungen wirft schwierige Abgrenzungsfragen auf. Überdies wird eine bundeseinheitliche Anwendung erschwert, weil die Vorschrift auf Landesrecht verweist und die Schulgesetze einiger Länder die Anerkennung von Ergänzungsschulen nicht vorsehen. Infolge dessen läuft die Vorschrift bezüglich der Ergänzungsschulen in einigen Bundesländern ins Leere. Angesichts der Kinder- und Ausbildungsfreibeträge sollte für Schulgeldzahlungen an Privatschulen keine besondere Abzugsmöglichkeit bestehen.

Fz 53 . Zu Artikel 1 Nr. 12

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob und inwieweit durch die Zusammenfassung des Sonderausgabenabzugs für Bausparkassenbeiträge, der Wohnungsbauprämie und der Arbeitnehmersparzulage zu einem einzigen Förderinstrument eine Entlastung der Arbeitgeber, der Kreditinstitute und der Steuerverwaltung erreicht werden kann. Das Fördervolumen aller drei bisherigen Förderwege zur Vermögensbildung soll insgesamt erhalten bleiben, aber auf einen Förderweg konzentriert werden.

Begründung:

Mit diesem Vorschlag ist kein Abbau der Vermögensbildung, sondern eine Entbürokratisierung der Förderung und eine Konzentration der Fördermittel beabsichtigt.

Die derzeitige Vorsparförderung hat keine ausreichende Anstoßwirkung mehr. Außerdem bedarf die Vermögensbildung insgesamt dringend einer entscheidenden Vereinfachung. Der bürokratische Aufwand für die Verwaltung der einzelnen Förderwege steht in keinem Verhältnis zum Fördereffekt. Die durchschnittliche Arbeitnehmersparzulage betrug 1992 jährlich 93 DM, die durchschnittliche Wohnungsbauprämie 108 DM jährlich. Dabei dürfte der mit diesen Förderungen verbundene Verwaltungsaufwand bei Arbeitgebern, Kreditinstituten und Steuerverwaltung mindestens ebenso hoch sein. Bei Arbeitnehmersparzulage und Wohnungsbauprämie ist die geförderte Zielgruppe im wesentlichen deckungsgleich, die Aufrechterhaltung zweier Förderbürokratien ist in einem "schlanken Staat" nicht mehr gerechtfertigt.

Der Sonderausgabenabzug von Bausparbeiträgen geht zunehmend ins Leere. Die im Jahressteuergesetz 1996 vorgesehene Anhebung des steuerfreien Existenzminimums und die ebenfalls vorgesehene Anhebung der Kinderfreibeträge werden dazu führen, daß eine Familie mit 2 Kindern erst ab einem Bruttoeinkommen von rd. 50.000 DM Steuern zahlt. Ist das Einkommen niedriger, geht der Sonderausgabenabzug ins Leere, ist das Einkommen höher, werden die für den Sonderausgabenabzug geltenden Höchstbeträge alsbald durch Pflichtversicherungsbeiträge vollständig aufgezehrt, so daß Bausparbeiträge ebenfalls ihre steuerliche Wirksamkeit verlieren. Das bisher für diese Bausparförderung ausgewiesene Fördervolumen (Steuermindereinnahmen) soll deshalb auf die Direktförderung übertragen werden.

Fz 54 . Zu Artikel 1 Nr. 15a -neu-, 15b -neu-, 21a -neu-, 26a -neu-, 26b -neu-,
Wo 27a -neu-, 32 Buchst. a, 45 Buchst. u1 -neu- bis u3 -neu-

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 15 werden folgende Nummern 15 a und 15 b eingefügt:

"15 a. In § 10 e wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) Die Absätze 1 bis 7 sind mit Ausnahme des Folgeobjekts im Sinne des Absatzes 4 Sätze 4 bis 6 nur bei Objekten anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1996 hergestellt oder angeschafft worden sind."

15 b. In § 10 h erhält Satz 2 Nr. 1 folgende Fassung:

"1. der Steuerpflichtige nach dem 30. September 1991 den Bauantrag gestellt oder mit der Herstellung begonnen und die Wohnung vor dem 1. Januar 1996 fertiggestellt hat,""

b) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 21 a eingefügt:

"21 a. § 26 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die nach § 34 f Abs. 1 bis 3 zu gewährende Steuerermäßigung steht den Ehegatten in dem Verhältnis zu, in dem sie erhöhte Absetzungen nach § 7 b oder Abzugsbeträge nach § 10 e Abs. 1 bis 5 oder nach § 15 b des Berlinförderungsgesetzes in Anspruch nehmen."

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Die nach § 34 f Abs. 4 zu gewährende Steuerermäßigung steht jedem Ehegatten zur Hälfte zu, wenn beide Ehegatten den Eigenheimabzugsbetrag nach § 34 i in Anspruch nehmen." "

c) Nach Nummer 26 werden folgende Nummern 26 a und 26 b eingefügt:

"26 a. Vor § 34 f werden in der Überschrift nach dem Wort "Steuerbegünstigungen" die Worte "oder der Steuerermäßigungen" eingefügt.

26 b. § 34 f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Bei Steuerpflichtigen, die den Eigenheimabzugsbetrag nach § 34 i in Anspruch nehmen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme des § 35, auf Antrag zusätzlich um je 1.400 Deutsche Mark für jedes Kind des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5. Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, erhalten die Steuerermäßigung für jedes Kind insgesamt nur einmal. Voraussetzung ist, daß das Kind zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört oder in dem für den Eigenheimabzugsbetrag maßgebenden Zeitraum gehört hat, wenn diese Zugehörigkeit auf Dauer angelegt ist oder war. Ist die Steuerschuld nach Satz 1 niedriger als die nach den Sätzen 1 und 2 zustehende Steuerermäßigung, wird der Unterschiedsbetrag vergütet."

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Die Steuerermäßigungen nach den Absätzen 2, 3 oder 4 kann der Steuerpflichtige insgesamt nur bis zur Höhe der Bemessungsgrundlage der Abzugsbeträge nach § 10 e Abs. 1 oder 2 oder der Bemessungsgrundlage des Eigenheimabzugsbetrags nach § 34 i Abs. 1 bis 3 in Anspruch nehmen. Die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1, 2, und 3 Satz 1 kann der Steuerpflichtige im Kalenderjahr nur für ein Objekt in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach Absatz 4 schließt die gleichzeitige Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach den Absätzen 1, 2 oder 3 Satz 1 aus.""

d) Nach Nummer 27 wird folgende Nummer 27 a eingefügt:

"27 a. Nach § 34 h werden folgende Zwischenüberschrift und folgender neuer § 34 i eingefügt:

**"2d. Steuerermäßigung für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte
Wohnung im eigenen Haus**

§ 34 i

Eigenheimabzugsbetrag

(1) Die Herstellungskosten oder die Anschaffungskosten einer im Inland belegenen Wohnung im eigenen Haus oder einer im Inland belegenen Eigentumswohnung zuzüglich der Anschaffungskosten für den dazugehörigen Grund und Boden sowie der Aufwendungen, die auf an der Wohnung vorgenommene Erhaltungsarbeiten entfallen, sind Bemessungsgrundlage für den Eigenheimabzugsbetrag nach Absatz 3. Wohnung im Sinne des Satzes 1 ist auch der Miteigentumsanteil. Voraussetzung ist, daß der Steuerpflichtige die Wohnung hergestellt oder angeschafft und in dem jeweiligen Jahr des Abzugszeitraums nach Absatz 3 zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, wenn die Wohnung ganz oder teilweise an einen Angehörigen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung voll unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen wird. § 6 b Abs. 6 gilt sinngemäß. Werden Teile der Wohnung nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt, ist die Bemessungsgrundlage um den auf den nicht zu eigenen Wohnzwecken entfallenden Teil zu kürzen. Satz 1 und 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige die Wohnung oder einen Anteil daran von seinem Ehegatten anschafft und bei den Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen. Dient die Wohnung innerhalb eines Veranlagungszeitraums sowohl eigenen Wohnzwecken als auch anderen Zwecken, kann der Steuerpflichtige

Fz 55 = 55 . [den Eigenheimabzugsbetrag]

Ziff. 55 und
Ziff. 56
schließen
sich aus

Wo 56 = 56 . <die Steuerermäßigung>

nur für den Zeitraum in Anspruch nehmen, in dem er die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Herstellungskosten zu eigenen Wohnzwecken genutzter Ausbauten und Erweiterungen an einer im Inland belegenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung zuzüglich der Aufwendungen, die auf an den Ausbauten und Erweiterungen vorgenommene Erhaltungsarbeiten entfallen.

(3) Der Steuerpflichtige kann im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und in den sieben folgenden Jahren (Abzugszeitraum) jeweils 2 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 von der tariflichen Einkommensteuer abziehen (Eigenheimabzugsbetrag), höchstens jeweils

1. bei einer hergestellten Wohnung oder einer bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres angeschafften Wohnung oder bei einem Ausbau oder einer Erweiterung 4.000 Deutsche Mark im Kalenderjahr,
2. bei einer nach dem Ende des zweiten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres angeschafften Wohnung 2.400 Deutsche Mark im Kalenderjahr

Fz () = 57 . (, jedoch bei einer Wohnung, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegen ist und bis zum 31.12.2003 angeschafft worden ist, 4.000 DM im Kalenderjahr).

Ist die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme des § 35, niedriger als der nach Satz 1 zustehende Eigenheimabzugsbetrag, wird der Unterschiedsbetrag vergütet.

(4) Den Eigenheimabzugsbetrag nach Absatz 3 kann der Steuerpflichtige, bei nach § 26 b zusammenveranlagten Ehegatten jeder von ihnen für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnungen, Ausbauten und Erweiterungen bis zu einem Lebenshöchstbetrag von insgesamt 32.000 Deutsche Mark abziehen. Ist bei einem Steuerpflichtigen durch die Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen nach § 7 b in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juni 1964 (BGBl. I S. 353), nach § 15 Abs. 1 bis 4 des Berlinförderungsgesetzes in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213), von Abzugsbeträgen nach § 10 e Abs. 1 bis 5 und nach § 15 b des Berlinförderungsgesetzes in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Wohneigentumsförderungsgesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 730) Objektverbrauch im Sinne dieser Vorschriften eingetreten, kann er den Eigenheimabzugsbetrag nach Absatz 3 nicht mehr in Anspruch nehmen; entsprechendes gilt für Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen. Bei Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen und die nach den in Satz 2 genannten Vorschriften die Steuerbegünstigung für ein zweites Objekt in Anspruch nehmen könnten, steht der Eigenheimabzugsbetrag nach Absatz 3 jedem von ihnen noch bis zu einem Lebenshöchstbetrag von jeweils 16.000 Deutsche Mark zu.

(5) Der Eigenheimabzugsbetrag nach Absatz 3 kann nur für die Veranlagungszeiträume in Anspruch genommen werden, in denen das zu versteuernde Einkommen (§ 2 Abs. 5) 100.000 Deutsche Mark, bei nach § 26 b zusammenveranlagten Ehegatten 200.000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Er ermäßigt sich um ein Drittel, wenn das zu versteuernde

Einkommen 60.000 Deutsche Mark, bei nach § 26 b zusammenveranlagten Ehegatten 120.000 Deutsche Mark übersteigt, und um zwei Drittel, wenn das zu versteuernde Einkommen 80.000 Deutsche Mark, bei nach § 26 b zusammenveranlagten Ehegatten 160.000 Deutsche Mark übersteigt." "

- e) In Nummer 32 Buchst. a wird nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa1 eingefügt:

"aa1) In Nummer 5 erhält Buchstabe c folgende Fassung:

"c) das Vierfache der Steuerermäßigungen nach § 34 f und § 34 i,""

- f) In Nummer 45 werden nach Buchstabe u folgende Buchstaben u 1 bis u 3 eingefügt:

"u 1) In Absatz 26 erhalten die Sätze 4 und 5 folgende Fassung:

"§ 34 f Abs. 3 ist erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10 e Abs. 1 bis 5 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297). § 34 f Abs. 4 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme des Eigenheimabzugsbetrags nach § 34 i."

u 2) In Absatz 26 werden nach Satz 5 folgende Sätze 6 und 7 angefügt:

"§ 34 f Abs. 5 Satz 1 ist erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10 e Abs. 1 bis 5 oder nach § 15 b des Berlinförderungsgesetzes für nach dem 31. Dezember 1991 hergestellte oder angeschaffte Objekte und bei Inanspruchnahme des Eigenheimabzugsbetrags nach § 34 i. § 34 f Abs. 5 Satz 2 ist erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10 e Abs. 1 bis 5 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297)."

u 3) Nach Absatz 26 wird folgender Absatz 26a eingefügt:

"(26a) § 34 i ist erstmals bei in § 34 i Abs. 1 und 2 bezeichneten Objekten anzuwenden, wenn die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung nach dem 31. Dezember 1995 hergestellt oder angeschafft worden ist oder der Ausbau oder die Erweiterung nach dem 31. Dezember 1995 fertiggestellt worden ist und es sich nicht um ein Folgeobjekt im Sinne des § 10 e Abs. 4 Sätze 4 bis 6 handelt.""

58 . Begründung:

Fz

A. Zielsetzung

Ziff. 58 und
Ziff. 59
schließen
sich aus

Die derzeitige steuerliche Förderung des eigengenutzten Wohneigentums nach den §§ 10 e, 34 f EStG bedarf aus zweierlei Gründen dringend einer grundlegenden Reform:

1. Sie ist in hohem Maße sozial ungerecht, weil sie durch ihre steuerprogressionsabhängige Gestaltung im Wege des Sonderausgabenabzugs die Bezieher höherer Einkommen besonders begünstigt. Die Förderung fällt um so höher aus, je mehr der betreffende Bauherr oder Erwerber verdient. Dagegen erhalten die sog. Schwellenhaushalte (junge Familien mit mittleren Einkommen), die zur Bildung von Wohneigentum auf eine spürbare staatliche Hilfe angewiesen sind, im jetzigen System vergleichsweise wenig. Das ist angesichts des mit der Förderung vorrangig verfolgten Zwecks, die Vermögensbildung in Form von Wohneigentum zu subventionieren, nicht hinnehmbar.
2. Die geltende Förderung ist infolge mehrerer Gesetzesänderungen in der praktischen Anwendung inzwischen so kompliziert geworden, daß sich selbst Fachleute in ihrem Regelungsdickicht kaum noch zurecht finden. Es ist daher das Gebot der Stunde, das geltende Recht auf eine wesentlich einfachere Grundlage zu stellen, die für jedermann durchschaubar und berechenbar ist.

Dieser Zielsetzung wird wie folgt Rechnung getragen:

1. Die Förderung wird auf einen progressionsunabhängigen Abzug von der Steuerschuld umgestellt (Eigenheimabzugsbetrag). Bei nicht ausreichend hoher Steuerschuld wird der Unterschiedsbetrag vergütet (sog. Negativsteuer). Die bisherige Ungerechtigkeit, nach der Steuerpflichtige mit hohen Einkommen stärker begünstigt werden als solche mit mittleren und unteren Einkommen, entfällt.
2. Bemessungsgrundlage bleiben - wie bisher - die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Hinzu kommen jetzt auch die Erhaltungsaufwendungen und die gesamten Anschaffungskosten des Grund und Bodens. Die komplizierte Vorkostenregelung entfällt. Ein Schuldzinsenabzug als Anknüpfungspunkt für die Förderung ist abzulehnen, da die Eigenkapitalbildung und nicht die Kreditaufnahme gefördert werden soll.

3. Der Steuerpflichtige kann für eine eigengenutzte Wohnung acht Jahre lang einen Abzugsbetrag in Höhe von jeweils 2 % der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch jeweils 4.000 DM bei einer Neubauwohnung bzw. 2.400 DM bei Erwerb einer Wohnung aus dem vorhandenen Bestand, in Anspruch nehmen. Das entspricht einer Höchstbemessungsgrundlage von 200.000 DM für Neubauten bzw. 120.000 DM für Altbauten. Auf diese Weise wird einerseits der Förderung des Neubaus und damit der Schaffung dringend benötigter zusätzlicher Wohnungen deutlicher Vorrang eingeräumt. Andererseits bleibt der Höchstbetrag für den Erwerb aus dem Bestand in einer Höhe, die für die Privatisierung in den neuen Bundesländern noch ausreichende steuerliche Anreize bietet.
4. Der Steuerpflichtige kann die Abzugsbeträge bis zum Erreichen eines Lebenshöchstbetrages von 32.000 DM geltend machen. Der Lebenshöchstbetrag kann sich auf beliebig viele Objekte erstrecken. Es gibt daher keine Objektbeschränkung mehr.
5. Ehegatten können als Miteigentümer ihren jeweiligen Lebenshöchstbetrag von 32.000 DM auch gemeinsam einsetzen und damit - im Gegensatz zur bisherigen Regelung - in den Genuß einer konzentrierten (kumulativen) Förderung gelangen.
6. Die Förderung wird von einer (leicht anzuwendenden) dreistufigen Einkommensgrenze abhängig gemacht, bei deren Überschreiten der Abzugsbetrag jeweils um ein Drittel - bis zu seinem völligen Wegfall - zu kürzen ist. Der Abbau der Förderung bei höheren Einkommen ist sowohl angesichts der Knappheit öffentlicher Finanzmittel als auch zur Vermeidung unerwünschter Mitnahmeeffekte geboten. Die Förderung wird damit zugleich zielgenauer auf diejenigen Haushalte beschränkt, die zur Bildung von Wohneigentum auf eine staatliche Hilfe wirklich angewiesen sind.
7. Als familienpolitische Komponente wird das Baukindergeld von derzeit 1.000 DM auf 1.400 DM je Kind und Abzugsjahr angehoben.

Durch die Qualifizierung einer voll unentgeltlichen Wohnungsüberlassung als Sonderform der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken wird die bisherige - dem § 10 e EStG stark nachgebildete - Vorschrift des § 10 h EStG überflüssig. Sie wird deshalb aufgehoben.

B. Kosten

Die Neuregelung ist gegenüber der geltenden Förderung gemäß §§ 10 e, 34 f EStG kostenneutral.

Wo 59 . 1. Neuregelung der steuerlichen Wohneigentumsförderung

Ziff. 58 und
Ziff. 59
schließen
sich aus

Mit den Änderungen wird eine grundlegende Umgestaltung der steuerlichen Wohneigentumsförderung angestrebt. Die bisher - auch in den unteren Einkommensbereichen - einkommensabhängig ausgestaltete Steuerbegünstigung nach § 10e Einkommensteuergesetz wird auf einen progressionsunabhängigen Abzug des Förderbetrages von der Steuerschuld umgestellt.

Die Verrechnung mit der Steuerschuld und die Auszahlung des die Steuerschuld übersteigenden Eigenheimabzugsbetrages und Baukindergeldes sichern auch jungen Familien mit mittleren Einkommen, die Wohneigentum geschaffen haben, trotz der anfänglich hohen Belastungen das Existenzminimum; Wohneigentum wird bezahlbar.

a) Steuerrechtsvereinfachung

In die Bemessungsgrundlage sind die Anschaffungskosten für den Grund und Boden in voller Höhe sowie die Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten einbezogen worden, so daß insoweit bisher aufgetretene Abgrenzungsprobleme nicht mehr auftreten können. Diese Einbeziehung und der einheitliche Abzugsbetrag über den gesamten Abzugszeitraum dienen der Steuerrechtsvereinfachung. Miteigentümer können die ihrem Miteigentumsanteil entsprechenden Herstellungs- oder Anschaffungskosten als Bemessungsgrundlage ansetzen.

b) Kumulationsmöglichkeit für Ehegatten

Der bisher in § 10e Abs. 4 Satz 2 vorgesehene Ausschluß der Abzugsfähigkeit von zwei in räumlichen Zusammenhang belegenen Objekten für Ehegatten entfällt, so daß diese ihren Eigenheimabzugsbetrag - sofern sie Miteigentümer sind - bis zur vollen Höhe des Lebenshöchstbetrages auf ein Objekt kumulieren können.

c) Differenzierung Neubau/Bestandserwerb

Durch die unterschiedliche Ausgestaltung der Höchstbeträge des Eigenheimabzugsbetrages für die Herstellung/Anschaffung von Neubauten bzw. den Ausbau einerseits und für die Kosten des Erwerbs aus dem vorhandenen Wohnungsbestand andererseits, wird der Förderung des Neubaus und damit der Schaffung dringend benötigter zusätzlicher Wohnungen deutlicher Vorrang eingeräumt. Hierdurch kann dem auch von Seiten der Bundesregierung nicht mehr bestrittenen erheblichen Wohnungsbedarf wirkungsvoller begegnet werden. Dennoch bleibt der Höchstbetrag des Eigenheimabzugsbetrages für den Erwerb aus dem Bestand in der Höhe, daß er für die Privatisierung in den neuen Ländern noch ausreichende steuerliche Anreize bietet.

d) Auslauf der Förderung bei höheren Einkommen

Die gegenwärtige Ausgestaltung des § 10e als Abzug wie Sonderausgaben, also vom Gesamtbetrag der Einkünfte, begünstigt demgegenüber die Bezieher hoher Einkommen aufgrund der progressiven Entlastungswirkung deutlich stärker als die Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen. Sie führt außerdem zu sogenannten Mitnahmeeffekten und damit Fehlallokationen öffentlicher Finanzmittel, da Bezieher hoher Einkommen Wohneigentum auch ohne staatliche Förderung erwerben können. Der im derzeitigen § 10e Abs. 5a EStG enthaltene Wegfall der Steuerbegünstigung ab einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 120 000 Deutsche Mark für Alleinstehende und 240 000 Deutsche Mark für Ehegatten vermag die schwerwiegenden Nachteile der gegenwärtigen Regelung nur in der äußersten Spitze zu beseitigen. Für die innerhalb dieser Einkommensgrenzen befindliche Mehrzahl aller Steuerpflichtigen ist es im Ergebnis dabei geblieben, daß die steuerliche Förderung ihrer Wohneigentumsinvestition weiterhin progressionsabhängig und damit höchst unterschiedlich ausfällt. Der im oberen Bereich der Einkunftsbegrenzung angesiedelte Steuerpflichtige würde an steuerlicher Förderung unverändert mehr als das Doppelte des Normalverdieners erzielen können. Um die Anreizwirkung beim Neubau erhöhen zu können, die Kumulation für Ehegatten und die Erhöhung des Baukindergeldes zu ermöglichen, wurden die Auslaufbeträge für die Förderung auf ein zu versteuerndes Einkommen von 100 000 Deutsche Mark für Alleinstehende und 200 000 Deutsche Mark für Ehegatten herabgesetzt. Um das häufig zufallsbedingte geringfügige Über- oder Unterschreiten einer absoluten Grenze zu vermeiden und weil auch Steuerpflichtige mit gehobenem Einkommen die Förderung nicht in vollem Umfang benötigen, wird der Eigenheimabzugsbetrag zwischen 60 000 Deutsche Mark und 100 000 Deutsche Mark bei Alleinstehenden bzw. 120 000 Deutsche Mark und 200 000 Deutsche Mark bei Ehegatten in drei Stufen abgebaut. Die Stetigkeit der Förderung und die Kalkulierbarkeit und Planungssicherheit des Investors werden dadurch nicht beeinträchtigt.

2. Baukindergeld

Das sogenannte Baukindergeld nach § 34f EStG wird bei Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach § 34i EStG auf 1 400 Deutsche Mark pro Kind erhöht. Auch diese Beträge führen im Unterschied zu der geltenden Regelung in § 34f Abs. 1 und 2 EStG bei einer nicht entsprechend hohen vorhandenen Steuerschuld zu einer Vergütung/Auszahlung an den Steuerpflichtigen. Die Erhöhung des Baukindergeldes ist neben der Möglichkeit von Ehegatten, die gemeinsames Eigentum erwerben, hierfür eine doppelte Förderung zu erhalten, Ausdruck der besonderen sozialen Gerechtigkeit, Treffsicherheit und Familienfreundlichkeit der neuen gesetzlichen Regelung.

3. Anwendung

Die Neuregelung ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 1995 hergestellte oder angeschaffte eigengenutzte Wohnungen im eigenen Haus anzuwenden.

Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

4. Kosten

Die Neuregelung ist gegenüber der fortfallenden Regelung der steuerlichen Wohneigentumsförderung nach §§ 10e, 34f EStG bezogen auf den gesamten Förderzeitraum kostenneutral.

...

Fz 60 . C. Zu den einzelnen VorschriftenZu Nummer 15 a (§ 10 e EStG)

Die Steuerbegünstigung nach § 10 e EStG ist grundsätzlich letztmals bei Objekten anzuwenden, die vor dem 01.01.1996 hergestellt oder angeschafft worden sind. Bei nach dem 31.12.1995 hergestellten oder angeschafften Objekten kommt der Eigenheimabzugsbetrag nach § 34 i EStG zur Anwendung. Handelt es sich bei einem nach dem 31.12.1995 hergestellten oder angeschafften Objekt jedoch um ein Folgeobjekt im Sinne des § 10 e Abs. 4 Sätze 4 bis 6 EStG, so kann für dieses Objekt weiterhin die Förderung nach § 10 e EStG in Anspruch genommen werden.

Der neue Absatz 8 trägt dieser Rechtslage Rechnung.

Zu Nummer 15 b (§ 10 h EStG)

Durch die Qualifizierung einer voll unentgeltlichen Wohnungsüberlassung als Sonderform der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im neuen § 34 i EStG (Eigenheimabzugsbetrag) wird die bisherige Vorschrift des § 10 h EStG (Steuerbegünstigung der unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassenen Wohnung) überflüssig. Sie wird deshalb mit Wirkung vom 01.01.1996 an aufgehoben.

Zu Nummer 21 a (§ 26 a EStG)Zu Buchstabe a

§ 26 a Abs. 2 Satz 3 EStG regelt den Abzug des Baukindergeldes (§ 34 f EStG) im Falle der getrennten Veranlagung von Ehegatten bei Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen nach § 7 b EStG sowie Abzugsbeträgen nach § 10 e EStG oder § 15 b BerlinFG (alte Rechtslage).

Zu Buchstabe b

Nimmt im Falle der getrennten Veranlagung jeder Ehegatte einen Eigenheimabzugsbetrag nach § 34 i EStG in Anspruch (z.B. bei Ehegatten-Miteigentum), so steht den Ehegatten das Baukindergeld (§ 34 f EStG) für ein zu berücksichtigendes Kind insgesamt nur einmal zu. Aus Vereinfachungsgründen wird das Baukindergeld in diesen Fällen nach § 26 a Abs. 2 Satz 4 (neu) EStG bei jedem Ehegatten zur Hälfte abgezogen, unabhängig davon, in welchem Verhältnis die Ehegatten den Eigenheimabzugsbetrag nach § 34 i EStG in Anspruch genommen haben.

...

Zu Nummer 26 b (§ 34 f EStG)Zu Buchstabe a

Steuerpflichtige, die den Eigenheimabzugsbetrag nach § 34 i EStG in Anspruch nehmen, erhalten ein auf 1.400 DM erhöhtes Baukindergeld für jedes Kind durch Abzug von der Steuerschuld. Bei nicht ausreichend hoher Steuerschuld wird der Unterschiedsbetrag - ebenso wie die Grundförderung nach § 34 i EStG - vergütet. Die Voraussetzungen (Kindeigenschaft, Haushaltszugehörigkeit) sind der bisherigen Rechtslage nachgebildet. Durch die Vergütung bei nicht ausreichend hoher Steuerschuld werden komplizierte Rück- und Vortragsregelungen jedoch überflüssig.

Zu Buchstabe b

Auch das erhöhte Baukindergeld von 1.400 DM je Kind darf - zur Vermeidung einer nicht gerechtfertigten Überförderung - in Anknüpfung an das geltende Recht insgesamt nur bis zur Höhe der Bemessungsgrundlage für den Eigenheimabzugsbetrag nach § 34 i Abs.1 oder 2 EStG gewährt werden.

Die Inanspruchnahme des Baukindergeldes im Zusammenhang mit einem nach § 34 i EStG begünstigten Objekt schließt die gleichzeitige Inanspruchnahme des Baukindergeldes im Zusammenhang mit einem begünstigten § 10 e EStG-Objekt aus.

Zu Nummer 27 a (§ 34 i EStG)Zu § 34 i Abs. 1 EStG

Bemessungsgrundlage des Eigenheimabzugsbetrages sind die Herstellungs- oder Anschaffungskosten einer Wohnung zuzüglich der Anschaffungskosten auf den Grund und Boden. In die Bemessungsgrundlage können ferner die Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten an der Wohnung einbezogen werden, unabhängig davon, ob diese vor oder nach Bezug der Wohnung anfallen. Sie erhöhen die Bemessungsgrundlage allerdings erst ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung.

Der Abzugszeitraum umfaßt das Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und die sieben folgenden Jahre. Anders als nach geltendem Recht handelt es sich nicht um einen Jahresbetrag. Wird also die Wohnung während des Jahres sowohl zu eigenen Wohnzwecken als auch zu anderen Zwecken genutzt, kommt nur eine zeitanteilige Berücksichtigung des Eigenheimabzugsbetrages in Betracht (§ 34 i Abs. 1 letzter Satz EStG). Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung bleibt es aber bei der Berücksichtigung des Jahresbetrages, wenn der Steuerpflichtige die Wohnung nach Anschaffung oder Herstellung nur zu eigenen Wohnzwecken nutzt, auch wenn dieser Zeitraum nicht das ganze Jahr umfaßt. Entsprechendes gilt für das Jahr der Veräußerung.

Auch die voll unentgeltliche Überlassung der Wohnung an Angehörige im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 3 AO ist eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken. Damit wird die zum Teil heute schon geltende Rechtslage gesetzlich festgeschrieben. Gleichzeitig kann die Begünstigung gemäß § 10 h EStG entfallen.

Begünstigtes Objekt ist die Wohnung im eigenen Haus oder eine Eigentumswohnung oder der Miteigentumsanteil daran. Ein Ausschluß von Ferien- und Wochenendwohnungen von der Begünstigung ist nicht mehr vorgesehen.

Zu § 34 i Abs. 2 EStG

Entsprechend der bisherigen Rechtslage sind auch Herstellungskosten für Ausbauten und Erweiterungen begünstigt. Die Begünstigung erstreckt sich nunmehr auch auf die Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten an Ausbauten oder Erweiterungen.

Zu § 34 i Abs. 3 EStG

Der Eigenheimabzugsbetrag wird von der Steuerschuld abgezogen. Er steht unter den Voraussetzungen des § 34 i EStG jedem Steuerpflichtigen zu und beträgt 2 v.H. der Bemessungsgrundlage, höchstens 4.000 DM (Neubau)/2.400 DM (Altbau) pro Kalenderjahr. Das entspricht einer Höchstbemessungsgrundlage von 200.000 DM (Neubau)/120.000 DM (Altbau) pro Steuerpflichtiger. Altbau in diesem Sinne ist eine Wohnung, die nach dem Ende des zweiten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres angeschafft worden ist. Ausbauten und Erweiterungen werden wie Neubauten gefördert.

Ist die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme des § 35 EStG, niedriger als der Eigenheimabzugsbetrag, wird der Unterschiedsbetrag an den Steuerpflichtigen ausbezahlt (Negativsteuer). Die Auszahlung des Unterschiedsbetrages bewirkt, daß es künftig einer Regelung über die Nachholung (bisher: § 10 e Abs. 3 Satz 1 EStG) nicht mehr bedarf. Desweiteren kann auch die Fiktion entfallen, daß nachträgliche Herstellungskosten so zu behandeln sind, als seien sie schon zu Beginn des Abzugszeitraums entstanden (bisher: § 10 e Abs. 3 Satz 2 EStG).

Die gleichhohe Förderung von Neu- und Altbauten in den neuen Bundesländern soll die Privatisierung von renovierten Plattenbauten bis zum Auslaufen des Altschuldenhilfegesetzes erleichtern.

Zu § 34 i Abs. 4 EStG

Den Eigenheimabzugsbetrag kann der Steuerpflichtige bis zu einem Lebenshöchstbetrag von 32.000 DM in Anspruch nehmen. Ehegatten, die Miteigentümer einer Wohnung sind und nach § 26 b EStG zusammenveranlagt werden, können die Förderung kumulativ (d.h. bis zu maximal 64.000 DM) in Anspruch nehmen. Das Abstellen auf einen

Lebenshöchstbetrag macht Regelungen zu Folgeobjekten (bisher: § 10 e Abs. 4 Satz 4 EStG) und zum Objektverbrauch (bisher: § 10 e Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 EStG) entbehrlich. Die Festlegung des Abzugszeitraums auf das Jahr der Herstellung/Anschaffung und die folgenden sieben Jahre gewährleistet, daß das Prinzip des Lebenshöchstbetrages in der Praxis praktikabel bleibt. Es wird damit vermieden, daß Steuerpflichtige willkürlich die Abzugsbeträge (z.B. im Erstjahr, dann im vierten Jahr, sodann erst wieder im zehnten Jahr usw.) in Anspruch nehmen.

Um Mitnahmeeffekte zu vermeiden, steht Steuerpflichtigen, bei denen nach der geltenden Rechtslage bereits Objektverbrauch eingetreten ist, der Eigenheimabzugsbetrag nicht mehr zu. Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG vorliegen und die nach gegenwärtigem Recht noch die Steuerbegünstigung für ein zweites Objekt in Anspruch nehmen könnten, steht noch jeweils ein Lebenshöchstbetrag von 16.000 DM zu.

Zu § 34 i Abs. 5 EStG

Bei der Förderung des eigengenutzten Wohneigentums handelt es sich in erster Linie um eine Vorschrift der Vermögensbildung.

Es ist daher - auch im Interesse der beabsichtigten Haushaltsneutralität - gerechtfertigt, die Förderung auf diejenigen Steuerpflichtigen zu konzentrieren, die der Förderung am stärksten bedürfen. Die vorgesehenen Einkommensgrenzen von 60.000, 80.000 und 100.000 DM für Ledige bzw. 120.000, 160.000 und 200.000 DM für Verheiratete, bei deren Überschreiten sich die Förderung um jeweils ein Drittel bis zum völligen Wegfall vermindert, tragen den genannten Gesichtspunkten Rechnung.

Zu Nummer 32 (§ 39 a EStG)

Die Änderung stellt sicher, daß der Eigenheimabzugsbetrag nach § 34 i EStG - ebenso wie das Baukindergeld nach § 34 f EStG - mit dem Vierfachen seines Wertes als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden kann.

Zu Nummer 45 (§ 52 EStG)

In die Vorschrift werden die Anwendungsregelungen zu den §§ 34 f Abs. 4 und 34 i EStG aufgenommen.

Zu Buchstabe u 1

§ 34 f Abs. 4 EStG (erhöhtes Baukindergeld) ist erstmals bei Inanspruchnahme des Eigenheimabzugsbetrags nach § 34 i EStG anzuwenden.

Zu Buchstabe u 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die durch den neuen § 34 i EStG bedingt ist.

Zu Buchstabe u 3

Es handelt sich um die zeitliche Anwendungsregelung zum neuen § 34 i EStG (Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Objekts nach dem 31.12.1995). Bei einem nach diesem Zeitpunkt angeschafften oder hergestellten Folgeobjekt im Sinne des § 10 e Abs. 4 EStG kann die Vorschrift des § 10 e EStG weiter angewandt werden.

Fz 61 . Zu Artikel 1 Nr. 16

Artikel 1 Nr. 16 wird gestrichen.

Begründung:

Die Verlängerung und die Ausweitungen der Vergünstigungen bei der Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe widersprechen der Zielrichtung des Gesetzes, das Steuerrecht zu vereinfachen, den Abbau von Steuervergünstigungen fortzusetzen und steuerliche Sonderregelungen zurückzuführen. § 14 a EStG ist eine äußerst komplizierte Vorschrift, deren richtige Anwendung in der Praxis der Finanzverwaltung zu außerordentlichen Schwierigkeiten führt. Es ist deshalb aus Sicht der Steuervereinfachung geboten, diese Regelung nicht über den 31.12.1995 hinaus zu verlängern.

§ 14 a Abs. 1 - 3 EStG ist durch das 2. Steueränderungsgesetz 1971 zunächst für vier Jahre mit dem Ziel in das Einkommensteuergesetz eingefügt worden, Betriebsveräußerungen oder -aufgaben nicht mehr existenzfähiger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu begünstigen, um eine Strukturverbesserung in der Landwirtschaft zu unterstützen. Seither ist die Vorschrift mehrmals mit der Begründung verlängert worden, der Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft sei noch nicht abgeschlossen. Die Zahl der Betriebe über 1 ha hat sich jedoch in den alten Bundesländern von ca. 1.083.000 im Jahr 1970 um 516.000 auf ca. 567.000 im Jahr 1993 verringert. Dies zeigt, daß der Strukturwandel in der Landwirtschaft der alten Bundesländer inzwischen so weit fortgeschritten ist, daß eine besondere steuerliche Vergünstigung entbehrlich ist. Eine Verlängerung des § 14 a EStG würde nur noch in den wenigsten Fällen den Strukturwandel fördern; sie würde vielmehr in den meisten Fällen reine Mitnahmeeffekte für die Betriebsinhaber bewirken, die ihre Betriebe nicht aus Gründen des Strukturwandels veräußern oder aufgeben. Für diese Betriebe sind die allgemeinen Vergünstigungen bei Betriebsaufgabe oder -veräußerung ausreichend.

Die Gründe, die gegen eine Verlängerung des § 14 a Abs. 1 - 3 EStG sprechen, gelten auch für § 14 a Abs. 4 EStG. Diese Vorschrift begünstigt die Abfindung weichender Erben in der Landwirtschaft und hatte ihre Berechtigung, solange die Versteuerung der Abfindungen eine strukturell sinnvolle Betriebsübergabe verhinderte. Durch den fortgeschrittenen Strukturwandel ist jedoch auch hier eine Begünstigung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gegenüber anderen Unternehmen nicht mehr gerechtfertigt.

§ 14 a Abs. 5 begünstigt Gewinne aus der Veräußerung von Grund und Boden, wenn diese Gewinne zur Tilgung von Schulden verwendet werden, die vor dem 01.07.1985 bestanden haben. Bei einer üblichen Zinsfestschreibung für langfristige Verbindlichkeiten von 10 Jahren hatte jeder Landwirt die Gelegenheit, während der Laufzeit dieser Vorschrift seine Altschulden durch

Veräußerung von Grund und Boden zu tilgen und damit seine Zinsbelastung zu senken. Eine weitere Verlängerung dieser Möglichkeit führt vermehrt zu praktischen Problemen, weil nicht immer leicht festzustellen ist, ob es sich bei der getilgten Schuld um eine begünstigte Altschuld handelt. Außerdem provoziert auch diese Regelung in großem Maße Mitnahmeeffekte.

Ausgangspunkt für die Tilgung der Altschulden ist in den meisten Fällen nicht mehr die betriebswirtschaftliche Entscheidung, durch Veräußerung von Grund und Boden die Möglichkeit der Tilgung der Schulden zu erlangen, sondern die Möglichkeit auf diese Weise Gewinne aus der Veräußerung von Bauland steuerfrei zu lassen. Dieses Verhalten muß vom Gesetzgeber jedoch nicht begünstigt werden.

Fz 62 . Zu Artikel 1 Nr. 16a -neu-, 41a -neu-
Artikel 6 Nr. 01 -neu-, 02 -neu-

a) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 16a eingefügt:

"16a. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

"Sofern in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2 und 3 nur ein Teil des Anteils veräußert wird, gilt der Gewinn als laufender Gewinn."

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Hat der Steuerpflichtige das 65. Lebensjahr vollendet oder ist er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig, so wird der Veräußerungsgewinn zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit er 120.000 Deutsche Mark übersteigt. Der Freibetrag ist dem Steuerpflichtigen nur einmal zu gewähren. Er ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 300.000 Deutsche Mark übersteigt.""

bb) Nach Nummer 41 wird folgende Nummer 41a eingefügt:

"41a. In § 50 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte "§ 16 Abs. 4 Satz 3" durch die Worte "§ 16 Abs. 4" ersetzt."

b) In Artikel 6 werden vor Nummer 1 folgende Nummern 01 und 02 eingefügt:

"01. In § 15 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 1, § 20 Abs. 1 Satz 1 und § 24 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort "Mitunternehmeranteil" durch die Worte "gesamter Mitunternehmeranteil" ersetzt.

02. § 21 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen."

Begründung:Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)1. Zu Nummer 16a (§ 16 EStG):Zu Buchstabe a (§ 16 Abs. 2 EStG):

Der Bundesfinanzhof gewährt die Vergünstigungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4, § 34 auch dann, wenn nicht der gesamte Mitunternehmeranteil, sondern nur ein (ggf. geringfügiger) Teil des Mitunternehmeranteils veräußert wird (durch entgeltliche Änderung der Beteiligungsquote oder ggf. auch nur einzelner Gesellschafterrechte). Diese Rechtsprechung erscheint nicht gerechtfertigt, da insbesondere die Tarifiermäßigung nach § 34 EStG grundsätzlich nur bei vollständiger Aufdeckung aller stillen Reserven in Betracht kommt. Die Veräußerung von Teilen eines Einzelunternehmens oder Teilen eines Mitunternehmeranteils an einer Freiberufler-Sozietät wird von der Rechtsprechung ebenfalls nicht als begünstigt behandelt. Mit dem Vorschlag, die Begünstigung nach §§ 16, 34 EStG auf die Veräußerung des gesamten Mitunternehmeranteils zu beschränken, werden ungerechtfertigte Steuervorteile und Gestaltungsmöglichkeiten, sowie auch eine Reihe von dogmatischen Zweifelsfragen beseitigt (z.B. bzgl. der Behandlung von "überproportional" zurückbehaltenem Sonderbetriebsvermögen). Zudem werden praktische Probleme bei der Bewertung und bei der anteiligen Freibetragsgewährung vermieden.

Zu Buchstabe b (§ 16 Abs. 4 EStG):

Die Freibeträge nach § 16 Abs. 4 Satz 1 und § 17 Abs. 3 (vgl. Ziff. 31) bisheriger Gesetzesfassung werden gestrichen.

Der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 Satz 3 bisheriger Gesetzesfassung wird unter Angleichung der Altersgrenze an das reguläre Pensionsalter von Arbeitnehmern beibehalten. Nur unter den Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit bzw. der Erreichung des Pensionsalters ist ein soziales Bedürfnis für die Entlastung durch einen Freibetrag darstellbar, wobei dieser aufgrund seiner Personenbezogenheit auch dann insgesamt nur einmal im Leben zu gewähren ist, wenn der Steuerpflichtige mehrere Betriebe oder Mitunternehmeranteile etc. hat.

Andererseits soll der Freibetrag zugunsten des Steuerpflichtigen künftig auch dann voll gewährt werden, wenn Gegenstand der Veräußerung nicht ein ganzer Betrieb, sondern nur ein Teilbetrieb oder ein Anteil an einem Betriebsvermögen ist. Nach bisheriger Rechtslage ist hingegen nur ein "entsprechender Teil" des Freibetrags anzusetzen. Dies zwingt zu einer kaum durchführbaren Ermittlung eines fiktiven Gewinns, der bei Veräußerung des gesamten Betriebs möglich wäre (ggf. auch unter Einschluß eines Geschäftswerts und der stillen Reserven des Sonderbetriebsvermögens aller Mitunternehmer). Der Verzicht auf die Quotelung erscheint dogmatisch folgerichtig, da der Freibetrag eine personenbezogene, die individuelle Leistungsfähigkeit berücksichtigende

Vergünstigung darstellt. Die individuelle Leistungsfähigkeit eines ausscheidenden Mitunternehmers ist nämlich davon unabhängig, ob er einen kleinen Anteil an einem großen Betriebsvermögen oder einen entsprechend größeren Anteil an einem kleineren Betriebsvermögen veräußert.

Von dem beizubehaltenden Freibetrag wegen Alters oder Berufsunfähigkeit abgesehen, handelt es sich bei den Freibeträgen nach §§ 16 Abs. 4, 17 Abs. 3 um systemwidrige Vergünstigungen, die den zu versteuernden Totalgewinn verfälschen (vgl. Traxel, Die Freibeträge des EStG, 1986, S.180 ff, sowie Gutachten zur Reform der direkten Steuern, Schriftenreihe des BMF, Heft 9, 1967, S.24). Der Zusammenballung von Einkünften, die in den Fällen der §§ 16 und 17 eintritt, wird durch die Tarifiermäßigung nach § 34 ausreichend Rechnung getragen. Die Entstehung eines Veräußerungsgewinns richtet sich im wesentlichen danach, in welchem Umfang in der Phase der aktiven Einkunftstätigkeit stille Reserven gebildet wurden. Dies ist wesentlich von der Bilanzpolitik des Steuerpflichtigen abhängig - z.B. von der Wahl der Abschreibungsmethode - und daher kein sachlicher Grund für eine Steuerfreistellung. Die Ansammlung stiller Reserven bewirkt nicht einmal eine Bindung der betreffenden Mittel an den Betrieb. Die erhebliche Verminderung der Fälle, in denen Freibeträge zu gewähren sind, wird die Praxis von zahlreichen veranlagungs- und rechentechnischen Problemen entlasten.

2. Zu Nummer 41a (§ 50 EStG):

Folgeänderung

Zu Artikel 6 (Änderung des Umwandlungssteuergesetzes)

Folgeänderungen.

Fz 63 . Zu Artikel 1 Nr. 16b -neu-, 17
Artikel 6 Nr. 03 -neu-

a) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der neuen Nummer 16a wird folgende Nummer 16b eingefügt:

"16b. § 16 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"Werden die Wirtschaftsgüter nicht veräußert, so ist der gemeine Wert im Zeitpunkt der Aufgabe anzusetzen; § 11 Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Bewertungsgesetzes findet keine Anwendung.""

bb) In Nummer 17 werden in § 17 Abs. 2 Satz 2 nach dem Wort "Wert" die Worte "; § 11 Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Bewertungsgesetzes findet keine Anwendung" eingefügt.

b) In Artikel 6 wird nach der neuen Nummer 02 folgende Nummer 03 eingefügt:

"03. § 21 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Dabei tritt an die Stelle des Veräußerungspreises der Anteile ihr gemeiner Wert; § 11 Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Bewertungsgesetzes findet keine Anwendung.""

Begründung:

Der Vorschlag entspricht der Empfehlung des Finanzausschusses des Bundesrats vom 27.06.94, BR-Drucksache 587/1/94, Tzn. 7, 10, 11, und dient der Klarstellung.

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften unterliegen u.a. in den Fällen der §§ 16, 17 EStG, 21 UmwStG der Ertragsbesteuerung. Der Steuerzugriff wird durch die Veräußerungsersatztatbestände des § 16 Abs. 3 EStG (Betriebsaufgabe), des § 17 Abs. 1 Satz 2 EStG (verdeckte Einlage) und des § 21 Abs. 2 UmwStG (Ersatzrealisierung bei einbringungsgeborenen Anteilen) gesichert.

Da bei diesen Ersatztatbeständen kein Kaufpreis für die Anteile vorliegt, greifen EStG und UmwStG auf den "gemeinen Wert" (Verkehrswert) der Anteile zurück. Für die Bestimmung des Begriffs "gemeiner Wert" sind mangels näherer Regelung im Ertragsteuerrecht gem. § 1 BewG die Vorschriften des § 9 BewG und insbesondere des § 11 BewG heranzuziehen.

Der gemeine Wert von Anteilen an Kapitalgesellschaften ist andererseits auch für die VSt und die Gewerkekapiialsteuer bedeutsam. Für diese Steuerarten ist der Anteilswert nicht nur, wie für das Ertragsteuerrecht, in besonders gelagerten Einmalsachverhalten, sondern jährlich wiederkehrend zu festen Stichtagen zu erfassen. Hieraus ergibt sich das Bedürfnis für ein vereinfachtes Ermittlungsverfahren, wie es in Abschnitt 4 ff der VSt-Richtlinien als sog. Stuttgarter Verfahren entwickelt worden ist. Das Stuttgarter Verfahren ist zwar speziell auf die Erfordernisse der VSt und der Gewerkekapiialsteuer zugeschnitten (vgl. Abschnitt 4 Abs. 1 Satz 2 VStR). Es kann aber - mit gewissen Einschränkungen (vgl. Urteile des Bundesfinanzhofs vom 11.07.61, I 226/60 U, Bundessteuerblatt III 61,463,465 und vom 21.01.93, XI R 33/92, BFH/NV 94,12,14) - ergänzend auch im Bereich der Ertragsteuern angewendet werden.

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 1992 ist die Ermittlung des Betriebsvermögens und des Anteilswerts der Kapitalgesellschaften (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2, Satz 3 ff) durch die Übernahme der Steuerbilanzwerte vereinfacht worden. Diese Neuregelung zielte auf eine Entlastung speziell im Bereich der VSt und der Gewerkekapiialsteuer als ertragsunabhängige Steuern (vgl. Begründung der Bundesregierung, BT-Drucksache 12/1108 Seite 72).

Die Neuregelung führt aber dazu, daß im Bereich der Ertragsteuern nicht einmal mehr hilfsweise auf die Vereinfachungsregelung des Stuttgarter Verfahrens zurückgegriffen werden kann. In den Fällen der § 21 Abs. 2 Nr. 1 UmwStG, § 17 Abs. 2 Satz 2 EStG, § 16 Abs. 3 Satz 4 EStG sind die angesammelten stillen Reserven aufzulösen und zu versteuern. Daher verbietet sich aus strukturell-systematischen Gründen eine Anknüpfung an Steuerbilanzwerte, bei denen die stillen Reserven gerade nicht aufgelöst sind, sondern beibehalten werden. Bei Anknüpfung an Steuerbilanzwerte können die tatsächlich vorhandenen stillen Reserven zu einem Großteil nicht erfaßt werden und würden der Besteuerung endgültig verloren gehen. Damit wäre zugleich eine nicht hinnehmbare erhebliche Vergünstigung im Verhältnis zu den Grundtatbeständen der Veräußerung (oder Entnahme) verbunden, bei denen eine Aufdeckung der stillen Reserven erfolgt.

Der Vorschlag stellt gesetzlich klar, daß die durch das Steueränderungsgesetz 1992 eingeführte Neuregelung für ertragsteuerliche Zwecke nicht paßt, sondern es insoweit bei dem gemeinen Wert im Sinne des § 9 Abs. 2 BewG ohne die Modifikationen durch § 11 Abs. 2 Satz 3 ff BewG verbleibt.

Fz 64 . Zu Artikel 1 Nr. 17, 27a -neu-, 45 Buchst q1 -neu-, Buchst. r
Artikel 6 Nr. 001 -neu-

a) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 17 wird wie folgt gefaßt:

"17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt war."

bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"Eine wesentliche Beteiligung ist gegeben, wenn der Veräußerer an der Gesellschaft mindestens zu 10 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt war."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Veräußerungsgewinne ..." [wie Entwurf der Bundesregierung]*)

c) Absatz 3 wird gestrichen."

bb) Nach Nummer 27 wird folgende Nummer 27a eingefügt:

"27a. In § 35 Satz 2 werden die Worte "die Freibeträge nach den §§ 16 und 17" durch die Worte "der Freibetrag nach § 16" ersetzt."

cc) Nummer 45 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Buchstabe q wird folgender Buchstabe q1 eingefügt:

"q1) Nach Absatz 19a wird folgender Absatz 19b eingefügt:

*) vorbehaltlich Ziff. 63

“(19b) Als Anschaffungskosten im Sinne von § 17 Abs. 2 EStG ist mindestens der gemeine Wert der Anteile zum 1. Januar 1996 anzusetzen, wenn die Anteile dem Veräußerer oder seinem Rechtsvorgänger bereits zu diesem Stichtag gehörten und der Veräußerer oder sein Rechtsvorgänger zu keinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre an der Gesellschaft zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar beteiligt war.”

bbb) Buchstabe r wird wie folgt gefaßt:

“r) Der bisherige Absatz 19b wird Absatz 19c und wie folgt gefaßt:

“(19c) Für die Anwendung des § 19a Abs. 1 Satz 2 ...” [wie Regierungsentwurf]

b) In Artikel 6 wird vor der neuen Nummer 01 folgende Nummer 001 eingefügt:

“001. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte “§ 17 Abs. 3,” und in § 20 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte “oder § 17 Abs. 3” gestrichen.”

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

a) Zu Nummer 17 (§ 17 EStG):

Zu Buchstabe a (§ 17 Abs. 1 EStG):

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 17 Abs. 1 Satz 1 EStG):

Die Bagatellgrenze von 1% in § 17 Abs. 1 Satz 1 derzeitiger Fassung wird gestrichen. Sie bewirkt in der Praxis keine Vereinfachung, da die Finanzämter die Veränderung der Beteiligung und ihrer Anschaffungskosten in Hinblick auf spätere - möglicherweise steuerpflichtige - Veräußerungsgewinne ohnehin nachhalten müssen. Der einzige Effekt der Regelung ist die Aushöhlung des § 17 EStG. Bei einer Verschmelzung von Kapitalgesellschaften oder bei einer Abspaltung von Teilbetrieben auf wesentlich größere Kapitalgesellschaften können verschmelzungs- oder spaltungsgeborene Anteile in der Größenordnung von 1% entstehen. Diese gelten nach § 13 Abs. 2 Satz 2 (i.V.m. § 15 Abs.

1 Satz 1) UmwStG als Anteile i.S.v. § 17 EStG. Ihre Veräußerung bleibt aber gleichwohl wegen der 1%-Grenze steuerfrei.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 17 Abs. 1 Satz 4 EStG):

Bereits die Steuerreformkommission hatte sich dafür ausgesprochen, die Beteiligungsgrenze des § 17 EStG von (mehr als) 25 v.H. auf 10 v.H. herabzusetzen (vgl. BT-Drs. 7/1470 - S.264). Dies erscheint geboten, da die besondere Verbundenheit mit der Kapitalgesellschaft und die sich daraus ergebenden "quasi gewerblichen" Interessen, die die Besteuerung nach § 17 EStG begründen, schon bei einer Beteiligungsquote von 10% gegeben sind (Gutachten der Steuerreformkommission 1971, Schriftenreihe des BMF, Heft 17, Rn. 111). Der zu 10 v.H. beteiligte Gesellschafter hat aufgrund spezieller gesellschaftsrechtlicher Normen bereits einen greifbaren und qualifizierten Einfluß auf die Gesellschaft (vgl. z.B. § 50 Abs.1 GmbHG, §§ 103 Abs. 3 Satz 3, 120 Abs. 1 Satz 2, 138 Satz 3, 142 Abs. 2/4, 147 Abs. 1 Satz 1, sowie 122 Abs. 1, 258 Abs. 2 Satz 3, 265 Abs. 3 Satz 1, 320 Abs. 1 AktG, § 62 Abs. 1 UmwG 95). Damit ist seine Stellung wertungsmäßig verschieden von der eines bloß Vermögensverwaltung betreibenden und Einnahmen i.S.v. § 20 EStG erzielenden Kapitalanlegers. Mit der Herabsetzung der Beteiligungsschwelle auf 10 v.H. würde auch die verlorengegangene Übereinstimmung mit den Mindestgrenzen für Schachtelbeteiligungen wiederhergestellt (vgl. § 102 Abs. 1 BewG, § 9 Nr. 2a GewStG, sowie § 8b KStG), die ursprünglich ebenfalls bei 25% angesiedelt waren und im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 1984 auf 10% abgesenkt worden sind. Zudem würden gewisse unerwünschte Steuersparmodelle, wie z.B. das Modell der Anteilsrotation, deutlich erschwert.

Zu Buchstabe b (§ 17 Abs. 2 EStG):

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c (§ 17 Abs. 3 EStG):

Die Streichung des Freibetrags nach § 17 Abs. 3 EStG entspricht der vorgeschlagenen Änderung zu § 16 Abs. 4 Satz 1 EStG (vgl. Ziffer 64)

b) Zu Nummer 27a (§ 35 EStG):

Folgeänderung.

c) Zu Nummer 45 (§ 52 EStG):

Zu Buchstabe a (§ 52 Abs. 19b EStG):

Mit der Übergangsregelung in § 52 Abs. 19b wird eine rückwirkende Steuerverschärfung vermieden.

Zu Buchstabe b (§ 52 Abs. 19c EStG):

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Umwandlungsteuergesetzes)

Folgeänderungen.

Fz 65 . Zu Artikel 1 Nr. 19, 28, 29, 37 Buchst. b, 38, 45 Buchst. s
Artikel 5 Nr. 2, 5, 6, 7, 8, 9 Buchst. c

- a) Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 19 wird gestrichen.
 - bb) In Nummer 28 wird Buchstabe b gestrichen.
 - cc) Nummer 29 wird gestrichen.
 - dd) Nummer 37 Buchstabe b wird gestrichen.
 - ee) Nummer 38 wird gestrichen.
 - ff) Nummer 45 Buchstabe s wird gestrichen.
- b) Artikel 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird gestrichen.
 - bb) Nummer 5 wird gestrichen.
 - cc) In Nummer 6 wird § 29 Abs. 1 Satz 2 gestrichen.
 - dd) Nummer 7 wird gestrichen.
 - ee) Nummer 8 wird gestrichen.
 - ff) Nummer 9 Buchstabe c wird gestrichen.

Begründung:

Die vorgeschlagenen Regelungen zur Rückgängigmachung von verdeckten Gewinnausschüttungen sind aus folgenden Gründen abzulehnen:

1. Weitere Komplizierung

Die Regelungen sind nicht ausgereift. Sie führen insgesamt zu einer weiteren Komplizierung des Steuerrechts, insbesondere hinsichtlich der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals, die ohnehin schon sehr aufwendig ist. Dies steht in krassem Widerspruch zu dem Bestreben, das Steuerrecht zu vereinfachen. Insoweit läuft das Gesetzesvorhaben auch einer wesentlichen Zielsetzung des Jahressteuergesetzes zuwider.

Die Komplizierung bezieht sich sowohl auf die Ausweitung der gesetzlichen Vorschriften (Änderung von 12 Vorschriften des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes) als auch auf zusätzlichen erheblichen Verwaltungsaufwand durch Nachweise und durch die Rückabwicklung von Steueranrechnung, Steuererstattung und Steuervergütung.

2. Gefahr von Mißbräuchen

Die Regelungen, die die Rückgängigmachung von verdeckten Gewinnausschüttungen ohne Einschränkung zulassen, eröffnen vielfältige Mißbrauchsmöglichkeiten. Es steht zu befürchten, daß gesellschaftsrechtlich veranlaßte Vorgänge als betrieblich veranlaßte Vorgänge dargestellt werden, um auf diese Weise insbesondere die Gewerbesteuerbelastung zu mindern. Sollte später z.B. durch eine Betriebsprüfung die verdeckte Gewinnausschüttung aufgedeckt werden, ließen sich - bei Verwirklichung des Gesetzesvorhabens - nachteilige steuerliche Folgen (etwa aus der Verrechnung der Ausschüttung gegen fehlendes verwendbares Eigenkapital - § 35 KStG -) durch Rückgängigmachung vermeiden.

Im Hinblick darauf, daß bei der gegebenen Personalausstattung der Finanzämter insbesondere Mittelbetriebe nur unvollständig und stichprobenweise geprüft werden, muß mit erheblichen Steuerausfällen durch nicht aufgedeckte verdeckte Gewinnausschüttungen gerechnet werden.

3. Vollzugsprobleme

Die Regelungen werfen erhebliche Vollzugsprobleme auf. Nach § 36f EStG und § 52 Abs. 5 KStG hat das Finanzamt im Fall der Rückgängigmachung von Ausschüttungen vergütete Körperschaftsteuer vom Anteilseigner zurückzufordern. Soweit die Körperschaftsteuer an Anteilseigner im Ausland vergütet wurde (Vergütungen des Erhöhungsbetrags nach § 36 e EStG und nach § 52 Abs. 1 KStG) dürfte es erhebliche Probleme bereiten bzw. teilweise sogar unmöglich sein, einen Rückforderungsbescheid zu vollziehen. Dieses Problem hatte der Gesetzgeber in der Vergangenheit bereits erkannt und deshalb die Festschreibung der Verwendung des verwendbaren Eigenkapitals nach § 28 Abs. 7 KStG in Fällen der Vergütung des Erhöhungsbetrags vorgesehen. Es ist nicht hinnehmbar, daß der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf sich im Fall der Rückgängigmachung von verdeckten Gewinnausschüttungen über die bereits früher erkannten Probleme ohne weiteres hinwegsetzt.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Regelung, die in dem Gesetzentwurf mit nur 20 Mio DM angegeben werden (lfd. Nummer 25 der Anlage zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 1996) werden von der Bundesregierung erheblich unterschätzt. Durch den Wegfall der Prohibitivwirkung des geltenden Rechts wird es zu einer erheblichen Zunahme der verdeckten Gewinnausschüttungen und damit zu wesentlich höheren Steuerausfällen kommen.

Fz

66 . Zu Artikel 1 Nr. 20a -neu-

In Artikel 1 wird nach Nummer 20 folgende Nummer 20a eingefügt:

"20a. § 23 wird wie folgt gefaßt:

"§ 23**Spekulationsgeschäfte****(1) Spekulationsgeschäfte (§ 22 Nr. 2) sind**

1. Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z.B. Erbbaurecht, Mineralgewinnungsrecht), bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung nicht mehr als sieben Jahre beträgt,
2. Veräußerungsgeschäfte bei anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere bei Wertpapieren, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als sechs Monate beträgt,
3. Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung der Wirtschaftsgüter früher erfolgt als der Erwerb oder die Fertigstellung.

Die Anschaffung oder Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft gilt auch für Zwecke dieser Vorschrift als Anschaffung oder Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter.

(2) (aufgehoben)

- (3) Spekulationsgeschäfte liegen nicht vor, wenn Wirtschaftsgüter veräußert werden, deren Wert bei Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 anzusetzen ist oder bei Wirtschaftsgütern, die im Jahr der Veräußerung und den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.

§ 17 ist nicht anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 vorliegen. Bei der Veräußerung von Anteilscheinen an Geldmarkt-, Wertpapier-, Beteiligungs- und Grundstücks-Sondervermögen sowie von ausländischen Investmentanteilen gilt Satz 1 nur, soweit im Veräußerungspreis ein Zwischengewinn enthalten ist.

(4) Gewinn oder Verlust aus Spekulationsgeschäften ist der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den Werbungskosten andererseits. Absetzungen für Abnutzung und Sonderabschreibungen werden von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen, soweit sie bei Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 vorgenommen worden sind. Gewinne aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der aus Spekulationsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 1000 Deutsche Mark betragen hat. Verluste aus Spekulationsgeschäften dürfen nur bis zur Höhe des Spekulationsgewinns, den der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr erzielt hat, ausgeglichen werden; sie dürfen nicht nach § 10 d abgezogen werden."

Begründung:

Private Veräußerungsgewinne aus Grundstücken werden nach derzeitiger Rechtslage nur dann einkommensteuerlich erfaßt, wenn Erwerb und Veräußerung innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren erfolgen. Die vorgesehene Neufassung des § 23 verlängert die Spekulationsfrist bei Grundstücken auf sieben Jahre. Mit dieser Maßnahme wird eine große Anzahl weiterer Immobilienumschichtungen steuerlich erfaßt, während die verwaltungsaufwendige Abgrenzung gewerblicher Einkünfte von den steuerfreien Einkünften aus privater Vermögensverwaltung in diesen Fällen künftig gegenstandslos wird.

Die Neuregelung stellt gleichzeitig sicher, daß die Veräußerung eines innerhalb der Spekulationsfrist hergestellten Gebäudes zukünftig ebenfalls der Besteuerung nach § 23 EStG unterliegt.

Zur Vermeidung einer ungerechtfertigten Besteuerung eines Veräußerungsgewinns bei Aufgabe des Wohnsitzes (z.B. wegen Arbeitsplatzwechsels) unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von selbstgenutztem Wohneigentum nicht der Besteuerung, soweit das Wohneigentum im Jahr der Veräußerung und den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten/Herstellungskosten um die seit Anschaffung/Herstellung steuerwirksam angefallenen Absetzungen für Abnutzung und Sonderabschreibungen zu kürzen. Die Rückgängigmachung der AfA liegt auch

im wohnungsbaupolitischen Interesse: Zieht sich ein Investor kurzfristig aus dem Wohnungsbauengagement zurück, ist der Staat berechtigt, seine Fördermittel über die Rückgängigmachung der überhöhten Absetzungen zurückzuverlangen.

Fz 67 . Zu Artikel 1 Nr. 21, 32 Buchst. a und b

In Artikel 1 werden Nummer 21 und Nummer 32 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Buchstabe b gestrichen.

Begründung:

Die Einführung einer Kurzveranlagung mit Gewährung eines Sonderfreibetrags von 1.200 DM/2.400 DM wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Ohne durchgreifende Steuerrechtsvereinfachung führt ein verkürztes Erklärungsformular weder beim Steuerpflichtigen noch beim Finanzamt zu nennenswerten Entlastungen.
- Die meisten Steuerbürger werden sich ohne eingehende Beratung nicht für einen unwiderruflichen Antrag auf Kurzveranlagung entscheiden können; die Kurzveranlagung führt somit beim Steuerbürger zu einer weiteren Komplizierung und beim Finanzamt zu zusätzlichem Beratungsaufwand.
- Die zur Beratung der Steuerbürger von der Bundesregierung angeregten individuellen Proberechnungen anhand von Vorjahresdaten
 - können zu Fehleinschätzungen beim Steuerbürger führen, wenn sich im Einzelfall die hierfür bedeutsamen Verhältnisse geändert haben,
 - werden nicht zu leisten sein, wenn die Vorjahresdaten zum Zeitpunkt eines Erklärungsversands gar nicht vorliegen oder noch nicht bearbeitet wurden,
 - erzeugen für die Verwaltung zusätzlichen Aufwand.
- Die Reduzierung der Veranlagungsfälle durch den weitgehenden Verzicht auf Pflichtveranlagungen von Arbeitnehmern wird durch die Einführung einer Kurzveranlagung zumindest teilweise wieder aufgehoben. Sie bewirkt einen Anstieg der Fallzahlen im Steuerermäßigungsverfahren.
- Die Möglichkeit der Eintragung des Sonderfreibetrages im Lohnsteuerermäßigungsverfahren führt zu Nachzahlungen in allen Fällen, in denen Veränderungen im laufenden Jahr eine Veranlagungspflicht begründen und die Kurzveranlagung später nicht beantragt werden kann (z.B. bei Bezug von Lohnersatzleistungen - insbesondere bei Arbeitslosigkeit oder längerer Krankheit - oder bei Eintritt in den Ruhestand).
- Steuerbürger, für die eine Kurzveranlagung nicht in Betracht kommt, werden sich durch den ihnen entgehenden Sonderfreibetrag benachteiligt fühlen, insbesondere
 - alle Arbeitnehmer, für die eine Pflichtveranlagung durchgeführt werden muß (z.B. bei Bezug von Lohnersatzleistungen),
 - nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, Versorgungsempfänger und Rentner mit hohen Altersbezügen wegen zu geringer Vorsorgepauschale,

- Eltern mit Kindern, für die sie einen Ausbildungsfreibetrag beanspruchen können,
- Steuerbürger, die bedürftige Angehörige unterstützen oder
- Alleinstehende mit Anspruch auf den Pflegepauschbetrag.
- Ein gleichzeitiger Versand von Erklärungsvordrucken für eine Kurzveranlagung oder die allgemeine Veranlagung in einer Vielzahl von Fällen bedeutet einen unvermeidbaren zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Der von der Bundesregierung vorgesehene gezielte Versand der Vordrucke für die Kurzveranlagung ist wegen der häufigen Änderung der Verhältnisse des Steuerbürgers nicht durchführbar.
- Die Gewährung eines Sonderfreibetrags von 1.200 DM/2.400 DM führt zu hohen Steuerausfällen von fast 2 Mrd DM, die nicht durch Vereinfachungseffekte - weder für den Steuerbürger noch für die Verwaltung - gerechtfertigt sind.

Fz 68 . Zu Artikel 1 Nr. 26

Artikel 1 Nr. 26 erhält folgende Fassung:

"26. § 33a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer gegenüber dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gesetzlich unterhaltsberechtigten Person, wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß die Aufwendungen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, und zwar im Kalenderjahr

1. für eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder für die der Steuerpflichtige die Voraussetzungen für einen Ausbildungsfreibetrag nach Absatz 2 erfüllt, bis zu 4.104 Deutsche Mark,
2. für andere Personen bis zu 7.200 Deutsche Mark.

Der gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gleichgestellt ist eine Person, soweit bei ihr zum Unterhalt bestimmte öffentliche Mittel mit Rücksicht auf das Zusammenleben mit dem Steuerpflichtigen gekürzt werden. Voraussetzung ist, daß weder der Steuerpflichtige noch eine andere Person Anspruch auf einen Kinderfreibetrag für die unterhaltene Person hat und die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Hat die unterhaltene Person andere Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, so vermindern sich die Beträge von 4.104 und 7.200 Deutsche Mark um den Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge den Betrag von 6.000 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die von der unterhaltenen Person als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse. Ist die unterhaltene Person nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, so können die Aufwendungen nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaats der unterhaltenen Person notwendig und angemessen sind, höchstens jedoch der Betrag, der sich nach den Sätzen 1 bis 4 ergibt; ob der Steuerpflichtige zum Unterhalt gesetzlich verpflichtet ist oder die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, ist nach inländischen Maßstäben zu beurteilen. Werden die Aufwendungen für eine unterhaltene Person von mehreren Steuerpflichtigen getragen, so wird bei jedem der Teil des sich hiernach ergebenden Betrags abgezogen, der seinem Anteil am Gesamtbetrag der Leistungen entspricht."

b) Absatz 4 wird aufgehoben."

Begründung:

Zu Nummer 26 (§ 33a EStG)

Zu Buchstabe a (§ 33a Abs. 1 EStG):

Der Abzug von Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung eines Dritten wird auf die Fälle beschränkt, in denen die unterstützte Person gegenüber dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gesetzlich unterhaltsberechtig ist. Der Begriff der Zwangsläufigkeit (§ 33 Abs. 2 EStG) wird insoweit eingeschränkt und an die zivilrechtliche Unterhaltsverpflichtung angeknüpft. Die Neuregelung trägt damit auch der Einheitlichkeit der Rechtsordnung Rechnung. Mit der Änderung wird insbesondere erreicht, daß zukünftig die aufwendige Prüfung, ob eine sittliche Verpflichtung besteht, entfällt.

Der neue Satz 2 stellt der gesetzlichen Unterhaltsberechtigung die Fälle gleich, in denen die öffentliche Hand ihre Leistung (z.B. Sozialhilfe) im Hinblick auf erfolgte Unterhaltsleistungen kürzt, etwa bei nichtehelichen Gemeinschaften.

Aus redaktionellen Gründen wird die bisher in Satz 1 enthaltene Voraussetzung "kein Anspruch auf Kinderfreibetrag" im neuen Satz 3 plaziert. Der bisherige Satz 4 und jetzige Satz 5 wird der Änderung in Satz 1 und 2 angepaßt.

Zu Buchstabe b (§ 33a Abs. 4 EStG):

Entspricht dem Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Fz 69 . Zu Artikel 1 Nr. 26a -neu-, 26b -neu-, 26c -neu-

In Artikel 1 werden nach Nummer 26 folgende Nummern 26a, 26b, und 26c eingefügt:

"26a. § 34 wird wie folgt gefaßt:

"§ 34

Außerordentliche Einkünfte

(1) Sind in dem Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist auf Antrag die auf alle im Veranlagungszeitraum bezogenen außerordentlichen Einkünfte entfallende Einkommensteuer abweichend von den allgemeinen Tarifvorschriften zu berechnen. Die in diesem Fall für die außerordentlichen Einkünfte anzusetzende Einkommensteuer beträgt das Fünffache des Unterschiedsbetrages zwischen der Einkommensteuer für das um diese Einkünfte verminderte zu versteuernde Einkommen (verbleibendes zu versteuerndes Einkommen) und der Einkommensteuer für das verbleibende zu versteuernde Einkommen zuzüglich eines Fünftels dieser Einkünfte. Die Einkommensteuer darf jedoch 25 vom Hundert dieser Einkünfte nicht unterschreiten.

(2) Außerordentliche Einkünfte sind:

1. Veräußerungsgewinne im Sinne der §§ 14, 14a Abs. 1, §§ 16, 17 und 18 Abs. 3,
2. Entschädigungen im Sinne des § 24 Nr. 1,
3. Nutzungsvergütungen und Zinsen im Sinne des § 24 Nr. 3, soweit sie für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nachgezahlt werden,
4. Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten,

soweit der Veräußerungspreis, die Entschädigung oder die Vergütung in einem Veranlagungszeitraum bezogen wurden."

26b. § 34c Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Statt der Anrechnung oder des Abzugs einer ausländischen Steuer (Absätze 1 bis 3) beträgt auf Antrag die bei unbeschränkt Steuerpflichtigen auf ausländische Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr entfallende Einkommensteuer 22,5 vom Hundert der Einkünfte."

26c. § 39b Abs. 3 Satz 10 wird gestrichen und Satz 9 wird wie folgt gefaßt:

"Die Lohnsteuer ist bei einem sonstigen Bezug im Sinne des § 34 Abs. 2 in der Weise zu ermäßigen, daß der sonstige Bezug bei der Anwendung des Satzes 5 mit einem Fünftel anzusetzen und der Unterschiedsbetrag im Sinne des Satzes 7 zu verfünffachen ist."

Begründung:

Die unterschiedslose Behandlung von laufenden und außerordentlichen Einkünften kann zu Härten führen, wenn laufend bezogene Einkünfte mit außerordentlichen, nicht regelmäßig erzielbaren Einkünften zusammentreffen. Der progressive Einkommensteuertarif führt hier zu erhöhten Steuerbelastungen, ohne daß eine nachhaltige Erhöhung der Leistungsfähigkeit eingetreten ist. § 34 EStG schafft insoweit Abhilfe, als die außerordentlichen Einkünfte mit dem halben Durchschnittssteuersatz besteuert werden.

Die gegenwärtige Regelung schießt aber bei Steuerpflichtigen, die aufgrund ihrer Einkommen regelmäßig der Spitzenbelastung unterliegen, weit über das bezweckte Entlastungsziel hinaus. Außerdem ist die gegenwärtige Regelung aufgrund der unterschiedlichen Entlastung außerordentlicher Einkünfte und Einkünfte aus mehrjähriger Tätigkeit für eine automatisierte Steuerberechnung nicht vollständig programmierbar und für die personelle Berechnung zu kompliziert.

Künftig sollten außerordentliche Einkünfte daher auf Antrag ermäßigt nach folgender Berechnung versteuert werden:

Die Steuer auf außerordentliche Einkünfte beträgt das Fünffache der Differenz der Steuer auf das zu versteuernde Einkommen ohne die außerordentlichen Einkünfte und der Steuer auf das zu versteuernde Einkommen, in dem ein Fünftel der außerordentlichen Einkünfte enthalten ist, mindestens aber 25 v. H. der außerordentlichen Einkünfte.

Dabei wird zur Steuervereinfachung auf eine Differenzierung zwischen den einzelnen Arten der außerordentlichen Einkünfte mit unterschiedlichen Entlastungsregelungen verzichtet. Hierdurch können der Programmieraufwand bei der Entwicklung der amtlichen Einkommensteuerberechnungsprogramme und der Zeitaufwand bei der personellen Steuerberechnung erheblich vermindert und die Steuererklärungsformulare vereinfacht werden.

Als Folgeänderung sind § 34c Abs. 4 Satz 1 EStG und § 39b Abs. 3 Sätze 9 und 10 anzupassen.

Fz 70 . Zu Artikel 1 Nr. 26a -neu-, 26a1 -neu-
Artikel 2 Nr. 6a -neu-,
Artikel 10a -neu-

a) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der neuen Nummer 26a wird in § 34 Abs. 2 am Ende der Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 5 angefügt:

"5. Einkünfte aus Holznutzungen, wenn ein Bestandsvergleich für das stehende Holz nicht vorgenommen wird."

bb) Nach der neuen Nummer 26a wird folgende Nummer 26a1 eingefügt:

"26a1. § 34b wird gestrichen."

b) In Artikel 2 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6a eingefügt:

"6a. § 68 wird gestrichen."

c) Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 10a eingefügt:

"Artikel 10a

Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes

Das Forstschäden-Ausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes vom 7. November 1991 (BGBl. I S. 2062) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Der Gesamteinschlag eines Forstbetriebes darf durch eine Einschlagsbeschränkung nach Absatz 1 höchstens auf 70 vom Hundert des am Ende des Wirtschaftsjahres 1994/95 geltenden Nutzungssatzes im Sinne des § 34b Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) beschränkt werden."

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Die Rücklage darf letztmals am Ende des Wirtschaftsjahres gebildet werden, das im Veranlagungszeitraum 1995 endet."
 - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden neue Sätze 3 bis 5.
3. § 5 wird gestrichen."

Begründung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes):

Zu Nummern 26a (§ 34 Abs. 2 EStG) und 26a1 (§ 34b EStG):

Durch die Änderung werden alle Einkünfte aus Holznutzungen als außerordentliche Einkünfte angesehen und in die Tarifvergünstigung des § 34 EStG einbezogen, wenn ein Bestandsvergleich für das stehende Holz nicht durchgeführt wird. Die nur für außerordentliche Holznutzungen oder für Holznutzungen in Folge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen) geltende Vorschrift des § 34b EStG wird damit gegenstandslos. Bislang unterliegen Einkünfte aus Holznutzungen insgesamt fünf verschiedenen Steuersätzen, je nachdem, ob es sich um Normalnutzungen, außerordentliche Nutzungen, nachgeholte Nutzungen oder Kalamitätsnutzungen handelt. Die Anwendung der Vorschrift bereitet der Praxis erhebliche Schwierigkeiten. Maßgebend für die Anwendung der verschiedenen Steuersätze ist der sogenannte Nutzungssatz. Dieser wird aufgrund eines amtlich anerkannten Betriebsgutachtens periodisch für zehn Jahre festgesetzt und entspricht den Nutzungen, die unter Berücksichtigung der vollen Ertragsfähigkeit des Waldes nachhaltig erzielt werden können (planmäßige Holznutzung). Die verschiedenen Nutzungsarten müssen mengenmäßig nachgewiesen werden; sofern es zu Kalamitätsnutzungen kommt, sind die Schäden zur Beweissicherung der Finanzverwaltung mitzuteilen. Die Abgrenzung der verschiedenen Holznutzungsarten ist schwierig und erfordert forstwirtschaftliche Gutachten. Die Berechnung des Steuersatzes beim Zusammentreffen verschiedener Ermäßigungsgründe ist außerdem kompliziert. Mit der Änderung werden diese Schwierigkeiten beseitigt und auch die normalen Holznutzungen einem einheitlichen ermäßigten Steuersatz unterworfen. Die Einbeziehung der normalen Holznutzungen in die Ermäßigung stellt eine Typisierung dar, die zur Verwirklichung der Steuervereinfachung erforderlich ist. Sie ist auch dadurch gerechtfertigt, daß die Gewinne aus Holznutzungen regelmäßig zusammengeballt im Zeitpunkt des Einschlags entstehen, wenn ein Bestandsvergleich für das stehende Holz nicht durchgeführt wird. Die Vereinfachungswirkung besteht außerdem darin, daß Gutachten mit amtlicher Anerkennung zur Ermittlung der Normalnutzung entbehrlich werden. Auch entfällt die aufwendige Aufteilung der Betriebsausgaben auf die einzelnen

Holznutzungsarten. Die Änderung trägt deshalb erheblich zur Steuervereinfachung bei.

Zu Artikel 2 (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 6a (§ 68 EStDV):

Folgeänderung durch den Wegfall des § 34b EStG .

Zu Artikel 10a - neu - (Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 4 Forstschäden-Ausgleichsgesetz):

Die Änderungen des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes sind eine Folge des Wegfalls des § 34b EStG. Das Gesetz enthält Regelungen zur Beschränkung des Holzeinschlags, um übermäßige Holznutzungen und ein damit vorhandenes Überangebot infolge von Schadensereignissen zu vermeiden. Des weiteren verfolgt das Gesetz die Absicht, Schäden durch Großkalamitäten wirtschaftlich tragbar zu gestalten. Hierbei knüpft das Gesetz bislang an den Nutzungssatz an, der in § 34b EStG definiert ist. Durch die Änderung des § 34b wird die Ermittlung des Nutzungssatzes aufgrund eines amtlich anerkannten Betriebsgutachtens oder des Betriebswerks für steuerliche Zwecke entbehrlich. Die Vereinfachungswirkung der Änderung würde jedoch nicht eintreten, wenn das Forstschäden-Ausgleichsgesetz weiterhin die Aufstellung eines amtlich anerkannten Betriebsgutachtens oder eines Betriebswerks erforderlich macht. Aus diesem Grund wird bei der Festlegung der Einschlagsbeschränkung in § 1 Abs. 4 auf das Betriebswerk abgestellt, das am Ende des Wirtschaftsjahres 1994/95 Gültigkeit hat.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 1 Forstschäden-Ausgleichsgesetz):

Die Bildung einer Rücklage für die Bildung eines betrieblichen Ausgleichsfonds wird letztmals für Wirtschaftsjahre zugelassen, die im Veranlagungszeitraum 1995 enden. Diese Änderung ist ebenfalls eine Folge des Wegfalls des § 34b EStG, weil die Rücklage auch nach dem in § 34b EStG geregelten Nutzungssatz bemessen wird.

Zu Nummer 3 (§ 5 Forstschäden-Ausgleichsgesetz):

Folgeänderung durch den Wegfall des § 34b EStG.

Wi 71 . Zu Artikel 1 Nr. 26a - neu - *)

In Artikel 1 ist nach Nummer 26 folgende Nummer 26a einzufügen:

'26a. In § 34 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

"(4) Auf Nebeneinkünfte aus einer wissenschaftlichen, künstlerischen oder schriftstellerischen Tätigkeit sind die Steuersätze des Absatzes 1 anzuwenden. Nebeneinkünfte im Sinne des Satzes 1 sind Einkünfte, die der Steuerpflichtige aus einer persönlich und selbständig ausgeübten wissenschaftlichen, künstlerischen oder schriftstellerischen Tätigkeit erzielt und die zusammen 50 vom Hundert der Summe seiner Einkünfte nicht übersteigen.

(5) Auf Einkünfte aus freier Erfindertätigkeit sind während der Versuchszeit, in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verwertung der Erfindung beginnt und für die folgenden fünf Veranlagungszeiträume die Steuersätze des Absatzes 1 anzuwenden, wenn

1. die oberste Wirtschaftsbehörde des Landes, in dem die Erfindertätigkeit ausgeübt wird, bestätigt, daß der Versuch oder die Erfindung volkswirtschaftlich wertvoll ist; für die Bestätigung werden keine Kosten erhoben. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß abweichend von Satz 1 an Stelle der obersten Wirtschaftsbehörde des Landes eine andere Behörde zuständig ist. Sie können diese Ermächtigung auf die oberste Landesbehörde übertragen.
2. die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben, die sich auf die Versuche und Erfindungen beziehen, gesondert aufgezeichnet werden,
3. für die Einkünfte nicht gleichzeitig der ermäßigte Steuersatz nach Absatz 4 gewährt wird.

Erfindertätigkeit im Sinne des Satzes 1 ist eine Tätigkeit, die auf die Erzielung einer patentfähigen Erfindung gerichtet ist. Ob es tatsächlich zur Erteilung eines Patents kommt, ist ohne Bedeutung. Als Erfindertätigkeit gilt auch die Züchtung von Pflanzensorten, wenn Sortenschutz nach dem Sortenschutzgesetz erteilt wird. Der ermäßigte Steuersatz ist erstmals auf Einkünfte aus Erfindungen anzuwenden, mit deren Entwicklung im Veranlagungszeitraum 1996 begonnen worden ist; er wird letztmals gewährt, für Einkünfte aus Erfindungen, mit deren Erfindung im Veranlagungszeitraum 2000 begonnen worden ist."

Begründung:Zu Absatz 4

Bis einschließlich 1981 waren Einkünfte aus einer selbständig ausgeübten wissenschaftlichen, künstlerischen oder schriftstellerischen Nebentätigkeit mit dem halben Steuersatz begünstigt.

Die Abschaffung dieser Begünstigung entgegen zahlreich vorgetragener Bedenken mag mit ein Grund gewesen sein, daß die wissenschaftliche und kulturelle Arbeit in der Bundesrepublik in die Kritik geraten ist.

Es ist daher vorgesehen, das Steuerrecht wieder stärker als Instrument der Forschungsförderung zu nutzen und die frühere Regelung in modifizierter Form wieder in das Einkommensteuerrecht einzuführen, um den Standort Deutschland für Forschung und Lehre attraktiver zu gestalten. Geistig Schaffenden wird durch die Begünstigung ein Anreiz zur Mehrarbeit und Leistungssteigerung gegeben.

Die wirtschaftliche und kulturelle Leistungsfähigkeit, von der die Zukunft unseres Landes abhängt, soll durch die gezielte Förderung der selbständig ausgeübten wissenschaftlichen, künstlerischen und schriftstellerischen Nebentätigkeit gestärkt werden.

Die neue Regelung

- soll die Gewinnung qualifizierter Bewerber aus Wirtschaft und Industrie für Professorenstellen insbesondere in den anwendungsbezogenen Fachbereichen (Natur-, Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften) erleichtern,
- die Bereitschaft zur Übernahme von Lehraufträgen an Hochschulen, die auf diese Tätigkeit angewiesen sind, fördern,
- die Bereitschaft der Wissenschaft zur gutachterlichen Tätigkeit und Forschung im Wechselspiel mit der Wirtschaft und zur schriftstellerischen Tätigkeit im Bereich der Fort- und Weiterbildung und damit den notwendigen Bezug zur Praxis erhalten,
- die Grundlagenforschung begünstigen und
- die Fort- und Weiterbildung auf Seminaren und Vorträgen fördern.

Zu Absatz 5

Bis einschließlich 1988 waren Einkünfte aus freier Erfindertätigkeit durch einen ermäßigten Steuersatz begünstigt. Die Einkommensteuer wurde auf Antrag für die Versuchszeit, für den Veranlagungszeitraum, in dem die Verwertung begann und für die acht folgenden Veranlagungszeiträume, bei patentierten Erfindungen höchstens aber für die Laufzeit des Patents, nur zur Hälfte erhoben.

Diese Steuerbegünstigung, die nur in der sogenannten Erfinderverordnung vom 30. Mai 1951 geregelt war, ist letztmals für das Veranlagungsjahr 1988 gewährt worden.

Der Wegfall der steuerlichen Begünstigung der Erfinder wird häufig als eine der Ursachen bezeichnet, die dazu geführt haben, daß die Bundesrepublik ihre

Stellung in den oberen Rängen der internationalen Forschung und Entwicklung zu verlieren droht.

Dieses wichtige Instrument der Forschungsförderung soll daher in modifizierter Form wieder eingeführt werden.

Die Begünstigung wird allerdings bis 2000 befristet; dadurch soll ein sofortiger Innovations- und Investitionsschub erreicht werden. Eine Befristung entspricht auch dem allgemeinen Grundsatz, Subventionen nur eine begrenzte Zeit zu gewähren, um "Gewöhnungseffekte" zu vermeiden und die steuer- und -finanzpolitische Handlungsfreiheit nicht auf Dauer zu verlieren.

Neu gegenüber der früheren Regelung ist die ausdrückliche Erwähnung des Sortenschutzes für Pflanzenzüchtungen. Einkünfte aus einer entsprechenden Tätigkeit wurden zwar auch zur Zeit der Geltung der Erfinderverordnung im Verwaltungswege wie Einkünfte aus einer Erfindertätigkeit behandelt. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde die Begünstigung für Pflanzenzüchtungen ausdrücklich in die neue Regelung aufgenommen.

Fz 72 . Zu Artikel 1 Nr. 26b1 -neu-

In Artikel 1 wird nach der neuen Nummer 26b folgende Nummer 26b1 eingefügt:

"26b1. § 34e wird gestrichen."

Begründung:

Die Vorschrift ist durch das Gesetz zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft vom 25. Juni 1980 (BGBl I S. 732) in das Einkommensteuergesetz aufgenommen worden, um zu vermeiden, daß die Steuerbelastung beim Übergang von der Gewinnermittlung nach § 13 a EStG zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 oder § 4 Abs. 1 EStG sprunghaft ansteigt. Mit dem durch diesen Gesetzentwurf vorgesehenen Wegfall der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen ist die sachliche Rechtfertigung für die Steuerermäßigung entfallen, so daß ihre Streichung eine Folgeänderung des Wegfalls des § 13 a EStG darstellt.

Auch für den Fall, daß die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen weiterhin möglich ist, ist die Streichung der Steuerermäßigung aus Gründen der Steuervereinfachung und des Subventionsabbaus geboten. Die Vorschrift begünstigt ausschließlich Land- und Forstwirte und ist deshalb auf Freiberufler und Gewerbetreibende, die die gleichen Aufzeichnungspflichten zu erfüllen haben, nicht anzuwenden. Außerdem ist ihre praktische Umsetzung schwierig, weil sie nicht nur eine Gewinngrenze, sondern auch eine Gleitklausel enthält. Bei Mitunternehmerschaften ist die Steuerermäßigung zudem aufzuteilen und im Rahmen einer einheitlichen und gesonderten Feststellung nach § 179 AO festzustellen.

AS 73 . Zu Artikel 1 Nr. 27

Der Bundesrat hält die vorgesehene Regelung des § 34 h Abs. 3 Einkommensteuergesetz in Artikel 1 Nr. 27 des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 1996 für verfassungswidrig und für sozial ungerecht, weil bei Sozialversicherungsrenten in die Berechnung der jeweiligen Grundentlastung auch der Kapitalanteil einbezogen wird, nicht dagegen bei Veräußerungsrenten und insbesondere Renten aus privaten Lebensversicherungsverträgen.

Obwohl beide Rentenarten grundsätzlich nur mit ihrem Ertragsanteil zu versteuern sind und bisher steuerlich gleichbehandelt werden, sollen künftig allein Sozialrentner von der merklichen Minderung der außertariflichen Grundentlastung erfaßt werden, während Bezieher von Renten aus privaten Lebensversicherungsverträgen in den Genuß der vollen Grundentlastung kommen.

Die soziale Unausgewogenheit der Regelung wird darüber hinaus verstärkt durch eine Ungleichbehandlung der Sozialrentner untereinander, weil Bezieher von Renteneinkommen jenseits der vorgesehenen Grenzbeträge von 43.361 DM/bzw. 86.723 DM (Ledige/Verheiratete) insoweit bessergestellt werden als Kleinrentner, als bei ihnen der Kapitalanteil nicht mehr in das Besteuerungsverfahren einbezogen wird. Dies stellt eine Benachteiligung der Kleinrentner und einen erheblichen Verstoß gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip im Steuerrecht dar.

Die geplante Neuregelung des § 34 h Abs. 3 Einkommensteuergesetz ist deshalb durch eine verfassungsrechtlich haltbare und sozial ausgewogene Regelung zu ersetzen.

Fz 74 . Zu Artikel 1 Nr. 28 Buchst. a

In Artikel 1 Nr. 28 wird Buchstabe a wie folgt gefaßt:

"a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden am Ende der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

"Die durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer wird nicht angerechnet, wenn die in § 45a Absatz 2 oder Absatz 3 bezeichnete Bescheinigung nicht vorgelegt worden ist;"

bb) Nummer 3 Satz 4 Buchst. f wird wie folgt gefaßt:

"..." (wie Regierungsentwurf)

Begründung:

Zu Nummer 28 Buchstabe Doppelbuchst. aa (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG):

Eine entsprechende Regelung ist bereits seit längerem im Abschnitt 154 der Einkommensteuer-Richtlinien enthalten. Sie deckt sich mit der Regelung für die Anrechnung von Körperschaftsteuer in § 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG und dem gleichfalls vereinheitlichten Verfahren zur Erstattung von Kapitalertragsteuer und Vergütung von Körperschaftsteuer nach § 44b und 36b EStG.

Fz

75 . Zu Artikel 1 Nr. 32 Buchst. d -neu-, 34a -neu-, 35a -neu-

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 32 wird nach Buchstabe c folgender Buchstabe d eingefügt:

"d) In Absatz 5 wird die Zahl "20" durch die Zahl "50" ersetzt."

b) Nach Nummer 34 wird folgende Nummer 34a eingefügt:

"34a. In § 41c Abs.4 Satz 2 wird die Zahl "20" durch die Zahl "50" ersetzt."

c) Nach Nummer 35 wird folgende Nummer 35a eingefügt:

"35a. In § 42d Abs. 5 wird die Zahl "20" wird durch die Zahl "50" ersetzt."

Begründung:

§ 39a Abs. 5 EStG ermöglicht den Verzicht auf die Nachforderung eines Fehlbetrags, wenn ein Fehlbetrag auf der Lohnsteuerkarte in unzutreffender Höhe eingetragen war, bis zu einer Bagatellgrenze von 20 DM. § 41c Abs. 4 EStG enthält für den Arbeitgeber eine Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt. Aufgrund der Anzeige hat das Finanzamt die zuwenig erhobene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn der nachzufordernde Betrag die Bagatellgrenze von 20 DM übersteigt. Eine Bagatellgrenze in gleicher Höhe enthält § 42d Abs. 5 EStG für Lohnsteuernachforderungen und für die Lohnsteuerhaftung des Arbeitgebers.

Zur Verringerung der Zahl der Lohnsteuernachforderungsbescheide werden die Bagatellgrenzen in den oben genannten Vorschriften von 20 DM auf 50 DM angehoben.

Die Erhöhung ist vertretbar, weil sich in der Mehrzahl der Fälle ein Ausgleich im Einkommensteuerveranlagungsverfahren ergibt.

Fz 76 . Zu Artikel 1 Nr. 38a -neu-

In Artikel 1 wird nach Nummer 38 folgende Nummer 38a eingefügt:

"38a. § 45a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. die Art und Höhe der Kapitalerträge unabhängig von der Vornahme eines Steuerabzugs;"

Begründung:

Zu Nummer 38a (§ 45a Abs. 2 EStG):

Die Ergänzung macht deutlicher als der geltende Wortlaut, daß Kapitalerträge stets in voller Höhe und unabhängig davon zu bescheinigen sind, ob bei Vorlage eines Freistellungsauftrags oder einer NV-Bescheinigung bzw. wegen der Verrechnung mit Stückzinsen der Steuerabzug nicht oder nicht in voller Höhe erhoben worden ist.

Fz

77 . Zu Artikel 1 Nr. 40

Artikel 1 Nr. 40 wird wie folgt gefaßt:

"40. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Nummer 1 die Zahl "54 000" durch die Zahl "140 000" und in Nummer 2 die Zahl "27 000" durch die Zahl "70 000" ersetzt.
- b) Absatz 2 Nr. 7 wird aufgehoben."

Begründung:

Zu Nummer 40 (§ 46 EStG):

Die vollständige Aufhebung der Veranlagungsgrenzen des § 46 Abs. 1 EStG und der damit verbundene grundsätzliche Verzicht auf Veranlagung zur Einkommensteuer bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist zu weitgehend. Die Anhebung der Grenzen auf 70.000 DM bzw. 140.000 DM dient der Anpassung an die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Fz 78 . Zu Artikel 1 Nr. 41a -neu-

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 41 wird nach Satz 3 folgende Nummer 41a eingefügt:

"41a. Dem § 50 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 ist hinsichtlich der dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 unterliegenden Einkünfte nicht anzuwenden, wenn der beschränkt Steuerpflichtige dies beantragt; in diesem Fall sind die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte, wenn deren Summe positiv ist, in sinngemäßer Anwendung des § 32 b zu berücksichtigen.""

b) Nummer 42 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a Doppelbuchst. aa wird folgender Doppelbuchstabe aa1) eingefügt:

"aa1) In Satz 2 wird die Zahl "25" durch die Zahl "30" ersetzt."

bb) In Buchstabe b wird § 50a Abs. 7 wie folgt gefaßt:

"(7) Soweit steuerpflichtige Einkünfte nicht bereits dem Steuerabzug unterliegen, hat der Schuldner der Vergütung die auf sie entfallende Einkommensteuer für Rechnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers (Steuerschuldner) einzubehalten und abzuführen. Der Steuerabzug beträgt 25 v.H. der gesamten Einnahmen. Abs. 5 Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend. § 50 Abs. 5 Satz 1 ist nicht anzuwenden. Das Finanzamt kann den Vergütungsschuldner ganz oder teilweise von der Pflicht nach den Sätzen 1 und 2 befreien, wenn dieser ihm Art und Umfang der Tätigkeit umgehend angezeigt hat und der Steueranspruch sichergestellt ist oder wenn der beschränkt Steuerpflichtige glaubhaft gemacht hat, daß die voraussichtlich geschuldete Steuer niedriger ist."

Begründung:

Zu Nummer 41a (§ 50 Abs. 5 EStG):

Sollte der Steuerabzug in Höhe von 30 v.H. der Einnahmen zu einer Überbesteuerung führen, gibt der neue § 50 Abs. 5 (letzter Satz) die Möglichkeit, durch Veranlagungswahl eine zutreffende Besteuerung sicherzustellen. Dabei ist die Tarifbelastung für die inländischen Einkünfte in sinngemäßer Anwendung des Progressionsvorbehalts nach § 32 b zu ermitteln.

Zu Nummer 42 (§ 50a EStG):Zu Buchstabe a (§ 50a Abs. 4 Satz 2 EStG):

Ein Steuersatz von 25 v.H. ist angesichts der insbesondere im Spitzensport gezahlten Vergütungen nicht angemessen. Eine Anhebung des Satzes auf 30 v.H. ist deshalb notwendig.

Zu Buchstabe b (§ 50a Abs. 7 EStG):

Die Pflicht, die Steuer einzubehalten und abzuführen, besteht nach dem Änderungsentwurf nur, wenn das Finanzamt dies angeordnet hat. Nach § 50 a Abs. 7 Satz 3 des Entwurfs soll Abs. 5 Sätze 1 bis 5 entsprechend gelten. Dies bedeutet, daß auch die Haftungsvorschrift nur in den Fällen greift, in denen das Finanzamt den Steuerabzug angeordnet hat. In der vorliegenden Fassung geht somit die Vorschrift ins Leere. Die vorgeschlagene Neuregelung sieht vor, daß der Vergütungsschuldner grundsätzlich zum Steuerabzug verpflichtet ist. Das Finanzamt kann ihn von dieser Pflicht befreien, wenn Art und Umfang der Tätigkeit umgehend angezeigt wurden und der Steueranspruch sichergestellt ist. Eine teilweise Freistellung von der Pflicht ist möglich, wenn der beschränkt Steuerpflichtige glaubhaft gemacht hat, daß die voraussichtlich geschuldete Steuer niedriger ist.

Fz 79 . Zu Artikel 1 Nr. 44 Buchst. a.
Artikel 2 Nr. 5a -neu-

- a) In Artikel 1 Nr. 44 Buchst. a wird vor dem Doppelbuchstaben aa folgender Doppelbuchstabe Oaa eingefügt:

"Oaa) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

"a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht, die Beschränkung der Steuererklärungspflicht auf die Fälle, in denen eine Veranlagung in Betracht kommt, über die den Einkommensteuererklärungen beizufügenden Unterlagen und über die Beistandspflichten Dritter,""

- b) In Artikel 2 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:

"5a. § 54 wird wie folgt gefaßt:

"§ 54

Übersendung von Urkunden durch die Notare

(1) Die Notare übersenden dem in § 20 der Abgabenordnung bezeichneten Finanzamt eine beglaubigte Abschrift aller aufgrund gesetzlicher Vorschrift aufgenommenen oder beglaubigten Urkunden, die die Gründung, Kapitalerhöhung oder -herabsetzung, Umwandlung oder Auflösung von Kapitalgesellschaften oder die Verfügung über Anteile an Kapitalgesellschaften zum Gegenstand haben.

(2) Die Abschrift ist binnen zwei Wochen, von der Aufnahme oder Beglaubigung der Urkunde ab gerechnet, einzureichen. Sie soll mit der Steuernummer gekennzeichnet sein, mit dem die Kapitalgesellschaft bei dem Finanzamt geführt wird. Die Absendung der Urkunde ist auf der zurückbehaltenen Urschrift der Urkunde bzw. auf einer zurückbehaltenen Abschrift zu vermerken.

(3) Den Beteiligten dürfen die Urschrift, eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Urkunde erst ausgehändigt werden, wenn die Abschrift der Urkunde an das Finanzamt abgesandt ist."

Begründung:

Die bisher in der fortgefallenen Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung geregelten Beistandspflichten der Notare sollen durch § 54 EStDV in erleichterter Form für ertragsteuerliche Zwecke fortgeführt werden.

Wie sich aus den Feststellungen der Rechnungshöfe ergibt, bieten die im Entwurf genannten Unterlagen, die bislang zu den Kapitalverkehrsteuerstellen gegangen waren, auch für ertragsteuerliche Zwecke eine wichtige Grundlage zur Sachverhaltsfeststellung (Schreiben des Bundesrechnungshofs vom 20.02.95, VIII 2, vom Bundesministerium der Finanzen übersandt mit Schreiben vom 8.03.95, IV C 8 - S 5213 - 1/95). Insbesondere sind sie für die Anwendung des § 17 EStG oder auch für die Ermittlung einbringungsgeborener Anteile i.S.v. § 21 UmwStG unerlässlich.

- Fz 80 . Zu Artikel 1 Nr. 45 Buchst. i
Artikel Nr. 45 Buchst. i wird wie folgt gefaßt:
"i) Absatz 8 wird aufgehoben."

Begründung:

Gegen die vorgesehene Sondervorschrift für die Übertragung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bestehen Bedenken:

1. Das Steuerrecht soll spürbar vereinfacht werden. Umfang und Inhalt der vorgesehenen Vorschrift stehen dieser Forderung diametral entgegen. Dies ergibt sich schon daraus, daß neben dem unmittelbaren Erwerb von Beteiligungen auch der mittelbare Erwerb über eine Beteiligungsgesellschaft im Beitrittsgebiet in Betracht kommen soll, wobei eine zeitnahe Mittelverwendung in der Beteiligungsgesellschaft zu überprüfen ist. Daneben sollen unterschiedliche Übertragungsmöglichkeiten geschaffen werden, je nachdem, ob der Gewinn aus der Veräußerung von Kapitalanteilen bis zu 50 v.H. oder zu mehr als 50 v.H. in eine Rücklage eingestellt wird.
2. Die vorgesehene Vorschrift ist nicht geeignet, allgemein die Eigenkapitalbildung in ostdeutschen Unternehmen zu fördern. Sie ist vielmehr auf besondere Einzelfälle zugeschnitten, was auch der im Entstehungsjahr mit 55 Mio. DM angenommene Steuerausfall zeigt.

Fz

8 1 . Zu Artikel 1 Nr. 45 Buchst. n1 -neu-

In Artikel 1 Nr. 45 wird in dem neuen Buchstaben n1^{*)} der Doppelbuchstabe bb wie folgt gefaßt:

"bb) In Satz 8 Nr. 1 werden nach dem Wort "Boden" die Worte "vor dem 1. Januar 1999" eingefügt."

Begründung:**Zu Nummer 45 (§ 52 Abs. 15 Satz 8 EStG):**

Die systemwidrige Sonderbehandlung von Baudenkmalen, die eigenen Wohnzwecken dienen, als Betriebsvermögen und nicht als Konsumgut, ist in § 52 Abs. 15 Satz 12 EStG abweichend von der auslaufenden Sonderbehandlung für andere selbstgenutzte Wohnungen als Dauertatbestand festgeschrieben. Sie verursacht zusätzliche Prüfungen. Durch den Verweis in Satz 12 auf die grundsätzlichen Regelungen wird die Übergangsfrist ebenfalls bis Ende 1998 befristet. Das Baudenkmal kann dann entsprechend der Konzeption des § 52 Abs. 15 EStG steuerfrei ins Privatvermögen überführt werden und scheidet damit aus dem steuerlich relevanten Bereich aus. Da § 52 Abs. 15 Satz 8 Nr. 1 EStG keine zeitliche Befristung kennt, auf diese Regelung aber verwiesen wird, muß auch in Satz 8 die Befristung aufgenommen werden.

^{*)} vgl. Ziff. 26

Fz 82 . Zu Artikel 1 Nr. 45 Buchst. n1 -neu-

In Artikel 1 Nr. 45 wird in dem neuen Buchstaben n1 nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe cc eingefügt:

"cc) Satz 10, 1. Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

"Wird Grund und Boden nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1999 dadurch entnommen, daß auf diesem Grund und Boden die Wohnung des Steuerpflichtigen oder eine Altenteilerwohnung errichtet wird, bleibt der Entnahmegewinn außer Ansatz; ..."

Begründung:

Zu Nummer 45 (§ 52 Abs. 15 Satz 10 EStG):

Im Rahmen der Übergangsregelung zum selbstgenutzten Wohneigentum (Konsumgütlösung) ist nachträglich (Steuerreformgesetz 1990) die Möglichkeit eingeräumt worden, durch Bebauung von betrieblichem Grund und Boden mit einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung das Grundstück steuerfrei aus dem Betriebsvermögen zu entnehmen. Entgegen den übrigen Übergangsregelungen wurde diese Regelung nicht befristet. Mit der vorgenommenen Formulierung wird die Übergangsregelung den übrigen Befristungsvorschriften des § 52 Abs. 15 EStG angepaßt.

Fz

83 . Zu Artikel 1 Nr. 45 Buchst. n1 -neu-

In Artikel 1 Nr. 45 wird in dem neuen Buchstaben n1 nach Doppelbuchstabe cc folgender Doppelbuchstabe dd eingefügt:

"dd) Satz 12 wird wie folgt gefaßt:

"Bei einem Gebäude oder Gebäudeteil des Betriebsvermögens, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, gelten Satz 2 bis 8 entsprechend.""

Begründung:

Zu Nummer 45 (§ 52 Abs. 15 Satz 12 EStG):

Die systemwidrige Sonderbehandlung von Baudenkmalen, die eigenen Wohnzwecken dienen, als Betriebsvermögen und nicht als Konsumgut, ist in § 52 Abs. 15 Satz 12 EStG abweichend von der auslaufenden Sonderbehandlung für andere selbstgenutzte Wohnungen als Dauertatbestand festgeschrieben. Sie verursacht zusätzliche Prüfungen. Durch den Verweis in Satz 12 auf die grundsätzlichen Regelungen wird die Übergangsfrist ebenfalls bis Ende 1998 befristet. Das Baudenkmal kann dann entsprechend der Konzeption des § 52 Abs. 15 EStG steuerfrei ins Privatvermögen überführt werden und scheidet damit aus dem steuerlich relevanten Bereich aus.

Wi

84 . Zu Artikel 1

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, eine Anschlußregelung für die Ende 1988 ausgelaufene Verordnung über die steuerliche Behandlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge vom 18.02.1957 einzuführen.

Begründung:

Bis einschließlich 1988 war die Verordnung vom 18.02.1957 über die steuerliche Behandlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge in Kraft, die Prämien bis zu 200 DM steuerfrei stellte. Überstieg die Prämie diesen Betrag, so blieb die Hälfte des übersteigenden Betrages steuerfrei, höchstens jedoch insgesamt ein Betrag von 500 DM.

Angesichts der Notwendigkeit der in Deutschland ansässigen Unternehmen, alle verfügbaren Kostensenkungspotentiale auszuschöpfen, um die preisliche Wettbewerbsfähigkeit auf den Weltmärkten wieder herzustellen bzw. zu sichern, kommt vor allem der Kreativität und der Bereitschaft der Mitarbeiter zur Beteiligung am betrieblichen Vorschlagswesen eine große Bedeutung zu. Entsprechend motivierte Mitarbeiter können durch Verbesserungsvorschläge die Produktionskosten senken und/oder die Produktqualität erhöhen und damit die Konkurrenzfähigkeit des Unternehmens stärken. Dies kommt letztlich auch dem Produktionsstandort Deutschland insgesamt zugute.

Aus diesem Grunde sollte im Rahmen der Einkommensbesteuerung eine Verordnung über die steuerliche Behandlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge wieder eingeführt werden. Der Steuerfreibetrag sollte angesichts der zwischenzeitlich stattgefundenen Geldentwertung mindestens 500 DM betragen.

Fz 85 . Zu Artikel 2 Nr. 1

Artikel 2 Nr. 1 wird gestrichen.

Begründung:

Der Vereinfachungseffekt der vorgeschlagenen Regelung ist ebenso wie hinsichtlich der bisherigen Verwaltungsregelung (R 13 Abs. 8 EStR) fraglich.

Für Zwecke des Betriebsausgabenabzugs muß nach wie vor der räumliche Nutzungsumfang des Grundstücksteils geprüft werden. Die Grenzfälle an der 40.000 DM-Wertschwelle müssen zu jedem Bilanzstichtag überprüft werden. Durch die Heraufsetzung von 20.000 auf 40.000 DM werden sich die zu überprüfenden Grenzfälle nicht verringern, da zum einen zwar frühere Grenzfälle im 20.000 DM-Bereich wegfallen, dafür aber zum anderen neue Fälle im 40.000 DM-Bereich hinzukommen. Die Betragserhöhung führt vermutlich sogar zu einem Ansteigen der Zahl der Grenzfälle, weil es sich bei 40.000 DM-Grundstücken für den Betriebsinhaber mehr lohnt, auf eine Bilanzierung zu verzichten und Wertsteigerungen bei Veräußerungen im Privatvermögen zu realisieren.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Vereinfachungsgründen effektiver, die Bagatellgrenze ganz zu streichen. Die Ermittlung der grundstücksbezogenen Betriebsausgaben ist dann einfacher, da man sich allein am bilanzierten Grundstück und der insoweit getätigten Ausgaben orientieren kann. Nach der erstmaligen Bilanzierung werden künftige Grenzfallüberprüfungen zu den einzelnen Bilanzstichtagen entfallen.

Fz 86 . Zu Artikel 5 Nr. 1 und 9
Artikel 7 Nr. 1 und 13
Artikel 14 Nr. 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf wie folgt geändert werden sollte:

a) Artikel 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach den Worten "Thüringer Aufbau-
bank," die Worte "das Landesförderinstitut Mecklenburg-
Vorpommern - Geschäftsbereich der Norddeutschen
Landesbank Girozentrale -," eingefügt.

b) Nummer 3 Buchst. e wird wie folgt gefaßt:

"..." (wie Regierungsentwurf)

bb) In Nummer 9 wird nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 eingefügt:

"a1) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten
"Veranlagungszeitraum 1993" die Worte "und für das Landes-
förderinstitut Mecklenburg-Vorpommern - Geschäftsbereich der
Norddeutschen Landesbank Girozentrale - erstmals für den
Veranlagungszeitraum 1995" eingefügt."

b) Artikel 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a eingefügt:

"0a) In Nummer 2 werden nach den Worten "die Thüringer
Aufbaubank," die Worte "das Landesförderinstitut
Mecklenburg-Vorpommern - Geschäftsbereich der
Norddeutschen Landesbank Girozentrale -," eingefügt."

bb) In Nummer 13 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1
eingefügt:

"b1) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten "Erhebungszeit-
raum 1993" die Worte "sowie für das Landesförderinstitut
Mecklenburg-Vorpommern - Geschäftsbereich der

Norddeutschen Landesbank Girozentrale - erstmals für den Erhebungszeitraum 1995" eingefügt."

c) In Artikel 14 Nr. 1 wird vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a eingefügt:

"0a) In Nummer 2 werden nach den Worten "Thüringer Aufbaubank," die Worte " das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern - Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale -," eingefügt."

Begründung:

Auf Grund eines zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Norddeutschen Landesbank Girozentrale abgeschlossenen Treuhandvertrages wurde das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern mit Sitz in Schwerin mit Wirkung ab 1. Januar 1995 errichtet.

Das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern ist ein rechtlich unselbständiger, in seiner Aufgabenstellung jedoch selbständiger, betriebswirtschaftlich, organisatorisch und personell getrennter Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale.

Mit Gesetz vom 26. Juli 1994 (GVBl. MV S. 783) wurden dem Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern hoheitliche Aufgaben übertragen. Hierzu gehört im wesentlichen die wettbewerbsneutrale Durchführung der Wohnungs- und Städtebauförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die steuerliche Gleichbehandlung des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern mit vergleichbaren Förderinstituten anderer Länder ist durch Aufnahme in den Katalog des § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG, des § 3 Nr. 2 GewStG und des § 3 Abs. 1 Nr. 2 VStG im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1996 und mit Wirkung ab Veranlagungszeitraum 1995 sicherzustellen.

Fz 87 . Zu Artikel 5 Nr. 1 und 9
Artikel 7 Nr. 1 und 13
Artikel 14 Nr. 1 und 5

a) Artikel 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

"..." (wie Regierungsentwurf)

b) In Nummer 20 werden am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 21 angefügt:

"21. die nicht in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichteten Arbeitsgemeinschaften Medizinischer Dienst der Krankenversicherung im Sinne des § 278 SGB V und der Medizinische Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen im Sinne des § 282 SGB V, soweit sie die ihnen per Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen. Voraussetzung ist, daß das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des in Satz 1 genannten Zwecks verwendet werden."

bb) In Nummer 9 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 eingefügt:

"b1) Nach Absatz 5 b wird folgender neuer Absatz 5 b1 eingefügt:

"(5 b1) § 5 Abs. 1 Nr. 21 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden."

b) Artikel 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 Buchst. b wird folgender Buchstabe c angefügt:

"c) Nach Nummer 27 wird folgende Nummer 28 eingefügt:

"28. die Arbeitsgemeinschaften Medizinischer Dienst der Krankenversicherung im Sinne des § 278 SGB V und der Medizinische Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen im Sinne des § 282 SGB V, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind." "

bb) Nach Nummer 13 Buchst. d wird folgender Buchstabe e angefügt:

"e) Nach Absatz 2 e wird folgender neuer Absatz 2 f eingefügt:

"(2 f) § 3 Nr. 28 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1991 anzuwenden.""

c) Artikel 14 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 Buchst. b wird folgender Buchstabe c angefügt:

"c) Nach Nummer 22 wird folgende Nummer 23 eingefügt:

"23. die Arbeitsgemeinschaften Medizinischer Dienst der Krankenversicherung im Sinne des § 278 SGB V und der Medizinische Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen im Sinne des § 282 SGB V, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind." "

bb) Nach Nummer 5 Buchst. a wird folgender Buchstabe a1 eingefügt:

"a1) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist für die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale - erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1992 und für die Investitionsbank Berlin - Anstalt der Landesbank Berlin-Girozentrale - erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1993 anzuwenden. § 3 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467) ist für die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen letztmals für die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1991 und für die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin letztmals für die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1992 anzuwenden. § 3 Abs. 1 Nr. 11 ist erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1992 anzuwenden. § 3 Abs. 1 Nr. 20 und 21 in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) sowie § 3 Abs. 1 Nr. 22 in der Fassung des Artikels 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) sind erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1993 anzuwenden. § 3 Abs. 1 Nr. 18 ist in der Fassung des Artikels 15 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1992 und für die bgb Beteiligungsgesellschaft Berlin mbH für kleine und mittlere Betriebe, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Thüringen (MBG) mbH erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1994 anzuwenden. § 3 Abs. 1 Nr. 23 ist erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1991 anzuwenden. ""

Begründung:

Bei den Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ i. S. d. § 278 SGB V (MDK) handelt es sich um die in jedem Land aufgrund gesetzlicher Verpflichtung errichteten Zusammenschlüsse der Landesverbände der Orts-, Betriebs- und Innungskassen, der landwirtschaftlichen Krankenkassen sowie der Verbände der Ersatzkassen. In den alten Bundesländern sind die MDK in der Rechtsform der Körperschaften des öffentlichen Rechts errichtet worden, so daß eine Steuerpflicht nur in der Form etwaiger Betriebe gewerblicher Art in Frage kommt.

Neben den Arbeitsgemeinschaften Medizinischer Dienst der Krankenversicherung im Sinne des § 278 SGB V besteht nach § 282 SGB V der Medizinische Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen (MDS). Nach § 282 SGB V haben die Spitzenverbände der Krankenkassen die wirksame Durchführung der Aufgaben und die Zusammenarbeit der Medizinischen Dienste zu fördern. Sie bilden zu diesem Zweck eine Arbeitsgemeinschaft. Die Spitzenverbände der Krankenkassen beschließen gemeinsam und einheitlich Richtlinien über die Zusammenarbeit der Krankenkassen mit den Medizinischen Diensten zur Sicherstellung einer einheitlichen Begutachtung sowie über Grundsätze der Fort- und Weiterbildung. Im übrigen können sie Empfehlungen abgeben.

In den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurden die MDK in der Rechtsform des eingetragenen Vereins gegründet. Der Status einer rechtsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts war für die MDK hier nicht erforderlich, weil - anders als bei Gründung der MDK in den alten Bundesländern - keine Beamten aus den vertrauensärztlichen Diensten der Landesversicherungsanstalten übernommen werden mußten. Der Medizinische Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen (MDS) besteht ebenfalls in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

Die Krankenkassen sind nach § 275 SGB V in den gesetzlich bestimmten Fällen oder wenn es nach Art, Schwere, Dauer oder Häufigkeit der Erkrankung oder nach dem Krankheitsverlauf erforderlich ist, verpflichtet, bei Erbringung von Leistungen, zur Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen, bei Arbeitsunfähigkeit zur Sicherung des Behandlungserfolgs oder zur Beseitigung von begründeten Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit eine gutachtliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung einzuholen. Daneben stehen die Medizinischen Dienste den Krankenkassen bei der Erfüllung anderer Aufgaben im notwendigen Umfang zur Verfügung, insbesondere für allgemeine medizinische Fragen der gesundheitlichen Versorgung und Beratung der Versicherten, für Fragen der Qualitätssicherung, für Vertragsverhandlungen mit den Leistungserbringern und für Beratungen der gemeinsamen Ausschüsse von Ärzten und Krankenkassen. Die Medizinischen Dienste wirken

außerdem nach § 275 a SGB V mit bei der Prüfung von Modellvorhaben zur Prüfung der Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung.

Die von den MDK und dem MDS wahrgenommenen Aufgaben werden diesen per Gesetz auferlegt und liegen damit ausschließlich im öffentlichen Interesse. Da die Medizinischen Dienste ihre Ausgaben ausschließlich im Umlageverfahren decken, ist grundsätzlich nicht zu erwarten, daß sie aus den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben auf Dauer gesehen nachhaltig steuerliche Gewinne erwirtschaften werden. Da aber die Umlagen jeweils zu Quartalsbeginn im voraus gezahlt werden, ergeben sich Betriebsmittelbestände, die zinsbringend - i. d. R. als Termingeld - angelegt werden. Eine Steuerbefreiung würde insbesondere von der Erhebung des Zinsabschlags befreien.

Eine Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG als gemeinnützigen Zwecken dienende Körperschaft kommt nicht in Betracht, da die MDK und der MDS ausschließlich für ihre Mitglieder tätig werden und damit gegen die von § 55 AO geforderte Selbstlosigkeit verstoßen. Zumindest ist die Steuerbefreiung erforderlich, um Zweifel an der Selbstlosigkeit mit Sicherheit auszuschließen.

Da die MDK die Krankenkassen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen, indem sie ihnen mit medizinischem Fachwissen bei der Entscheidungsfindung über eine Krankenversicherungsleistung zur Verfügung stehen und mittels medizinischer Begutachtung und Beratung in allgemeinen medizinischen Fragen den Krankenkassen ermöglichen, Entscheidungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu treffen, nehmen die MDK wie die beteiligten Krankenkassen auch hoheitliche Aufgaben wahr. Vergleichbares hat für die MDS zu gelten.

Eine von der gewählten Rechtsform abhängige unterschiedliche Besteuerung der Medizinischen Dienste - keine Steuerpflicht in der Rechtsform der Körperschaften des öffentlichen Rechts; volle Steuerpflicht in der Rechtsform des eingetragenen Vereins - erscheint daher nicht gerechtfertigt. Mit der Einführung der persönlichen Steuerbefreiung der MDK und der MDS im Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer- und Vermögensteuergesetz wird eine Gleichbehandlung sichergestellt.

Die Steuerbefreiungsvorschriften sollen rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des bundesdeutschen Steuerrechts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet wirksam werden, um von Anfang an eine Gleichbehandlung der Medizinischen Dienste unabhängig von ihrer Rechtsform sicherzustellen.

Fz 88 . Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchst. c -neu-

Artikel 7 Nr. 1 Buchst. d -neu-

Artikel 14 Nr. 1 Buchst. d - neu -

a) In Artikel 5 Nr. 1 wird nach dem neuen Buchstaben b folgender Buchstabe c eingefügt:

"c) In der neuen Nummer 21 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende neue Nummer 22 angefügt:

"22. Gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien i.S. des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1323), die satzungsmäßig Beiträge auf der Grundlage des § 186 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl I S. 582) oder tarifvertraglicher Vereinbarungen erheben und Leistungen ausschließlich an die tarifgebundenen Arbeitnehmer des Gewerbebezugs oder an deren Hinterbliebene erbringen. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen."

b) In Artikel 7 Nr. 1 wird nach dem neuen Buchstaben c folgender Buchstabe d angefügt:

"d) In der neuen Nummer 28 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 29 angefügt:

"29. Gemeinsame Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 22 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind."

c) In Artikel 14 Nr. 1 wird nach dem neuen Buchstaben c folgender Buchstabe d angefügt:

"d) In der neuen Nummer 23 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 24 angefügt:

"24. Gemeinsame Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 22 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind."

Begründung:

Die Befreiungsvorschriften des Körperschaftsteuergesetzes, Gewerbesteuergesetzes und Vermögensteuergesetzes sind um eine Regelung für Sozialkassen der Tarifvertragsparteien zu ergänzen. Bei diesen handelt es sich um Einrichtungen, die gesetzlich definiert und mit der Förderung beruflicher sowie sozialer Interessen und Belange der Arbeitnehmer des jeweiligen Gewerbezweigs betraut sind (Tarifvertragsgesetz, Arbeitsförderungsgesetz).

Steuerlich werden sie z.Z. teilweise als Pensions-/Unterstützungskassen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG), als Berufsverbände (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG) oder als gemeinnützig tätige Einrichtungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) eingestuft und von der Besteuerung freigestellt.

Die Vermischung der verschiedenen Zwecke führt bei den Kassen zu Abgrenzungs- und Anwendungsproblemen.

Ein ähnliches Durcheinander besteht auf der Seite der Beitragszahler. Derzeit ist die Höhe der Beitragszahlungen steuerlich nach der jeweiligen Einordnung der Kasse limitiert. Für Zuwendungen z.B. an die als Pensions-/Unterstützungskassen eingeordneten Einrichtungen gelten andere steuerliche Höchstgrenzen als etwa für die als Berufsverbände oder als gemeinnützig eingestuften Kassen.

Unter diesen Umständen ist eine klare gesetzliche Lösung erforderlich, die der Verwaltung eine verlässliche Grundlage für die steuerliche Handhabung gibt und eine einheitliche Praxis sichert.

Steuerausfälle treten nicht ein, weil die Kassen in der Praxis durchweg nach der einen oder anderen Befreiungsvorschrift als steuerbefreite Einrichtungen behandelt werden.

Fz 89 . Zu Artikel 7 Nr. 1 Buchst. 0a - neu -

In Artikel 7 Nr. 1 wird vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a eingefügt:

"0a) In Nummer 1 Buchst. a werden nach dem Wort "Lotterieunternehmen" ein Komma und die Wörter "die zugelassenen öffentlichen Spielbanken mit ihren der Spielbankabgabe unterliegenden Tätigkeiten" eingefügt."

Begründung:

Die Regelung dient der Klarstellung und der Rechtssicherheit; sie führt zu keiner materiellen Änderung. Von den zugelassenen öffentlichen Spielbanken wird bereits derzeit keine Gewerbesteuer erhoben. Grundlage dafür ist die Ermächtigung in § 6 Abs. 2 der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27.07.1938 (RGBl. I S. 955). Hinsichtlich der Rechtsgültigkeit dieser Vorschrift bestehen jedoch erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken (vgl. Kleisl, Stuw 1968 S. 702). Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es daher geboten, die Steuerbefreiung - entsprechend der Regelung in § 4 Nr. 9 Buchstabe b UStG - im Gewerbesteuergesetz selbst zu normieren.

Die Spielbankabgabe ist entsprechend ihrer Rechtsnatur das Äquivalent für die Befreiung von der Gewerbesteuer und anderen Steuerarten. Es ist daher sachgerecht, die vorgesehene Steuerbefreiung auf die der Spielbankabgabe unterliegenden Tätigkeiten einzuschränken. Gewerbliche Betätigungen, die nicht unmittelbar durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind und daher nicht der Spielbankabgabe unterliegen, wie z.B. Gaststättenbetriebe (vgl. BFH-Gutachten vom 21.01.1954, BStBl. III S. 122), fallen daher nicht unter die Gewerbesteuerbefreiung.

Entsprechende Regelungen bei der Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer sind entbehrlich, da gem. Art. 125 GG § 6 Abs. 1 Spielbankenverordnung als Bundesrecht fortgilt.

Zu Artikel 7 Nr. 2, 3, 4, 5 Buchst. a, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 14

Artikel 8 Nr. 1 bis 8

Artikel 13 Nr. 2, 6 Buchst. b

Artikel 20 bis 22

Artikel 30

In 90 . a) Artikel 7 Nr. 2, 3, 4, 5 Buchstabe a, Nr. 6, 7, 8, 9, 11, 12 und 14
sind zu streichen.

bei An-
nahme
von Ziff. 90
entfällt
Ziff. 91

Fz 91 . a) Artikel 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummern 2, 3, 4, 5 Buchst. a, 6, 8, 11, 12 und 14 werden gestrichen.
- bb) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:
 - "7. § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
 - "2. bei Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 3 und des § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 15, 17 und 26 sowie bei Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts um einen Freibetrag in Höhe von 7 500 Deutsche Mark,""
- cc) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:
 - "9. In § 14 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 - "Der einheitliche Steuermeßbetrag ist auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.""

Fz 92 . b) In Artikel 8 werden die Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 Buchst. b und 8
In gestrichen.

[]*) nur Fz

c) In Artikel 13 werden die Nummern 2 und 6 Buchst. b gestrichen.

d) Artikel 20 bis 22 werden gestrichen.

Ziff. 92
und 93
setzen An-
nahme von
Ziff. 90
oder 91
voraus

Fz 93 . e) Artikel 30 wird wie folgt geändert:

aa) § 1 Abs. 4 wird gestrichen. **)

bb) § 3 wird gestrichen.

cc) § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Für die Statistiken nach diesem Gesetz besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Finanzbehörden der Länder. Eine Auskunftspflicht besteht nur, soweit sich die erforderlichen Daten in einem automatisierten Verfahren abrufen und übermitteln lassen."

dd) § 6 Abs. 4 wird gestrichen. ***)

*) setzt Annahme von Ziff. 91 voraus

**) vorbehaltlich Ziff. 123

***) vorbehaltlich Ziff. 128

Begründung zu Ziff. 90 bis 93:

1. Allgemeiner Teil

Die von der Bundesregierung geplante Unternehmensteuer- und Gemeindefinanzreform ist nicht ausgereift. Sie wird insbesondere auch von den Gemeinden abgelehnt. Die finanziellen Auswirkungen der angestrebten Reform sind insgesamt und insbesondere in ihren regionalen Wirkungen nicht quantifiziert. Eine solche Reform wird insgesamt abgelehnt.

Nach den Vorstellungen der Bundesregierung ist vorgesehen, durch Änderung des Grundgesetzes die Gemeinden als Ersatz für einen Teil der Gewerbesteuer unmittelbar am Aufkommen der Steuern vom Umsatz zu beteiligen. Der Umsatzsteueranteil soll nach einem grundgesetzlich abgesicherten wirtschaftsbezogenen Schlüssel auf die einzelnen Gemeinden verteilt werden. Dieses Modell beruht nicht zuletzt auf Vorschlägen des Deutschen Städtetages aus dem Jahre 1992 und des Bundesverbandes der deutschen Industrie aus dem Jahre 1993. Es läßt sich zur Zeit nicht verwirklichen, da die für die Umsatzsteuerverteilung unter den Gemeinden erforderlichen Schlüsseldaten bisher nicht vorliegen. Gegen eine Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer sprechen im übrigen folgende Erwägungen:

- Die Umsatzsteuerbeteiligung der Gemeinden führt bei Bund und Ländern zu Einnahmeausfällen, die durch eine Steuererhöhung und/oder Ausgabenkürzung kompensiert werden müssen. Die Erhöhung der Umsatzsteuer würde aber zu einer Belastung der Verbraucher und zu einer Begünstigung von Großbetrieben führen.

- Es ergeben sich erhebliche Auswirkungen auf das komplexe System des bundesstaatlichen und des kommunalen Finanzausgleichs, die weitgehende verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Änderungen notwendig machen.

[Der Wegfall des Hebesatzrechtes stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Finanzautonomie der Gemeinden dar.

- Die Wirtschaft wird mit neuen Erklärungspflichten im Rahmen der periodischen Ermittlung des Verteilungsschlüssels belastet. Dies betrifft insbesondere die bisher mit gewerbesteuerlichen Erklärungspflichten nicht belasteten Teile der Wirtschaft.]

< Eine Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer läßt sich erst endgültig beurteilen, wenn die Verteilungskriterien und die finanziellen Auswirkungen für Bund, Länder und die Gemeinden hinreichend bekannt sind.>

Der fehlende wirtschaftsbezogene Verteilungsschlüssel kann nur mit großem Aufwand und erheblichem Zeitbedarf ermittelt werden. Für die Erhebung der dafür erforderlichen Daten kommt frühestens die Steuerstatistik für den Veranlagungszeitraum 1995 in Betracht. Die für

[] nur Fz

< > nur In

diesen Zeitraum erhobenen Daten werden eine Verteilung der Umsatzsteuer auf die Gemeinden frühestens ab dem Jahr 2000 ermöglichen. Der Bund plant daher die Einführung einer Übergangsregelung auf Basis des bisherigen (bei den neuen Ländern hinsichtlich der Gewerbekapitalsteuer eines fiktiven) Gewerbesteueraufkommens. Diese gewährleistet nur sehr unvollkommenen Ersatz für die entfallenden Gewerbesteuereinnahmen und untergräbt die Finanzautonomie der Gemeinden. Die kommunalen Spitzenverbände lehnen Übergangsmodelle daher entschieden ab.

Die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer begünstigt zudem unerwünschte Gestaltungen bei der Vermögensteuer. Sie macht die durch den gespaltenen Vermögensteuersatz eröffnete steuerbegünstigte Verlagerung sonstigen Vermögens, insbesondere von Kapitalforderungen, in das Betriebsvermögen noch attraktiver. Während derzeit noch die Steuerbelastung dieses Vermögens durch die Gewerbekapitalsteuer bei einer steuerlichen Vergleichsrechnung belastend zu berücksichtigen ist, würde diese Mehrbelastung mit Gewerbekapitalsteuer wegfallen und das steuerliche Ergebnis der Verlagerung noch verbessern. Dies widerspricht dem Ziel der Verhinderung von Steuerumgehungen und Steuerschlupflöchern, welches zuletzt noch Gegenstand eines ganzen Gesetzgebungsvorhabens gewesen ist.

[] nur in
bei An-
nahme von
Ziff. 90

[Durch die Änderungen wird die von der Bundesregierung vorgeschlagene Reform der Gewerbesteuer, namentlich der Gewerbekapitalsteuer und die weiteren Vergünstigungen im Bereich der Gewerbeertragssteuer zurückgenommen.]

< > nur Fz
bei An-
nahme von
Ziff. 91

<Die entsprechenden Regelungen zur Gewerbesteuer im Gesetzentwurf der Bundesregierung, insbesondere die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer sowie die Beteiligung der Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen und die sich ergebenden Folgeänderungen werden gestrichen.>

2. Zu den einzelnen Vorschriften:

a) Zu Artikel 7 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Durch die Änderungen wird die von der Bundesregierung vorgeschlagene Reform der Gewerbesteuer, namentlich die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer und die weiteren Vergünstigungen im Bereich der Gewerbeertragsteuer zurückgenommen.

b) Zu Artikel 8 (Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen der Beibehaltung der Gewerbekapitalsteuer.

c) Zu Artikel 13 (Änderung des Bewertungsgesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen der Beibehaltung der Gewerbekapitalsteuer.

d) Zu Artikel 20 (Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes)

Da die Gemeindefinanzreform nicht durchgeführt wird, ist eine Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer nicht erforderlich. Die entsprechenden Änderungen sind zu streichen.

Zu Artikel 21 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Da die Gemeindefinanzreform nicht durchgeführt wird, ist eine Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer nicht erforderlich. Die entsprechenden Änderungen sind zu streichen.

Zu Artikel 22 (Änderung des Gesetzes zur Regelung der finanziellen Voraussetzungen für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg)

Da die Gemeindefinanzreform nicht durchgeführt wird, ist eine Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer nicht erforderlich. Die entsprechenden Änderungen sind zu streichen.

e) Zu Artikel 30 (Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken)

Die von der Bundesregierung vorgesehenen statistischen Erhebungen zur Verteilung der Umsatzsteuer auf die Gemeinden sind von den Finanzverwaltungen der Länder nicht zu leisten. Es ist zudem verfassungsrechtlich bedenklich, bei der Besteuerung nicht benötigte Angaben allein für Zwecke der Verteilung der Umsatzsteuer auf die Gemeinden außerhalb des Besteuerungsverfahrens von den Finanzämtern erheben zu lassen. Die Erhebung der Daten ist auch entbehrlich, weil die Gemeindefinanzreform nicht durchgeführt wird und deshalb die Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer entfällt. Die entsprechenden Änderungen sind zu streichen.

Die Auskunftspflicht der Finanzbehörden der Länder wird gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung insoweit einschränkt, als sich die erforderlichen Daten in einem automatisierten Verfahren abrufen und übermitteln lassen müssen. Die insgesamt angespannte Personallage der Finanzbehörden der Länder gestattet es nicht, allein für statistische Erhebungen im personellen Verfahren Personal einzusetzen. Für die statistischen Erhebungen kann die Finanzverwaltung nur solche Daten bereitstellen, die bereits im Besteuerungsverfahren automationsgerecht erhoben worden sind.

Fz 94 . Zu Artikel 7 Nr. 14
Artikel 13 Nr. 2, 6 Buchst. b, 7
Artikel 14 Nr. 4, 5
Artikel 18 Nr. 2

- a) Artikel 7 Nr. 14 wird gestrichen.*)
- b) In Artikel 13 werden die Nummern 2, 6 Buchstabe b***) und 7 gestrichen.
- c) Artikel 14 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird gestrichen.
 - bb) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. In § 25 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 9 angefügt:

"(9) § 3 Abs. 1 Nr. 18 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom (BGBl. I S. ...) ist für die Gesellschaft für Wagniskapital Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein Gesellschaft mit beschränkter Haftung - MBG - erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1996 anzuwenden. § 3 Abs. 1 Nr. 18 in der Fassung des Artikels 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) ist für die Schleswig-Holsteinische Gesellschaft für Wagniskapital mbH letztmals für die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1995 anzuwenden.""
- d) Artikel 18 Nr. 2 wird gestrichen.

Begründung

Ein weiteres Hinausschieben der Erhebung der ertragsunabhängigen Steuern, insbesondere der Vermögensteuer in den neuen Ländern ist verfassungsrechtlich ab 1996 nicht mehr gerechtfertigt.

Für die der Vermögensteuer (unter Berücksichtigung der Freibeträge) unterliegenden natürlichen und juristischen Personen in den neuen Ländern haben sich die Lebensverhältnisse ab 1996 an die alten Länder insoweit

*) vgl. Ziff. 90, 91

**) vgl. Ziff. 92

angeglichen, daß eine weitere Aussetzung einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Artikel 3 Grundgesetz darstellt. Der Aufbausituation wird durch die Freibeträge bzw. durch die materiellen Regelungen des Vermögensteuergesetzes (z.B. Abzugsfähigkeit von Schulden) hinreichend Rechnung getragen. Auch die europäische Union hat Bedenken gegen eine weitere Aussetzung der Erhebung der Vermögensteuer angemeldet. Die - wegen der bereits erfolgten Beanstandung durch die EU - von der Bundesregierung vorgesehene Differenzierung wirft weitere Komplikationen auf und benachteiligt die Gewerbebetriebe der neuen Bundesländer, die vor 1991 tätig waren und in das Alt-Bundesgebiet expandieren. Mit der Einführung der Vermögensteuer in den neuen Ländern ab 1996 wird den Bedenken der EU-Kommission Rechnung getragen. Gleichzeitig bedeutet dies - im Vergleich zum Vorschlag der BReg - eine Steuervereinfachung.

Parallel dazu ist auch eine weitere sachliche Befreiung von bestimmten Vermögensteilen und Wirtschaftsgütern in den neuen Ländern nicht mehr gerechtfertigt. Auch soll die Gewerbekapitalsteuer, wenn sie in den alten Bundesländern beibehalten wird, in den neuen Bundesländern ab 1996 erhoben werden.

Die Finanzverwaltung in den neuen Ländern wird ab 1996 in der Lage sein, die Vermögensteuer und Gewerbekapitalsteuermeßbeträge festzusetzen und die Vermögensteuer zu erheben.

Fz
Wi95 . Zu Artikel 9 Nr. 1

In Artikel 9 Nr. 1 wird in § 3 Nr. 3 die Jahreszahl "1997" durch die Jahreszahl "1999" ersetzt.

Begründung:

Nach der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelung zur Verlängerung der Investitionszulage um 2 Jahre sind die Investitionen begünstigt, die der Anspruchsberechtigte nach dem 30. Juni 1994 begonnen sowie vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen hat, wenn die Investitionen in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes vorgenommen werden oder es sich um Investitionen im Sinne des § 5 Abs. 3 handelt. Keine Verlängerung des Begünstigungszeitraumes ist dagegen für Investitionen vorgesehen, die der Investor in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes bereits vor dem 1. Juli 1994 begonnen hat, aber nicht vor dem 1. Januar 1997 abschließen kann. Diese Regelung kann bei industriellen Großinvestitionen zu Problemen führen, wenn Investoren vor dem 1. Juli 1994 mit dem Bau einer industriellen Großanlage begonnen haben, wegen unvorhersehbarer Verzögerungen die Anlagen aber nur zu Teilen vor dem 1. Januar 1997 fertiggestellt werden können. Gerade industrielle Großanlagen bedeuten einen großen Beitrag zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der neuen Länder durch industriellen Aufschwung. Der Vorschlag sieht daher vor, daß nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Juli 1994 begonnene Investitionen mit 8 v. H. gefördert werden, wenn sie vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen werden. Diese Verlängerung des Investitionszeitraumes für bereits begonnene Investitionsvorhaben um zwei Jahre käme insbesondere industriellen Großvorhaben zugute, bei denen sich aufgrund des technischen Aufwands und der finanziellen Dimension zwangsläufig Verzögerungen ergeben können, die Investoren aber auch unter Finanzierungsgesichtspunkten die Investitionszulage fest eingeplant haben. Die Auswirkungen einer solchen Verlängerung auf die Haushalte bleiben überschaubar, weil der Investitionsbeginn vor dem 1. Juli 1994 liegen muß und diese Investitionen nach dem InvZuG 1993 grundsätzlich begünstigt sein sollten. Mitnahmeeffekte sind nicht denkbar, weil die Investoren im Rahmen ihrer ursprünglichen Terminplanung mit der Investitionszulagenbegünstigung für die Anlagen fest rechnen konnten. Eine bewußte Verzögerung der Fertigstellung durch die Investoren wegen der Verlängerung der Frist ist nicht wahrscheinlich, da infolge hohen Kapitaleinsatzes bereits in der Bauphase eine Verschiebung des Fertigstellungstermins unwirtschaftlich wäre.

Wi 96 . Zu Artikel 9 Nr. 1 und 2

In Artikel 9 sind

- a) in Nummer 1 in § 3 Satz 2 nach den Wörtern

"und des Handels"

die Wörter

"- ausgenommen der rechtlich selbständigen mittelständischen Handelsunternehmen mit bis zu 50 Arbeitnehmern -"

- b) in Nummer 2 in § 5 Abs. 3

- aa) in Satz 1 nach den Wörtern

"im Wirtschaftsjahr 5 Millionen Deutsche Mark"

die Wörter

"- im mittelständischen Handel 250.000 Deutsche Mark -"

und

- bb) in Satz 1 Nr. 1 nach den Wörtern

"nicht mehr als 250 Arbeitnehmer"

die Wörter

"- im mittelständischen Handel nicht mehr als 50 Arbeitnehmer -"

einzuügen.

Begründung:

Der mittelständische Handel ist der Wirtschaftsbereich mit dem größten Potential für mehr Selbständigkeit und unternehmerische Betätigung in den neuen Ländern. Sein Anteil an den Existenzgründungen liegt bei über 40 %. Er weist aber auch eine hohe Fluktuation aus.

Die Existenz der Mehrzahl der mittelständischen Handelsunternehmen gründet sich auf zurückzahlbare Darlehen im Sinne einer Anschubfinanzierung. Eine noch ungefestigte Marktposition und Instabilität in der wirtschaftlichen Kraft der Unternehmen erschweren zunehmend die Existenzsicherheit.

Für die gesellschafts- und wirtschaftspolitisch notwendige Revitalisierung der ostdeutschen Städte ist der mittelständische Einzelhandel ein unverzichtbarer zentraler Träger und Wachstumsfaktor für den Standort "Stadt". Seine ausgeprägte Stadttreue erhöhen ständig den Druck auf Erneuerung und Modernisierung. Die schwache Eigenkapitalausstattung hemmt die Investitionsbereitschaft beträchtlich.

Der mittelständische Großhandel, der überwiegend kleinstrukturiert und damit stark lokal bzw. regional ausgerichtet ist, nimmt eine wichtige Funktion als Mittler zwischen hiesigen Produzenten und mittelständischen Handelsunternehmen wahr. Er unterstützt Absatzaktivitäten und fördert damit die Entwicklung mittelständischer Produzenten. Der Konkurrenzdruck von Großunternehmen ist noch bedeutend höher als im Einzelhandel.

Die Wiedereinbeziehung des mittelständischen Handels in die Gewährung der Investitionszulage würde neue Investitionsschübe, insbesondere für die Entwicklung der Innenstädte auslösen und seine Position im Markt stärken.

Die vorgeschlagenen Veränderungen gewährleisten eine praktikable Abgrenzung zu Großunternehmen des Handels, die nicht in die Investitionszulagenregelung einbezogen werden sollen.

Wi
Wo97 . Zu Artikel 10 Nr. 1

In Artikel 10 Nr. 1 sind in § 4 Abs. 1 Satz 7 nach den Worten
"eigenbetrieblichen Zwecken verwendet werden"
die Worte "oder

Wo []=

98 . [überwiegend]

Wohnzwecken dienen" einzufügen

Begründung:

§ 4 Abs. 1 Satz 7 in der Fassung des Gesetzentwurfes sieht die Absenkung der Sonderabschreibung von derzeit 50 v. H. (nach dem Entwurf ab 1997 40 v. H.) auf 20 v. H. ab 1997 für die Anschaffung und Herstellung neuer unbeweglicher Wirtschaftsgüter vor, die nicht zu eigenbetrieblichen Zwecken genutzt werden. Hauptsächlich betroffen ist der Mietwohnungs~~neubau~~ in den neuen Ländern.

<> nur Wo

Es bestand bei Einführung des Fördergebietsgesetzes zwischen allen Beteiligten Einigkeit, daß in den neuen Ländern zur Deckung des erheblichen Wohnbedarfs eine gleichberechtigte Förderung der Modernisierung des Altbaubestandes und der Schaffung neuen Wohnraums notwendig ist. Mit der Absenkung der Sonderabschreibung auf 20 v. H. ist die Fördergebietsabschreibung gegenüber der regulären degressiven AfA nachteilig. Die Regelung des Fördergebietsgesetzes greift damit ins Leere.

() nur Wo

Mit der Ergänzung der Ausnahmeregelung zur Absenkung der Sonderabschreibung um die Wohnungs~~bau~~förderung wird die 40 % - Förderung erreicht.

Wi 99 . Zu Artikel 10 Nr. 2

In Artikel 10 Nr. 2 sind in § 7a Abs. 3 in Satz 1 die Wörter

"500 Millionen Deutsche Mark"

durch die Wörter

"750 Millionen Deutsche Mark"

zu ersetzen.

Begründung:

Der im Entwurf des Jahressteuergesetzes 1996 in Artikel 10 als neuer § 7a Fördergebietsgesetz enthaltene Gesamtplafonds von 500 Mio. DM (§ 7a Abs. 3 Fördergebietsgesetz) für die Ausreichung von Darlehen, die als haftendes Kapital kleinen und mittleren Gewerbetreibenden durch die Kapitalsammelstelle zur Verfügung gestellt werden sollen, sollte auf 750 Mio. DM erhöht werden.

"Die Eigenmittelausstattung der ostdeutschen Unternehmen hat sich im Durchschnitt gegenüber der relativ günstigen Ausgangssituation spürbar verschlechtert, und zwar vor allem auf Grund des Kapitalverzehr durch die immer noch hohen Verluste, aber auch deshalb, weil die Kapitalbildung selbst in den besser florierenden Unternehmen vielfach nicht mit dem Wachstum der Geschäftstätigkeit Schritt hielt". Diese Analyse der Deutschen Bundesbank vom Juli 1994 trifft immer noch zu und wird durch das IFO-Institut für Wirtschaftsforschung (IFO-Schnelldienst 21/1994) und durch das Institut für Wirtschaftsforschung Halle (IWH Konjunkturbericht 5-6/94) bestätigt.

Die Eigenkapitalbasis der ostdeutschen Unternehmen wird sich angesichts des deutlich sichtbaren Konjunkturaufschwungs nicht verbreitert haben. So hat der Vorsitzende des Verbandes Deutscher Maschinen und Anlagenbau (VDMA) Landesgruppe Nordost zur Lage seiner Branche am 19. April erklärt, daß sich bei Umsatz, Kapazitätsauslastung und Auftragsentwicklung ein positives Bild abzeichne, aber die dünne Eigenkapitaldecke der Betriebe in den neuen Bundesländern nun zum entscheidenden Hemmnis zu werden drohe.

Zur Stärkung der Eigenkapitalbasis muß daher der Gesamtplafonds für die im neuen § 7a Fördergebietsgesetz vorgesehene Kapitalsammelstelle deutlich erhöht werden. Die Erhöhung soll verhindern, daß die Kapitalsammelstelle wegen Erschöpfung des Plafonds frühzeitig den Abschluß von Darlehnsverträgen ablehnen muß und das Instrument nicht den gewünschten Effekt erzielt.

Wo 100 . Zu Artikel 10 Nr. 2

Artikel 10 Nr. 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Der Eingangssatz ist wie folgt zu fassen:

"Nach § 7 werden folgende neue §§ 7a und 7b eingefügt:".

b) Nach § 7a ist folgender § 7b einzufügen:

"§ 7b

**Steuerermäßigungen für Darlehen zur
Finanzierung von Baumaßnahmen**

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die Darlehen nach Absatz 2 gewähren, ermäßigt sich die Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum der Darlehensgewährung um 20 vom Hundert der gewährten Darlehen, jedoch höchstens um 50 vom Hundert der Einkommensteuer, die sich ohne die Ermäßigung ergeben würde. Sind die Darlehen aus Mitteln eines Betriebes gegeben worden, so ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dessen Verlauf die Darlehen gegeben worden sind.

(2) Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, daß

1. die Darlehen der ... (Kapitalsammelstelle) nach dem 31. Dezember 1996 und vor dem 1. Januar 2000 gewährt worden sind,
2. die Darlehen nach den vertraglichen Vereinbarungen eine Laufzeit von mindestens zehn Jahren haben, am Ende der Laufzeit in einem Betrag zu tilgen sind, nicht vorzeitig gekündigt werden dürfen und mit nicht mehr als 4,5 vom Hundert zu verzinsen sind,
3. der Zeitpunkt der Gewährung der Darlehen, ihre Höhe und die in den Nummern 1 und 2 genannten Voraussetzungen durch eine Bescheinigung der ... (Kapitalsammelstelle) nachgewiesen werden und
4. die Darlehen weder unmittelbar noch mittelbar im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredites stehen.

(3) Die ... (Kapitalsammelstelle) hat den Abschluß von Darlehensverträgen abzulehnen, wenn die im jeweiligen Kalenderjahr bereits aufgenommenen Darlehen den Betrag von insgesamt 500 Millionen Deutsche Mark erreicht haben. Die ... (Kapitalsammelstelle) hat die Mittel aus den nach ihr nach Absatz 2 gewährten Darlehen zur Finanzierung der Modernisierung oder der Instandsetzung von Gebäuden sowie des Baues, des Ausbaus, des Umbaus und der Erweiterung von Mietwohnungen auszureichen. Die Mittel können auch als Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungskosten ausgereicht werden, die auf die vorgenannten Maßnahmen entfallen, soweit diese nach dem rechtswirksamen Abschluß eines obligatorischen Erwerbsvertrages oder eines gleichstehenden Rechtsaktes durchgeführt worden sind.

(4) Die Kapitalsammelstelle hat die Mittel mindestens fünf Jahre tilgungsfrei und für mindestens zehn Jahre mit höchstens 5,5 vom Hundert verzinslich zu gewähren. Nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre sind sie höchstens 2 vom Hundert unter Berücksichtigung der ersparten Zinsen zu tilgen. Nach Ablauf der Zinsfestschreibung kann der Zinssatz an den Marktzins angepaßt werden.

Soweit die Darlehen zur Modernisierung oder Instandsetzung von Gebäuden verwendet werden, sollen sie 60 000 Deutsche Mark für jede geförderte Wohnung oder 800 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche einer Wohnung nicht übersteigen. Für Darlehen zur Finanzierung des Baues, des Ausbaus, des Umbaus und der Erweiterung von Mietwohnungen verdoppeln sich diese Beträge.

(5) Die Vergabe und Verwaltung der Mittel aus den Darlehen erfolgt nach einer Richtlinie, die das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen erläßt."

Begründung:

Für die neuen Länder sieht das Fördergebietsgesetz Sonderabschreibungsmöglichkeiten im Umfang von 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten angeschaffter oder hergestellter Wirtschaftsgüter vor. Dies gilt sowohl für den Neubau als auch für die Modernisierung und Instandsetzung von Wohnraum. Diese Regelungen laufen in der bisherigen Form Ende 1996 aus. Um auch zukünftig hinreichend privates Kapital in den Wohnungsbau und insbesondere in die Modernisierung des Wohnungsbestandes in den neuen Ländern fließen zu lassen, muß eine Anschlußregelung an das Fördergebietsgesetz geschaffen werden, um Investitionsanreize zu bieten.

Dabei bietet es sich an, angesichts der berechtigten Kritik an der derzeitigen Regelung Verbesserungen vorzunehmen.

In Abwägung der jetzigen Regelung im Fördergebietsgesetz und möglicher Anschlußregelungen plädiert der Bundesrat für eine Wahlmöglichkeit zwischen der Sonderabschreibung und der Gewährung von Steuerermäßigungen für Darlehen zur Finanzierung von Baumaßnahmen analog § 17 Berlinförderungsgesetz.

Im Gegensatz zum Abschreibungsmodell bieten diese Darlehen auch Anlagemöglichkeiten für durchschnittliche Verdiener, die die Sonderabschreibungen des geltenden Fördergebietsgesetzes nicht nutzen können. Insofern würde die einseitige Vermögensverschiebung in Richtung westdeutscher Kapitalanleger vermieden und die Vermögensbildung ostdeutscher Haushalte verstärkt. Insbesondere für kommunale Wohnungsgesellschaften und -genossenschaften in Ostdeutschland ist die Wahlmöglichkeit zwischen beiden Modellen von Vorteil, weil Abschreibungsmöglichkeiten dort auf absehbare Zeit nicht bestehen.

Fz 101 . Zu Artikel 11 Nr. 3 Buchst. 0a - neu -

In Artikel 11 Nr. 3 wird vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a eingefügt:

"0a) In Nummer 6 wird nach Buchstabe c folgender Buchstabe d angefügt:

'd) Personenbeförderungen im Passagier- und Fährverkehr mit Wasserfahrzeugen für die Seeschifffahrt, wenn die Personenbeförderungen zwischen inländischen Seehäfen und der Insel Helgoland durchgeführt werden.' "

Begründung:

Durch die Ausdehnung der Hoheitsgewässer und den Wegfall der sogenannten Helgolandbox sind die Personenbeförderungsleistungen mit Seeschiffen zwischen dem Inland und der Insel Helgoland in die Steuerbarkeit einzubeziehen (vgl. die vorgesehene Änderung des § 7 UStDV in Artikel 12 Nummer 4 Buchstabe d und die entsprechende Gesetzesbegründung).

Die Sechste EG-Richtlinie enthält in Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang F Nummer 17 die Erlaubnis, die bestehende Nichtbesteuerung aufrechtzuerhalten. Von dieser Erlaubnis muß im Interesse der betroffenen Region Gebrauch gemacht werden. Es besteht kein Grund, die erforderlichen Rechtsanpassungen in den Küstengewässern derart auszuweiten, daß für die Insel Helgoland, die nicht zum erweiterten Inland gehört, Schaden entsteht; ein solcher wäre durch die steigenden Fährpreise unausweichlich.

Fz 102 . Zu Artikel 11 Nr. 5, 6, 9
Artikel 12 Nr. 10, 12

a) Artikel 11 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchstabe a wird in § 18 Abs. 1 in den Sätzen 1 und 3 die Zahl "28" jeweils durch die Zahl "10" ersetzt und der Satz 4 gestrichen.
- bbb) In Buchstabe b wird in § 18 Abs. 2a die Zahl "28" durch die Zahl "10" ersetzt.
- ccc) Buchstabe d wird gestrichen.

bb) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchstabe a wird in § 18a Abs. 1 Satz 1 die Zahl "28" durch die Zahl "10" ersetzt und folgender neuer Satz eingefügt:
"Sind dem Unternehmer die Fristen für die Abgabe von Voranmeldungen um einen Monat verlängert worden (§§ 46 - 48 der Durchführungsverordnung), gilt diese Fristverlängerung für die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung entsprechend."
- bbb) In Buchstabe b wird in § 18a Abs. 6 Satz 1 die Zahl "28" durch die Zahl "10" ersetzt.

cc) In Nummer 9 Buchst. a und b wird in § 23a Abs. 3 Satz 1 und 4 jeweils die Zahl "28" jeweils durch die Zahl "10" ersetzt.

b) Artikel 12 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 10 wird gestrichen.

bb) Nummer 12 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird in § 54 Abs. 1 Satz 1 die Zahl "28" durch die Zahl "10" ersetzt.
- bbb) Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird gestrichen.
- ccc) In Buchstabe b wird in § 54 Abs. 2 Satz 1 die Zahl "28" durch die Zahl "10" ersetzt.
- ddd) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - In § 54 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl "28" durch die Zahl "10" ersetzt.

- Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
"§ 46 gilt entsprechend."
- Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- Im neuen Satz 3 wird die Zahl "28" durch die Zahl "10" ersetzt.

Begründung:**1. Allgemeiner Teil:**

Die Verlängerung der Fristen des § 18 Abs. 1 UStG für die Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und die Zahlung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen jeweils vom 10. bis zum 28. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums und die gleichzeitige Aufhebung der Ermächtigung zur Einräumung einer Dauerfristverlängerung (§ 18 Abs. 6 UStG) werden aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Das bisherige Verfahren hat sich bewährt. Es ist bei Wirtschaft und Verwaltung eingespielt. Die Wirtschaftsverbände und die steuerberatenden Berufe haben sich deshalb in der Anhörung gegen die beabsichtigte Änderung ausgesprochen.
- Die Vereinfachungswirkung durch den Wegfall der Dauerfristverlängerungsanträge wird teilweise wieder aufgehoben, dadurch daß
 - die Abgabezeitpunkte für die Lohnsteuer-Anmeldungen von denen der Umsatzsteuer-Voranmeldungen abweichen würden. Dies führt bei Unternehmern/Arbeitgebern zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand sowie höheren Porto- und Bankgebühren.
 - die Finanzverwaltung mit einem erheblichen, einmaligen Umstellungsaufwand durch die Neuregelung des UVV-Verfahrens (einschließlich Programmierung) belastet wird.
- Die von der Bundesregierung angeregte Aufhebung der bisher im Verwaltungsweg gewährten Schonfrist für die Abgabe der monatlichen oder vierteljährlichen Voranmeldungen und die vorgesehene regelmäßige Festsetzung von Verspätungszuschlägen
 - erzeugen für die Unternehmen und die Verwaltung zusätzlichen Aufwand durch kleinliche Auseinandersetzungen und
 - werden das Klima zwischen Unternehmern und Finanzamt nachhaltig negativ beeinflussen.
- Die Neuregelung stellt nicht sicher, daß die Vorauszahlungen noch in dem auf den Anmeldezeitraum folgenden Monat gezahlt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß
 - in der Praxis Unternehmer mit hohen Umsatzsteuer-Zahlungen die gesetzliche Frist regelmäßig voll nutzen und

das Finanzamt regelmäßig eine Bearbeitungszeit von mindestens 2 - 3 Werktagen benötigt. Dies gilt insbesondere auch für das Einzugsermächtigungsverfahren.

In allen Fällen, in denen dem Fristende am 28. eines Monats nicht mindestens drei Werktage bis zum Monatsende folgen, kann mit einem Zahlungseingang im gleichen Monat nicht sicher gerechnet werden.

Zum Jahresende 1996 verschiebt sich der gesetzliche Abgabe- und Fälligkeitstag für den Monat November 1996 auf Montag, den 30.12.1996. Mit einem Zahlungseingang bis zum Jahresende 1996 ist nicht zu rechnen. Dies führt 1996 zu einem einmaligen Steuerausfall von etwa 15 Mrd DM. Bei der Berechnung des Steuerausfalls wurde berücksichtigt, daß ein geringer Teil der Zahlungen rechtzeitig vor Jahresschluß eingehen wird, der jedoch durch ebenfalls vor dem Jahresende abzuwickelnde Erstattungen kompensiert werden wird. Eine Rückbuchung der erst 1997 eingehenden Zahlungen auf das Jahr 1996 ist nicht zulässig. Denn die Ausnahmeregelung in § 72 Abs. 3 BHO und den entsprechenden Haushaltsordnungen der Länder, nach der im Folgejahr eingehende Zahlungen für das abgelaufene Haushaltsjahr noch im abgelaufenen Haushaltsjahr zu buchen sind, gilt nach § 72 Abs. 5 BHO nicht für Steuern.

Die Verlängerung der Fristen führt 1996 zu einem hohen Steuerausfall von etwa 15 Mrd. DM, der wegen der allenfalls geringen Vereinfachungseffekte nicht gerechtfertigt ist.

2. Begründung im einzelnen:

a) Zu Artikel 11 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes):

aa) Zu Nummer 1 (§ 18 UStG):

- Zu Buchstabe a (§ 18 Abs. 1 UStG)

Der 10. nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums bleibt Abgabe- und Fälligkeitstag. Die Möglichkeit der Dauerfristverlängerung und die Abgabeschonfrist bleiben erhalten.

- Zu Buchstabe b (§ 18 Abs. 2a UStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Beibehaltung des 10. als Abgabetermin.

- Zu Buchstabe c (§ 18 Abs. 6 UStG)

Am Dauerfristverlängerungsverfahren mit der Möglichkeit der Entrichtung einer Sondervorauszahlung für Monatszahler wird festgehalten. Deshalb muß im Gesetz eine Ermächtigung zum Erlass der entsprechenden Bestimmungen in einer Durchführungsverordnung beibehalten werden.

bb) Zu Nummer 2 (§ 18a UStG):

- Zu Buchstabe a (§ 18 a Abs. 1 UStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Beibehaltung des 10. als Abgabetermin einschließlich der Dauerfristverlängerung.

- Zu Buchstabe b (§ 18 a Abs. 6 Satz 1 UStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 18 Abs. 1 UStG.

- cc) Zu Nummer 3 (§ 23 a Abs. 3 UStG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 18 Abs. 1 UStG.

- b) Zu Artikel 12 (Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung):

- aa) Zu Nummer 1 (§§ 46 bis 48 UStDV):

Das Dauerfristverlängerungsverfahren einschl. der Sondervorauszahlung für Monatszahler wird beibehalten.

- bb) Zu Nummer 2:

- Zu Buchstabe a) (§ 54 Abs. 1 Satz 1 UStDV):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 18 Abs. 1 UStG.

- Zu Buchstabe b) (§ 54 Abs. 1 Satz 3 UStDV):

Es handelt sich um eine Folgeänderung, weil das Dauerfristverlängerungsverfahren beibehalten wird.

- Zu Buchstabe c) (§ 54 Abs. 2 Satz 1 UStDV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 18 Abs. 1 UStG.

- Zu Buchstabe d) (§ 54 Abs. 3 UStDV)

Die Änderung im Satz 1 ist eine Folgeänderung zu § 18 Abs. 1 UStG. Da das Dauerfristverlängerungsverfahren beibehalten wird, erfolgt durch den eingefügten Satz 2 ein Verweis auf § 46 UStDV. Die Änderung im Satz 3 ist eine Folgeänderung zu § 18 Abs. 1 UStG.

Fz 103 . Zu Artikel 11 Nr. 7

Artikel 11 Nr. 7 wird gestrichen.

Begründung

Eine Anpassung der Freigrenze an die Lebenshaltungskosten ist nicht gerechtfertigt, da diese nicht seit 1990 um 30 % gestiegen sind. Die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer ist in den Mitgliedstaaten so unterschiedlich, daß angesichts des Steuerausfalls von 100 Mio DM eine Anpassung weder europarechtlich noch wirtschaftspolitisch geboten ist. Eine Wettbewerbsverzerrung tritt angesichts der nur regional tätigen Kleinunternehmer nicht ein. Ein Steuervereinfachungseffekt entfällt aufgrund des Optionsrechts nach § 19 Abs. 2 UStG.

Fz 104 . Zu Artikel 11 Nr. 8

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die finanziellen Auswirkungen darzustellen, wenn Artikel 11 Nr. 8 folgende Fassung erhält:

"8. In § 20 Satz 1 Nr. 1 wird die Zahl "250 000" durch die Zahl "500 000" ersetzt."

Begründung:

Eine zeitliche Begrenzung auf drei Jahre sowie die auf die neuen Bundesländer beschränkte Liquiditätshilfe ist nicht gerechtfertigt, da kleinere und mittlere Unternehmen in den alten Bundesländern mit ähnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben wie entsprechende Unternehmen im Beitrittsgebiet.

Wi 105 . Zu Artikel 11 Nr. 8 Buchstabe b

In Artikel 11 Nr. 8 Buchstabe b sind in § 20 Abs. 2 die Wörter

"1 Million Deutsche Mark"

durch die Wörter

"2 Millionen Deutsche Mark"

zu ersetzen.

Begründung:

Viele kleine und mittlere Unternehmen beklagen die teilweise schlechte Zahlungsmoral ihrer Kunden. Aufgrund der dünnen Eigenkapitaldecke geraten sie in Schwierigkeiten, obwohl im Grund gute Zukunftschancen bestehen. Ein entscheidender Schritt, um die Liquidität dieser Betriebe zu verbessern, könnte daher in einer Befreiung von der vorzeitigen Leistung der Umsatzsteuer bestehen.

Anhand statistischer Daten für den Bereich des Verarbeitenden Gewerbes läßt sich belegen, daß die vorgesehene Grenze von 1 Mio. DM, ab der eine sofortige Umsatzsteuerpflicht eintritt, derzeit lediglich Kleinunternehmen mit bis zu 6 Beschäftigten betreffen würde.

Würde, wie vorgeschlagen, eine Anhebung auf 2 Mio. DM erfolgen, käme dies etwa den Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes mit bis zu 12 Beschäftigten zugute (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen, Kleinstbetriebserhebung 1994).

Nach Schätzungen für den Freistaat Sachsen wären bei einer Umsatzgrenze von 2 Mio. DM auch Handwerksbetriebe mit durchschnittlicher Beschäftigungsgröße (Stand zum 31. Dezember 1994: rd. 9) einbezogen.

Die Intention der Umsatzgrenze liegt in der Verbesserung der Liquidität vor allem kleiner Unternehmen in den neuen Bundesländern. Um eine positive Wirkung dieser zielgerichteten Maßnahme zu erreichen, ist daher eine Erhöhung der Umsatzgrenze auf 2 Mio. DM notwendig.

Fz 106 . Zu Artikel 11 und 12 allgemein

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, mit dem Jahressteuergesetz 1996 eine Fiskalvertreterregelung in das deutsche Rechtssystem einzuführen und als ersten Schritt zumindest Regelungen über den sog. kleinen Fiskalvertreter zum 1.1.1996 gesetzlich zu verankern.

Begründung:

Fast alle EU-Mitgliedstaaten sehen in ihrem Mehrwertsteuerrecht den Fiskalvertreter vor. Dieser nimmt in seinem Ansässigkeitsstaat für in anderen Mitgliedstaaten ansässige Unternehmer deren steuerliche Rechte und Pflichten wahr. In einigen Mitgliedstaaten ist die Bestellung eines Fiskalvertreters obligatorisch (z.B. Frankreich), in anderen ist die Bestellung freiwillig (z.B. Großbritannien). Mit der Bestellung eines Fiskalvertreters erspart sich in der Regel der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Unternehmer die steuerliche Registrierung im Staat des Vertreters.

Deutschland hat den Fiskalvertreter bisher nicht eingeführt. Daher müssen im anderen Mitgliedstaat ansässige Unternehmer bei einem deutschen Finanzamt registriert werden, wenn sie Umsätze im Inland tätigen. Das gilt selbst dann, wenn die Umsätze aufgrund bestehender Steuerfreiheit zu keiner Steuerzahllast führen. Dennoch sind Erklärungspflichten zu erfüllen (Umsatzsteuer-Voranmeldung, Zusammenfassende Meldung, Meldung für Intrahandelstatistik).

Zur Diskussion stand bisher die Einführung des sog. großen oder des sog. kleinen Fiskalvertreters. Der große Fiskalvertreter übernimmt neben den Erklärungspflichten auch die Zahlungsverpflichtungen für den Vertretenen. Der kleine Fiskalvertreter übernimmt nur Erklärungspflichten.

Die Verbände der Verkehrs- und Hafenwirtschaft haben in mehreren Schreiben an das Bundesfinanzministerium die Einführung des kleinen Fiskalvertreters zum 1.1.1996 gefordert. Eine Regelung dafür ist schon lange überfällig, weil nur damit die Importe aus Drittländern mit anschließender innergemeinschaftlicher Weiterlieferung über deutsche Häfen bzw. die Transitgeschäfte an der Binnengrenze der deutschen Wirtschaft langfristig gesichert sind. Schon heute werden Auftragsverluste durch Abwanderungen zu nichtdeutschen Häfen beklagt. Bei Ausbleiben der Fiskalvertreterregelung ist mit weiteren Verlusten und damit Gefährdung von Arbeitsplätzen zu rechnen.

Fz 107 . Zu Artikel 13 Nr. 3 Buchst. b

In Artikel 13 Nr. 3 Buchst. b wird § 29 wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort "Anschriften" durch das Wort "Anschrift" ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort "Wohneigentum" durch das Wort "Wohnungseigentum" ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort "Grundbuch" die Worte ",den Grundakten" eingefügt.

Begründung:

Zu a)

Ein beim Grundbuchamt eingereichter Eintragungsantrag enthält regelmäßig nur eine Anschrift der Person, die als neuer Eigentümer oder Erbbauberechtigter eingetragen werden soll. Diese Anschrift ist für das Eintragungsverfahren maßgebend und tritt an die Stelle einer etwaigen bisher aus den Grundakten ersichtlichen Anschrift. Ob diese frühere Anschrift noch aktuell ist oder ob der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte noch über eine weitere Anschrift verfügt, kann das Grundbuchamt nicht ermitteln. Das Grundbuchamt kann auch nicht feststellen, ob für den neuen Eigentümer oder Erbbauberechtigten zum Zeitpunkt der Eintragung in das Grundbuch möglicherweise schon die Anschrift des erworbenen Grundstücks aktuell ist. Es muß daher genügen, daß das Grundbuchamt die für sein Eintragungsverfahren maßgebliche Anschrift des neuen Eigentümers oder Erbbauberechtigten mitteilt.

Zu b)

Redaktionelle Änderung.

Zu c)

Nach § 29 Abs. 4 Satz 1 bis 3 müssen den Finanzbehörden auch Umstände übermittelt werden, die nicht "aus dem Grundbuch" mitgeteilt werden. Dies sind die Anschrift des neuen Eigentümers, die nach § 15 Abs. 1 Buchst. a Halbsatz 3 GHV nicht mehr in das Grundbuch eingetragen werden muß, der Tag des Eingangs eines Eintragungsantrags beim Grundbuchamt und das Todesjahr des bisherigen Eigentümers. Diese Daten werden aus den Grundakten mitgeteilt. Eine Unterrichtung des Betroffenen über die Mitteilung an die Finanzbehörde könnte daher nicht unterbleiben, was für die Grundbuchämter eine zusätzliche Arbeit bedeuten würde.

Die vorgeschlagene Ergänzung würde es gestatten, auch in diesen Fällen von der Unterrichtung des Betroffenen abzusehen.

Sie ist auch möglich. Die Begründung in dem Gesetzentwurf für ein Unterlassen der Unterrichtung eines Betroffenen bei Mitteilung von Daten an

die Finanzbehörde aus dem Grundbuch gilt in gleicher Weise für eine Mitteilung aus den Grundakten. Diese unterliegen nämlich der Einsicht Dritter ebenso wie das Grundbuch (s. § 12 Abs. 1 Satz 2 GBO, § 46 Abs.1 GHV).

Fz 108 . Zu Artikel 13 Nr. 3 a - neu -

In Artikel 13 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a eingefügt:

"3 a. § 64 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 und nach Absatz 2 werden auf Vorschlag der obersten Finanzbehörden der Länder durch das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berufen. Die Berufung kann mit Zustimmung der obersten Finanzbehörden der Länder zurückgenommen werden. Scheidet eines der nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 berufenen Mitglieder aus, so ist ein neues Mitglied zu berufen. Die Mitglieder müssen sachkundig sein."

Begründung:

Aus verwaltungsökonomischer Sicht ist angesichts des umfangreichen Verfahrens zur Berufung neuer Mitglieder des Bewertungsbeirats eine Vereinfachung geboten.

Die Praxis hat gezeigt, daß eine Einbindung des Bundesrates in das Berufungsverfahren nicht zwingend erforderlich ist, da nach der bisherigen Übung bereits grundsätzliches Einvernehmen darüber besteht, daß das Land, von dem das scheidende Mitglied benannt worden war, auch ein Nachfolgemitglied vorschlägt. Somit trägt das gesetzlich verankerte Vorschlagsrecht des Bundesrates für die Berufung neuer Mitglieder nur noch formellen Charakter.

Fz 109 . Zu Artikel 15 Nr. 2 Buchst. b, Nr. 4

Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Buchst. b wird gestrichen.

b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird § 37 Abs. 10 wie folgt gefaßt:

"(10) § 5 Abs. 1 in der Fassung des Artikels 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310), § 10 Abs. 6 Satz 4, § 13 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe f, § 13 Abs. 2a sowie § 29 Abs. 1 Nr. 4 in der Fassung des Artikels 15 Nr. 3 des Gesetzes 1995 (BGBl. I S. ...) finden erstmals auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1993 entstanden ist oder entsteht."

bb) In Buchstabe b werden § 37 Absätze 12 bis 14 wie folgt gefaßt:

"(12) § 13 Abs. 1 Nr. 4a findet erstmals auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 30. Mai 1994 entstanden ist oder entsteht.

(13) § 13 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe g findet erstmals auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 30. Juni 1994 entstanden ist oder entsteht.

(14) § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 in der Fassung des Artikels 15 Nr. 1 des Gesetzes vom (BGBl. I S. ...) findet erstmals auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1995 entstanden ist oder entsteht."

Begründung

a) Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 13 Abs. 2a ErbStG):

Die durch das StandOG eingeführte Regelung des § 13 Abs. 2a ErbStG (Freibetrag i.H.v. 500.000,- DM beim Übergang von Betriebsvermögen) enthält erstmals eine von der Gesetzessystematik abweichende sachliche Freibetragsregelung. Dies kann bei Betriebsvermögen noch als vertretbar angesehen werden, eine Ausdehnung des sachlichen Freibetrages auf Übertragungen von wesentlichen Beteiligungen zu Kapitalgesellschaften ist jedoch nicht gerechtfertigt.

Die Bundesregierung führt zur Begründung der von ihr vorgesehenen Maßnahmen an, daß sie "sog. familienbezogene Kapitalgesellschaften" begünstigen will. Sie sieht die Beteiligungsgrenze von "mindestens" 25 v.H. als Indiz dafür an, daß der zuwendende Anteilseigner unternehmerisch in die Gesellschaft eingebunden sei und nicht nur als Kapitalanleger auftrete. Diesen Überlegungen fehlt jede Grundlage. Die neue Begünstigung ist insbesondere deshalb nicht hinnehmbar, weil sie keineswegs "familienbezogen" ist und ohne einleuchtenden Grund jedwede auch rein kapitalistische Beteiligung - z.B. an

vermögensverwaltenden und nicht unternehmerisch tätigen Kapitalgesellschaften - begünstigt. Eine Beteiligungshöhe von 25 % ist darüberhinaus kein Indiz dafür, daß mit dieser Gesellschaft ein typisches "unternehmerisches Risiko" verbunden ist, dem man im Bereich der Erbschaft/Schenkungssteuer mit dieser zusätzlichen Begünstigung Rechnung tragen muß, zumal die gewählte Rechtsform in diesen Fällen dafür spricht, daß die Beteiligten insbesondere das "unternehmerische Risiko" vermindern wollten. Im übrigen entspricht die vorgesehene Regelung nicht einmal der für eine wesentliche Beteiligung im Sinne des § 17 EStG maßgeblichen Beteiligungsgrenze, die bekanntlich "mehr als ein Viertel" beträgt. Schließlich spricht gegen die vorgesehene Regelung, daß auch die Aufspaltung einer wesentlichen Beteiligung und die Übertragung von mehreren Klein-Anteilen ohne jeden unternehmerischen Einfluß begünstigt werden soll. Eine solche Ausdehnung birgt die Gefahr weiterer Berufungsfälle z.B. auf die Fälle des § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG. Es stellt sich weiterhin die Frage nach der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, wenn ausgehend von Vermögensgegenständen und -arten weitere Begünstigungen eingeführt werden. Hinzukommt, daß schon die bestehende Regelung mißbrauchsanfällig ist und zu Mitnahmeeffekten führt, da z.B. auch der Übergang einzelner Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens noch begünstigt ist. Die geltende Nacherhebungsregelung greift hier nur unzureichend ein.

Auch der neben dem Freibetrag erneut vorgesehene Bewertungsabschlag i.H.v. 25 v.H. kann aus den vorgenannten Gründen nicht hingenommen werden. Eine derartig weitgehende Begünstigung gibt zudem zu verfassungsrechtlichen Bedenken Anlaß, weil sie gegenüber anderen Vermögensarten zu einer wesentlich ungleichen Besteuerung führt. Hinzu kommt, daß die Begünstigung infolge der progressiv ansteigenden Steuersätze bei der Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer mit der Höhe des übergehenden Vermögens überproportional ansteigt. Der Vermögensübergang größerer Vermögen würde ohne stichhaltigen Grund übermäßig gefördert. Auch die insgesamt zu erwartenden haushaltsmäßigen Auswirkungen dürfen nicht unterschätzt werden, wobei davon auszugehen ist, daß die tatsächlichen Mindereinnahmen über den Schätzungen des BMF liegen dürften.

Den besonderen Belangen beim Übergang von Betriebsvermögen ist durch die Übernahme der Steuerbilanzwerte und die Möglichkeit, eine zur Erhaltung des Betriebes notwendige, bis zu 7 Jahren dauernde Steuerstundung beanspruchen zu können sowie die gegenwärtige Freibetragsregelung i.H.v. 500.000,- DM hinreichend Rechnung getragen.

Auch angesichts der verwaltungsmäßigen Belastung bei der Umsetzung der bereits geltenden Regelung des § 13 Abs. 2a ErbStG muß im Interesse der Verwaltung auf eine weitere Überforderung durch immer komplizierter umzusetzende, weitere Ausnahmeregelungen verzichtet werden. Es geht nicht an, daß in der Gesetzesbegründung zwar der Gesichtspunkt der Steuervereinfachung herausgestellt wird, zugleich aber neue Komplizierungen eingeführt werden.

Die Ausdehnung der Vergünstigung soll nach der Begründung im Entwurf des Jahressteuergesetzes "zur Sicherung und Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland" dienen. Es handelt sich somit um eine allgemeine Wirtschaftsförderungsmaßnahme für die - auch finanziell - der Bund zuständig ist. Es ist nicht zu begründen, daß die genannte Wirtschaftsförderungsmaßnahme voll zu Lasten der Länder gehen soll.

b) Zu Nummer 4 Buchstaben a und b (§ 37 ErbStG):

Folgeänderungen. Die Absätze 12 und 13 entsprechen dem Vorschlag der Bundesregierung.

Fz 110 . Zu Artikel 16

Artikel 16 wird wie folgt gefaßt:

"Artikel 16

Das Grunderwerbsteuergesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), zuletzt geändert durch Artikel 17 § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

"(3) Gehört zum Vermögen einer Personengesellschaft ein inländisches Grundstück und ändert sich bei ihr innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand vollständig oder wesentlich, gilt dies als auf die Übereignung des Grundstücks auf eine neue Personengesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft. Eine wesentliche Änderung des Gesellschafterbestandes ist anzunehmen, wenn sie bei wirtschaftlicher Betrachtung eine Übertragung des Grundstücks auf die neue Personengesellschaft darstellt. Dies ist stets der Fall, wenn 95 vom Hundert der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen. Bei der Ermittlung des Vmhundertsatzes bleibt der Erwerb von Anteilen von Todes wegen außer Betracht."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; seine Einleitung wird wie folgt gefaßt:

"(4) Gehört zum Vermögen einer Gesellschaft ein inländisches Grundstück, so unterliegen der Steuer, soweit eine Besteuerung nach Absatz 3 nicht in Betracht kommt, außerdem:"

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5, und die Worte "Im Sinne des Absatzes 3" werden durch die Worte "Im Sinne des Absatzes 4" ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7; sein Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Ein in den Absätzen 1, 2, 3 oder 4 bezeichneter Rechtsvorgang unterliegt der Steuer auch dann, wenn ihm ein in einem anderen dieser Absätze bezeichneter Rechtsvorgang vorausgegangen ist."

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

bei
Annahme
von
Ziff. 110
und/oder
111 entfällt
Ziff. 112

2. In § 8 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte "§ 1 Abs. 3" durch die Worte "§ 1 Abs. 4" ersetzt.
3. Am Ende des § 9 Abs. 1 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende neue Nummer 8 angefügt:

"8. bei vollständiger oder wesentlicher Änderung des Gesellschafterbestandes einer Personengesellschaft:
der Teil der Leistungen für die Erlangung der Gesellschafterstellung, der auf Grundstücke im Vermögen der Personengesellschaft entfällt."
4. Am Ende des § 13 Nr. 5 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

"6. bei vollständiger oder wesentlicher Änderung des Gesellschafterbestandes:
die Personengesellschaft."
5. § 16 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn einer der in § 1 Abs. 2 bis 4 bezeichneten Erwerbsvorgänge rückgängig gemacht wird, der nicht ordnungsgemäß angezeigt (§§ 18, 19) war."
6. § 17 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. in den Fällen des § 1 Abs. 3 und 4 durch das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet,".
7. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Einleitung wird wie folgt gefaßt:

"(1) Steuerschuldner müssen Anzeige erstatten über".
 - b) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

"4. Änderungen des Gesellschafterbestandes einer Personengesellschaft (§ 1 Abs. 3);".
 - c) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden Nummern 5 bis 8.
 - d) In der neuen Nummer 5 wird der Klammerzusatz (§ 1 Abs. 3 Nr. 1)" durch den Klammerzusatz "(§ 1 Abs. 4 Nr. 1)" ersetzt.

- e) In der neuen Nummer 6 wird der Klammerzusatz " (§ 1 Abs. 3 Nr. 2)" durch den Klammerzusatz " (§ 1 Abs. 4 Nr. 2)" ersetzt.
 - f) In der neuen Nummer 7 wird der Klammerzusatz " (§ 1 Abs. 3 Nr. 3)" durch den Klammerzusatz " (§ 1 Abs. 4 Nr. 3)" ersetzt.
 - g) In der neuen Nummer 8 wird der Klammerzusatz " (§ 1 Abs. 3 Nr. 4)" durch den Klammerzusatz " (§ 1 Abs. 4 Nr. 4)" ersetzt.
8. Dem § 23 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- "(3) § 1 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Nr. 8, § 13 Nr. 6, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 3 Nr. 2, die Einleitung zu § 19 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 Nr. 4 bis 8 sind erstmals auf Rechtsgeschäfte anzuwenden, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 nach dem 31. Dezember 1995 erfüllen."
9. Die §§ 24 und 25 werden aufgehoben."

Begründung

Allgemeines

Rechtsgeschäfte, die formal nur auf die Übertragung von Anteilen an grundstücksbesitzenden Gesellschaften gerichtet sind, im wirtschaftlichen Ergebnis aber einen Rechtsträgerwechsel durch eine Änderung der Rechtszuständigkeit in Gestalt des Gesamthandseigentums der Gesellschafter am Grundstück bewirken, werden durch den neuen § 1 Abs. 3 der Grunderwerbsteuer unterworfen. Damit wird erreicht, daß die Übertragung von Anteilen an einer Personengesellschaft dem Erwerb eines Grundstückes durch eine andere Personengesellschaft gleichgestellt wird.

Die vorgeschlagene Aufhebung der §§ 24 und 25 dient der Rechtsbereinigung.

Gesetzesbegründung im einzelnen

Zu Nummer 1 (§ 1 GrEStG)

Zu Buchstabe a (§ 1 Abs. 3 GrEStG)

Nach der vorgeschlagenen Regelung löst ein Übergang von mindestens 95 v.H. der Anteile innerhalb von fünf Jahren stets Grunderwerbsteuer aus. Bei einem Übergang von weniger als 95 v.H. der Anteile ist Grunderwerbsteuer zu erheben, wenn hierin eine wesentliche Änderung des Gesellschafterbestandes zu sehen ist. Dies ist anhand von Vereinbarungen und der tatsächlichen Ausführung im Einzelfall zu entscheiden.

Die Gesetzesfolge tritt aufgrund der in diesen Fällen anzuwendenden wirtschaftlichen Betrachtungsweise auch bei einer GmbH & Co. KG ein, bei deren Komplementär-GmbH, die zu mehr als 5 v.H. an der KG beteiligt ist, die

Gesellschafter ausgewechselt werden. Entsprechendes gilt, wenn Gesellschafter an einer Personengesellschaft treuhänderisch beteiligt sind und der Treugeber ausgewechselt wird.

Zu Buchstaben b bis f (§ 1 Abs. 4 bis 8 GrEStG)

Redaktionelle Anpassungen an die Einfügung des § 1 Abs. 3 GrEStG.

Zu Nummer 2 (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 GrEStG)

Redaktionelle Anpassung an die Einfügung des § 1 Abs. 3 GrEStG.

Zu Nummer 3 (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 GrEStG)

Die Grunderwerbsteuer bemißt sich nach dem Wert der Gegenleistung, wenn eine Gegenleistung vorhanden ist (§ 8 Abs. 1 GrEStG). Nach der neuen Nummer 2 des § 9 Abs. 1 GrEStG ist Gegenleistung bei vollständiger oder wesentlicher Änderung des Gesellschafterbestandes (§ 1 Abs. 3 - neu -, vgl. Nummer 1) der Teil der für die Erlangung der Gesellschafterstellung erbrachten Leistungen, der auf Grundstücke im Vermögen der Personengesellschaft entfällt. Die Gegenleistung ist auf der Grundlage der Leistungen aller neuen Gesellschafter, deren Anteilserwerbe insgesamt die Besteuerung nach § 1 Abs. 3 - neu - GrEStG auslösen, zu ermitteln.

Zu Nummer 4 (§ 13 Nr. 6 GrEStG)

Nach der Neuregelung ist die Personengesellschaft Steuerschuldner, wenn nach § 1 Abs. 3 - neu - GrEStG Grunderwerbsteuer durch die vollständige oder wesentliche Änderung des Gesellschafterbestandes der Personengesellschaft entsteht. Die Steuerpflicht löst formell zwar der neue Gesellschafter aus, durch dessen Anteilserwerb die Besteuerungsvoraussetzung letztlich erfüllt wird. Besteuerungsgegenstand ist jedoch die vollständige oder wesentliche Änderung des Gesellschafterbestandes der Personengesellschaft, die als auf die Übereignung der Grundstücke im Gesellschaftsvermögen auf eine neue Personengesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft gilt. Deshalb ist es sachgerecht, die (neue) Personengesellschaft, die durch die Gemeinschaft der neuen Gesellschafter gebildet wird, als Steuerschuldner zu bestimmen.

Zu Nummer 5 (§ 16 Abs. 5 GrEStG)

Redaktionelle Anpassung an die Einfügung des § 1 Abs. 3 GrEStG.

Zu Nummer 6 (§ 17 Abs. 3 Nr. 2 GrEStG)

In den Fällen des § 1 Abs. 3 und 4 GrEStG kann im allgemeinen nur das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet, Anteilsvereinigungen und Anteilsübertragungen und damit die Verwirklichung von Erwerbsvorgängen hinsichtlich der zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Grundstücke feststellen. Es ist daher zweckmäßig, die Besteuerungsgrundlagen durch dieses Finanzamt gesondert feststellen zu lassen. Die bisher nur für die Fälle des § 1 Abs. 3 - alt - GrEStG (§ 1 Abs. 4 - neu - GrEStG) vorgesehene Regelung wird deshalb auf die Fälle des § 1 Abs. 3 - neu - GrEStG ausgedehnt.

Zu Nummer 7 (§ 19 Abs. 1 GrEStG)

Zu Buchstabe a (Einleitung)

Durch die Neufassung wird der Wortlaut an die Einfügung der neuen Nummer 4 angepaßt.

Zu Buchstabe b (§ 19 Abs. 1 Nr. 4)

Durch die Vorschrift wird eine Anzeigepflicht für Erwerbsvorgänge im Sinne des § 1 Abs. 3 - neu - GrEStG eingeführt. Anzeigepflichtig ist die Personengesellschaft, die nach § 13 Nr. 6 GrEStG (vgl. Nummer 4) Steuerschuldnerin ist.

Zu Buchstaben c bis g (§ 19 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 GrEStG)

Redaktionelle Anpassungen an die Einfügung des § 1 Abs. 3 und des § 19 Abs. 1 Nr. 4 GrEStG.

Zu Nummer 8 (§ 23 Abs. 3 GrEStG)

Nach § 1 Abs. 3 - neu - GrEStG (vgl. Nummer 1) gilt es als auf die Übereignung eines Grundstücks auf eine neue Personengesellschaft gerichtetes grunderwerbsteuerpflichtiges Rechtsgeschäft, wenn das Grundstück zum Vermögen einer Personengesellschaft gehört, bei der sich innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand vollständig oder wesentlich verändert hat. Bisher unterliegen solche Vorgänge nur bei vollständiger Änderung des Gesellschafterbestandes einer nur Grundbesitz haltenden Personengesellschaft der Grunderwerbsteuer. In den Fällen, die durch § 1 Abs. 3 - neu - GrEStG in die Besteuerung einbezogen werden, soll diese erst nach Ablauf einer Übergangsregelung ab 1. Januar 1996 einsetzen. Damit wird es den Betroffenen ermöglicht, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

Zu Nummer 9 (§§ 24 und 25 GrEStG)

Die aus Anlaß der Grunderwerbsteuerreform 1983 eingefügten Vorschriften der §§ 24 und 25 GrEStG sind durch Zeitablauf überholt. Sie werden daher aufgehoben.

Fz 111 . Die im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung des § 4 Nr. 4 GrEStG ist zu streichen.

bei
Annahme
von
Ziff. 110
und/oder
111 entfällt
Ziff. 112

Ein wesentliches Ziel der Grunderwerbsteuerreform 1983 war es, auch die öffentlichen Hände, wenn sie sich am Grundstücksverkehr beteiligen, zur Grunderwerbsteuer heranzuziehen. Die zuvor bestehenden vielfältigen landesrechtlichen Ausnahmen von der Besteuerung wurden in diesem Zusammenhang daher aufgehoben. Die verbliebene Steuerfreiheit des § 4 Nr. 1 GrEStG beschränkt sich auf Grundstücksübergänge aus Anlaß des Übergangs von Aufgaben oder aus Anlaß von Grenzänderungen von der einen auf die andere Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die hierdurch eingeführte grundsätzliche Steuerpflicht von Grundstücke betreffenden Rechtsvorgängen unter den öffentlichen Händen wurde mit Blick auf den von 7 v.H. auf 2 v.H. abgesenkten Steuersatz auch wirtschaftlich für vertretbar erachtet.

Die Einigung Deutschlands ließ eine einzigartige Situation entstehen: Es galt, die durch die bisher staatsgeleitete Wirtschaft der DDR entstandenen Eigentumsverhältnisse denen der Marktwirtschaft anzugleichen. Dies war Aufgabe der Treuhandanstalt. Sie hatte durch geeignete Umstrukturierungen verkaufsfähige Wirtschaftseinheiten herzustellen und diese nachfolgend der Privatisierung zuzuführen. Die innerhalb des treuhandverwalteten Vermögens notwendigen Umstrukturierungsmaßnahmen sollten jedoch nicht durch die Erhebung von Grunderwerbsteuer belastet werden. Deshalb sieht § 4 Nr. 4 GrEStG für die nach dem Gesetz über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen vom 5. April 1981 (BGBl. I S. 854) erfolgenden Maßnahmen eine Freistellung von der Grunderwerbsteuer vor. Diese gesetzliche Regelung wurde durch Verwaltungsanweisung in der Weise ausgelegt, daß alle ausschließlich im treuhandverwalteten Bereich erfolgenden Unternehmensumstrukturierungen nicht mit Grunderwerbsteuer zu belasten sind.

Während die Treuhandanstalt als bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts mit den von ihr vorgenommenen Unternehmensprivatisierungen (die indessen als solche grunderwerbsteuerpflichtig sind, soweit die privatisierten Gesellschaften über Grundbesitz verfügen) eine hoheitliche Aufgabe wahrnahm, sollen diese Maßnahmen ab 1995 auf privatwirtschaftlicher Grundlage erfolgen. Hierzu will sich der Bund insbesondere die BMGB Beteiligungs-Management-Gesellschaft mbH und der Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt mbH (TLG) bedienen, deren Anteile sich in unmittelbarem Bundesbesitz befinden bzw. in diesen überführt werden. Die noch von der Treuhandanstalt gehaltenen Unternehmensbeteiligungen müssen daher auf diese neuen Aufgabenträger übertragen werden. Soweit diese Gesellschaften über Grundbesitz verfügen, handelt es sich um nach § 1 Abs. 3 GrEStG der Grunderwerbsteuer unterliegende Rechtsvorgänge.

Eine Steuerfreistellung dieser durch die Umstrukturierung der Treuhandanstalt bewirkten Rechtsträgerwechsel an Grundstücken ist nicht gerechtfertigt. Denn diese Maßnahmen sind nicht unmittelbar "einigungsbedingt":

Vornehmlich in den neuen Ländern sind Anpassungsprozesse im öffentlich-rechtlichen Bereich nachzuholen, für die eine Steuerbefreiung - weil nicht unmittelbar einigungsbedingt - nicht in Betracht gezogen wird (z.B. Sparkassenneugliederungen aus Anlaß von Kreisgebietsreformen, Übertragung von Kulturgütern auf rechtlich selbständige Stiftungen). Ferner haben neue Länder vom Bund Liegenschaften unentgeltlich übernommen, die vormals den ehemaligen sowjetischen Streitkräften gedient haben. Eine Grunderwerbsteuerbefreiung ist aber anläßlich der Beratungen des Registerverfahrensbeschleunigungsgesetzes bereits im Vorfeld mit dem Hinweis abgelehnt worden, die Übertragung dieser Liegenschaften sei nicht unmittelbar "einigungsbedingt". Im übrigen muß derjenige, der sich privatwirtschaftlicher Instrumente zum Zwecke der Privatisierung bedient, wie jeder andere Private die für diesen geltenden steuerlichen Folgen für und gegen sich gelten lassen.

Würde der vom Bund befürworteten Steuerfreistellung stattgegeben, wäre die Steuerpflicht in den genannten Fällen nicht zu rechtfertigen. Auch wären Berufungen kaum abweisbar, alle aus Anlaß unternehmerischer Umstrukturierungen bewirkten Rechtsträgerwechsel an Grundstücken von der Steuerpflicht auszunehmen. Eines der Hauptziele der Grunderwerbsteuerreform 1983 - Beseitigung vielfältiger Ausnahmen von der Besteuerung bei Beteiligung der öffentlichen Hände unter deutlicher Absenkung des Steuersatzes - würde verwässert.

Selbst wenn man das Anliegen des Bundes dem Grunde nach für gerechtfertigt erachtete, ginge sein Formulierungsvorschlag zu weit. Denn abweichend von der bisher praktizierten, bereits sehr weitgehenden Auslegung des geltenden § 4 Nr. 4 GrEStG würden erstmals auch Liegenschaften in die Steuerfreistellung einbezogen, die die Treuhandanstalt von Dritten erworben hat, an denen neben ihr auch Private beteiligt sind. Derartige Rechtsträgerwechsel können auch nicht als mittelbar einigungsbedingt angesehen werden.

Wo 112 . Zu Artikel 16

entfällt
bei An-
nahme
von Ziff. 110
und/oder
111

Artikel 16 ist wie folgt zu ändern:

- a) Der Einleitungssatz ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Die Angabe "§ 4 Nr. 4" ist durch die Angabe "§ 4" zu ersetzen.
 - bb) Die Worte "wird wie folgt gefaßt" sind durch die Worte "wird wie folgt geändert" zu ersetzen.
- b) Dem Wortlaut des § 4 Nr. 4 ist die Gliederungsnummer 1. voranzustellen. In Nummer 4 ist dabei die Angabe "1. Januar 1996" durch die Angabe "1. Januar 1999" zu ersetzen.
- c) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 2 anzufügen:

'2. In den Nummern 5, 6 und 7 wird jeweils die Angabe "1. Januar 1996" durch die Angabe "1. Januar 1999" ersetzt.'

Begründung:

§ 4 des Grunderwerbsteuergesetzes befreit den Erwerb eines Grundstückes nach Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages bzw. auf der Grundlage des Wohnungsgenossenschaftsvermögensgesetzes von der Grunderwerbsteuer. Die Übertragung dieses Vermögens auf die Kapitalgesellschaften im Sinne des § 4 Nr. 4 sowie die Wohnungsgesellschaften, die Gebietskörperschaften und die Wohnungsgenossenschaften wird auch weit über den 1.1.1996 noch nicht abgeschlossen sein. Dies haben die Berechtigten größtenteils auch nicht zu vertreten. Gründe für die Verzögerung bei der Vermögenszuordnung sind vielmehr die Vielzahl der Verfahren, aber auch die mangelnde Einigung vieler Beteiligter.

Nach Schätzungen des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sind erst 20 vom Hundert des Grund und Bodens zugeordnet. Einigungsbedingte Erwerbsvorgänge sollen nach Willen des Gesetzgebers von der Besteuerung ausgenommen werden. Daher ist eine Fristverlängerung um drei Jahre erforderlich.

Fz 113 . Zu Artikel 16

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GrEStG klargestellt werden kann, daß eine Anzeigepflicht der Registergerichte auch dann besteht, wenn ein Wechsel im Grundeigentum durch eine Eintragung im Handels- oder Genossenschaftsregister bewirkt wird.

Begründung:

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BB 1994, S.1067) ist die Eintragung einer Verschmelzung im Genossenschaftsregister, sofern Grundstücke übertragen werden, im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GrEStG eine Entscheidung, durch die ein Wechsel im Grundstückseigentum bewirkt wird. Die Mehrzahl der Landesjustizverwaltungen ist ebenfalls dieser Meinung. Lediglich der Justizminister des Landes Schleswig-Holstein und ihm folgend das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen sind der Auffassung, daß in diesem Fall eine Anzeigepflicht der Registergerichte nicht besteht. Sie erblicken in der Eintragung in ein Register keine "andere Entscheidung" im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GrEStG.

Im Hinblick auf das Interesse des Staates, in diesen Fällen Grunderwerbsteuerausfälle zu vermeiden, und auf eine einheitliche Mitteilungspraxis der Registergerichte sollte § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GrEStG insoweit klargestellt werden.

Wi 114 . Zu Artikel 17 Nr. 3a - neu -

In Artikel 17 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. § 68 wird um folgende Nummer 9 ergänzt:

- "9. a) die Forschungstätigkeit von Forschungseinrichtungen einschließlich ihrer Forschung mit Mitteln Dritter,
- b) die Forschungstätigkeit der Hochschulen im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art einschließlich ihrer Forschung mit Mitteln Dritter.

Dies gilt nicht für die bloße Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse im Rahmen entgeltlicher Dienstleistungen, wenn diese ein Drittel der gesamten steuerbaren Umsätze übersteigen."

Begründung:

Die Rechtsgrundlagen der steuerlichen Behandlung der klassischen Auftragsforschung sind zunehmend unübersichtlicher und unsicherer geworden.

Für zukunftsorientierte, erfolgreiche Forschungsarbeit ist es jedoch von entscheidender Bedeutung, über ausreichende Planungssicherheit zu verfügen. Durch die offene Frage der Steuerpflicht von Forschungstätigkeiten, insbesondere im Bereich der Forschung mit Mitteln Dritter (Drittmittelforschung), war diese Planungssicherheit seit geraumer Zeit nicht mehr in dem notwendigen Maße gewährleistet.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 68 AO stellt sicher, daß auch die sogenannte Auftragsforschung bei Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die schon als gemeinnützig anerkannt sind, als steuerbegünstigter Zweckbetrieb behandelt wird.

Mit der Steuerbegünstigung ist eine Befreiung der Forschungseinrichtungen von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer sowie ein ermäßigter (insoweit bisher voller Steuersatz von 15 %) Umsatzsteuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG (bei gleichzeitigem Vorsteuerabzug) verbunden. Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, soweit die Forschungseinrichtungen Tätigkeiten ausführen, die nicht der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse dienen, sondern lediglich routinemäßig bei entgeltlichen Dienstleistungen anfallen. Die Vergünstigungen bleiben jedoch erhalten, soweit die schädlichen Betätigungen organisatorisch ausgegliedert werden.

Um eine Vielzahl schwieriger und aufwendiger Abgrenzungsfragen und hohen Verwaltungsaufwand - gemessen am steuerlichen Ergebnis - im Einzelfall zu vermeiden, erscheint es sinnvoll, im begrenzten Umfang auch wirtschaftliche Betätigungen der steuerbegünstigten Sphäre zuzuordnen. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, daß wirtschaftliche Betätigungen oftmals mit der Gewinnung des für Forschung notwendigen Basismaterials eng verzahnt sind.

Fz 115 . Zu Artikel 17 Nr. 4
Artikel 18 Nr. 1 Buchst. b und c

Artikel 17 Nr. 4 sowie Artikel 18 Nr. 1 Buchst. b und c werden gestrichen.

Begründung:

Mit der Neuregelung soll die Möglichkeit einer zusammengefaßten Abgabe von Steuererklärungen für zwei aufeinander folgende Kalenderjahre eröffnet werden.

Diese Änderung ist abzulehnen, da die Nachteile eines zweijährigen Abgabeturnus die nur geringen Bündelungsvorteile bei weitem überwiegen:

- Bei den Haupt-Zielgruppen der Zwei-Jahres-Veranlagung, den Gewerbetreibenden und Freiberuflern, verringert sich der Arbeitsaufwand für die Steuerpflichtigen und ihre Berater allenfalls geringfügig, weil Buchführung und Jahresabschluß ohnehin zeitnah erfolgen müssen.
- Das Vorauszahlungsverfahren entwickelt sich bei einem Zwei-Jahres-Turnus zu einem vorläufigen Festsetzungsverfahren weil der Anpassungsdruck und damit der Verwaltungsaufwand wegen des langen Vorauszahlungszeitraums zunimmt.
- Nach Ablauf des Zweitjahres entstehen Aufgabenballungen, die zu großen Belastungsschwankungen bei der Finanzverwaltung führen. Die Bearbeitungszeiten werden länger und die Zusammenarbeit zwischen den Feststellungs- und Festsetzungsämtern wird erschwert.
- Die Überwachung des vom Steuerpflichtigen "wahlweise bestimmten Steuererklärungseingangs" und die abweichende Karenzzeit bei der Vollverzinsung bedeuten einen unvertretbaren Verwaltungsaufwand.
- Die später eingehenden Abschlußzahlungen führen zu nicht bezifferbaren Steuerausfällen. Erstattungen hingegen werden in der Regel zeitnah ausgezahlt, weil die Steuerpflichtigen Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen stellen.

Fz 116 . Zu Artikel 17 Nr. 5 a -neu-

In Artikel 17 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a eingefügt:

"5a. § 191 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Dies gilt nicht, wenn die Haftung darauf beruht, daß der Haftungsschuldner Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei begangen hat oder der Haftungsschuldner eine Steuer für Rechnung eines anderen einzubehalten oder abzuführen hatte."

Begründung:

Im Rahmen von Außenprüfungen ist immer wieder festzustellen, daß bei Kapitalgesellschaften die Erhebung von Kapitalertragsteuer auf verdeckte Gewinnausschüttungen im Wege der Haftung nicht mehr möglich ist, da die Steuerschuld gegenüber dem Steuerschuldner (Anteilseigner) bereits verjährt ist (vgl. Urteil des BFH vom 15.12.1989, VI R 151/86, BStBl 1990 II S. 526 sowie vom 9.8.1989, I R 66/85, BFH/NV 1990, S. 433). Entsprechendes gilt bei anderen Abzugssteuern. Die Ergänzung der Vorschrift ermöglicht es, nach Ablauf der Festsetzungsfrist gegenüber dem Steuerschuldner zumindest den Abzugsverpflichteten als Haftungsschuldner in Anspruch zu nehmen.

Die zum Teil geäußerten Einwendungen, es widerspreche der Systematik der Abgabenordnung, wenn mittelbar die Festsetzungsverjährung gegenüber dem Steuerschuldner gehemmt werde, ohne daß dieser das verjährungshemmende Ereignis kenne oder kennen könne, sind nicht stichhaltig. Die Haftung des Abzugsverpflichteten berührt in keiner Weise das Rechtsverhältnis zwischen dem Steuerschuldner und der Finanzbehörde; in der Person des Steuerschuldners kann deshalb ein schutzwürdiges Vertrauen nicht verletzt sein.

Die Durchbrechung der Akzessorietät folgt vielmehr rechtspolitisch dem zutreffenden Gedanken, daß der Abzugsverpflichtete für die korrekte Erhebung der Abzugssteuern solange einzustehen hat, wie in seiner Person der haftungsbegründende Tatbestand noch nicht verjährt ist.

Fz 117 . Zu Artikel 17 Nr. 6 a - neu -

In Artikel 17 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6 a eingefügt:

"6 a. In § 339 Abs. 4 Satz 2 wird der 2. Halbsatz gestrichen."

Begründung:

Nach § 339 Abs. 4 Satz 1 AO richtet sich die Höhe der Pfändungsgebühr nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher (GvKostG). Außerdem wird bestimmt, daß die Gebühr in Fällen des § 339 Abs. 1 Nr. 2 AO (Forderungspfändungen) mindestens 20 DM beträgt (§ 339 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz AO).

Mit der Änderung des § 13 Abs. 1 GvKostG durch das Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen und anderen Gesetzen (Kostenrechtsänderungsgesetz) ist zum 1. Juli 1994 die Gebühr in Höhe von 15 DM bei einem Gegenstandswert bis zu 500 DM weggefallen. Danach beträgt die Mindestpfändungsgebühr (bei einem Gegenstandswert bis zu 1 000 DM) sowohl in den Fällen des § 339 Abs. 1 Nr. 1 AO (Sachpfändungen) als auch in den Fällen des § 339 Abs. 1 Nr. 2 AO (Forderungspfändungen) einheitlich 20 DM. Der ausdrücklichen Festlegung einer Mindestgebühr von 20 DM durch § 339 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz AO für die Fälle des § 339 Abs. 1 Nr. 2 AO bedarf es somit nicht mehr.

Wi
Wo118 . Zu Artikel 24 Nr. 2

In Artikel 24 ist die Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf soll es zukünftig möglich sein, in einzelnen Branchen oder Betrieben die Wahlmöglichkeiten für die vermögenswirksamen Leistungen einzuschränken. Wohnungspolitisch bedeutsam ist dabei die Möglichkeit, daß zukünftig die vermögenswirksamen Leistungen zugunsten des Bausparens verweigert werden können, wenn branchen- oder betriebsbezogene Beteiligungsformen angeboten werden.

Diese Einschränkung ist abzulehnen. Eine stärkere Zuwendung zu betrieblichen Beteiligungsformen ist wünschenswert, muß aber durch attraktive Ausgestaltung erreicht werden und nicht durch Abschneiden von anderen Vermögensbildungsformen. Für Gering- und Normalverdiener stellt trotz der relativ geringen finanziellen Zuwendungen das Bausparen häufig die einzige Möglichkeit dar, Wohnungseigentum zu bilden. Angesichts der langfristigen Entscheidung des Arbeitnehmers für diesen Weg der Vermögensbildung würden zudem die in der Vergangenheit erfolgten Anstrengungen in zahlreichen Fällen zum Scheitern verurteilt, wenn sie von Beschäftigten einzelner Betriebe oder Branchen nicht fortgesetzt werden können.

VP
Wi119 . Zu Artikel 26

Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, für als Kraftstoff verwendete Flüssiggase und Erdgas einen ermäßigten Steuersatz einzuführen. Der Bundesrat hält es jedoch für nicht ausreichend, die Steuerermäßigung auf Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs zu beschränken.

Der Bundesrat bekräftigt daher seinen Beschluß vom 10. März 1995 zum Entwurf eines Gesetzes zur Senkung der Mineralölsteuer für erdgasbetriebene Fahrzeuge, nach dem eine bis zum 31. Dezember 2009 befristete Mineralölsteuerermäßigung für alle erdgasbetriebenen Fahrzeuge - unabhängig von ihrem verkehrlichen Verwendungszweck - einzuführen ist.

In Artikel 26 ist die Nummer 1 daher wie folgt zu fassen:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Als Kraftstoff dürfen vorbehaltlich des § 12 verwendet werden

1. Flüssiggase nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 unvermischt mit anderen Mineralölen zum Antrieb von Verbrennungsmotoren in Fahrzeugen bis zum 31. Dezember 2009 zum ermäßigten Steuersatz von 192,00 Deutsche Mark für 1000 kg,
2. Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 zum Antrieb von Verbrennungsmotoren in Fahrzeugen bis zum 31. Dezember 2009 zum ermäßigten Steuersatz von 14,00 Deutsche Mark für 1 MWh."

bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 120

Begründung:

Die Regierungschefs der Länder haben auf ihrer Konferenz vom 30. November bis 02. Dezember 1994 in Dessau die Bundesregierung aufgefordert, den Mineralölsteuersatz für Erdgas als Kfz-Treibstoff schnellstmöglich auf den EU-Mindeststeuersatz zu senken, um dafür die Voraussetzungen zu schaffen, daß Erdgas als der umweltschonendste derzeit verfügbare Kraftstoff zum Antrieb von Nutzfahrzeugen rasch eingeführt werden kann. Entsprechende Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz vom 07./08. Juni 1994 und 23./24. November 1994, der Umweltministerkonferenz vom 24. November 1994 und der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 14. Dezember 1994 liegen vor.

Anlaß für die Beschlüsse ist, daß nicht nur in vielen Städten und Gemeinden die Grenze der Belastungen durch Emissionen des Kraftfahrzeugverkehrs überschritten werden. Diese Belastungen waren u. a. mit ursächlich dafür, daß während der lang andauernden Hochdruckwetterlage im Sommer 1994 Ozonkonzentrationen festgestellt wurden, die in weiten Teilen der Bundesrepublik Deutschland den für die Unterrichtung der Bevölkerung maßgebenden Schwellenwert nach § 1a Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung über Immissionswerte (22. BImSchV) deutlich überschritten.

Um eine Reduktion des Ausstoßes von Schadstoffen aus Kraftfahrzeugen zu bewirken, soll Erdgas rasch eingeführt werden.

Außerdem kommt der Verbreitung der fortschrittlichen, marktreifen Gasantriebstechnik eine erhebliche industriepolitische Bedeutung für die deutsche Automobilindustrie zu.

Eine Beschränkung der Steuerermäßigung auf Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs ist daher nicht ausreichend.

Für die Markteinführung der Gasantriebstechnologie und die Schaffung einer entsprechenden Tankstelleninfrastruktur sind ferner verlässliche Rahmenbedingungen notwendig. Deshalb ist eine Verlängerung des Zeitraumes der Steuerbegünstigung über das im Gesetzentwurf vorgesehene Jahr 2000 hinaus bis zum Jahre 2009 notwendig.

Unter dem Aspekt der Steuerharmonisierung ist eine Herabsetzung des Mineralölsteuersatzes auf den EU-Mindeststeuersatz von 14,00 DM/MWh sinnvoll. Dieses entspricht dem Beschluß des Bundesrates - Drucksache 84/95 (Beschluß) - zum Entwurf eines Gesetzes zur Senkung der Mineralölsteuer für erdgasbetriebene Fahrzeuge.

Da Flüssiggas im Emissionsverhalten Erdgas vergleichbar ist, sollte ungeachtet der geringen Bedeutung von Flüssiggas als Kraftstoff eine entsprechende Steuerermäßigung gewährt werden.

Fz 120 . Zu Artikel 26 Nr. 1

In Artikel 26 Nr. 1 wird § 3 Abs. 1 wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchst. a und Nummer 2 werden jeweils die Worte "des öffentlichen Verkehrs" gestrichen.
- b) In Nummer 1 Buchst. a und Nummer 2 wird jeweils die Jahreszahl "2000" durch die Jahreszahl "2009" ersetzt.
- c) In Nummer 2 wird die Zahl "18,70" durch die Zahl "14" ersetzt.

Begründung:

Der Bundesrat hat in seiner 681. Sitzung am 10.03.1995 beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Senkung der Mineralölsteuer für erdgasbetriebene Fahrzeuge beim Deutschen Bundestag einzubringen (BR-Drs. 84/95 (Beschluß)). Wesentlicher Inhalt des Gesetzesvorhabens ist die befristete Absenkung der Mineralölsteuer für Erdgas als Treibstoff auf den EU-rechtlich zulässigen Mindestsatz in Höhe von 14 DM für 1 MWh. Die tragenden Erwägungen für den o.a. Gesetzesentwurf waren folgende:

Durch die Herabsetzung der Mineralölsteuer auf den EU-Mindeststeuersatz soll die Voraussetzung geschaffen werden, daß Erdgas als der umweltschonendste derzeit verfügbare Kraftstoff rasch eingeführt werden kann. Der Einsatz erdgasbetriebener Fahrzeuge verspricht eine erhebliche Reduzierung der Luftschadstoffe, vor allem von Partikeln und Stickstoffoxiden. Wegen der im Vergleich zu einigen anderen EU-Staaten höheren Mineralölsteuer auf Erdgas in Deutschland besteht eine Erschwernis, diese Technologie auf dem deutschen Markt einzuführen, was eine Benachteiligung der deutschen Anbieter über den deutschen Markt hinaus in dieser zukunftssträchtigen Branche, die weltweit in starkem Wachstum begriffen ist, bedeutet.

Der Gesetzesentwurf des Bundesrats dient einerseits der Minderung der Emissionsbelastung und andererseits der Erhaltung des Wirtschaftsstandorts Deutschland durch Abbau von Wettbewerbsnachteilen. Wegen der Einzelheiten wird auf die BR-Drs. 84/95 (Beschluß) hingewiesen.

Der bisherige Formulierungsvorschlag im Kabinettsentwurf weicht in drei wesentlichen Punkten vom vorliegenden Gesetzesvorschlag des Bundesrats ab:

- Befristung der Regelung (Absenkung der Mineralölsteuer) nur bis zum Jahr 2000
- Beschränkung der Regelung auf Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs
- Absenkung der Mineralölsteuer auf Erdgas als Treibstoff auf lediglich 18,70 DM je 1 MWh.

Eine Befristung der Absenkung nur bis zum Jahr 2000 eröffnet weder der technologieentwickelnden Wirtschaft noch potentiellen Investoren hinreichende Planungssicherheit. Die Einführung und Weiterentwicklung der Technologie für erdgasbetriebene Fahrzeuge könnte an der vorgesehenen Befristung scheitern. Die zu erwartenden positiven Effekte für die Umwelt beim Einsatz erdgasbetriebener Fahrzeuge könnten nicht verwirklicht werden. Um hinreichende Planungssicherheit zu gewährleisten wird daher als Geltungsdauer der Absenkung ein Zeitraum von 15 Jahren - bis zum 31.12.2009 - vorgeschlagen.

Die Beschränkung der Regelung auf Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs kann ebenfalls eine Behinderung bei der Einführung von erdgasbetriebenen Fahrzeugen und zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Wirtschaft führen. Da die stärksten Emissionsminderungen im Bereich der bisher meist mit Dieselmotoren betriebenen Busse und LKW zu erwarten sind, ist auch die Entwicklung und der Einsatz von erdgasbetriebenen Fahrzeugen im privatwirtschaftlichen Straßengüterverkehr aus Gründen des Umweltschutzes wünschens- und förderungswert. Die Beschränkung auf Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs wird deshalb gestrichen.

Die Absenkung der Mineralölsteuer für Erdgas als Treibstoff sollte auf den derzeit EU-rechtlich zulässigen Mindestsatz erfolgen. Abgesehen davon, daß der im Kabinettsentwurf genannte Betrag von 18,70 DM/MWh selbst bei Zugrundelegung eines geplanten Mindestsatzes von 115 ECU pro 1000 kg (statt bisher gültiger 100 ECU) zu hoch erscheint, besteht keine Veranlassung, die möglicherweise geplante Erhöhung des EU-Mindestsatzes vorfristig vorzunehmen. Der Betrag von 14 DM/MWh ist daher - wie im Gesetzentwurf des Bundesrats - anzusetzen.

Fz 121 . Zu Artikel 26 Nr. 1 a - neu -

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf wie folgt geändert werden sollte:

In Artikel 26 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt.

"1 a. In § 4 Abs. 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a eingefügt:

"4 a. als Kraftstoff für Müllkompaktoren, der bei der Lagerung von Abfällen anfällt;"

Begründung:

Auf Mülldeponien entstehen als Verrottungsprodukt große Mengen sog. Deponiegase. Das darin enthaltene Methan könnte als Kraftstoff für sog. Müllkompaktoren Verwendung finden. Hierbei handelt es sich um Fahrzeuge, welche auf Mülldeponien zur Müllverdichtung eingesetzt werden. Sie werden derzeit noch mit Diesel betrieben. Der Markteinführung der neuen Antriebstechnik steht jedoch die Mineralölsteuerbelastung des Methans i.H.v. 47,60 DM/MWh entgegen. Wirtschaftlichkeitsberechnungen zeigen, daß eine rentable Nutzung erst durch eine Mineralölsteuerbefreiung möglich würde.

Auch aus ökologischer Sicht erscheint es angebracht, eine steuerfreie Verwendung zuzulassen. Müllkompaktoren könnten aufgrund der bereits vorhandenen Deponiegaserfassungssysteme (Gasfassung) auf 35 v.H. der Deponien (Stand 1993) mit Methan angetrieben werden. Diese Zahl wird sich in den kommenden Jahren noch erheblich erhöhen, da eine Gasfassung durch die TA Siedlungsabfall grds. vorgeschrieben wird. Nach der vorhandenen technischen Ausstattung kann überschlägig von einer Dieselerparnis von 8,5 Mio. l/Jahr ausgegangen werden. Darüber hinaus würden auch alle Emissionen entfallen, die mit der Gewinnung, dem Transport und der Verarbeitung des Dieselmotorkraftstoffs verbunden sind. Derzeit werden Deponiegase trotz der Befreiung beim Verheizen auf den Deponien noch in erheblichem Umfang nutzlos "abgefackelt".

Nach Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie (EWG) Nr. 92/81 des Rates zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle ist für diese Mineralölsteuerbefreiung die Unterrichtung der EU-Kommission durch die Bundesregierung erforderlich. Andere Mitgliedstaaten haben die Steuerbefreiung von Methan durch die Entscheidung des Rates (EWG) Nr. 92/510 von vornherein beibehalten. Nicht zuletzt sollte die Steuerbefreiung auch aus Wettbewerbsgründen gewährt werden.

Fz 122 . Zu Artikel 29

Artikel 29 wird gestrichen.

Begründung:

§ 28 Abs. 1 BAFöG regelt die Wertbestimmung des Vermögens, das für die Anrechnung von Vermögen bei der Berechnung von Ausbildungsleistungen erforderlich ist. Grundstücke und Betriebsvermögen, soweit diese in den neuen Ländern belegen sind, werden bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume berücksichtigt, die nach der derzeitigen Gesetzeslage nach dem 31. Dezember 1996 beginnen.

Angesichts der Einführung der Vermögensteuer in den neuen Ländern ist die zeitliche Verlängerung der Regelung des § 28 BAFöG entbehrlich. Die Bundesregierung wird im Rahmen einer Änderung des BAFöG bis Ende 1996 zu berücksichtigen haben, daß für Grundstücke in den neuen Bundesländern Einheitswerte auf den 1.1.1935 festgestellt werden.

In 123 . Zu Artikel 30 § 1 Abs. 4, § 6 Abs. 2 und 4

Artikel 30 ist wie folgt zu ändern:

a) § 1 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

"(4) Im Rahmen der Lohn- und Einkommensteuerstatistik und der Körperschaftsteuerstatistik werden die in § 3 aufgeführten Angaben zusätzlich erfaßt und von den Statistischen Landesämtern Berechnungen mit diesen Angaben durchgeführt."

124 . b) § 6 ist wie folgt zu ändern:*)

[] =

In

[aa) In Absatz 2 sind die Worte

"und die Einzelangaben werden dem Statistischen Bundesamt für
Zusatzaufbereitungen zur Verfügung gestellt"
zu streichen.]

bb) Absatz 4 ist zu streichen.

Begründung zu Ziff. 123 und 124:

Der im Entwurf vorgesehene Aufgabenzuschnitt des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Landesämter ist nicht systemgerecht und widerspricht der bisherigen Aufgabenverteilung. Es würde einen nicht unerheblichen Mehraufwand bedeuten, wenn die Berechnungen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an den Gemeinschaftssteuern beim Statistischen Bundesamt und nicht wie bisher bei den Statistischen Landesämtern erfolgen sollen. Zur Durchführung dieser Aufgabe beim Statistischen Bundesamt wären weitere umfangreiche Einzelangaben nötig, was im Hinblick auf datenschutzrechtliche Aspekte nicht ganz unbedenklich erscheint. Es handelt sich um einen wichtigen originären Bereich der Landesverwaltung. Schon unter föderalen Gesichtspunkten ist deswegen die Beibehaltung des bisherigen Systems unerläßlich.

*) vorbehaltlich Ziff. 128

In 125 . Zu Artikel 30 § 2 Abs. 1

In Artikel 30 § 2 Abs. 1
sind die Worte "alle zwei Jahre"
durch das Wort "jährlich"
zu ersetzen.

Begründung:

Entgegen einem früheren Entwurf des Gesetzes über Steuerstatistiken soll die Umsatzsteuerstatistik nunmehr nur alle zwei Jahre durchgeführt werden. Demgegenüber sprechen sich die Nutzer der Umsatzsteuerstatistik, insbesondere das Bundesministerium für Wirtschaft und die Vertreter der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung weiterhin für die Umstellung auf eine jährliche Erhebung aus. Die Datenübermittlungen nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen sollen nach Artikel 7 des Entwurfs eines Vorschlags für eine Verordnung des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft - PP 10. Fassung: 27.07.1994 - für jedes Kalenderjahr erfolgen.

Fz 126 . Zu Artikel 30 §§ 4 Nr. 2, 5 Abs. 2

bei
Annahme
entfällt
Ziff. 127

Artikel 30 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. die steuerlichen Ordnungsbegriffe bei den Statistiken nach § 1 Abs. 1,"

b) § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Für die Lohn- und Einkommensteuerstatistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ZertG und die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 werden den statistischen Ämtern der Ländern von den Finanzbehörden der Länder Lohnsteuerkarten zur Verfügung gestellt. Nach Durchführung der statistischen Erhebungen haben die statistischen Ämter der Länder die ihnen zur Verfügung gestellten Lohnsteuerkarten zu vernichten."

Begründung:

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Aufsplittung des steuerlichen Ordnungsbegriffes in Steuernummern einerseits und Einheitswertaktenzeichen andererseits ist zum einen entbehrlich und zum anderen nicht sachgerecht, da unter die Statistiken nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 sowohl solche mit Einheitswertaktenzeichen als auch solche mit Steuernummern (Einheitswerte des Betriebsvermögens) fallen.

Zu Buchstabe b

Die Streichungen entsprechen der bisherigen Regelung.

Bislang werden die Lohnsteuerkarten nach Auswertung durch die statistischen Ämter unmittelbar durch diese vernichtet. Die im Satz 2 des Entwurfs vorgesehene Rückgabe an die Finanzämter ist zum einen nicht erforderlich und führt zu erheblichem Mehraufwand sowohl bei den statistischen Landesämtern als auch bei den Finanzämtern. Zudem sind die Karten zu diesem Zeitpunkt unsortiert, daß eine sachgerechte also steuerfallbezogene Ablage nur mit unververtretbarem Aufwand möglich wäre. Die sofortige Vernichtung kann wie bisher bei den statistischen Ämtern erfolgen.

Die im Satz 3 geforderte differenzierte Weitergabe von Lohnsteuerkarten durch die Finanzverwaltung ist von dieser mit dem vorhandenem Personal nicht treffsicher leistbar. Dem gegenüber verfügen die Statistischen Landesämter aufgrund der bisherigen Praxis über speziell hierfür geschultes Personal.

Den Belangen des Datenschutzes wird durch die Vernichtung der Lohnsteuerkarten durch die Statistischen Landesämter nach Durchführung der statistischen Auswertung in vollem Umfang Rechnung getragen.

In 127 . Zu Artikel 30 § 5 Abs. 2 Satz 2

Artikel 30 § 5 Abs. 2 Satz 2 ist zu streichen.

entfällt bei
Annahme
von
Ziff. 126

Begründung:

Diese Rückgabevorschrift ist neu. Bisher wurden die von den Finanzbehörden den Statistischen Landesämtern zur Erstellung der Statistik (Zerlegung, manueller Teil) übergebenen Lohnsteuerkarten nach Aufgabenerfüllung von den Landesämtern im Auftrag der Finanzministerien vernichtet. Die Rückgabe der Lohnsteuerkarten bedeutet eine erhebliche Mehrbelastung für die Landesämter durch die hierbei anfallenden Sortier- und Versandarbeiten. Diese Mehrbelastung der statistischen Ämter der Länder erscheint nicht erforderlich, da die an die Finanzbehörden zurückgegebenen Lohnsteuerkarten dort vernichtet werden müßten.

Fz 128 . Zu Artikel 30 § 6

In Artikel 30 wird § 6 wie folgt gefaßt:

"§ 6

Ergebnisse

- (1) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämtern der Länder haben die Ergebnisse der statistischen Erhebungen unverzüglich zu ermitteln und zeitgleich dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder vollständig zu übermitteln.
- (2) Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an das Bundesministerium der Finanzen und an die obersten Finanzbehörden der Länder übermittelt werden.
- (3) Aus der Statistik über die Lohn- und Einkommensteuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird von den statistischen Ämtern der Länder jeweils unverzüglich nach Ablauf der Aufbereitung eine bundesweit repräsentative Stichprobe von Einzelangaben mit einem Auswahlatz von 25 vom Hundert gezogen und mit Einzelangaben dem Statistischen Bundesamt für Zusatzaufbereitungen zur Verfügung gestellt.
- (4) Für Zusatzaufbereitungen zur Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderungen von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems werden dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder durch das Statistische Bundesamt Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale aus einer Unterstichprobe übermittelt, die aus der Stichprobe nach Absatz 3 gezogen wird und nicht mehr als 10 vom Hundert der Grundgesamtheit umfaßt. Dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder sind jeweils die gleiche Unterstichprobe mit Angabe ihres Auswertungszweckes zu übermitteln. Die jeweiligen Stichproben und Unterstichproben sind beim Statistischen Bundesamt vorzuhalten. Die Daten dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind. Diese Personen dürfen aus ihrer Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse nur für die in Satz 1 genannten Zwecke verwenden.
- (5) Für die Zerlegung des Kirchensteueraufkommens der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften auf die Diözesen, Landeskirchen und sonstigen regionalen Gliederungen dürfen den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften von den statistischen Ämtern der Länder aus der Lohn- und Einkommensteuerstatistik für ihre Steuerschuldner mit Kirchenlohnsteuer

die Einzelangaben Kirchenlohnsteuer und Religionszugehörigkeit mit dem amtlichen Gemeindeschlüssel der Wohnsitzgemeinde übermittelt werden.”

Begründung:

Der Vorschlag dient dazu, eine Gleichbehandlung von Bund und Ländern beim Zugang zu den von den Finanzbehörden der Länder erhobenen statistischen Daten sicherzustellen.

Insbesondere soll den Ländern auch der Zugang zu der vom Statistischen Bundesamt zu erstellenden Stichprobe von Echtdaten aus der Lohn- und Einkommensteuerstatistik ermöglicht werden. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ist den Ländern bisher ein Zugang zu diesen Daten verwehrt, obwohl sie unter erheblichem finanziellen und personellen Einsatz maßgeblich zur Datenerhebung beitragen.

Der Zugang der Länder zu diesen bundesweiten Daten ist erforderlich, um ihnen das für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Datenmaterial zu sichern und gleiche Entscheidungsgrundlagen für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern, insbesondere auf dem Gebiet der Gesetzgebung zu gewährleisten.

Den datenschutzrechtlichen Belangen wird durch § 6 Abs. 2 und 4 sowie § 9 besonders Rechnung getragen.

VP 129 . Zum Gesetzentwurf insgesamt

Anläßlich der Beratung des Jahressteuergesetzes 1996 erinnert der Bundesrat an seine Entschlieung zur Verbesserung der Standortbedingungen der deutschen Handelsflotte vom 31. Mrz 1995 - Drucksache 122/95 (Beschlu) - und die darin geforderten steuerlichen Entlastungen der Schifffahrtsunternehmen auf ein den internationalen Wettbewerbern vergleichbares Niveau. Der Bundesrat geht davon aus, da diesem Entschlieungsantrag im weiteren Beratungsgang Rechnung getragen wird und weitere steuerliche Entlastungen fr die Seeschifffahrt in das Jahressteuergesetz 1996 Eingang finden.

Insbesondere fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf,

- eine Ermigung der Versicherungssteuer fr Seeschiffsversicherungen vorzunehmen und § 6 Abs. 2 Nr. 4 des Versicherungsteuergesetzes wie folgt zu fassen:

"4. Bei der Versicherung von Risiken mit Bezug auf Seeschiffe 2 v.H. des Versicherungsentgeltes"

- die ermigten Steuermezahlen fr Handelsschiffe im internationalen Verkehr entsprechend der Regelung vor Erla des Steuernderungsgesetzes 1992 wieder herzustellen und § 11 Abs. 3 des Gewerbesteuer-gesetzes wie folgt zu fassen:

"(3) Die Steuermezahlen ermigen sich auf die Hlfte

1. (geltender Text)

2. bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen in der in § 34 c Abs. 4 Satz 5 zweiter Halbsatz des Einkommensteuer-gesetzes gilt entsprechend."

Fz 130 . Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat macht darauf aufmerksam, daß der in Nummer 16 des Finanztableaus (Verwaltungsregelung, Nichtbeanstandungsgrenze für Pauschalwertberichtigung) enthaltene Ausweis von Steuermehreinnahmen nicht zutreffend ist. Die von der Bundesregierung empfohlene Aufhebung der Nichtbeanstandungsgrenze für Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen bei Nicht-Banken nimmt der Wirtschaft keine Steuervorteile und läßt keine Steuermehreinnahmen erwarten.

Begründung

Die Nichtbeanstandungsgrenze ist bereits in dem Vermittlungsverfahren zum StandOG zum Zwecke der Gegenfinanzierung von 3 v.H. auf 1 v.H. reduziert worden. Solange die Nichtbeanstandungsgrenze noch 3 v.H. betrug, mag damit eine gewisse Begünstigung der Wirtschaft verbunden gewesen sein. Der verbliebene Prozentsatz von 1 v.H. beinhaltet keine Begünstigung mehr, da die Unternehmen, insbesondere wenn sie Skonto gewähren, regelmäßig eine wesentlich höhere Wertminderung ihres Forderungsbestandes durch das Ausfallrisiko, die Kosten für Mahnungen, gerichtliche Verfolgung und Zwangsvollstreckung, für zu erwartende Preisnachlässe sowie Zinsverluste aufgrund verspäteter Forderungseingänge nachweisen können. Zur Gegenfinanzierung ist deshalb die von der Bundesregierung empfohlene Maßnahme in keiner Weise geeignet. Die angeblichen Mehreinnahmen von 840 Mio DM im Entstehungsjahr, die bis zum Jahr 1999 auf fast 1,5 Mrd. DM ansteigen sollen, sind völlig unrealistisch.

12.05.95

Beschluß
des Bundesrates

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1996

Der Bundesrat hat in seiner 684. Sitzung am 12. Mai 1995 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf unter Berufung auf Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme zu verlangen.